J. N. 1768

VI J.

I
334.

Grundsätze
der
National - Oekonomie
oder
Theorie
des
National-Reichthums

von

Ludwig Heinrich v. Jakob
der Philosophie und beider Rechte Doktor, ordentlichem Professor der Staatswissenschaften auf der Universität Halle - Wittenberg, Kaiserlich Russischem Staatsrath, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter und des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, so wie auch mehrerer Akademien und gelehrten Gesellschaften Ehrenmitglied und Korrespondenten.

Dritte sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Erste Abtheilung.

Halle,
in Kommission bei Friedrich Ruff
1825.

Vorrede

zur dritten Ausgabe.

Als diese Schrift im Jahre 1805 zum ersten Male erschien, war die Idee, die Theorie des National-Reichthums zum Gegenstande einer besonderen Wissenschaft zu machen, in Deutschland noch neu. Was man darüber wußste und dachte, fand man theils in den Lehrbüchern der Polizei- und Finanzwissenschaft, theils in den Schriften über die Staatswirthschaft oder politische Oekonomie. Letztere beschränkte sich indessen nur auf die Einwirkungen des Staats auf den Wohlstand der Nation, und verfolgte die

Zergliederung des letzteren nur ſo weit, als es zur Begründung der Maaſsregeln der Regierungen, wodurch derſelbe befördert werden ſollte, nöthig war. Adam Smith war der erſte, welcher, wie er ſchon durch den Titel ſeines berühmten Werks ankündigte, eine gänzliche Abſonderung der Natinal-Reichthumslehre, von den eigentlichen Staatswiſſenſchaften vorzunehmen beabſichtigte, und dieſen Gedanken auch glücklich ausführte. Unterdeſſen ſcheint es nicht die Abſicht jenes vortrefflichen Schriftſtellers geweſen zu ſeyn, ein ſyſtematiſches wiſſenſchaftliches Ganze zu liefern, da ſich ſeine Abhandlungen mehr über vielerlei Gegenſtände verbreiten, als daſs ſie durch genaue Begriffsbeſtimmungen und durch Zergliederung und ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der Elemente ein wiſſenſchaftliches Ganze zu begründen ſuchen. Der Verſuch aus den Elementen der Theorie, zu welcher der brittiſche Philoſoph den Grund gelegt hatte, eine eigne Wiſſenſchaft zu bilden und die Theorie des National-Reichthums von den übrigen Theilen der Staatswiſſenſchaft gänzlich abzuſondern, ward zuerſt von Deutſchen gemacht, und meine National-

Oekonomie gehört unter die ersten Versuche dieser Art. Seit jener Zeit ist dieser Gedanke in Deutschland, England und Frankreich so familiär geworden, dafs, was in der Vorrede zur ersten Ausgabe dieser Schrift darüber gesagt worden ist, hier keiner Wiederholung bedarf. Was nöthig ist, um ihn zu begründen und deutlich zu machen, ist in der Einleitung ausgeführt. Daselbst findet man auch Nachricht von den Fortschritten, welche die National-Oekonomie seit jener Epoche gemacht und die Namen der Männer, welche sich vorzüglich Verdienste um sie erworben haben, so weit sie dem Verfasser bekannt geworden.

Der Plan, welcher der ersten (1805) und zweiten Ausgabe (1809) zum Grunde lag, ist auch in dieser dritten beibehalten, und an der Theorie habe ich im Ganzen wenig zu ändern gefunden. Nur die Einleitung ist gänzlich neu bearbeitet worden. Mehrere Kapitel sind hinzugekommen, andere sehr erweitert, viele Behauptungen stärker motivirt, einige näher bestimmt und in ein helleres Licht gesetzt worden. Die Scheingründe, womit man

neuerdings das Merkantil - und Prohibitiv-Syſtem wieder zu vertheidigen und von neuen zu begründen geſucht hat, bedurften einer näheren Prüfung. Der Verſuch, die immateriellen Güter mit den materiellen gleichartig zu behandeln, und ſie als Beſtandtheile des Reichthums zu betrachten, war einer genaueren Unterſuchung werth, da er von achtungswürdigen Schriftſtellern gemacht und groſser Werth auf deſſen Reſultat geſetzt worden iſt. Nach des Verfaſſers Meinung kömmt nur Dunkelheit und Verwirrung in die in ihrer Einfachheit klare Theorie des Reichthums. — Wie der Verfaſſer ſonſt bemüht geweſen iſt, die Reſultate der Unterſuchungen ſeiner Vorgänger zu benutzen, die Begriffe genauer zu beſtimmen, mehrere Paragraphen abzukürzen oder zu erweitern, je nachdem es der Zweck der Deutlichkeit und Vollſtändigkeit zu fordern ſchien, werden aufmerkſame Leſer, welche ſich die Mühe nehmen wollen, dieſe Ausgabe mit der zweiten zu vergleichen, leicht bemerken. Polemiſche Ausfälle gegen andere Autoren ſind nicht in meinem Geſchmacke. Oft aber fand ich, daſs durch Abänderung von zwei oder drei Worten,

ganze Bücher unnütz werden, die gegen einen Sinn gerichtet ſind, der durch die Worte, gegen welche ſie kämpfen, gar nicht ausgedrückt werden ſollte, und wo, bei gegebener näherer Erklärung des Sinnes, der lange Krieg als leerer Wortkram erſcheint. Dergleichen Fehden fand ich mehrere, nicht gerade gegen mein Buch, ſondern vielmehr gegen das von mir vorgetragene Syſtem gerichtet, wo es daher bloſs darauf ankam, den wahren Sinn des Syſtems deutlicher darzuſtellen, um fühlbar zu machen, daſs der Krieg ohne Grund angefangen und fortgeführt worden war. Ich habe aber abſichtlich vermieden die Stellen in den Büchern anzudeuten, die mich zu dergleichen Abänderungen beſtimmten. Mir war bloſs darum zu thun, die Darſtellung möglichſt gegen allen fernern Miſsverſtand zu ſichern. Kenner werden ſchon von ſelbſt finden, was nach den gegebnen Erörterungen nicht mehr als Einwendung angeſehen werden kann, und Leſer, welche mit jenen Streitigkeiten noch unbekannt ſind, werden, wenn ſie darauf ſtoſsen, nicht begreifen können, wie man gegen den ſo ausgedrückten Sinn Einwendungen hat machen können,

die ihn durchaus nicht treffen. Man wird daher jenen Kämpfern Dank schuldig seyn, daſs sie zu solchen Erklärungen Anlaſs gegeben haben, wenn gleich die Zurüstungen, die sie gemacht haben, nicht mehr brauchbar sind.

Halle, den 27. Januar 1825.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

I. Begriff von der Theorie des National-Reichthums oder von der National-Oekonomie. 1

II. Geschichte und Literatur des National-Reichthums. 7

III. Plan des Lehrbuchs. 25

Erstes Hauptstück.

Von den Elementen des National-Reichthums und den Bedingungen seiner Entstehung und Vermehrung überhaupt.

Erster Abschnitt. Grundbegriffe über National-Reichthum und die mit ihm zusammenhängenden Gegenstände. 30

Zweiter Abschnitt. Von den Ursachen des National-Vermögens überhaupt.

I. Natur und Gewerbfleiss. 42

Seite

II. Vom Eigenthume, als Bedingung der Vermehrung des Reichthums. 52

III. Von dem Staate, als einer allgemeinen Bedingung der Entstehung und Vermehrung des Reichthums. 61

Zweites Hauptstück.

Zergliederung der einzelnen Ursachen und Umstände, wodurch der National-Reichthum erzeugt und vermehrt wird, insbesondere so weit sie von dem menschlichen Willen abhängen.

Erster Abschnitt. Von dem Gewerbfleiße insbesondere. 63

Zweiter Abschnitt. Von dem Kapitale. 89

Dritter Abschnitt. Wie die elementarischen Ursachen sich zur Hervorbringung des Reichthums vereinigen oder zusammen wirken. 94

Vierter Abschnitt. Von dem Tausche insbesondere

I. Nähere Erörterung des Begriffes des Tausches, der Ursachen, welche den Tausch hervorbringen. 100

II. Von den Ursachen des Tauschwerthes. 105

III. Arbeit als Maaßstab des Tauschwerthes. 106

IV. Von den Tauschmitteln, insbesondere von dem allgemeinen Tauschmittel. 125

V. Preis — Ursachen — Elemente desselben 137

A. Von den Principien, wodurch der Preis des Arbeitslohnes bestimmt wird. 153

B. Von dem Preise des Kapital-Gewinnes. 167

Seite

C. Von dem Preise der Grundrente. 176

VI. Von der Proportion, in welcher die Elemente des Preises den Preis der Waaren bestimmen. 184

VII. Von dem Einflusse des Staats und der bürgerlichen Verhältnisse auf die Preise der Dinge. 189

VIII. Von der Theurung und Wohlfeilheit. 193

Fünfter Abschnitt. Von der Art und Weise, wie sich der National-Reichthum vermehrt, insbesondere.

I. Von dem Unterschiede der wahren und bloss scheinbaren Vermehrung des National-Reichthums. 202

II. Von dem Unterschiede der Kapitale und ihren verschiedenen Anwendungen überhaupt. 209

A. Von der Anwendung der Kapitale auf Gewinnung roher Materialien. 214

B. Von der Anwendung der Kapitale auf künstliche Bearbeitung der rohen Materialien. 237

C. Von der Anwendung der Kapitale auf den Handel. 277

D. Von der Anwendung der Kapitale auf persönliche Dienstleistungen und auf Erwerbung persönlicher Vollkommenheiten. 292

III. Von dem Unterschiede produktiver und unproduktiver Arbeit. 300

Sechster Abschnitt. Von dem Einflusse der bürgerlichen Institute und Polizei-Anordnungen, der Gerechtigkeitspflege und des Auflagen-Systems auf die Vermehrung des National-Reichthums.

Seite

I. Von den bürgerlichen Inſtituten und Polizei-Anordnungen. 357

II. Von der Gerechtigkeitspflege. 365

III. Von den Auflagen. 368

Drittes Hauptſtück.

Von den Principien der Vertheilung des National-Einkommens.

Erſter Abſchnitt. Erörterung des Begriffes vom Einkommen. 408

Zweiter Abſchnitt. Von der Vertheilung des National-Einkommens unter die einzelnen Individuen der Nation überhaupt. 414

Dritter Abſchnitt. Von der urſprünglichen Vertheilung der Güter. 420

I. Von dem Unterſchiede der urſprünglichen und abgeleiteten Vertheilung. 426

II. Von dem Gelde als Mittel der Vertheilung der Güter. 429

III. Wie die urſprüngliche Vertheilung der Güter vor ſich gehe. 446

IV. Von der Gröſse des jährlichen Produkts und der Proportion, in welcher die erſte Vertheilung deſſelben unter die produktiven Glieder geſchieht. 450

V. Von der vortheilhafteſten urſprünglichen Vertheilung. 470

VI. Von den Principien, nach welchen das National-Einkommen zu berechnen ſeyn würde. 470

Seite

Vierter Abſchnitt. Von der abgeleiteten Vertheilung oder der Cirkulation insbeſondere. 474

I. Begriff der Cirkulation und deren Wirkung im Allgemeinen. 474

II. Von dem eigentlichen wahren Gelde. 484

III. Von der Geſchwindigkeit des Geldumlaufs. 491

IV. Von dem Kredite. 495

V. Von Erſparung der Zahlung des baaren Geldes insbeſondere durch Depoſito- oder Giro-Banken. 499

VI. Von den beſten Mitteln, überflüſſige Geldverſendungen zu vermeiden. 504

VII. Von der Vervielfältigung wohlfeiler Zahlungsmittel durch Kredit-Münzen, Zettelbanken, Papiergeld, Aktien und Schuldſcheine. 509

Viertes Hauptſtück.

Von der Konſumtion.

Einleitung. Von dem Begriff der Konſumtion. 527

Erſter Abſchnitt. Von den verſchiedenen Arten der Konſumtion überhaupt und deren Wirkungen im Allgemeinen. 530

Zweiter Abſchnitt. Von der Konſumtion durch die Natur. 552

Dritter Abſchnitt. Von der Konſumtion der einzelnen Stände des Volks oder der Privat-Konſumtion. 554

Vierter Abſchnitt. Von der öffentlichen Konſumtion.

Seite

I. Begriff, Wirkung und allgemeines Princip derselben. 569

II. Von den verschiedenen öffentlichen Instituten, zur Erreichung öffentlicher Zwecke und dem Aufwande, den dieselben nothwendig erfordern. 573

III. Von der verschiedenen Art und Weise, die öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen, oder von den verschiedenen Quellen der öffentlichen Konsumtion. 584

Einleitung.

I.

Begriff von der Theorie des National-Reichthums oder von der National-Oekonomie.

§. 1.

Die Ursachen des Reichthums lassen sich in unmittelbare und mittelbare eintheilen. Jene bestehen in der Natur und dem Gewerbfleisse, diese hauptsächlich in den gesellschaftlichen und staatsbürgerlichen Einrichtungen und Gesetzen, die auf Wirksamkeit der Natur und des Gewerbfleisses Einfluss haben.

§. 2.

Diese Gegenstände aber enthalten noch viel mehrere und viele andere Beziehungen als die, wornach sie Ursachen des Reichthums sind, und die richtige Kenntniss der Natur derselben nach ihren Eigenschaften und Beziehungen im allgemeinen setzt uns erst in den Stand, ihre Verbindung

mit dem Reichthum gehörig kennen zu lernen. Es liegt daher die wissenschaftliche Kenntniss jener Gegenstände an sich, der Erkenntniss ihrer besondern Beziehung auf die Verursachung des Reichthums zum Grunde. Die Analyse der Natur und alles dessen, was sie durch ihre Kräfte wirkt und hervorbringt, ist der Gegenstand der Naturwissenschaften, als: der Naturgeschichte, der Chemie und Physik. Der Gewerbfleiss ist der Gegenstand der Gewerbswissenschaft, die in Landbau-, Forst- und Bergbauwissenschaft, in Technologie und Handelskunde zerfällt, endlich hat das Staatsrecht und die Politik die gesellschaftlichen und staatsbürgerlichen Einrichtungen und Gesetze zum Gegenstande. — (S. Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften; erstes und zweites Hauptstück).

§. 3.

In diesen Wissenschaften werden jene Gegengenstände an sich, ohne Beziehung auf eine besondere Wirkung, sondern vielmehr nach ihrer inneren Beschaffenheit und Zusammensetzung betrachtet. Nachdem man aber ihre Natur und Wesen auf diese Weise hat kennen lernen, kann man sie auch, nach einer einzigen besonderen Beziehung darstellen. Erwägt man diese Gegenstände, wie sie in Gemeinschaft und Harmonie den Reichthum der Völker hervorbringen; so entsteht eine Theorie des National-Reichthums, die aus jenen Wissenschaften nur diejenigen allgemeinen Kenntnisse entlehnt, welche die allgemei-

nen Urſachen der Erzeugung und Vermehrung des National-Reichthums darſtellen.

§. 4.

Die Theorie des National-Reichthums macht es ſich vorzüglich zum Vorwurfe zu erforſchen: „unter welchen geſellſchaftlichen Einrichtungen und Geſetzen es dem menſchlichen Gewerbfleiſse und der menſchlichen Kunſt am beſten gelingen müſſe, die gröſstmöglichſte Quantität nützlicher Dinge hervorzubringen, und die menſchlichen Bedürfniſſe in ihrem gröſsten Umfange und in ihrer gröſsten Mannigfaltigkeit zu befriedigen." Sie betrachtet die Erzeugung des Reichthums hauptſächlich als ein Werk des menſchlichen Willens, und lehrt daher auch, was die Geſellſchaft oder der Staat zu thun habe, um dem menſchlichen Willen die möglichſt vollkommenſte Wirkſamkeit zu dieſem ſeinen Zwecke zu verſchaffen.

§. 5.

Die Theorie des National-Reichthums kann daher erklärt werden, als: die Wiſſenſchaft von der Natur und den Urſachen des National-Reichthums unter dem Einfluſſe der geſellſchaftlichen Einrichtungen und poſitiven Geſetze.

§. 6.

Da aber der Einfluſs der letzteren nicht anders erkannt werden kann; als wenn man die erſtern

kennt, so folgt hieraus, daſs die Theorie des National-Reichthums alle Gattungen der Urſachen des Reichthums bis auf den Grad zergliedern müſſe, daſs die Art der Einwirkung der öffentlichen Einrichtungen und Geſetze auf dieſelben deutlich erkannt werden könne, und ſie kann daher auch beſchrieben werden, als: die Wiſſenſchaft von den Principien, nach welchen zu beurtheilen iſt, unter welchen ſtaatsbürgerlichen Einrichtungen und Geſetzen der National-Reichthum am beſten gedeihen könne.

§. 7.

Da die Art und Weiſe, wie jemand ſeine irdiſchen Güter erwirbt und verwaltet: Wirthſchaft oder Oekonomie genannt wird, und die Theorie des National-Reichthums die Principien darſtellt, welche von einem Volke oder Staate angenommen und befolgt werden müſſen, um die gröſstmöglichſte Maſſe von mannigfaltigen Bedürfniſsmitteln der Güter zu erzeugen; ſo hat man ſie auch National-Oekonomie oder National-Wirthſchaft, auch Staatswirthſchaft genannt. Der letztere Begriff iſt richtig, ſofern man unter dem Staat nicht die Regierung, nach ihrem beſonderen Intereſſe (wo Staatswirthſchaft, Finanzwiſſenſchaft iſt), ſondern das Staats-Ganze, welches das Volk nach ſeinem und ſeiner Individuen gemeinſamen Intereſſe in ſich begreiſt, oder den bürgerlichen Verein darunter verſteht.

§. 8.

Aus allen diesen Betrachtungen wird sichtbar, dafs die Theorie des National-Reichthums oder die National-Oekonomie eine praktische oder vielmehr pragmatische Wissenschaft d. h. eine solche ist, welche dem menschlichen Willen und zwar dem öffentlichen oder Staatswillen die Principien oder Grundkenntnisse liefert, wonach er die bürgerliche Ordnung in Beziehung auf den Gewerbfleifs aller Art einzurichten habe, um den Ursachen des National-Reichthums einen freien und ungehinderten Spielraum zu verschaffen. Diese Ursachen mufs sie so weit erforschen, als es nothwendig ist, um sowohl ihre Wirkungen selbst, als die Zweckmäfsigkeit der auf sie Einflufs habenden bürgerlichen Institute und Gesetze zu beurtheilen.

§. 9.

Die Staatswissenschaft selbst hat jedoch einen höheren und allgemeineren Zweck als die National-Oekonomie. Letztere nemlich lehrt nur, wie eins der fruchtbarsten und nothwendigsten Mittel der menschlichen Zwecke, nemlich der Reichthum der Nation, im möglichst vollkommensten Grade zu erreichen sey. Die erstere aber betrachtet die Staatszwecke in einem System, oder das Ganze der Staatszwecke. Unter denselben kann sich aber einer oder mehrere finden, welche viel höher und wichtiger sind, als die Erwerbung und Vermehrung des Reichthums, und in diesem Falle wird die Staatswissenschaft gebieten, den

Reichthum hinten nach zu ſetzen, wenn er nicht anders, als mit Verletzung jenes höheren Zweckes zu erreichen wäre. Die National-Oekonomie aber bekümmert ſich um dieſe höheren Zwecke nicht, ſondern ſetzt bloſs die Urſachen aus einander, durch welche der National-Reichthum am beſten gefördert wird, es der höheren Politik überlaſſend, in wiefern es nothwendig ſeyn dürfte, ihre Regeln durch wichtigere Zwecke einzuſchränken, oder nicht.

§. 10.

Da die Menge und Mannigfaltigkeit von Bedürfniſsmitteln, deren Vorrath Reichthum heiſst, ein Hauptmittel menſchlicher Glückſeligkeit und Cultur iſt, beide aber Hauptzwecke ſind, die der Menſch in der Geſellſchaft oder im Staate zu erreichen ſtrebt, die Staatseinrichtungen aber auf die leichtere oder ſchwerere Erwerbung des Reichthums einen ſo weſentlichen Einfluſs haben: ſo wird begreiflich, daſs bei den allermeiſten Staatseinrichtungen die Frage vorkommen müſſe, wie ſie beſchaffen ſeyn müſſen, um dem National-Reichthume keinen Abbruch zu thun? und daſs dieſe Frage nicht anders, als aus den Principien der National-Oekonomie beantwortet werden könne. Daher hängt die National-Oekonomie oder die Theorie des National-Reichthums mit allen Staatswiſſenſchaften aufs innigſte zuſammen, und liefert ihnen die Lehrſätze, wornach ſie ſich in vielen ihrer Lehren richten müſſen.

Erläuterung. Die bürgerlichen Geſetze über das Eigenthum, die Policei-Geſetze über Gewerbe und

Handel, die Finanz-Gesetze über die Abgaben u. s. w. müssen auf die Grundsätze der National-Oekonomie gegründet und darnach beurtheilt werden, wenn sie zweckmäfsig seyn oder ihre Zweckmäfsigkeit eingesehen werden soll, und wenn sie gegen die Gesetze der National-Oekonomie anstofsen; so müssen sie entweder abgeändert werden, oder es müssen Gründe vorhanden seyn, aus welchen sich beweisen läfst, dafs die Erreichung eines höhern Zweckes nicht ohne eine solche Verletzung möglich sey.

§. 11.

Die National-Oekonomie ist also, wenn man sie auch nicht als einen Bestandtheil der Staatswissenschaften betrachten will, doch eine Grund- oder Fundamentalwissenschaft derselben, weil keiner ihrer Theile derselben entbehren kann, sondern jeder eine Menge Regeln nach ihren Principien einrichten mufs.

II.

Geschichte und Literatur der Theorie des National-Reichthums.

§. 12.

Adam Smith mufs als der Schöpfer der Theorie des National-Reichthums angesehen werden. Nicht als ob man nicht vor ihm über die Ursachen des Reichthums der Völker gedacht und geschrieben hätte, sondern weil er der erste ist, der den Gegenstand vollständig und abgesondert von al-

len übrigen als ein besonderes Ganzes abgehandelt hat.

§. 13.

Da von jeher Beförderung des Wohlstandes der Gesellschaft, also auch die Erzeugung und Vermehrung des Reichthums für einen Hauptzweck der bürgerlichen Gesellschaft gehalten worden ist, so ist auch, so lange überhaupt die Staatseinrichtungen ein Gegenstand des Nachdenkens sind, die Frage häufig erörtert worden: Was der Staat für Einrichtungen zu treffen habe, um die Vermehrung der nützlichen Güter zu begünstigen und welche öffentliche Einrichtungen diesem Zwecke hinderlich seyn könnten? So lange daher Politik als Wissenschaft existirt, kömmt auch diese Untersuchung mit darin vor. Unterdessen blieben diese Untersuchungen lange nur rhapsodistisch und wurden gelegentlich, wo sie zu diesem oder jenen politischen Zwecke nothwendig schienen, angestellt.

§. 14.

Dergleichen fragmentarische Untersuchungen findet man daher schon in den alten griechischen Schriftstellern, die sich mit der Politik beschäftigten, als: Plato, Aristoteles, Xenophon. Aber man entdeckt darin keine Spur einer allgemeinen wissenschaftlichen Behandlung der Reichthumslehre.

Anmerkung. S. hierüber Lotz Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erster Band. 1821. S. 77—84.

§. 15.

Bei den römischen Schriftstellern findet man wenig oder nichts, das einer Erwähnung in wissenschaftlicher Hinsicht werth wäre. Das Mittelalter ist über diesen Gegenstand gänzlich stumm, und wenn sich gleich in demselben Handwerke, Künste und Handel ausbildeten und selbst die meisten noch vorhandenen gesellschaftlichen Verhältnisse und Gesetze derselben in diesem Zeitraume entstanden sind; so befolgte man dabei doch fast allein die engen Ansichten des Eigennutzes der Einzelnen oder besonderer Gesellschaften, die, wenn sie mit dem Allgemeinwohl übereinstimmen, dieses mehr dem Zufalle verdanken, als dem Nachdenken nach allgemeinen Principien, und die daher noch viel öfter dem allgemeinen Wohl entgegen als ihm gemäss sind.

§. 16.

Zwar wurden die Erfahrungen jener Zeit eine Veranlassung zur Ausbildung einer systematischen Theorie der Regierungsprincipien in Ansehung der Beförderung des National-Reichthums, die sich viele Jahrhunderte und zum Theil selbst bis auf unsre Zeiten erhalten hat. Aber sie wurde bloss auf Grundsätze gebauet, die nichts als erweiterte einzelne Erfahrungen waren, so dass daraus eine sehr einseitige, auf specielle Vortheile einzelner Stände oder Associationen berechnete Theorie enstand, welche die Welt lange beherrscht und den Völkern neben einigen Vortheilen viel Nachtheil gebracht hat.

§. 17.

Als man nemlich bemerkte, daſs einige Städte an der Meeresküſte beſonders durch den Handel mit dem Auslande groſse Summen Geldes an ſich zogen und dadurch reich wurden, gerieth man dadurch auf das Princip, daſs der auswärtige Handel und die Anhäufung des baaren Geldes durch denſelben, die Hauptquelle alles Reichthums ſey, und bauet auf dieſes Princip eine Menge politiſcher Maaſsregeln, um dadurch die Urſachen des National-Reichthums zu regieren. Dieſes ſtaatswirthſchaftliche Regierungs-Syſtem hat in ſeiner Ausbildung den Namen des Mercantil-Syſtems erhalten. Es hatte praktiſch ſchon lange geherrſcht, als es auch die Gelehrten *) theoretiſch darzuſtellen und zu rechtfertigen oder eine Theorie der gerühmten Praxis zu finden ſuchten.

*) In Frankreich hat die erſten rohen Grundzüge davon zuerſt Bodin (de republica libri ſex 1576—1609) entworfen, in Italien Serra, in Deutſchland Klock. Mehr ausgebildet erſchien es aber erſt unter und nach Colbert, der es ſyſtematiſcher in der Praxis befolgte, wovon denn auch eine vollkommene Theorie deſſelben abgezogen und in Schriften dargeſtellt wurde. Unter die vorzüglichſten gehören 1) die Engländer Karl Davenant, ſpäter Mortimer und Stewart; 2) die Franzoſen Melon und Fortbonnais; 3) der Italiäner Genoveſi; 4) die Deutſchen Loen, Juſti, Sonnenfels und andere.

§. 18.

Indeſſen erhielt dieſes Syſtem in den neuern Zeiten mancherlei Modificationen und Milderun-

gen, welche insbesondere durch die Bemerkungen der Gegner, die sich im siebenzehnten Jahrhunderte gegen dasselbe erhoben, bewirkt wurden. Man fing nemlich zuerst in Frankreich an, die Blöſsen desselben aufzudecken. Es geschah dieses vorzüglich durch die sogenannten Physiocraten im letzteren Lande, die aber glücklicher in der Entblöſsung der Fehler des Mercantil-Systems, als in der Begründung ihrer eigenen neuen Lehre der Staatswirthschaft waren.

§. 19.

Der Stifter des physiocratischen Systems war der Arzt Franz Quesnai, seine hauptsächlichsten Schüler, der Marquis Mirabeau, Mercier de la Rivière, Le Trosne und Turgot in Frankreich; in Deutschland Iselin und Schlettwein. Diese Philosophen gehen tiefer in die Natur und das Wesen des National-Reichthums ein, sie decken die Einseitigkeit und das falsche in dem Mercantil-System richtig auf. Aber ihr System beruhet selbst auf einseitigen und deshalb falschen Sätzen, sobald man sie, wie sie thun, verallgemeinert. Ihr Urheber beabsichtigte so wenig, als die Mercantilisten eine vollständige Analyse aller Quellen des National-Reichthums und der auf sie einfließenden gesellschaftlichen Verhältnisse; die Untersuchungen darüber stellen sie nur gelegentlich an, wenn die Betrachtung der politischen Maaſsregeln und Gesetze, die auf den National-Wohlstand Einfluſs haben, sie darauf führt. Ihr System ist daher noch weit entfernt von einer vollständigen Theorie

des National-Vermögens; es liefert nur einzelne Betrachtungen daraus, kein vollständiges System derselben.

§. 20.

Adam Smith ist der erste, welchem der Ruhm gebührt, die Idee einer Theorie des National-Reichthums rein aufgefaſst und mit einem hohen Grade der Vollkommenheit ausgeführt zu haben. Er ist der erste, der diese Theorie nicht als einen bloſsen Anhang der Policei- und Finanzwissenschaft betrachtet, wie es alle vor ihm thun. Er nimmt eine vollständige Analyse der Ursachen der irdischen Güter vor, und betrachtet dabei natürlicher Weise auch den Einfluſs der verschiedenen bürgerlichen Institute und Gesetze mit. Auf diese Weise gründet er eine Wissenschaft, die dem Staatsmanne, der Policei- und Finanzgesetze geben oder verbessern will, zur Grundlage dienen und ihn leiten muſs, eine Wissenschaft, die für sich selbst besteht und nicht bloſs als beiläufige Nebenbetrachtung erscheint. Smith hat die ganz verschiedene Tendenz seines Werks auch dadurch fühlbar gemacht, daſs er es als eine Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Wohlstandes der Nationen betitelte, wodurch er hinreichend andeutete, daſs er keine politische Oekonomie im Sinne seiner Vorgänger schreiben wollte. Denn unter letzterer wurde nichts anders verstanden, als eine Anweisung, wie der Staat auf Gewerbe, Künste und Handel seinen Einfluſs äuſsern soll, eine Abhandlung, die nur einen geringen Theil von

einer Wissenschaft ausmachen konnte, wie sie Smith im Sinne hatte, da letztere die Natur und die Ursachen des Reichthums erklären sollte, sie mochten mit den Staatseinrichtungen zusammenhängen oder nicht.

Der vollständige Titel des Smithschen Werks ist: An Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Es erschien zuerst in London im Jahr 1776 in 2 Bänden in 4to. Nachher hat Smith selbst es vier Mal herausgegeben, die dritte Originalausgabe von ihm, wovon die vierte ein unveränderter Abdruck ist, ist vom Jahre 1784; die neueste Ausgabe ist der sehr correcte Abdruck der dritten Originalausgabe vom Jahr 1814, der von David Buchanan besorgt, und in Edinburg in 4 Bänden in 8vo erschienen ist. Die drei ersten Bände machen den Smithschen Text mit einigen Anmerkungen vom Herausgeber aus; der vierte aber enthält Bemerkungen und sehr schätzenswerthe Zusätze von Buchanan. Man kann sie aus dem Journal Hermes XIII. kennen lernen. Uebersetzt ist das Werk fast in alle Sprachen. Die beste (obgleich nicht fehlerfreie) deutsche Uebersetzung ist die von Garve und Dörrien (1793—1796). Ins Französische ist es zwei Mal übersetzt von Blavet, dessen Werk Smith selbst als vorzüglich rühmt (T. II. p. XXV) und von Garnier 1802 (5 Bände), der im fünften Bande lehrreiche Zusätze und in der Einleitung eine gute Uebersicht des Smithschen Systems gegeben hat.

§. 21.

Eine solche Analyse mußte nothwendiger Weise mit unter zu ganz andern Resultaten führen, als die Mercantilisten und Physiocraten bis dahin aufgestellt hatten. Aus derselben ergab sich unter andern, daß der auswärtige Handel, obgleich ein

gar nicht zu verſchmähendes Gut, doch bei weitem nicht ſo groſse Vortheile gewähre, daſs ihm gleichſam alle Gewerbe untergeordnet werden müſsten, wie die Mercantiliſten bis dahin behauptet hatten. Eine Menge öffentlicher Verordnungen und Geſetze, die im Geiſte dieſes Syſtems gegeben waren, erſchienen daher höchſt fehlerhaft. In weit mehreren Punkten traf es, den Reſultaten nach, mit dem phyſiocratiſchen Syſtem zuſammen; jedoch zeigte ſich, daſs ihr Grundſatz, als ob nur allein der Ackerbau die letzte Quelle alles Reichthums wäre, und alle übrigen Dinge von deſſen Producten allein ihren Werth erhielten, in ſolcher Ausdehnung falſch iſt, und es wurde von **Smith** durch ſeine Analyſe bewieſen, daſs jede Art von Arbeit und Fleiſs, mit Vernunſt und Beſonnenheit auf die Erzeugung nützlicher materieller Dinge verwandt, den National-Reichthum vermehren könne und daſs das Princip der geſellſchaftlichen Ordnung darin beſtehen müſſe, der Induſtrie jeder Art alle Feſſeln und Hinderniſſe abzunehmen, und ihr eine vollkommene freie Thätigkeit innerhalb der Schranken des Rechts zu verſtatten, ein Satz, der zwar auch dem phyſiocratiſchen Syſteme eigen iſt, jedoch ſind die Gründe auf welchen ihn daſſelbe bauet ganz andere, als die, nach welchen ihn das **Smith**ſche Syſtem ableitet. Die Haupturſache des wachſenden National-Reichthums iſt, nach **Smith**, eine in vollkommener Freiheit ſich bewegende Induſtrie, die vom Staate nichts verlangt, als Sicherung ihrer Früchte, Bewahrung des Rechts und Wegräumung der Hinderniſſe, oder Beiſtand, da wo Privatkräſte dieſe Zwecke

nicht erreichen können. Man hat deshalb das Smithsche System, das freie Industrie-System genannt, dahingegen das physiocratische, das Ackerbau- und das mercantilistische, das Handelssystem hiess, weil jenes die einzige Quelle des National-Reichthums im Ackerbau, dieses dieselbe im auswärtigen Handel suchte.

§. 22.

Smiths Werk hatte nicht nur auf diejenigen Einfluss, welche seinem Princip folgten, sondern auch auf diejenigen, welche fortfuhren, dem Mercantilsystem und Physiocratismus zu huldigen. Denn da diese ihre Principien bisher grösstentheils nur gebraucht hatten, um ein System der Regierungspolitik in Beziehung auf die Leitung des Ackerbaues, der Manufacturen und des Handels zu gründen, weshalb sie es auch politische Oekonomie nannten; so machten ihnen die Smithschen Untersuchungen wenigstens die Nothwendigkeit begreiflich, tiefer in die Zergliederung der Ursachen des National-Reichthums einzugehen und also eine ähnliche Analyse zu versuchen, als Smith in seinem Werke vorgenommen. Eine Menge Resultate des letzteren wurde auch von ihnen aufgenommen, oder sie fliessen auf ihrem Wege der Analyse auf dieselben. Und wenn sie schon ihr Hauptprincip zu retten und die Smithschen Sätze, welche ihren Beifall erhielten, mit ihrem einmal angenommenen Princip in Einstimmung zu bringen suchten; so gewann doch die Wissenschaft ein Beträchtliches durch diese neuen

Bemühungen. Der mercantilistische Grundsatz sowohl als der physiocratische erhielt viele Einschränkungen; manche zu schroffe und von **Smith** in ihrer Blöfse dargestellten Sätze wurden aufgegeben, oder modificirt, und so wurde die Theorie des National-Reichthums von mehreren Seiten bearbeitet und vervollkommnet.

§. 23.

In Deutschland war es insonderheit **Büsch**, welcher im **Smith**schen Geiste, obgleich noch immer dem Princip des Mercantil-Systems huldigend, sehr viel schätzbare Untersuchungen über die Natur des National-Reichthums anstellte, und insbesondere einige Zweige der Theorie desselben, namentlich die Lehre vom Handel sehr vollkommen bearbeitete. Eben so verbreitete **Sonnenfels**, obgleich dem Hauptprincip des Mercantil-Systems anhängend, viel freiere und bessere Ansichten über diese Gegenstände, als es von seinen Vorgängern geschehen war. Die meisten praktischen Staatsmänner befolgten in der Administration der Staaten dieses verbesserte Mercantil-System und huldigten demselben in ihren Schriften, wie **Necker**, **Herzberg**, **Struensee** u. m. a.

S. **Büsch**, J. G., Schriften über Staatswirthschaft und Handlung, 2 Theile, 2te Ausg., Hamburg und Kiel 1800, und dessen Darstellung der Handlung 2 Theile, Hamburg 1799. Mit drei Bänden Zusätzen 1797—1803. Der neueste Vertheidiger des Princips des Mercantil-Systems im crassesten Sinne ist **Ferrier** in seiner Schrift: du Gouvernement consideré dans ses rapports avec le commerce à Paris 1808, 2te Ausgabe 1822. Es

ist eine Partheischrift, welche zur Absicht hatte, das Continental-System von Napoleon zu rechtfertigen, das ganz auf den mercantilistischen Grundsatz der Handelbilanz gebaut war.

§. 24.

Eben so gewann auch die Lehre der Physiocraten gar sehr durch die Anregung des Smithschen Werks und der dadurch veranlaſsten Untersuchungen. Ueberhaupt näherte sich der Physiocratismus weit mehr dem Smithschen System, als das Mercantil-System. Da er auf vollkommener Freiheit aller Gewerbe besteht, und die Einmischung des Staats in den Privatverkehr ganz ausgeschlossen wissen will; so stimmt er schon darin in den Hauptpunkten mit Smith zusammen. Indessen bauen die Physiocraten diese Sätze bloſs auf ein Princip, das bei genauer Prüfung als einseitig und falsch erscheint. Smith hingegen leitet dieselben Sätze aus einer viel vollständigeren Analyse der Bestandtheile des Reichthums und aus der Erkenntniſs der menschlichen Natur ab. Deshalb erhalten dieselben bei Smith auch oft ganz andere Modificationen. Smith bauet seine Sätze daher auf Erfahrungen, die Physiocraten beweisen sie aus einem allgemeinen abstrakten nicht hinlänglich begründeten Princip, und aus allgemeinen oft willkürlich bestimmten Begriffen (des Eigenthumsrechts). So sind also beide Systeme sehr verschieden, ob sie gleich in vielen Sätzen zusammenstimmen. Indessen zeichnen sich die neuern Vertheidiger des physiocratischen Systems von den

ältern dadurch aus, daſs ſie nach Smithſcher Weiſe ebenfalls eine Analyſe der Elemente des National-Reichthums vornehmen und deſſen Natur und Weſen entwickeln, um auf dieſe Erkenntniſs die Regierungsmaximen zu gründen. Und hierdurch ſind ſie darauf geführt worden, ihren Grundſätzen mancherlei mildere Deutungen zu geben und ſich dem Smithſchen Syſtem zu nähern. Auf dieſe Weiſe haben Schmalz und Garnier das phyſiocratiſche Syſtem veredelt und modificirt.

S. Schmalz Handbuch der Staatswirthſchaft, Berlin 1808, und deſſen Staatswirthſchaftslehre in Briefen an einen deutſchen Erbprinzen, Berlin 1818, 2 Theile, und Abrégé élémentaire des Principes de l'Economie politique par Garnier, à Paris 1796. In letzterer Schrift werden faſt alle Smithſche Sätze dem phyſiocratiſchen Princip angepaſst.

§. 25.

Das Smithſche Syſtem gründet ſich auf zwei Hauptſätze, nemlich: 1) daſs verſtändige Arbeit und Induſtrie, angewandt auf die Naturprodukte, und was dieſelben mehrt und vervollkommnet, die Haupturſache des Reichthums iſt, und 2) daſs das Produkt derſelben um ſo gröſser wird und um ſo beſſer gedeiht, je weniger der Staat die Induſtrie durch Geſetze einengt oder ſie regieren will, weil der menſchliche Eigennutz allein, wenn er nur in den Schranken der Gerechtigkeit gehalten wird, am beſten die Mittel findet, den Reichthum aufs ſchnellſte und ſolideſte zu vermehren, und daſs ein Gewerbe, welches den Reichthum des Einzelnen

auf eine gerechte Art fördert, auch für den National-Reichthum erspriessslich ist. Diese Sätze erweiset Smith durch Erfahrung und Kenntniss der menschlichen Natur; und zieht eine grosse Menge wichtige Folgen daraus. Aus diesen Principien werden auch alle Institute, Maassregeln und Gesetze beurtheilt, welche sich in einem Staate befinden und mit dem Nationalwohl im Zusammenhange stehen.

§. 26.

Da indessen Arbeit, Fleiss und Industrie von verschiedenen Umständen abhängen, und durch sehr viele Verhältnisse modificirt und abgeändert werden; so gelten die Erfahrungssätze, welche Smith aufgestellt hat, nicht immer ganz allgemein; es kommen häufig Ausnahmen vor, welche von Ursachen hervorgebracht werden, die Smith entweder übersah oder die sich erst im Laufe der Zeit entwickelt haben, oder deren Einfluss er wenigstens nicht immer in Erwägung gezogen hat. Hierdurch leiden Smith's Behauptungen mancherlei Einschränkungen, müssen anders bestimmt, beschränkt oder modificirt werden. — Smith erhielt daher gleich Anfangs mehrere Gegner, wovon jedoch viele ihn entweder missdeuteten oder nicht recht verstanden und daher ihn mit ganz unhaltbaren Gründen bestritten oder etwas widerlegten, was er nie behauptet hatte. Zu dieser Classe der Smithschen Gegner gehören Pownal, Craufurd und Graf Lauderdale.

Pownal und Craufurd greifen insbesondere Smiths Theorie des Geldes an. Die Nichtigkeit

ihrer Angriffe ist jetzt allgemein anerkannt. In Ansehung Lauderdale's sind die Urtheile getheilt. Herr Lotz (Staatswirthschaft I. S. 136) hält ihn für einen Hauptgegner Smiths. Nach meiner Meinung aber beruhen die Lauderdaleschen Einwürfe allergröſstentheils auf Miſsverstand und Verdrehungen. Wie er das Princip, daſs Arbeit ein Maaſsstab des Werths der Dinge sey, miſsverstanden, habe ich in meinen Anmerkungen zu Say's Uebersetzung zu zeigen gesucht. Daſs das Streben nach Individual-Reichthum dem National-Reichthum entgegen wirken, und dieser sich zuweilen da vermehren könne, wo jener abnimmt, hat Smith nicht geleugnet, wenn nemlich die Umstände darnach sind. Er behauptet nur, daſs dieses nicht geschehen könne, wo vollkommene Freiheit der Gewerbe, Unbeschränktheit des Eigenthums und daneben Gerechtigkeit herrscht. Wir werden bei den einzelnen von Lauderdale bestrittenen Sätzen Gelegenheit finden, zu zeigen, auf welchen sophistischen Sätzen die Einwürfe gegen Smith häufig beruhen. Das Lauderdalesche Werk führt den Titel: An inquiry into the nature and origine of public wealth and into the means and causes of its increase. By the Carl of Lauderdale, 1804. Ein deutscher Auszug daraus ist in Berlin 1808 erschienen. Nicht als eigentliche Gegner des Smithschen Systems sind Hamilton und Gray anzusehen. Beide bestreiten nur die unbedingte Handelsfreiheit, welche Smith verlangt. Sie sind der Meinung, daſs diese nur statt finden könne, wenn sie allgemein von allen Staaten angenommen werde, daſs aber die Einschränkungen des Verkehrs in dem einen Staate auch Beschränkungen in dem andern nothwendig machen. Ein Satz, der im Praktischen fast in allen Staatsadministrationen für ein Axiom gilt. Die einzelnen Beweise, welche dafür bekannt geworden sind, z. B. die Erklärung für den abgeänderten Tarif in Ruſsland, sind aber wenig befriedigend. Indessen läſst sich hierüber allerdings auch

von denen, die fonft mit Smith's Grundfätzen einig find, disputiren. S. Rapport of the Secretary of the treafury of united States on the support of manufactures. Prefendet to the Houfe of Reprefentatives Dec. 1791. Die Schrift von Gray ift anonym unter dem Titel erfchienen: The effential Principles of the wealth of nations illuftrated in oppofition to fame falfes doctrines of Dr. A. Smith and others, London 1797.

§. 27.

Bei fo unendlich vielen und mannigfaltigen zufammenwirkenden Urfachen, die auf einander gegenfeitig einfliefsen und daher oft ganz verfchiedene Refultate geben, wenn die Urfachen rein wirken und wenn fie unter dem Einfluffe gewiffer andern Urfachen wirken, ift es kein Wunder, dafs bei dem erften Verfuche, theils manche einwirkende Umftände überfehen oder nicht beachtet worden, theils manche Umftände befonders die Befchaffenheit eines Landes, wie England, zu allgemein angenommen worden, und daraus manche Sätze hervorgegangen find, die einer nähern Beftimmung, einer Berichtigung, einer Befchränkung bedurften. Auch konnte es nicht fehlen, dafs in einem Werke von fo grofsem Umfange mancherlei mangelhafte Beftimmungen der Begriffe vorkommen, und manche Anfichten zu einfeitig aufgefafst worden waren. Diefe Fehler des Smithfchen Werks mufsten noch dadurch vermehrt und das richtige Auffaffen deffelben erfchwert werden, dafs es der Verfaffer felbft nicht in einer ftreng fyftematifchen Ordnung abgefafst hat, dafs er daher in Beftimmung der allgemeinen Sätze nicht immer genau verfährt, fondern

ſie bei Gelegenheit modificirt, daſs viele Materien, die oſt von dem Gegenſtande ſelbſt weit abführen, eingeſchoben und in weitläuftigen Excurſen abgehandelt ſind, wodurch ſich die Schwierigkeiten, das Ganze in ſyſtematiſcher Einheit aufzufaſſen, vermehren.

§. 28.

Ob daher gleich alle, die nach A. Smith über die National-Oekonomie geſchrieben haben, die Richtigkeit der Aufgabe, welche von dieſem berühmten Manne aufgeſtellt iſt, anerkannt und eingeſehen haben, daſs auf keinem andern Wege zu einer gründlichen Einſicht der Urſachen des Nationalwohlſtandes zu gelangen ſey, als auf dem, welchen er betreten; ſo haben ſie doch geglaubt, daſs noch viel zu thun übrig ſey, um theils die Smithſchen Ideen mehr zu verbreiten, ſie deutlich und ſyſtematiſch vorzutragen, theils ſeine Grundſätze und Begriffe, wo ſie mangelhaft oder fehlerhaft ſchienen, zu verbeſſern und auf die Verhältniſſe der ihnen bekanntern Länder anzuwenden, theils durch neue Erfahrungen belehrt und beſondere Umſtände aufgefordert, bald Ausnahmen von Smith's allgemeinen Behauptungen zu begründen, theils andere Folgen daraus zu ziehen, theils das Syſtem zu erweitern, einige Hauptbegriffe näher zu beſtimmen oder auch die Wiſſenſchaft durch höhere Principien zu vervollkommnen. Es läſst ſich nicht leugnen, daſs durch viele dieſer Bemühungen die Wiſſenſchaft an Vollkommenheit ſehr gewonnen hat. Aber oſt wird

man auch finden, dafs manche vermeintliche beſsere Beſtimmungen mehr auf Subtilitäten hinauslaufen, als dafs ſie die Lehre deutlicher und gründlicher machen ſollten, dafs viele die Wiſſenſchaft mehr durch Schulkram und eine die Verſtändlichkeit und den Eintritt ins Leben erſchwerende Kunſtſprache beläſtiget, als ihr wirklichen Nutzen geſchafft, andere ſich in allzuabſtracte Speculationen vertieſt und allgemeine Principien aufgeſtellt haben, die in vielen Anwendungen als irrig befunden werden, dafs die meiſten, die da glauben etwas Neues aufgeſtellt zu haben, entweder auf Irrthümer gerathen oder doch im Grunde daſſelbe, was Smith ſagt, mit andern und nicht immer mit beſſern Worten wiederholt haben, und dafs es noch zweifelhaft iſt, ob die Theile, durch deren Hinzufügung einige die Wiſſenſchaft der National-Oekonomie haben erweitern wollen, wirklich zu ihr gehören oder nur ſolche Zuſätze ſind, die, da ſie auf heterogenen Principien beruhen, beſſer von derſelben ausgeſchloſſen und in andern Wiſſenſchaften abgehandelt werden.

Darſtellung, Bekanntmachung und Verbreitung des Smithſchen Induſtrie-Syſtems hatten zur Hauptabſicht: 1) die für den akademiſchen Vortrag beſtimmten Lehrbücher von Sartorius in Göttingen, Fulda in Tübingen, v. Schlötzer in Moskau, Garnier in Frankreich, meine und anderer Lehrbücher. 2) Als erläuternde, berichtigende und auf andere Länder angewendete Commentare können angeſehen werden, die Werke von Say, Chriſtian Jakob Kraus und Storch, welcher letztere zugleich die Wiſſenſchaft durch einen neuen Theil von der Civiliſation zu

erweitern verſucht. 3) Als eigne, obgleich gröſstentheils mit Smith zuſammenſtimmende Syſteme verdienen genannt zu werden: Soden's Werk über die National-Oekonomie, Lotz's Handbuch der Staatswirthſchaft, Elémens d'économie politique (von Hauterive), Simonde Sismondi's Nouveaux princips d'économie politique, Ricardo's Principles of political Economie, Torrens (Inquiry into the Wealth of Nations 1821), Mill's Elements of political Economie, London 1823, deutſch bei Kümmel 1824, Arnd's Güterlehre 1823, Pölitz Staatswiſſenſchaften, 2ter Theil 1823 u. ſ. w. Um Berichtigung und nähere Beſtimmung einzelner Begriffe und Sätze, ſo wie um die Prüfung der bisher über die National-Oekonomie aufgeſtellten Syſteme und Verſuche, haben ſich insbeſondere verdient gemacht: Lotz durch ſeine Reviſion der Grundbegriffe der National-Oekonomie, Hufeland in ſeinem Handbuche der Staatswirthſchaft, Ganilh in ſeinem Werke: Les ſyſtêmes d'Economie politique, Rau in den Zuſätzen zur Ueberſetzung von Storchs Werke, Bossellini (Nuovo Eſame delle ſorgenti della privata et publica Richezza Tomi duo Modena 1817). Ueber dieſen Abſchnitt dient zum trefflichen Commentar das, was Lotz (1 c. 74—146.) darüber ſagt. 4) Ein Hauptmangel, welcher nach meiner Einſicht theils dem Smithſchen Werke mehrere Gegner zugezogen, theils verurſacht hat, daſs viele ſeine Behauptungen unbefriedigend fanden, ſcheint mir darin zu liegen, daſs Smith die Zergliederung der erſten Elementarbegriffe und die vollſtändige Analyſe ſeines Hauptprincips verſäumte. Daher kam es, daſs er ſelbſt keine ganz beſtimmten und deutlichen Begriffe davon erhielt, und daſs er öfters in Inconſequenzen verfiel, wenn er über die erſten Principien und über Elementarbegriffe urtheilt. So fällt er ſelbſt öfters in die Irrthümer der Phyſiocraten und ſcheint deren Syſteme zu huldigen, ſo daſs ihn z. B. ſein Commentator Garnier auch geradezu für einen

nur verfeinerten Physiocraten erklärt, obgleich sein Princip (daſs alle Art von Arbeit productiv seyn und den Reichthum vermehren könne), dem physiocratischen (daſs nur der Ackerbau eine den Reichthum vermehrende Kraft habe) widerspricht. Die elementarischen Begriffe und Principien mehr ins Klare zu bringen, und dadurch dem Systeme gröſsere Evidenz und allgemeine Anerkennung zu verschaffen, ist der Hauptzweck der Bemühungen der neueren Forscher in Deutschland, als: Hufeland, Soden, Lotz u. a. Dieses ist auch hauptsächlich das Bestreben dieses Werks. Die Evidenz muſs durch eine rein wissenschaftliche Darstellung gewinnen, wenn anders letztere für gelungen gelten soll.

III.

Plan dieses Lehrbuchs.

§. 29.

Unsre Absicht ist, die National-Oekonomie als eine **reine** Theorie des National-Vermögens (§. 3. u. s. w.) vorzutragen. Diese Theorie ist daher:

1) keine Anweisung, was die Regierung in Beziehung auf die Gründung und Vermehrung des National-Reichthums unter besonderen Umständen thun solle oder könne. Eine solche gehört zur innern Politik. Diese muſs aber die Principien, worauf sie ihre Maaſsregeln bauet, allerdings aus der Theorie des National-Reichthums entlehnen, da in derselben die Natur und die Ursachen des National-Wohlstandes in dem gesellschaftlichen Zusammenleben (§. 5.) erklärt werden. Die innere Politik kann zuweilen, weil andere Rücksichten es verlan-

gen, manche Maaſsregeln, welche die National-Oekonomie empfiehlt aufſchieben; ſie kann, um höhere Zwecke willen, ſogar ſolche Maaſsregeln billigen, welche offenbar dem National-Reichthume Abbruch thun; um dieſe aber bekümmert ſich die Theorie des National-Reichthums nicht. Sie lehrt nicht, welche Zwecke die Regierung überhaupt zu befördern habe, ſondern nur, welche geſellſchaftliche Einrichtungen (neben vielen andern Urſachen) zur Beförderung oder Hinderung des National-Reichthums dienen.

2) In die Theorie des National-Reichthums unter geſellſchaftlichen Verhältniſſen, gehört nicht die Lehre von der Civiliſation. Denn obgleich der Grad der Civiliſation eines Volks einen groſsen Einfluſs auf die Bildung ſeiner Reichthümer hat, und alſo eine Miturſache der Vermehrung deſſelben werden kann; ſo gehört doch nicht die Theorie der Gegenſtände, worin die Urſachen des National-Reichthums enthalten ſind, ſondern nur die Theorie dieſes Reichthums ſelbſt oder jener Gegenſtände, in wiefern ſie Urſachen deſſelben ſind, in unſre Wiſſenſchaft. Die Erkenntniſs der Natur dieſer Gegenſtände wird ſchon in derſelben vorausgeſetzt. So wenig daher Landbau-, Bergbau-, Forſtwiſſenſchaft, Technologie und Handelswiſſenſchaft Theile der National-Oekonomie ſind, obgleich die Kenntniſſe davon zum Ausbau derſelben vorausgeſetzt werden, ſo wenig kann die Theorie der Civiliſation oder der Cultur des Verſtandes einen Beſtandtheil derſelben ausmachen. Eben ſo wenig kann

3) die Theorie der sogenannten immateriellen Güter in dieselbe gehören, obgleich diese, in wiefern sie Ursachen der materiellen, also der eigentlichen Bestandtheile des Reichthums sind, sehr oft in Betrachtung gezogen werden müssen. Aber die Erkenntniss derselben setzt die National-Oekonomie gleichfalls schon voraus. Es wird ihrer darin als Ursachen des Reichthums gedacht. Sie selbst aber sind keine Bestandtheile desselben, ihre Theorie gehört deshalb nicht in unsre Wissenschaft.

Ich bin daher der Meinung: 1) dass diejenigen, welche die Gewerbswissenschaften mit in die National-Oekonomie ziehen wollen, wie der Graf Buquoi (Theorie der National-Wirthschaft 1815), sich im Irrthume befinden, und dadurch den Begriff dieser Wissenschaft verwirren. Eben so wenig kann ich den Methoden meinen Beifall geben, welche die National-Oekonomie als einen Bestandtheil der innern Politik behandeln, da sie als solcher immer unvollständig erscheinen wird, indem die Ansicht der Politik unter verschiedenen Umständen, Maassregeln und Ursachen des Reichthums ganz ausschliesst, deren Betrachtung eine vollständige Zergliederung derselben schlechterdings verlangt. Die Politik und die National-Oekonomie haben ganz verschiedene Principien und können daher, ohne der systematischen Reinheit Abbruch zu thun, nicht mit einander vermischt werden. Ein undeutlicher Begriff von unserer Wissenschaft, wornach man sich dieselbe immer als eine Regierungswissenschaft, als einen Bestandtheil der Politik dachte, scheint All ezu dieser Vermischung verführt zu haben, welche sie bisher unter dem Namen der politischen Oekonomie oder Staatswirthschaftslehre vortrugen. Denn dieser Name schien sie aufzufordern, dem Staate Anweisungen für die zu erwählenden

Gesetze in Beziehung auf den National-Reichthum zu geben. Da nun aber der Staat zugleich durch andere Rücksichten beschränkt wird, als durch das, was die Nation reich macht; so konnte das, was auf diesem Wege zu Stande kam, nie ein System der Theorie des Reichthums der Völker werden. Aber es kann auch 2) die Theorie der menschlichen Bedürfnisse keinen Bestandtheil der National-Oekonomie bilden. Die menschlichen Bedürfnisse sind es nemlich, welche es bestimmen, welche Dinge zu dem Reichthume einer Nation gerechnet werden können. Denn aller Reichthum ist es nur in so weit, als er Bedürfnifs in sich begreift und daher einen Gegenstand menschlicher Begierden ausmacht. Nun ist es allerdings gar nicht gleichgültig, auf welche Art der Dinge die Begierden einer Nation gerichtet sind, und was sie daher hauptsächlich zu ihrem Reichthume rechnet. Es kann daher auch sehr richtig seyn, den Begierden eine solche Richtung zu ertheilen, dafs sie diejenigen Gegenstände erwählen, wobei das Wohlbefinden des gröfsten Theils des Volks mehr erreicht wird, als bei einer andern Richtung. Aber diese Untersuchung, so wichtig sie ist, gehört doch nicht in die Theorie des Reichthums, sondern in die Politik. Diese mufs lehren, durch welche Institutionen es dahin gebracht werden könne, dafs die Begierden der Individuen eines Volks sich so gestalten, dafs die Mittel der Befriedigung derselben von dem allergröfsten Theile der Nation, und wo möglich von Allen durch ihre Anstrengung erreicht werden kann. Es kann daher ein Problem für sie seyn, zu erforschen, ob es keine Mittel gebe, die Begierden von solchen Dingen abzulenken, die nicht anders zu erlangen sind, als dadurch, dafs vielen andern grofse Entbehrungen aufgelegt werden u. s. w. Dergleichen Untersuchungen sind aber der National-Oekonomie fremd, ob sie gleich die Resultate davon öfters zu ihren Erläuterungen benutzen kann.

§. 30.

Unſerm Begriffe von der National - Oekonomie als einer Reichthumslehre der bürgerlichen Geſellſchaft gemäſs (§. 5.) handeln wir:

I. Von den Elementen des National - Reichthums und den Bedingungen ſeiner Entſtehung und Vermehrung überhaupt.

II. Von den einzelnen Urſachen des National-Reichthums und der Vermehrung ihrer Wirkſamkeit insbeſondere.

III. Von den Principien der vortheilhafteſten Vertheilung des National-Reichthums unter die Glieder des Staats.

IV. Von der Conſumtion und ihren verſchiedenen Wirkungen auf den National-Reichthum.

Erstes Hauptstück.

Von den Elementen des National-Reichthums und den Bedingungen seiner Entstehung und Vermehrung überhaupt.

Erster Abschnitt.

Grundbegriffe über National-Reichthum und die mit ihm zusammenhängenden Gegenstände.

§. 31.

Was zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geschickt ist, wird ein Gut genannt. Besteht dieses in einer geistigen Eigenschaft oder immateriellen Erscheinung, so ist es ein geistiges oder immaterielles Gut; besteht dieses aber in einem materiellen Gegenstande, so ist es ein materielles Gut.

Anm. Von einem Gute unterscheidet man das Gute schlechthin, oder das absolute Gut. Dieses besteht in der letzten innern Bestimmung des Menschen und die Lehre davon ist die Moral.

§. 32.

Die Bedürfnisse des Menschen sind sowohl dem Grade als der Art nach sehr mannigfaltig und vervielfältigen sich besonders der Art nach immer mehr und mehr, je mehr die Menschen sich ausbilden. Daher gehören zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse vielerlei Arten von Gütern, und so wie sich die Bedürfnisse gleichsam ins unendliche vermehren können, so muss ihnen auch die Mannigfaltigkeit und Vielheit der Güter folgen, wenn ihre Befriedigung möglich werden soll. Da also Güter sich immer auf menschliche Bedürfnisse beziehen und die Mittel sind, sie zu befriedigen; so können sie auch Bedürfnissmittel genannt werden.

§. 33.

Wer es in seiner Macht hat, über materielle Bedürfnissmittel beliebig zu verfügen, der hat Vermögen im wirthschaftlichen Sinne des Worts. Wessen Vermögen so groß und mannigfaltig ist, dass er dadurch die in seinem Stande üblichen Bedürfnisse mit Bequemlichkeit befriedigen kann, lebt im Wohlstande, und wenn sein Vermögen eine fortdauernde Quelle ist, welche nicht nur alles liefern oder herbei schaffen kann, was nöthig ist, seine gewöhnlichen Standesbedürfnisse zu befriedigen, sondern auch aus deren Produkten dasselbe zu vermehren; so ist er reich, und der Inbegriff eines solchen Vermögens wird Reichthum genannt.

§. 34.

Da die Möglichkeit über die materiellen Güter beliebig zu verfügen, in dem Zusammenleben mit mehreren Menschen, davon abhängt, dass einer den andern in diesem Gebrauche nicht stören darf, das Verhältniss aber, in welchem einer das Recht hat, die übrigen vom beliebigen Gebrauche dessen was er besitzt auszuschliessen, Eigenthum heisst; so sieht man, dass nur da grösseres Vermögen, Wohlstand und Reichthum statt finden kann, wo Eigenthum gilt, weil ohne dem Niemand sicher seyn kann, dass die Güter, welche er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gebrauchen will, ihm ein anderer entreisse. Es liegt daher in den Begriffen des Vermögens, des Wohlstandes und des Reichthums, dass jemand die dazu gehörigen Gegenstände oder wenigstens deren Gebrauch eigenthümlich besitze.

§. 35.

Das Vermögen oder der Reichthum, den eine Privatperson ausschliesslich besitzt, heisst Privatvermögen oder Privatreichthum. Der Reichthum, den eine Gemeinde oder das ganze Volk als Einheit oder Gemeinde betrachtet, eigenthümlich besitzt, heisst Gesammtreichthum; der Inbegriff der Reichthümer der Gesammtheit und aller einzelnen Gesellschaften und Individuen eines Volks, heisst Volks- oder National-Reichthum; das Vermögen oder der Reichthum aller Völker der Erde zusammengenommen könnte man den Weltreichthum nennen. Was davon den Regierungen ausschliesslich angehört, ist Regie-

rungs - Reichthum oder Staats - Reichthum, in wiefern unter dem Staate bloſs die Regierung verſtanden wird.

Ungerechtigkeit und Betrug können Mittel werden, wie der eine den Reichthum des andern an ſich bringen kann. Dieſe Urſachen gehören aber nicht in die Betrachtung der Theorie des National-Reichthums, da dieſe nur ſolche Urſachen aufnehmen kann, welche nicht die Güter bloſs von einem zum andern bringen, die den einen dadurch bereichern, daſs ſie den andern arm machen, ſondern die eine wahre und echte Erzeugung oder Vermehrung des Reichthums begründen, die darin beſteht, daſs die Beſtandtheile des Reichthums ſich im Ganzen vermehren. Daher erkennt auch die Theorie des Reichthums der Völker diejenigen Urſachen nicht an, wodurch ein Volk dem andern ſeine Güter abzwingt, ſie für unbillig wohlfeile Preiſe durch Gewalt, Liſt oder Betrug ſich zueignet. Nur dann wird der Reichthum der Völker echt erzeugt oder vermehrt, wenn Güter entſtehen, aber nicht, wenn ſie bloſs von einem Orte zum andern geſchafft werden, ohne daſs das Volk, dem ſie genommen werden, ein gehöriges Aequivalent dafür empfängt. Wenn daher ein Volk ſich auf Koſten des andern bereichert; ſo gehört ein ſolches Mittel ſo wenig unter die Urſachen der Vermehrung des Reichthums der Völker im Ganzen, als wenn ein Individuum dem andern etwas betrügeriſcher oder gewaltſamer Weiſe abnimmt. Der Unterſchied, den einige neuerlichſt zwiſchen National-Reichthum und Welt-Reichthum haben machen wollen, iſt daher für die Theorie des National-Reichthums unbrauchbar. Denn was den Welt-Reichthum vermehrt oder vermindert, vermehrt oder vermindert auch allemal den National-Reichthum irgend wo, wo nicht der einen doch der andern oder irgend einer Nation. Wahre Urſachen der Vermehrung oder Verminderung des National-Reichthums ſind nur ſolche, welche dem

ſchon vorhandenen Reichthume neue Beſtandtheile hinzuſetzen, oder den Werth der vorhandenen durch Induſtrie erhöhen. Die Vermehrung des Reichthums der einen Nation auf Koſten der andern iſt eine Methode, welche die Theorie des National-Reichthums als unecht nicht in ſich aufnehmen kann.

§. 36.

Was zur Erreichung eines Zweckes dient, iſt nützlich. Daher ſind alle Güter, die einen Beſtandtheil des Reichthums ausmachen, nützliche Dinge. Der Zweck, zu deſſen Erreichung ſie dienen, iſt die Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe, und wenn gleich der Reichthum viele Bedürfniſſe des Menſchen nicht befriedigen kann; ſo iſt er doch zur Befriedigung ſehr vieler geſchickt und dient ſelbſt wenigſtens mittelbar auch in vielen Fällen zur Befriedigung ſolcher, die er unmittelbar zwar nicht ſtillen kann, zu deren möglichen Genügung er aber doch die Mittel oder die Bedingungen herbeiſchafft.

§. 37.

Da der Reichthum von dem menſchlichen Willen, alſo nach Begriffen zur Befriedigung der Bedürfniſſe angewandt wird; ſo ſetzt der Begriff davon die Erkenntniſs ſeiner Gegenſtände und der Art und Weiſe voraus, wie ſie zur Befriedigung der Bedürfniſſe dienen und gebraucht werden können. Man kann daher allerdings ſagen, daſs Schätze, die der Menſch noch nicht entdeckt hat, oder deren Gebrauch er gar nicht kennt, noch nicht zum wirklichen Reichthume gerechnet wer-

den können. Erst, wenn die Nützlichkeit der Dinge erkannt ist, und sie sich irgend eine Person angeeignet hat, kommen sie unter jenen Begriff. Indessen wird der, welcher ihren Nutzen kennt, sie immer zum Reichthume des Volks zählen, dem sie angehören, obgleich das letztere sie noch nicht erkannt hat.

§. 38.

Reichthum ist ferner nur da vorhanden, wo jemand im Besitz solcher Dinge ist, die auch wirklich zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, es sey auf eine unmittelbare oder mittelbare Weise angewandt werden können. Besitzt daher ein Mensch viele gleichartige Dinge, wovon jedoch nur ein kleiner Theil zur Befriedigung eines oder einiger Bedürfnisse angewandt werden kann, der übrige Theil aber nutzlos bleibt; so macht die Menge solcher gleichartigen Dinge keinen Reichthum aus. Sie werden erst dadurch zum Reichthume, wenn sie sich als Mittel zeigen, durch sie zu einer Menge anderer mannigfaltiger nützlicher Dinge zu gelangen, womit die gröfstmöglichste Mannigfaltigkeit von Bedürfnissen befriediget werden kann.

Wer in Gegenden, wo weder viel Menschen leben noch Communicationsmittel Statt finden, einen Wald oder einen Marmorbruch besitzt, ist deshalb nicht reich, weil er nur ein Bedürfniss mit dem, was er besitzt befriedigen, er aber den Ueberfluss dieses einen Bestandtheiles des Reichthums nicht zur Herbeischaffung seiner sonstigen Bedürfnissmittel anwenden kann.

§. 39.

Dieses gelingt allein dadurch, dass der, welcher mehrere gleichartige Dinge besitzt, die er aber zur Befriedigung seiner Bedürfnisse unmittelbar nicht anwenden kann, Personen findet, die seinen Ueberfluss zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nöthig haben und geneigt und im Stande sind, ihm dafür mit solchen Dingen zu versehen, die er zur Befriedigung seiner übrigen Bedürfnisse nöthig hat, d. h. durch den Tausch.

§. 40.

Das Princip des Tausches ist aber der Werth, d. h. die Grösse oder der Grad der Nützlichkeit einer Sache. Man kann aber die Nützlichkeit einer Sache von einer doppelten Seite betrachten: 1) ihre Tauglichkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse, 2) ihre Tauglichkeit zur Eintauschung von andern Bedürfnissmitteln. Die erste Art des Werthes kann Bedürfnisswerth, die andere Tauschwerth heissen.

Anm. Durch die Bestimmung, dass der Ausdruck Werth, die Grösse oder den Grad der Güte oder Nützlichkeit eines Dinges bezeichnet, scheint dieser Begriff allein so klar und hell zu werden, dass er in allen seinen Anwendungen seine Deutlichkeit behält. Die Unterscheidungen des positiven, verglichenen subjectiven, objectiven Werths u. s. w., scheinen mir mehr auf scholastische Subtilitäten und fruchtlose Quälereien hinauszulaufen, als die Wissenschaft zu fördern.

§. 41.

Man sieht leicht, daſs jede Sache, die einen Tauschwerth hat, auch irgend einen Bedürfniſswerth haben müſſe. Denn es giebt keinen andern Grund, eine Sache einzutauschen, als weil sie einen Bedürfniſswerth hat; aber viele Dinge können einen Bedürfniſswerth und doch keinen Tauschwerth haben. Dieses ist immer der Fall, so bald so viele solcher Dinge vorhanden sind, daſs sie jeder, der ihrer bedarf, ohne Tausch und Gegenwerth erlangen kann.

§. 42.

Der Bedürfniſswerth der Dinge wird nach der Art und dem Grade der Bedürfniſſe, zu deren Befriedigung sie dienen, gemeſſen. Nun laſſen sich die Bedürfniſſe in solche der Nothwendigkeit, der Gemächlichkeit und des Wohllebens eintheilen. Die erstern sind solche, ohne welche der Mensch weder physisch noch moralisch wohl existiren kann; sie werden daher auch unentbehrliche Bedürfniſſe genannt, und haben deshalb für den Menschen den höchsten Bedürfniſswerth. Die Bedürfniſſe der Bequemlichkeit oder Gemächlichkeit sind solche, von deren Befriedigung das ruhige und zufriedene Leben in der Regel abhängt; Bedürfniſſe des Wohllebens solche, deren Befriedigung die Genüſſe erhöhet, verfeinert und mehr als es zum gemächlichen Leben nöthig ist, vervielfältiget. Man ersieht hieraus, daſs die Güter der beiden letzteren Arten einen um so kleinern Bedürfniſswerth haben, je mehr sie sich von der Nothwendigkeit der Bedürfniſſe, zu deren Befriedi-

gung sie dienen, entfernen. Sie heifsen deshalb auch beide entbehrliche Güter, so wie die Bedürfnisse dieser Art entbehrliche Bedürfnisse, und es werden die, welche zum Wohlleben dienen, für die allerentbehrlichsten gehalten.

§. 43.

Von einer ganz andern Art ist der Tauschwerth der Dinge, und er hat daher auch einen ganz andern Maafsstab. Nützliche Dinge erhalten nemlich erst dadurch einen Tauschwerth: 1) dafs dergleichen Dinge von solchen begehrt werden, die sie bedürfen; 2) dafs diese letzteren im Besitze anderer nützlicher Dinge sind, welche jene bedürfen, und beide nicht leichter zu dem gegenseitigen Besitze ihrer Güter gelangen können, als durch den Tausch. Wie viel nun jeder von dem, was er besitzt, für das, was er von dem andern zu besitzen begehrt, gebe, gründet sich auf Principien, die in der Folge ausführlich erwogen werden sollen.

§. 44.

Dafs ein Ding einen Tauschwerth habe, gehört nicht absolut nothwendig dazu, um es zu einem Bestandtheile des Reichthums zu machen. Wären z. B. alle Individuen eines Volks durch die Natur selbst in den Besitz aller mannigfaltigen Sachen gesetzt; die zur Befriedigung aller ihrer Bedürfnisse nöthig wären: so würde unstreitig diese Nation sehr reich seyn, obgleich Niemand Lust haben würde, von dem andern irgend etwas einzutauschen; denn wozu sollte dieses jemand thun, wenn jeder selbst

von allen nützlichen Dingen vollauf hätte? — Da aber dieses nicht der Fall ist, sondern jeder Dinge bedarf, die nicht er, sondern andere haben; so kann der Reichthum allerdings oft auch nach dem Tauschwerthe der Dinge gemessen werden, welche jemand besitzt, in wiefern sie das Mittel sind, sich alle Bestandtheile des Reichthums, die man zu besitzen wünscht, zu verschaffen. Es ist daher der Tauschwerth eine gewöhnliche aber nicht eine nothwendige und wesentliche Eigenschaft der Bestandtheile des Reichthums.

§. 45.

Genauer als der Begriff des Tauschwerths ist der Begriff des Eigenthums mit dem Begriffe des Reichthums verknüpft, da selbst etymologisch Reichthum in der deutschen Sprache nichts als ein grosses Eigenthum zu bedeuten scheint. Was daher jemanden nicht eigenthümlich gehört, wird nicht zu seinem Reichthume gerechnet, so viele seiner Bedürfnisse es auch stillen mag, wie Luft, Wasser, Wärme und anderere von der Natur gereichte allgemeine Bedürfnissmittel, die in solcher Menge und in solcher Art vorhanden sind, dass ein jeder davon so viel geniessen kann, als er will, und die keines Menschen besonderes Eigenthum seyn können.

§. 46.

Die Dinge, welche daher Bestandtheile des menschlichen Reichthums sind, oder werden können, sind:

1) Alle Erdtheile und Gewässer, sc weit sie selbst nützlich sind und nützliche Dinge ar ihrer Ober-

fläche oder in ihrem Innern enthalten, oder dergleichen auf oder durch dieselbe erzeugt werden können.

2) Die einzelnen Erd- oder Wasserprodukte selbst, sofern sie zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse unmittelbar oder mittelbar taugen und von Menschen begehrt werden.

3) Alle nützliche Produkte der menschlichen Arbeit und Kunst, sie mögen nun dienen, die Bedürfnisse der Menschen unmittelbar zu befriedigen oder Mittel seyn, dergleichen Bedürfnissmittel hervorzubringen oder einzutauschen. Alles, in wiefern diese Dinge zum Eigenthume einer Person werden können.

Anm. In dem Umstande, dass ein Ding erst dann ein Gut für den Menschen wird, wenn er es begehrt, liegt der Begriff, dass ohne Erkenntniss der Beziehung eines Dinges auf die menschlichen Bedürfnisse, der Begriff von Gut nicht auf dasselbe bezogen werden kann.

§. 47.

Es mag nun der Reichthum aus Theilen der Natur, aus Produkten derselben oder aus Produkten der Kunst bestehen, immer ist er erst durch den Zutritt des menschlichen Willens zum Reichthume geworden. Denn 1) sind die Theile der Erde nicht eher Bestandtheile des Reichthums, als bis der Mensch den Nutzen des Eigenthumsrechtes darauf erkannt und sich deshalb dieselben zugeeignet hat. Eben so werden die Erd- und Wasserprodukte erst dadurch zum Reichthume, dass der Mensch sie in solche Verhältnisse zu sich bringt, dass er

darüber beliebig verfügen kann, endlich find die Arbeits- und Kunftprodukte ein Werk des menfchlichen Willens felbft, und fowohl ihre Hervorbringung als ihr Gebrauch kann nur nach Begriffen, nach den Zwecken und Abfichten des Willens gefchehen.

§. 48.

Die Theorie des National-Reichthums ift daher insbefondere praktifcher Natur, und deshalb wichtig, weil fie diejenigen Begriffe und Erkenntniffe enthalten foll, nach welchen der Menfch in Gefellfchaft die gefellfchaftlichen Inftitute, Einrichtungen und Gefetze zu treffen hat, nach welchen die Erzeugung und Vermehrung des National-Reichthums durch die Mitwirkung der Glieder der Gefellfchaft am beften gedeihet, indem der Menfch durch diefe Kenntniffe erft gründlich verftehen lernt, was zu diefem Zwecke der Einzelne und das Ganze für Einrichtungen zu treffen haben. Wir handeln daher in diefem Hauptftücke, nachdem wir 1) die Grundbegriffe über den National-Reichthum entwickelt haben, 2) von den Urfachen des National-Vermögens überhaupt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Ursachen des National-Vermögens überhaupt.

I.

Natur und Gewerbfleiſs.

§. 49.

Die Natur und der Gewerbfleiſs (Induſtrie) ſind die letzten Quellen, woraus zuletzt alle nützliche Dinge, folglich auch alle Elemente des National-Reichthums hervor gehen.

§. 50.

Die Natur hat 1) in die Elemente der Erde eine Menge nützlicher Sachen und Eigenſchaften gelegt, und die Erde überhaupt ſo eingerichtet, daſs ſie zu den Zwecken des Menſchen auf unendlich mannigfaltige Weiſe geſchickt iſt, und daher von ſeinem Willen zur Befriedigung der menſchlichen Bedürfniſſe benutzt werden kann; 2) die Natur iſt es, welche den Menſchen ſelbſt mit allerlei phyſiſchen und geiſtigen Kräften verſehen hat, durch deren Wirkſamkeit, nach den Begriffen, welche die Gegenſtände des Willens vorſtellen, ihre Produkte erſt zu Beſtandtheilen des Reichthums werden.

§. 51.

Wie die Natur das iſt, was ſie iſt, wodurch ihre Elemente, ihre Geſetze gegründet ſind, das wiſſen wir nicht und der menſchliche Wille hat

darauf keinen Einfluſs. Daher iſt auch kein Begriff vorhanden, wornach wir die Geſetze der Natur ändern, neue Subſtanzen in derſelben erzeugen oder irgend etwas in ihr machen könnten, was gegen die Natur oder was in ihren Kräften nicht hinlänglich gegründet wäre. Wir müſſen daher die Natur ſo nehmen, wie ſie iſt, und unſer Nachforſchen kann bloſs darauf gerichtet ſeyn, ihre Beſtandtheile und ihre Wirkungen und deren Geſetze kennen zu lernen, und zu entdecken, welchen Einfluſs auf ſie ihre Geſetze dem Menſchen verſtatten, oder was wir für uns daraus machen können.

§. 52.

Wenn Schaffen ſo viel heiſst, als neue Subſtanzen oder Grundelemente hervor bringen, und Vernichten ſo viel als bewirken, daſs die Subſtanzen aufhören zu ſeyn: ſo bemerken wir nicht, daſs die Natur etwas ſchaffe oder vernichte. Alle Veränderungen, welche ſie mit den Dingen vornimmt, beſtehen bloſs darin, daſs ſie ihnen durch andere Zuſammenſetzungen oder Trennungen andere Geſtalten und Formen giebt. In dieſem Sinne bringt allerdings die Natur unabhängig von allem menſchlichen Einfluſſe eine groſse Mannigfaltigkeit nützlicher Dinge für den Menſchen hervor, erhält, erneuert und vermehrt dieſelben, zerſtört ſie und bringt ſie wieder hervor. Und die Form und Geſtalt, die innern und äuſsern Eigenſchaften, welche ihnen die Natur giebt, haben den mannigfaltigſten Einfluſs auf die Beſtand-

theile des menſchlichen Reichthums und auf die Erzeugung und Vermehrung derſelben.

§. 53.

Zuerſt iſt die ganze materielle Welt ein Werk der Natur, woran der menſchliche Wille mit aller ſeiner Induſtrie durchaus keinen Theil hat, als:

1) Die Erde ſelbſt, mit den Eigenſchaften, welche ſie zu einem Wohnplatze und Entwickelungsorte für das menſchliche Geſchlecht geſchickt machen.

2) Alle die Produkte, welche ſie allein nach ihren Geſetzen hervorbringt, und die in mancherlei Rückſichten zur Stillung der menſchlichen Bedürfniſſe ſchon unmittelbar dienen, als a) im Pflanzenreiche: eine Menge Nahrungsmittel, Arzneien, Materialien zu Kleidung, Wohnung, Feuerung u. ſ. w.; b) im Thierreiche: erzeugt, pflegt und ernährt die Natur ebenfalls eine Menge von Thieren, die dem Menſchen Nahrung, Kleidungsſtücke und andere Beihülfe anbieten; c) im Mineralreiche: liefert ſie eine unendliche Menge von Dingen, welche für die verſchiedenſten menſchlichen Zwecke geſchickt ſind.

3) Die Eigenſchaften, wodurch die Erde tauglich iſt, ſich durch menſchliche Arbeit und Fleiſs mehr Produkte abgewinnen zu laſſen, als ſie von ſelbſt liefert, und wodurch ihre Produkte ſich nach den Ideen der Menſchen, durch die Kräfte und Geſchicklichkeit der letzteren, und nach ihrem Willen ändern laſſen, wornach ſelbſt die Kräfte der Natur ſich nach den Abſichten des Menſchen auf die mannigfaltigſte Weiſe ſchmiegen, wornach Luft, Wind,

Feuer, Waſſer und mehrere Naturkräfte menſchlichen Zwecken folgen müſſen.

4) Beſonders erleichtert die Beſchaffenheit der Natur, hier mehr, dort weniger, den Verkehr der Menſchen und den Umtauſch der Waaren, indem ſie theils ſelbſt Land- und Waſſerwege erzeugt, theils den Grund legt, auf welchem die Induſtrie bequeme Land- und Waſſerwege bilden kann, und dadurch den Transport auf denſelben möglich macht.

5) Auch iſt die Lage der Länder, das Klima, die Miſchung der Erdtheile u. ſ. w. ganz ihr Werk. Von dieſen Umſtänden hängt es aber hauptſächlich ab, ob in einem Lande die Entſtehung und Vermehrung des Reichthums unter dem Einfluſſe der Menſchen mehr oder weniger gedeihen kann oder nicht.

S. Lüders National-Oekonomie S. 162—177.

§. 54.

Aber auch der Menſch, ſowohl nach ſeinen bürgerlichen (materiellen) als geiſtigen Anlagen, iſt dem gröſsten Theile nach ein Werk der Natur und die meiſten ſeiner Eigenſchaften hängen von ihr allein ab. Da nun Reichthum bloſs in Beziehung auf den Menſchen beſteht (§. 33. u. ſ. w.), und der Menſch denſelben nach ſeinen Begriffen ſich erwirbt und ſchafft, die Ausbildung derſelben aber zugleich, theils von der natürlichen Beſchaffenheit ſeiner geiſtigen Anlagen und Kräfte, theils von den äuſseren Gegenſtänden abhängt, in wiefern dieſe von der Natur eingerichtet ſind,

und ſich mehr oder weniger fügſam für die Ausführung menſchlicher Abſichten durch den Willen beweiſen; ſo iſt klar, daſs die Natur auch als Urheberin und Bildnerin der immateriellen oder geiſtigen Welt, der menſchlichen intellectuellen Kräfte u. ſ. w. einen groſsen Antheil an dem Gedeihen der Reichthümer nimmt.

§. 55.

Da es nun bekannt iſt, daſs die geiſtigen Kräfte und deren Ausbildung gar ſehr 1) vom Klima und dem Grade der Temperatur der verſchiedenen Erdſtriche, 2) von der natürlichen Organiſation des menſchlichen Körpers und dieſe wiederum oft von der natürlichen Beſchaffenheit des Himmelsſtrichs abhängen; 3) daſs der Grad und die Richtung der geiſtigen Ausbildung von den natürlichen Stoffen und Lagen der Länder, welche die Natur dem Nachdenken, der Beſchäftigung und den Bedürfniſſen des Menſchen anbietet, und 4) von den Bedürfniſſen beſtimmt werden, welche groſsen Theils von der Lage erzeugt werden, in welche die Natur den Menſchen verſetzt, und dieſe Umſtände ſämmtlich in den verſchiedenen Erdtheilen und Gegenden verſchieden ſind; ſo iſt der groſse Einfluſs der Natur auf die Entſtehung oder Vermehrung des Reichthums jedermann ſichtbar.

§. 56.

Aber nur dann erſt, wenn ſich der menſchliche Wille mit der Natur und ihren Kräften vereiniget, wenn er ſich Begriffe von der Art und Weiſe macht,

wie diese natürlichen Dinge seine Bedürfnisse stillen möchten, und wenn der Fleiss den Dingen die Form giebt, in welcher sie dieses zu thun vermögen, werden die Theile und die Produkte der Natur in Reichthümer verwandelt. Denn 1) muss der Mensch die natürlichen Dinge erkennen, muss einsehen lernen, was zur Befriedigung seiner Bedürfnisse tauge und wie es dazu verwandt werden könne; 2) muss er dergleichen für nützlich erkannte Gegenstände in sein Eigenthum verwandeln, ehe er sie zu seinem Reichthume ziehen kann, und 3) muss er in sich eine Menge Ideen erzeugen und die Art und Weise erfinden, wie er nach denselben die Produkte der Natur theils vermehren, theils veredeln, theils sie in solche Gestalten formen und in Produkte verwandeln kann, in welchen sie zur Befriedigung seiner Bedürfnisse geschickt sind.

§. 57.

Das Hauptelement in den Ursachen des Reichthums ist also geistiger Natur. Es ist die intellectuelle Kraft des Menschen, die Vorstellung seiner Zwecke nach Begriffen, und der Wille, wodurch der Mensch das, was er in der Natur für nützlich erkennt, sich zueignet, wodurch er das Nützliche von dem Unnützen sondert, die Mittel der Vermehrung nützlicher Naturprodukte entdeckt, die Künste erfindet, wodurch den rohen Produkten der Natur diejenige Beschaffenheit, Gestalt und Form gegeben werden kann, in welcher sie allein Bedürfnissmittel werden.

§. 58.

Ohne Erkenntniſs der natürlichen Dinge, ohne die Wiſſenſchaft und Kunſt: die Naturprodukte in ſolche Geſtalten und Formen zu verwandeln, in welchen ſie die Bedürfniſſe zu befriedigen im Stande ſind, und ohne den innern Trieb des Menſchen, ſeine Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten zur Vermehrung und Vervielfältigung der mannigfaltigſten Bedürfniſsmittel anzuwenden, und ſeine Thatkraft und Arbeit dieſen Begriffen gemäſs an den natürlichen Stoffen zu beweiſen, welche man zuſammen Induſtrie oder Gewerbfleiſs nennt, iſt kein Reichthum in einem Lande möglich, wenn auch die Natur daſſelbe mit noch ſo vielen und mannigfaltigen Stoffen dazu verſehen hat.

England und die Societätsinſeln — das alte und neue Griechenland.

§. 59.

Es ſind alſo vorzüglich die, nach vernünftigen Einſichten gelenkten Kräfte und Geſchicklichkeiten des menſchlichen Willens oder die Induſtrie, welche aus einer ihnen nicht gänzlich widerſtrebenden Natur die Reichthümer ſchaffen, und deshalb iſt es in der Theorie des Reichthums die Hauptſache, die Bedingungen und Urſachen zu entwickeln, unter welchen die vollkommenſte Entwickelung dieſer Kenntniſſe und Kräfte und ihre induſtriöſe Anwendung am beſten gedeihet, und was daher in der menſchlichen Geſellſchaft zu thun ſey, um diejenige Kultur des Geiſtes und denjenigen Grad von Induſtrie (§. 58.) zu wecken

und zu befördern, von welchem die gröfstmöglichste Vermehrung und Vermannigfaltigung nützlicher Dinge zu erwarten ist. — Was hierzu die Natur thut, das können wir blofs erkennen, und, soviel es uns möglich ist, wählen und benutzen, aber nicht schaffen. Was aber der Mensch dabei thun kann, das können wir nicht blofs erkennen, sondern auch selbst die Mittel angeben und realisiren, wodurch dieses Thun gefördert wird. Um aber dieses zu können, mufs erst die Erkenntnifs dessen, was der Mensch thun und wie er es thun soll, vorhergehen. Und deshalb ist ein systematisches und gründliches Wissen dieser Bedingungen von so grofser Wichtigkeit.

§. 60.

Damit also der Wille des Menschen wirksam werde, mufs er 1) seine Bedürfnisse erkennen und die Mittel sie zu befriedigen, entdecken; 2) er mufs sich Begriffe von den Gegenständen bilden, wodurch sie befriedigt werden können und die Mittel ersinnen, wodurch es möglich ist, dieselben hervorzubringen und sie zu erlangen; 3) er mufs diese Mittel in Wirksamkeit setzen oder die **Arbeit** bewirken, wodurch allein das, was er will, hervorgebracht oder herbeigeschafft werden kann. Und da die Arbeit auf vielfache Art geschehen kann, die eine Art ihren Zweck viel besser, schneller und vollkommner erreicht als die andere; so mufs er folglich auch 4) sich in den Besitz derjenigen Mittel setzen, ohne welche die Arbeit in vollkommner Art nicht betrieben werden kann.

§. 61.

Die Erreichung dieser vier Bedingungen, unter welchen allein Reichthum entstehen und sich ausbilden kann, hängt hauptsächlich von der Beschaffenheit des menschlichen Geistes ab, nemlich die erste und zweite (§. 60.) von der Entwickelung des Erkenntniſs-Vermögens, wozu der Antrieb in den entstehenden Bedürfnissen selbst liegt, so wie die daraus entstehenden Erkenntnisse wiederum neue Bedürfnisse und diese wiederum neue Erkenntnisse, sowohl der Mittel sie zu befriedigen, als neuer Bedürfnisse erzeugen. Zur Arbeit als der dritten Bedingung, treibt ebenfalls die Einsicht an, daſs sie das einzige Mittel sey, die Gegenstände, welche man begehrt, zu erlangen, sey es nun, daſs diese die Objecte der Arbeit selbst oder Dinge seyen, die man für die Erarbeitung jener Gegenstände erhält. Da aber, um die Arbeit zu verrichten, ein Vorrath von Bedürfniſsmitteln nöthig ist, damit die Kräfte des Arbeiters während der Arbeit unterhalten, und die Materialien und anderen Bedingungen dazu geliefert werden können, dergleichen Vorrath aber Verlag oder Kapital genannt wird; so sieht man bald, daſs die Menge der Arbeit, die geschehen soll, von dem vorhandenen Kapital abhängt, welches nur entstehen kann, wenn von den erarbeiteten Sachen ein Theil aufbewahrt und zu künftigen Gebrauch gesammelt wird. Dieses hängt aber hauptsächlich von zwei Eigenschaften des menschlichen Geistes ab, nemlich 1) davon, daſs er die Neigung habe, mehr als er nothwendig bedarf, hervorzubringen. Diese Eigenschaft des Gei-

ſies, wornach er die Produkte über das gegenwärtige Bedürfniſs des Arbeiters zu vermehren ſtrebt, heiſst **Fleiſs**; und 2) davon, daſs er geneigt iſt, das Ueberflüſſige für künftigen Gebrauch aufzuheben und zu dieſem Zwecke die gegenwärtigen Bedürfniſſe einzuſchränken, dieſe Eigenſchaft des menſchlichen Geiſtes heiſst **Sparſamkeit**. — Beide Tugenden würden aber gar nicht exiſtiren können, wenn nicht die Natur oder die Vorſehung, welche wir allein in der Natur erkennen, das Verhältniſs der menſchlichen Bedürfniſſe zu den Produkten des Fleiſses ſo eingerichtet hätte, daſs der Menſch bei weitem nicht ſo viel nothwendig bedarf, als der Fleiſs hervorzubringen vermag.

§. 62.

Fleiſs und **Sparſamkeit** ſind in der menſchlichen Natur dadurch feſt begründet, daſs ſie als die Mittel erkannt werden, Vorräthe zur Befriedigung der Bedürfniſſe zu ſchaffen. Und ſo wie dieſe Befriedigung ſelbſt der Gegenſtand menſchlicher Begierden iſt; ſo ſind es auch die Mittel, wodurch dieſe Befriedigung am beſten bewirkt werden kann. Daher iſt die Erkenntniſs der Bedürfniſſe der Stachel zum Fleiſse und zur Sparſamkeit.

§. 63.

Aber ihre Wirkſamkeit erreicht nur alsdann einen höhern Grad, wenn in den Menſchen zugleich die Ueberzeugung lebendig und ſtark iſt, daſs die Früchte des Fleiſses und der Sparſamkeit dem Fleiſsigen und Sparſamen auch zu Gute kom-

men. — Dieses ist aber nur dadurch möglich, daſs das, was der Fleiſs erzeugt, und die Sparſamkeit erübriget, denen eigenthümlich zukomme, welche durch ihren Fleiſs etwas erwerben und von dem Erworbenen etwas erſparen.

§. 64.

Daher ſind **Eigenthum** und **Sicherheit des Eigenthums**, ſo wie der **Staat**, durch welchen beide allein beſtehen können, diejenigen geſellſchaftlichen Inſtitute, von deren zweckmäſsigen Einrichtung die Wirkſamkeit des Fleiſses und der Sparſamkeit, ſo wie die Entwickelung und Verbreitung dieſer Tugenden hauptſächlich abhängen.

II.

Vom Eigenthume als Bedingung der Vermehrung des Reichthumes.

§. 65.

Da der Reichthum hauptſächlich eine Wirkung der Induſtrie oder des Gewerbfleiſses iſt (§§. 49. 58.), ſo wird er nur in einer ſolchen geſellſchaftlichen Verbindung erzeugt und gehörig vermehrt werden können, welche ſo organiſirt iſt, daſs die ſtärkſten Triebfedern für die Induſtrie oder den Gewerbfleiſs ſtatt finden.

§. 66.

Gewerbfleifs oder Induftrie ift diejenige Thätigkeit des menfchlichen Willens, welche Gegenftände des menfchlichen Begehrens und vorzüglich materielle Güter (§. 31.) nach Begriffen oder Ideen hervorbringt. Da nun alle Thätigkeit nach Begriffen durch innere Triebfedern des Willens, welche felbft Vorftellungen feyn müffen, erzeugt wird; fo laffen fich alle mögliche Triebfedern des Gewerbfleifses auf Furcht oder Hoffnung reduciren. Der Menfch arbeitet nemlich entweder aus Furcht, weil er von der Unterlaffung der Arbeit die Folge eines Uebels erwartet, dafs die Arbeit allein abwenden kann; oder aus Hoffnung, weil ihm die Vollendung der Arbeit ein Gut verfpricht. — Die Erfahrung lehrt aber, dafs Furcht ein fchlechtes Mittel ift, um reiche und vollkommene Früchte der Arbeit hervorzubringen, dafs hingegen die Hoffnung den Gewerbfleifs in feiner gröfsten Vollkommenheit zu entwickeln im Stande ift. Es werden daher nur folche Verhältniffe in der menfchlichen Gefellfchaft den Triebfedern zum Gewerbfleifse den höchften Schwung geben, welche diefelben durch die Hoffnung: erwünfchte Güter dadurch zu erlangen, und durch die Erfüllung derfelben in Bewegung fetzen.

§. 67.

Die Hoffnung nemlich, dafs jemand durch feine Arbeit Güter hervorbringen oder erwerben werde, die zur Befriedigung feiner Bedürfniffe dienen, und dafs er der alleinige Herr diefer Güter feyn wer-

de, gebiert im allgemeinen Luſt zur Arbeit und ſpornt den Menſchen unendlich an, immer fleiſsiger und fleiſsiger zu ſeyn, dahingegen die Furcht, durch ſeine Arbeit entweder nichts hervorzubringen oder das Hervorgebrachte zu verlieren, oder nicht darüber beliebig verfügen zu können, Unluſt oder Abneigung vor der Arbeit erzeugt.

§. 68.

Aus dieſen Betrachtungen ergiebt ſich, daſs in einer Geſellſchaft kein Reichthum entſtehen und noch weniger groſse Fortſchritte machen kann, wenn nicht in ihr das Eigenthumsrecht und zwar das Privat-Eigenthumsrecht anerkannt und unter öffentlichen Schutz genommen iſt.

§. 69.

Es beſteht aber das Eigenthumsrecht überhaupt darin, daſs in einer Perſon ein Grund der Zwangsverbindlichkeit für alle andere anerkannt wird, jene Perſon in dem beliebigen Gebrauche der Sachen, die als ihr Eigenthum erkannt werden, nicht zu ſtören, oder darin, daſs alle andere ihr das Recht beilegen, jeden andern von dem beliebigen Gebrauch ſolcher Sachen auszuſchlieſsen.

§. 70.

Daſs das Eigenthumsrecht im allgemeinen in einer bürgerlichen Geſellſchaft etwas Nothwendiges ſey, haben alle Philoſophen zugeſtanden. Indeſſen giebt es ein Eigenthum zweifacher Art, nemlich:

1) Ein Gesammt-Eigenthum, d. h. ein solches, wornach zwar die ganze Gesellschaft ein Eigenthumsrecht an einer Sache gegen andere Gesammtheiten und gegen die Einzelnen besitzt, aber kein einzelnes Individuum, so daſs letzterem der Gebrauch derselben nur so weit verstattet wird, als es der Gesammtheit oder der Gemeinde gut dünkt;

2) Ein Privat-Eigenthum, wornach einzelne Individuen ein Eigenthumsrecht an bestimmten Sachen, nicht nur gegen jeden Einzelnen, sondern auch gegen die Gesammtheit besitzen.

§. 71.

Es hat Philosophen gegeben, welche geglaubt haben, daſs eine bürgerliche Gesellschaft nur dann vollkommen sey, wenn Alles Gesammt-Eigenthum bleibe und gar kein Privat-Eigenthum in dieselbe eingeführt werde; so daſs die Gesammtheit den Einzelnen vorschreibe, was jeder nach seinen Fähigkeiten und Kräften für Arbeiten zu verrichten und für Güter hervorzubringen habe, und diese Güter sodann von der Gesammtheit unter die Einzelnen nach ihren Bedürfnissen vertheilt werden. Auf diese Weise haben sie gemeint, könne am besten dafür gesorgt werden:

1) daſs es der Gesellschaft nie an dem Nothdürftigen fehle;

2) daſs nicht die Armuth in dem Grade einreiſse, daſs Einzelne in Hungersnoth gerathen;

3) daſs nicht Dinge hervorgebracht werden, die bloſs zum Verderben und zur Ernährung der Laster dienen, und

4) daſs der Staat es dadurch in ſeine Gewalt bekomme, die Willkür in der Wahl und Erfindung der Bedürfniſſe in Schranken zu halten, und auf dieſe Weiſe die Güter, welche die Bürger genieſsen ſollen, nach den Staatszwecken zu beſtimmen und zu beſchränken, da hingegen da, wo Privateigenthum und freie Induſtrie herrſchen die Ausſchweiſungen in Vermannigfaltigung und Erweiterung der Güter keine Grenzen finden, und ihre Beſchränkung der Staatsgewalt ganz entzogen werden, auch endlich

5) die Einführung des Privat-Eigenthums leicht die Güter in wenig Hände zuſammenbringe, und ganze Klaſſen von Bürgern dem Hunger und Elend Preis gebe.

Vertheidiger einer ſolchen Einrichtung ſind Plato, Morus (Utopia), Rouſſeau und andere. In Sparta und Paraguay fand ſich die Idee davon in der Wirklichkeit ausgeführt.

§. 72.

Ohne hier die übrigen Nachtheile und Zweckwidrigkeiten einer ſolchen Staatseinrichtung zu erwähnen, iſt ſo viel offenbar, daſs in derſelben die Haupttriebfeder zur Vermehrung der Güter, nemlich die Luſt zur Arbeit, die aus der Hoffnung entſpringt, daſs man durch deren Früchte ſein Eigenthum und ſeine Genüſſe vermehren werde, gänzlich verloren geht. Nur durch Furcht oder vorgeſpiegelte, ſehr entfernte und unſichere Hoffnungen können die Menſchen in ſolchem Staate zur Arbeit gebracht werden, Triebſedern, die nie ſo allgemein und ſo ſicher ihre Wirkungen und unter keinen Umſtän-

den Wirkungen von so grossem Umfange hervorbringen, als die eigne Lust dazu, welche unmittelbar von den Vortheilen geweckt und unterhalten wird, die sich ein jeder von seinem Fleisse und seiner Industrie verspricht. Wer für die Gemeinheit arbeiten soll, thut es immer nur für andere, und dass jemand dieses mit derselben Lust und Aemsigkeit thue, als wenn er für sich allein arbeitet, gehört unter die seltenen Ausnahmen und kann nie als Regel angesehen werden.

§. 73.

Sind die Triebfedern zum Fleisse und zur Industrie unter solchen Verhältnissen nur schwach; so ist auch klar, dass unter denselben nie so viele und so mannigfaltige Güter erzeugt werden, als wo diese Triebfedern sich in ihrer ganzen Kraft entwickeln können. Werden aber in einem solchen Staate weniger Güter erzeugt; so können auch weniger Menschen darin leben, und diese können nicht so viele und mancherlei Bedürfnisse befriedigen, als in einem Staate, wo diese Triebfedern in ihrer vollen Kraft wirken können. Die unmittelbare Folge hiervon ist, dass in einem Staate, wo es kein Privateigenthum giebt, sich auch nie die Talente und Kräfte der Menschen in einem so hohen Grade entwickeln und vervollkommnen können, als da wo die Lust am Eigenthume auf die Thätigkeit der Menschen ihre volle Wirkung ausüben kann.

§. 74.

Gesammteigenthum kann daher nur in Ansehung solcher Gegenstände nützlich und wünschens-

werth seyn, die einen gemeinsamen Gebrauch für alle Individuen, ohne dass dabei jemand leidet, gestatten. In Ansehung aller übrigen Dinge aber ist das Privat-Eigenthumsrecht das zuträglichste Verhältniss für das Gedeihen der menschlichen Gesellschaft.

§. 75.

Das Privat-Eigenthumsrecht bringt jedoch nur dann seine wohlthätigen Folgen im höchsten Grade hervor; wenn es

1) auf jeden, der es erhält, vollständig und unbeschränkt übergeht; so dass der, welcher es ihm überläfst, ihn in seinen Verfügungen darüber nicht binden kann;

2) wenn die Gesetze, nach welchen es erworben werden kann, für alle Glieder der Gesellschaft dieselben sind;

3) wenn das, was jemand besitzt nach seinem Tode, nach solchen Gesetzen auf andere übergeht, die seinen natürlichen Neigungen entsprechen und sich zugleich mit dem Wohle der ganzen Gesellschaft am besten vertragen.

Alle nachtheiligen Folgen, welche man dem Privateigenthume zuzuschreiben hat, rühren bloss von der Uebertretung dieser Principien her.

§. 76.

Unter den angegebenen Principien aber ist das Privat-Eigenthumsrecht:

1) eine Hauptbedingung, unter welcher allein der grösstmöglichste National-Reichthum erzeugt

und erhalten werden kann. Denn a) was jemand ſchon eigenthümlich beſitzt, bewahrt er am ſorgfältigſten und vermehrt und vervollkommnet es am liebſten, wenn er weiſs, daſs er bei ſeinen Lebzeiten damit machen kann, was er will, und daſs es nach ſeinem Tode auf diejenigen übergeht, die er am liebſten hat, b) der Erwerbfleiſs iſt da am thätigſten, die Beſtandtheile des Reichthums zu vermehren, wo jeder weiſs, daſs die Produkte deſſelben ihm ganz eigenthümlich gehören. Es iſt aber auch

2) das Mittel der Armuth entgegen zu wirken und denen Eigenthum zuzuführen, welche noch keins haben. Denn Niemand kann ſein Eigenthum benutzen oder daſſelbe vermehren und vervollkommnen, ohne Arbeit und Mühe nach den Geſetzen der Induſtrie daran zu wenden. Nun kann aber der, welcher Eigenthum beſitzt, daſſelbe um ſo weniger bloſs durch eigne Arbeit nutzen, vervollkommnen oder vergröſsern, je mehr er hat, und deſto weniger Luſt hat er gemeiniglich auch, ſelbſt viel Arbeit zu verrichten. Alle Reichen bedürfen daher anderer Arbeiter und in einem ſo gröſseren Umfange, je reicher ſie ſind. Da nun die Arbeit anderer in einem Lande, wo jeder freier Herr ſeiner Kräfte iſt, nicht anders erlangt werden kann, als gegen angemeſſene Bezahlung; ſo ſind die Armen in einem ſolchen Lande am ſicherſten, ſich durch ihre Arbeit Antheil an dem Reichthume anderer zu verſchaffen.

3) Unbeſchränktes Privat-Eigenthumsrecht an allem was jemand rechtmäſsig beſitzt oder erwirbt,

ist endlich auch das sicherste Mittel, die schädliche allzugroſse Anhäufung des Reichthums in wenig Händen zu verhindern, indem in jenen Verhältnissen die Ursachen enthalten sind, den sich im Uebermaaſse anhäufenden Reichthum bald wieder zu vertheilen, und die industriöse Mittelklasse zu erweitern, welche, indem sie bemüht ist, den Reichthum stets zu vermehren, ihn zugleich unter die ärmeren Klassen vertheilt, und dadurch bewirkt, daſs diese immer wohlhabender werden und sich den mittleren und reichen Klassen näheren. Denn die sehr Reichen sind gemeiniglich zur Verschwendung geneigt, und dadurch flieſst schon ihr Gut den übrigen wieder zu, wenn es etwa von einem oder dem andern einer solchen Generation aufgehäuft ist, wenn nur kein gesetzliches Hinderniſs der Zertheilung ihrer Güter vorhanden ist. Gilt überdem die Erbtheilung unter die Kinder oder andern Verwandten von gleichem Grade zu gleichen Theilen; so wird angehäuftes Vermögen nie zum Nachtheil der Gesellschaft lange bei einer Familie verweilen. Die Industrie wird sich dasselbe zueignen. Leute von mittlerem Vermögen aber, sind in der Regel geneigt, dasselbe zu vermehren und verzehren nur einen Theil ihrer Einnahmen. Diese Vermehrung kann aber in der Regel nicht ohne Arbeit und Industrie geschehen. Ihre Industrie wird daher nicht nur sie selbst bereichern, sondern auch denen, deren Industrie und Arbeit sie zur Vermehrung ihres Vermögens gebrauchen, einen Theil davon zuflieſsen lassen. Jemehr daher solche vorhanden sind, welche Ueberfluſs über das, was sie

verzehren, besitzen, je mehr wird sich derselbe nach den Gesetzen der Industrie und des Fleisses unter andere vertheilen, welche theils schon etwas haben, theils noch nichts besitzen, aber ihren Fleifs und ihre Arbeit hergeben, und dafür einen Theil der dadurch hervorgebrachten Produkte empfangen.

Aus diesen Betrachtungen ist also ganz klar, dass das möglichst unbeschränkte Privat-Eigenthumsrecht zu den Hauptbedingungen gehört, unter welchen der Reichthum in einer Gesellschaft entstehen, sich vergrössern und unter alle Glieder der Gesellschaft, nach der Proportion der Theilnahme an dessen Hervorbringung oder an der Befriedigung der Bedürfnisse derer, welche das Eigenthum daran besitzen, vertheilt werden kann.

III.

Von dem Staate als einer allgemeinen Bedingung der Entstehung und Vermehrung des Reichthums.

§. 77.

Eigenthumsrecht ist nur durch und in einem Staate möglich, der nicht allein dieses Recht für jeden bestimmt, sondern dasselbe auch gegen fremde und einheimische Anfälle sichert. Folglich ist die Vereinigung der Menschen zu Staaten die nothwendige Bedingung des Entstehens und Gedeihens des Reichthums eines Volks und seiner Individuen.

§. 78.

Der Staat ist diejenige Anstalt, wodurch zunächst alle Rechte der Glieder eines Volks geschützt werden sollen, und wodurch die Sicherheit der Rechte derselben auch allein möglich gemacht werden kann. Da nun die freie Wirksamkeit der Menschen und folglich auch ihre Industrie und ihr Gewerbfleifs hauptsächlich davon abhängt, dafs Alle so wie jeder Einzelne seine Freiheit und alle seine Rechte geniefst und derselben vollkommen sicher ist, dieses aber allein durch den Staat bewirkt werden kann: so ist ohne Staat gar keine Ausdehnung der Industrie, folglich auch kein Gedeihen des Reichthums möglich. Der Reichthum wird daher unter sonst gleichen Umständen um so besser und um so schneller wachsen, je vollkommner der Staat, d. h. je mehr er so organisirt ist, dafs durch ihn die Rechte jedes Einzelnen der Natur des Individuums gemäfs genau bestimmt und abgemessen, und je sorgfältiger die Rechte eines jeden durch ihn beschützt sind.

§. 79.

Aber der Staat ist nicht nur eine Anstalt zum Schutz der Rechte, es sind durch ihn allein auch eine Menge Anstalten ausführbar, welche zur Beförderung und Erweiterung der Industrie dienen. Also auch in dieser Hinsicht ist er die Bedingung, unter welcher allein ein glückliches Gedeihen des National-Vermögens möglich ist.

Zweites Hauptſtück.

Zergliederung der einzelnen Urſachen und Umſtände, wodurch der National-Reichthum erzeugt und vermehrt wird, insbeſondere ſo weit ſie von dem menſchlichen Willen abhängen.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Gewerbfleiſse und der Arbeit insbeſondere.

§. 80.

Die Natur müſſen wir nehmen, wie ſie iſt. Der menſchliche Wille kann weder ſie ſelbſt noch ihre Geſetze abändern. Aber dem Menſchen iſt vermöge ſeiner Natur und vermöge der Verbindung, in welche er durch die Natur mit der Welt geſetzt iſt, ein Einfluſs ſeines Willens auf die Natur verſtattet. Er kann ſich Begriffe von der Natur erwerben und nach denſelben erkennen, wie es möglich iſt, daſs er ſeine Kräfte und die der

äuſseren Natur ſo anwende, daſs er die natürlichen Dinge nach Begriffen zu Gütern für das Menſchengeſchlecht mache, und wie er überhaupt die natürlichen Gegenſtände zu ſeinem Nutzen verwenden könne. Die Geſchicklichkeit, womit er dieſes ausführt, iſt eben das, was man Gewerbskunſt, Gewerbsfleiſs, Induſtrie (§. 66.) nennt.

§. 81.

Die Möglichkeit deſſelben hängt zunächſt von der Ausbildung des menſchlichen Verſtandes und den Fertigkeiten ab, das, was dieſer als zweckmäſsig erkennt, auch mit der That auszuführen. Denn erſt müſſen die natürlichen Dinge erkannt werden, und wie es möglich ſey, ſie zum Nutzen der Menſchen anzuwenden, und ihnen durch die, in der Gewalt der Menſchen ſtehenden Kräfte, eine nützliche Form und Geſtalt zu ertheilen. Hierzu aber gehört Ausbildung des Erkenntniſsvermögens, Erweiterung und Vervollkommnung des menſchlichen Wiſſens. Je weiter ſich dieſes erſtreckt und je tiefer es in die Natur der Dinge dringt: deſto mehrere Mittel und Wege werden dem Menſchen bekannt, die natürlichen Dinge zu ſeinen Zwecken einzurichten und zu gebrauchen. In dieſer Hinſicht iſt alſo Vervollkommnung des Wiſſens, Ausbildung der intellectuellen und geiſtigen Kultur eins der hauptſächlichſten Mittel, die Induſtrie ſelbſt zu vervollkommnen.

§. 82.

In ſo fern hängt die Kultur der Menſchen und was auf ſie einfliеſst aufs innigſte mit dem Wohl-

ſtande und dem Reichthume der Völker zuſammen. Ohne Kultur der intellectuellen Kräfte des Menſchen iſt kein groſser Reichthum, und ohne Reichthum keine groſse Kultur jener Kräfte möglich. Deshalb aber kann doch die Lehre von den Mitteln der Kultur, der Ausbildung, der Erkenntniſs- und Willenskräfte keinen Beſtandtheil der National-Oekonomie oder der Theorie des Reichthums ausmachen. Denn dieſe ſoll ſich nur mit den nächſten Urſachen des Reichthums beſchäftigen, nicht aber mit den Urſachen dieſer Urſachen, weil es ſonſt eine Wiſſenſchaft ohne Ende ſeyn würde.

§. 83.

Eben ſo hängt das Gelingen der Induſtrie und der Arbeit ſehr von der Beſchaffenheit der Natur, den natürlichen Eigenſchaften eines Landes und vielen andern äuſsern Umſtänden ab, die zwar allerdings einer Erwähnung in der National-Oekonomie verdienen, deren Erklärung aber nicht in ihr Gebiet gehört. Denn obgleich die Erde ziemlich überall zu einem Wohn- und Wirkungsplatze für Menſchen paſst; ſo iſt ſie doch an dem einen Orte viel mehr oder viel weniger geſchickt, um die Zwecke der Menſchen ſelbſt bei ihrem angeſtrengteſten Fleiſse zu fördern, oder ſie zu erſchweren. Darin macht:

1) die Verſchiedenheit des Klima's eines Landes;

2) die Verſchiedenheit der Lage deſſelben, und ſeiner Verbindung mit andern Ländern durch Waſſerwege und andere Erleichterungsmittel;

3) der verſchiedene Grad der natürlichen Fruchtbarkeit der Länder und der in ihnen von Natur wachſenden Früchte;

4) der verſchiedenen Beſtandtheile des Innern der Erde oder der Stoffe, die ſich am Wohnplatze finden, und des Grades der Leichtigkeit oder der Schwierigkeit zu deren Beſitz zu gelangen, groſse Unterſchiede unter den Völkern.

Durch dieſe und mehrere andere Verſchiedenheiten wird der menſchliche Geiſt und ſeine Wirkſamkeit mehr oder weniger angereizt, den Gewerbfleiſs zu entwickeln oder auch wohl gänzlich in ſeiner Thätigkeit gehemmt.

§. 84.

Wenn aber die Natur die Gewerbſamkeit auch noch ſo ſehr begünſtiget hat: ſo hängt doch wiederum ihr Fortgang ſehr von dem Zuſtande der Geſellſchaft ſelbſt und der mit ihr in Verbindung ſtehenden Völker ab. Denn 1) findet der Gewerbfleiſs nur da Aufmunterung, wo ſchon viel Güter vorhanden ſind, welche für den Ueberfluſs, den jemand hervorbringt, zum Tauſche angeboten werden können, welches alſo vorausſetzt, daſs die Individuen der Geſellſchaft ſelbſt oder andere Völker, die leicht zu ihnen kommen können, etwas Nützliches zum Tauſche für die Produkte der Induſtrie anzubieten haben, und 2) wird Sicherheit des Eigenthums des durch Fleiſs oder ſonſt rechtmäſsig Erworbenen vorausgeſetzt, wenn jemand Luſt haben ſoll, Vorräthe nützlicher Dinge zu ſchaffen; ſo wie 3) ein ſolcher Zuſtand des Staats, welcher

der Induſtrie und ihren natürlichen, Wirkungen keine Hinderniſſe in den Weg legt, und wo ein Verkehr mit andern reichen und gebildeten Völkern Statt findet, vorausgeſetzt. Nur unter dieſen Vorausſetzungen iſt zu erwarten, daſs ſich die Induſtrie unter den Menſchen gehörig entwickeln und in gröſsere Wirkſamkeit treten werde.

§. 86.

Es iſt aber die Induſtrie oder der Erwerbfleiſs nichts anders, als die innere Neigung und Geſchicklichkeit, Bedürfniſsmittel für ſich oder andere zu ſchaffen. Dieſe Induſtrie kann man die immaterielle nennen, wenn ſie darauf gerichtet iſt, mannigfaltige perſönliche Dienſtleiſtungen, welche die Menſchen begehren, zu erſinnen und zu leiſten; wogegen diejenige Induſtrie die materielle heiſsen kann, deren Zweck iſt, den materiellen Stoffen eine ſolche Form, Geſtalt oder Einrichtung zu ertheilen, wie ſie die verſchiedenen Bedürfniſſe der Menſchen fordern. Dieſe Eintheilung gründet ſich alſo auf die Verſchiedenheit der Objekte der Induſtrie.

§. 86.

Die erſte Art der Induſtrie ſchafft unmittelbar keine Beſtandtheile des Reichthums, weil Dienſte zwar Bedürfniſſe befriedigen, aber keine materiellen Subſtanzen ſind, welche ein äuſseres Eigenthum ausmachen könnten. Letzter Begriff gehört aber weſentlich zum Begriffe des Reichthums, ob er denſelben gleich nicht erſchöpſt: dagegen bringt

die letztere Art der Induſtrie wirklich Beſtandtheile des Reichthums hervor, wenn ihr Produkt anders zur Befriedigung eines menſchlichen Bedürfniſſes tauglich iſt.

§. 87.

Die materielle Induſtrie kann man füglich eintheilen in Boden-Induſtrie, Manufaktur-Induſtrie und Handels-Induſtrie.

§. 88.

Die Boden-Induſtrie iſt beſchäftigt: 1) den Erdboden in paſsliche Stücke einzutheilen und ſie zum Eigenthume zu machen, um ſie gehörig benutzen zu können; 2) den Grundſtücken die nützlichen Produkte abzugewinnen, es ſey durch Sammeln, Fangen oder Hervorholen der nützlichen Dinge aus der Erde, der Luft oder dem Waſſer, wie es die Bergbau-Jagd-Fiſcher-Kunſt u. ſ. w. thun; oder durch gehörige Bearbeitung des Bodens ihm neue und mehr nützliche Dinge abzugewinnen, als er von ſelbſt giebt, wie die Land- und Forſtbau-Induſtrie ſolches thun.

§. 89.

Die Manufaktur-Induſtrie iſt beſchäftiget, den natürlichen Stoffen ſolche Formen zu ertheilen, welche ſie zur Befriedigung der menſchlichen Bedürfniſſe geſchickt machen. Handwerker, Fabrikanten, mechaniſche und ſchöne Künſtler betreiben ſie.

§. 90.

Endlich hat die Handels-Induſtrie zum Zwecke, die brauchbaren Dinge denen zuzuführen, die derſelben bedürfen und ſie begehren: ſo wie ſie denen abzunehmen, welche Ueberfluſs davon beſitzen und ſich deſſelben zu entledigen wünſchen.

§. 91.

Die Induſtrie kann ihren Zweck nur dadurch erreichen, daſs ſie phyſiſche Kräfte anwendet, um die Gegenſtände ihrer Begriffe wirklich zu machen. Dieſe Anwendung der menſchlichen Kräfte, um dadurch etwas Nützliches hervorzubringen, heiſst Arbeit. Die Arbeit iſt daher nichts anders, als die Ausführung der von der Induſtrie ausgedachten Begriffe oder die Realiſirung deſſen, was die Induſtrie als Bedürfniſsmittel ausgedacht hat. Der Induſtriöſe kann ſelbſt Arbeiter ſeyn, oder er kann auch andere zur Arbeit gebrauchen, indem er die Anwendung ihrer Kräfte nach ſeinen Begriffen leitet.

§. 92.

Der Sporn zur Arbeit iſt im allgemeinen die Vorſtellung, daſs der Menſch ohne dieſelbe ſeine Bedürfniſſe nicht ſtillen kann (§. 66.). Denn es bedarf der Menſch

1) täglich Nahrungsmittel zur Fortſetzung ſeiner Exiſtenz, in den meiſten Himmelsſtrichen auch Kleidung, Wohnung und künſtliche Erwärmung. Dieſe gehören zu ſeinen nothwendigen Bedürfniſſen (§. 42.). Aber

2) die Nothwendigkeiten des Lebens befriedigen den Menschen nicht. Sobald er dieselben gestillt hat, und im Besitze der Mittel dazu ist, lernt er eine Menge anderer Bedürfnisse kennen, die sein Leben behaglicher und angenehmer machen, und er richtet deshalb seine Begierden auf die Dinge, welche diese Bedürfnisse befriedigen können. Gröfstentheils mufs er diese Dinge erst aussinnen, womit sich eben seine Industrie beschäftiget, als welche ihm zugleich die Mittel und die Art der Arbeit entdecken läfst, wie diese Objekte zur Wirklichkeit zu bringen sind. Dieses sind B e d ü r f n i s s e d e r B e h a g l i c h k e i t u n d d e s W o h l l e b e n s. (§. 42.)

§. 93.

Da nun aber die Güter durch Befriedigung der Bedürfnisse bald schneller bald langsamer verzehrt werden; so bedürfen sie eines steten Ersatzes. Denn die menschlichen Bedürfnisse kehren wieder, und der Verstand erfindet täglich neue, so dafs mit jedem Morgen alte und neue Begierden erwachen.

§. 94.

Nun liefert zwar die Natur einige der Bedürfnifsmittel, ohne dafs dazu Arbeit nöthig wäre. Aber 1) liefert sie nur sehr wenige solcher Art in gehöriger Menge und 2) noch weniger in gehöriger Vollkommenheit und Mannigfaltigkeit; nur Arbeit, wiederholte und fortgesetzte Arbeit in Bewegung gesetzt durch die Industrie ist im Stande, die nützlichen Naturprodukte zu vermehren, zu veredeln, und den ro-

hen Stoffen eine bessere Natur, brauchbarere Gestalten, Formen und Zusammensetzungen zu verleihen. Die Arbeit ist daher zur Abhelfung der menschlichen Noth, zur Stillung menschlicher Begierden und zur Vermehrung menschlicher Glückseligkeit unentbehrlich.

§. 95.

Ob daher gleich die Arbeit an sich betrachtet, wenig Reiz für den Menschen hat, ja sie vielmehr mit Beschwerde und Unannehmlichkeit verknüpst ist, so entschliesst sich der Mensch dennoch um ihrer Wirkungen willen dazu, in wiefern sie ihm nemlich die Mittel verschafft, wodurch er Dinge hervorbringt, die entweder unmittelbar seine Bedürfnisse füllen oder die er doch als Mittel gebrauchen kann, sich die begehrten Güter zu verschaffen. Es ist daher die Noth oder das Gefühl seiner Bedürfnisse, vereint mit der Erkenntniss, dass die Arbeit das Mittel sey, ihnen abzuhelfen, welche die Menschen hauptsächlich bestimmt, sich den Beschwerden der Arbeit zu unterziehen.

§. 96.

Der Mensch hat aber mannigfaltige Bedürfnisse, und hat deshalb auch mannigfache Dinge oder Güter zur Befriedigung derselben nöthig. Zur Befriedigung eines jeden Bedürfnisses gehört aber nur eine bestimmte Quantität von Gütern einerlei Art. Wollte nun jeder mit eigner Arbeit alle mannigfaltigen Dinge hervorbringen, die er zur Be-

friedigung seiner mannigfaltigen Bedürfnisse nöthig hat; so würde er nur eine geringe Anzahl seiner möglichen Bedürfnisse befriedigen können, da die Arbeit eines einzigen nicht viele verschiedenartige Dinge hervorbringen kann. Sobald sich aber mehrere Menschen in der Art vereinigen, dass jeder eine Art von Bedürfnissmitteln hervorbringt: so kann er leicht viel mehr hervorbringen, als er davon für sich nöthig hat, und mit dem Ueberflusse andere versorgen. Indem nun dieses jeder thut, jeder andere Bedürfnissmittel in grösserer Menge verarbeitet, und die, welche er nicht für sich gebraucht andern gegen solche überläfst, welche diese nicht für sich gebrauchen: so entsteht durch einen solchen Verein die Möglichkeit, dass jeder Arbeiter, der Bedürfnissmittel erzeugt, die ihm überflüssig sind und die andere bedürfen, gegen den Austausch der seinigen eine grosse Mannigfaltigkeit von Bedürfnissmitteln für sich erhalten kann.

§. 97.

Im rohen Zustande, wo noch wenig Menschen auf weiten Räumen zerstreut leben, und auf einem günstigen Boden leicht das Nothwendigste finden, hat der Mensch zwar wenig Arbeit nöthig, um sein Leben kärglich zu erhalten. Jeder sammelt die wilden Früchte der Natur, die er für sich gebraucht, flicht sich seine Hütte und seine Bedeckung so gut es gehen will, nnd schafft sich ein kleines Eigenthum, womit er nur einen kleinen unvollkommnen Austausch fremder Arbeitsprodukte treiben kann. Denn

jeder thut, jeder hat in einem solchen Zustande ungefähr dasselbe, wozu soll einer für den andern etwas thun? — Auch kostet ihm die Arbeit, die er für sich selbst zu thun hat, wenn die Natur ihm nicht ausserordentlich günstig ist, so viel Zeit und Mühe, dass er nur einen geringen Ueberfluss von dem, was er arbeitet, schaffen kann. In einem solchen Zustande schafft daher die Arbeit wenig, und oft kostet dieses Wenige sehr viel Mühe und Arbeit, weil sie nicht durch einen gebildeten Verstand und die dadurch erzeugte Industrie geleitet wird.

§. 98.

Sobald aber die Menschenmenge sich in einem Lande so anhäuft, dass die freiwilligen Produkte der Natur nicht mehr zur Ernährung Aller hinreichen, wird die Industrie geweckt, auf Mittel zu sinnen, der Erde auf eine künstliche Weise mehr Nahrungsmittel abzugewinnen, als sie von selbst liefert. — Einzelne eignen sich sodann Landstücke als Eigenthum zu, und bringen auf denselben durch Kunst und Arbeit eine viel grössere Quantität Nahrungsmittel hervor, als sie und die auf denselben beschäftigten Arbeiter bedürfen. Diejenigen nun, welche keine solche Grundstücke besitzen, sehen sich dann genöthiget, andere Arten von Arbeiten zu verrichten und solche Güter hervorzubringen, welche die Landbesitzer und Landarbeiter begehren, und wofür sie geneigt sind, ihnen die nöthigen Lebensmittel abzulassen.

§. 99.

Die Landſtücke, welche Lebensmittel hervorbringen, erhalten deshalb ſehr bald für die Eigenthümer einen immer höheren Werth, da ſie die nothwendigſten und unentbehrlichſten Bedürfniſsmittel für andere liefern, wofür ſie daher leicht die Arbeit anderer oder deren Produkte, welche ſie begehren, erlangen können. Denn die Grundeigenthümer haben keinen andern Grund, mehr Nahrungsmittel oder andere Produkte ihrem Boden abzugewinnen, als um ſich dafür andere Gegenſtände und Dienſte zu verſchaffen, welche unmittelbar oder mittelbar ihre Begierden befriedigen können. Dagegen ſehen diejenigen, welche weder Nahrungsmittel haben noch ſonſt andere Wege vor ſich ſehen, ſich dieſelben zu verſchaffen, keine andere Möglichkeit vor ſich, dieſelben zu erlangen, als daſs ſie nützliche oder angenehme Arbeiten für ſolche verrichten, die Nahrungsmittel im Ueberfluſs haben, und bereit ſind, ihnen für die Gegenſtände ihrer Arbeit dergleichen zu überlaſſen. Und wer ſelbſt nicht arbeitet, wird doch von denen, welche Ueberfluſs an Bedürfniſsmitteln haben, keine zu ſeinem Gebrauche erhalten, als wenn er ihnen etwas dafür giebt, das ſie begehren und das ohne Arbeit nicht erlangt werden kann.

§. 100.

So wird in einer Geſellſchaft, wo die Menſchen gegenſeitig das Eigenthumsrecht anerkennen und Anſtalten getroffen haben, daſs es geachtet werden muſs, Induſtrie und Arbeit das regelmäſsige Mittel

werden, wodurch die Glieder derselben ihre Bedürfnisse befriedigen können: und je mehr nützliche und mannigfaltige Arbeit von den Gliedern einer Nation verrichtet wird, und je vollkommner diese ist, desto mehr werden sich die Bedürfnissmittel aller Art bei derselben anhäufen, und in desto vollkommnerem Grade wird sie die mannigfaltigsten Arten der Bedürfnisse befriedigen können.

§. 101.

Bei einiger Kultur der Gesellschaft, d. h. so wie unter mehreren nahe zusammenlebenden und mit einander in Verbindung stehenden Menschen die Anerkennung der gegenseitigen Rechte einige Vollkommenheit und Kraft gewinnt, und die Erkenntnisskräfte sich bis zu einem gewissen Grade entwickelt haben, kömmt es bald dahin, dass kein Mensch alles das allein verrichtet, was er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig hat. Jeder bedarf Anderer Arbeit regelmässig, so wie Andere wieder der seinigen bedürfen, und so entsteht ein wechselseitiger Austausch der Arbeit, wo immer das wünschenswerthe Produkt der Arbeit des einen, den andern zur Arbeit ermuntert, indem er sich dasselbe nur dadurch verschaffen kann, dass er ihm etwas Annehmliches dafür giebt.

§. 102.

Die Verrichtung dieser verschiedenen Arbeiten wird durch die verschiedenen Fähigkeiten, Geschicklichkeiten und Künste, welche Natur und Fleiss unter den verschiedenen Subjekten erzeugt, allein möglich.

Ein Menfch würde feine mannigfaltigen Bedürfniffe fehr fchlecht befriedigen, wenn er alle Arbeiten, die dazu erforderlich find, felbft übernehmen wollte. Aber indem mehrere Menfchen fich in diefe Verrichtungen theilen, und einander den Genufs ihrer Arbeiten gegenfeitig verftatten, befriedigen fie ihre Bedürfniffe auf eine weit vollkommnere Weife.

§. 103.

Ein jeder kann durch feinen Fleifs leicht mehr Dinge von einerlei Art hervorbringen, als er für fich felbft gebraucht (§. 96.). Da er aber mehrere Dinge anderer Art nöthig hat; fo kann er für den Ueberflufs feiner Produkte von Andern das eintaufchen, was diefe überflüffig haben, und fo wird der Austaufch der verfchiedenen Produkte gegenfeitiger Arbeit leicht als das befte Mittel erkannt, feine Bedürfniffe zu befriedigen.

§. 104.

Aber eben der Umftand, dafs für folche Dinge, welche Andere nothwendig bedürfen, oder ftark verlangen, leicht alles, was man begehrt, zu haben ift, macht die Begierde nach dem Befitze folcher Gegenftände allgemein und verftärkt fie immer mehr, je mehr fich die Bedürfniffe erweitern. Und da Arbeit in einem bevölkerten Lande für die, welche nichts haben, das einzige rechtliche und fichere Mittel ift, zu nützlichen Dingen zu gelangen; fo ergiebt fich: 1) dafs diejenigen, welche Ueberflufs befitzen, ihn am liebften dazu anwenden werden, um folche Arbeiten zu belohnen, wodurch ihren

anderweitigen Bedürfnissen abgeholfen wird, und 2) daſs diejenigen, welche keinen Ueberfluſs besitzen, sich am ersten zur Arbeit entschlieſsen werden, wenn sie dieselbe als das einzige sichere Mittel erkennen, sich den Ueberfluſs Anderer, von dem sie etwas nöthig haben, zu verschaffen.

§. 105.

Die Begierde nach Gewinn, oder das Verlangen, eine Menge Bedürfniſsmittel in Besitz zu bekommen, ist also die beste Triebfeder, und die Hoffnung, sie befriedigt zu sehen, der stärkste Reiz zur Arbeit.

§. 106.

Die menschliche Arbeit wird aber (§. 87—99.) hauptsächlich angewandt:

1) Um der Natur unmittelbar oder mittelbar allerlei nützliche Produkte abzugewinnen; sie zu sammeln, oder durch Kultur des Bodens zu vermehren, sie in der Tiefe der Erde oder des Wassers aufzusuchen u. s. w.

2) Die gefundenen rohen Produkte für die menschlichen Zwecke brauchbar zu machen, oder ihnen die unzählig mannigfaltigen Formen und Zusammensetzungen zu ertheilen, wodurch sie zu Befriedigung der unendlichen Bedürfnisse der Menschen geschickt werden.

3) Die nützlichen Waaren dahin zu führen, wo sie gesucht werden, und sie unter die Bedürftigen zu vertheilen.

4) Diejenigen persönlichen Dienste Andern zu leisten, welche diese zu ihren Zwecken bedürfen.

§. 107.

Da in einer zahlreichen Gesellschaft bald jeder seinen grösten Vortheil dabei findet, wenn er einerlei Art der Arbeit betreibt, indem er dadurch desto geschickter wird, desto mehr davon in gleicher Zeit hervorzubringen; so theilen sich die Menschen sehr bald in eben so viel verschiedene Klassen oder Stände, als es verschiedene Arten von Arbeiten giebt. Einige legen sich auf die Gewinnung roher Produkte, und zertheilen sich wieder in so mannigfaltige Klassen, als die dazu erforderliche Arbeit verschieden ist. Es entstehen Ackerbauer, Jäger, Fischer, Bergleute u. s. w. Andere geben sich vorzüglich mit der weitern Bearbeitung der rohen Produkte ab, welche ihnen die erstere Klasse liefert und zertheilen sich in die unendlich mannigfaltigen Zweige der Handwerker, Künstler, Manufakturisten und Fabrikanten. Noch andere beschäftigen sich blos mit dem Verkauf der fertigen Waaren, mit dem Transport derselben u. s. w., und machen die handelnde Klasse, die frachtfahrende u. s. w. aus; und endlich bemächtigen sich andere solcher Bedürfnisse, die gar nicht durch Sachen befriedigt werden können, und wissen sich den übrigen Menschen durch ihre verschiedenen Geschicklichkeiten, persönliche Dienste zu leisten, unentbehrlich zu machen. Hieraus gehet die Klasse der Knechte und Mägde, der Bedienten und aller, welche durch ihre körperlichen und geistigen Talente den Menschen unmittelbar Vergnügen gewähren, endlich der Lehrer, der Staatsdiener u. s. w. hervor, die sich sämmtlich nur durch den Grad der Wichtigkeit ihrer Dien-

ſie und der Seltenheit oder Stärke der dazu erforderlichen Talente unterſcheiden.

§. 108.

Jede von dieſen verſchiedenen arbeitenden Klaſſen hat Produkte oder Dienſte anzubieten, welche che die übrigen Klaſſen bedürfen, und indem ſie ihre Produkte und Dienſte gegenſeitig vertauſchen, genieſst eine jede die Produkte und Dienſie aller übrigen.

§. 109.

Aus dieſen Betrachtungen iſt aber klar, daſs ein jeder um ſo mächtiger und um ſo reicher iſt, je mehr er ſolche Dinge beſitzt, welche er den übrigen zum Austauſch ihres Ueberfluſſes oder für ihre Arbeit und Dienſte anbieten kann. Denn da jeder ſeinen Ueberfluſs für Dinge, welche er zu haben wünſcht, gern wegzugeben bereit iſt (§. 104.); ſo kann jeder, welcher dergleichen in Menge beſitzt, zu allem dem, was er begehret, leicht gelangen, ſobald er nur ſolche finden kann, die ſelbſt etwas haben, und denen das, was er im Ueberfluſſe beſitzt, ſehlet.

§. 110.

Nun iſt aber (eigne oder fremde) Arbeit das regelmäſsigſte Mittel, einen ſolchen Ueberfluſs zu ſchaffen; folglich wird ſowohl der, welcher nichts hat, arbeiten müſſen, um ſich von Andern, die etwas haben, das Nothdürftigſte zu verſchaffen, oder ſich einen Ueberfluſs zu erwerben, als auch der,

welcher Ueberflufs hat, wird denfelben nicht anders anwenden können, als entweder andere Dinge, die ihm fehlen und die auch Arbeit gekoftet haben, dafür einzutaufchen, oder fremde Arbeit zu bezahlen, um dadurch feinen Vorrath theils zu erhalten und zu erneuern, theils ihn noch mehr zu vergröfsern.

§. 111.

Viele Früchte der Arbeit, ja die allermehreften werden von den Arbeitern felbft in kürzerer oder längerer Zeit wieder verzehrt. (§. 93.) Erft dann, wenn ein Menfch oder ein ganzes Volk über das, was es verzehrt, einen Ueberfchufs hat, wovon es fich lange Zeit erhalten kann, ohne von neuen zu arbeiten, kann man fagen, dafs es eigenthümliches Vermögen (§. 33.) habe, und mit der Gröfse diefes Ueberfchuffes wächft fein Reichthum.

§. 112.

Diefen Ueberfchufs über das, was ein Volk gleich wieder verzehrt, kann aber allein eine gefchickte nnd vollkommne Arbeit gewähren. Die Vollkommenheit der Arbeit befieht aber darin, dafs bei gleicher Verzehrung und in gleicher Zeit eine weit gröfsere Menge Produkte hervorgebracht wird, oder, dafs in immer kürzerer Zeit und mit weniger menfchlichen Kräften immer mehrere und beffere Produkte hervorgebracht werden, fo dafs ein immer gröfserer Ueberfchufs über das entfteht, was die Arbeiter und das ganze Volk zur Befrie-

digung ihrer Bedürfniſſe nöthig haben; denn auf dieſe Weiſe wird der Vorrath der Bedürfniſsmittel für hinzukommende oder für künftige Geſchlechter immer mehr vermehrt werden.

§. 113.

Da nun einem jeden einzelnen Mitgliede höchlich daran gelegen iſt, immer mehr dergleichen Bedürfniſsmittel, oder einen immer gröſsern Ueberſchuſs über das, was er verzehrt und was ihm ſeine Arbeit koſtet, zu erhalten; ſo wird ſich das Beſtreben nach Vervollkommnung aller Arbeiten von ſelbſt einſinden, und in dem Maaſse ausgeführt werden, als die Bedingungen und die Mittel dazu vorhanden ſind.

§. 114.

Es tragen aber hauptſächlich folgende Umſtände zur ſchnellen Vermehrung des Vorrathes nützlicher Produkte durch Arbeit vieles bei:

I. Die Einſicht, die Geſchicklichkeit und der Fleiſs, mit welchen die Arbeit betrieben und die Gegenſtände, worauf ſie verwandt wird, ausgewählt werden;

II. Die Hoffnung, die Produkte der Arbeit leicht gegen andere erwünſchte Dinge vertauſchen zu können.

III. Daſs die Zahl derer, welche von den Produkten nützlicher Arbeit bloſs zehren, gegen die Zahl derer, welche durch ihre Arbeit Ueberfluſs erzeugen, nicht zu groſs ſey.

§. 115.

Das erſte (§. 114.) befördert inſonderheit den genannten Zweck:

1) durch gröſsere Vertheilung der Arbeit, die darin beſteht, daſs einer nicht vielerlei, ſondern ein und eben daſſelbe Produkt ausſchliesſslich in Menge verſertiget, und daſs ſelbſt die verſchiedenen Arbeiten, die zur Hervorbringung einer Sache gehören, von verſchiedenen Perſonen verrichtet werden. Hierdurch erlangen a) die einzelnen Arbeiter gröſsere Geſchicklichkeit in ihrem Fache, und lernen alle Vortheile und Abkürzungen eher finden; b) erſparen ſie viele Zeit, welche ſonſt auf den Uebergang von einem Geſchäſt zum andern verwandt wird;

2) durch die Beihülfe von Inſtrumenten und Maſchinen, wodurch die Natur, welche während der Arbeit nichts verzehrt, zur Mitarbeit, nach Begriffen, eden ſo wie es der Menſch will, gezwungen wird.

§. 116.

Der zweite Umſtand (§. 114.) hängt hauptſächlich von der Stärke der Nachfrage und von dem Umfange des Marktes ab, d. h. theils von der Menge der Menſchen, welche ſelbſt überflüſſige Produkte anderer Art haben, und dafür die unſrigen einzutauſchen geneigt ſind, oder von der Quantität des Reichthums der übrigen Bewohner unſerer und der benachbarten Länder, theils von der leichtern oder ſchwereren Kommunikation zwiſchen den Theilen des Landes ſelbſt und mit entfernten,

wohlhabenden, unſrer Waare bedürftigen Ländern.

§. 117.

Der dritte Umſtand (§. 114.) hängt davon ab, ob, gegen die nützliche arbeitende Klaſſe gerechnet, eine groſse oder kleine Menge Menſchen vom Volke entweder ganz müſsig geht, oder in überflüſſiger Zahl gebraucht wird. Denn durch dieſelben wird der durch die Arbeit erzeugte Vorrath augenblicklich wieder verſchlungen, ohne daſs er genug Erſatz erhält.

§. 118.

Indeſſen finden doch alle dieſe Umſtände ihre Grenzen. Denn was zuerſt die Vervollkommnung der Arbeit betrifft; ſo iſt ſie

1) zum Theil ſchon durch die Natur der Gegenſtände beſchränkt, indem nicht alle Gewerbe gleich vollkommne Maſchinen, und gleich weit getriebene Vertheilung der Arbeit zulaſſen.

2) Da alle Dinge um des Verbrauchs willen verfertiget werden; ſo folgt, daſs nur von ſolchen Sachen groſse Vorräthe verfertiget werden können, wozu ſich viele Konſumenten finden, welche die Arbeit bezahlen können.

§. 119.

Was aber zweitens die Gröſse des Abſatzes oder des Marktes (§. 116.) betrifft, ſo wird dieſe theils durch die Beſchaffenheit der Waaren ſelbſt, theils durch die Transportkoſten, theils durch die Zahl vermögender Käuſer beſchränkt.

§. 120.

Endlich muſs der dritte Umſtand (§. 117.) durch den höhern Zweck der Menſchheit ſelbſt beſchränkt werden. Denn

1) würden, wenn alles bloſs mit Hervorbringung nützlicher Sachen beſchäftiget wäre, weit wichtigere Zwecke, als: Kultur und Aufklärung der Begriffe, höhere geiſtige und moraliſche Bildung u. ſ. w. ganz verloren gehen.

2) Aber auch ſelbſt die gemeinſten Arbeiter dürfen über der Arbeit nicht ihrer höhern inneren Zwecke verluſtig gehen, und müſſen folglich noch einige Zeit für höhere Zwecke, als die Hervorbringung der Beſtandtheile des Reichthums iſt, übrig behalten.

S. Smith vom National-Reichthume, Erſter Bd. S. 1. u. ſ. w.

§. 121.

Denn aller Reichthum iſt nur Mittel und wird daher allein nach der Tauglichkeit geſchätzt ſeinen Zweck zu erfüllen. Dieſer aber beſteht darin, daſs er das Wohlbefinden und die Vollkommenheit des menſchlichen Geſchlechts vermehren helfe.

§. 122.

Hierzu dienen aber nicht bloſs materielle Dinge, (§. 85.) ſondern auch mehrere Handlungen, welche unmittelbar zum Wohlſeyn des Menſchen dienen, oder die ihn vollkommner und geſchickter zu ſeinen Zwecken und für ſeine Beſtimmung machen. Dahin gehören alle Dienſtleiſtungen, die theils zur

Erhaltung des menschlichen Daseyns, theils zu seinem bessern Befinden, zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit, zur Erhöhung seiner Gemächlichkeit oder seines Vergnügens, theils zur Ausbildung seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, zu seiner moralischen Bildung, zur Sicherung seiner Rechte u. s. w. nöthig sind. Alle diese Handlungen bilden eine Gattung von Arbeiten und Industrie, welche weder selbst Bestandtheile des Reichthums sind, noch dergleichen unmittelbar hervorbringen, welche aber wohl ihren Werth und oft einen viel höheren Werth für den Menschen haben, als Arbeiten, welche Bestandtheile des Reichthums erzeugen.

§. 123.

Unterdessen setzen alle diese Dienste voraus, dass schon materielle Bedürfnissmittel vorhanden sind, welche denen gereicht werden können, die ihre Zeit auf die Verrichtung solcher Dienste verwenden sollen, und sie müssen daher, wenn sie regelmässig geschehen sollen, mit dergleichen Bedürfnissmitteln vergütet werden, oder es muss derjenige, welcher sie leisten soll, die ihm nöthigen materiellen Bedürfnissmittel aus irgend einer andern Quelle ziehen.

§. 124.

Da nun dergleichen Dienste der Gesellschaft oder andern Menschen theils unentbehrlich, theils nützlich und angenehm sind, sie also selbst ein Bedürfnissmittel ausmachen; so werden die, welche derselben nöthig haben oder sie begehren, gern de-

nen, welche sie verrichten, einen Theil ihrer überflüssigen materiellen Mittel dafür geben, damit sie dadurch Zeit und Lust gewinnen, ihr Verlangen nach Diensten zu befriedigen. So erhalten diese Dienste selbst einen Werth, und werden ein Mittel, Bestandtheile des Reichthums einzutauschen. Ja sobald dergleichen Dienstthuer genug materielle Mittel gewonnen haben, so können sie auch ihre Dienste gegen die Dienste anderer eintauschen, und der Werth der Dienste kann nach dem Maafse der materiellen Bestandtheile des Reichthums, welche dafür zu erlangen sind, gemessen werden.

§. 125.

Ob daher gleich die persönlichen Dienste selbst keine Bestandtheile des Reichthums sind, weil dieser seinem Wesen nach aus materiellen Dingen besteht; so können sie doch dessen Stelle vertreten und die Kraft materieller Bestandtheile in so weit annehmen, als sie einerseits ein Tauschmittel werthvoller Sachen abgeben, uud andrerseits Mittel sind, Bedürfnisse einer gewissen Art zu befriedigen.

§. 126.

Man nennt gewöhnlich diejenige Arbeit, welche materielle Güter hervorbringt, produktive, diejenige hingegen, welche in blofsen Dienstleistungen besteht, unproduktive. Diese Unterscheidung hat in theoretischer Hinsicht ihren Werth, in wiefern dadurch der Unterschied der unmittelbaren Wirkung der verschiedenen Arbeiter be-

zeichnet wird; in praktischer Hinsicht bedeutet sie nichts, weil die unmittelbar unproduktiven Arbeiten, mittelbar oft sehr viel zur Hervorbringung materieller Güter beitragen. Dagegen ist die Eintheilung der Arbeiten in nützliche und unnütze wesentlich. Jene sind solche, deren Wirkung die Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses ist, oder die zu Erreichung menschlicher Zwecke dienen; solche Arbeiten, die dazu nichts taugen, sind unnütz. Sie heissen auch so, wenn der Zweck selbst ein unnützer ist, d. h. mit dem System der menschlichen Zwecke nicht zusammen stimmt.

§. 127.

Der Anreiz zur Arbeit ist um so grösser, je mehr und je leichter jemand für den Ueberfluss seiner verarbeiteten Produkte andere Arbeiten und Produkte der mannigfaltigsten Art, so wie sie seine Bedürfnisse fordern, eintauschen kann. Dieses aber ist da am ersten möglich, wo viele Menschen in einem Raume vereint dicht neben einander leben, und wo durch diese die grösste Mannigfaltigkeit von nützlichen Dingen hervorgebracht, und ihnen der Austausch auf alle Weise erleichtert wird.

§. 128.

Da nun die Bevölkerung in der verhältnissmässigen Anzahl der Familien besteht, die ein Land bewohnen: so ist klar, dass, unter sonst gleichen Umständen, der Anreiz zur Arbeit in einem Lande um so grösser seyn werde, je dich-

ter die Bevölkerung in demselben ist. Denn je dünner die Bevölkerung eines Landes ausfällt, desto schwerer wird jemand den Ueberfluss seiner Produkte gegen andere vertauschen können, und desto weniger Lust und Antrieb wird er also auch haben, Ueberfluss zu erzeugen. Deshalb wird die von innen und von aussen anwachsende Bevölkerung selbst eine Ursache der Vermehrung des National-Reichthums seyn, weil dadurch die Produktion vergrössert und ein Ueberfluss von Bedürfnissmitteln entsteht. Dieser lockt aber wieder neues Volk herbei, und dieser Wachsthum der Bevölkerung wird den Reichthum so lange vermehren, als die Anstrengung der Kräfte des Volks hinreicht, sich genug Lebensmittel zu verschaffen.

§. 129.

Es versteht sich, dass eine Bevölkerung, die aus Kakerlaken oder Eskimo's, oder dem grössten Theile nach aus Müssiggängern und Nichtsthuern zusammengesetzt ist, wenn man auch noch so viel auf einem Platz zusammenhäuft, keine grossen Fortschritte in der Industrie machen, und bald vor Hunger und Mangel umkommen würde. Die Individuen müssen mit den nöthigen Anlagen versehen, geneigt und fähig seyn, sich körperliche und geistige Geschicklichkeiten zu erwerben. Sie müssen in solchen geselligen Verhältnissen leben, dass ihr Umgang physisch und moralisch erleichtert wird; sie müssen in einem gut organisirten Staate leben, und die nützliche Arbeit muss als das Mittel erkannt werden, ihnen ihre Bedürfnissmittel zu ver-

schaffen. Wo diese Bedingungen Statt finden, da wird eine zahlreiche Bevölkerung nicht nur die Wirkung derselben seyn, sondern diese wird auch wieder Ursache des gröfseren Fleifses, der angestrengteren Arbeit und folglich des vermehrten Reichthums der Gesellschaft werden.

§. 130.

Soll aber die Arbeit gedeihen und vervollkommnet werden: so gehört Vorschufs oder Verlag dazu, der nur durch vorhandene Vorräthe nützlicher Sachen d. h. durch gesammelte Kapitale möglich ist. Wir müssen daher von dem Kapitale, als einer Hauptursache der Entstehung und Vermehrung des National-Reichthums reden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Kapitale.

§. 131.

Nur so lange, als die Natur das ganze Jahr hindurch freiwillig alles das liefert, was der Mensch bedarf, würde er gar keinen Vorrath von Bedürfnissmitteln nöthig haben, und seine Arbeit würde bis dahin blofs im Zugreifen und Festhalten bestehen. Und dabei würde er bei der fruchtbarsten

und reichſten Natur doch nur eine höchſt kärgliche Subſiſtenz haben. Aber nirgends iſt die Natur ſo freigebig. Allenthalben giebt es Jahreszeiten, wo die Natur ruhet und nichts hervorbringt; allenthalben wird alſo der Menſch darauf bedacht ſeyn müſſen, etwas von ſeinem gegenwärtigen Ueberfluſſe der Nahrungsmittel u. ſ. w. aufzuſparen und ſich mit mehreren Dingen für die Zukunſt zu verſehen.

§. 132.

Noch nothwendiger wird aber die Sorge für die Zukunft, wo eine oft lange Zeit zur Hervorbringung der nöthigen Bedürſniſsmittel gehört. Der Acker muſs beſtellt werden, der Saame muſs gedeihen, das Getreide muſs wachſen, reifen u. ſ. w. Hierüber vergehen mehrere Monate. Während dieſer Zeit aber will der Arbeiter leben. Er muſs alſo ſeine Lebensmittel von irgend einem ſchon vorhandenen Vorrathe erhalten, und dieſer muſs durch ſchon vorhergegangene Arbeit gewonnen ſeyn.

§. 133.

Sollen Inſtrumente, Maſchinen u. ſ. w. verfertiget werden, ſollen Menſchen an Kleidern, Wohnung oder andern Dingen, die zur Bequemlichkeit und zum Wohlleben dienen, arbeiten, ſollen ſie andern Dienſte leiſten; ſo müſſen ſie während dieſer Zeit unterhalten und mit allem, was ſie nöthig haben, verſehen werden können. Alles dieſes ſetzt einen ſchon vorhandenen Vorrath nützlicher Sachen

zum voraus, der nicht unmittelbar von den Menſchen, welche ihn beſitzen, verzehrt wird, ſondern zur Bezahlung anderer nützlicher Dinge oder zu ſonſtigen Zwecken beſtimmt iſt. Einen ſolchen Vorrath nützlicher Sachen nennt man ein Kapital.

§. 134.

Ein Kapital kann urſprünglich nur dadurch entſtehen, daſs die Menſchen das, was ihnen die Natur liefert, oder ihre Arbeit verſchafft, nicht ganz verzehren, ſondern es zum künftigen Gebrauche aufbewahren, daſs ſie, während ſie dieſen Vorrath verbrauchen, der Natur durch ihren Fleiſs neue Produkte in noch gröſserer Menge abgewinnen, und daſs auf dieſe Weiſe ſie und die auf einander folgenden Menſchengeſchlechter durch ihren Fleiſs immer wieder mehr an deſſen Stelle ſetzen, was ſie während der Zeit ihrer Arbeit verzehrt haben, oder in dem ſie Vorräthe anderer Dinge erzeugen.

§. 135.

Der ganze Vorrath nützlicher Dinge, welcher das Kapital ausmacht, wird nach und nach, theils ſchneller theils langſamer verzehrt; viele Theile davon laſſen ſich gar nicht einmal lange aufbewahren, ſondern verzehren ſich von ſelbſt, wenn ſie lange liegen bleiben. Da aber dieſer Vorrath zum Lebensunterhalte dient; ſo muſs er während der Zeit, daſs er verzehrt wird, durch die Natur und durch menſchliche Arbeit von neuen hervorgebracht wer-

den. Ist nun der von neuen während der Verzehrung hervorgebrachte Vorrath nicht grösser, als der alte, welcher verzehrt worden ist; so ist die Nation, wenn sie sich zugleich der Zahl nach gleich bleibt, nicht reicher geworden; sie bleibt in ihrem alten Zustande. Haben aber die Natur und der Fleiss einen grössern Vorrath erzeugt, als sie konsumirt hat, dann ist ihr Kapital nicht bloss ersetzt, sondern es hat sich auch vergrössert, und der National-Reichthum ist gewachsen.

§. 136.

Ein solcher Wachsthum des Reichthums ist nun, einige glückliche und seltene Zufälle abgerechnet, in der Regel bloss durch die Einführung eines grösseren und ausgebreitetern Fleisses, und einer immer weiter getriebenen Vollkommenheit der Arbeit (§. 114. u. s. w.) möglich. Beide aber hängen zugleich und zwar hauptsächlich von den vorhandenen Kapitalen ab. Denn nur mit deren Vergrösserung kann auch die Vollkommenheit der Arbeit immer weiter getrieben werden.

§. 137.

Denn

1) Da das, was der Arbeiter macht, ihm nicht auch in allen Fällen zur Zehrung dient; da ferner, wenn die Arbeit vertheilt ist, die Bestandtheile des Dinges durch sehr viele Hände gehen müssen, ehe es vollendet wird; da oft, sich ganz fremde Menschen in weiten Fernen an einem und demselben Dinge arbeiten, worüber viele Zeit vergeht; und da endlich die fertigen Sachen bald eine kürzere

bald eine längere Zeit aufbewahrt werden müssen, ehe sie zum Verbrauche gelangen; so müssen die Arbeiter unterdessen von einem andern Produkte zehren, und es muſs also der ganze Unterhalt der Arbeiter oder der Arbeitslohn vorräthig seyn, wenn die Arbeit geschehen soll.

2) Die Arbeiter verbrauchen eine Menge Materialien, die um so gröſser seyn muſs, je mehr das Produkt durch eine geschickte Vertheilung der Arbeit vervielfältiget wird. Diese rohen Materialien müssen also gleichfalls vorhanden seyn.

3) Auch sind Instrumente, Maschinen, Arbeitsgebäude, Magazine u. s. w. nöthig, welche sämmtlich erst durch vorgängige Arbeit hervor gebracht seyn müssen, und

4) wenn die Waaren gekauft werden, so muſs der Käufer den Tauschwerth vorräthig haben, um ihn dem Eigenthümer derselben zu geben, d. h. er muſs Kapitalien besitzen, und endlich

5) erfordert auch die Verführung der Waare von einem Orte zum andern, einen groſsen Apparat von Schiffen, Wagen u. s. w.

Alles dieses sind Bestandtheile des National-Kapitals, und sie machen die nothwendigsten Bedingungen aus, unter welchen die Vervollkommnung der Arbeit sich ausbreiten kann, und daher findet dieselbe zugleich in der Gröſse der vorhandenen Kapitale ihre Schranken.

§. 138.

Kapitale sind also eine der nothwendigsten Bedingungen, ohne welche keine vollkommene Ar-

beit in grosser Ausdehnung möglich ist. Sie machen allein die Vorschüsse möglich, die geschehen müssen, wenn Arbeiter beschäftiget werden sollen. Dergleichen Kapitale, die zur Betreibung der Gewerbe ausgelegt werden, machen den Verlag, d. h. den Inbegriff nützlicher Dinge, der auf die Betreibung der Gewerbe gewandt wird, um andere nützliche Dinge dadurch zu gewinnen.

Dritter Abschnitt.

Wie die elementarischen Ursachen sich zur Hervorbringung des Reichthums vereinigen oder zusammen wirken.

§. 139.

Die Natur macht bei aller Erzeugung des Reichthums die Grundbedingung und erste Grundlage aus. Aber die Industrie muss sie in den meisten Fällen erst durch Arbeiten mannigfaltiger Art dazu geschickt machen, dass sie ihre Reichthum erzeugende Kraft beweise und solche Gestalten und Verhältnisse annehme, die zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse geschickt sind.

§. 140.

Zu diesem Zwecke theilt daher die Industrie zuerst die Erdfläche aus, und verwandelt die ein-

zelnen Theile derselben in Privat - Eigenthum. Diese heissen Grundstücke, Ländereien, und diese werden theils durch Arbeit fruchtbar gemacht; so dass sie mehr oder andere Produkte liefern, als sie von Natur geliefert haben würden; oder sie enthalten allerlei nützliche Produkte in sich, die nur aufgesucht, hervorgeholt und zubereitet zu werden brauchen, um genutzt zu werden. Fast in allen Fällen muss Industrie und Arbeit helfen, um die Grundstücke und deren natürliche Produkte in Bestandtheile des Reichthums zu verwandeln.

Anm. Das Princip, wodurch das Land ursprünglich unter die Menschen vertheilen wird, ist sogleich noch mehr die Macht und Gewalt, als die Industrie. Denn Begierde, einen Theil des Erdbodens zu besitzen und darauf nach Belieben zu schalten und zu walten, ist selbst in einem Zustande gross, wo der Boden noch wenig Früchte trägt. Er giebt doch Raum zum Aufenthalte und Nahrung fürs Vieh, und wer ihn daher eigenthümlich besitzt, hat dadurch eine Bedingung in seiner Gewalt, wodurch andere Menschen, die seines Bodens oder des darauf weidenden Viehes bedürfen, abhängig von ihm werden. Allenthalben sieht man daher gleich bei der ersten Bildung der Gesellschaften, den Boden schon in den Händen der Grossen und Mächtigen, und dass sie den Schwächeren, die sich auf demselben ansiedeln wollen, die Bedingungen vorschreiben, unter welchen dieses geschehen kann. Die Industrie giebt sodann die Regel zur neuen Vertheilung, indem die ersten Besitznehmer denen, die ihn bearbeiten und Früchte darauf erzeugen wollen, so viel unter mancherlei Bedingungen ablassen, als ihre Kräfte bearbeiten können.

§. 141.

Diese Grundstücke sind daher zum Theil selbst eine Wirkung der menschlichen Industrie und die Eigenthümer derselben haben eine Hauptursache des Reichthums in ihrer Gewalt; auch machen sie selbst einen Hauptbestandtheil des National-Reichthums aus, da sie Mittel sind, die menschlichen Bedürfnisse theils unmittelbar, theils mittelbar zu befriedigen. Da sie theils selbst Arbeit gekostet haben, um in den Zustand der Fruchtbarkeit gebracht zu werden; theils so bald sie Eigenthum geworden sind, nicht umsonst weggegeben werden; so können sie selbst als eine Quantität akkumulirte Arbeit in den Händen des Eigenthümers angesehen werden, die er andern zu nutzen, nicht umsonst verstatten wird.

§. 142.

Da aber die Grundstücke ohne Arbeit wenig oder nichts hervorbringen, Arbeit aber ohne Vorschüsse, wozu Kapitale gehören nicht gefördert werden kann; so müssen sich Grundstücke, Industrie-Arbeit und Kapitale zur Hervorbringung des Reichthums vereinigen. Sie sind drei von einander verschiedene, aber nur in ihrer Verbindung hinreichende Ursachen, ein grosses National-Vermögen zu erzeugen, zu erhalten und zu vermehren.

§. 143.

Alle diese drei Ursachen aber sind in der Gewalt der Menschen, und gröſstentheils als Privat-

Eigenthum unter die Individuen eines Volks vertheilt. Diese müssen sich daher vermittelst ihres Willens entschliessen, den Ursachen, welche sie in ihrer Gewalt haben, denjenigen Stoss oder diejenige Richtung zu ertheilen, welche sie zu Hervorbringerinnen der Bestandtheile des Reichthums macht. Da aber nicht jeder allemal alle drei Ursachen des Reichthums in seiner Gewalt hat, oder Eigenthümer derselben ist, sondern es sich oft trifft, dass der eine das Grundstück, der andere die Arbeitskraft oder die Industrie, der dritte das Kapital besitzt; so müssen diese drei oder vier Interessenten sich zusammen vereinigen und einander mit ihren Kräften beistehen, wenn der Reichthum bei einer Nation gedeihen soll.

§. 144.

Der Grund zu ihrer Vereinigung liegt in ihrem eignen Interesse oder Nutzen, und erfolgt daher leicht und freiwillig, denn der Grundeigenthümer bedarf Arbeiter und eines Kapitals, um seinem Boden die Früchte aufs vortheilhafteste abzugewinnen; der Arbeiter bedarf Grund und Boden oder rohe Materialien, die letzterer allein liefert zu seiner Arbeit, die Lebensmittel während der Zeit seiner Arbeit; also hat er den Grundeigenthümer und Kapitalisten nöthig, wenn er nicht selbst beides ist; der Kapitalist würde seinen Vorrath bald verzehren, wenn er ihm nicht wieder ersetzt würde, welches allein dadurch, nach einer allgemeinen Regel, geschehen kann, dass Naturkraft und Arbeit ihn von neuem hervorbringt,

und das ausgelegte und verwandte Kapital dem Kapitalisten erstattet.

Anm. Das Kapital kann gleichfalls als eine akkumulirte Arbeitsquantität betrachtet werden. Denn es ist durch Arbeit hervorgebracht, oder kann auch durch sie erworben werden, und ist daher immer einer gewissen Quantität Arbeit gleich zu schätzen. Und es reduciren sich daher alle Ursachen der werthvollen Produkte auf bestimmte unmittelbare oder mittelbare Arbeitsquantitäten.

§. 145.

Sowohl Grundeigenthümer als Kapitalisten und Arbeiter können wieder in verschiedene Klassen getheilt werden. Die beiden ersteren nach den verschiedenen Arten der Grundstücke und Kapitale, die sie besitzen. Die lezteren nach der Art ihrer Arbeiten, die sie bei der Produktion verrichten, oder wie sie sonst, wo nicht unmittelbar doch mittelbar daran Theil nehmen. Einige nemlich beschäftigen sich bloss mit dem geistigen Theile der Industrie, indem sie die Begriffe und Kenntnisse von Gegenständen erzeugen, die zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse dienen und die Methoden ausfindig machen, wie jene Objekte auf das leichteste, vortheilhafteste und vollkommenste hervorgebracht werden können; dieses sind die Gelehrten oder die sich mit Kunst und Wissenschaft beschäftigenden Leute, andere suchen diese Ideen, indem sie sich derselben bemächtigen im praktischen Leben darzustellen und die Kräfte anderer so zu leiten, dass die ausgedachten Dinge zu Stande kommen. Dieses sind die Unternehmer. Endlich giebt es

andere, die blofs das Ausgedachte nach der Vorfchrift von andern ausführen. Diefes find die eigentlichen Arbeiter.

§. 146.

Diefer wechfelfeitige Beiftand der hervorbringenden Klaffen, wird nun hauptfächlich dadurch bewirkt, dafs fie das, was ihnen eigenthümlich gehört, oder was fie unmittelbar hervorbringen gegen das, was andere befitzen oder hervorbringen, vertaufchen. Bleibt ihnen nach vollbrachtem Taufch materieller Güter zu eignem Bedarf noch etwas übrig; fo können fie dafür noch andere immaterielle Güter, Dienfte verfchiedener Art u. f. w. eintaufchen. Es erhalten fodann diefe Dinge auf diefe Weife felbft einen Taufchwerth, der ihnen eine analogifche Aehnlichkeit mit den materiellen Beftandtheilen des Reichthums giebt, daher fie denn auch wohl felbft in eigentlichem Sinne mit diefem Namen belegt werden, und einige wohl gar ihn unter dem Namen eines immateriellen Reichthums mit dem materiellen Reichthum in eine Klaffe gefetzt haben.

§. 147.

Auf jeden Fall fieht man, dafs der Taufch ein Verhältnifs ift, wovon man fich einen deutlichen Begriff machen und deffen Regeln man kennen lernen mufs, wenn man die Theorie des Reichthums deutlich faffen und gehörig verftehen lernen will.

Vierter Abschnitt.

Von dem Tausche insbesondere.

I.

Nähere Erörterung des Begriffs des Tausches und der Ursachen, welche den Tausch hervorbringen.

§. 148.

Der Tausch besteht im allgemeinen darin, dass ich einem andern etwas, das ihm nützt und das er deshalb begehrt, für etwas, das mir nützt und das ich deshalb begehre, ablasse, dass also zwei Personen sich einander ihr Eigenthumsrecht auf verschiedene Güter (§. 96.) wechselseitig abtreten, wovon der eine dieses, der andere jenes zu besitzen wünscht.

§. 149.

Zum Tausche wird der Mensch durch zwei Motive bestimmt: 1) dass er das einzutauschende Gut begehrt, und es folglich als ein unmittelbares oder mittelbares Bedürfnissmittel für sich erkennt; 2) dass er es nicht umsonst oder wenigstens nicht auf eine leichtere Art erhalten kann, als dadurch, dass er ein anderes Gut dafür giebt. Dinge, die jeder haben kann, ohne dass er dafür etwas zu geben braucht, sind keine Gegenstände des Tausches, eben so wenig Dinge, die niemand begehrt.

§. 150.

Güter, welche die Natur allein vollständig und in solcher Menge hervorbringt, daſs jedermann davon soviel nehmen kann, als ihm beliebt, ohne daſs er dadurch in des andern Eigenthum eingreift, die jedermann nutzen kann, so viel er will, ohne daſs dadurch einem andern in Benutzung derselben Abbruch geschieht, sind daher solche, für welche niemand etwas giebt. Es sind dieses diejenigen, welche die Natur durch ihre alleinige Kraft in solchem Ueberflusse hervorbringt, und in solcher Menge darreicht, daſs jeder Mensch so viel davon nehmen kann, als er will, ohne daſs andere dadurch in deren Genusse gehindert werden. Diese gehen eben deshalb auch in niemandes Eigenthum über.

§. 151.

Der Mensch wird daher nicht eher geneigt seyn, für ein Gut ein anderes Gut zu geben, als wenn ihm das letztere fehlt, und er kein leichteres und bequemeres Mittel vor sich sieht, das ihm fehlende Gut zu erhalten, und der, welcher das Gut, das jener zu haben wünscht, besitzt, wird ebenfalls nur aus denselben Gründen geneigt seyn, ihm dasselbe für das zu geben, was er ihm dafür anbietet. Was er dafür giebt, scheint ihm für sich selbst entbehrlicher zu seyn, als was er dafür erhält.

§. 152.

Fehlt dem Menschen das, was zur Erhaltung seines Lebens oder anderer ihm unentbehrlichen

Güter nothwendig ist; so wird er alles Entbehrliche, was er hat, für das Unentbehrliche geben. Das Unentbehrliche hat für ihn den höchsten Werth, und deshalb ist ihm nichts zu lieb, wenn es das einzige Mittel ist, dazu zu gelangen. Hat er aber der unentbehrlichen Güter in Ueberfluss; so wird er deren Ueberfluss gern gegen Güter vertauschen, die seine Gemächlichkeit und Bequemlichkeit vermehren, und wenn er auch davon einen Ueberfluss hat; so ist er geneigt auch diese gegen andere, die ihm andere Arten von Gemächlichkeit gewähren, oder auch gegen solche, die sein Wohlleben erhöhen, zu vertauschen.

§. 153.

Der Ueberfluss von Gütern wird aus keinem andern Grunde begehrt, als ihn gegen Güter, an denen wir Mangel leiden, zu vertauschen. Dieses setzt voraus, dass andern diejenigen Güter fehlen, die wir im Ueberflusse besitzen, und dass jene an letzteren Mangel leiden. Der Tausch wird daher nur dadurch möglich, dass viele Ueberfluss an Gütern haben, an welchen andere Mangel leiden. Besitzt daher jemand Ueberfluss an Gütern irgend einer Art; so hilft ihm derselbe nichts, wenn er sie nicht gegen andere Güter, an welchen es ihm fehlt, vertauschen kann. Deshalb hat jedermann Lust, das ihm Ueberflüssige gegen das, was ihm nützlicher ist, zu vertauschen. Und der Hang zu dieser Art des Tausches ist ein allgemeiner Trieb in der menschlichen Natur, der durch die hier angeführten Vorstellungen erweckt und genährt wird.

§. 154.

Indessen will bei dem Tausche niemand gern mehr weggeben, als er für sein Gut empfängt. Es wird deshalb vor jedem Tausche eine Vergleichung des Werths der zu vertauschenden Güter angestellt. Diese Vergleichung geschieht nach zwei Punkten. Es vergleicht nemlich ein jeder 1) wie nothwendig ihm das begehrte Gut sey, und wie sehr er darnach verlange; und 2) wie viel er nothwendiger und billiger Weise von seinen überflüssigen, oder ihm entbehrlichen Gütern dafür zu geben habe. Der erste Punkt wird nach der Beziehung eines Dinges auf die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse beurtheilt, und diese Beziehung macht die Güte oder den unmittelbaren (absoluten) Nutzen des Dinges aus, die Dinge heissen um dieses Nutzens willen Güter; (§. 38.) in wiefern nun diese Güter tauglich sind, andere Güter dafür einzutauschen, kommt ihnen ein mittelbarer (relativer) Nutzen zu. Der Grad oder die Grösse des Nutzens, der jedem Dinge zukommt, wird sein Werth (§. 40.) genannt, der also ebenfalls entweder ein unmittelbarer (absoluter) Werth ist und auch Bedürfnisswerth, (§. 40.) dagegen der mittelbare (relative) Werth Tauschwerth (§. 49.) heissen kann.

§. 195.

Die verschiedenen Grade des Bedürfnisswerthes (§. 154.) werden durch die Qualität der Bedürfnisse bestimmt und machen die Wichtigkeit der Güter aus.

§. 156.

Diejenigen Güter, welche die Nothwendigkeiten des Lebens (§. 42.) befriedigen, haben den höchsten Bedürfnisswerth. Ohne sie läfst sich kein Genuss der übrigen denken; sie sind unentbehrlich, die Natur setzt indessen weniger in diese Klasse, als die Gewohnheit und die allmählig fortschreitende Kultur ihnen allmählig hinzufügt. Daher es wieder verschiedene Grade in der Nothwendigkeit der Bedürfnissmittel giebt, je nachdem sie zur Erhaltung des Lebens, oder der Gesundheit, oder der gesellschaftlichen Achtung in dem verschiedenen Zustande der Kultur für nothwendig erachtet werden. Man unterscheidet daher auch: Dinge der Nothwendigkeit vom ersten, zweiten, oder dritten Range.

§. 157.

Güter, welche die kleineren Unannehmlichkeiten wegschaffen, die nach Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse noch übrig bleiben, oder welche die Zufriedenheit und das Wohlbehagen vermehren, gehören zu den Bedürfnissen der Gemächlichkeit oder Bequemlichkeit (§. 42.) und können eher entbehrt werden, als die nothwendigen Güter. Sie werden zu den allenfalls entbehrlichen Gütern gerechnet, und haben deshalb keinen so hohen Bedürfnisswerth.

§. 158.

Den geringsten Bedürfnisswerth aber haben diejenigen Gegenstände, welche blofs das Wohlleben

erhöhen und vermehren (§. 42.), d. h. ſolche, welche nur neu erſonnene oder künſtliche Begierden beſriedigen, bloſs Erhöhung, Vermehrung oder Vervielfältigung des Vergnügens zum Zwecke haben.

§. 159.

Nach dieſer Schätzung haben alſo die Güter der Nothwendigkeit den höchſten; die Güter der Bequemlichkeit einen geringeren und die Güter des Wohllebens den geringſten Werth.

§. 160.

In Anſehung der Schätzung des Tauſchwerths aber findet ſehr oft, ja gewöhnlich gerade ein umgekehrtes Verhältniſs Statt. Es entſchlieſst ſich nemlich niemand, etwas für ein Gut zu geben, als 1) wenn es ihm fehlt und die Begierde darauf gerichtet iſt, und 2) wenn er es umſonſt nicht erlangen kann, und deshalb giebt 3) in der Regel auch niemand mehr für ein Gut, als gerade nothwendig iſt, um es zu erlangen. Um daher den Tauſchwerth eines Dinges gehörig zu beurtheilen, iſt nöthig, die Urſachen deſſelben genau kennen zu lernen.

II.

Von den Urſachen des Tauſchwerthes.

§. 161.

Daſs für ein Gut etwas gegeben wird, dazu wirken folgende Umſtände:

1) daſs es jemandes Eigenthum iſt, der daher deſſen Benutzung andern verwehren kann;

2) daſs es anderen fehlt, und dieſe es begehren;

3) daſs die, welche es begehren, es nicht umſonſt erlangen können, und noch Güter beſitzen, die ihnen entbehrlich ſind, und die der, welcher jenes Gut beſitzt, das ſie zu haben wünſchen, begehrt.

Unter dieſen Umſtänden wird der bereit ſeyn, der ihm überflüſſige Güter hat, ſie wegzugeben, wenn er etwas, das er wünſcht dafür erhält, und die, welche das übrige haben, was er wünſcht, und das begehren, was er hat, werden bereit ſeyn, ihm dafür etwas zu geben. Beiderlei Güter erhalten alſo dadurch einen Tauſchwerth.

§. 162.

Wie groſs aber der Tauſchwerth eines Guts ſey, oder wie viel Güter anderer Art jemand für die ſeinigen erhalten könnte, wird nach der Verſchiedenheit der Güter und des Vorraths derſelben verſchiedentlich beſtimmt, und zwar von folgenden Momenten:

1) Es giebt Güter, welche nicht anders entſtehen, als vermittelſt einer beſtimmten Quantität Arbeit, welche daran gewandt werden muſs. Dieſe Arbeit aber wird niemand verrichten oder verrichten laſſen, als wenn er überzeugt iſt, daſs die, welche dergleichen Güter begehren, geneigt ſind, ihm ein ſolches Gut dafür zu geben, welches dem Werthe

dieſer Arbeit und der Bedingungen, die zu ihrer Verrichtung nöthig ſind, wenigſtens vollkommen gleich iſt. Er wird daher nur geneigt ſeyn, dergleichen Güter zu erzeugen, in wiefern er andere bereit findet, ihm etwas dafür zu geben, wovon er urtheilt, daſs es ohne gleiche Arbeit und Mühe nicht zu erhalten iſt. Gehören dieſe Güter zu den nothwendigen oder ſtark begehrten Bedürfniſsmitteln, ſo werden ſie von den Bedürftigen ſo lange und in ſolchem Umfange zu dieſem Werthe eingetauſcht werden, als ſich Perſonen finden, die ihrer bedürfen und im Beſitze ſolcher Dinge ſind, die einen gleichen Werth haben und von den Beſitzern jener begehrt werden. Unter dieſen Umſtänden werden auch, ſo lange es nur möglich iſt, ſo viele davon hervorgebracht werden, als zu dem gedachten Werthe verlangt werden, da denen, welche ſie verfertigen, es ſtets genehm ſeyn wird, andere Güter gleichen Werths dafür zu erhalten, in wie weit ſie ſolche zu Befriedigung ihrer eignen Begierden bedürfen, oder andere, die ſie begehren, dafür eintauſchen können.

2) Andere Güter ſind nicht durch Arbeit erzeugt, oder wenigſtens jetzt nicht mehr durch Arbeit erzeugbar. Aber ſie ſind in das Privat-Eigenthum einiger übergegangen, und andere haben dergleichen nicht. Aber wer Güter dieſer Art überflüſſig hat, giebt ſie doch deshalb nicht umſonſt weg, weil ſie ihm nichts gekoſtet haben. Da ihn aber doch der Ueberfluſs davon nichts nützt; ſo iſt er geneigt, ſie wegzugeben, ſobald er dafür andere nützliche Dinge erhalten kann, die er unmittelbar oder mit-

telbar zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gebrauchen kann.

§. 163.

Unterdessen wird deren Tauschwerth auf eine andere Art erzeugt, als der Güter erster Art, nemlich durch die Konkurrenz derer, die dergleichen Güter besitzen und derer, die sie suchen.

§. 164.

Sobald nemlich mehrere Güter solcher Art in Ueberfluss besitzen, mag jeder Besitzer gern andere Güter dafür eintauschen. Begehren sie nun andere, welche Güter überflüssig haben, die jene verlangen; so bieten sie dem, der sie los seyn will, anfänglich den geringsten Werth in Gütern dafür. Sind nun derer, die sie verlangen, in Vergleich mit den angebotenen Gütern weniger, so werden die Besitzer der letzteren eilen, sie loszuwerden, und jeder wird der erste seyn wollen, um etwas dafür zu erhalten, weil er sonst fürchten muss, gar keine Liebhaber dazu zu finden. Und so werden dergleichen Güter den kleinmöglichsten Tauschwerth haben, so lange sie in grossem Ueberflusse angeboten werden. So wie sich aber die Zahl der Nachfrager vermehrt und zugleich die Menge der Tauschmittel zunimmt, werden die Besitzer solcher Güter vermöge ihres Eigenthums-Rechtes mehr dafür erhalten können, und ihr Tauschwerth wird steigen.

§. 165.

Der Tauschwerth solcher eigenthümlichen Güter wird daher durch den Grad ihrer Seltenheit in

Verbindung mit der Stärke der Begierde derer, welche sie begehren, der Menge der Begehrenden und dem Grade des Reichthums, den die Begehrenden besitzen, verursacht und bestimmt. Wie groſs derselbe werden könne, läſst sich gar nicht bestimmen. Er findet seine Grenzen nur in der Stärke der Begierde der sie Suchenden, in der Gröſse des Vermögens derselben und in der Menge derer, die dergleichen anzubieten haben.

§. 166.

Wären dergleichen Güter

1) von der Art, daſs sie zu den einzigen nothwendigen Bedürfniſsmitteln gehörten und der Mensch ohne sie gar nicht leben könnte; so würde der, welcher sie einzig eigenthümlich besitzt, für sie alles, was die andern überflüſsig haben, von ihnen erpressen können; wären sie aber

2) von der Art, daſs sie nur Bedürfnisse der Gemächlichkeit stillten, so würde niemand etwas dafür geben, der nicht mehr hätte, als was er zur Eintauschung der Nothwendigkeiten des Lebens gebraucht. Nur die, welche mehr hätten, als dieses, würden sich geneigt finden lassen, etwas dafür zu geben, und dieses würde sich nach dem Maaſse der Stärke der übrigen Begierden richten. Wären nemlich diese auf andere Gegenstände stärker gerichtet, so würde der Ueberfluſs zuerst auf die Befriedigung dieser verwandt werden, und der Tauschwerth jener Dinge würde erst von dem noch bleibenden Ueberflusse der sie Begehrenden abhängen. Gehörten die Dinge endlich

3) zu den erkünſtelten, leicht ganz entbehrlichen Bedürfniſsmitteln; ſo würden ſie erſt dann einen Tauſchwerth erhalten, wenn der Reichthum einzelner Individuen ſo groſs geworden ſeyn würde, daſs ihnen nach Befriedigung der Bedürfniſſe der Nothwendigkeit und Gemächlichkeit noch genug übrig bliebe, um dafür jene künſtlichen Bedürfniſſe einzutauſchen, und wie viel ſie dafür zu geben ſich entſchlöſſen, würde durch die Stärke ihrer Begierden, die Gröſse ihres Vermögens und den Grad der Seltenheit ſolcher Dinge zuſammen beſtimmt werden.

§. 167.

Wie groſs alſo der Tauſchwerth der Güter dieſer Art in einer Geſellſchaſt ſeyn werde, dafür läſst ſich kein beſtimmteres Princip als das eben angeführte angeben, und das von der Quantität der Arbeit, das ſie gekoſtet, hergenommene, paſst durchaus nicht auf ſie.

§. 168.

Unterdeſſen ſind viele Güter der letzten Art, theils ohne an ſie gewandte Arbeit gar nicht brauchbar, theils werden ſie durch die Arbeit veredelt. In ſolchen Fällen kommt zu dem vorher erwähnten (§. 164.) Tauſchwerthe noch derjenige hinzu, welcher durch die darauf gewandte Arbeit erzeugt wird, und der Tauſchwerth derſelben iſt ſodann zuſammengeſetzt aus demjenigen Theile, den das Gut als bloſses Naturprodukt hat, und den es um der daran gewandten Arbeit erhält.

§. 169.

Wenn aber gleich der Taufchwerth eines durch Arbeit erzeugten Gutes nach der Quantität der darauf gewandten Arbeit beurtheilt wird; fo folgt doch hieraus nicht, dafs der, welcher ein folches Gut befitzt, es auch immer zu diefem Werthe vertaufchen kann. Denn es gehört dazu auch, dafs eine proportionirliche Menge von Perfonen vorhanden find, die dergleichen Güter begehren und die gehörigen Mittel haben, einen folchen Werth dafür zu geben.

§. 170.

Ob nun gleich im allgemeinen folche Güter nicht eher im Ueberfluffe werden verfertiget werden, als bis die, welche fie hervorbringen, überzeugt find, dafs Abnehmer vorhanden find, die ihre Arbeit vergüten; fo ereignen fich doch oft Umftände, welche machen:

1) dafs zu einer Zeit dergleichen Güter verfertiget werden, wo wirklich die Hoffnung vorhanden war, dafs man fie zum Erzeugungswerthe vertaufchen konnte. Da fie aber lange Zeit fortgedauert haben; fo können fich die Umftände, unter welchen jene Hoffnung gefafst werden konnte, ändern, und fie können dann nicht mehr zu jenem Werthe angebracht werden, oder

2) die Verfertiger folcher Waaren können fich in der Beurtheilung der Umftände, die ihnen die Ueberzeugung gab, dafs fie für folche eine volle Vergütung der Arbeit, die ihre Hervorbringung kofiete, erhalten würden, irren.

Wenn nun sodann 3) den Eigenthümern beider Arten dieser Güter solche unnütz oder überflüssig sind, und sie lieber andere dafür zu haben wünschen; so werden sie solche für einen geringeren Werth, als sie ursprünglich kosten, hingeben müssen, und ihr Tauschwerth wird in diesem Falle eben so ungewiss seyn, als der Tauschwerth derer Güter, welche die Natur umsonst liefert, und wird sich nach allen den Umständen fügen müssen, welche den Tauschwerth dieser letzten Art der Güter bestimmen.

§. 171.

Zum Glück der Menschen ist die Natur so weislich eingerichtet, dass eine unendliche Menge von Gütern in solchem Ueberflusse vorhanden sind, und kontinirlich von ihr in solcher Menge hervorgebracht werden, dass sie jeder Mensch in beliebiger Quantität geniessen kann, ohne andern dadurch in ihrem Genusse Abbruch zu thun, und dieses findet vorzüglich in Ansehung solcher Statt, die der Mensch keinen Augenblick entbehren kann, ohne umzukommen. Dergleichen Güter sind ganz umsonst zu haben, und niemand giebt etwas dafür; sie haben gar keinen Tauschwerth, obgleich den allergrössten Bedürfnisswerth, aber selbst eine grosse Menge von solchen Gütern, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bequemlichkeit und des Wohllebens dienen, spendet die Natur auf diese Art, so dass sie zum unbeschränkten Genuss der möglichstgrössten Menschenmenge neben einander hinreichen.

§. 172.

Dagegen giebt es mehrere Güter, die ohne Mühe und Arbeit nicht erlangt werden können, und wer in dem Besitze solcher Güter ist, giebt sie in der Regel unter keiner andern Bedingung weg, als wenn man ihm die Mühe und Arbeit, welche deren regelmäſsige Erlangung kostet, vergütet, d. h. ihm entweder dieselbe Quantität Arbeit dafür leistet, welche dessen regelmäſsige Gewinnung kostet, oder wenn er solche Arbeit nicht gebrauchen kann, ihm ein anderes Gut dafür giebt, dessen beliebige Erlangung eben so viel Mühe und Arbeit erfordert, als das, was er ihm dafür giebt.

§. 173.

Alle Güter, welche die Natur nicht selbst unmittelbar in einer solchen Form hervorgebracht hat, in welcher sie von Menschen genossen werden können, müssen erst durch Arbeit, nach Regeln der Industrie regiert, in einen solchen Zustand gebracht werden, daſs sie zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse geschickt sind. Sobald aber die Erlangung oder Hervorbringung eines nützlichen Dinges Mühe und Arbeit kostet, es sey deshalb, weil dessen Hervorbringung nicht anders möglich ist, oder deshalb, weil der, welcher es besitzt, dasselbe nicht anders weggiebt, als wenn man ihm eine gewisse Quantität Arbeit oder deren Produkt, das ihm genehm ist, dafür bezahlt, erhalten die Güter einen Tauschwerth.

§. 174.

Die letzte, ja die einzige Urſache alſo, welche einem nützlichen Dinge einen Tauſchwerth giebt, bleibt immer die Arbeit, ohne welche es in der Regel nicht zu erlangen iſt. Es wird aber auch für Arbeit niemand die Güter, welche er beſitzt, weggeben wollen, als unter folgenden Bedingungen: 1) daſs er einen Ueberfluſs an dergleichen Gütern hat, oder ihm andere doch wenigſtens nöthiger ſind; 2) daſs er der Arbeit, welche ihm der andere dafür anbietet, oder deren Produkte ſelbſt bedarf; oder 3) daſs er die Arbeit oder das Produkt, das ihm der andere dafür anbietet, leicht zum Austauſch ſolcher Güter anwenden kann, die er begehrt.

§. 175.

Wenn daher auch Arbeit nicht die einzige Urſache des Daſeyns oder der Beſchaffenheit der Güter iſt; ſo kann ſie doch ſehr bequem zum allgemeinen Maaſsſtabe dienen, wornach der Tauſchwerth eines jeden Dinges gemeſſen werden kann.

III.

Arbeit als Maaſsſtab des Tauſchwerthes.

§. 176.

Arbeit hat 1) einen beſtändigen Bedürfniſswerth, denn ſie dient theils unmittelbar zur Befrie-

digung der menschlichen Bedürfnisse, theils mittelbar, indem die allermeisten Bedürfnissmittel ohne sie gar nicht zur Wirklichkeit kommen können; aber sie hat auch 2) einen allgemeinen Tauschwerth. Denn der Mensch hat sie selbst nicht umsonst, sondern sie kostet ihm Verlust seiner Kräfte, Anstrengung, Mühe und Beschwerde, und der Mensch entschliesst sich zur Uebernahme dieser Beschwerden der Arbeit in der Regel nur allein deshalb, weil sie oder ihr Produkt zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dient. Das ist es, was er vermittelst der Arbeit für sich eintauscht. Soll er sie daher für andere verrichten; so kann dieses in der Regel nicht geschehen, wenn derselbe ihm nicht wenigstens das, was er während der Zeit, wo er für den andern arbeitet, durch seine Arbeit zur Befriedigung seiner eignen Bedürfnisse hervorbringen könnte oder müsste, ersetzt. Arbeit für andere, kontinuirliche fortgesetzte Arbeit für sie, ist daher ohne Ersatz und Vergütung im allgemeinen theils nicht möglich, da der Arbeiter leben, und also Bedürfnissmittel haben muss, theils werden die Menschen, wenn sie auch ohne Vergütung ihrer Arbeit leben könnten, keine Lust haben, dergleichen zu thun, da es an allen Motiven für sie fehlen würde, die Beschwerde der Arbeit zu übernehmen, wenn sie nichts dafür erhielten. Es hat daher die nützliche Arbeit in der Regel oder im allgemeinen einen beständigen Tauschwerth.

§. 177.

Um der Arbeit willen, welche die beliebige Erlangung eines Gutes regelmässig erfordert, erhält

daher ein Gut allein einen Taufchwerth. Denn niemand giebt etwas für ein Gut, das jedermann ohne alle Arbeit in beliebiger Menge haben kann. Und deshalb kann die Arbeit als allgemeines Maafs für den Taufchwerth eines Guts gebraucht werden, d. h. jedes Gut kann nach der Quantität und Qualität der Arbeit gefchätzt werden, welche deffen regelmäfsige Erlangung (nicht Erzeugung) koftet. Allenthalben gilt der Grundfatz: „Je mehr oder je „weniger Arbeit (oder Arbeits - Werth) dazu gehört, „fich den Befitz eines gewiffen Guts zu einer beftimm„ten Zeit nach Belieben zu verfchaffen, defto „mehr oder weniger ift das Gut (im Taufche) werth."

§. 178.

Die Arbeit unterfcheidet fich aber 1) durch ihre Quantität. Das Maafs dafür ift die Zeit. Die Einheit, durch welche fie gemeffen wird, find die Zeittheile, und es kann daher ein Tag für eine folche Einheit angenommen werden, fo dafs ein Tag Arbeit von gleicher Qualität als die Einheit gilt, wodurch die Quantität der Arbeit beftimmt werden kann. Allein, da die Arbeit 2) auch verfchiedener Art oder Qualität ift; fo mufs fie auch in diefer Hinficht verglichen werden, wenn man fich einen beftimmten Begriff von dem Maafsftabe machen will, der angewandt wird, um fie als Maafsftab des Taufchwerths zu brauchen. Es erfordert nemlich die Arbeit zum Theil nur gemeine Kräfte, welche die Natur jedem verleihet, ohne dafs in der Regel der eine Menfch mehr Zeit zur

Erlangung der Fertigkeit und Geschicklichkeit darin gebraucht, als der andere, der Tag einer solchen Arbeit kann daher der gemeine Arbeitstag heissen. Dieses ist diejenige Art von Arbeit, die gewöhnlich erwachsene Tagelöhner, oder gewöhnliche Handarbeiter verrichten. Jeder erlangt die Geschicklichkeit darin durch einige Uebung bei gleichem Alter in gleicher Zeit, und der Begriff davon läfst sich am leichtesten erlangen, theils weil diese Art von Arbeit am häufigsten ist, theils weil ihre Wirkungen der einförmigsten Regel folgen, und endlich weil jeder mit den Kräften aus eigner Erfahrung bekannt ist, die zu einer solchen Arbeit erfordert werden.

§. 179.

Wenn aber die Erlernung einer Arbeitsart mehr Zeit erfordert, als die gemeine; wenn sie gröfsere Talente, mehr Geschicklichkeit und Fleifs voraussetzt; so wird sie künstliche Arbeit genannt. Diese hat unendlich verschiedene Grade, und jeder dieser Grade kann durch die gemeine Arbeit als den niedrigsten Grad derselben gemessen werden, so dafs jeder künstliche Arbeitstag einer gewissen Zahl gemeiner Arbeitstage gleich geschätzt werden kann.

§. 180.

Wenn die Fertigkeit in einer künstlichen Arbeit schon dadurch erlernt werden kann, dafs ein Mensch mit gemeinen Kräften eine bestimmte Zeit

auf ihre Erlernung wendet; so wird der Tauschwerth dieser Art der Arbeit werth seyn dem Werthe der gemeinen Arbeit, erhöhet durch die Arbeitszeit, welche deren Erlernung mehr gekostet hat, als die gemeine, und ein solcher künstlicher Arbeitstag wird daher leicht ein bestimmtes Verhältniss gegen einen gemeinen Arbeitstag annehmen, und mit 1½, 2, 3, 4 gemeinen Arbeitstagen streng verglichen werden können. Werden aber zugleich seltene Talente, seltener Fleiss und Geschicklichkeit zur Verrichtung der künstlichen Arbeiten erfordert; so werden dergleichen Arbeitstage noch eine grössere Anzahl gemeiner Arbeitstage verlangen, und obgleich ihr Tauschwerth immer durch eine gewisse Anzahl gemeiner Arbeitstage wird ausgedrückt werden können; so wird doch die Bestimmung derselben nach andern Regeln folgen, als denen, welche bei künstlichen Arbeiten, die durch gemeine Kräfte zu erlernen sind, angewandt werden können, nemlich nach den oben (§. 163.) angegebenen Regeln der Konkurrenz.

§. 181.

Wie dem aber auch sey; so wird doch keine Waare je einen grösseren Tauschwerth haben, als die Quantität der Arbeit solcher Qualität, welche nöthig ist, die Waare oder das Gut in jedem Augenblicke beliebig herbei zu schaffen, und da sich die Quantität jeder Art der Arbeit durch eine bestimmte Zahl gemeiner Arbeitstage bestimmen läst; so ist ein solcher Arbeitstag geschickt, jeden Grad des Tauschwerths zu bestimmen, und folglich ein taugli-

cher allgemeiner Maaſsſtab des Tauſch-werths.

Anm. Viele neuere Staatswirthſchaftslehrer haben die Arbeit als allgemeinen Maaſsſtab des Tauſchwerths verworfen. Allein die Gründe, aus welchen ſie dieſes gethan haben, ſcheinen mir nicht genügend, und bloſs auf Miſsverſtändniſs des Begriffes eines ſolchen Maaſs-ſtabes zu beruhen. Sie ſagen nemlich:

1) Paſſe die Arbeit deshalb nicht zum Maaſsſtabe, weil ſie als menſchliche Kraftäuſserung etwas immaterielles, die Güter aber etwas materielles ſeyen (Lotz Staatswirthſchaft I. S. 45). Allein dieſer Grund iſt nichtig, da nicht die Materie der Güter (durch Zoll oder Lothe) ſondern deren Werth gemeſſen werden ſoll. Letzterer iſt aber eben ſo gut etwas immaterielles (ein Urtheil über ein Gut) als die Arbeit.

2) Der Arbeitslohn aber paſſe deshalb nicht, weil er nichts feſtes, ſondern etwas ſchwankendes ſey. (Ebendaſ.) Dagegen erwiedere ich, daſs es allerdings falſch iſt, wenn man den Arbeitslohn mit der Arbeit ſelbſt verwechſelt, und dieſen zum Maaſsſtabe des Tauſchwerths gebrauchen wollte. Ich ſelbſt habe mir dieſe Verwechſelung nie zu ſchulden kommen laſſen, und was Herr Lotz (Ebendaſ.) als meine Behauptung aufführt, iſt es nicht. Der Arbeitslohn iſt das, was für die Arbeit eingetauſcht wird, und kann allerdings nach Ort, Zeit und Umſtänden ſehr verſchieden ſeyn. Aber die Arbeit iſt Kraftanſtrengung, und ein Tag Arbeit von einerlei Art koſtet im Durchſchnitt immer einerlei Aufopferung an Kräften. Und wenn daher in dem einen Lande der Tagelohn 8 Gr., in dem andern 1 Thlr. iſt; ſo folgt weiter nichts, als daſs hier das Geld dreimal ſo wohlfeil iſt, als dort, daſs dort dreimal ſoviel Kraſtanſtrengung nöthig iſt, um damit dieſelbe

Quantität Geld zu gewinnen, als dort. Der Arbeitstag kostet dem Arbeiter im Durchschnitt immer dasselbe, er mag viel oder wenig dafür erhalten. Also nicht der *Lohn*, sondern die Arbeit selbst ist das Unveränderliche, das zum festen Maasstabe taugt. Der Geldlohn der Arbeit kann nur in sofern als Zwischenmittel der Vergleichung des Tauschwerthes anderer Waaren dienen, als sich in demselben die Zahl der Arbeitstage leichter ausdrücken läst. Weis ich z. B., dass eine Familie in England 1500 Thlr. nöthig hat, um sich dieselben Bedürfnismittel anzuschaffen, die sie in Deutschland für 500 Thlr. kauft; und weis ich ferner, dass der Tagelohn hier 8 Gr., in England aber 1 Thlr. ist; so weis ich, dass in England alle Dinge gleichen Tauschwerth haben, auser das Geld, welches daselbst einen noch dreimal so kleineren hat, indem ein Tag Arbeit noch dreimal so viel Geld eintauscht, als in Deutschland. Ergäbe sich aber, dass in England mit 1500 Thlr. auch noch dreimal soviel Bedürfnismittel aller Art eingetauscht werden könnten, als in Deutschland mit 500 Thlr; so würde folgen, dass in England dieselbe Quantität Arbeitstage noch dreimal so viel Produkte jeder Art hervorzubringen oder herbeizuschaffen vermöchte, wovon die Ursachen dann weiter aufzusuchen seyn würden Eben so deutet der gemeine Arbeitslohn auch das Verhältnis der gemeinen Arbeit zu den künstlichen und edleren leicht an, aber immer bleibt der Lohn nur Ausdruck für die gemeine Arbeit, und ist nicht der Maasstab selbst, sondern nur das Zeichen desselben. Wenn für eine Stunde Unterricht 8 Gr., und für eine gemeine Arbeitsstunde 1 Gr. bezahlt wird; so folgt, dass eine Stunde Unterricht 8 gemeinen Arbeitsstunden gleich geschätzt werde u. s. w.

3) Herr Prof. Pölitz (Staatswissenschaften II. S. 68.) urtheilt, daſs die Arbeit deshalb nicht als allgemeiner Maaſsſtab des Tauſchwerths paſſe, weil a) vielen Gegenſtänden ein Werth zukomme, deren Hervorbringung keine Arbeit fordere. — Allein, ob eines Dinges Hervorbringung Arbeit erfordere oder nicht, davon iſt hier nicht die Frage, ſondern ob deſſen beliebige Erlangung eine beſtimmte Quantität Arbeit koſte. Wenn Produkte der Natur jemandes Eigenthum geworden, und ſie umſonſt nicht zu erlangen ſind; ſo wird immer Arbeit für ſie gegeben werden müſſen, und folglich wird auch die Arbeit das Maaſs ihres Tauſchwerths ſeyn können. Nicht die Arbeit der Hervorbringung eines Dinges iſt das Maaſs ſeines Werthes, ſondern die der Erlangung deſſelben. So iſt in Volhynien, in Sibirien oder in Amerika u. ſ. w. ein Morgen Land für 6 bis 10 gemeine Arbeitstage zu erlangen, der bei Leipzig nicht unter 3 bis 400 ſolcher Arbeitstage zu erlangen iſt. Nichts wird den Unterſchied des Tauſchwerths der Ländereien in dieſen verſchiedenen Gegenden klärer und beſtimmter angeben, als dieſer Maaſsſtab; b) weil die Werthbeſtimmung von den verſchiedenen Anſichten des Individuums abhängt. — Allein dieſer Umſtand hat auf die Lehre von dem Maaſsſtabe keinen Einfluſs. Denn es wird eben dadurch jeder erfahren können, ob eine Sache für ihn einen gröſsern oder kleinern Tauſchwerth hat, wenn der eine 10, der andere 12 Arbeitstage dafür zu geben bereit iſt. — Der Maaſsſtab ſoll nicht die Gröſse des Werths jedes Dinges unveränderlich beſtimmen, ſondern er ſoll nur zur Vergleichung gegebner Werthe dienen, und hierzu iſt der gemeine Arbeitstag deshalb am tauglichſten, weil jedermann den Werth eines Arbeitstags aus eigner Empſindung (die Kraftaufopferung) am beſtimmteſten kennt.

4) Auch Lüder (National-Oekonomie S. 133) macht viel unnütze Worte über die Arbeit, als allgemeinern Maafsftab des Taufchwerths, welche beweifen, dafs er den Sinn des Begriffes nicht gefafst hat. Er verwirft ihn a) weil die Arbeit als Abftractum nicht ein Maafsftab finnlicher Dinge feyn könne. Wie falfch diefes fey, ift fchon oben bemerkt. Nicht das finnliche Ding, fondern der Werth diefes Dinges, welcher fo gut ein Abftractum ift, als der Begriff der Arbeit, foll gemeffen werden. Jeder verfteht es ja auch ganz deutlich, wenn er hört, dafs 10 Pfund Brod für einen Arbeitstag eingetaufcht werden können, zur Eintaufchung von 10 Pfund Kuchen aber 4 folcher Arbeitstage nothwendig find; b) wenn er fagt, dafs der Werth der Arbeit für den nicht gleich fey, der fie verrichtet, da er bald viel, bald wenig dafür erhalte; fo giebt er dadurch deutlich zu erkennen, dafs er den Sinn des Gedankens, den er beurtheilen foll, nicht gefafst habe. Denn nicht was der Arbeiter für feine Arbeit erhält, bildet den Maafsftab des Taufchwerths, fondern was fie ihm an Kraftaufwand koftete. Diefes ift aber immer einerlei, er mag viel oder wenig dafür erhalten. Was fie ihm koftet, weifs er beftimmt, aus eigner inneren unmittelbaren Wahrnehmung, was er dafür erhält, mufs ihn erft die Nachfrage und die Erfahrung lehren; immer aber weifs er, dafs zwei gleiche Arbeitstage ihm mehr Kräfte koften als einer, dafs alfo das, was ihm zwei folcher Arbeitstage koftet, einen gröfsern Taufchwerth hat, als was für einen zu erlangen ift. c) Unpaffend ift ferner der Einwand, dafs die Arbeit dadurch keinen Werth bekomme, dafs fie Kraftaufwand fordere, weil manche Arbeit, die Kraftaufwand fordere, doch nichts hervorbringe. Denn es ift hier gar nicht die Rede von dem, was für die Arbeit ein-

getauſcht werden kann, ſondern von dem, was ſie dem Arbeiter koſtet. Dieſen Werth, den er für die Arbeit giebt, die Anſtrengung und Mühe kennt der Arbeiter aufs beſtimmteſte und gewiſſeſte durch eigne Erfahrung. Was ſie ihm bringt, darnach muſs er ſich erſt erkundigen, und es iſt die Sache ſeiner Ueberlegung, ſolche Arbeit zu wählen, die ihm das meiſte bringt. Er wird aber immer ſehr wohl wiſſen, wie viel ein Ding werth ſey, wenn er weiſs, daſs es ein, zwei oder mehrere gemeine Arbeitstage werth iſt. Denn er weiſs, was dieſe ihm werth ſind. Es wird d) der Einwand hervorgebracht, daſs wir ein Ding nicht deshalb in die Reihe der Güter erheben, weil ſeine Hervorbringung Arbeit fordert. Aber wer ſagt dieſes? — Heiſst dieſes nicht, ſich Feinde ſchaffen, wo keine ſind, um nur ſtreiten zu können? Daſs viele Dinge Güter ſind, deren Hervorbringung keine Arbeit fordert, und daſs viel unnütze Arbeit geſchieht, deren Produkte nichts werth ſind, weiſs jedes Kind. Daſs aber Güter, die einen Tauſchwerth haben, nicht anders als gegen Arbeit oder deren Aequivalent zu erlangen ſind, und daſs ihr Werth deshalb nach Arbeitstagen gemeſſen werden kann, iſt eben ſo klar. Eben ſo leer iſt e) der 24ſte §. S. 135 des gedachten Werks, wo die Veränderlichkeit des Werths der Arbeit daraus erwieſen wird, daſs ihr Lohn oder Produkt veränderlich ſey. Denn es ſoll ja nicht der Lohn oder das Produkt zum Maaſsſtabe des Tauſchwerthes der Arbeit, ſondern die Arbeit zum Maaſsſtabe des Werths ihres Produktes oder ihres Lohnes dienen. Der Tauſchwerth der Arbeit iſt allein die Anſtrengung und Mühe, die deren beliebige Erlangung koſtet.

§. 182.

Wenn nun der Taufchwerth des Geldes nach Arbeitstagen gerechnet, und zugleich der Taufchwerth des Geldes gegen alle übrigen Bedürfnifsmittel gegeben ift; fo wird fich der Taufchwerth des Geldes fo wohl, als der dafür zu erhaltenden Lebensmittel aufs genauefte durch den Maafsftab des gemeinen Arbeitstages erkennen laffen.

Erläuterung. Es fei z. B. der Tageslohn gemeinen Arbeit in Gelde: in London 16 Gr., in Berlin 8 Gr., in Moskau 6 Gr., auf den Societätsinfeln 2 Gr., und es feyen 100 Centner der gemeinften und nothwendigften Lebensmittel gleicher Art zu haben: in London für 200 Thlr., in Berlin für 100 Thlr., in Moskau für 60 Thlr., auf den Societätsinfeln für 10 Thlr., fo würde der Taufchwerth von 100 Centner Lebensmitteln feyn:

in London	300	Arbeitstage
in Berlin	300	—
in Moskau	240	—
auf den Societätsinfeln	120	—

Man fieht hieraus, dafs fich der gemeine Arbeiter auf den Societätsinfeln am beften befinden würde, und dafs der Londner und Berliner mehr nicht als das Nothdürftigfte erringen könnten. Dagegen nehme man an, dafs 50 Centner Bedürfnifsmittel der Gemächlichkeit gleicher Art in London für 50 Thlr., in Berlin für 80 Thlr., in Moskau für 100 Thlr., und auf den Societätsinfeln für 1000 Thlr. zu kaufen find: fo braucht eine Familie, die neben den Nothwendigkeiten diefe Gemächlichkeiten geniefsen will.

in London	450	Arbeitstage
in Berlin	540	—
in Moskau	640	—
auf den Societätsinfeln	12,120	—

In Anſehung der Luxusartikel gleicher Art würde ſich das Verhältniſs noch abweichender ſtellen, da vieles, was in den groſsen europäiſchen Städten zu haben iſt, in wilden Ländern für kein Geld in der Welt zu ſchaffen iſt.

IV.

Von den Tauſchmitteln, insbeſondere von dem allgemeinen Tauſchmittel.

§. 183.

Wenn gleich der gemeine Arbeitstag der ſicherſte und allgemeinſte Maaſsſtab iſt, um den Tauſchwerth eines Dinges zu meſſen; ſo kann doch die Arbeit nur ſelten unmittelbar als Tauſchmittel oder als Aequivalent, d. h. als etwas, das man für das, was man zu haben wünſcht giebt, gebraucht werden. Denn wer Ueberfluſs von Gütern hat, iſt nur geneigt, ſie für ſolche Güter zu vertauſchen, die er entweder ſelbſt zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe zu haben wünſcht, oder die er als Mittel erkennt, dergleichen beliebig dafür zu erhalten. Dieſe ſind aber ſelten unmittelbare Arbeit, und noch ſeltener ſolche Arbeit, die der, welcher den Ueberfluſs des andern begehrt, verrichten kann. Er verlangt Produkte der Natur oder der Arbeit von der verſchiedenſten Art, die ihm fehlen und die er auf keinem leichteren Wege erhalten kann. Nur die Ausſicht für die Güter, welche er im Ueberfluſſe hat, nach Be-

lieben die Produkte der verschiedensten Art eintauschen zu können, macht ihm seinen Ueberfluſs werth.

§. 184.

Wer überflüſsige Waaren hat, will dieselben auch nicht für jede Waare, selbst nicht für die, welche er begehrt, weggeben, sondern er will von seiner Waare keinen gröſseren Werth weggeben, als den er dafür empfängt. Ehe daher ein regelmäſsiger Tausch zu Stande kommen kann, muſs eine Vergleichung des Werths der verschiedenen, auszutauschenden Güter vorkommen, und die Tauschenden müſsen erkennen, daſs das, was sie weggeben, eben so viel werth sey, als was sie dafür empfangen.

§. 185.

Wollte daher jeder mit seinen eignen Produkten seine mannigfaltigen Bedürfniſsmittel unmittelbar eintauschen; so müſsten wir:

1) solche Personen ausfindig machen, welche nicht nur die Waare, welche wir verlangen, im Ueberfluſs haben, sondern welche auch gerade das bedürfen, was wir ihnen anzubieten haben; es müſste

2) der Tauschwerth einer jeden Sache, die wir und andere suchen, erst ausfindig gemacht und gegen einander ausgeglichen werden, damit jeder überzeugt würde, einen so groſsen Werth in der Waare, welche er empfängt, wieder zu erhalten, als der Werth der Waare beträgt, die er dafür weggiebt. Denn wenn es gleich im allgemeinen

ganz richtig ist, daſs die Arbeit als Maaſsſtab dienen kann, den Tauſchwerth jedes Dinges zu meſſen; ſo muſs doch die Gröſse, die gemeſſen werden ſoll, ſchon gegeben ſeyn, ehe man ſie meſſen kann. Beim Tauſch aber kommt es eben darauf an, erſt die Gröſse zu finden, damit man ſie meſſen oder mit der andern vergleichen könne. Und wenn auch dieſes wiederum durch die Erforſchung der Arbeit geſchehen muſs, welche die Erlangung des Dinges koſtet; ſo wird doch die Vereinigung über die Quantität und Qualität der Arbeit, welche das Produkt eines jeden gekoſtet hat, viel Anſtoſs verurſachen, wenn man nicht ein Zwiſchenmittel hat, das dieſe Vereinigung erleichtert.

§. 186.

Beide Umſtände machen daher das Eintauſchen mannigfaltiger Waaren und Dienſte ſehr beſchwerlich, und hindern, daſs ſich der Tauſch auf eine groſse Mannigfaltigkeit von Gegenſtänden erſtrecken und mit Leichtigkeit ausführen läſst.

§. 187.

Man fällt daher bei einigen Fortſchritten der Kultur bald darauf, etwas ausfindig zu machen,

a) das jedermann gern für das annimmt, was er überflüſſig hat; denn gerade wegen dieſer Eigenſchaft kann er es leicht wieder anbringen und ſich die mannigfaltigſten Dinge dafür eintauſchen;

b) wobei die Quantität Arbeit, welche deſſen Gewinnung oder Erlangung koſtet, ſchon allgemein bekannt iſt. Denn dieſer Umſtand kürzt das Ge-

schäft der Vergleichung des Werths sehr ab, indem der Werth des Tauschmittels schon zwischen beiden Parteien als bekannt angenommen wird, und sie sich nur noch über den Werth des einzutauschenden Dinges zu vergleichen haben.

Ein solches Ding wird bald zum allgemeinen Tauschmittel gewählt, und durch Einführung desselben wird das Geschäft des Tauschens ungemein erleichtert.

§. 188.

Ein Ding, das 1) schon an und für sich einen Tauschwerth hat, wofür man also schon an sich gern andere Waaren giebt, um allerlei Bedürfnisse damit zu füllen; 2) das sich leicht aufbewahren und transportiren läſst; 3) das nicht leicht dem Verderben ausgesetzt ist; 4) das sich in beliebige, vollkommen gleichartige Theile zerlegen und sich deshalb dem Werthe eines jeden Dinges bloſs durch Veränderung seiner Quantität leicht gleich machen läſst; — ein Ding von solchen Eigenschaften muſste sich als allgemeines Tauschmittel vorzüglich empfehlen, und muſste dadurch, daſs es hierzu allgemein erwählt wurde, in seinem Werthe noch mehr steigen, da es hierdurch ein neues sehr wichtiges Bedürfniſs erfüllte, und auf dessen Herbeischaffung also noch mehr Fleiſs und Mühe verwandt werden konnte.

§. 189.

In wiefern man ein solches Ding von allem andern Gebrauch entfernt, und es bloſs zum all-

meinen Taufchmittel aller übrigen Güter beftimmt, heifst es Geld. Waare und Geld find dann zwei entgegenftehende Begriffe. Jener bedeutet ein Ding, das zum Verbrauche, diefer ein Ding, das zur Eintaufchung von Waaren allerlei Art beftimmt ift, obgleich feine Materie ebenfalls zu den Waaren gerechnet, und in diefer Hinficht felbft mit Gelde verglichen werden kann.

§. 190.

Der Taufch der Waare für Geld heifst Kauf und Verkauf. Wer Geld für die Waare giebt, ift Käufer, kauft; wer das Geld dafür erhält, ift Verkäufer, verkauft.

§. 191.

Verfchiedene Völker haben in den verfchiedenen Perioden der Kultur mehrere Dinge, die mehr oder weniger die (§. 188. 189.) erwähnten Eigenfchaften hatten, zum Gelde erwählt. Alle gebildete Nationen haben aber den Metallen und vorzüglich den edlen Metallen den Vorzug zuerkannt und diefe zu dem allgemeinen Taufchmittel erkoren.

§. 192.

Die Gründe, weshalb Gold und Silber vorzüglich zum Gelde gefchickt befunden wurden, find folgende:

1) Sie haben felbft einen Bedürfnifswerth. Die Begierde zum Schmuck und Putz erwacht in den Menfchen, fobald fie nur einiger-

massen ihre nothwendigsten Bedürfnisse gestillt haben. Gold und Silber dient der Befriedigung dieser Begierde vorzüglich, und ist auch zu andern nützlichen Geräthschaften brauchbar.

2) Dabei befriedigt ihre Materie doch kein nothwendiges Bedürfniss, sondern dient nur hauptsächlich zum Wohlleben. Daher ist nie zu besorgen, dass sie je aus Noth verzehrt oder in der Noth zur Konsumtion verwandt, und deshalb plötzlich ihren Tauschwerth ändern möchten.

3) Sie haben an sich einen hohen, regelmässig ziemlich dauerhaften und festen Tauschwerth. Denn die regelmässige Gewinnung einer kleinen Quantität von diesen Metallen kostet viel Arbeit, und hierdurch wird der Tauschwerth hoch bestimmt (§. 162. 166.), und zwar kostete sie zu allen Zeiten fast gleich viel Arbeit, von gleicher Qualität, so dass ihr Tauschwerth, wenn auch nicht für beständig, doch lange Zeit hindurch gleichförmig bleibt, und bei weitem nicht so plötzliche Veränderungen, als der Werth vieler Dinge erfährt.

4) Sie sind theilbar, fast ins Unendliche, und alle ihre Theile behalten gleiche Natur mit dem Ganzen, so dass sich der Werth ihrer Theile bloss durch das Verhältniss ihrer Quantität unterscheidet. Hierdurch kann der Werth sowohl des grössals des kleinsten Dinges durch sie ausgeglichen werden.

5) Sie sind dem Verderben nicht ausgesetzt und sogar feuerbeständig, schmelzbar, lassen sich mit groben Metallen vereinen und wieder scheiden, ohne dadurch etwas von ihrem Gewichte und von ihrer Güte zu verlieren.

6) Sie ſind leicht transportabel, da ſie in kleinem Umſange einen groſsen Werth haben, und daher ihr Werth durch den weiteſten Transport wenig verändert wird.

7) Ihre Quantität läſst ſich regelmäſsig durch Arbeit vermehren, und ſie hängt nicht bloſs vom Zufalle ab.

Aus allen dieſen Gründen giebt es kein Ding in der Welt auſser Gold und Silber, das, der Quantität und Qualität nach, dem Werthe eines jeden andern Dinges ſo leicht — ſo bequem und ſo genau angepaſst werden könnte, daſs ſich alſo ſo gut zum allgemeinen Tauſchmittel ſchickte.

§. 193.

Der Vortheil, die edeln Metalle als allgemeines Tauſchmittel anzuwenden, wurde noch gröſser, als es nicht mehr jedem Privatmanne überlaſſen wurde, die Metallſtücke zu theilen, zu wägen und deren Feine zu beſtimmen, ſondern als man die Theilung und Beſtimmung der Feine geſetzlich und mit öffentlicher Auktorität vornahm, den einzelnen Stücken Stempel aufdrückte, wodurch Gewicht und Feine angedeutet wurde, oder dieſe endlich mit Bild und Ueberſchrift verſah, und ſo gröſsere und kleinere Quantitäten von Gold und Silber, oder wo ſelbſt das Silber zu klein ausgefallen ſeyn würde, mit Kupfer vermiſchte oder ganz in Kupfer ausgeprägte und als Münze cirkuliren lieſs, um dadurch ſo wie den gröſsten, ſo auch den kleinſten Werth ausgleichen zu können.

§. 194.

Der Tauſchwerth jedes Stückes Geld muſs aber dennoch zuletzt durch die Zahl der gemeinen Arbeitstage beſtimmt werden, welche, um es beliebig zu erlangen, dafür bezahlt werden muſs, und ſo iſt der gemeine Arbeitstag auch der letzte Maaſsſtab für den Tauſchwerth des Geldes. Im gemeinen Leben aber wird der Werth der Waaren am bequemſten und leichteſten mit dem Gelde gemeſſen, als dem Dinge, deſſen Tauſchwerth jeder an einer groſsen Menge Dinge ſchon kennt und täglich erfährt. Daher denn die Vergleichung des Tauſchwerthes, den man für die übrigen verlangt, ſehr leicht fällt. Nur wenn der Fall eintritt, daſs das Verhältniſs des Geldes zu der Quantität Arbeit, womit es bisher hervorgebracht iſt und beliebig erlangt werden konnte, ſich ändert, muſs eine neue Unterſuchung über dieſes Verhältniſs angeſtellt werden. Denn jedes Stück Geld ſtellt die Arbeit vor, welche es koſten würde, eine gleiche Quantität Metall aus der Erde zu holen, ihm die gehörige Form und ſein Gepräge zu geben, und iſt gerade ſo viel werth. Da es nun ſeinen Werth lange Zeit hindurch behält, d. h. da ſich die Quantität Arbeit, welche dazu gehört, um zu einem gewiſſen Stücke Metall zu gelangen, nicht oft und nicht plötzlich ändert; ſo behält Gold und Silber lange Zeit hindurch ziemlich gleichen Werth, und da Metalle ſichtbare Subſtanzen ſind, die Arbeit aber, welche ſie gekoſtet haben, erſt durch Begriffe und oft ſehr verwickeltes Nachdenken geſunden werden muſs;

ſo läſst ſich der Werth der Dinge viel leichter in Gelde, als nach Arbeitstagen beſtimmen. Sobald indeſſen das Geld ſelbſt ſeinen Werth ändert, d. h. mit mehr oder weniger Arbeit als vorher erworben wird, muſs man erſt den Werth des Geldes in den verſchiedenen Zeiten, durch die verſchiedene Quantität Arbeit, welche deſſen Erlangung koſtet, vergleichen.

§. 195.

Lieſse ſich ein anderes Ding ausfindig machen, daſs in allen Zeiten gleiche Arbeit koſtet, ſo würde dieſes ſich gleichfalls zum Maaſsſtabe des Werths qualificiren. Denn wenn die Erlangung eines begehrten Dinges immer gleiche Arbeit koſtet; ſo kann es dem Werthe nach auch immer an die Stelle dieſer Arbeit geſetzt werden, ſo lange ſich ſein Verhältniſs zur Arbeit nicht ändert.

§. 196.

Man hat in dieſer Hinſicht öſters das Getreide als Maaſsſtab des Werths der Dinge gebraucht. Da nemlich die künſtliche Hervorbringung einer gewiſſen Quantität deſſelben, im Durchſchnitt mehrerer Jahre gerechnet, ziemlich einerlei und eine gleiche Quantität Arbeit erfordert, und das Getreide zugleich immer zur allgemeinen Nothdurſt gehört; ſo hat auch eine gleiche Quantität Getreide faſt in allen Zeiträumen einen gleichen Werth, d. h. man kann in verſchiedenen Zeiträumen mit einer gleichen Quantität Getreide eine gleiche Quantität Arbeit kaufen, weil ſie ſtets eine gleiche Quantität Arbeit koſtet.

§. 197.

Wenn daher in gewiſſen von einander entfernten Zeiträumen verſchiedene Quantitäten edler Metalle für einerlei Quantität Getreide bezahlt wird; ſo iſt hieraus allein nicht zu ermeſſen, ob der Getreidewerth geſtiegen oder gefallen ſey, ſondern es muſs erſt erforſcht werden, ob mit einer gleichen Quantität Arbeitstagen in den verſchiedenen Perioden eine gleiche oder eine verſchiedene Quantität Getreide erkauft werden kann, und hieraus läſst ſich erſt mit Gewiſsheit ſchlieſsen, ob ſich der Werth der Metalle oder des Getreides verändert habe. Das letztere läſst ſich auch daraus erkennen, daſs man unterſucht, ob mit gleicher Quantität Getreide eine gleiche Quantität Arbeit, oder deren verſchiedene Produkte erkauft werden kann.

§. 198.

Es hat ſich nemlich die Quantität Arbeit, welche nöthig war, eine gewiſſe Quantität edler Metalle zu gewinnen, von Zeit zu Zeit verändert, welches theils von der veränderlichen Ergiebigkeit der Bergwerke, theils von der veränderlichen Nachfrage nach edeln Metallen abhängt, indem 1) die Natur in Anſehung der edeln Metalle bei weitem keine ſo regelmäſsige Fruchtbarkeit beſitzt, als in Anſehung der Vegetabilien, und 2) das Bedürfniſs der Metalle viel zufälliger und daher auch weit veränderlicher iſt, als das Bedürfniſs des Getreides.

§. 199.

Wenn nun in Anſehung der übrigen Dinge die Arbeit ihrer Hervorbringung gleich bleibt, während daſs ſie ſich in Anſehung der Metalle ändert; ſo wird man freilich eine verſchiedene Quantität Me-

talle in den verschiedenen Zeiten bezahlen müssen. Aber nicht der Werth der übrigen Dinge, sondern der Metalle hat sich dann geändert. Misst man daher den Werth der Dinge mit einem andern Produkte, oder Dinge, das seinen Werth behalten hat, z. B. mit Getreide; so wird die Veränderung des Metallwerthes um so deutlicher werden.

§. 200.

Jedoch kann man das Getreide nur mit großer Vorsicht zum Maasstabe des Werthes brauchen. Denn dass in verschiedenen Jahren mit gleicher Arbeit verschiedene Quantitäten Getreide (wegen der veränderlichen Fruchtbarkeit der Natur) hervorgebracht werden, hebt zwar der Durchschnitt mehrerer auf einander folgenden Jahre. Aber die veränderte Kultur-Art, welche durch die vermehrte Bevölkerung herbeigeführt worden ist, verändert auch die Quantität der Arbeit sehr, welche zur Hervorbringung einer gleichen Quantität Getreides erfordert wird, und es muss in bevölkerten und reichen Staaten viel mehr Arbeit auf die Gewinnung des Getreides verwendet werden, als in unbevölkerten und armen Ländern. Daher ist das Getreide nur ein sicherer Maasstab, 1) wenn von einem und eben demselben Lande oder von ihm ähnlichen die Rede ist, ohne dass 2) darin die Kultur-Art des Bodens, die Fruchtarten, 3) die Bevölkerung und der allgemeine Wohlstand beträchtliche Veränderungen erlitten haben.

Anm. Auf diese Umstände scheint A. Smith und Andere nicht genug Rücksicht genommen zu haben, wenn sie das Getreide als Maasstab der allgemeinen Werthbestimmung beurtheilen.

§. 201.

Der Werth der edeln Metalle bleibt kurze Zeiträume hindurch viel unveränderlicher als der des Getreides, auch wird ihr Werth weit mehr durch die Konkurrenz in allen Theilen der kultivirten Erde, seitdem es allgemeines Weltgeld geworden ist, gleich bestimmt als der Werth des Getreides, und daher sind die edeln Metalle für kurze Zeiträume oder auch für lange Perioden, wo nur keine Revolution in der Ergiebigkeit der Bergwerke und in der Quantität der Bedürfnisse vorgefallen ist, desgleichen für entfernte ganz heterogene Länder ein sehr geschickter Maasstab der Werthbestimmung. Will man den Werth der Dinge aus sehr entfernten und langen Zeiten mit einander vergleichen; so schickt sich, besonders wo grosse Revolutionen in dem Werthe der Metalle vorgefallen sind, das Getreide (nach dem Durchschnittswerthe mehrerer Jahre); besser, für alle Zeiten aber passt die Arbeit, als das richtigste und unveränderlichste Maass der Werthbestimmung, dazu.

§. 202.

Da Geld das allgemeine Tauschmittel ist; so pflegt man im gemeinen Leben den Werth aller Dinge nach Gelde zu bestimmen. Diese Bestimmung ist auch richtig und veranlasst keinen Irrthum in der Schätzung des Werthes derselben, so lange so wohl der Gehalt, als der Werth des Geldes selbst sich gleich bleibt. Aendert sich aber das eine oder das andere oder beides zugleich; so muss erst der Werth des Geldes selbst in den verschiedenen

Zeiten verglichen werden, um dadurch den Werth der Sachen zu beſtimmen, wo man denn wieder zur Arbeit, als dem letzten und ſicherſten Maaſsſtabe zurückkehren muſs.

V.

Preis — Urſachen — Elemente deſſelben.

§. 203.

Die Gröſse des Tauſchwerthes eines Dinges (§. 40.), wofür es beliebig zu haben iſt, durch ein anderes werthvolles Ding ausgedrückt, heiſst der **Preis** deſſelben. Da der Werth des allgemeinen Tauſchmittels (§. 189.) am bekannteſten iſt; ſo ſchickt ſich dieſes am beſten dazu, den Preis zu beſtimmen. Der Preis iſt alſo eine ſolche Quantität des allgemeinen Tauſchmittels, die dem Werthe der dafür zu erhaltenden Sachen gleich geſchätzt wird, und man kann ihn daher auch als das durch ein allgemeines Tauſchmittel dargeſtellte **Aequivalent** des Werthes einer Sache erklären.

Allgemeiner — beſonderer Preis (Affektions-Preis).

§. 204.

Sieht man bloſs auf die Zahl der gleichartigen Geldſtücke oder anderer Sachen, welche für eine Sache gegeben werden müſſen: ſo heiſst dieſes ihr **Nenn- oder Nominal-Preis**; in der beſtimmten Quantität und Qualität der Arbeit, die für eine

Waare, oder deren Geldpreis bezahlt werden muſs, beſteht der Sach- oder Real-Preis.

§. 205.

Das Geldſtück, welches als Einheit gebraucht wird, um die Gröſse des Nominal-Preiſes dadurch zu beſtimmen, heiſst das Rechnungsgeld oder die Rechnungsmünze. Die Gröſse derſelben iſt beliebig.

§. 206.

Wie groſs der Real-Preis einer Sache ſey, wird gefunden, wenn man die Rechnungsmünze auf ihren Feingehalt reducirt und den Werth der Metallmaſſe, welche durch den Nominal-Preis ausgedrückt wird, durch die Arbeit oder durch ein Produkt, welches ſtets einer gewiſſen Quantität Arbeit gleich bleibt, und wofür man dieſelbe kaufen kann, miſst. Wir haben es hier mit Unterſuchung des Real-Preiſes zu thun.

§. 207.

Die Vorſchüſſe, welche zur Erlangung eines Dinges nöthig ſind, heiſsen die Koſten. Der Inbegriff der Koſten, welche die Hervorbringung oder urſprüngliche Anſchaffung einer gewiſſen Waare nothwendig erfordert, kann der erſte Gewährpreis, Koſtenpreis, oder Anſchaffungspreis heiſsen.

§. 208.

Der Koſtenpreis hängt von dem Preiſe der Urſachen ab, welche zur urſprünglichen Anſchaffung

eines Dinges erfordert werden. Diese sind theils nothwendige, d. h. solche, die in der Natur der Sache selbst liegen, und ohne welche das Ding auf keinen Fall ursprünglich und regelmäſsig hervorgebracht und angeschafft werden kann, theils zufällige, d. h. solche, die in gewissen hinzukommenden willkürlichen Verhältnissen liegen.

§. 209.

In wiefern der Preis bloſs ein Aequivalent der nothwendigen Ursachen ist, kann er der natürliche Preis, in wiefern er auch willkürliche Ursachen vergüten muſs, ein gemachter, erkünstelter, in wiefern er durch zufällige Ursachen bestimmt ist, ein zufälliger Preis heiſsen.

Anm. Natürlicher Preis wird von Smith und Andern dem Marktpreise entgegengesetzt. Dieses ist aber nicht richtig, denn der Marktpreis kann eben so wohl ein natürlicher seyn, als der Gewährpreis, beide können aber auch künstlich seyn.

§. 210.

Die nothwendigen Ursachen, durch deren eine oder andere, allein oder vereinigt, ursprünglich alle nützliche Dinge regelmäſsig zu Markte gebracht werden können, und ohne deren eines oder das andere keines entstehen kann, sind:

1) Grund und Boden. Dieser ist nicht nur die Basis alles menschlichen Seyns und Wirkens, sondern er liefert auch die Nahrungsmittel und alle nützlichen rohen Materialien (Abschn. 2. I.). Aber um beide in gehöriger Quantität und Qualität zu liefern, um bequemen Aufenthalt zu gewähren, ist

2) Arbeit nöthig (Abſchn. 2. I.). Viele Arbeit aber kann gar nicht geſchehen, wenn nicht

3) Kapitale vorhanden ſind, welche Vorſchüſſe leiſten, Lohn bezahlen, Inſtrumente anſchaffen u. ſ. w. (Abſchn. 2. I.).

§. 211.

Haben nun Grundſtücke, Arbeit und Kapitale faſt an allen Produkten Theil; ſo iſt auch natürlich, daſs ſich das Produkt oder deſſen Werth unter diejenigen, welche daſſelbe hervorbringen, nach der Proportion ihrer Theilnahme vertheilen wird. Denn niemand iſt geneigt, etwas umſonſt hervorzubringen, ſondern er verlangt Nutzen davon. Ein Theil davon wird alſo dem Grundeigenthümer, ein anderer dem Arbeiter, ein dritter dem Kapitaliſten gehören, und jeder derſelben wird einen um ſo gröſsern Theil davon empfangen, je gröſseren Antheil er an der Hervorbringuug genommen hat.

§. 212.

Iſt jemand Grundeigenthümer, Arbeiter und Kapitaliſt zugleich; ſo gehört ihm der ganze Werth des Produktes allein. Es kann aber auch der Grundeigenthümer ſein Grundſtück dem Kapitaliſten oder Arbeiter, der Kapitaliſt kann ſein Kapital dem Grundherrn oder Arbeiter, und der Arbeiter kann ſeinen Fleiſs einem oder beiden leihen.

§. 213.

Keiner aber wird dem andern ſeine Quelle, woraus er nützliche Produkte ſchöpfen kann, um-

fonst leihen wollen. Er muss ihm einen Theil von dem, was ihm die Benutzung derselben gewinnen hilft, abgeben, es sei nun von demselben Produkte, das er dadurch gewinnt, oder den Werth ihres Antheils an der Erzeugung in einem andern annehmlichen Gute.

§. 214.

Was der Arbeiter für die Arbeit erhält, heisst Arbeitslohn; was jemand für die Anwendung eines Kapitals empfängt, heisst Kapital-Gewinn; was jemand für die blosse Erlaubniss erhält, sein Grundstück zu benutzen, heisst Grundrente, Pachtzins u. s. w.

§. 215.

Die Anwendung des Kapitals erfordert selbst Arbeit und Mühe, Geschicklichkeit und einen gewissen Grad von Muth, und es kann die Person, welche Eigenthümer des Kapitals ist, eine ganz andere seyn, als die, welche es anwendet. Der Eigenthümer des Kapitales heisst Kapitalist, der, welcher es anwendet, Unternehmer. Der Kapital-Gewinn wird sich daher zwischen dem Kapitalisten und Unternehmer in einer gewissen Proportion theilen.

§. 216.

Wenn niemand in der Regel weder umsonst arbeitet, noch umsonst Kapitale und Grundstücke hergiebt; so werden die nützlichen Dinge gar nicht entstehen können, wenn nicht die dazu erforderlichen Ursachen vergütet werden. Folglich muss der erste

Gewähr- oder Kostenpreis (§. 174.) so groſs seyn, daſs er ein Aequivalent für den Arbeitslohn, den Kapital-Gewinn und die Grundrente enthält, welche zum Hervorbringen oder Anschaffen dieser Waare nothwendig erfordert werden.

§. 217.

Der Preis des Arbeitslohnes, des Kapital-Gewinnes und der Grundrente faſst also die Elemente, in welche der ursprüngliche Preis aller Dinge sich zuletzt auflösen läſst, und also auch die Elemente aller Kostenpreise in sich. Zwar besteht nicht jeder Preis aus allen drei Elementen zugleich, weil nicht alle Dinge alle drei Ursachen zu allen Zeiten zu ihrer Entstehung erfordern; aber aus andern Elementen ist doch der Preis keines Dinges zuletzt zusammengesetzt.

§. 218.

Wenn der Kostenpreis eines Dinges nicht bezahlt wird, so wird dieses Ding nicht mehr hervorgebracht werden, folglich bald nicht mehr zu haben seyn, und wer es ferner verlangt, wird den Kostenpreis vergüten müssen.

§. 219.

Der Preis der Ursachen des ganzen Preises (§. 217.) kann bald natürlich, bald erkünstelt seyn. Auf jeden Fall muſs er ganz ersetzt werden, wenn die Waare ferner regelmäſsig hervorgebracht oder zu Markte gefördert werden soll.

§. 220.

Indeſſen wird doch der Koſtenpreis nicht für alle Dinge bezahlt, ſondern es wird bald mehr bald weniger für dieſelben gegeben. Den Grund davon enthalten folgende Betrachtungen:

Man würde alle Dinge für den Koſtenpreis haben können, und nie mehr nie weniger dafür bezahlen, wenn alle Dinge nur auf Verlangen derer, die ſie bedürfen, hervorgebracht würden. Denn in dieſem Falle würde ſich niemand eher zu deren Hervorbringung verſtehen, als bis er gewiſs wäre, daſs ihm die, welche ſolche begehren, den Koſtenpreis erſtatten würden. Allein dieſes iſt nicht der Fall, ſondern:

1) werden eine Menge Güter in Vorrath gemacht oder angeſchafft, in der Vorausſetzung, daſs ſich Perſonen finden werden, die ihrer bedürfen und den Koſtenpreis zu geben bereit ſind. Dieſe finden ſich aber nicht immer. Es entſteht zuweilen ein Ueberfluſs von Dingen, theils weil die, welche ſie hervorbrachten, ſich verrechnen und mehr hervorbringen oder anſchaffen, als verlangt werden, theils, weil die Natur zuweilen ungewönlich mehr erzeugt, als ſie in der Regel zu thun pflegt. In dieſem Falle werden ſie dieſe für weniger hingeben müſſen, als ſie ihnen gekoſtet haben, um nur ſo viel als möglich dafür zu erhalten. Dann ſind dergleichen Dinge für weniger zu haben, als ihr Koſtenpreis beträgt.

2) Es werden öſters gegen die Erwartung derer, welche die Güter auf den Verkauf verfertigen oder herbeiſchaffen, durch unerwartete Zufälle und Umſtände vielmehr von einer Waare verlangt als vor-

räthig ſind, oder in ſo kurzer Zeit angeſchafft werden können, als die Begehrenden verlangen. In dieſem Falle werden die, welche Vorräthe beſitzen, ſolche nicht für den Koſtenpreis weggeben wollen, ſondern mehr verlangen und die, welche ſie begehren, werden ſich entſchlieſsen müſſen, mehr zu geben, wenn ſie bei dem geringen Vorrathe nicht leer ausgehen oder nicht warten wollen, bis wieder neue Vorräthe angeſchafft werden.

§. 221.

Aus dieſen Betrachtungen laſſen ſich die Urſachen leicht entwickeln, welche bewirken, daſs Dinge unter oder über ihren Koſtenpreis bezahlt werden. Ueberhaupt nemlich wird kein Ding für Andere hervorgebracht, oder überhaupt kein Vorrath erzeugt, wo nicht die Wahrſcheinlichkeit oder Gewiſsheit vorhanden iſt, daſs es Andere ſuchen und kauſen werden. Das letztere aber hängt von zwei Umſtänden ab: 1) davon, daſs ſie der Sache bedürſen oder Luſt dazu haben, ohne daſs ſie umſonſt zu erlangen iſt, und 2) daſs ſie Vermögen genug beſitzen, um ſie zu kauſen. Das Begehren vermögender Käuſer wird die Nachfrage genannt.

§. 222.

Die Nachfrage (§. 221.) nach einer gewiſſen Waare iſt die erſte Urſache, daſs ein Vorrath davon erzeugt wird. Dieſes wird jedoch nicht eher geſchehen, als bis die Nachfragenden ſich erbieten, wenigſtens den ganzen Koſtenpreis für die Waare zu geben.

§. 223.

Sobald aber dieses geschieht, werden sich bald mehrere finden, welche die Nachfrage zu befriedigen suchen, oder es wird ein Vorrath der gesuchten Waare erzeugt werden und die Besitzer derselben Käufer suchen. Das Suchen der Käufer wird Angebot genannt.

§. 224.

Könnte nun Angebot nnd Nachfrage immer in einer solchen Proportion erhalten werden, daſs das Angebot der Verkäufer nicht die Nachfrage, und die Nachfrage der Käufer nicht das Angebot überträfe; so würden die Waaren immer für ihren Gewähr- oder Kostenpreis gekauft und verkauft werden. Der Umstand aber, daſs Nachfragen und Angebot öfters ihre Proportion gegen einander verlieren, macht, daſs oft mehr oder weniger für eine Waare gegeben wird, als der Kostenpreis beträgt.

§. 225.

Der Ort, welcher zu dem Geschäft des Einkaufs und Verkaufs bestimmt ist, heiſst der **Markt**, und der Preis, für welchen daselbst Waaren in Menge gekauft und verkauft werden können, der **Marktpreis**.

Anm. Nur Waaren, die regelmäſsig gesucht werden, kommen auf den Markt und haben einen Marktpreis. Viele Waaren werden bloſs wegen Liebhaberei für Einen oder Einige verfertigt. Diese werden auch bloſs nach Liebhaberei wieder verkauft und erhalten gar keinen regelmäſsigen Preis. Von solchen Dingen

ist, da sie einen unbedeutenden Werth des Ganzen ausmachen, hier nicht die Rede. Sie erhalten jedoch auch einen Liebhaber-Preis (Affektions-Preis).

§. 226.

Nun aber können die Verkäufer, welche ihre Waare zu Markte bringen, selten ganz genau wissen, wie stark die Nachfrage seyn werde, und es können daher zuweilen durch die Konkurrenz besonderer Umstände mehr Waaren einer gewissen Art auf dem Markte feil geboten werden, als man sucht. Eben so können aber auch öfters durch andere Umstände weit mehr Waaren gesucht werden, als sich auf dem Markte befinden.

§. 227.

Da nun das Streben, sein Vermögen zu erhalten und zu vermehren, ganz allgemein ist; so suchen sowohl Käufer als Verkäufer von den ihnen vortheilhaften Umständen zu profitiren. Der Verkäufer sucht für den gröſstmöglichen Preis zu verkaufen, der Käufer für den kleinmöglichsten Preis zu kaufen. Es ist daher ein natürlicher und beständiger Kampf zwischen Käufer und Verkäufer, ehe sie sich vereinigen. Jene suchen den Preis herunter zu bringen und wollen so wenig als möglich geben, diese suchen ihn zu erhöhen und wollen so viel als möglich für ihre Waare haben. Durch diesen Kampf setzt sich zuletzt ein Preis fest, für welchen die Verkäufer willig verkaufen, und den die Käufer willig geben, wofür also die Waare beliebig zu haben ist, und dieses ist der *Marktpreis*.

§. 228.

Die Vereinigung über den Preis wird durch die Nothwendigkeit bestimmt, in welcher sich die Parteien befinden, zu kaufen oder zu verkaufen. Denn das Bedürfniss treibt die Verkäufer eben sowohl an, ihre Waaren zu verkaufen, als die Käufer, sie zu kaufen. Wessen Begierde nun grösser ist, der wird dem andern nachgeben müssen, und der Kampf wird nach folgenden Regeln entschieden werden:

1) Wird mehr Waare gesucht, als feil geboten; so werden die Verkäufer mehr fordern, als womit sie sonst zufrieden seyn würden, und die, welche sie nöthig haben, werden sich entschliessen müssen, mehr zu geben, als sie unter andern Umständen gegeben haben würden. Es kann also in diesem Falle der Marktpreis leicht über den Gewähr- oder Kostenpreis steigen.

2) Wird weniger Waare gesucht als angeboten; so werden die Käufer im Kaufen zaudern, und die Verkäufer sich entschliessen müssen, wenn ihnen das Zaudern zu lange währet, und sie das Aequivalent nicht entbehren oder die Waare nicht länger halten können, die Waare für das hinzugeben, was ihnen die Käufer bieten, wenn gleich das Gebot geringer, als der Anschaffungspreis ist. Hier kann also der Marktpreis leicht unter den Gewähr- oder Kostenpreis fallen.

3) Ist ein solches Verhältniss zwischen dem Angebot und dem Suchen, dass das Anbieten der Nachfrage proportionirlich ist, jedes Angebot leicht einen Käufer und jede Nachfrage leicht einen Verkäufer findet, so wird sich der Marktpreis dem Gewährpreis gleich stellen.

§. 229.

Der Verkäufer kann eigentlich ſeine Waare nicht anders verkaufen, als für das, was ſie ihm koſtet und was er daran gewinnen muſs, um ſein Geſchäft fortzutreiben, d. h. für den Gewähr- oder Erzeugungspreis. Soviel müſſen alſo die Käufer geben, wenn die Waare ferner auf den Markt kommen ſoll und deshalb iſt der Koſtenpreis das, was den Marktpreis ſtets regulirt. Letzterer kann ſich, ſo lange Kauf und Verkauf frei iſt, nie auf ſehr lange Zeit von demſelben entfernen. Denn man ſetze, der Marktpreis einer Waare bliebe lange unter dem Koſtenpreiſe, ſo werden die Urſachen, dieſelbe ferner hervorzubringen, aufhören, ihre Menge wird ſich alſo ſo lange vermindern, bis ſich die Käufer wieder entſchlieſsen müſſen, die ganzen Koſten der Hervorbringung zu erſetzen und durch einen Gewinn dazu aufzumuntern. Man ſetze aber, der Marktpreis ſtiege über den Koſtenpreis und bliebe lange ſo ſtehen; ſo wird dieſes ein Reiz ſeyn, die Waare ſo lange zu vermehren, bis der Preis wieder ſo weit herunter geht, daſs keine beſondere Aufmunterung mehr darin liegt.

§. 230.

Das Beſtreben des einen Käufers, eher zu kaufen, und des Verkäufers, eher zu verkaufen, als andere, heiſst die **Konkurrenz** oder der **Wetteifer**; die Konkurrenz der Käufer iſt die **Konkurrenz der Nachfrage**; die Konkurrenz der Verkäufer iſt die **Konkurrenz des Angebotes**.

§. 231.

Die Konkurrenz der Nachfrage wirkt auf Erhöhung, die Konkurrenz des Angebotes auf Erniedrigung des Preises. Denn wenn viele wetteifern, ihre Waare los zu werden; so werden die Käufer zaudern, da sie sehen, dass es ihnen an Waare nicht fehlen wird; dadurch wird das Angebot die Nachfrage übertreffen, und der Preis wird folglich sinken. Wetteifern aber viele zu kaufen; so werden viele Käufer ihre Waare zurückhalten, um noch höhere Preise zu erhalten, die angebotene Waare wird also vermindert, dieses aber ist ein Grund des Steigens des Preises.

§. 232.

Nicht der ganze Vorrath, sondern nur der angebotene Vorrath wirkt auf den Preis. Ist daher der ganze Vorrath in der Hand Eines oder Weniger; so können sich diese leicht mit ihrem Angebote nach der Nachfrage richten; sie bringen nicht mehr Waare zu Markte, als gesucht wird, und hindern also die Konkurrenz des Angebots, haben es folglich in ihrer Gewalt, hohe Preise zu machen. Je mehr aber Verkäufer sind, desto mehrere bieten ihre Vorräthe an, und desto weniger ist eine Vereinigung unter ihnen möglich, mit ihren Angeboten zurückzuhalten. Es entsteht also eine lebhafte Konkurrenz des Angebots und diese ist ein Grund, den Preis zu erniedrigen.

§. 233.

Eben ſo wirkt nicht das ganze Bedürfniſs, ſondern nur die wirkliche Nachfrage nach einer Waare auf ihren Preis. Iſt daher nur ein Käufer oder wenige; ſo können dieſe ihre Nachfrage eher mäſsigen, und ſie werden alſo ihre Nachfrage immer ſo einzurichten ſuchen, daſs ſie die angebotene Menge nicht übertrifft; folglich wird der Mangel der Konkurrenz der Nachfrage auf Erniedrigung des Preiſes wirken: die vermehrte Nachfrage aber wirkt auf Erhöhung des Preiſes. Die Nachfrage wird aber oft durch die bloſse Menge der Käufer vermehrt, wenn gleich der Bedarf nicht geſtiegen iſt. Denn da die Möglichkeit einer Vereinigung in dem Grade abnimmt, als die Menge zunimmt, ſo wird von mehrern Käufern leicht eine ſtärkere Nachfrage geſchehen, als von einem oder wenigen.

§. 234.

Die allgemeine Regel iſt alſo: Vermehrung der Konkurrenz der Nachfrage, d. i. die Zahl der Käufer, wirkt auf Erhöhung; Verminderung derſelben wirkt auf Erniedrigung des Preiſes. Vermehrung der Konkurrenz des Angebotes, wirkt auf Erniedrigung, Verminderung derſelben auf Erhöhung des Preiſes.

§. 235.

Indeſſen wirkt nicht allein die Konkurrenz des Angebots, ſondern oft auch die Menge und die

Beschaffenheit der vorräthigen Sachen, selbst wenn sie in einer oder wenigen Händen ist, auf den Preis, und zwar nach folgenden Regeln:

1) Aller Vorrath wird zwar immer in der Hinaussicht verfertigt, dass genug Abnehmer vorhanden seyn werden, welche den gewöhnlichen Kostenpreis bezahlen. Allein a) trügt die Rechnung zuweilen, und der Vorrath kann leicht, wegen mehrerer nicht gekannten Konkurrenten im Angebote, die Nachfrage übersteigen; b) bisweilen gehen schnelle und unvorhergesehene Veränderungen in dem Vermögen oder in der Lust der Käufer und Verkäufer vor, und die Zahl derselben, die überdem von manchen Zufällen abhängt, die sich nie mit voller Gewissheit bestimmen lassen, kann leicht von der Berechnung abweichen. Da nun der einmal erzeugte Vorrath nicht sogleich nach jenen Zufällen vermehrt oder vermindert werden kann; so wird der wirkliche Ueberfluss oder Mangel in Vergleich mit der Nachfrage stets einen grossen Einfluss auf die Schwankungen des Preises der Dinge behalten.

2) Die Vermehrung einiger Dinge hängt zugleich von dem Zufalle oder von solchen Ursachen ab, die der Mensch nicht in seiner Gewalt hat; die Vermehrung anderer Produkte hängt mehr und fast allein von dem menschlichen Willen ab. Ist nun der Zufall dem einen Verkäufer günstiger als dem andern; so wird der letztere mit jenem zu gleichem Preise verkaufen müssen, und also leicht unter seinem Gewährpreise. Ueberhaupt können die Producenten einer solchen Waare, wobei der Zufall

(die Natur) viel thut, die hervorzubringende Quantität nie genau nach der vermuthlichen Nachfrage einrichten, und der Marktpreis solcher Dinge wird daher immer leichter und länger von dem Gewährpreise abweichen können, als der Marktpreis solcher Waaren, deren Quantität blos durch die Willkür bestimmt wird.

3) Endlich drängt die Beschaffenheit einiger Waaren zum schnellern Verkauf, als anderer.

§. 236.

Der Kostenpreis oder Erzeugungspreis bleibt dabei immer die Regel, wornach Waaren kontinuirlich und fortdauernd hervorgebracht werden; er enthält die Ursachen der Entstehung der Waaren. Die Bestandtheile desselben müssen daher näher zergliedert werden, wenn die ganze Lehre von dem Preise der Dinge vollständig vorgetragen werden soll.

Anm. Nur der Preis solcher Dinge, die nicht beliebig erzeugt werden können, oder in solcher Menge einmal vorhanden sind, dass sie die vorhandene Nachfrage übertreffen, wird nicht durch den Kostenpreis, sondern allein durch die Konkurrenz bestimmt.

§. 237.

Da nun Arbeitslohn, Kapital-Gewinn und Grundrente die Elemente des Kostenpreises sind (§. 217.); so wird noch von den Principien des Preises des Arbeitslohnes des Preises des Kapital-Gewinnes und des Preises der Grundrente gehandelt werden müssen, um alle Principien des Preises vollständig vorzulegen.

A.

Von den Principien, wodurch der Preis des Arbeitslohnes bestimmt wird.

§. 238.

Die Quantität nützlicher Sachen, die jemand für seine Arbeit oder bloſs um seiner Arbeit willen erhält, ist der Arbeitslohn. Bei ehrenvollen Dienstverrichtungen, wo man zugleich etwas von der Ehrbegierde, Liebe, Tugend, Talent u. s. w. des Arbeiters erwartet, heiſst er Sold, Ehrensold, (Honorar) Besoldung; bei gemeinern Verrichtungen Lohn, Tagelohn, Wochenlohn u. s. w. Wir verstehen hier unter Arbeitslohn das Aequivalent, welches jemand für irgend eine Art von Arbeit regelmäſsig erhält.

§. 239.

Die Arbeit ist theils die gemeine (§. 178. 179.) d. h. eine solche, wozu nur die gemeinen und von den mehresten Menschen durch wenig Uebung leicht zu erwerbenden Kräfte und Geschicklichkeiten erfordert werden, welche zu betreiben keiner Vorbereitung bedarf; oder die nicht gemeine, mehr künstliche, erlernte, d. h. eine solche, die man, ohne eine gewisse kürzere oder längere Zeit auf deren Erlernung zu wenden, nicht ausrichten kann; und zur Erlernung selbst werden entweder nur gewöhnliche Talente oder auſserordentliche und seltene Naturgaben erfordert.

§. 240.

Die gemeine Arbeit wird in gröfster Menge gebraucht und ift in gröfster Menge vorhanden. Ihr Preis ift reiner Arbeitslohn, da fich in dem Lohne für erlernte Arbeit andere Beftandtheile mit verftecken. Wir wollen daher zuerft die Principien erforfchen, wornach fich der gemeine Arbeitslohn, der gemeiniglich von Tage zu Tage oder von Woche zu Woche gereicht werden mufs, richtet. Denn hieraus werden fich die Grundfätze leicht ergeben, nach welchen der Lohn der übrigen Arbeiten zu beurtheilen ift.

§. 241.

Auch die allergemeinfte Arbeit kann auf die Dauer nicht fortgefetzt werden, als gegen Darreichung der zum Leben und nothdürftigen Auskommen erforderlichen Bedürfnifsmittel.

§. 242.

Es mufs aber nicht nur der Arbeiter felbft, es mufs auch das Gefchlecht erhalten werden, wenn die Arbeit fortgefetzt werden foll. Alfo mufs der Tagelohn eines gemeinen Arbeiters etwas mehr betragen, als er zu feiner eignen nothdürftigen täglichen Konfumtion braucht. Er mufs davon noch etwas übrig behalten, nicht blofs für die nöthige Ruhezeit, fondern auch etwas, das ihm Muth macht, fich zu verheirathen und Kinder zu erzeugen, wovon er einen Theil deffen, was feine Frau und alles, was feine Kinder zur Erhaltung ihres Lebens bedürfen, beftreiten kann. Diefes ift daher das *minimum* oder der geringfte Preis, der für die

gemeinste Tagearbeit bezahlt werden muss, wenn sie fortgesetzt werden soll.

§. 243.

Da aber der menschlichen Gesundheit viele Gefahren drohen, und eine Unterbrechung der Arbeit durch Krankheit und andere Zufälle ganz unvermeidlich ist; so muss, wenn die arbeitende Klasse erhalten werden soll, der Arbeitslohn so viel betragen, dass dadurch auch für diese Zufälle gesorgt ist, und der Arbeiter so viel von seinem Lohne übrig behalten kann, dass er bei einer solchen Unterbrechung der Arbeit, die im gewöhnlichen Laufe der Dinge fast bei jedem vorkommt, noch davon leben kann.

Anm. Wird dieser Theil im Lohne nicht gereicht; so muss der Arbeitsherr oder die Kommune denselben tragen.

§. 244.

Endlich ist Stillung des Hungers und Durstes, Schutz gegen Kälte und Witterung, noch nicht das einzige, was das menschliche Leben so annehmlich macht, dass man es lieb gewinnt, und dass man insbesondere die Lust zur Arbeit unterhält. Hierzu gehört ein Zustand der Zufriedenheit mit seinem Schicksale, der, ohne dass die Anstrengung mit dem Vergnügen abwechselt, ohne periodische Unterbrechungen der Arbeit, in welchen durch positiven Genuss neue Kräfte gesammelt werden, nicht erreicht werden kann. Es muss daher die gemeinste Arbeit so bezahlt werden, dass davon auch diese unentbehrlichen Bedürfnisse der menschlichen Natur bestritten werden können. — Unter

diese gehören auch diejenigen, ohne welche der Mensch seine moralische Bestimmung verlieren würde, und die in einem ruhigen Nachdenken über sich selbst, in Entwickelung seines Verstandes und seiner Vernunft bestehen, welche ohne eine gewisse periodische Befreiung von allzu grosser körperlicher Anstrengung nicht erfolgen kann.

§. 245.

Der natürliche Preis des gemeinen Tagelohnes würde also eine solche Geldsumme seyn, womit alle diejenigen Bedürfnisse bestritten werden können, welche nach der Einrichtung der menschlichen Natur unentbehrlich sind, die arbeitende Klasse bei ihren Kräften zu erhalten, und ihre innere Bestimmung nicht gänzlich zu unterdrücken.

§. 246.

Indessen müssen sich die Menschen entschliessen, oft zu einem viel niedrigern Lohne zu arbeiten, und die Arbeit suchenden müssen öfters einen höheren Lohn geben; oder es setzt sich der Marktpreis des gemeinen Tagelohnes bald unter bald über den natürlichen Arbeitspreis, und da dieser in einem Lande übliche Marktpreis des Handlohnes allein das eine Element bestimmt, welches den wahren Kostenpreis eines Dinges ausmacht; so muss hauptsächlich untersucht werden, wovon das Steigen des Marktpreises des Arbeitslohnes über den natürlichen Preis desselben und das Sinken desselben unter den natürlichen

Preis abhänge. Dieses geschieht in den nächst folgenden Paragraphen.

§. 247.

Ueberhaupt wird der Marktpreis des Arbeitslohnes nach denselben Regeln bestimmt werden, nach welchen der Marktpreis aller Waaren bestimmt wird, nemlich nach der Proportion der Nachfrage zum Angebot (§. 221 — 235.). Die Nachfrage nach Arbeit hängt aber von der Menge der vorhandenen Kapitale, welche Beschäftigungen suchen, und von dem Reichthume der Einwohner überhaupt ab.

§. 248.

Ist also die Klasse der Arbeiter nicht grofs genug, um die Nachfrage nach Arbeit zu befriedigen: so wird der Arbeitslohn steigen; wird aber weit mehr Arbeit angeboten, als die Kapitale verlangen; so wird der Arbeitspreis fallen.

§. 249.

In jedem Lande setzt sich daher nach und nach ein gewisser Mittelpreis des gemeinen Arbeitslohnes fest, der so lange unverändert bleibt, als die Klasse der Arbeiter ihre Proportion gegen die Kapitale, welche Arbeit suchen, nicht merklich ändert. Wo diese Proportion den Arbeitern vortheilhaft ist, da wird ihr Lohn hoch seyn, wo sie ihnen nachtheilig ist, da wird er niedrig seyn.

§. 250.

Der höchste Preis des Arbeitslohnes würde seyn, wenn er, so bald die Arbeit auf Grundstücke verwandt wird, die ganze Grundrente verschlänge, und nur den kleinsten Theil des Kapital-Gewinnes übrig ließe. Höher aber kann er nicht steigen. Denn 1) etwas muſs der Kapitalist dafür haben, wenn er sein Kapital hergeben oder selbst anwenden soll. Verlangte also der Arbeiter den ganzen Kapital-Gewinn, so würde der Kapitalist sein Kapital gar nicht hergeben. Es kann aber 2) der Arbeitslohn eine Zeitlang wohl die ganze Grundrente verschlingen. Denn wenn der Kapitalist zugleich Grundeigenthümer ist, und sein Boden ohne Arbeit nichts von Werth hervorbringt: so wird er oft sein Kapital auf seinen Boden wenden wollen, um doch einen sichern Kapital-Gewinn zu ziehen, wenn gleich der Boden ihm keine Rente bringt.

§. 251.

Indessen wird sich der Arbeitspreis doch nicht lange auf dieser Höhe in einem Lande erhalten können. Denn sie wird bald die Zahl der Arbeiter theils durch äuſseren Zulauf, theils durch innere vermehrte Zeugungen so vermehren, daſs das Angebot der Arbeit zunehmen, folglich ihr Preis sinken wird.

§. 252.

Ist jedoch der Reichthum eines Landes oder der sonstigen Käufer groſs; so wird auch neben

den übrigen Beſtandtheilen des Preiſes der Arbeitslohn dennoch ſeinen Stand über dem natürlichen Koſtenpreiſe halten, (§. 207.) ſo lange die Nachfrage nach Arbeit proportionirlich gröſser als das Angebot derſelben iſt.

§. 253.

So wie ſich aber die Klaſſe der Arbeiter vermehrt, ohne daſs das Kapital, womit ſie bezahlt werden kann, gleichmäſsig ſteigt, werden ſich die Arbeiter immer einen niedrigern Lohn gefallen laſſen müſſen, weil nur dadurch mit einem gleich groſsen Kapitale mehr Arbeit bezahlt werden kann; der höhere Arbeitspreis wird ſich alſo dadurch dem natürlichen näheren; ja wenn ſich die arbeitende Klaſſe über die Proportion der Nachfrage immer mehr vermehrt, oder die Kapitale immer mehr abnehmen, wird er immer tiefer, bis auf das *minimum* (§. 242.) ſinken.

§. 254.

Tiefer aber kann er nicht fallen, ohne daſs ſich zugleich in dem Fallen ſelbſt eine Urſache des Wiederemporſteigens deſſelben entwickelte. Denn je geringer der Arbeitslohn wird, deſto ſtärker wirkt er auf Verminderung der arbeitenden Klaſſe, folglich auf Erhöhung des Arbeitslohnes.

§. 255.

Ueberhaupt aber iſt mehr die Verminderung der Kapitale, als die Vermehrung der arbeitenden

Klaſſe eine Urſache des Sinkens des Arbeitslohnes. Denn die Verminderung der Kapitale entzieht den Arbeitern die Summe ihres Lohnes unmittelbar; eine Vermehrung der arbeitenden Klaſſe aber ſchafft zugleich ein gröſseres Produkt, wovon alſo auch mehr Arbeit bezahlt werden kann.

§. 256.

In einem Lande, wo vollkommene Freiheit der Perſonen und des Eigenthums herrſcht, findet der Arbeitslohn am leichteſten ſeinen natürlichen Preis (§. 245.). Denn daſelbſt werden ſich die Arbeiter am leichteſten vermehren, wenn der Lohn über ſeinem natürlichen Preiſe ſteht, und wenn er unter denſelben ſinkt, ſich entweder am leichteſten vermindern oder am leichteſten den Reichthum wieder vermehren können. Immer wird aber dieſer natürliche Preis ſelbſt in verſchiedenen Ländern verſchieden ſeyn, indem in reichen Ländern nach und nach die Gewohnheit weit mehr zu den Nothwendigkeiten des Lebens rechnen wird, als in ärmeren.

§. 257.

Wo Sklaverei eingeführt iſt, hängt der Lohn ganz von der Willkür der Herren ab, und wird alſo allein durch deren Vortheil beſtimmt werden. Leibeigenſchaft, Frohn- und Robotweſen u. ſ. w. ſind bloſs verminderte Grade der Sklaverei, und wirken, wie dieſe, mehr oder weniger, den Lohn in Beziehung auf die Arbeiter, aufs *minimum* herunter zu bringen.

§. 258.

Da ſich die Art der Arbeit oder der Fleiſs bei vielen Arbeiten nicht erzwingen läſst: ſo iſt freilich das Produkt ſolcher elend bezahlten Arbeiter in vielen Fällen weder ſo groſs noch ſo gut, als das Produkt freier Arbeiter, und das Produkt der Sklavenarbeit iſt in vielen Fällen theurer, aber die Arbeiter ſelbſt haben davon keinen Vortheil. Allenthalben aber, wo es mehr auf die Quantität als Qualität der Arbeit ankommt, läſst ſich durch Strenge oft mehr ausrichten, als durch gröſsern Lohn, und in dieſen Fällen kann allerdings der Herr von der Sklavenarbeit gröſseren Vortheil gewinnen, als von der Arbeit der Freien.

§. 259.

Arbeiter, welche noch aus andern Quellen Unterhaltsmittel ziehen, verrichten die Arbeit öfters ſogar unter dem *minimum* des Arbeitslohnes, wie Weiber, Kinder, Mönche u. ſ. w.; für dieſe müſſen andere einen Theil ihres Unterhaltes verdienen.

§. 260.

Ueberhaupt aber wird da die Arbeit am beſten bezahlt werden können, wo durch die Arbeit am meiſten producirt wird. Denn daſelbſt häufen ſich die Kapitale am mehreſten. Alles, was daher das Produkt der Arbeit vermehrt, wirkt auf mögliche Erhöhung des Lohnes, und erhöhet ihn wirklich, wenn nicht zugleich die Nachfrage nach Arbeit dadurch vermindert wird.

§. 261.

Es haben daher fowohl die Arbeiter, als die, welche arbeiten laffen, ein Intereffe dabei, dafs die Produkte durch die Arbeit möglichft vervielfältiget werden. Da nun der Fleifs ein Hauptmittel diefer Vermehrung ift, diefer aber durch vergröfserten Lohn am beften geweckt wird; fo fieht man, dafs die, welche Arbeit bezahlen, das gröfste Intereffe beim Fleifse der Arbeiter, und die Arbeiter das gröfste Intereffe haben, fich durch Fleifs einen gröfsern Lohn zu verdienen.

§. 262.

Noch mehr als der blofse Fleifs vermehren Mafchinen und die Vertheilung der Arbeit die Produkte (§. 115 u. f. w.). Wenn aber mit diefer Vermehrung nicht zugleich der Bedarf oder die Nachfrage im gleichen Maafse zunimmt; fo werden, da eine kleinere Zahl Menfchen diefelbe Quantität hervorbringt, eine Menge müfsiger Hände entftehen, und die, welche ihre Arbeit verlieren, werden brodlos werden, wenn fie nicht irgend eine andere nützliche Befchäftigung finden. Da nun hierdurch die Konkurrenz der Arbeiter fehr vermehrt wird, fo wird diefe Vermehrung des Produkts den Arbeitern unter den angeführten Umftänden keinen Vortheil, fondern vielmehr Nachtheil bringen.

§. 263.

Ift aber ein Land reich; fo werden die Hände, welche durch die Mafchinen und durch die Verthei-

lung der Arbeit erſpart werden, bald neue Beſchäſtigungen in irgend einem andern Fache finden, und die Vermehrung der Produkte durch jene Mittel wird einer Menge Menſchen Genüſſe verſchaffen, die ſie ſonſt bei höheren Preiſen derſelben nicht haben konnten.

Ja der Gebrauch der Maſchinen ſchafft ſelbſt das Kapital, wovon die dadurch müſsig werdenden Hände beſchäftiget werden können. Denn da durch die Anwendung der Maſchinen Arbeitslohn erſpart wird: ſo kann gerade dieſes gebraucht werden, um Arbeit anderer Art zu bezahlen. Die Inkonvenienz dabei iſt nur, daſs die Arbeiter, welche ihren Lohn durch die Maſchinen verlieren, nicht gerade die Arbeit verrichten können, welche das müſsig gewordene Kapital ſucht.

§. 264.

Man muſs jedoch bemerken, daſs die Maſchinen ſelten auf einmal in ſolcher Menge eingeführt, und die Vertheilung zu ſchnell ſo weit getrieben werden kann, daſs nicht in der Zwiſchenzeit Gelegenheit da ſeyn ſollte, den daraus entſtehenden Verlegenheiten abzuhelfen und neue Gegenſtände der Arbeit zu finden, und in dieſem Falle ſind Maſchinen und Vertheilung der Arbeit allemal nützlich, indem ſie den Reichthum, und hiermit das Vermögen, Arbeit zu bezahlen, vermehren.

§. 265.

Der gemeine Tagelohn, welcher ſich in jedem Lande auf eine gewiſſe beſtimmte Summe fixirt und einen regelmäſsigen Marktpreis erhält, iſt gleich-

sam die Einheit, wornach der vermehrte Lohn der Arbeiten gemessen wird.

§. 266.

Auch der gemeinste Arbeiter muss erst ein Kapital verzehren, ehe er sich durch Arbeit sein Brod verdienen kann. Soll daher die gemeine Klasse der Tagelöhner bestehen; so muss ihr Lohn ihnen nicht nur die Unterhaltungskosten ihrer Person während der Arbeit gewähren, sondern es muss ihnen dadurch auch das Kapital allmählig ersetzt werden, welches auf sie verwandt worden ist, um sie so weit zu erziehen, dass sie selbst arbeiten konnten, und das sie abermals auf ihre Kinder wenden können, um so die arbeitende Klasse fortzupflanzen.

§. 267.

Muss nun der Arbeiter mehr Zeit zur Erwerbung seiner Geschicklichkeit oder Kunst verwenden, wo er wenig oder nichts verdienen konnte, also ein noch grösseres Kapital ohne Ersatz verzehren musste: so wird dieses nur dann regelmässig geschehen können, wenn ihm auch im künftigen Arbeitslohne ein grösserer Ersatz geleistet wird. Ein Arbeiter, dem die Erlernung seiner Kunst ein Kapital kostet, ist wie ein Acker zu betrachten, auf welchem nur dann grössere Kapitale mit Nutzen verwandt werden, wenn seine Fruchtbarkeit dadurch erhöhet wird, und ihm dadurch eine grössere Rente abgewonnen werden kann.

§. 268.

Ein so grosser Arbeitslohn, der nach und nach nicht nur die Vorschüsse der Lehrzeit ersetzt, sondern auch überhaupt die Mittel zu einem besseren und bequemeren Leben gewährt, ist also die Ursache und die Haupttriebfeder zur Erlernung künstlicher Arbeiten — und der wahre **Erzeugungspreis** solcher Arbeiten.

§. 269.

Die Ursache, welche dergleichen Arbeiten hervor lockt, wird daher keine andere seyn, als der wachsende Reichthum, der durch gemeine Arbeit nicht mehr befriediget werden kann, und daher gern solchen, welche die Bedürfnisse der Wohlhabenden durch geschicktere Arbeit befriedigen können, mehr bezahlt.

§. 270.

Je mehr daher der Reichthum eines Landes wächst, desto mehrere Arten von künstlicher Arbeit können ihre Belohnung erwarten. Auch solche Arbeiten und Künste, welche ausserordentliche Talente erfordern, werden um so theurer bezahlt werden, je mehrere Reiche in einem Lande vorhanden sind, die das Bedürfniss darnach empfinden, und je geringer die Zahl derer ist, welche dieses Bedürfniss befriedigen können.

Anm. Dergleichen seltene Talente erhalten indessen keinen Marktpreis, da deren Hervorbringung nicht beliebig ist, und die Nachfrage keine bestimmte Re-

gel hält; sie werden nach der Neigung und nach dem überflüssigen Vermögen der Liebhaber verschieden bezahlt.

§. 271.

Ausser der Zeit und den zur Erlernung einer Arbeit nöthigen Vorschüssen, haben auch noch alle diejenigen Umstände einen Einfluss auf die Erhöhung oder Erniedrigung des Arbeitslohnes, welche 1) den Reiz zu einer gewissen Art Arbeit vergrössern oder vermindern; 2) welche die Zahl derer, welche sie verrichten, einschränken oder erweitern.

§. 272.

In der ersten Hinsicht werden bei sonst gleichen Umständen

1) Beschwerliche, unangenehme, gefährliche, schimpfliche Beschäftigungen besser bezahlt als leichte, angenehme, sichere und ehrenvolle.

2) Periodische und einzelne Arbeiter besser als stete.

3) Solche, deren Gelingen ungewiss ist, besser als solche, deren Erfolg sicher ist.

Wegen des zweiten Umstandes (§. 271.) wirken Seltenheit des Talents oder der zur Verrichtung erforderlichen moralischen oder politischen Eigenschaften, desgleichen Policei-Verfügungen, welche auf die Vermehrung oder Verminderung der Arbeiter einer gewissen Klasse Einfluss haben, auf den Preis.

§. 273.

Bei allen Arten von Gewerben wird ſich der natürliche Erzeugungspreis (§. 209.) einer jeden Arbeit nach und nach einfinden: 1) wenn das Gewerbe eine geraume Zeit hindurch regelmäſsig an einem Orte betrieben iſt; 2) wenn es ſeinem natürlichen Gang überlaſſen bleibt; 3) wenn es die einzige Beſchäftigung derer ausmacht, die es treiben.

B.

Von dem Preiſe des Kapital-Gewinnes.

§. 274.

Kapitale kann man entweder: 1) unbenutzt liegen laſſen, oder 2) ſie verzehren, oder 3) ſie in der Abſicht, mehr damit zu gewinnen, anlegen.

§. 275.

Das letztere kann entweder dadurch geſchehen, daſs es der Kapitaliſt einem Andern überläſst, der es verzehrt, und der ihm aus einer andern Quelle das Kapital mit Profit wieder erſtattet, oder daſs das Kapital zur Bezahlung ſolcher Arbeit angewandt wird, die mehr hervorbringt, als den Werth des Kapitals.

§. 276.

Die erſtere Art der Anwendung (§. 275.) kann zwar dem Kapitaliſten, aber nicht dem Lande Ge-

winn bringen, und kann keine grofse Ausdehnung erhalten. Die ausgedehnteste Benutzung der Kapitale ist die der zweiten Art, und um derselben willen erhalten sie allein einen bestimmten und regelmäfsigen Preis.

§. 277.

Was durch ein Kapital über seinen Werth hervorgebracht wird, heifst der Kapital-Gewinn.

§. 278.

Jedes Kapital kann als eine Maschine angesehen werden, durch deren zweckmäfsigen Gebrauch etwas zu gewinnen ist. Der Eigenthümer dieser Maschine heifst der Kapitalist; der, welcher sie zur Hervorbringung nützlicher Produkte anwendet, heifst der Unternehmer. Das Geschäft des erstern bei der nützlichen Anwendung besteht im Vorschiefsen oder Darleihen; das Geschäft des letztern besteht in Anordnung der Arbeiten, Verkauf der Produkte u. s. w.

§. 279.

Es kann jemand zugleich Kapitalist, Unternehmer, und sogar auch Arbeiter seyn; dann gehört ihm das ganze Produkt seiner Arbeit allein. Es können aber auch diese Geschäfte unter verschiedenen Personen getheilt seyn, wie dieses bei grofsen Unternehmungen gemeiniglich der Fall ist. Auf jeden Fall sind die Antheile zu unterscheiden, welche jemand als Kapitalist, als Unternehmer und als Arbeiter zieht.

§. 280.

Dem Arbeiter wird das Kapital als Lohn bezahlt, und er liefert dafür einen gröſsern Werth, der auſser dem Kapital noch einen Gewinn giebt, zurück. Das Kapital erhält der Kapitaliſt zurück; der Gewinn davon wird zwiſchen dem Kapitaliſten und Unternehmer getheilt.

§. 281.

Der Kapitaliſt nemlich wird ſein Kapital nicht anders verleihen, als wenn er irgend einen Nutzen davon hat, und der Unternehmer wird ſich mit der Mühwaltung der Anwendung des Kapitals nicht befaſſen, wenn er nicht Gewinn davon hat. Was der Kapitaliſt für die bloſse Handlung des Darlehens empfängt, macht das aus, was man Zinſen, Intereſſen nennt; was der Unternehmer für das Geſchäft der Unternehmung erhält, iſt der Profit des Unternehmers.

§. 282.

Der ganze Kapital-Gewinn (§. 277.) wird alſo immer gröſser ſeyn müſſen, als die landüblichen Zinſen, wenn Kapitaliſt und Unternehmer verſchiedene Perſonen ſeyn ſollen.

§. 283.

Will man den Preis der reinen Zinſen beſtimmen, ſo muſs man vollkommene Sicherheit vorausſetzen, daſs das Kapital wieder bezahlt werde. Denn wenn der Kapitaliſt ſein Kapital

wagt, und sich dafür, dafs er etwas wagt, bezahlen läfst; so macht er zugleich den Unternehmer und erhält mit den Zinsen zugleich eine Prämie für die übernommene Gefahr. Wir untersuchen hier zuerst, wodurch der Preis der Zinsen unter Voraussetzung ganz vollkommner Sicherheit des Kapitals bestimmt werde.

§. 284.

Sollen Kapitale in der Hinaussicht, sie auf Zinsen auszuleihen, gesammelt werden; so müssen die Zinsen so viel betragen, dafs man das Sammeln und Verleihen der Mühe werth achtet. Dieses wird daher der Erzeugungspreis der verleihbaren Kapitale oder der Preis seyn, um dessentwillen Kapitale, in der Absicht sie auszuleihen, gesammelt werden.

§. 285.

Dieser Preis wird um so gröfser seyn müssen, je kleinere Kapitale gesammelt werden können, und wird desto kleiner seyn können, je gröfsere Kapitale in Einer Hand entstehen. Denn wenn die Zinsen allzu klein sind, werden sie bei kleinen Kapitalen fast nichts betragen, also keinen Reiz enthalten, sie auszuleihen; je gröfser aber das Kapital in Einer Hand wird, desto beträchtlicher wird die Summe auch der kleinsten Zinsen.

§. 286.

In einem Lande also, wo noch wenig Kapitale vorhanden sind, und wo diese erst gesammelt wer-

den müssen, da wird der natürliche Preis der Zinsen hoch seyn; wo aber schon viele Kapitale sich in mehreren Händen zusammen gehäuft haben, da wird auch ein geringer Zins hinreichan, das Ausleihen und die Vermehrung der Kapitale zu befördern.

§. 287.

Der Marktpreis der Zinsen heifst der **Zinsfufs**. Dieser wird allenthalben, wie der Marktpreis jeder Waare (§. 227 — 230.), durch die Proportion der Nachfrage zum Angebot bestimmt. Je stärker in einem Lande die Nachfrage nach Kapitalen in Vergleich mit dem Angebot ist, desto höher wird der Zinsfufs daselbst steigen; je mehr das Angebot der Kapitale die Proportion der Nachfrage übertrifft, desto mehr wird der Zinsfufs fallen.

§. 288.

Was daher die Kapitale und die Mittel, sie sicher zu verleihen vermehrt, das wirkt auf Verminderung, was die Kapitale und die Mittel, sie sicher zu verleihen, vermindert, das wirkt auf Erhöhung des Zinsfufses.

§. 289.

Die Proportion der Nachfrage und des Angebotes kann auf zweifache Weise verändert werden:

1) Die Nachfrage nach Kapitalen vermehrt sich, und das Angebot bleibt dasselbe, oder vermehrt sich doch nicht gleichmäfsig; dann steigen die Zinsen.

2) Die Angebote der Kapitale vermehren ſich und die Nachfrage bleibt dieſelbe oder vermehrt ſich doch nicht in gleichem Maaſse; dann fallen die Zinſen.

Vermindern ſich die Angebote gar bei ſteigender Nachfrage, ſo müſſen die Zinſen um ſo höher ſteigen, ſo wie ſie um ſo tiefer fallen müſſen, wenn bei Vermehrung der Angebote die Nachfrage ſich mindert.

§. 290.

In einem Lande, das erſt anfängt bevölkert zu werden, und wo dabei Gewerbſreiheit herrſcht, da wird eine groſse Nachfrage nach Kapitalen entſtehen, ſo bald der Wohlſtand einigermaſsen ſich ausbreitet, und es Abſatz ſeiner rohen Produkte im Auslande ſindet. Hier wird alſo der Zinsfuſs hoch ſeyn. In einem Lande aber, das ſchon faſt alle gewöhnlichen Erwerbszweige erſchöpſt, und dadurch einen groſsen Vorrath von Kapitalen geſammelt hat, da werden die Kapitale kaum alle ein Unterkommen finden, und der Zinsfuſs wird gering ſeyn.

§. 291.

Geräth ein ſchon reiches Land in einen Zuſtand, worin die Anlegung der Kapitale erſchwert wird; ſo wird auch hier der Zinsfuſs ſinken. Daher iſt das Sinken des Zinsfuſses nicht immer ein Zeichen des ſich vermehrenden Wohlſtandes, ſondern auch öſters des ſinkenden Nahrungsſtandes, der Abnahme der Konſumtion u. ſ. w.

§. 292.

Der Profit des Unternehmers (§. 281.) ist nichts anders als eine Art von Lohn für die Arbeit, Mühe, Geschicklichkeit, Gefahr u. s. w., welche mit der Unternehmung verbunden sind.

§. 293.

Der Lohn eines Unternehmers wird aber immer grösser seyn müssen, als der Lohn eines gemeinen Arbeiters, denn sonst würde er lieber gemeiner Arbeiter werden, wobei er nichts zu wagen hätte.

§. 294.

Ueberdem liegen mehrere Gründe in der Natur seines Verhältnisses, welche seinen Profit nicht nur über den gemeinen Lohn in die Höhe treiben, sondern auch selbst einen grössern Unterschied unter die Profite der verschiedenen Unternehmer bringen. Denn

1) wird die Zahl der konkurrirenden Unternehmer durch die Anforderungen sehr eingeschränkt, welche man an Personen macht, denen man sein Kapital anvertrauet. Sie müssen selbst einiges Vermögen zur Sicherheit, oder grosses Vertrauen besitzen u. s. w., und dieses um so mehr, je grössere Kapitale sie verlangen.

2) Selbst viele Kapitalisten können nicht als Unternehmer auftreten, da hierzu besondere Geschicklichkeit, Fleiss, Aufmerksamkeit, Gewandtheit u. s. w. gehört; lauter Eigenschaften, welche nicht jedermann besitzt. Aber

3) die verschiedenen Unternehmungen erfordern die erwähnten Eigenschaften wieder in verschiedenen Graden, und dieses wird wiederum einen Unterschied unter den Gewinn bringen, den sich eine jede Klasse von Unternehmern versprechen kann.

§. 295.

Eben deswegen läfst sich der Profit der Unternehmer schwer bestimmen. So viel ist im Allgemeinen gewifs, dafs 1) der Total-Gewinn vom Kapitale in jedem Lande höher seyn müsse, als der übliche Zinsfufs (§. 282.); 2) dafs der Ueberschufs über die Zinsen so grofs seyn müsse, dafs der Unternehmer, wenn er blofs Unternehmer seyn soll, von seinem Profite, seinem Stande gemäfs, leben könne, und dafs er 3) noch etwas übrig lasse, zur Ansammlung eines neuen Kapitals, wenn der Unternehmer zufrieden seyn und mit Eifer sein Geschäft fortsetzen soll. Dieses sind die Bestandtheile, welche den natürlichen Preis (§. 209.) des Profits des Unternehmungsgeschäftes bestimmen.

§. 296.

Der Marktpreis dieses Profites wird durch die allgemeinen Ursachen dieses Preises (§. 227 — 234.) bestimmt. Ist daher ein Land noch arm an geschickten Unternehmern, so werden diese grofse Gewinne daselbst machen können: ist es mit geschickten Leuten dieser Art überladen; so werden diese nur kleine Profite ziehen können.

§. 297.

In der Regel werden, wo alles der Freiheit überlassen bleibt, die Profite aller Unternehmungen, wozu gleiche Geschicklichkeit, Kunst u. s. w. erfordert wird, sich einander ziemlich die Wage halten, weil sich zu der gewinnvollsten Unternehmung die mehresten drängen, und also den Gewinn derselben herunter bringen werden.

§. 298.

Nur da wird ein Unterschied unter die Profite der Unternehmer gebracht werden:

1) Wo zu einer Unternehmung grössere Talente und Geschicklichkeiten als zu andern erfordert werden.

2) Wo die Gefahr, das Kapital zu verlieren, verschieden ist.

3) Wo künstliche Ursachen die Unternehmer von einem Gewerbe entfernen oder zu einem andern vorzüglich anlocken.

§. 299.

In einem Lande, wo die Unternehmer in der Regel grosse Profite haben, wird auch der Zinsfuss hoch seyn. Denn daselbst wird sich die Klasse der Unternehmer vermehren und diese werden einander die Kapitale dadurch zu entziehen suchen, dass sie höhere Zinsen bieten. Wo aber kleine Profite abfallen, da kann auch nur ein niedriger Zinsfuss Statt finden.

C.

Von dem Preise der Grundrente.

§. 300.

Die Grundrente besteht in dem Antheile der Produkte des Grundeigenthums oder des Werths derselben, welche jemanden bloss um deswillen zukommen, weil er Eigenthümer des Grundstückes ist; dieses mag nun die Produkte von selbst (von Natur) oder vermittelst angewandter Kapitale hervorbringen (§. 214.).

§. 301.

Giebt ein Boden freiwillig Produkte, ohne dass sie die mindeste Arbeit und Mühe kosten; so gehört das ganze Produkt dem Eigenthümer allein und macht seine Grundrente aus.

§. 302.

Diese Rente hat aber keinen Werth, folglich auch keinen Preis, so lange dergleichen Produkte jeder umsonst haben kann, auch ohne Eigenthum zu besitzen (§. 150.).

§. 303.

So bald aber dieses nicht mehr Statt findet und die Produkte des Bodens gesucht werden, werden sie auch einen Werth erhalten.

§. 304.

Die wenigsten Grundstücke liefern ihre Produkte freiwillig auf eine solche Weise, dass sie

ohne alle Arbeit gleich genoſſen werden könnten. Faſt immer wird erſt Arbeit dazu erfordert, ſie aus der Erde zu holen, ſie abzuhauen, zuzubereiten, oder der Boden muſs kultivirt, beſäet, gewartet werden u. ſ. w. Dann wird der Grundherr nicht das ganze Produkt als Eigenthümer erhalten können; er muſs dem Arbeiter einen Theil davon als Lohn, und dem, welcher die nöthigen Vorſchüſſe beſtritten und das Geſchäft des Anbaues, Wartens, Erntens u. ſ. w. beſorgt hat, einen andern Theil als Kapital-Gewinn abgeben; was übrig iſt, kömmt ihm als Grundeigenthümer zn, und macht ſeine Rente aus.

§. 305.

Man ſieht leicht, daſs der Grundherr nicht eher Andern die Erlaubniſs ertheilen wird, ſeinen Boden zu bearbeiten und einen Gewinn davon zu ziehen, bis er ſicher iſt, daſs von dem Produkte ihm etwas als Rente abgegeben werden kann, oder bis ihn der, dem er ſeinen Boden zur Nutzung überläſst, dafür ſicher ſtellt. Denn ſonſt würde er ſich lieber mit den wilden Früchten ſeines Bodens begnügen, oder gar keine fremde Nutzung zulaſſen. Die Rente entſpringt daher aus der Macht des Grundherrn, die Benutzung ſeines Bodens den Bedürſtigen zu verweigern.

§. 306.

Viele Grundſtücke geben freiwillig und umſonſt gar keine Rente, ſondern bedürſen erſt einer gewiſſen Vorbereitung, die ein Kapital verſchlingt,

um ihnen überhaupt Fruchtbarkeit oder die Möglichkeit der Nutzung zu ertheilen. Ein solches Kapital wird aber der Grundherr nicht eher an sein Grundstück wenden, bevor er sich nicht eine so hohe Rente davon versprechen kann, dass ihm entweder die Zinsen auf immer oder sein ganzes angewandtes Kapital mit den Zinsen nach und nach vergütet werden kann. Die auf diese Weise durch Anwendung des Kapitals mit dem Grundstücke verbundene Fruchtbarkeit erscheint sodann als natürliche Eigenschaft desselben, und wird Eigenschaft des Grundstückes, und was sie gleichsam als eine vervollkommnete Natur hervorbringt, gehört dem Eigenthümer des Grundstücks und fällt ihm als Grundrente zu. — Ein Unternehmer wird aber auch weder ein Kapital noch Mühe an das Grundstück wenden, bis er nicht einen sichern Kapital-Gewinn vor sich sieht, und eben so wenig wird es der Arbeiter ohne Lohn bearbeiten.

§. 307.

Der Preis der jährlichen Rente eines Grundstückes wird daher so groſs seyn, als der Preis der jährlichen gewonnenen Produkte oder der jährlichen Nutzungen, nachdem der zur Gewinnung derselben nöthige Arbeitslohn, und der erforderliche Gewinn von dem zur jährlichen Benutzung desselben nöthigen Kapitale abgezogen ist.

§. 308.

Dieser Antheil des Grundherrn kann aber sehr verschieden seyn und bald einen kleineren, bald ei-

nen größseren Theil des Ganzen ausmachen, je nachdem ein Grundstück vermöge seiner Natur wenig oder viel freiwillig wirkt, oder viel oder wenig Arbeit und Kapitale erfordert. Es läſst sich daher der bestimmte Antheil der Produktion, der als Rente gezogen wird, im Allgemeinen gar nicht angeben. Nur so viel läſst sich bestimmen, daſs ein Grundstück eher keine Rente geben kann, als bis sein Produkt den Werth des zur Gewinnung desselben nöthigen Arbeitslohnes und Kapital-Gewinnes übertrifft.

Anm. Der Kaufpreis der Grundstücke bezahlt nur die Rente, macht sie aber nicht. Daher kann man aus dem Kaufpreise wohl wissen, auf welche Rente der Käufer ungefähr rechnet, aber er ist nirgends eine Ursache, sondern nur eine Wirkung der Rente.

§. 309.

Alle Grundstücke bringen in der Ordnung, wie ihre Produkte einen Werth erhalten, ihrem Eigenthümer nach folgenden Regeln eine Rente:

1) Liefert ein Grundstück Produkte von Werth ohne alle Arbeit und ohne alle Vorschüsse; so fällt dem Eigenthümer das ganze Produkt als Rente zu.

2) Muſs Arbeit und Kapital angewandt werden, um einem Grundstücke Produkte abzugewinnen; so fällt ihm nur so viel davon als Rente zu, als Arbeitslohn und Kapital-Gewinn übrig lassen.

§. 310.

Nahrungsmittel erhalten bei zunehmender Bevölkerung zu allererst einen regelmäſsigen Werth,

da sie in größter Menge gebraucht werden, und bald Arbeit angewandt werden muſs, sie zu gewinnen. Aber auch Materialien zur Wohnung, Kleidung, Feuerung werden da, wo die Menschen sich anhäusen, bald einen Werth erhalten, der den Lohn, sie zu gewinnen übertrifft; und in der Ordnung, in welcher die Menschen reicher werden, erhalten immer mehrere überflüssige Dinge einen beständigen Werth. Daher entsteht die Rente der verschiedenen Grundstücke nach folgenden Regeln:

1) Solche Grundstücke, welche Nahrungsmittel liefern, werden immer eine Rente geben, so bald nur die Bevölkerung so stark geworden ist, daſs nicht jeder Grundstücke mit hinreichenden Nahrungsmitteln umsonst erhalten kann.

2) Grundstücke, welche Materialien zur Wohnung, Kleidung, Feuerung oder andern Bequemlichkeiten des Lebens liefern, werden gleichfalls eine Rente von Werth tragen, so bald diese Produkte gesucht werden, und nicht mehr umsonst zu haben sind.

3) Grundstücke, welche Luxus-Waaren liefern, werden eine Rente tragen, so bald das Volk mehr besitzt, als es zur Anschaffung der Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens braucht.

Der Preis der Rente dieser Grundstücke wird aber nach den oben (§. 306.) angegebenen Grundsätzen verschieden seyn.

§. 311.

Da die Konkurrenz der Käufer den Preis der Dinge hauptsächlich erhebt (§. 231.), so ergeben sich hieraus folgende Betrachtungen:

1) Die Nähe der Grundstücke an volkreichen und wohlhabenden Orten erhöhet, die Entfernung schwächt die Rente, und um so mehr, je schwerer und kostbarer der Transport ist.

2) Je mehrere und entferntere Verkäufer bei einer Waare konkurriren können, um die Nachfrage zu befriedigen, desto niedriger ist der Preis der Rente.

3) Grundstücke, deren Produkte keine Käufer finden können, tragen gar keine Rente von Werth.

§. 312.

Die von Natur fruchtbarsten Grundstücke einer Art werden unter sonst gleichen Umständen die höchste Rente geben in Vergleich mit den minder fruchtbaren Stücken, und die Rente wird mit der minder natürlichen Fruchtbarkeit immer mehr abnehmen. Dieses folgt aus §. 303. 307.

§. 313.

Die Rente des natürlich fruchtbarsten Grundstückes einer gewissen Klasse von Produkten schränkt den Preis der Rente aller übrigen mit ihm konkurrirenden Grundstücke ein. Denn die fruchtbarsten Grundstücke werden den Preis der Produkte bestimmen, und dadurch auch der Rente.

§. 314.

So lange daher die Produkte der fruchtbaren Grundstücke zureichen, die Bedürfnisse zu befriedigen, werden die weniger fruchtbaren Grundstücke, von gleicher Art, mit denen sie in Konkurrenz kommen, gar nicht bearbeitet werden können, und keine gröfsere Rente bringen, als ihr natürliches von selbst entstehendes Produkt werth ist.

§. 315.

So bald aber die Produkte der fruchtbarsten Grundstücke nicht mehr für die Nachfrage zureichen, werden sie im Preise steigen. Der erhöhete Preis aber wird eine Bearbeitung auch minder fruchtbarer Stücke verstatten und eine Rente derselben zulassen.

§. 316.

So wie daher die fruchtbaren Grundstücke die Entstehung der Rente der minder fruchtbaren hindern oder einschränken; so schränken auch die minder fruchtbaren Stücke den Preis der Rente der fruchtbaren Stücke ein, so bald eine künstliche Vermehrung dieser Produkte durch künstlichen Anbau möglich ist. Denn dieser wird nie höher, als so hoch steigen können, dafs der Preis der Produkte den Anbau schlechterer Grundstücke noch nicht vergütet. So bald der Preis aber so hoch steigt, werden schlechtere Grundstücke angebauet, das Produkt dadurch vermehret, folglich der Preis desselben herunter gebracht und die Rente vermindert werden.

§. 317.

Bloſs ſolche Grundſtücke werden eine höhere Rente geben können, die keine Konkurrenz anderer Grundſtücke in Anſehung ihrer beſondern Produkte zulaſſen, und welche ausſchlieſslich beliebte Produkte liefern.

§. 318.

Je weiter die Konkurrenz der Grundſtücke ſich erſtreckt, deſto kleinere Renten werden ſie tragen. Daher tragen ſolche Grundſtücke, welche Produkte von kleinem Umfange und hohem Werth liefern, eine viel kleinere Rente in der Regel, als ſolche, welche Produkte von geringerem Werth liefern, weil dabei alle Grundſtücke aus den entfernteſten Gegenden konkurriren können.

§. 319.

Grundſtücke, deren Produkte nicht allein regelmäſsig geſucht werden, ſondern welche dergleichen auch regelmäſsig und periodiſch liefern, tragen auch eine beſtimmte und regelmäſsige Rente; ſolche aber, deren Fruchtbarkeit ungewiſs, zufällig und vorübergehend iſt, tragen bald eine gröſsere, bald eine kleinere, bald gar keine Rente.

VI.

Von der Proportion, in welcher die Elemente des Preises den Preis der Waaren bestimmen.

§. 320.

Der Preis der allermehresten Waaren ist aus allen drei Elementen (§. 217. 319.) zusammengesetzt. Es existirt kein Ding, dessen rohes Material nicht aus dem Boden entsprungen wäre, und obgleich mehrere Materien auch bei eingetretenem Grundeigenthume noch umsonst zu haben sind; so vermindert sich doch die Zahl derselben mit dem wachsenden Reichthume und mit der vermehrten Nachfrage nach aller Art nützlicher Dinge immer mehr und mehr.

§. 321.

Kostet indessen eine Waare nichts als Arbeitslohn, so hängt das Steigen und Fallen des Preises derselben blofs von dem Steigen und Fallen des Arbeitslohnes ab. Arbeitslohn aber ist ein Element, das sich in den Preis aller Waaren mischt. Denn keine Waare kömmt ohne Arbeit auf den Markt; Arbeit mufs in allen ersetzt werden, es sei nun, dafs man sie unmittelbar oder mittelbar bezahle.

§. 322.

So bald die Produkte viele und lange Arbeit erfordern, durch mehrere Hände gehen müssen, ehe

ſie zum Konſumenten gelangen u. ſ. w., gehören Kapitale dazu, und der Kapital-Gewinn tritt als zweites Element in den Preis.

§. 323.

Zieht der Grundherr eine Rente von dem rohen Material; ſo wird dieſe in dem Preiſe der Waare gleichfalls erſtattet werden müſſen.

§. 324.

Iſt nun die Summe des Arbeitslohnes, im Verhältniſs mit dem, was der Kapital-Gewinn betragen muſs, um das Produkt zu erzeugen, gering; ſo wird das Steigen des Arbeitslohnes in dieſem Lande den Preis dieſer Waare bei weitem nicht ſo ſehr erhöhen, als das Steigen der Kapital-Gewinne. Wenn alſo der Kapital-Gewinn in einem Lande fällt; ſo mag der Arbeitslohn daſelbſt immer ſteigen; der Preis ſolcher Waaren wird doch daſelbſt niedriger ſeyn können, als in ſolchen Ländern, wo der Arbeitslohn niedriger, der Kapital-Gewinn aber höher iſt.

§. 325.

Wenn aber die Summe des Arbeitslohnes die Summe des nöthigen Kapital-Gewinnes weit übertrifft; ſo werden ſolche Waaren in dem Lande am wohlfeilſten ſeyn, wo der Arbeitslohn am niedrigſten iſt, wenn gleich daſelbſt der Kapital-Gewinn höher ſteht.

§. 326.

Um jedoch den Arbeitslohn zu berechnen, mufs man nicht darauf sehen, was der einzelne Arbeiter erhält, sondern, was das ganze Produkt an Arbeitslohn kostet. Es kann nemlich wohl seyn, dafs die einzelnen Arbeiter in einem Lande viel besser bezahlt werden, als in einem andern, dafs aber ein gleiches Produkt der besser bezahlten Arbeiter doch weit weniger Arbeitslohn kostet, als der viel schlechter bezahlten Arbeiter. Denn jene können vollkommnere Arbeiter seyn, und also in gleicher Zeit oft ein unendlich gröfseres Produkt hervorbringen (§. 66 u. f. w.).

§. 327.

Die Kapitale, welche für das Material, die Instrumente u. f. w. ausgegeben werden, sind freilich gröfstentheils Erstattung des Arbeitslohnes, und wenn daher alle Elemente des Produktes ursprünglich in einem und eben demselben Lande entstanden sind; so wird der verschiedene Preis des Arbeitslohnes in verschiedenen Ländern unstreitig entscheidend seyn, so dafs da, wo dieser Arbeitslohn beträchtlich theurer ist, auch der Preis der Waare höher stehen wird, wenn gleich die Kapital-Gewinne viel niedriger sind, als in andern Ländern, wo der Arbeitslohn viel wohlfeiler ist.

§. 328.

Wenn aber die Waare schon in einem gewissen Zustande um gleichen Preis aus einem fremden

Lande gezogen wird, und der nöthige Gewinn für das ausgelegte Kapital den noch nöthigen Arbeitslohn weit übertrifft, dann wird die Verschiedenheit der Kapital-Gewinne den Preis mehr entscheiden.

§. 329.

Die Grundrente ist bei allen Waaren, welche viel Kunstarbeit fordern, ehe sie zum Verbrauche gelangen, das kleinste Element des Preises, und um so unmerklicher, einen je geringern Bestandtheil der Werth des rohen Materials von der Sache ausmacht.

§. 330.

Indessen wird in dem Preise der Kunst- und Industrie-Arbeiten schon selbst eine Grundrente mit bezahlt. Denn der Preis der Lebensmittel, welche diese Arbeiter erhalten, der Instrumente, Maschinen, Wohnungen u. s. w. enthält verschiedene Grundrenten als Element; und wenn man daher diese mit berechnet, wie es bei einer gänzlichen Auflösung des Preises geschehen muss; so macht die Grundrente auch bei solchen Waaren keinen so unbedeutenden Bestandtheil aus, als es dem ersten Anblicke nach scheint.

§. 331.

Sichtbarer und bestimmter ist jedoch ihr Antheil in dem Preise der rohen Produkte. Von diesem macht sie immer einen ansehnlichen Theil, ja zuweilen macht sie ihn sogar fast allein aus.

§. 332.

Da die Grundrente bei den verſchiedenen Grundſtücken, welche einerlei Produkte hervorbringen, ſehr verſchieden iſt (§. 308. 311.); ſo kann man in einem und eben demſelben Preiſe für einerlei Waare bald eine groſse, bald eine kleine Grundrente bezahlen, je nachdem auf den verſchiedenen Grundſtücken verſchiedene Summen von Arbeitslohn und Kapital-Gewinn zur Erzeugung der Produkte nöthig waren.

§. 333.

Ueberhaupt iſt die Grundrente nur ihrem allerkleinſten Theile nach eine Urſache das Waarenpreiſes. Denn auch die allerkleinſte Rente beſtimmt den Grundherrn, ſein Grundſtück zur Nutzung herzugeben, weil er doch lieber etwas als nichts daraus ziehen mag. Nur die Erhöhung des Preiſes der Waare ſteigert die Rente gewiſſer Grundſtücke, weil dieſe das, was andere als Arbeitslohn und Kapital-Gewinn bezahlen müſſen, als Rente ziehen. Daſs alſo die Rente zum Beſtandtheile des Preiſes der Dinge wird, iſt mehr eine Wirkung der hohen Preiſe der Dinge, als eine Urſache derſelben.

VII.

Von dem Einflusse des Staats und der bürgerlichen Verhältnisse auf die Preise der Dinge.

§. 334.

Der Staat kann auf die Preise der Dinge auf zweifache Art Einfluss haben: 1) dadurch, dass er die Kosten der Produktion vermehrt, und 2) durch positive Verhältnisse, welche das Kaufen und Verkaufen einschränken. Jenes geschieht hauptsächlich durch die Abgaben; dieses durch gewisse bürgerliche Einrichtungen und Gesetze.

§. 335.

So hoch die Abgabe ist, welche auf ein gewisse bestimmte Waare gelegt wird, oder um so viel als die Abgabe den Lohn der Arbeit oder den Preis des Kapital-Gewinnes oder auch der Rente erhöhet, welche Ursachen dieser Waare sind; um so viel wird der Kostenpreis dieser Waare nothwendig erhöhet, um so viel wird also auch ihr Marktpreis steigen müssen, wenn eine gleiche Quantität davon regelmäsig zu Markte gebracht werden soll, und keiner der übrigen auf den Waarenpreis Einfluss habenden Umstände sich ändert.

§. 336.

Was die bürgerlichen Einrichtungen und Gesetze betrifft; so haben alle diejenigen auf Erhö-

hung des Waarenpreises einen Einfluss, welche die Konkurrenz der Verkäufer, und die Quantität der Waare, welche zu Markte gebracht werden, vermindern, oder die Käufer künstlich vermehren; auf Erniedrigung des Preises alle, welche die Konkurrenz der Verkäufer, und die Quantität der Waaren, die zu Markte gebracht werden, vermehren, oder welche die Konkurrenz der Käufer einschränken.

§. 337.

Auf diese Weise werden die Preise erhöhet:

1) Durch Rechte, welche Einem oder Einigen ertheilt werden, ausschliesslich eine Arbeit zu verrichten, Waare zu verfertigen, zu verkaufen — Privilgien — Monopole, Zünfte, Innungen u. s. w. Auf je wenigere dergleichen Rechte eingeschränkt sind, und je schwerer es für andere ist, dergleichen Rechte zu erlangen, desto höher werden sie den Preis treiben.

2) Durch Einfuhrverbote fremder Waaren, oder durch besondere Auflagen auf die Einfuhr derselben. Denn hierdurch werden fremde Verkäufer von der Konkurrenz entweder gänzlich ausgeschlossen, oder sie wird ihnen doch erschwert.

3) Durch Einschränkungen der Benutzung der Grundstücke. Denn hierdurch wird verhindert, dass nicht die gehörige Quantität der Produkte hervorkommen kann, welche ohne diese Einschränkung hervorgebracht seyn würde.

4) Durch Begünstigung der Ausfuhr der Produkte mittelst Prämien.

§. 338.

Auf Erniedrigung der Preiſe wirken:

1) Alles, was die Freiheit und Uneingeſchränktheit der Gewerbe begünſtiget, in wiefern dadurch die Produktion vermehrt wird.

2) Alle Geſetze, wodurch die Menſchen, beſonders die, unter welchen die Vermehrungskraft groſs iſt, in ihrem Stande zurückgehalten werden, mindern den Preis der Arbeit dieſer Klaſſe.

3) Alle Geſetze und Anſtalten, wodurch die Arbeiten einer Klaſſe insbeſondere begünſtiget, und andere Stände dazu eingeladen werden, erniedrigen den Preis der Arbeiten dieſer Klaſſe.

4) Geſetze, wodurch eine Anzahl Käufer von dem Kauf eines gewiſſen Produktes ausgeſchloſſen wird, vermindern den Preis dieſes Produktes ſo lange, als die Zahl der Käufer nicht von einer andern Seite vermehrt, oder das Produkt wegen der geringern Zahl der Käufer gleichmäſsig vermindert wird.

Anmerk. Aus dieſem zuletzt (n. 4.) angeführten Grunde bringen Ausfuhrverbote des Getreides, beſonders die unregelmäſsigen, ſelten einen niedrigern Getreidepreis hervor. Denn die erregte Furcht vor Mangel mehrt die Käufer; und wo ein ſolches Verbot nur periodiſch iſt, mindert es zugleich die Zahl der Verkäufer, und hat daher oft einen der Abſicht ganz entgegengeſetzten Erfolg. Iſt aber das Verbot perennirend, ſo unterdrückt es die Produktion, und erreicht alſo deshalb nicht ſeinen Zweck, weil es die Quantität vermindert.

§. 339.

Verordnungen, wodurch der Preis gewiſſer Waaren geſetzlich beſtimmt wird, heiſsen Taxen. Beſtimmen die Taxen

1) den Preis einer Waare unter ihren natürlichen Preis; ſo wird die Waare nicht mehr erzeugt werden, oder ein Unterkommen in der Fremde ſuchen, wenn auf die Taxe ſtreng gehalten wird, und die Waare wird bald fehlen.

2) Beſtimmen ſie den Preis dem natürlichen Erzeugungspreiſe gleich, ſo ſind ſie unnöthig, wo freie Konkurrenz den Verkäufern gelaſſen wird.

Anmerk. Taxen können daher, wo Freiheit des Verkehrs herrſcht, nur öffentliche Anzeigen ſeyn, um welchen Marktpreis gewiſſe Waaren bei beſtimmten Verkäufern wirklich zu haben ſind, oder für welchen Preis mehrere Verkäufer ſie liefern können und wollen. Sie ſind nur da nöthig, 1) wo es privilegirte Verkäufer giebt, um dieſe zu verhindern, daſs ſie ihr Privilegium nicht miſsbrauchen, wo die Taxen mit der Drohung verbunden ſeyn müſſen, alle Verkäufer zuzulaſſen, wenn ſie die Waare nicht zu dem Koſtenpreiſe, welchen die Taxe andeutet, verkaufen wollen; 2) wo dem Käufer keine Konkurrenz zu ſtatten kommt, wie in Wirthshäuſern für Durchreiſende, oder wo ſonſt das Prellen und der Betrug policeymäſsig zu verhindern iſt.

VIII.

Von der Theurung und Wohlfeilheit.

§. 340.

Theuer heiſst das, was nur für einen hohen, wohlfeil, was für einen niedrigen Preis zu haben iſt.

§. 341.

Das Hohe und Niedere des Preiſes kann aber entweder bloſs relativ durch eine Sache gegen eine oder alle andere übrige, oder abſolut in Vergleich mit den letzten Urſachen und Quellen aller Preiſe beſtimmt werden. Durch die erſtere Beſtimmung erhält man immer nur einen Begriff von dem Nominalpreiſe; bloſs die zweite verſchafft einen Begriff vom Realpreiſe, und lehrt, wo eine reelle oder bloſs nominale Theurung Statt finde.

§. 342.

Gewöhnlich geht man bei der Vergleichung von einem in der Erfahrung als billig erkannten Preiſe aus, und nennt dann Theurung denjenigen Zuſtand, wo der Preis der Dinge und insbeſondere der Lebensmittel den anerkannt billigen Preis übertrifft; wohlfeile Zeiten ſind ſolche, wo die Lebensmittel unter jenen Preis fallen.

§. 343.

Dieſe Begriffe des gemeinen Lebens bleiben aber ſo lange ſchwankend, als ihnen kein deutli-

cher Begriff von der reellen Theurung zum Grunde gelegt wird. Nur dadurch erhalten sie vollkommenes Licht und gehörige Bestimmtheit.

§. 344.

Der Begriff der reellen Theurung hängt aber von dem Begriffe des reellen Preises ab, und da derselbe in dem vorhergehenden bestimmt ist; so wird sich nun auch leicht der wahre Begriff der Theurung und Wohlfeilheit entwickeln lassen.

§. 345.

Der wahre Realpreis einer Sache wird nemlich durch die Quantität und Qualität der Arbeit bestimmt, welche zu deren regelmäfsigen Hervorbringung oder Erlangung nöthig ist (§. 206.). Die Arbeit, welche regelmäfsig nöthig ist, um ein Ding hervorzubringen oder herbeizuschaffen, ist daher der wahre Realpreis desselben.

§. 346.

Die Arbeit aber kann hier überhaupt als eine Wirkung aller productiven Kräfte angesehen werden. Diese produktiven Kräfte sind nemlich 1) die eigentliche Arbeit der Menschen; 2) die Kapitale, und 3) Grund und Boden; letztere beide als Bedingungen der menschlichen Arbeit. Denn Arbeit kann ohne sie nichts produciren, und sie sind selbst ein Produkt der Arbeit.

Anmerk. Kapitale und Grundstücke können als Mitarbeiter angesehen werden, deren Lohn der Kapitalist und der Grundherr ziehen.

§. 347.

Das ganze Produkt der produktiven Kräfte, oder der Arbeit, ist sodann die Waare, und die Quantität der dazu nöthigen produktiven Kräfte, oder der nöthigen Arbeit mit ihren Bedingungen, das Geld oder der Preis, wofür diese Waare zu haben ist.

§. 348.

Bringt nun viele Arbeit nur wenige Produkte hervor, oder welches hier dasselbe ist: muss man wenig Waare mit vieler Arbeit bezahlen; so ist die Waare wesentlich theuer; kann man mit wenig Arbeit viele Waare kaufen, oder welches hier dasselbe ist: bringt wenig Arbeit viel Waare hervor; so sind die Produkte wesentlich wohlfeil.

§. 349.

Brächte es die menschliche Erfindungskraft dahin, mit derselbigen Quantität Arbeit, womit die jetzige Quantität von Produkten aller Art hervorgebracht wird, noch einmal so viel Produkte von derselben Art und Güte regelmäfsig hervorzubringen; so würden bei sonst gleich bleibenden Umständen, alle Produkte ohne Unterschied noch einmal so wohlfeil werden, müssen, als sie jetzt sind; so wie sie umgekehrt noch einmal so theuer werden würden, wenn noch einmal so viel Arbeit auf Hervorbringung der jetzigen Quantität Produkte regelmäfsig gewandt werden müfste. Was nun in Beziehung der hervorbringenden Arbeit gegen alle Waaren zusam-

mengenommen gilt, das gilt auch von jeder einzelnen Waare in Beziehung auf ihren urſprünglichen Preis, d. h. die Arbeit, welche ihre regelmäſsige Hervorbringung koſtet. Dieſe allgemeinen Grundſätze ſollen durch Anwendung auf die allgemeinſten und geſuchteſten Waaren erläutert werden.

§. 350.

Die rohen Produkte haben gar keinen Preis, ſo lange ſie jedermann ohne alle Arbeit beliebig erlangen kann. Die Arbeit alſo, wodurch ſie allein regelmäſsig zu erlangen ſind, giebt ihnen ihren Preis. Man ſetze, in einem Lande werden durch eine Summe von eigenthümlich produktiven Kräften, die gleich *A* iſt, drei Millionen Wiſpel Getreide jährlich gewonnen; ſo wird *A* der Einkaufs- oder der Koſtenpreis dieſes Getreides ſeyn. Man ſetze, mit *A* werde im künftigen Jahre nur die Hälfte des genannten Getreides hervorgebracht; ſo wird das Getreide noch einmal ſo theuer ſeyn, als das vorige Jahr; man ſetze, *A* bringe ſechs Millionen in einem andern Jahre hervor, ſo wird das Getreide realiter oder weſentlich noch einmal ſo wohlfeil ſeyn.

§. 351.

Desgleichen ſetze man, in einem Lande bringe, auf den erſten Fall, eine Summe produktiver Kräfte, die einem Drittel von *A* gleich iſt, drei Millionen Wiſpel Steinkohlen in gleicher Zeit hervor; ſo werden dieſem Volke, den erſten der obigen Fälle genommen, drei Wiſpel Steinkohlen rea-

liter gerade ſo hoch zu ſtehen kommen, als ein Wiſpel Getreide. Geſetzt ferner, $\frac{1}{100}$ von *A* brächte in gleicher Zeit ſechzigtauſend Mark feines Silber aus der Erde; ſo würde dieſes Silber, ebenfalls den erſten Fall angenommen, gerade den Realwerth des hundertſten Theiles von drei Millionen Wiſpel Getreide ausmachen, oder der Realwerth eines Wiſpels Getreide würde gleich ſeyn dem Realwerthe von zwei Mark feinen Silbers.

§. 352.

Geſetzt nun, die Quantität der Steinkohlen und des Silbers änderte ihr Verhältniſs nicht gegen die produktive Kraft, wohl aber das Getreide, wie oben (§. 349.) angenommen iſt; ſo ſieht man leicht, daſs im zweiten der oben (§. 349.) angeführten Fälle, der Werth eines Wiſpels Getreides ſechs Wiſpeln Steinkohlen, und vier Mark Silber, im dritten aber ein Wiſpel Getreide nur anderthalb Wiſpeln Steinkohlen und einer Mark Silber gleich ſeyn würde.

Anmerk. Wenn jedoch dergleichen Verhältniſſe ſich plötzlich ändern; ſo weicht der natürliche Koſtenpreis gewöhnlich ſehr von dem Marktpreiſe ab, da die Konkurrenz bei nothwendigen Waaren ſtark iſt, und ſie daher gewöhnlich weit über das Verhältniſs, welches durch die veränderten Koſten beſtimmt iſt, erhöhet oder erniedriget.

§. 353.

Eben ſo wird auch der Realpreis der Manufaktur-Waaren lediglich durch die Quantität der an

ſie gewandten hervorbringenden eigenthümlichen Kräfte beſtimmt. Geſetzt, die produktiven Kräfte, welche wir zuſammen *B* nennen wollen, brächten in einer Zeit von einem Jahre eine Million Paar wollene Strümpfe (die rohe Materie mit gerechnet) hervor; vor hundert Jahren aber hätte eine *B* vollkommen gleiche Kraft nur eine halbe Million ſolcher Strümpfe hervorgebracht; ſo würden die Strümpfe vor hundert Jahren in ihrem Koſtenpreiſe noch einmal ſo theuer geweſen ſeyn, als hundert Jahre nachher.

§. 354.

Aus dem Bisherigen folgt alſo: Je mehr die produktiven Kräfte oder die Arbeit in einer und eben derſelben Zeit Produkte hervorbringt, deſto realiter wohlfeiler, je weniger ſie in einer und eben derſelben Zeit hervorbringt, deſto realiter theurer müſſen ſie werden.

§. 355.

Geht man von der Arbeit ab, und nimmt ein Produkt der Arbeit zum Maaſsſtabe der Theurung oder der Wohlfeilheit, ſo muſs man zuerſt den Realpreis dieſes Produkts durch die Arbeit, welche es koſtet, beſtimmt haben, ehe ſich dadurch der Realpreis der Dinge oder die Frage, ob es theuer oder wohlfeil ſey, beſtimmen läſst.

§. 356.

Da nun gewöhnlich das Metallgeld bei uns gebraucht wird, die Preiſe der Dinge zu beſtimmen;

ſo muſs jederzeit erſt der Realpreis des Goldes oder Silbers unterſucht werden, bevor ſich dadurch die wahre Theurung oder die wahre Wohlfeilheit aller, oder gewiſſer Waaren beſtimmen läſst.

§. 357.

Da die Menſchen hauptſächlich Lebensmittel zu ihrem Unterhalte gebrauchen; ſo wird der Ausdruck Theurung und wohlfeile Zeit, ſchlechthin genommen, auf den Preis der Lebensmittel bezogen. Wahre Theurung iſt ſodann derjenige Zuſtand, in welchem es ſchwer iſt, durch Arbeit die Summe der nothwendigen Lebensmittel zu gewinnen; wirkliche wohlfeile Zeiten ſind ſolche, in welchen jemand mit wenig Arbeit die Summe der ihm und ſeiner Familie nothwendigen Lebensmittel verdienen kann.

§. 358.

Das einzige echte Mittel, wohlfeile Zeiten herbeizuführen, iſt: die gröſstmögliche Vermehrung der Lebensmittel durch die möglichſt kleinſten Kräfte. In je kürzerer Zeit, mit je weniger Aufwande von menſchlicher Arbeit, Kapital und Grundſtücken, die gröſstmögliche Summe von Lebensmitteln hervorgebracht werden kann, deſto wohlfeilere Zeiten werden ſeyn.

§. 359.

Da nicht alle produktiven Kräfte oder nicht alle Arbeiter mit Hervorbringung von Lebensmitteln

beschäftiget sind, jedermann aber doch der Lebensmittel bedarf; so müssen diejenigen, welche ihre produktiven Kräfte auf die Erzeugung anderer Dinge als nothwendiger Lebensmittel verwenden, ihre Arbeit oder deren Produkt mit der Arbeit der Landarbeiter oder deren Produkten austauschen.

§. 360.

Gäbe nun der Landmann dem Städter (worunter hier alle, die sich nicht mit dem Landbau beschäftigen, verstanden werden), für das, was letzterem eine gewisse Quantität Arbeit oder produktive Kraft kostet, eines von seinen Produkten, dessen Produktion ihm eine gleiche Kraft kostet, und umgekehrt; so würden sich beide nach ihren natürlichen Kosten bezahlen.

§. 361.

Brächten beide durch ihre produktiven Kräfte so wenig hervor, daſs es dem Städter eben so schwer würde, sich die zu seinem Leben nöthigen Bedürfnisse des Landes, als diesem, sich die ihm nöthigen Bedürfnisse vom Städter zu verschaffen: so würden beide über Theurung zu klagen Ursache haben; es würde dann eine allgemeine reale Theurung im Lande herrschen.

§. 362.

Wenn aber nur einem von beiden die Anschaffung der ihm nöthigen Bedürfnisse schwer, dem andern aber leicht wird; so findet nur eine

partielle, obgleich reale Theurung Statt. Diese rührt davon her, dafs die eine Klasse der Producenten es entweder in ihre Gewalt bekommt, den Marktpreis ihrer Produkte über ihren Real- oder Erzeugungspreis in die Höhe zu treiben. Wie dieses möglich sey, ist im Allgemeinen oben (§. 229. ff.) entwickelt worden; oder daher, dafs die produktive Kraft des einen nicht mehr so viel hervorbringt als vorher, und deshalb mehr von den Produkten derer verlangt, in deren Produktion sich nichts geändert hat.

§. 363.

Wo die Arbeiter vollkommene Freiheit haben, jedes Gewerbe zu verlassen, und zu jedem Gewerbe beliebig zuzutreten, wo den Kapitalen jede Art der nützlichen Anwendung frei gegeben, und wo endlich die Benutzung der Grundstücke vollkommen uneingeschränkt ist, da wird das Gleichgewicht zwischen ländlicher und städtischer Arbeit am seltensten unterbrochen, und am leichtesten von selbst wieder hergestellt werden. Je mehr diese Freiheit eingeschränkt ist, desto leichter wird ein Druck der einen produktiven Klasse durch die andere Statt finden und anhalten können.

Anmerk. Jede plötzliche Veränderung der Quantitäten der nöthigen Bedürfnissmittel bringt immer Revolutionen in den Preisen hervor, welche für viele Klassen von Einwohnern verderblich werden, da oft eine Lebenszeit dazu gehört, um das Gleichgewicht wieder herzustellen.

§. 364.

Eine andere Klasse von Arbeitern, welche leicht partielle und reale Theurung erfahren kann, ist diejenige, deren Arbeit durch eine für lange Zeiten bestimmte Geldsumme vergütet wird. Denn da sich der Realpreis der Lebensmittel gegen den Realpreis des Geldes ändern kann; so wird für diese Klasse Theurung entstehen, wenn der Realpreis der Lebensmittel steigt, und Wohlfeilheit, wenn derselbe fällt, wofern, wie hier angenommen wird, der Realpreis des Geldes sich nicht ändert, und das unmittelbare Produkt ihrer Arbeit, das in ihrer Geldbesoldung besteht, dasselbe bleibt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Art und Weise, wie sich der National-Reichthum vermehrt insbesondere.

I.

Von dem Unterschiede der wahren und bloss scheinbaren Vermehrung des National-Reichthums.

§. 365.

Man kann den Reichthum auf zweifache Art messen: ein Mal nemlich nach der **Menge** der

nützlichen Produkte verschiedener Art, und das andere Mal nach dem Preise dieser Produkte.

§. 366.

Demnach kann sich auch der Reichthum auf zweifache Art vermehren; nemlich ein Mal, wenn die Produkte sich vermehren, und das andere Mal, wenn zwar die Produkte dieselben bleiben, aber wenn ihr Preis erhöhet wird.

§. 367.

Die Erhöhung des Preises ist indessen nur dann eine wahre Vermehrung des Reichthums, wenn dadurch das Genussmittel, welches einen höhern Preis erhält, wirklich in sich vollkommener und zum Genusse tauglicher wird, oder wenn dasselbe wirklich zum Tauschmittel anderer Sachen und nicht zum Genusse angewendet wird.

§. 368.

Wird ein Gut durch vermehrte Arbeit verbessert, und ist diese Arbeit zu dieser Verbesserung nothwendig; so steigt sein reeller Werth, und hilft den Reichthum auch wirklich vermehren. Denn die Arbeit ist dann eine Ursache, die Mittel, welche die menschliche Glückseligkeit erhöhen, zu vermehren.

§. 369.

Steigt aber ein Gut bloss im Preise, ohne dass es eine Verbesserung erfahren hat; so vermehrt es

ſelbſt an ſich, nicht den Genuſs, ſondern es iſt nur ein Mittel, mehr Genuſsmittel von Andern zu erhalten, als vorher. Der Eigenthümer des Gutes iſt alſo zwar reicher geworden, aber die übrigen Eigenthümer büſsen das, was ſie dieſem für ſein Gut mehr geben müſſen, ein.

§. 370.

Hieraus ergiebt ſich, daſs der National-Reichthum durch bloſse Erhöhung der Preiſe im Ganzen gar nicht wachſen kann, obgleich einzelne Leute dadurch reich werden können; daſs er vielmehr, wenn der Realpreis aller Dinge gleichförmig ſtiege, nothwendig vermindert werden müſste, weil dann ein jedes Ding mehr Arbeit fordern, alſo eine gleiche Quantität Arbeit nicht mehr dieſelbe Quantität Genuſsmittel ſchaffen könnte.

§. 371.

Eine Nation könnte alſo durch Erhöhung des Preiſes ihrer Waaren bloſs dadurch reicher werden, daſs ſie dieſelbe an fremde Nationen verkaufte, von denen ſie etwas dafür erhielte, was im Preiſe nicht geſtiegen wäre, wovon ſie alſo jetzt mehr für ihre Produkte erhielte, als vorher. Immer würde dieſes eine Bereicherung auf Koſten anderer Nationen ſeyn, und da es wenig inländiſche Produkte giebt, wovon die Nation nicht ſelbſt den gröſsten Theil für ſich gebraucht; ſo würde die Nation auch hierbei immer mehr einbüſsen, als gewinnen, wenn ſie für eins ihrer Produkte mehr bezahlen müſste, als bisher.

Erläuterung. Man setze, Preussen erbaue jährlich 190 Millionen Centner Getreide, wovon der Centner im Durchschnitt 2 Thlr. zu gewöhnlichen Zeiten kostet, und wovon das Ausland jährlich 10 Millionen Centner kauft. Eine erhöhete äussere Nachfrage erhöhe den Preis im Lande um die Hälfte und führe statt 10,000000 Centner 16 Millionen weg, die sie im Lande mit 3 bis 4 Thlr. bezahlt; im Ganzen aber steige dadurch der Preis des Getreides auf 3 Thlr. im Lande, statt dass vorher der Preis 2 Thlr. für den Centner war. Nun setze man ferner, es werden von denen, welche im Lande das Getreide kaufen müssen, 50 Millionen verzehrt. Angenommen, dass alle übrige Umstände gleich bleiben: so werden die Ackerbauern für jeden Centner ihres Getreides, das sie verkaufen, 1 Thlr. mehr einnehmen, oder von der ganzen Summe, welche an die Landleute mehr bezahlt wird als sonst, wird nur derjenige Theil vom Auslande bezahlt werden, der zum Lande hinaus geht und sich aufs höchste auf 16 Millionen Thlr. belaufen kann. Dagegen müssen die inländischen Getreidekäufer 50 Millionen Thaler mehr an die Ackerbauern bezahlen, und können deshalb gerade um so viel weniger an andern Waaren kaufen. Hieraus ist also klar, dass zwar der Ackerbauer bei diesem gestiegenen Preise gewinne, aber der geringste Theil von diesem Gewinnste fliesst ihm vom Auslande zu: den grössten erhält er aus den Taschen seiner Mitunterthanen, die um so viel ärmer werden, als der Ackerbauer dadurch reicher wird; ein Verhältniss, dass nur dadurch etwas zum Vortheile der inländischen Getreidekäufer gemildert wird, dass das, was der Ackerinteressent von aussen mehr empfängt, auch die Vermehrung der Nachfrage nach Industrie - Produkten und Dienstleistungen vermehrt und die Preise dieser, wenn der Zustand länger dauert, allmählig erhöhet und dadurch den Zustand der Industriösen wieder erleichtert. Der stärkere Zufluss des Geldes von den inländischen Ge-

treidekäufern hilft aber dem Ganzen nichts. Denn wenn gleich dadurch die Nachfrage nach einigen Zweigen von Arbeit und Induſtrie auf dem Lande wächſt; ſo nimmt ſie doch gerade um ſo viel in andern Zweigen wieder ab, indem diejenigen von den Städtern, welche die erhöheten Getreidepreiſe bezahlen müſſen, gerade um ſo viel weniger Arbeit und Induſtrie bezahlen können, als die Landleute, welche das von ihnen Mehrempfangene nunmehro bezahlen.

Die ganze Wirkung beſteht alſo, wenn ſonſt alles gleich bleibt, bloſs darin: daſs die Induſtrie- und Arbeitsarten, nach welchen bei einer ſolchen Veränderung gefragt wird, wechſeln; einige Klaſſen, die ſonſt vollauf zu thun und einzunehmen hatten, in Arbeitsloſigkeit und Mangel, andere aber ſtatt derſelben in Wohlſtand gerathen, indem ſie vollauf zu thun bekommen.

§. 372.

Die wahre und echte Vermehrung des Nationall-Reichthums beſieht allein in der Vermehrung werthvoller Güter zu dem möglichſt niedrigſten Koſtenpreiſe. Denn dadurch allein werden die Genuſsmittel allgemein vermehrt, ohne daſs dabei irgend einer etwas einbüſst. Vielmehr gewinnen dabei alle. Denn die Genuſsmittel werden vervielfältiget, und die Anſchaffung derſelben durch den geringen Preis erleichtert. Je mehr Genuſsmittel der verſchiedenſten Art ein Menſch in einem Lande durch ſeine Arbeit eintauſchen kann, deſto glücklicher und deſto reicher iſt dieſes Land.

§. 373.

Die echte Maxime der National-Wirthſchaft muſs daher ſeyn, dahin zu arbeiten, daſs alle nütz-

liche Dinge so wohlfeil als möglich hervorgebracht und verkauft werden können. Dadurch erweitert sich das Vermögen der Käufer, und dehnt sich auf alle Volksklassen aus. Jeder wirkt und schafft mit einem kleinen erworbenen Kapitale neue Güter, die kleinen Werthe vermehren sich aufs schnellste und aufs unglaublichste, und machen zusammengenommen einen viel höhern Werth aus, als wenig sehr theure Dinge.

§. 374.

Hieraus folgt eine andere allgemeine Betrachtung, die eben so wichtig ist, nemlich diese: dass unter mehreren Dingen von gleichem Tauschwerth diejenigen Arten die wichtigsten sind, welche zugleich zum Bedürfnisse Vieler dienen, oder dass mehrere Dinge von kleinem Werthe in Rücksicht auf den Wohlstand des Volkes so lange einen Vorzug verdienen vor Einem Dinge, das dem Werthe der Summe aller jenen Dinge gleich ist, als nicht alle Volksklassen von den Dingen von kleinerem Werthe für ihre Bedürfnisse Ueberfluss besitzen. Denn der letzte Zweck des National-Reichthums ist Genuss, Befriedigung der erlaubten Bedürfnisse, und je mehrere Glieder der Nation solche Bedürfnisse befriedigen können, desto glücklicher ist die Nation. Wenn nun ein Ding von grossem Werth hervorgebracht wird, das Einer konsumirt, und Andere müssen dabei darben; so würde es weit besser seyn, wenn statt dieses einen Dinges von grossem Werthe viele Dinge, die znsammengenommen den Werth des einen Dinges haben, hervorgebracht

worden wären, die aber zur Befriedigung der Bedürfnisse Vieler nützlich und nothwendig waren.

§. 375.

Gesetzt, diese vielen Dinge wären in die Hand des Reichen gekommen; so kann er sie nicht allein konsumiren; er wird sie daher auf nützliche Arbeit verwenden, und so werden sie die Bedürfnisse Vieler befriedigen, und zugleich den National-Reichthum vermehren: oder er wird damit eine Mannigfaltigkeit anderer nützlichen Dinge eintauschen, welche die übrigen Einwohner verfertiget haben. Gesetzt aber, das Produkt bestände in Einem Dinge, und diente bloss zur Konsumtion des Reichen; so würden alle andere des Mitgenusses beraubt, und das Ding trüge ferner nichts zur Vermehrung des Reichthums bei.

§. 376.

Hieraus folgt also, dass mehrere und mannigfaltige Dinge, wovon jedes nur einen kleinen Werth hat, die aber sämmtlich zur Befriedigung reeller Bedürfnisse brauchbar sind, einen solidern Reichthum der Nation begründen, als wenige Dinge, deren Tauschwerth eben so hoch geschätzt wird, die aber nur die Bedürfnisse sehr Weniger befriedigen können.

§. 378.

In dem Vorhergehenden ist gezeigt worden, wie das National-Vermögen überhaupt entstehe.

Es ergab sich, dass Arbeit, Kapitale und Grundstücke zusammen vereint, die Dinge von Werth hervorbringen. Die Kapitale sind aber das einzige Mittel, wodurch sowohl die Arbeit als die Grundstücke fruchtbar gemacht werden können; sie sind also die wahren Mittel der Vermehrung des National-Reichthums. Wie sie dieses durch ihre verschiedenen Anwendungen verrichten, untersuchen die folgenden Nummern dieses Abschnitts.

II.

Von dem Unterschiede der Kapitale und ihren verschiedenen Anwendungen überhaupt.

§. 378.

Die Kapitale können in Beziehung auf ihre Wirksamkeit (§. 262.) eingetheilt werden in thätige, oder lebendige, und müssige oder todte, je nachdem sie in Bewirkung eines Nutzens begriffen sind, oder nicht. Die thätigen Kapitale nützen entweder durch unmittelbare Befriedigung der Bedürfnisse: dann sind es zur Konsumtion bestimmte Kapitale, die man Zehr-Kapitale nennen kann; oder durch Hervorbringung nützlicher Dinge: dann heissen sie hervorbringende, produktive Kapitale, oder auch Nähr-Kapitale.

§. 379.

Nur die letztere Art von Kapitalen erhält und vermehrt zunächst den Reichthum, ersetzt eines

Theils die Kapitale, welche alljährlich verzehrt werden, und vermehrt andern Theils die ganze Summe der Kapitale.

§. 380.

Alljährlich nemlich verzehrt die Nation eine gewiſſe Quantität an Lebensmitteln und Waaren allerlei Art. Dieſer ganze Vorrath muſs zuerſt wieder erſetzt werden, wenn ſich der Wohlſtand der Nation nicht vermindern ſoll; was über die zum Erſatz der jährlichen Verzehrung zureichende Summe gewonnen wird, iſt Vermehrung des National-Reichthums.

§. 381.

Dieſe Operation der Hervorbringung bewirken die Kapitale allein dadurch, daſs ſie nützliche Arbeit bezahlen, wodurch Dinge von Werth hervorgebracht werden, deren Bedürfniſs- und Tauſchwerth (§. 40.) 1) nicht nur dem Bedürfniſs- und Tauſchwerthe der über ihrer Hervorbringung verzehrten Dinge vollkommen gleich iſt, ſondern der ihn auch 2) übertrifft. Um ſo viel er ihn übertrifft, um ſo viel iſt der National-Reichthum durch die genannte Operation des Kapitals vermehrt worden.

§. 382.

Das Kapital muſs ſchon an ſich mehr hervorbringen, als es ſelbſt beträgt, wenn es ferner angewandt werden ſoll. Denn der Unternehmer verlangt dazu Kapital-Gewinn (§. 265.), und wird

es alſo nicht anders anlegen, als wo er hoffen kann, mehr als das Kapital ſelbſt beträgt dadurch hervorzubringen. Aber nicht nur durch den Kapital-Gewinn vermehrt das Kapital den Reichthum, ſondern auch durch die Erſparniſſe, welche alle dadurch in Thätigkeit geſetzte Arbeiter von dem Antheile machen, welchen ſie als Lohn für ihre Arbeit erhalten, und dieſe Erſparniſſe können um ſo gröſser ſeyn, als der Lohn die nothwendige Konſumtion der Arbeiter übertrifft.

§. 383.

Der Kapital-Gewinn vermehrt den Reichthum ebenſalls, wenn der Kapitaliſt und der Unternehmer, welche denſelben unter ſich theilen, ihn nicht ganz verzehren, ſondern ihn ganz oder einen Theil davon erſparen.

§. 384.

Ein Kapital wirkt entweder in der Hand des Beſitzers oder durch den Umlauf. Daher theilt man auch die Kapitale in ſtehende oder fixe und umlaufende. Von erſterer Art ſind alle Maſchinen uud Werkzeuge, die zur Hervorbringung nützlicher Sachen gebraucht werden; von letzterer Art alle Dinge, welche als Tauſchmittel angewandt werden, und durch den Tauſch einen gröſsern Realwerth erzeugen.

§. 385.

Je gröſser das Produkt des fixen Kapitals iſt, deſto vortheilhafter iſt es angelegt. Dieſes iſt auf

doppelte Art möglich, entweder durch Verkleinerung des fixen Kapitals, wenn das Produkt dasselbe bleibt, oder durch Vergrösserung des Produkts, wenn das Kapital dasselbe bleibt.

§. 386.

Alles was zunächst zum Verkauf, oder nur um es zu verkaufen, oder damit zu kaufen, bestimmt ist, gehört zum umlaufenden Kapital; es bringt dadurch etwas hervor, dass es denen, welche gewisse Produkte suchen, einen nützlichen Dienst leistet, indem es durch diesen Dienst den Nutzen und dadurch auch den Werth dieser Produkte vermehrt.

§. 387.

Ein Theil des umlaufenden Kapitals geht alljährlich zu dem fixen Kapitale (§. 374.) und zur Konsumtion über, und ist zu diesem Uebergange allein bestimmt; ein anderer dient bloss, den Umlauf oder Tausch der Waaren zu befördern, und hat gar keine andere Bestimmung als umzulaufen. Dieses ist das Geld, das man daher auch wohl schlechthin und allein das umlaufende Kapital nennt.

§. 388.

Eine gewisse Summe Geldes ist in jedem Lande nothwendig, um den Tausch zu erleichtern (§. 172.). Je geringer das Geld-Kapital ist, welches eine Nation zum wechselseitigen Austausch einer gleichen Quantität Waaren nöthig hat, desto besser ist

ſie daran. Denn je weniger ſie auf das Cirkulations-Mittel verwenden muſs, deſto mehr kann ſie auf die übrigen Theile des Kapitals, die zur Hervorbringung oder zur Konſumtion dienen, verwenden.

§. 389.

Das in jedem Lande zur Cirkulation nothwendige Geld-Kapital kann aber auf dreifache Art verkleinert werden: 1) durch Schnelligkeit der Cirkulation des Geldes, wo ein Geldſtück durch öfteres Umtauſchen die Stelle vieler vertritt; 2) durch Verminderung der Anſchaffungskoſten des Geldes; 3) durch Erſatzmittel des Geldes. Durch alle drei Mittel kann dem National-Reichthum Vortheil geſchafft werden; denn es iſt allemal ein groſser Vortheil, wenn man mit wenigen Koſten oder ohne alle Koſten eben ſo groſse Dienſte leiſten kann, als mit beträchtlicherm Aufwande. Dieſe Punkte werden bei der Lehre von der Cirkulation ausführlich erörtert werden.

§. 390.

Alle gewinnvolle Arbeiten, worauf ſowohl das ſtehende als das umlaufende Kapital verwandt werden kann, laſſen ſich daher in zwei Hauptklaſſen theilen, nemlich in ſolche, welche nützliche und werthvolle Produkte hervorbringen, und in ſolche, welche den Umtauſch dieſer Produkte zum Zweck haben. Zur erſten Klaſſe gehören 1) diejenigen, welche rohe Produkte fördern, und 2) diejenigen, welche dieſe rohen Produkte für die Bedürfniſſe der Menſchen zubereiten; zur zweiten

Klasse gehören 1) die Kaufleute, deren Geschäft ist, Waaren zu kaufen, um sie wieder zu verkaufen, und 2) alle, welche dem Geschäft der Kaufleute Beistand leisten.

§. 391.

Endlich können Kapitale auch noch auf persönliche Dienstleistungen verwandt werden, die zwar keine Bestandtheile des eigentlichen Reichthums ausmachen, aber doch zu den wesentlichen Bedürfnissen der Menschen gehören, und in sofern völlig die Stelle eines reellen Reichthums vertreten.

§. 392.

Wir werden daher alle nützlichen Anwendungen der Kapitale übersehen, und zugleich beurtheilen können, in wiefern sie zur Vermehrung des Reichthums beitragen, wenn wir sie in folgender Ordnung abhandeln: 1) von der Anwendung der Kapitale auf die Gewinnung roher Materialien; 2) auf Veredlung dieser Produkte; 3) auf Handel; 4) auf persönliche Dienstleistungen.

A.

Von der Anwendung der Kapitale auf die Gewinnung roher Materialien.

§. 393.

Die Beschäftigung, wodurch der Erde die mannigfaltigen Produkte abgewonnen werden, lassen

ſich auf folgende Klaſſen reduciren: 1) der Landbau, wodurch hier alle Arbeit verſtanden wird, welche zur Erzielung allerlei nützlicher Vegetabilien aus der Oberfläche der Erde angewandt wird, und womit auch die Viehzucht verknüpſt iſt; 2) Fiſcherei und Jagd; 3) Mineralien- oder Bergbau.

§. 394.

Wenn das Produkt dieſer Beſchäftigungen ſo groſs am Werth iſt, daſs davon die zur Gewinnung deſſelben nöthigen Auslagen und Gewinne erſetzt werden können; ſo können ſie immer fortgeſetzt werden, und erhalten den National-Reichthum; iſt es dabei ſo groſs, daſs es von den Theilnehmern der Produktion nicht ganz verzehrt, ſondern ein Theil davon zum Kapital geſchlagen werden kann; ſo hilft es den National-Reichthum vermehren.

§. 395.

Es wird alſo den National-Reichthum um ſo mehr vermehren, mit je geringerm Aufwande ein gleich groſses Produkt hervorgebracbt werden kann, und je mehr dieſes Produkt von der Beſchaffenheit iſt, daſs die nothwendigen Bedürfniſſe Vieler davon befriedigt werden können, deſto wichtiger wird deſſen Anbau für die echte Vermehrung des National-Reichthums ſeyn (§. 376.).

§. 396.

In dieſer Hinſicht iſt der Ackerbau die wichtigſte Beſchäftigung in einem Lande. Durch ihn wer-

den die allgemeinsten nothwendigsten Lebensmittel in der gröfsten Menge gewonnen. Die Jagd liefert nur einen unbedeutenden Beitrag dazu, die Fischerei in vielen Ländern einen bedeutendern, obgleich ihre Produktion mit der Produktion des Ackerbaues nicht zu vergleichen ist. Der Mineralienbau liefert mehrere Arten von nützlichen Materialien, und kann nur, so wie alle andere Geschäfte, erst dadurch gehörig betrieben werden, dafs ein solcher Ueberflufs von Acker-Producenten verhanden ist, dafs die, welche sich mit dem Bergbau beschäftigen, zur Nothdurft damit versehen werden können.

§. 397.

Zum regelmäfsigen Anbau der Aecker und anderer Grundstücke gehören in der Regel:

1) Grundauslagen, d. h. solche, wodurch die Länder in einen tragbaren Zustand gesetzt und alles bewerkstelliget wird, ohne welches der Boden nicht kontinuirlich vollkommen benutzt werden kann.

2) Bestandauslagen, zur Anschaffung und Unterhaltung dessen, was zur Wirthschaft nöthig ist.

3) Jahresauslagen; wovon die von einer Erndte zur andern fortlaufenden und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bestritten werden.

§. 398.

Die Grundauslagen (§. 397.) erwarten nicht nothwendig einen Ersatz des ganzen Kapitales,

sondern nur eine solche Wirkung, daſs dadurch die Zinsen des angewandten Kapitales entweder auf immer vergütet werden, oder daſs das Kapital mit den Zinsen allmählig ersetzt werde. Das Kapital wird durch diese Anwendung mit dem Boden vereiniget, und der Boden ist um so viel mehr dadurch werth geworden, als es die Nutzung desselben erhöht hat.

§. 399.

Die Bestandauslagen (§. 397.) verlangen eine allmählige Vergütung der sich allmählig verzehrenden Bestände, nebst den jährlichen Zinsen des im Vorschuſs bleibenden Kapitals; die Jahresauslagen (§. 397.) müssen sammt den Zinsen von dem jährlichen Produkte ganz ersetzt werden, und auſser diesen drei Bestandtheilen muſs von dem Produkte noch ein Kapital - Gewinn für den Unternehmer übrig bleiben.

§. 400.

Ländereien, deren Anbau nicht so viel einbringt, daſs von dem Werthe dieser Produkte alle genannten Kosten ersetzt werden können, und ein Gewinn für den Unternehmer übrig bleibt, werden also in der Regel nicht angebauet werden. Denn aller Acker wird nur um des damit verknüpften Gewinnes willen angebauet. Je mehr daher die Kosten des Anbaues und der Produktion der Erde vermindert werden können, desto mehr werden auch selbst von den unfruchtbaren Feldern angebauet werden können, und desto mehr wird von

den Produkten aller übrigen Felder übrig bleiben. Dieses wird den National-Reichthum hauptsächlich alsdann vermehren, wenn die Verminderung der Kosten nicht dadurch bewirkt wird, daſs die einzelnen Arbeiter weniger erhalten, sondern dadurch, daſs man dasselbe Produkt durch eine geringere oder ein gröſseres durch dieselbe Zahl von Arbeitern gewinnt.

§. 401.

Das jährliche Produkt des Bodens heiſst dessen jährlicher Ertrag: die ganze Quantität desselben nennt man den rohen oder den Total-Ertrag: das, was nach Abzug aller nothwendigen Kosten übrig bleibt, den reinen Ertrag.

§. 402.

Indessen liegt in dem Begriffe des reinen Ertrages (§. 391.) etwas zweideutiges. Gewöhnlich versteht man nur das darunter, was der Grundherr als Rente bloſs dafür erhält, daſs er seinen Boden zur Benutzung hergiebt. In Beziehung auf das Ganze der Nation aber ist alles das reiner Ertrag zu nennen, was nach Abzug der nothwendigen Konsumtion der mit dem Anbau beschäftigten Arbeiter und aller Theilnehmer der Produktion übrig bleibt, es mag nun dieser Ueberschuſs so oder anders vertheilt werden.

§. 403.

Die Vermehrung des National-Reichthumes hängt daher nicht sowohl von dem reinen Ertrage

der Grundherren und dem hohen Gewinne der Unternehmer, als vielmehr von der Gröſse des reinen Ertrages im letzteren Sinn oder davon ab, daſs der rohe Ertrag ſo groſs ſei, daſs die Theilnehmer der Produktion ihn nicht ganz zu ihrer Verzehrung nothwendig bedürfen, ſondern daſs von den daraus zu beſtreitenden Auslagen und Koſten viel zum Kapital geſchlagen werden kann.

§. 404.

Ein Ackerbau, der nichts als die zur Konſumtion der Anbauer nothwendigen Früchte hervorbrächte, würde freilich den Reichthum des Landes gar nicht vermehren, ſondern den Einwohnern nur ein kärgliches Leben friſten. Der Reichthum wird aber durch einen Ueberſchuſs über die Konſumtion vermehrt, es mögen die Arbeiter, oder die Unternehmer, oder der Grundherr einen gröſsern Theil davon erhalten.

§. 405.

Der ganzen Geſellſchaft liegt daher am meiſten an der Vermehrung des rohen Ertrages mit den mindeſtmöglichen Koſten; jedem einzelnen Theilnehmer iſt am meiſten an Vermehrung ſeines reinen Ertrages oder ſeines Gewinnes gelegen.

§. 406.

Es widerſtreitet daher in einzelnen Fällen das Intereſſe des einzelnen Theilnehmers dem Intereſſe des andern, und dem National-Intereſſe. Denn

1) könnte ein vermehrter roher Ertrag durch Arbeitslohn und Kapital-Gewinn verschlungen werden, und keine vermehrte Rente übrig lassen, wo denn der Grundherr als solcher kein Interesse bei einer solchen Vermehrung hätte.

2) Das Interesse der Unternehmer ist: mit den möglichstkleinsten Kosten den möglichstgrössten Gewinn zu ziehen. Der Gewinn ist aber oft von einem kleineren Produkte, dessen Hervorbringung wenig kostet, viel beträchtlicher als von einem grössern, das viel kostet. Im erstern Falle wagt der Unternehmer weniger und braucht geringe Kapitale; im andern wagt er viel und hat grosse Kapitale nöthig. Er wird daher selbst bei kleinern Gewinnen oft lieber bei der ersten Kulturart bleiben.

3) Das Interesse der Arbeiter ist aber, dass deren so viele als möglich beschäftiget werden. Dieses wird aber um so mehr geschehen, je mehr sie dem Boden abgewinnen können. Ihr Vortheil fällt daher am ersten mit dem allgemeinen Interesse zusammen, ob er gleich dem Interesse der übrigen Theilnehmer der Produktion zuweilen auf eine Zeitlang zuwider seyn kann.

Erläuterung. Das erste würde der Fall seyn, wenn ein Grundeigenthümer seinen Boden, der ihm vorher, bei schlechter Bearbeitung, eine Rente gab, durch mehr Arbeiter, mehr Dünger, stärkere Viehzucht u. s. w. so bearbeiten liesse, dass er ein viel grösseres rohes Produkt hervorbrächte, welches aber die Erzeugungskosten so vermehrt hätte, dass dem Grundherrn eine kleinere, oder wohl gar keine Rente übrig bliebe.

Der zweite Fall kann bei jeder Art von Unternehmung eintreten. Ein Pächter wird oft die dem Ganzen viel weniger eintragende Weide und Schaafzucht, der besseren Kultur des Hutlandes vorziehen, weil sie ihm mit kleinern Kosten einen grössern reinen Gewinn bringt, als eine mit grössern Kosten veranstaltete Getreidebestellung dieses Bodens; noch mehr wird dieses der Fall seyn, wenn die Hutung auf fremden Boden statt findet, und sein dadurch vermehrter Viehstand seinen Feldern ausschliesslich zu Gute kömmt.

Offenbar widerstreiten aber solche Principien dem Interesse der Arbeiter, da derer um so mehr beschäftiget werden, je mehr die Erweiterung der Produktion Hände erfordert.

§. 407.

Die vollkommenste Kultur besteht darin, dass mit den geringstmöglichen Kosten der grösstmögliche Total-Ertrag erzeugt werde. Hierzu gehört: 1) eine solche Quantität Arbeit, wodurch dem Boden der seiner Natur nach möglichgrösste Grad von Fruchtbarkeit ertheilt werden kann; 2) so grosse Kapitale, dass davon alle zur vollkommensten Kultur nöthigen Auslagen bestritten werden können; 3) so geschickte Unternehmer, welche die Anwendung der Kapitale so zu dirigiren wissen, dass die möglichkleinste Quantität von Arbeit den möglichgrössten Ertrag hervorbringe, oder dass der möglichgrösste Ertrag mit den möglichkleinsten Kosten gewonnen werde.

§. 408.

Da der Total-Ertrag den Reichthum eines Landes um so mehr vergrössert, je mehr davon

nach Abzug der nothwendigen Konſumtion für die Theilnehmer des Anbaues übrig bleibt, und je mehr davon zum Kapital geſchlagen wird (§. 394.); ſo wird jede Abkürzung der Arbeit, alle Arten der vortheilhafteſten Maſchinen, der Gebrauch des Viehes ſtatt Menſchenhände u. ſ. w.; in wiefern dadurch auf Vermehrung der Produkte und auf Verminderung der Koſten gewirkt wird, vortheilhaft auf die Vermehrung des Reichthums wirken.

Erläuterung. Hier läſst ſich der Vortheil der Vertheilung der Arbeit und der geſchickten Anwendung der Maſchinen recht anſchaulich machen. Da nemlich beide Arten der Vervollkommnung der Arbeit mit geringerer Quantität menſchlicher Arbeit und Kapital ein gröſseres Produkt hervorbringen; ſo iſt klar: 1) daſs dieſes Produkt dadurch wohlfeiler zuſtehen kommen muſs. Es bleibt alſo 2) von den vorher auf dieſelbe Quantität von Produkten verwandten menſchlichen Kräften und Kapitalen eine Quantität übrig, welche entweder auf Vermehrung der Produkte derſelben Art, oder auf die Erzeugung anderer Art von Produkten verwandt werden kann. In beiden Fällen erſcheint dieſe Vervollkommnung der Arbeit als eine Urſache der Vermehrung des National-Reichthums. Würden aber 3) von dergleichen Produkten auch nicht mehr erzeugt: ſo behalten doch die, welche ſie kaufen, da ſie wohlfeiler geworden ſind, von dem Einkaufsgelde etwas übrig, wodurch denn nothwendig eine Nachfrage nach einer andern Art von Waare erzeugt wird. In dieſem Ueberſchuſſe des Geldes ſowohl als in dem, was der Producent derſelben an den Erzeugungskoſten erſpart, thut ſich ein Fond auf, wo nicht eine gröſsere, doch dieſelbe Quantität Arbeit zu bezahlen, welche durch vollkommnere Erzeugungsart jener Waaren für dieſelben entbehrlich geworden iſt.

§. 409.

Ob es beſſer ſei, die Grundſtücke in kleine oder groſse zu vertheilen, läſst ſich im Allgemeinen nicht beſtimmen. Der Anbau im Groſsen läſst eher Vervollkommnung mancher Arbeit, den Gebrauch vortheilhafter Maſchinen, Erſparung von Gebäuden u. ſ. w. zu. Da die Kapitale hierdurch mehr in eine Hand kommen, ſo werden koſtbare, in der Folge erſt wirkſame Anlagen und Verbeſſerungen eher dadurch möglich. Wo es daher möglich iſt, viel Arbeit durch Maſchinen zu verrichten, wo beim Anbau nur gewöhnliche mechaniſche Lohnarbeit, die genau vorgeſchrieben werden kann, erfordert wird, wo die Grundſtücke des Gutes ſo beiſammen liegen, daſs ein Aufſeher ſie ſämmtlich überſehen, und die Arbeit gehörig anordnen und dirigiren kann, da wird die groſse Kultur ohne Zweifel mit Vortheil betrieben werden können. Bei Früchten aber, welche ſtete ſorgſame Aufſicht, tauſenderlei abwechſelnde Geſchäfte und überhaupt viele Verrichtungen fordern, welche von den Arbeitern aus eignem Antriebe, nach eigner Ueberlegung geſchehen müſſen, oder bei Grundſtücken, denen nur durch mühſame ununterbrochne Arbeit etwas abgewonnen werden kann, wozu ſtete Aufſicht, kontinuirliche Aufmerkſamkeit u. ſ. w. gehört, da wird der gröſste Nutzen aus der kleinen Kultur d. h. einer ſolchen entſpringen, wo der Unternehmer zugleich ſelbſt Arbeiter iſt, und alle ſeine Mitarbeiter unter ſteter unmittelbarer Aufſicht hat.

§. 410.

Der vortheilhafteste Landbau wird immer der seyn, wodurch der gröſste Ueberschuſs der Früchte über die nothwendige Konsumtion der Landarbeiter gewonnen wird. Es wird aber immer für den National-Reichthum zuträglicher seyn, wenn dieser Ueberschuſs unter Mehrere in mäſsigen Portionen vertheilt wird, als wenn er in eine oder wenige Hände flieſst, theils weil dadurch mehrere Leute wohlhabend werden, theils weil die Mittelmänner ihre Kapitale mehr zur Bezahlung inländischer Produkte anwenden, als die Groſsen, weil sie also die übrigen Einwohner des Landes eher bereichern helfen. Grundstücke von mittelmäſsiger Gröſse scheinen daher im Allgemeinen die vollkommenste Kultur zuzulassen.

§. 411.

Wenn es den Einwohnern frei überlassen bleibt, wie sie die Grundstücke unter sich vertheilen oder bearbeiten wollen; so wird der eigne Nutzen eines jeden Eigenthümers von selbst die vortheilhafteste Art der Bearbeitung am leichtesten ausfindig machen, und es wird sich daher diese bei vollkommener Freiheit des Eigenthums und der Gewerbe in einer civilisirten Nation am leichtesten von selbst einfinden.

Anm. S. Thaers Annalen. Jul. 1806. Ueber die Zerstückelung der gröſsern Landgüter.

§. 412.

Dann wird auch das Interesse der Grundherren, der Pächter und Arbeiter sich am leichtesten

unter einander und mit dem National-Interesse (§. 396.) vereinigen. Denn nur da wird dasselbe leicht widerstreitend, wo der Arbeiter und das Eigenthum nicht ganz frei sind, und die Arbeiter gezwungen sind, jeden Lohn anzunehmen, den ihnen die Herren anbieten.

§. 413.

Der Ueberfluss des Getreides wird jedoch nur dann einen Werth haben, folglich auch nur dann erst erzeugt werden, wenn dafür Güter anderer Art erhalten werden können. Der vollkommnere Landbau setzt also Vermögen der übrigen Einwohner, die keine Landbauer sind, voraus, und je mehr diese für die Acker-Produkte zu geben geneigt sind, desto grösser wird die Lust der Landbauer werden, den Ertrag ihrer Aecker zu vergrössern, desto mehr Kapitale werden auf den Landbau verwandt werden können.

§. 414.

Das Vermögen der übrigen Einwohner besteht aber in der Menge anderer nützlichen Produkte, welche sie dem Landbauer für seine überflüssigen Produkte anzubieten haben; sie mögen nun diese Produkte vom Auslande geholt oder im Lande selbst erzeugt haben; und je mehr der Landmann solche Güter für seine Produkte erhält, desto mehr wird sich sein Reichthum vermehren, desto mehr wird er sich bemühen, den Ertrag seiner Grundstücke zu vergrössern.

§. 415.

Wenn indeſſen die übrigen Einwohner von ihren Gütern ſo viel für die nothwendigen Nahrungsmittel geben müſsten, daſs ſie durch die angeſtrengteſte Arbeit nicht mehr als deren Tauſchwerth gewinnen könnten; ſo würde der gröſste Reichthum bloſs in die Hände der Landeigenthümer flieſsen; der National-Reichthum ſelbſt würde dadurch nicht vergröſsert.

§. 416.

Wenn aber die übrigen Einwohner die überflüſſigen Produkte des Landbauers, die ſie zu ihrer Nahrung, Kleidung u. ſ. w. nöthig haben, nur mit dem kleineren Theile ihrer Produkte oder ihrer Einnahme kaufen können, in dieſem kleinern Theile der Landmann aber dennoch viele Güter anderer Art erhält, dann wird der Reichthum auch durch den Landbau vermehrt werden.

§. 417.

Je mehr nemlich alle Einwohner Vermögen übrig behalten, nachdem ſie ihre Nothdurft geſtillt haben, deſto mehr Arbeiter aller Art können ſie bezahlen, deſto mehr werden Nahrungsmittel geſucht, deſto mehr Acker-Produkte werden alſo erkauft werden können, deſto mehr wird alſo der Ackerbau das National-Vermögen vermehren helfen.

§. 418.

Nicht bloſs Getreide und Pflanzen, ſondern auch Fleiſch dient zum Unterhalte der Menſchen

und wird von ihnen gesucht. Die Viehzucht wird sich daher um so eher mit dem Landbau verbinden, je mehr sie das Mittel ist, die Kultur des Bodens zu verbessern. Aber auch Materialien zu Kleidungsstücken, Wohnungen u. s. w. werden auf dem Felde gewonnen, und alles in dem Maasse erbauet werden, als die Gesellschaft sich im Stande befindet, die Kosten der Dinge, welche sie begehrt, durch ein gehöriges Aequivalent zu vergüten.

§. 419.

Da die mehresten Felder, welche zum Anbau anderer Früchte geschickt sind, auch zur Erbauung des Getreides taugen; so schränkt gewöhnlich in einem bevölkerten Lande der Getreidebau den Nutzen des Anbaues der übrigen Früchte ein. Denn sobald irgend eine Benutzung grössern Gewinn bringt, als der Getreidebau; so werden so lange Felder dazu angewandt, bis er dem Nutzen der Getreidefelder wieder gleich kommt; und sobald die Kultur irgend einer andern Fruchtart weniger einbringt; so wird in einem bevölkerten und reichen Lande so viel davon in Getreidefeld verwandelt, bis die Früchte jener Art durch ihre Verminderung so theuer werden, dass die Benutzungsart eben so gross ist, als wenn man sie mit Getreide bestellte.

§. 420.

Auf diese Weise nimmt die Kultur des Landes, wenn sonst kein Hinderniss vorhanden ist,

und alles seinem natürlichen Gange überlassen bleibt, folgenden Weg:

1) Wenn ein Land anfängt bevölkert zu werden; so wird alles dasjenige Land in Getreidefeld verwandelt, was der wenigsten Arbeit zu seiner Kultur bedarf; das übrige wird als Grasland und Holzung, zur Fütterung des Viehes, Bau- und Brennmaterialien benutzt. Der Werth des auf der Weide genährten Viehes, das immer nur wenige Nahrungsmittel gewährt, gegen das Getreide gerechnet, welches auf dem Stücke Land erbauet werden könnte, welches das Vieh genährt hat, wird der einzige Nutzen seyn, den die Grundherren davon haben, und da die Ernährung desselben wenig Arbeit kostet, und geringe Vorschüsse fordert; so wird Vieh, Holz u. s. w. um einen sehr billigen Preis zu haben seyn.

2) Sobald aber die Nachfrage nach Getreide und andern künstlich erbaueten Nahrungsmitteln wächst, wird das Getreide theurer werden, und dann wird es sich der Mühe verlohnen, mehrere Grundstücke anzubauen und gröfsere Kosten daran zu wenden. Es werden also die Grasländer in Getreidefelder verwandelt und hierdurch die Weide immer mehr vermindert werden, bis endlich das Vieh blofs als Mittel, den Ackerbau zu vervollkommnen, oder andere dringende Bedürfnisse zu befriedigen, selbst künstlich gefüttert, Futterkräuter für dasselbe angebauet werden müssen u. s. w., wo denn der künstliche oder natürliche Grasbau eben so durch den Getreidebau beschränkt werden wird, wie es oben (§. 419.) bestimmt ist.

Ein Gleiches wird der Fall mit dem Holze seyn. So lange das Holz wild wächst und in Menge zu haben ist, wird es besonders in weiter Entfernung von bewohnten Gegenden fast keinen Werth haben. Wird aber das Getreide theurer; so wird man viele Wälder, deren Grund zum Getreidebau taugt, in Aecker verwandeln. Hierdurch wird das Holz seltener, folglich so theuer werden, dafs künstliche Holzanpflanzungen vortheilhaft werden. Sobald es aber eben so vortheilhaft ist, seine Aecker mit Holz, als mit Getreide zu bepflanzen, wird dem Holzmangel durch Erweiterung der Holz-Kultur aufs wirksamste entgegen gearbeitet werden.

§. 421.

Nahrungsmittel ziehen Menschen ins Land. Wo also viel Nahrungsmittel erzeugt werden, da häufen sich die Menschen sehr leicht. Auch sind da, wo Nahrungsmittel wachsen, leicht Kleidungs-, Bau- und Brennmaterialien in Menge zu gewinnen, und da diese zusammen die Hauptbedürfnisse der Menschen erfüllen; so ist der Hauptgrund zur Bevölkerung gelegt, wenn nur genug Nahrungsmittel in einem Lande erbauet werden. Denn alle andere Arbeiten werden gern gegen Nahrungsmittel verrichtet, und setzen deren Vorhandenseyn zum voraus.

§. 422.

Die Erbauung der Nahrungsmittel wird aber um so vortheilhafter seyn:

1) eine je gröfsere Quantität nährender Kräfte auf einem bestimmten Stücke gewonnen werden;

2) mit je geringern Kosten die gröſstmögliche Quantität gewonnen wird;

3) je länger die Nahrungsmittel aufbewahrt werden können, ohne zu verderben.

Hiernach ist der Feldbau, der Gartenbau, und der verschiedene Fruchtbau, die Viehzucht, die Jagd und der Fischfang leicht zu vergleichen.

§. 423.

Bei zunehmender Bevölkerung und bei einem hinreichenden Vorrathe von Nahrungsmitteln werden bald die übrigen nützlichen Dinge, welche die Erde enthält, und welche ihr durch Arbeit abgewonnen werden können, gleichfalls einen Werth erhalten. Dergleichen sind Baumaterialien — Dinge, welche zum Schmuck und Putz dienen — zu nützlichen Maschinen und Geräthschaften — zum Tauschmittel. Denn alle diese Dinge haben einen Werth, und sind Bestandtheile des Reichthums, und werden, wie das Getreide, durch Anwendung von Kapitalen auf Bergbau und auf andere Geschäfte gewonnen.

§. 424.

Aus diesem allen ist also klar genug, wie der Reichthum des Landes durch Anwendung der Kapitale auf die Gewinnung der rohen Produkte immer mehr vermehrt werde, wie die Kapitale um so mehr darauf verwandt werden, je höher der Preis dieser Produkte steigt, und wie durch den Werth, der für diese Produkte bezahlt wird, so wie durch das, was von diesen Produkten selbst übrig bleibt,

der Reichthum immer mehr und mehr steigen muss.

§. 425.

Indessen findet die Anwendung der Kapitale auf die Gewinnung der rohen Materien doch ihre Grenzen. Denn

1) kann jeder Acker doch nur eine gewisse Quantität Früchte liefern; das Innere der Erde enthält nur eine bestimmte Menge nützlicher Mineralien u. s. w. Wird mehr Arbeit angewandt als nöthig ist; so wird sie vergeblich seyn. Jeder Acker, jedes Bergwerk u. s. w. kann also nur ein gewisses bestimmtes Kapital aufnehmen.

2) Wenn auch dem Boden durch künstlichen Anbau mehr nützliche Produkte abgewonnen werden könnten, als er von Natur, oder bei einer gewissen Quantität Arbeit liefert; so kann dieses doch nicht bei allen Grundstücken mit Vortheil geschehen. Denn viele Grundstücke vergelten die Arbeit nicht, indem sie das nicht einmal hervorbringen, was die Arbeiter während der Arbeit konsumiren. Das ist aber das allerwenigste, was ein Grundstück hervorbringen muss, wenn es Arbeit verlangt. Auf solche können daher noch weniger Vorschüsse gewandt werden, und sie müssen ihrer Natur nach auf immer unangebauet liegen, und die Einwohner können nur das davon nutzen, was die Natur freiwillig oder mit geringer Nachhülfe liefert.

3) Wenn aber auch einem Grundstücke mehr abgewonnen werden kann, als die Konsumtion der Arbeiter beträgt; so ist doch noch die Frage, ob

der Ueberschuſs einen so groſsen Werth hat, daſs davon alle Vorschüsse und aller nothwendige Gewinn ersetzt werden können.

§. 426.

Das Letztere wird nur durch den steigenden Preis der gewonnenen Produkte möglich. Denn je mehr der Ueberschuſs über die nothwendige Konsumtion der Arbeiter werth ist, desto mehr Vorschüsse und Kapital-Gewinn werden davon ersetzt werden können. Hieraus folgt also, daſs der Umstand, wie viel Kapitale auf die Kultur des Bodens verwandt werden sollen, hauptsächlich von dem regelmäſsigen Preise der Produkte abhängt. In jedem Lande werden daher eine kleinere oder gröſsere Menge Aecker und andere Grundstücke unangebauet liegen bleiben, deren Anbau die Kosten nicht trägt.

§. 427.

Dabei ist es aber wahr, daſs in den mehresten Ländern mehrere Grundstücke und insbesondere die Aecker weder so vollkommen noch in solcher Quantität angebauet sind, als es der Preis des Getreides zuläſst, und als sie angebauet werden würden, wenn nicht viele Hindernisse die Anwendung der Kapitale auf den Landbau verminderten. Diese Hindernisse sind hauptsächlich:

1) Verschiedene künstliche Eigenthumsverhältnisse, welche der vollkommenen Acker-Kultur entgegen stehen, als a) die Reste des alten Feudal-

Wefens, wodurch gewiffe Grundftücke unzertrennlich mit Familien oder Korporationen verbunden find, welche ein ganz anderes Intereffe haben, als Vervollkommnung der Acker-Kultur; b) die Gebundenheit der Güter; c) die Gemeinheiten; d) die Rechte auf Hut, Trift, Jagd auf fremden Boden u. f. w., welche den Eigenthümer in Benutzung feines Bodens befchränken; e) die Einfchränkungen des Verkehrs mit Landgütern.

2) Einfchränkungen der Benutzung des Bodens.

3) Einfchränkungen des freien Verkehrs mit den Produkten des Bodens.

4) Die elenden perfönlichen Verhältniffe, in welchen der Ackerbau in vielen Ländern fchmachtet. Sklaverei, Leibeigenfchaft — Frohnwefen, Abhängigkeit von Rittergutsherren u. f. w.

5) Ein unrichtiges Steuer-Syftem, wodurch Viele vom Landbaue abgefchreckt werden; weil fie fich befonders vor perfönlichen Dienften und Natural-Lieferungen fcheuen.

Siehe: L'identité de l'intérêt général avec l'intérêt individuel etc. par Don Guspard Melchior Jovellonos. St. Petersbourg. Drechsler 1806.

§. 428.

Wenn diefe Hinderniffe gehoben würden; fo würde der Landbau weit mehr Kapitale an fich ziehen und alfo auch mehr Produkte erzeugen, als unter jenen Umftänden gefchieht. Denn

1) hat das Landleben an fich für viele Menfchen einen grofsen Reiz, da es der Gefundheit zuträglich

ist, und einem Kapitalisten einen hohen Grad von Unabhängigkeit verschafft;

2) sind Kapitale, welche auf Verbesserung des Bodens verwandt werden, sehr sicher angelegt, da sie dem Boden eine immerwährende Fruchtbarkeit verleihen, das Kapital also gleichsam mit dem Lande identificirt wird und gewisse ewige Zinsen bringt.

§. 429.

Auch der Reichthum des Landes wird durch eine solche Anwendung der Kapitale mehr als durch eine andere gesichert. Denn sind sie einmal mit dem Boden vereinigt; so sind sie von dem Lande unzertrennlich, wo auch der Eigenthümer sich hin begebe, welches der Fall bei beweglichen Schätzen nicht ist.

§. 430.

Wenn daher alles Getreide und alle andere nützliche Pflanzen, so wie alles nützliche Vieh, alle Mineralien u. s. w. in einem Lande gewonnen und zu Markte gefördert werden, die nur irgend mit Nutzen erbauet und gefunden werden können; so ist dieses unstreitig die ergiebigste Quelle des Reichthums einer Nation. Denn alle diese Produkte lassen dann über die nothwendige Konsumtion der Arbeiter viel übrig. Hiervon können nicht nur die Vorschüsse ersetzt und durch neue Anlegung derselben neue Materialien wieder erzeugt werden, sondern es werden auch durch den Ueberschuss eine Menge anderer Arbeiter unterhalten, und durch dieselben neue Schätze hervorgebracht werden können.

§. 431.

Dennoch bleibt ein Land immer erschöpflich, und es läfst sich denken, 1) dafs gerade so viel Arbeit auf den Boden verwandt werde, als nöthig ist, um den gröfsten Ueberflufs der Nahrungsmittel über die nöthige Konsumtion der Arbeiter zu gewinnen; 2) dafs alle Kleidungs-, Bau-, Brenn- und Geräthschafts-Materialien herausgeschafft werden, die das Land nur liefern kann und die verlangt werden. Dann findet die Anwendung der Kapitale auf diese Gewinnungsart ihre Grenzen, und es können dann von den Bearbeitern des Bodens nicht mehr als so viele leben, als diese Kapitale ernähren. — Eine Nation, welche blofsen Landbau treibt, würde auf ihr Maximum der Bevölkerung kommen, wenn man annähme, dafs sie sonst nichts betriebe, sondern alle Manufaktur- und Kunstarbeit von andern Nationen für ihre rohen Produkte kaufte, oder dafs alle Individuen allein von ihren erbaueten Früchten lebten.

§. 432.

Indessen ist so etwas nach dem bekannten Gange der Begebenheiten nicht wohl möglich. Diejenigen, welche überflüssige Lebensmittel und rohe Materialien haben, werden dafür andere nützliche Dinge verlangen; und da andere diese Nahrungsmittel bedürfen, so werden sich bald Menschen zu den Landleuten ziehen, welche für ihre Bedürfnisse sorgen, und dafür von ihnen Nahrungsmittel erhalten, und es werden daher in jedem Lande Kapitale auch auf andere Gegenstände gewandt werden.

§. 433.

Und da, so bald die steigende Bevölkerung den Anbau schlechterer Grundstücke nöthig, oder den angebaueten Ländereien durch gröfsere Kosten mehr Früchte abzugewinnen nothwendig macht, welches nicht anders als durch erhöhete Fruchtpreise geschehen kann; so kömmt ein Land auch leicht in die Lage, wo benachbarte oder durch Wasserwege in leichter Verbindung mit ihm stehende Länder, ihm eine gewisse Quantität Nahrungsmittel wohlfeiler liefern kann, als es solche in eignem Lande zu bauen im Stande ist. In diesem Falle wird ein solches Land besser thun, diejenige Kultur zu unterlassen, auf welcher das Getreide ihm theurer zu stehen kommen würde, als es solches aus fremden Ländern beziehen kann, und dafür solche Produkte zu erzeugen oder herbeizuschaffen, welche es den Nationen, welche Ueberfluss an wohlfeilem Getreide oder andern Bodenfrüchten haben, wohlfeiler liefern kann, als sie sich solche selbst zu verschaffen vermögen.

§. 434.

Hieraus folgt, dass ein Volk nicht geradezu deshalb zu tadeln ist, wenn es nicht seinen ganzen Boden kultivirt oder nicht eine Kultur bei sich einführt, die zwar vollkommner ist als seine bisherige, die auch mehr Produkte liefert, aber solche doch nicht ohne höhere Getreide- oder Fruchtpreise bewirken kann. Nur dann ist dieses zu tadeln, wenn die ausgedehntere oder vollkommnere Kul-

tur wegen Hindernissen von der Art unterbleibt, deren wir §. 427. gedacht haben, oder wenn Unwissenheit und Trägheit daran Schuld sind.

B.
Von der Anwendung der Kapitale auf künstliche Bearbeitung der rohen Materialien.

§. 435.

Die Materien, welche uns die Erde liefert, können in der Form, in welcher sie uns solche giebt, fast gar nicht gebraucht werden. Sie bedürfen fast sämmtlich einer Umgestaltung, um zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse geschickt zu werden. Die Nahrungsmittel bedürfen einer mehr oder weniger zusammengesetzten Zubereitung; Kleidungsstücke, Bau-Materialien u. s. w. haben gewöhnlich noch mehr Arbeiten nöthig, ehe sie zu ihrem Zwecke geschickt werden, wozu oft eine sehr lange Zeit und die Vereinigung von vielerlei Geschicklichkeiten und Kräften gehören.

§. 436.

Soll dieses geschehen; so muss den Arbeitern selbst ihr Unterhalt gereicht, es müssen die dazu nöthigen rohen Materialien angeschafft, Gebäude errichtet, Maschinen erbauet und unterhalten werden u. s. w. — Kurz, wer dergleichen Kunstsachen von Werth, und in beträchtlicher Menge hervor-

bringen oder anschaffen will, bedarf eines der Sache angemessenen Kapitals.

§. 437.

So lange sich noch keine grossen Kapitale in einzelnen Händen gesammelt haben, werden die künstlichen Arbeiter für die Eigenthümer der rohen Materien selbst dieselben nach deren Wunsche zurichten, und von ihnen einen Lohn ihrer Arbeit empfangen, wo denn ein jeder nur ein kleines Kapital anzulegen braucht, um solche Kunstarbeit zu verrichten, indem er seinen Lohn und das was er an Materialien etwa ausgelegt hat, sogleich nach vollendeter Arbeit zurück, oder auch wohl Vorschüsse von den Bestellern empfängt, und dieses geht allenthalben, wo es vortheilhaft ist, auch bei reicheren Nationen so fort. Die Summe dieser kleinen Kapitale, da entweder die Producenten selbst rohe Materialien für sich behalten und sie in Kunstsachen umändern lassen, oder sie an Einzelne verkaufen, die sie gleichfalls in allerlei Formen verwandeln lassen, ist in jedem Lande höchst bedeutend und macht einen ansehnlichen Theil des National-Reichthums aus.

§. 438.

Durch diese Anlegung kleiner Kapitale wird der Reichthum sehr vermehrt. Denn alle die Gebäude, Hausgeräthe, Kleidungsstücke u. s. w., welche sich Land- und Stadtleute auf diese Art verfertigen lassen und die eine Zeitlang zur Konsumtion dienen, machen ein grosses Kapital aus, welches sich mit

dem zunehmenden Wohlstande der Nation von Tage zu Tage vermehrt. Eine Menge und vielleicht die gröſste Zahl der Kunstarbeiter wird dadurch erhalten, und bekommt das dazu angewandte Kapital in kleinen Portionen in die Hände, woraus zum Theil durch Sparsamkeit und Fleiſs neue Kapitale erwachsen.

§. 439.

Auch ist die Anlegung dieser kleinen Kapitale gar nicht ohne Profit. Denn wenn diejenigen, welche dergleichen Arbeiten verrichten lassen, sowohl das rohe Material, als die Arbeit zu dem niedrigsten Preise kaufen; so ersparen sie einen Theil ihres Vermögens und gewinnen dadurch in der That an Reichthum, während daſs die, welche ihr Kapital sonst dazu hergegeben und mit Gewinn zurückgezogen haben würden, nichts einbüſsen, wenn sie dasselbe auf andere gewinnvolle Unternehmungen verwenden.

§. 440.

Unterdessen lehrt die Erfahrung, daſs viele Dinge viel wohlfeiler geliefert werden können, wenn ein Unternehmer dieselben im Groſsen verfertigen läſst, wenn er das rohe Material einkauft, Maschinen errichtet, alle Vorrichtungen und Zubereitungen einzeln bezahlt; und so die Vertheilung der Arbeit vervielfältiget und die Vollkommenheit der Produkte durch Maschinen erhöhet. Ein Mann, der dergleichen Geschäfte im Groſsen treibt, heiſst ein **Fabrikant**.

Anm. Um durch die Ausdrücke Manufaktur und Fabrik verſchiedene Begriffe zu bezeichnen, ſcheint mir folgender Unterſchied im Sprachgebrauch und in der Natur der Sache am gegründetſten zu ſeyn. Alle Anſtalten zu Kunſtarbeiten überhaupt kann man Manufakturen, und die einzelnen Kunſtarbeiter Manufakturiſten nennen. Der Ort, oder die Anſtalt, wodurch mehrere Manufakturiſten verſammelt und zu Verfertigung von Produkten vereiniget werden, heiſst Fabrik, und der Unternehmer einer ſolchen Anſtalt heiſst Fabrikant.

§. 441.

Sein Kapital muſs hinreichen:

1) die rohen oder vorgearbeiteten Materien, welche er zu ſeinem Fabrikate gebraucht, einzukaufen;

2) die nöthigen Maſchinen, Gebäude u. ſ. w. anzuſchaffen und im Gange zu erhalten;

3) den Arbeitern ihren Lohn vorzuſchieſsen;

4) den erarbeiteten Vorrath ſo lange aufzubewahren, bis ſich vortheilhafte Verkäufe finden, ohne daſs deshalb die fortgehende Arbeit unterbrochen wird.

§. 442.

Soll der Fabrikant ſein Geſchäft fortſetzen; ſo muſs er durch den Verkauf der Waaren

1) ſein ganzes ausgelegtes Kapital für rohe Materien und Arbeitslohn;

2) ſo viel, als zur Erhaltung und allmähligen Wiederanſchaffung ſeines ſtehenden Kapitals, der Maſchinen, Gebäude u. ſ. w. nöthig iſt, wieder erhalten. Er muſs aber auch

3) einen so grossen Gewinn von dem ganzen darauf verwandten Kapitale noch übrig behalten, dass er a) die landüblichen Zinsen davon, es sei sich selbst, wenn er Eigenthümer davon ist, oder dem Kapitalisten, der sie ihm geliehen hat, bezahlen kann, und b) einen seiner Unternehmung angemessenen Profit übrig behält, den er für seine eigne Mühe der Anwendung, für die angewandte Geschicklichkeit und Kenntnisse, für die Gefahr, und überhaupt für alle Beschwerden, welche mit der Unternehmung verbunden sind, rechnet.

§. 443.

Dieser Profit ist der reine Gewinn des Fabrikanten. Er muss, wenn er bloss Fabrikant ist, so gross seyn, dass er mit seiner Familie anständig davon leben, und wenn er irgend Aufmunterung zu seinem Geschäfte behalten soll, auch noch etwas für Nothfälle sammeln und sein Kapital vergrössern kann (§. 284.).

§. 444.

So gross muss sein Gewinn wenigstens seyn, dass er mit seiner Familie davon leben kann, wenn der National-Reichthum nicht durch seine Unternehmung vermindert werden soll, denn er würde sonst einen Theil des Kapitals verzehren müssen. Ist aber sein Profit wenigstens so gross, dass er darin sein gutes Auskommen findet; so kann er das ganze Kapital von neuen anwenden, und der National-Reichthum wird dadurch in seinem alten Zustande erhalten.

§. 445.

Das aber, was er über sein nöthiges Auskommen gewinnt, kann gesammelt und zu einem gewinnvollen Unternehmen angelegt werden, und hierdurch wird die Waarenmasse und sein Kapital, also wenigstens sein Reichthum vermehrt.

§. 446.

Es ist aber die Frage: ob auch der National-Reichthum dadurch im Ganzen vermehrt werde, oder ob nicht vielleicht das, was der Fabrikant gewinnt, nur von dem schon vorhandenen Vermögen der Uebrigen genommen wird, und so nur eine Verwechselung der Besitzer, aber keine wahre Vermehrung des Landes-Reichthums erfolgt? wie einige behauptet haben.

§. 447.

Diese Frage muss nach Verschiedenheit der Fälle sehr verschieden beantwortet werden:

1) Rührt der grössere Profit davon her, dass der Fabrikant durch seinen Fleiss und seine Geschicklichkeit in der Anordnung, Abkürzung der Arbeit, durch bessere Maschinen u. s. w. die Waaren mehr vermehrt und vollkommner macht als Andere; so schafft er eine grössere Quantität nützlicher Sachen, und dann hilft er den Reichthum offenbar vermehren (§. 362.) und geniesst einen billigen Mehrgewinn für seinen Fleiss und seine Geschicklichkeit.

2) Rührt aber die Vermehrung seines Gewinnes bloss von einer zufälligen oder künstlichen Erhöhung

der Preiſe ſeiner Waaren her, ohne daſs er mehrere oder beſſere Waaren geliefert hat; ſo büſsen das Andere ein, was er mehr empfängt, und das Land wird bloſs in ſo weit dabei gewinnen, als der höhere Preis von Ausländern dabei bezahlt wird (§. 360. 361.). Allemal muſs aber ein Anderer Verluſt erleiden, wenn der Fabrikant durch bloſse Preiserhöhungen gewinnt. Was alſo hier dem National-Kapital zuwächſt, geht ihm dort wieder ab, und die Nation im Ganzen gewinnt dabei gar nichts.

§. 448.

Gewinnt aber der National-Reichthum überall etwas durch Kunſt- und Manufaktur-Arbeit, oder iſt es nicht vielleicht ein bloſser Umtauſch nützlicher Waaren, ſo daſs der urſprüngliche Reichthum nur dadurch in anderer Form erhalten wird, wie die Phyſiokraten behaupten?

§. 449.

Alle Manufaktur-Arbeit eines Landes, ſagen die Phyſiokraten, wird bloſs mit den rohen Landes-Produkten bezahlt, welche nach Abzug der Konſumtion der Landarbeiter und Grundherren übrig bleiben, und ſo viel ſind nur alle Manufaktur-Waaren zuſammengenommen werth. Folglich ſind die Manufaktur-Waaren nichts als Mittel, den Werth der übrigbleibenden rohen Produkte vorzuſiellen und ihn länger in nützlichen Formen aufzubewahren. Sie ſind alſo zwar Vermögen, aber ein abgeleitetes, das nicht gröſser ſeyn kann,

als der Werth der rohen Produkte, welche dafür ausgegeben find. Sie brauchen daher nicht mit in den Kalkul des National-Vermögens gebracht zu werden. Will man dieses berechnen, so darf man nur die Lebensmittel und rohen Produkte berechnen, welche die Erde in oder ausser dem Lande liefert. Zieht man die Konsumtion des Landmanns ab; so ist der Werth des Ueberschusses dem Werthe aller andern Arbeit gleich, die im Lande geschieht.

Ausser den Schriften von Quesnay, Mirabeau, Mercier u. s. w., s. Le Trosne Elementar-Werk, in Rücksicht auf Geltung, Umlauf, Künstler und Handel; aus dem Französischen 1780.

§. 450.

Dass dieses Raisonnement falsch sei, erhellet aus folgenden Gründen:

1) Wird dabei fälschlich angenommen, dass Manufaktur-Arbeit nicht mehr werth sei, als was der Arbeiter an rohen Produkten dazu braucht, und während der Verfertigung des Dinges verzehrt. Jeder Arbeiter bedarf ausser den Nahrungsmitteln und übrigen Lebensbedürfnissen, die er mit Acker-Produkten stillt, noch eine Menge Dinge und Dienstleistungen, welche gar nicht durch rohe Produkte ausgetauscht werden. Auch der gemeinste Arbeiter wendet in wohlhabenden Ländern nur einen Theil seiner Zeit zur Gewinnung der ihm nothwendigen rohen Produkte an, und wenn er diese gewonnen hat, tauscht er mit seiner noch übrigen Arbeit andere Arbeiten und andere Produkte ein.

Folglich hat der Ueberreſt ſeiner Produktion einen für ſich beſtehenden Werth, der von dem Werthe der rohen Produkte ganz unabhängig iſt. Daſs dieſes wirklich der Fall ſei, geht daraus am deutlichſten hervor, daſs ſelbſt der gemeinſte und einfachſte Landarbeiter für ſeine Arbeit eine gröſsere Quantität ländliche Produkte als Lohn erhält, als er mit ſeiner Familie unmittelbar verzehren kann; den Ueberſchuſs über ſeine unmittelbare Konſumtion wendet er an, um ſich Manufaktur-Produkte und nützliche Dienſte dafür einzutauſchen, indem er Schneider, Schuſter und allerlei Handwerker, Schulmeiſter, Muſikanten, Puppenſpieler u. ſ. w. damit bezahlt. Da nun diejenigen, welche Manufakturarbeit verrichten, künſtlichere Arbeiter ſind, als die gemeinen Landarbeiter und deshalb einen höheren Lohn empfangen, und doch nicht mehr, ja gemeiniglich weniger an rohen Nahrungsmitteln verzehren als jene, ſo iſt klar, daſs nachdem ſie ihren Bedarf an Lebensmitteln vom Landmanne von ihrem Lohn eingetauſcht haben, ihnen ein gröſserer Theil davon als dem gemeinen Landarbeiter übrig bleiben muſs, um dafür eine gröſsere Menge oder wenigſtens beſſere künſtliche Bedürfniſsmittel einzutauſchen, als der Ackerarbeiter von den Ueberſchüſſen ſeines Lohnes über ſeine Nahrungsmittel beſtreiten kann.

2) Die Manufaktur-Arbeiter gewinnen alſo nur mit einem Theile ihrer Arbeit den ganzen Ueberſchuſs der Produkte des Landmannes über die Quantität, die er zur eignen Konſumtion braucht. Nachdem ſie dieſen gewonnen, ver-

richten sie noch eine Menge Arbeiten, und gewinnen damit Produkte, welche dadurch einen Werth haben, dafs sie solche theils selbst konsumiren, theils dafs sie gegen einander ausgetauscht werden können. Hier wird denn eine Manufaktur-Arbeit durch die andere, ohne Dazwischenkunst der Lebensmittel, vergütet.

3) Also ist die Vermehrung der Manufaktur-Waaren, in wie weit sie den Werth des Ueberschusses der ländlichen Produkte, welche die Manufaktur-Arbeiter und die Fabrikanten verzehren, überschreitet, eine wahre ursprüngliche Vermehrung des National-Reichthums, der kein Werth in den rohen Produkten des Landes entspricht.

4) Es ist zwar richtig, dafs Manufaktur-Arbeiten, ohne dafs Lebensmittel vorhanden sind, nicht geschehen können; es ist aber falsch, dafs ein so grofser Werth von Nahrungsmitteln dazu vorhanden seyn müsse, als der Werth der Manufaktur-Waaren seyn könne, welche hervorgebracht werden sollen. Es ist vielmehr kein gröfserer Werth von Nahrungsmitteln dazu nothwendig, als die Manufakturisten während ihrer Arbeit verzehren. Alles, was sie noch aufser den Nahrungsmitteln zu ihrem Leben verbrauchen, können sie mit dem Ueberschusse ihrer Produkte über den Werth ihrer verzehrten Lebensmittel eintauschen, oder Kapitale davon sammeln, die ihren Ursprung keinesweges einem vorgängigen oder nachfolgenden Werthe in Lebensmitteln verdanken.

§. 451.

Die Manufaktur-Arbeit kann daher eben so-wohl ein reines Einkommen gewähren, als die Landarbeit. Das reine Einkommen des Grund-herrn rührt nemlich nicht allein daher, wie man sich eingebildet hat, dass die natürlichen Kräfte des Bodens etwas ohne alle Arbeit liefern. Denn dieses thun die natürlichen Kräfte des Manufakturisten auch; sein Genie, seine Geschicklichkeit tragen ja eben so zur nützlichen Formirung der Substanzen und Vermehrung nützlicher Dinge etwas umsonst bei, als die natürliche Beschaffenheit des Bodens zur Vermehrung und Vervollkommnung der Erdfrüchte. Und was sind vollends die Maschinen, Feuer, Wasser, Luft u. s. w., die sämmtlich bei der Manufaktur-Arbeit helfen?

Das reine Einkommen des Grundeigenthümers beim Landbau entsteht bloss dadurch, dass derselbe es in seiner Gewalt hat, die Benutzung seines Bodens so lange zu verweigern, bis man sich entschliesst, ihm einen Theil von dem Produkte bloss um deswillen abzugeben, dass er die Benutzung desselben verstattet. Gerade um deswillen aber zieht der Fabrikant auch ein reines Einkommen. Er verweigert seine Geschicklichkeit, sein Genie, welche zu vortheilhaften Anlegungen des Kapitals gehören, so lange, bis man ihm einen reinen Gewinn zugesteht.

Der ganze Unterschied besteht bloss darin, dass der Grundeigenthümer Herr der äussern, der Fabrikant Herr der inneren Natur ist. Da aber beide

zur Produktion nützlicher Dinge gehören; so müssen die, welche ihrer bedürfen, beide bezahlen.

Das sich selbst überlassene Genie bringt so gut etwas Nützliches aus bloſser Lust, zum Zeitvertreibe hervor, als der sich selbst überlassene Boden. Beide Produkte werden nicht eher bezahlt, als bis das Bedürfniſs darnach eintritt.

§. 452.

Wenn also der Fabrikant durch eine geschickte Anwendung des Kapitals auf Manufaktur-Arbeit die nützlichen Dinge weit mehr vermehret, als es bisher geschehen ist, so daſs diese Dinge einen weit geringern Kostenpreis erfordern, als bisher; so ist dadurch der National-Reichthum wirklich vermehrt. Er wird sodann für seine Geschicklichkeit einen gröſsern Gewinn ziehen, die Konsumenten aber werden dennoch mehr Genuſsmittel erhalten; mit diesem vermehrten Kapital wird er die Genuſsmittel noch mehr vermehren können, und so wird durch ihn das National-Kapital immer mehr wachsen.

§. 453.

Allein geschickte Manufaktur-Arbeit giebt nicht nur dem Unternehmer ein reines Einkommen, d. h. einen Ueberschuſs über seinen Verlag, sondern sie gewährt auch der Nation ein reines National-Einkommen, oder giebt einen reinen National-Ertrag, d. h. sie läſst etwas übrig, nachdem die vollständigen nothwendigen Erzeugungskosten ihrem Produkte abgezogen sind, und ver-

mehrt alſo dadurch den National-Reichthum. Verſchaffte die Manufaktur-Arbeit nur dem Unternehmer ein reines Einkommen, und käme dieſes durch Verminderung des Arbeitslohnes der einzelnen Arbeiter zu Stande, ſo würde dieſes zwar immer auch einen Ertrag für die Nation, oder ein reines National-Einkommen ausmachen; allein wenn es dadurch zu Stande käme, daſs der billige Arbeitslohn allzu ſehr vermindert und der Arbeiter dadurch Mangel litte; ſo würde dieſes wenigſtens keine wünſchenswerthe Vertheilung des reinen Ertrags ſeyn. Dieſe würde dem Zwecke des Staats angemeſſener ausfallen, wenn der reine Ertrag des Gewerbes ſo vertheilt würde, daſs auch den Arbeitern ein Theil davon zuſiele, wenn gleich dadurch die Gewinnſte des Unternehmers vermindert würden.

§. 454.

Indeſſen müſſen die Gewinnſte des Unternehmers natürlicher Weiſe gröſser ſeyn, als die des Arbeiters, da nicht nur ſeine Arbeit wegen der gröſseren Kunſt und Geſchicklichkeit, die zur Ausführung der Unternehmung nöthig iſt, einen höheren Lohn verdient, als die Arbeit ſeiner Gehülfen, ſondern auch die Anlegung der Kapitale nicht ohne Gefahr von Verluſten iſt, die er ohne Profit davon zu erwarten, nicht unternehmen kann. — Wenn daher der Antheil, welchen der Unternehmer einer Fabrik von dem Werthe der Produkte derſelben hat, nicht gröſser iſt, als nothwendig erfordert wird, um 1) den gewönlichen Preis für den Lohn ähnli-

cher Unternehmungen zu bezahlen; 2) die landüblichen Zinsen für die zur Betreibung der Fabrik nöthigen Kapitale zu entrichten, und 3) die üblichen Profite zu ziehen, ohne welche niemand im Lande Kapitale anzulegen wagt; so kann man nicht sagen, daſs der Unternehmer übermäſsige Profite ziehe, wenn auch gleich der Arbeiter dabei einen allzu geringen Lohn erhielte. Denn daran ist sodann nicht der Unternehmer Schuld, sondern die Umstände, welche den Arbeitslohn im Lande überhaupt herab drücken (§. 230 u. s. w.).

§. 455.

Ueberhaupt ist es eine falsche Meinung, wenn man glaubt, daſs es insonderheit die Unternehmer von Fabriken sind, welche den Arbeitern aus bloſser Gewinnsucht ihren Lohn verkümmern, um nur ihre Profite desto höher zu treiben. Es ist vielmehr in den allermeisten Fällen der stockende Preis ihrer Produkte, welcher sie nöthiget, den Arbeitslohn zu vermindern und die Abnahme des Debits derselben, welcher macht, daſs sich die Arbeiter eine solche Verminderung gefallen lassen müssen. Sollten die Unternehmer denselben Arbeitslohn bei verminderten Preisen ihrer Produkte fortbezahlen, oder denselben nur um ein Geringes erhöhen; so würde die Einnahme nicht mehr zureichen, um die nothwendigen Erzeugungskosten ihrer Fabrikate zu bezahlen und ihre Fabrik würde dadurch gänzlich in Stillestand gerathen müssen, welches ein noch viel gröſseres Elend der Arbeiter nach sich ziehen

würde, als wenn ſie ſich einen geringeren Lohn gefallen laſſen müſſen.

§. 456.

Daſs der Unternehmer nicht ſogleich mit ſeinen Arbeitern in gleiches Elend bei dem abnehmenden Flor ſeiner Fabrik ſinkt, iſt ſehr natürlich, da er reicher iſt und daher mehr verlieren kann, als der Arbeiter, ohne ſich in ſeinen Genüſſen mehr als bisher zu beſchränken. Wollte aber auch der Unternehmer einen Theil ſeines Gewinnes zur Erhaltung oder Vermehrung des Arbeitslohnes aufopfern; ſo würde dieſes doch in den meiſten Fällen von keiner groſsen Wirkung für die Arbeiter ſeyn, wenn, wie es gewöhnlich der Fall iſt, der Arbeiter ſo viele ſind, daſs ſelbſt die Aufopferung des ganzen reinen Unternehmergewinnſtes in wenig Fällen eine reelle Verbeſſerung in dem Zuſtande der Arbeiter hervorbringen würde, da gemeiniglich der Lohn der Arbeiter, beſonders in ſolchen Fabriken, die eine groſse Menge von Arbeitern beſchäftigen, den allergröſsten Theil der Erzeugungskoſten der Fabrikate ausmacht. Denn in ſolchen Fabriken, wo der Arbeitslohn der geringſte Beſtandtheil der Preiſe ihrer Produkte iſt, wird der Arbeitslohn auch nicht ſo groſsen Schwankungen ausgeſetzt, als in ſolchen, wo derſelbe den gröſsten Beſtandtheil der Waarenpreiſe bildet.

§. 457.

Die Wahrnehmung, daſs in Ländern, wo viele Fabriken vorhanden ſind, oft Umſtände eintreten, welche den Zuſtand der Arbeiter verſchlimmern, und Elend unter dem gemeinen Volke ausbreiten, hat den Fabriken einige Gegner zugezogen, und man hat dagegen behauptet, daſs es für den glücklichen Zuſtand eines Volks viel beſſer ſey, wenn die ihm nothwendigen Kunſtprodukte von gewöhnlichen Handwerkern zubereitet würden, d. h. von ſolchen Kunſtarbeitern, deren jeder ſeine Produkte ganz, ohne weitgehende Theilung der Arbeit verfertigte. Zur Unterſtützung dieſer Meinung wird angeführt:

1) Durch die Fabriken wird die Menſchheit entwürdiget. Denn das Weſentliche des Fabrikweſens beſteht darin, daſs die Arbeit ſo weit getheilt wird, als es nur immer möglich iſt, um ſie auf die einfachſten Beſchäftigungen zurückzuführen, und für dieſe den Arbeitern durch Gewöhnung die höchſte mechaniſche Fertigkeit beizubringen. Bei den Handwerkern hingegen iſt die Arbeit nur ſo weit getheilt, als die Verſchiedenheit der zum Gebrauch beſtimmten Gegenſtände nöthig macht. Die einzelnen verſchiedenen Richtungen zur Anfertigung der Waaren werden insgeſammt von dem Handwerker nach einander vorgenommen. Derſelbe wird alſo ſchon durch ihren Wechſel und durch ihre Zuſammenſetzung veranlaſst, dabei zu denken. Geht die Theilung der Arbeit aber ſo weit, daſs ſie faſt in lauter ganz mechaniſchen Verrichtun-

gen besteht; so wird aus der ganzen Menge jener bloss mechanischen Arbeiter ein Haufen Automaten gemacht, die für ihre seelenlose Arbeit auch nur kärglich belohnt werden, und wegen der Einförmigkeit der Arbeit selbst und der Dürftigkeit ihres Verdienstes, nicht nur am Leibe verkrüppeln und siech werden, sondern auch vermöge der ununterbrochenen Gedankenlosigkeit, bei ihrer Thätigkeit, am Geiste noch unter das Thier herabsinken. Das Uebel wird noch grösser, wenn, um die Arbeit so wohlfeil als möglich zu bekommen, die Kinder schon in den Jahren, wo sie erst noch erzogen werden sollen, zu solchen lebendigen Maschinen gebildet werden. Durch Fabriken dieser Art wird geradezu der Bestimmung des menschlichen Daseyns entgegen gearbeitet. Bloss solche Fabriken wollen die Gegner des Fabrikwesens dulden oder aufgemuntert wissen, in denen die einfacheren Bestandtheile, aus welchen demnächst die Verbrauchsbedürfnisse zusammengesetzt werden, mit Hülfe künstlicher Maschinen verfertiget werden, deren Zusammensetzung und Gebrauch das Denken der Arbeiter beschäftiget. Diese Art der Fabriken verdient besonders dann Aufmunterung, wenn sie den Handwerksleuten in die Hand arbeiten und denselben bloss die erste Vorarbeitung der rohen Materialien ersparen, wogegen ihnen deren Zusammensetzung, Ausarbeitung und äussere Zierrath überlassen bleibt. Denn auf diese Weise bleibt der kräftige und ehrbare Handwerksstand in seinen Würden, und es wird zugleich der zweite Nachtheil des übertriebenen Fabriken-Systems verhütet.

2) **Durch das Fabriken-Syſtem wird das Vermögen in wenig Hände, nemlich der Fabrikherrn zuſammengehäuft.** Denn weil da, wo keine Geſetze Einhalt thun, die Kraft des Talents und des Verlags ihre völlige freie Wirkſamkeit äuſsern kann, bei dem Wetteifer der Kräfte aber die vereinzelten ſchwächeren immer von der ſtärkſten überwunden und unterdrückt werden; ſo muſs allemal derjenige Fabriken-Unternehmer, der, das unberechenbare Glück nicht in Anſchlag gebracht, das gröſste Kapital an Fabrikations-Talent und Verlag zu ſeiner Verfügung hat, alle übrigen in ſeinem Bereiche, und ſo weit er die Nachfrage zu befriedigen vermag, beſiegen und ſie dahin bringen, daſs ſie der Wetteifer mit ihm einſtellen und froh ſeyn müſſen, wenn er ſie nur noch in ſein Lohn und Brod nimmt. Hat auf dieſe Weiſe der reichſte Fabrikherr erſt das Monopol errungen, ſo hat er es auch in ſeiner Macht, den Preis der Arbeit aller ſeiner Gehülfen zu beſtimmen, theils weil er es immer länger mit anſehen kann, als jeder Einzelne von dieſen letzteren, die der Hunger zwingt, ihm nachzugeben, theils weil in einem bevölkerten Lande die Konkurrenz ſtets zu Gunſten derer ſteht, denen Arbeit angeboten wird, theils endlich, weil unter den wenigen Fabrikherrn leichter Uebereinkommen über den Lohnſatz zu Stande zu bringen ſind, als unter der Maſſe der Arbeiter. Die meiſte Arbeit für den geringſten Lohn zu bekommen, iſt das Princip des Fabriken-Syſtems. Der ungeheure Verdienſt der Fabrikherrn beſteht zum bei weitem kleinſten Thei-

le in dem Mehrgewinn dessen, was sie durch bessere Arbeit und vermehrten Absatz erwerben, sondern zum gröſsten Theil in der Summe der Abzüge von dem Verdienste ihrer Hülfsarbeiter, den diese sich gefallen lassen müssen, weil sie verhindert werden, für eigne Rechnung ihre Kräfte anzuwenden.

3) Auſserdem ist das Fabrikgeschäft doch auch ein höchst unsicheres Geschäft für jeden einzelnen Fabrikanten. Der Wechsel der Moden und der von ihnen regierten Nachfrage; das Emporkommen einer andern Fabrik mit gröſserem Fond oder besserem Geschäftsbetriebe, Unglück, Unordnung oder Nachläſsigkeit in der Geschäftsverwaltung; verfehlte Spekulationen, Leichtsinn und Verschwendung des Besitzers; Krieg oder andere Hemmungen des Absatzes, sind eben so viele Veranlassungen sie zu Grunde zu richten. Die dadurch brodlos gewordenen Arbeiter sind nicht gleich wieder untergebracht, und es gerathen daher durch den Untergang einer Fabrik ganze Massen in langes Elend und groſse Hungersnoth. Je gedankenloser ihre Arbeit bisher war, und je unfähiger sie dadurch geworden sind, eine andere zu erlernen, desto gröſser ist ihre Noth und zugleich die Noth der Kommunen und des Staats, sie vor dem Hungertode und vor der Verzweiflung zu schützen. Sogar ohne daſs Fabriken zu Grunde gehen, soll dieses Ereigniſs unvermeidlich seyn. Denn das Princip des Fabrikwesens, sagt man, bringt es mit sich, daſs die Fabrikherren den Arbeitslohn immer tiefer herabzudrücken beflissen, auf keine Weise aber geneigt sind, denselben zu erhöhen, wenn gleich die

Lebensbedürfnisse theurer geworden wären. Sie drücken so lange, bis die Verzweiflung der Arbeiter sich in blinder Wuth erhebt und ihre Rache gewaltsam ausläfst, die deshalb nöthig werdenden strengen Strafen verbessern nicht den geselligen Zustand, sondern zeigen nur das Uebel desselben in gräfslicherem Lichte.

Anm. Es sind hier die stärksten Gründe gegen die Fabriken zusammengestellt. Man findet sie fast mit denselben Worten in Grävels Regenten S. 522 u. s. w.

§. 458.

So viel Wahrheit zum Theil in dieser Darstellung enthalten ist; so werden doch dadurch nicht die grofsen Vortheile der Fabriken an sich selbst widerlegt, sondern sie beweisen nur, dafs mit den Fabriken sich leicht allerlei grofse gesellschaftliche Nachtheile verknüpfen können. Diese Nachtheile aber rühren nicht so wohl von der Natur und dem Wesen der Fabriken, als vielmehr von der fehlerhaften Richtung derselben her, welche ihnen sehr häufig von unzweckmäfsigen politischen Maafsregeln und Gesetzen der Regierungen gegeben wird, wie folgende Betrachtungen erweisen sollen.

1) Der Vorwurf, dafs die Fabrik - Arbeit die Menschheit entwürdiget, trifft dieselbe nicht allein. Es thut dieses jede einförmige, ja selbst jede zusammengesetzte Arbeit, wenn sie blofs mechanisch erlernt und mit solcher Anstrengung und Dauer fortgesetzt werden mufs, dafs sie die Beschäftigung und Ausbildung der Geisteskraft nicht aufkommen läfst.

Sklaven und leibeigne Bauern, die mit der Peitſche bei der magerſten Koſt zu Feldarbeit von früh bis auf den Abend angehalten werden, werden noch viel ſtupider und dümmer als Fabrikarbeiter, die ihre Lebenszeit hindurch ein Rädchen zu einer Uhr drehen, oder den Knopf auf eine Stecknadel ſetzen. Es iſt insbeſondere die ſchwere und mit groſser körperlicher Anſtrengung verknüpfte Arbeit, welche, wenn ſie ununterbrochen fortgeſetzt wird, den Geiſt abſtumpft. Dagegen läſst eine leichte, nicht viel Körperkraft erfordernde Arbeit, dergleichen die mechaniſchen Fabrikarbeiten gemeiniglich ſind, den geiſtigen Kräften noch Gelegenheit genug, ſich thätig zu beweiſen. Die Spinnerin und Strickerin lieſt Bücher, oder erzählt ſelbſt erſonnene Geſchichten während ihrer Arbeit; die Dirigenten einer Spinnmaſchine haben Zeit und Muſse, während daſs ſie die Fäden und Maſchine in Ordnung halten, den Bau der Maſchine zu betrachten und ſich Begriffe von dem ſchönen Kunſtwerke zu erwerben. Viele Verbeſſerungen derſelben ſind aus den Beobachtungen der dabei angeſtellten Arbeiter hervorgegangen. Hat doch ein Knabe, der bei der Dampfmaſchine eine ſehr einförmige Arbeit verrichten muſste, die ſinnreichſte Verbeſſerung derſelben durch ſeine Reflexion bei ſeinem einfachen Geſchäfte erfunden. So alle Geiſteskraft ertödtend ſind alſo auch ſelbſt die einfachſten Fabrikarbeiten bei weitem nicht, als ſie im vorigen §. vorgeſtellt werden.

S. Adam Smith vom National-Reichthum, Erſtes Buch.

Wir behaupten dagegen, daſs die Vertheilung der Arbeit und der Erſatz menſchlicher Arbeit durch Maſchinen in Beziehung auf dieſe Verrichtungen ſelbſt nie zu weit getrieben werden können, wenn nur dadurch Vermehrung der nützlichen Produkte und Wohlfeilheit derſelben bewirkt wird. Denn je wohlfeiler und in je gröſserer Menge Manufaktur-Produkte aller Art in einem Lande hervorgebracht werden, mit einer deſto geringeren Quantität ſeiner Arbeit kann ſich jedermann eine groſse Mannigfaltigkeit Manufaktur-Produkte eintauſchen und auf dieſe Weiſe die Lebensgenüſſe erweitern. Wäre die Vertheilung der Arbeit und die Anwendung der Maſchinen in Anſehung des Ackerbaues in gleich hohem Grade möglich, als bei vielen Fabriken; ſo wären die Menſchen um ſo viel beſſer daran. Denn in dieſem Falle würden die Feldfrüchte viel wohlfeiler, da ihre Gewinnung weniger menſchliche Arbeit koſtete, und es könnte ein jeder ſich mit einem kleinen Theile ſeines Arbeitsproduktes alle Lebensmittel eintauſchen, und mit dem übrigen ſich entweder eine gröſsere Menge feinerer Genuſsmittel erwerben, oder einen Theil der Zeit auf ſeine innere Kultur verwenden.

Wenn nun gleich nicht jede Art menſchlicher Arbeit zu dieſem Grade der Vollkommenheit gelangt, auch wohl deſſen nicht fähig iſt; ſo bewirkt doch der Umſtand, daſs mehrere Arten denſelben erreichen, den Vortheil, daſs für wenig ſolcher Produkte, die nicht anders als mit viel Arbeit gewonnen werden können, viele ſolcher Produkte, die wenig Arbeit koſten, eingetauſcht werden können, wodurch denn die Lebensgenüſſe ſehr erweitert wer-

den. Die Bemerkung, daſs gewiſſe Produkte immer mehr und mehr Koſten erfordern, gilt vorzüglich von den Nahrungsmitteln und namentlich vom Getreide. Denn je mehr die Bevölkerung und der National-Reichthum wächſt, deſto mehr Koſten müſſen auf den Feldbau gewandt werden, um die nöthigen Nahrungsmittel für das Volk zu erzeugen, und deſto theurer kommen ihm daher die Nahrungsmittel zu ſtehen. Alle Arbeiter müſſen ſodann einen groſsen Theil ihrer Zeit auf die Erzeugung derjenigen Produkte verwenden, die zum Eintauſch der ihnen nöthigen Nahrungsmittel nöthig ſind. Wenn aber die übrigen Bedürfniſsmittel, weil auf ihre Hervorbringung Theilung der Arbeit und Maſchinen anwendbar ſind, mit deſto weniger Arbeit erzeugt werden; ſo erhalten die Ackerbauer für den geringen Ueberſchuſs der Nahrungsmittel, die ſie mit ihrer Arbeit, nach Abzug deſſen, was ihnen der Einkauf der Lebensmittel koſtet, gewinnen noch ſo viele und mannigfaltige Genuſsmittel, daſs ſie dadurch dennoch viel mehr Bedürfniſſe ſtillen können, als wenn alle dieſe Dinge ebenfalls, ſo wie die Ackerfrüchte, ohne Theilung der Arbeit und ohne Maſchinen hervorgebracht werden müſsten. Hieraus flieſst alſo der Satz: Je mehr Gattungen von Genuſs- oder Bedürfniſsmitteln durch Theilung der Arbeit und Maſchinen hervorgebracht werden, und mit je weniger Arbeit oder Koſten dieſes geſchehen kann, d. h. je wohlfeiler dieſelben ſind, deſto weiter kann ſich der Genuſs aller dieſer Dinge ausbreiten, oder welches daſſelbe iſt, deſto beſſer wird ſich die ganze Geſellſchaft im allgemeinen befinden.

2) Dafs das Vermögen durch das Fabrikwefen in wenig Hände zufammengebracht und die Fabrikanten hauptfächlich auf Koften der Arbeiter reich werden, indem Unternehmer ihre Profitfätze dadurch erhöhen follen, dafs fie den Arbeitern ihren Lohn bis zu dem *minimum* verkümmern, ift ebenfalls eine Behauptung, die nur zum Theil wahr ift, und ihren Grund in ganz andern Umftänden als in der Natur des Fabrikwefens hat.

Dafs jeder Unternehmer einen fo geringen Arbeitslohn zu geben geneigt ift, als es feyn kann, hat feine Richtigkeit eben fo als der Satz, dafs der Arbeiter gern einen fo hohen Lohn erprefst, als es möglich ift. Dafs ein Unternehmer aus Grofsmuth oder Edelfinn einen höhern Arbeitslohn geben foll, als wofür er die Arbeit anderweitig erlangen kann, ift eben fo wenig zu erwarten, als dafs ein Arbeiter aus dergleichen Gründen fich mit einem niedrigern Arbeitslohne begnügen follte, als er anderwärts erlangen kann. Der Marktpreis des Arbeitslohnes wird eben fo wohl durch die Konkurrenz beftimmt, als der Profitfatz des Unternehmers nach den §§. 227—234 u. f. w. gegebenen Regeln. Auch ift es richtig, dafs da, wo es nur wenig und infonderheit wenig Arten von Fabriken giebt, der Fabrikant es eher in feiner Gewalt haben wird, den Lohn zu erniedrigen, als da, wo es deren viele und mannigfaltige fich einander ähnliche Arten giebt. Aber gröfser kann doch auch im erftern Falle feine Obermacht hierin nicht feyn, als die der Zunftmeifter, deren Arbeiter in die Zunft gebannt find, und weder rechts noch links andere Arbeit finden kön-

nen, als die ihnen ihre Zunft anbietet. Nimmt daher die Arbeit einer Zunft ab; so müssen sich die Gesellen zu jedem Lohn verstehen, wenn sie nicht ganz arbeitslos bleiben wollen, und die Geschichte liefert noch vielmehr Beispiele von rebellischen und verzweifelten Zunftarbeitern, als von tumultuirenden und verzweifelten Manufakturisten. Die Sache ist auch sehr natürlich. Fabrikarbeiter haben weder den Stolz noch sonst die grosse Abneigung, zu einer andern Art von Arbeit überzugehen, als Zunftgenossen. Letztere thun nicht gern einen andern Stich, als den sie gelernt haben und anders, als wie sie ihn gelernt haben; dagegen geht ein Fabrikarbeiter ohne Scheu und Schaam sehr leicht zu jeder andern Art von Arbeit über. Schon dieser Umstand vermindert die Gewalt des Fabrikherrn über seine Arbeiter gar sehr gegen den zünftigen Meister. Existiren nun gar viele ähnliche Fabriken in einem Lande; so kann der Fabrikherr seine Arbeiter nicht anders zusammenhalten, als wenn er ihnen einen so hohen Arbeitslohn giebt, als sie anderswo leicht erhalten können. Sinkt aber der Arbeitslohn in allen Industriezweigen, woran Arbeiter solcher Art Theil nehmen können; so sind nicht die Fabrikanten an dem unglücklichen Zustande ihrer Arbeiter Schuld, sondern ganz andere Ursachen, die von den Fabrikherrn gar nicht abhängen und auf diese gemeiniglich selbst eben so nachtheilig wirken, als auf ihre Arbeiter.

Dass durch die Fabriken das Vermögen in wenig Hände zusammengebracht werden solle, ist eine gänzlich falsche Bemerkung. Fabrikunterneh-

mungen sind vielmehr eine Hauptursache, wodurch das Vermögen, das sich in den Händen der Fabrikanten sammelt, wieder unter viele vertheilt wird. Fabriken setzen schon gesammelte Kapitale voraus; diese werden von den Fabrikherren nicht verzehrt, sondern er bezahlt damit die ihm nöthigen Materialien, Maschinen, Gebäude und Arbeiter. Die Producenten, Bauleute, Mechaniker und Arbeiter erhalten von ihnen diese Kapitale und vermittelst derselben allein können sie ihr Gewerbe und ihr Leben fortsetzen; die meisten von denen, welche auf diese Weise von den Fabriken unterhalten werden, sammeln von dem erhaltenen Werth ihrer Produkte neue Kapitale und vermehren den National-Reichthum, ja selbst die Arbeiter erhalten in vielen Fällen grösseres Lohn, als zum Unterhalte ihres Lebens nothwendig ist, schaffen sich Kleider, Meubeln, kleine Grundstücke an, legen auch wohl etwas baares Geld zurück, und helfen auf diese Weise den National-Reichthum vermehren.

Nie könnte der National-Reichthum in so starker Proportion in einem Lande wachsen, das den Fabriken entsagen, und alle ihre Kunstprodukte von isolirten Arbeitern oder Handwerkern u. s. w. erwarten wollte. Denn da das Produkt des Handwerkers viel theurer zu stehen kommt, als das der Fabriken; so würde 1) der Landmann mit den Ueberschüssen seiner Früchte über die eigne Konsumtion viel weniger künstliche Produkte kaufen können, als wenn solche durch Fabriken verfertigt werden, folglich würden seine Genüsse verkümmert; er würde aber auch viel weniger Materialien an die

Kunstarbeiter absetzen können; weil die Theurung der Kunstwaaren deren Produktion vermindern müsste; es würde also dadurch unfehlbar die Produktion aller der rohen Materialien vermindert werden müssen, welche in Fabriken verarbeitet werden. Was blosse Handwerker verarbeiteten, könnte mit der Masse, welche Fabriken verbrauchen, gar nicht verglichen werden. Eben so würden die Künstler und Maschinenarbeiter, ja auch die Handwerker, welche in den und für die Fabriken arbeiten, gar nicht existiren können, und die Nation müsste ohne Fabriken in einem ewigen Zustande der Kümmerlichkeit und Beschränktheit bleiben.

Greift der Staat nicht künstlich ein, um Fabriken durch seine Gesetze und Institutionen hervorzutreiben; so entstehen sie auf eine solche natürliche Weise, dass alle die nachtheiligen Wirkungen, welche der vorhergehende Paragraph herzählt, wegfallen. Sie sind sodann nur eine Folge der wachsenden Bevölkerung, des zunehmenden Reichthums und der zunehmenden Kultur, und richten sich in ihrem Entstehen und in ihrer Ausdehnung allein nach den Bedürfnissen des Volks. Vermehrt sich nemlich ein Volk, und werden der Entwickelung seiner geistigen Kräfte keine Hindernisse von aussen in den Weg gelegt; so finden dasselbe seinen Vortheil sehr bald darin, dass sich die Individuen in die Arbeit, welche zur Hervorbringung seiner Bedürfnisse nöthig ist, theilen. Da diese Theilung die Produktion unendlich mehr fördert, als wenn jeder vielerlei schaffen will; so wird man auch bald gewahr, dass diese Förderung immer höher getrieben wird, wenn auch der Ein-

zelne nichts Ganzes mehr macht, sondern wenn sich mehrere in die Verfertigung der Theile dieses Ganzen theilen, und Einer bloss die Zusammensetzung dieser Theile übernimmt. Diese Theilung verbreitet sich immer und weiter, wo es zum Zwecke führt. Allein sie kann nur statt finden und immer mehr wachsen: 1) wo die Nachfrage nach Bedürfnissmitteln von einerlei Art im Volke immer mehr zunimmt; 2) wo sich unter der grössern Menge des Volks die Mittel vermehren, um dergleichen Bedürfnissmittel zu bezahlen, und wo also die wirksame Nachfrage sich mehrt; 3) wo die Kapitale und die Geschicklichkeiten sich mehren, welche zu Fabrik-Anlagen nochwendig sind.

Wo die Kunstprodukte bloss durch Handwerker geschaffen werden, da wird der grösste Theil davon bloss auf Bestellung gefertiget, und da können natürlich keine grossen Vorräthe zu Grunde gehen, weil wenig Waaren vorräthig sind. Fabrikanten aber warten die einzelnen Besteller nicht ab, sondern verfertigen Vorräthe in der Ueberzeugung, dass sich die Kunden einfinden werden. Dass dabei eher und leichter Irrthümer vorfallen können, als wo bloss auf Bestellung gearbeitet wird, ist natürlich. Indessen lehrt die Erfahrung die Fabrikanten gar bald, wie gross die Vorräthe seyn können, deren Absatz sie sicher hoffen können, und ihre Berechnung ist um so weniger der Täuschung ausgesetzt, je mehr sich ihr Debit bloss aufs Innere des Landes beschränkt. Wird die Errichtung der Fabriken sich selbst überlassen; so entstehen bloss da dergleichen, wo das innere

Bedürfniſs ſie verlangt, und der äuſsere Debit hängt ſich bloſs als etwas Zufälliges daran; es ruinirt daher dergleichen Fabriken nicht, wenn auch der äuſsere Debit ſich mindert oder wegfällt. Nur wenn der Staat Fabriken, die auf den äuſseren Debit hauptſächlich berechnet ſind, durch Prämien u. ſ. w. hervorlockt, können leicht groſse Erſchütterungen in denſelben erfolgen und die Arbeiter ins Elend geſtürzt werden, wenn dieſer Debit von auſsen geſtört wird. Es iſt daher 3) ein grundloſer Vorwurf, der den Fabriken überhaupt gemacht wird, wenn man ſagt: daſs jede einzelne auf unſicherm Grunde ruhe, und jeden Augenblick in Gefahr ſei, bankrot zu werden. Es iſt dieſes in Anſehung derjenigen Fabriken durchaus nicht der Fall, die auf die innere Konſumtion hauptſächlich berechnet ſind, und bei welchen der auswärtige Debit nur den kleinſten Theil ausmacht. Es ſind daher auch die Fabrikarbeiter in einem Lande, wo ſich das Fabrikweſen in allen Zweigen der Induſtrie ausbreitet, bei weitem nicht in der prekären Lage, in welcher ſie durch die Gegner des Fabrikweſens vorgeſtellt werden, weil gerade die Mannigfaltigkeit der Fabriken ſie leicht anderswo ein Unterkommen finden läſst, wenn die eine oder die andere zu Grunde geht. Auch wird in einem ſolchen Zuſtande die Macht der Fabrikherrn, den Arbeitslohn willkürlich herabzuſetzen, gar ſehr vermindert, da die Nachfrage nach Arbeitern in einem Lande, wo der Wohlſtand im Steigen begriffen iſt, ſo groſs wird, daſs es nicht in der Gewalt der Einzelnen ſteht, den Lohn willkürlich zu beſtimmen. Treten aber Um-

ſtände ein, welche den National-Reichthum der Nation vermindern, ſo iſt das Sinken des Arbeitslohns und das daraus fließende Elend der arbeitenden Klaſſen eine natürliche Folge, es mögen Fabriken oder Zünfte die Kunſtarbeiten verrichten, und wenn die Noth in Fabrikſtaaten größer und ausgedehnter erſcheint; ſo iſt dieſes eine Folge der größeren Bevölkerung derſelben. Dagegen hat aber auch ein ſolches Volk mehr Mittel in ſeiner Gewalt, das Elend der leidenden Klaſſen zu mildern, als Völker, die wenig Kapitale, wenig Vorräthe beſitzen, und deshalb auch bei weitem nicht ſo zahlreich auf gleichen Räumen ſind. Endlich 4) iſt die Bemerkung ganz irrig, als ob durch Vermehrung und Vermannigfaltigung der Fabriken ſich die Zahl der Handwerker in einem Lande vermindern müſſe. Es bleiben a) eine große Menge Gegenſtände übrig, wobei weder weitgetriebene Theilung der Arbeit noch ſehr zuſammengeſetzte und koſtbare Maſchinen anzubringen ſind. Wo ſich nun die Zahl der Manufakturiſten ſehr vermehrt, da ſind natürlicher Weiſe auch viel mehr dergleichen Handwerker nöthig, als wo alles durch lauter Handwerker hervorgebracht wird. Denn ſo viel Handwerker als Fabrikarbeiter exiſtiren, könnten gar nicht neben einander beſtehen. Indem alſo die Zahl der Fabrikarbeiter wächſt, erfordert derer Bedürfniſs auch mehr Schneider, Schuſter, Hutmacher, Maurer, Zimmerleute u. ſ. w. Man vergleiche nur einmal die Zahl der Handwerker, die auf 100 Einwohner von England und derer die auf 100 Einwohner in Rußland, Pohlen, Ungarn u. ſ. w. im Durchſchnitt kommen.

Auch ist b) die Abhängigkeit der Fabrikarbeiter von ihren Herrn deshalb, weil sie nichts Ganzes, sondern nur einen Theil des Ganzen machen können, gar nicht grösser als die des Handwerkers, der ein Ding allein ganz fertig macht, von seinen Kunden. Denn wo die Fabriken im Schwunge sind, da werden solche Arbeiter, die einen Theil, der zum Ganzen gehört, machen, eben so dringend; ja noch dringender gesucht, als solche, die für sich allein ein Ganzes machen. Wo wenig dergleichen ganze Dinge gesucht werden, da ist der überflüssige Handwerker eben so schlimm daran, als da, wo keine Fabrikwaaren gesucht werden, der überflüssige Fabrikarbeiter.

§. 459.

Das Resultat der vorhergehenden Betrachtungen ist daher: Je mehrere und mannigfaltigere Fabrik- oder Manufakturwaaren in einem Lande für das Bedürfniss des Landes selbst erzeugt werden, desto mehr Mittel erhält dasselbe, seine Bedürfnisse zu befriedigen, desto glücklicher und wohlhabender wird dasselbe also seyn, und um so mehr, je mehr die Arbeit und die Kosten durch Kunst und geschickte Vertheilung abgekürzt werden, wodurch die nützlichen Produkte um so stärker vervielfältiget und vermehrt werden: denn desto mehr wird jeder durch seine Arbeit geben, und dafür wieder erhalten, desto mannigfaltigere Güter wird er also mit seiner Arbeit eintauschen, desto mehr nützliche Dinge werden alljährlich verfertigt werden, desto mehr wird also der Reichthum alljährlich zunehmen.

§. 460.

Die Fruchtbarkeit des Bodens hat ihre Grenzen, und dessen Bau kann daher nur eine bestimmte Summe von Kapitalen und Arbeit mit Nutzen aufnehmen (§. 415.), folglich kann nur eine gewisse Anzahl Menschen vom Landbau gut leben. — Aber die Manufakturarbeit findet keine Grenzen. Immer lassen sich neue Künste noch erfinden, wodurch die bisherigen Waaren verbessert, neue Bedürfnissmittel erfunden werden u. s. w. Daher können immer grössere und grössere Kapitale auf die Manufakturarbeiten verwandt werden. Werden von der einen Klasse nicht mehr begehrt; so erfindet eine andere Fabrik andere, welche die Begierden solcher, welche Ueberfluss von Dingen haben, die wiederum andere reizen, begehren und kaufen.

§. 461.

Die Erweiterung der Manufakturen ist eine Hauptursache, den Preis der Nahrungsmittel zu erhöhen, folglich auch den Anbau der Ländereien zu vervollkommnen und zu erweitern. Denn dadurch wird die Zahl der Arbeiter immer mehr erweitert, folglich die Nachfrage nach Lebensmitteln verstärkt, folglich der Preis derselben erhöhet, folglich dadurch eine vollkommnere Kultur der besseren, und der Anbau schlechterer Ländereien möglich gemacht.

§. 462.

Der Werth des ganzen vermehrten Länderei-Ertrags wird nicht allein durch die Manufakturar-

beit erfetzt, fondern das, was über diefen Werth erarbeitet wird, kommt noch überdem zum National-Reichthum hinzu.

§. 463.

Da Manufakturarbeiten immer von den Befitzern roher Materien gefucht werden; fo wird ein Land, in welchem die inländifchen Lebensmittel und rohen Materien nicht mehr zureichen, diefelben mit feiner Arbeit vom Auslande eintaufchen können. Es wird fo viel dafür eintaufchen können, als es nur gebraucht, und als fremde Länder zu entbehren und für einen Preis zu fchaffen im Stande find, den jene mit ihren Manufakturwaaren bezahlen können.

§. 464.

Ob es vortheilhafter für ein Land fei, fich mit Landbau, oder mit Manufakturarbeit zu befchäftigen, kann nicht im Allgemeinen auf einerlei Art entfchieden werden. Die Sache beruhet auf folgenden Grundfätzen:

1) Da Lebensmittel, und befonders Getreide allgemein nothwendig, und nirgends ohne Arbeit in Menge zn haben find; fo werden diefe unftreitig allenthalben zuerft gefucht, und mit dem gröfsten Vortheile erbauet werden. Kein entferntes Land wird fie dem andern fo wohlfeil liefern können, als es folche auf feinen fruchtbaren Grundftücken felbft erbauen kann. Der Anbau fruchtbarer Felder wird alfo in jedem Lande, das anfängt bevöl-

kert zu werden, anfänglich die vortheilhafteste Beschäftigung seyn.

Die Lebensmittel werden in einem solchen Lande wohlfeil, die Arbeit aber wird, so bald auswärtige Nachfrage nach den Nahrungsmitteln geschieht, sehr theuer seyn. Denn da es noch an arbeitsamen Händen fehlt, diese aber das Mittel sind, viel Früchte zu ernten; so wird der größte Theil dazu angewandt werden müssen, die Arbeit zu bezahlen, und die Grundrente wird nur einen sehr kleinen Theil ausmachen.

Da nun in kultivirteren Ländern die Lebensmittel theurer sind (§. 461.), so wird ein Land, in welchem die Lebensmittel wohlfeil sind, sich viel Produkte der Arbeit, also auch viel Manufakturwaaren dafür, aus solchen Ländern verschaffen können, wo die Arbeit wohlfeil, und die Lebensmittel theuer sind.

2) Ein Land wird also so lange seinen Fleiß auf den Landbau mit größerm Vortheil als auf Manufakturarbeit verwenden, als es für eine gleiche Quantität Lebensmittel mehr ausländische als inländische Manufakturwaaren erkaufen kann. Wenn ihm aber das Getreide im Lande mehr Arbeit kosten würde, als wofür es dasselbe vom Auslande ziehen kann; so wird es vortheilhafter für das Land seyn, sich auf Manufakturarbeit zu legen, und die Theile des Ackers, welche zu viel Arbeit erfordern, so lange unbebauet zu nutzen, bis die Lebensmittel nicht mehr um einen so niedrigen Preis vom Auslande gezogen werden können.

3) Die Vorwürfe, welche man alſo Ländern macht, daſs ſie ſo viel Arbeit auf Manufakturprodukte verwenden, und dafür Lebensmittel vom Auslande ziehen, die ſie im Lande ſelbſt gewinnen könnten, wenn ſie nur mehr Hände von der Manufakturarbeit abziehen wollten, ſind nicht allemal gegründet.

§. 465.

Ueberhaupt gilt in jedem Lande der Grundſatz: Je wohlfeiler, d. h. mit je weniger Arbeit die Güter aller Art im Lande erkauft oder gewonnen werden können, deſto glücklicher und deſto reicher iſt das Land; denn deſto mehr wird ein jeder für ſeine Arbeit erhalten, deſto mehr wird er genieſsen, deſto mehr Waaren werden übrig bleiben, und zum Kapital geſchlagen werden können (§. 362.).

§. 466.

Die Erhöhung des Preiſes gewiſſer Waaren kann jedoch in manchen Fällen ein Zeichen des zunehmenden Wohlſtandes, und ſelbſt die Urſache eines noch gröſsern Reichthums werden.

Das erſtere iſt der Fall, wenn die Erhöhung des Preiſes nicht von der Verminderung des Waarenvorrathes, ſondern von der Erweiterung der Nachfrage herrührt. Dieſe deutet nemlich, wenn ſie nicht aus der Verminderung anderer Nachfragen entſtanden iſt, eine Vermehrung des Vermögens zu kaufen an; folglich gröſsern Reichthum. Durch den erhöheten Preis wird aber mehr Arbeit bezahlt,

folglich eine gröſsere Quantität Produkte erzeugt, folglich der Reichthum vermehrt werden können.

§. 467.

Dieſes iſt insbeſondere in Anſehung der Ackerprodukte und der Lebensmittel, die in einem Lande erzeugt werden, überhaupt der Fall. — Es kann nemlich um ſo mehr Getreide gewonnen werden, je mehr Arbeit an den Boden gewandt wird, und dieſe Arbeit kann ſo lange mit Nutzen fortgeſetzt werden, als ihr Produkt die Konſumtion der Arbeiter übertrifft. — Je mehr aber das Gewinnen einer gleichen Quantität Getreide Arbeit fordert, deſto theurer wird daſſelbe werden (§. 414.) Alſo wird das Getreide in einem Lande um ſo theurer werden, je ſtärker die Volksmenge wächſt, welche von dem Boden ihre Befriedigung verlangt, und je wohlhabender alle Einzelne im Volke ſind, weil ein ſolcher Zuſtand des Volks es mit ſich bringt, daſs mehr Arbeit und Kapital auf den Boden gewandt werden muſs, um das nöthige Getreide zu gewinnen.

§. 468.

Dieſe erweiterte Bearbeitung des Bodens wird dadurch möglich werden, daſs die Arbeit mit der Zunahme der Bevölkerung wohlſeiler wird, die Arbeiter alſo weniger von den durch ihre Arbeit gewonnenen Nahrungsmitteln als Lohn erhalten, indem der übrige Theil zur Vergütung des Kapitalgewinnes angewandt wird.

§. 469.

Je mehr aber der Preis des Getreides und der rohen Produkte aus dem erwähnten Grunde ſteigt, deſto mehr wird der Preis der Manufakturwaaren fallen können. Denn wegen der vermehrten Nachfrage nach denſelben, werden ſie in groſser Menge hervorgebracht werden, es werden alſo groſse Kapitale und viele geſchickte Arbeiter, Maſchinen u. ſ. w. angewandt werden. Hierdurch aber werden die Manufakturwaaren ungemein vermehrt, und wenig Arbeit bringt viel hervor: folglich können mit wenig Getreide, das viel Arbeit koſtet, viel Manufakturwaaren, die bei vollkommner Einrichtung wenig koſten, eingetauſcht werden, d. h. die Manufakturwaaren werden in einem ſolchen Lande wohlfeil, ſo wie da das Getreide theuer wird.

§. 470.

In einem ſolchen Lande werden auch die Kapitale von Jahr zu Jahr vermehrt werden, und daher die Konkurrenz der Angebote ſich vermehren, und den Preis der Zinſen herunter ziehen. Ja auch das Geſchäft der Unternehmung wird wohlfeiler werden, weil die Zahl der geſchickten Unternehmer vermehrt wird.

§. 471.

So wie daher in einem Lande Reichthum und Bevölkerung wächſt, geht Manufakturweſen und Landbau zwar in gleichen Schritten fort, aber nach ganz andern Grundſätzen, nemlich:

1) Die Rente von guten Ländereien wird mit der steigenden Bevölkerung immer gröſser, und die Produkte des Bodens werden immer theurer, ungeachtet sie sich von Jahr zu Jahr wegen der erhöheten Preise und der dadurch vervollkommneten Kultur des Bodens vermehren.

2) Die Zinsen und Kapitalgewinne werden immer kleiner, je mehr sich der Reichthum alljährlich über die Proportion der Bevölkerung hinaus vermehrt; obgleich die Summe aller Kapitalgewinne in einem reichen Lande zusammengenommen viel gröſser ist, als in einem armen die Summe der viel gröſsern Gewinne.

3) Die Gewinne von Manufaktur-Unternehmungen werden nach Procenten gerechnet immer kleiner, und die Preise der Manufakturwaaren werden immer niedriger, weil sie immer mehr durch Kunst, oder durch immer weiter getriebene Vertheilung der Arbeit, und durch immer gröſsere Vervollkommnung der Maschinen, und folglich jedes einzelne Produkt mit geringern Kosten vervielfältiget werden.

§. 472.

Wenn aber gleich die Rente der Länderei immer mehr steigt; so können doch Kapitale deshalb auf das Land nicht vortheilhafter angelegt werden, als auf Manufakturen. Denn der Preis des Eigenthums der Ländereien steigt mit dem Wachsthum ihrer Rente natürlicher Weise. Nur der, welcher ein Grundeigenthum in schlechten Zeiten gekauft hat, wird von diesem Steigen des Preises der Grundrente profitiren. Wer aber in schlech-

ten Zeiten bewegliche Kapitale erkauft hat, wird beim Steigen des National-Reichthums einbüfsen. Denn es wird der Preis der Zinfen heruntergehen und noch obenein weniger Nahrungsmittel mit einer gleichen Quantität erkauft werden können. Er wird alfo an zwei Enden verlieren.

§. 473.

Es bleiben in jedem Lande jedoch immer eine Menge Gegenftände übrig, welche fich nicht fo vortheilhaft im Grofsen verfertigen laffen, welche die ftete Sorgfamkeit und der Fleifs des Arbeiters allein vervollkommnen kann, die auch nicht in fo grofser Menge gefucht werden, dafs grofse Kapitale darauf kontinuirlich mit Nutzen verwandt werden könnten. Dergleichen Dinge werden alfo auch in dem reichften Lande kleine Kapitaliften, die zugleich Unternehmer und Arbeiter find, befchäftigen, die vielleicht nur wenig andere Arbeiter dirigiren; viele Arbeiten können nicht vorher gefchehen, fondern müffen auf der Stelle den jedesmaligen Umftänden gemäfs verrichtet werden. Die Summe der Kapitale, welche auf diefe Weife angelegt und verdient werden, ift in jedem Lande fehr bedeutend, und um fo bedeutender, je mehr fich in einem Lande der Reichthum unter alle Klaffen verbreitet. — Dergleichen kleine Kapitaliften können auch bei vielen Dingen den gröfsern Kapitaliften Vorarbeiten in die Hände liefern und dadurch vielerlei Erfparniffe fchaffen. Solche einzelne für fich beftehende Arbeiter oder Handwerker werden in einem Lande, wo die Manufakturen blühen, felbft

in noch weit gröfserer Menge ihr Auskommen finden, als in folchen Ländern, welche keine Fabriken oder Manufakturen haben, weil die Fabriken felbft eine grofse Menge Handwerker befchäftigen.

§. 474.

Wenn die Anwendung der Kapitale frei ift; fo werden die Unternehmer fich felbft die vortheilhaftefte Anwendung ausfuchen, und dann wird fich der Vortheil in Schranken halten und im Ganzen wird bei der einen Unternehmung nicht viel mehr gewonnen oder verloren werden, als bei der andern.

1) Ift nemlich eine Unternehmung fo befchaffen, dafs fie einen regelmäfsigen Gewinn einbringt; fo darf ihr Gewinn nur etwas höher feyn, als bei andern Unternehmungen, und fogleich werden ihr mehr Kapitale zufliefsen und den Gewinn bis auf den gewöhnlichen Stand herunterbringen.

2) Ift aber eine Unternehmung mit viel Gefahr verbunden, erfordert fie feltene Gefchicklichkeit, Klugheit u. f. w.; fo wird fie weniger Unternehmer finden, diefe werden auf einen gröfsern Gewinn halten, obgleich auch öfters Verlufte dabei vorkommen werden; fo dafs im Ganzen der National-Gewinn dabei vielleicht nicht gröfser ift.

§. 475.

Wird aber die Anwendung mehrerer Kapitale von einem gewiffen Gewerbe abgehalten; fo werden die Unternehmer mehr gewinnen können, d. h

ſie werden es in ihrer Gewalt haben, ihre Waaren theurer zu verkaufen, oder auch ſchlechtere Waaren zu liefern. Kurz, ſie werden dadurch in den Beſitz eines Monopols geſetzt werden. Dieſes kann geſchehen:

1) Durch die Natur, a) wenn gewiſſe Grundſtücke und Gegenden nur allein eine ſehr geſuchte Waare liefern: in dieſem Falle fällt der höhere Gewinn dem Eigenthümer als Landrente zu; b) wenn jemand ein ſo auſserordentliches Talent und Geſchicklichkeit beſitzt, daſs niemand das leiſten kann, was er leiſtet, und was andere ſehr begehren. Hier fällt die gröſsere Belohnung dem Künſtler allein zu;

2) Durch künſtliche Einrichtungen der bürgerlichen Geſellſchaft, a) wenn ein Gerwerbe Einer oder Einige nur allein betreiben dürfen — Privilegien; b) wenn der Zutritt zu demſelben künſtlich erſchwert wird — Innungen und Zünfte, Stadt — Land u. ſ. w. (§. 326.).

C.

Von der Anwendung der Kapitale auf den Handel.

§. 476.

Der Handel iſt beſchäftiget, Waaren einzukaufen, um ſie wieder zu verkaufen; er iſt dasjenige Gewerbe, wodurch die überflüſſigen Waaren an diejenigen Orte geſchafft werden, wo man ihrer bedarf. Er nimmt alſo dem einen ſeinen Ue-

berfluſs ab, und führt ihn andern, die denſelben bedürfen, zu.

§. 477.

Dieſes bewirkt er dadurch, daſs er denen, welche Ueberfluſs von einer gewiſſen Waare haben, den Werth derſelben durch andere Güter, welche ſie bedürfen, erſetzt. Wer den Handel zu ſeinem Gewerbe macht, heiſst ein Kaufmann.

§. 478.

Der Kaufmann leiſtet einerſeits den Producenten einen Dienſt, indem er ihnen die Mühe erſpart, die Käufer ſelbſt aufzuſuchen, und ihnen den Werth der Waaren gleich erſetzt, wodurch er es ihnen möglich macht, ihr Gewerbe fortzuſetzen und neue Vorräthe zu erzeugen; auf der andern Seite thut er auch den Konſumenten einen Dienſt, indem er dieſen die Mühe erſpart, ihren Bedarf ſelbſt aufzuſuchen.

§. 479.

Ueberhaupt iſt der Werth einer Waare nicht eher vollendet, als bis ſie zu ihrem Konſumenten gelangt iſt. Was ſie bis dahin nothwendig koſtet, das iſt ihr wahrer Erzeugungspreis. Muſs der Producent ſelbſt den Konſumenten aufſuchen, ſo wird dieſer ihm die dabei gehabten Koſten und Mühe bezahlen müſſen: muſs der Konſument die Waare bei dem Producenten aufſuchen: ſo wird er das, was ihm dieſe Mühe koſtet, zum Preiſe,

den er dem Producenten bezahlt, hinzusetzen müssen, wenn er den ganzen Preis der Waare bestimmen will.

§. 480.

Der Kaufmann verrichtet dieses Geschäft in der Regel viel wohlfeiler, als der Producent und Konsument, und der Preis der Waaren wird in den meisten Fällen am niedrigsten seyn, wenn das Zuführen durch Leute geschieht, die sich dieses Geschäft zum eigenen Gewerbe gemacht, also die grösste Geschicklichkeit darin erworben haben. Wo dieses nicht ist, bleibt es sowohl dem Producenten als dem Konsumenten unverwehrt, das Handelsgeschäft selbst zu verrichten.

§. 481.

Aber natürlicher Weise muss das Geschäft des Kaufmanns eben so gut vergütet werden, als die Arbeit der Producenten. Es vermehrt, so bald es nothwendig oder nützlich ist, eben so gut den reellen Werth des Produkts, als die Arbeit des Producenten selbst. Denn es hilft ja erst die Brauchbarkeit der Waaren vollenden, und erhöhet also seinen Werth, wie jede andere dazu nothwendige Arbeit.

§. 482.

In wiefern also der Handel nothwendig ist, um ein Produkt in die Hand des Verbrauchers zu bringen, in wiefern er die mindestmöglichen Kosten verursacht, um diesen Zweck zu erreichen, in sofern ertheilt er den Waaren einen ächten

und nothwendigen Zusatz ihres Werthes, und hilft folglich das National-Vermögen auf eine reelle Art vermehren (§. 358.).

§. 483.

Der Handel giebt daher den Waaren durch olgende Umstände einen Zusatz ihres Werthes:

1) durch die Zinsen, welche der Vorschuss verlangt, die zum Einkauf der Waaren angewandt werden;

2) durch die Kapitale und Zinsen, welche der Transport der Waaren bis zum Orte ihrer Bestimmung veursacht;

3) durch die Zinsen und Kosten, welche die Aufbewahrung der Waaren, bis sie zum Konsumenten gelangen, verursacht;

4) durch die Gewinne, welche alle, welche bei den vorhergehenden Verrichtungen beschäftiget gewesen sind, haben müssen.

§. 484.

So viel nun die bei der Handlung Beschäftigten von ihrem (§. 475.) genannten Zinsengewinne und Arbeitslohne über ihre, zur Betreibung ihrer Geschäfte nothwendige Konsumtion von dem dadurch erhöheten natürlichen Preise der Waaren übrig behalten, um so viel wird der Reichthum dadurch unmittelbar vermehrt, und in wiefern alle diese Gewinne von Inländern gemacht werden, trifft diese Vermehrung den National-Reichthum. Denn die natürliche Erhöhung des Wer-

thes der Dinge ist eine wahre Vermehrung des Reichthums (§. 358.). Wenn nun gleich bei der Erhöhung des Werthes durch die Arbeit des Handels ein anderes Gut durch die Konsumtion der Arbeiter darauf geht; so wird doch nicht der ganze Werth dieser Arbeit konsumirt, sondern es bleibt ein Theil davon als Kapital in den Händen der Arbeiter, Schiffer, Magazin - Vermiether, Bankirer, Detail-Händler u. s. w. zurück, und dieser vermehrt den Reichthum realiter. — Wollte man sagen, daſs dieser überbleibende Werth ihnen erst von den Käufern in andern Waaren gegeben worden wäre, also keine ursprüngliche Vermehrung des Reichthums vorhanden sei; so dient zur Antwort, das jene ein vollkommnes Aequivalent in der erkauften Waare dafür empfangen.

§. 485.

Noch mehr aber hilft der Handel den National Reichthum mittelbar vermehren. Denn

1) nimmt er den Ländern und Provinzen ihren Ueberfluſs ab, und führt ihnen einen gleichen Werth von dem, was sie bedürfen, zu. Jener Ueberfluſs würde gar nicht entstanden seyn, wenn nicht die Hoffnung, daſs der Handel ihn wegführen würde, ihn erzeugt hätte.

2) Versieht er die Unternehmer mit neuem Kapital, so bald ihre Waare vollendet ist, und setzt sie dadurch in den Stand, ihr Gewerbe ununterbrochen fortzusetzen und ferner Arbeit zu bezahlen. Er erhält daher die bürgerliche Thätigkeit, im Gange.

3) Verschafft er den Verbrauchern alles zu den möglichst wohlfeilsten Preisen, und erspart ihnen also eine Menge Kosten.

§. 486.

Eine künstliche Erhöhung der Profite der beim Handel beschäftigten Personen würde aber eben so wenig, wie jede andere künstliche Erhöhung der Preise, das National-Vermögen vergrösern. Denn das, was diese über die Gebühr erhielten, würden andere mehr geben müssen, und da die Käufer nur einen gemachten Werth erhielten; so würde ihnen nur ohne Noth mehr von ihrem Vermögen entzogen, als sie eigentlich zu geben brauchten, und es würden die Mittel, zu gewinnen oder zu genieſsen, in den Händen der Käufer geschwächt.

§. 487.

Das National-Vermögen wird sogar hierdurch vermindert werden, wenn diejenigen, welche die künstlichen Profite ziehen, eben so groſse Gewinne von andern Gewerben auf eine natürliche Art erhalten könnten. Daher vermehrt der Handel den National-Reichthum nicht, und vermindert ihn vielmehr oft:

1) wenn seine Profite bloſs durch Monopole, Zunftrechte oder andere künstliche Mittel bewirkt werden.

2) Wenn die Profite bloſs aus einem, durch zufällige bald vorübergehende Umstände weit über den Kostenpreis erhöheten Marktpreise herrühren.

3) Wenn die Profite nicht aus einem erhöheten Realwerthe, sondern aus einem gebildeten oder bald wieder verschwindenden Scheinwerthe entspringen. — Agiotage mit öffentlichen Papieren, Landgütern u. s. w.

In allen diesen Fällen ist also der Handel schädlich. Wir reden hier bloss von dem nützlichen Handel.

§. 488.

Man theilt den Handel ein

1) in Ansehung der Quantitäten, die verkauft werden, in den Groſs- und Klein-Handel;

2) in Ansehung der Länder, wo gekauft und verkauft wird, in den inländischen und ausländischen;

3) in Ansehung der nächsten Bestimmung des Geschäfts des Kaufmannes in Konsumtions- und Durchfuhr- oder Transito-Handel, oder blossen Fuhrhandel.

§. 489.

Der Groſs-Handel erstattet den Landbauern und andern Unternehmern ihr Kapital, und setzt sie in den Stand, ihr Gewerbe von neuen fortzusetzen: die Klein- oder Detail-Händler nehmen den Groſs-Händlern die Waare ab, und erstatten diesen ihr Kapital zur Fortsetzung ihres Geschäftes; sie selbst aber ziehen das ihrige von den Verbrauchern einzeln wieder ein.

§. 490.

Der inländische Handel ist derjenige, welcher bloss zwischen Inländern geführt wird. Er besteht

alſo in einem wechſelſeitigen Umſatz der überflüſſigen und bedürftigen Waaren der Provinzen gegen einander. Hierbei gewinnen beide handelnde Provinzen. Die eine giebt einen Ueberfluſs weg, der ihr nichts werth iſt, als in wie weit ſie etwas anderes Nützliches dafür erhalten kann. Indem ihr nun eine andere Provinz dieſe begehrten Sachen dafür liefert, giebt ſie ihr etwas, das ihr weit lieber iſt, als ihr eigenes Produkt; die eine Provinz gewinnt alſo dabei. Ein Gleiches iſt aber auch der Fall mit der andern, in Anſehung der Produkte, welche ſie erhält. Folglich profitiren beide.

§. 491.

Beide Provinzen machen einander die fernere Produktion ihrer Provinzial-Waaren dadurch möglich, daſs ſie einander den Werth erſtatten, und ſo nähren ſich dieſe Provinzen wechſelsweiſe von einander. Jede erhält von der andern ein Kapital. Das eine Kapital kann in dieſer, das andere in jener gewinnvoll angelegt werden, und wird es in der Regel wirklich, und ſo profitiren beide Provinzen, und können von Jahr zu Jahr gleich reicher werden, wenn ſie beide gleich groſse Kapitale von einander ziehen und gleich vortheilhaft anwenden.

§. 492.

Bezieht die eine von der andern ein gröſseres Kapital, oder beſchäftiget die eine bloſs inländiſche, die andere zugleich ausländiſche Arbeiter damit; ſo wird die, welche das ganze erhaltene Kapital im

Lande anwenden kann, mehr Vortheil davon ziehen, jene aber wird doch nie Schaden davon, sondern nur einen geringern Vortheil haben.

§. 493.

So wird der nützliche Handel die hervorbringenden Gewerbe unterhalten, und dadurch nur den Reichthum mittelbar vermehren; da aber auch eine Menge Personen dabei beschäftiget sind, die sämmtlich kleine oder gröſsere Profite ziehen, welche ihre Konsumtion übertreffen; so werden diese Ueberschüsse ihn unmittelbar vermehren helfen.

§. 494.

Der ausländische Handel (§. 450.) ist entweder ein auswärtiger Konsumtions-Handel, oder ein Durchfuhr-Handel, oder ein bloſser Fuhrhandel für Fremde. Der erstere besteht darin, daſs unser Land seine Waaren einem fremden Lande zuführt, und von ihm andere ausländische Waaren dafür empfängt; der andere darin, daſs fremde Waaren in fremde Länder durch unser Land mit unsern oder fremden Kapitalen geführt werden; der dritte darin, daſs unser Land fremden Nationen fremde Waaren durch fremde Länder zuführt.

§. 495.

Werden die Kapitale auf den auswärtigen Konsumtions-Handel (§. 456.) verwandt: so hat unser Land nur die Hälfte des Vortheils, den es

haben würde, wenn es ein inländischer Handel wäre. Denn nur das eine Kapital beschäftiget Inländer, und gewährt ihnen Profite, das andere hat diese Folgen für Ausländer. Das Land, welches den Ausländern blofs inländische Produkte liefert, hat den gröfsern, das, welches ganz oder zum Theil ausländische Produkte liefert, den kleineren Vortheil davon.

§. 496.

Indessen ist es unmöglich, alle Profite im Lande zu erhalten, so lange das Land solcher Produkte bedarf, die blofs im Auslande wachsen, oder auch nur von dort aus zu wohlfeileren Preisen geliefert, als in unserm Lande erzeugt werden. Denn im ersteren Falle würde es, wenn es Ausländern keine Kapitale zuschicken wollte, die ausländischen Produkte gar nicht haben können; im zweiten würde es den Inländern ein gröfseres Kapital dafür, als den Ausländern bezahlen; die Inländer aber würden einen gleichen Werth in andern Dingen haben hervorbringen können, und noch etwas übrig behalten haben, wenn sie damit das ausländische Produkt zu wohlfeileren Preisen, als sie es zu liefern vermochten, eingetauscht hätten; folglich würde das Land nur Nachtheil davon haben, wenn es Waaren selbst erzeugen wollte, die es im Auslande wohlfeiler kaufen kann.

§. 497.

Je schneller ein Kaufmann dem andern die Kapitale erstattet, desto vortheilhafter ist es für das

Land. Denn desto öfter können sie zur Produktion neuer Produkte angewandt werden. Daher ist ein Handel naher Provinzen und Länder vortheilhafter, als ein Handel entfernter Provinzen, und weit entlegener Länder.

Hier etwas vom Kolonie-Handel.

§. 498.

In Ansehung der weiteren Folgen, oder des mittelbaren Nutzens des Handels, kommt es sehr auf die Art der Waaren an, welche zu- oder abgeführt werden. Kauft das eine Land Waaren, die einen soliden dauerhaften Reichthum, eine lange fliesende Quelle neuer Gewinne gewähren, und das andere empfängt dafür Luxus-Waaren, Tand und schnell verfliegende Dinge; so wird jenes freilich dadurch in der Folge mehr Reichthum gewinnen; dieses wird dagegen mehr unmittelbaren Genuss von seinen empfangenen Waaren haben.

Was die eine Nation für einen Gebrauch von den erkauften Gütern mache, darauf kömmt es bei Beurtheilung der Handels-Gewinne zunächst nicht an, sondern nur darauf, ob eine Nation für ihr Kapital ein gleiches wieder erhalte. — Die fernere Anwendung ist nicht die Folge des Handels, sondern der Bedürfnisse.

Erläuterung. Wenn polnische Magnaten ihr überflüssiges Getreide nach Danzig schicken und dafür Dukaten einnehmen; so hat Polen den Werth dieses Getreides empfangen. Wenn diese Magnaten für ihre Dukaten Champagner, Perlen, Diamanten u. s. w. da-

für kommen lassen; so hat Polen den Werth dieser Dukaten empfangen und also durch den Handel nichts verloren, sondern vielmehr die Bedürfnisse der Eigenthümer des Vermögens befriediget. Dafs es fürs Land besser wäre, wenn die Gutsbesitzer den Werth ihres Getreides auf Verbesserung ihrer Güter auf Ankauf roher Materien für Fabriken und Manufakturen u. s. w. verwendeten, leidet keinen Zweifel. Aber dieses hängt nicht vom Handel, sondern von dem Willen derer ab, welche das Vermögen zu kaufen besitzen. Würde die Einfuhr von Weinen, Perlen u. s. w. verboten; so würde dadurch der Zustand von Polen um nichts verbessert werden, denn wenn sich in Polen keine Genüsse für die Dukatenbesitzer fänden; so würden sie gar keinen Ueberflufs von Getreide mehr bauen, folglich auch keine Dukaten mehr nach Polen eingehen. Sie würden für den Ueberflufs nur andere Genüsse ersinnen, die dem übrigen Theile der Nation vielleicht eben so wenig zu Gute kämen; sie würden mehr Hunde oder Pferde halten, in die Bäder reisen und das Geld verspielen, es durch Feuerwerke in die Luft jagen u. s. w. Kurz, die Industrie würde durch dergleichen Verbote nicht geweckt werden, so lange das Vermögen in den Händen derer bleibt, die blofs Lust haben, es zu verzehren, nicht aber es zur Vermehrung des Reichthums anzuwenden. Niemals ist es also der Handel, der dem Lande Schaden bringt, sondern die Gesinnung oder der Geschmack der Besitzer des Vermögens ist es, von welchen es abhängt, ob das Vermögen zur Vermehrung des National-Reichthums angewandt werden soll, oder nicht.

§. 499.

Der Transito- oder Durchfuhr-Handel (§. 494.) bringt: 1) den Kaufleuten Gewinn, welche ihr Kapital darauf verwenden, 2) den Personen, welche mit der Durchfuhr beschäftiget sind, als Speditöre,

Fuhrleute, Wirthe, Schiffer u. f. w. Das Kapital aber, welches in den Waaren felbft liegt, nutzt dem Lande nichts weiter, als dafs es dem inländifchen Kaufmanne feinen Gewinn verfchafft.

§. 500.

Der blofse Fuhrhandel (§. 494.) bringt blofs den Kaufleuten Gewinn, die ihre Kapitale darauf wenden; die Anwendung der Kapitale auf neue Hervorbringung der Waaren u. f. w. ift für das Land verloren, aufser wie weit etwa eigne Schiffe damit befchäftiget find.

§. 501.

Der Kaufmann wird ohne Zweifel feine Kapitale auf denjenigen Handel am liebften anwenden, der ihm den gröfsten und ficherften Vortheil verfpricht. Diefes ift zunächft aber der nahe und vorzüglich der inländifche Handel, fo lange derfelbe nur irgend Kapitale bedarf. Denn

1) ift der inländifche Handel am ficherften, da der Kaufmann fich im Lande am leichteften Bekanntfchaft von den Perfonen, mit welchen er handelt, deren Kredit u. f. w. von den Gefetzen, dem Rechtsgange u. f. w. verfchaffen kann.

2) Liefert er die allermeiften nothwendigften Bedürfniffe; die Waaren, welche in der Nähe erzeugt werden, find in der Regel am wohlfeilften: alfo werden diefe am häufigften verlangt, und da Kapitale zu diefem Handel nothwendig find; fo werden

diese so grosse Profite tragen, als irgend andere Kapitale, da sie das Bedürfniss dahin zieht.

3) Können inländische Kapitale am schnellsten umgesetzt, folglich am öftersten angelegt werden, folglich desto öfters Vortheile bringen (§. 497.).

§. 502.

Es werden also die Kapitale von selbst zunächst dem inländischen Handel so lange zufliessen, als dieser die grössten und sichersten Vortheile gewährt, d. h. so lange sie für ihn nöthig sind.

§. 503.

Können die inländischen Kapitale im inländischen Handel kein vortheilhaftes Unterkommen mehr finden; so werden sie solches im ausländischen Konsumtions-Handel, dann im Transito-Handel, endlich zuletzt im blossen Fuhr-Handel suchen. Denn in dieser Ordnung nehmen die Gefahren, Schwierigkeiten, Verwickelungen der Geschäfte u. s. w. in der Regel zu, ob gleich einzelne Abweichungen dabei vorkommen.

§. 504.

Gesetzt, es reichten in einem Lande die Kapitale kaum für den inländischen Handel hin; so werden die Kapital-Gewinne in einem solchen Lande hoch stehen, und es werden ausländische Kapitale aus Ländern, wo die Kapital-Gewinne niedriger sind, herein strömen, um von diesem höhern Gewinne zu profitiren. Hierbei werden nun zwar die

ausländischen Kapitalisten und Unternehmer von uns profitiren, aber doch noch mehr unser Land von ihnen, da sie die Kapitale als die einzigen Mittel der Gewerbe hergeben.

§. 505.

Da aber unter dieser Voraussetzung so viel mit Kapitalen im Lande zu gewinnen ist; so wird noch mehr der ausländische Konsumtions-, Durchfuhr- und Fuhrhandel fremden Kapitalen überlassen werden müssen. Können die Kaufleute unsrer Nation diese fremden Kapitale geliehen bekommen; so erhält das Land ausser den übrigen Vortheilen auch den Unternehmungs-Gewinn, und der Verlust der Zinsen ist nur die Zurückgabe eines Theiles dessen, was mit fremdem Kapitale gewonnen ist.

§. 506.

Es wird also so lange vortheilhaft seyn, mit fremden Kapitalen zu handeln, als die inländischen Kapitale sonst irgendwo mehr gewinnen können, als sie gewonnen haben würden, wenn sie auf die Arbeit gewandt worden wären, womit sich die fremden Kapitale beschäftigen.

§. 507.

Jede Störung dieses natürlichen Ganges der Anwendung der Kapitale wird dem Lande nachtheilig. Denn

1) man setze, die inländischen Kapitale würden durch künstliche Mittel zur Anwendung auf den

ausländischen Handel gereizt; so würden die Kapital-Gewinne im Lande übernatürlich steigen, viele Arbeiter würden keine Arbeit finden können, und der Preis der Waaren würde, wegen der hohen Kapital-Gewinne und der Seltenheit der Waaren, im Lande erhöhet werden. Wenige würden dadurch gewinnen und Viele weit mehr verlieren.

2) Man setze, die Anwendung ausländischer Kapitale würde künstlich aus dem Lande verdrängt; so wird der ganze Vortheil verloren gehen, den diese Kapitale sonst im Lande durch ihre Anwendung stiften würden. Die für die inländischen Gewerbe nöthigen Kapitale werden dem auswärtigen Handel zugewandt werden, und dadurch die inländischen Gewerbe in Abnahme gerathen.

D.

Von der Anwendung der Kapitale auf persönliche Dienstleistungen und auf Erwerbung persönlicher Vollkommenheiten.

§. 508.

Persönliche Dienstleistungen sind solche Verrichtungen der Menschen, welche die Bedürfnisse anderer Personen unmittelbar befriedigen und diesen dadurch entweder Mühe ersparen oder etwas leisten, was sie selbst gar nicht würden leisten können. In wiefern dergleichen Dienste nützlich und

nothwendig ſind, iſt ſchon oben (§. 107. 122. u. ſ. w.) gezeigt worden.

§. 509.

Dergleichen Dienſte können aber nicht regelmäſsig verrichtet werden, wenn nicht die Perſonen, welche ſie leiſten, dafür eine Belohnung erhalten, wovon ſie leben. Dieſe Belohnung beſteht aber aus äuſsern oder materiellen Gütern, die alſo ſchon durch andere Arbeit erworben ſeyn müſſen. Die Belohnung der perſönlichen Dienſte iſt alſo eine Art der Anwendung der Kapitale.

§. 510.

Eben ſo iſt auch die Erwerbung von perſönlichen Geſchicklichkeiten, Künſten, Wiſſenſchaften u. ſ. w., wodurch allein die edleren perſönlichen Dienſtleiſtungen verrichtet werden, nichts anders, als eine Art von Anwendung vorhandener Kapitale. Denn 1) müſſen die, welche dergleichen erlernen, während der Lehrzeit leben, ohne daſs ſie etwas Materielles an die Stelle des Verzehrten ſchaffen, und 2) müſſen die, welche Wiſſenſchaften und Künſte lehren, gleichfalls von dem vorhandenen Kapital unterhalten werden, ohne daſs ihr Produkt die materiellen Schätze unmittelbar vermehrt.

§. 511.

Es iſt hieraus klar, daſs der Grad der Kultur der Einwohner eines Landes, wodurch ſie fähig ſind, einander perſönliche Dienſte zu leiſten, beſon-

ders solche, welche von der vollkommneren Ausbildung des Geistes abhängen, von dem Grade des materiellen Reichthums abhängt, den eine Nation schon besitzt und alljährlich erwirbt, und insbesondere von dem Grade der Ausdehnung dieses Reichthums unter alle Stände des Volks. Denn da 1) zur Erwerbung der Erkenntnisse und Geschicklichkeiten, welche zu den edleren Dienstleistungen gehören, nothwendig ist, dafs diejenigen, welche sie erlernen, während der Zeit unterhalten werden, und 2) auch während dafs sie dergleichen Dienste der Gesellschaft leisten, von dem Ueberflusse der Nation leben müssen, indem ihre Dienste unmittelbar keine materiellen Bestandtheile des Reichthums erzeugen: so kann die Gesellschaft nur in dem Grade sich der persönlichen Dienstleistungen anderer erfreuen, und eine um so gröfsere Zahl Diensthuer solcher Art in derselben bestehen, als diejenigen, welche sie empfangen, einen Ueberschufs materieller Bedürfnifsmittel über ihre eignen Bedürfnisse besitzen, d. h. je reicher die Individuen sind, d. h. je gröfser der National-Reichthum eines Volks ist.

§. 512.

Einige nationalwirthschaftliche Schriftsteller haben die Geschicklichkeiten, der Gesellschaft persönliche Dienste zu leisten, selbst zu dem Reichthum einer Nation gezählt und ihn den immateriellen Reichthum derselben genannt. Allein dieses würde doch nur ein metaphorischer Ausdruck seyn, wodurch die Lehre des National-Reichthums

mehr verwirrt als aufgeklärt würde, wenn man ihn mit den außer den Menschen bestehenden materiellen Bedürfnißmitteln vermischen oder verwechseln wollte. Alle Dienstleistungen sind nichts anders als Arbeiten. So wie nun weder die Arbeiter noch die Geschicklichkeiten zu arbeiten zum National-Reichthume gerechnet werden können, obgleich einige derselben Bestandtheile des Reichthums hervorbringen; eben so wenig kann man auch die persönlichen Dienstleistungen oder die Geschicklichkeiten dazu zu den Bestandtheilen des Reichthums einer Nation zählen. Aber auch ihr unmittelbares Produkt ist nicht ein Bestandtheil des Reichthums, sondern unmittelbare Befriedigung eines Bedürfnisses oder Genufs. Genüsse aber sind keine Bestandtheile des Reichthums.

§. 513.

Dagegen haben allerdings dergleichen Geschicklichkeiten zu persönlichen Dienstleistungen in sofern eine gewisse Aehnlichkeit mit den Bestandtheilen des Reichthums, als sie in der Gesellschaft einen bestimmten Tauschwerth haben, und daher durch sie Bestandtheile des Reichthums erworben werden können. Diese Erwerbung ist jedoch nur dadurch möglich, daſs die dadurch zu erwerbenden Bestandtheile des Reichthums schon in der Hand eines andern existiren, und also aus derselben bloſs eingetauscht, nicht aber durch die Dienstleistung geschaffen oder hervorgebracht werden. Es hat aber vieles in der Gesellschaft einen Tauschwerth, was deshalb nicht als Be-

ſtandtheil des Reichthums angeſehen werden kann. So hat alle Arbeit einen Tauſchwerth, gehört aber deshalb doch nicht zu den Beſtandtheilen des Reichthums. Und ſo kann auch die Wirkung einer geiſtigen Geſchicklichkeit einen Tauſchwerth haben, ohne daſs dieſe Wirkung deshalb ſelbſt für einen Beſtandtheil des Reichthums gelten kann.

§. 514.

So wie indeſſen Arbeit gegen Arbeit vertauſcht werden kann; ſo können auch perſönliche Dienſtleiſtungen gegen perſönliche Dienſtleiſtungen, welche nichts anders als Arbeiten ſind, gegen einander vertauſcht werden, und da der Tauſch ohne Schäzzung des Werthes nicht wohl zu Stande kommen kann; ſo erhalten auch die perſönlichen Dienſtleiſtungen einen beſtimmten Tauſchwerth, der nach dem gewöhnlichen Maaſsſtabe des Tauſchwerthes der Dinge, d. h. nach gemeinen Arbeitstagen oder nach Gelde oder ſonſt nach materiellen Bedürfniſsmitteln geſchätzt wird. Die perſönlichen Dienſtleiſtungen können daher auch gebraucht werden, um entweder andere perſönliche Dienſtleiſtungen oder auch materielle Bedürfniſsmittel, allgemeine Tauſchmittel u. ſ. w. dafür einzutauſchen, und vertreten daher in der That in vielen Fällen die Stelle materieller Beſtandtheile des Reichthums, ohne jedoch dergleichen wirklich zu ſeyn.

§. 515.

Der Reichthum beſteht in Sachen, und weil die geiſtigen Eigenſchaften und Geſchicklichkeiten

nicht von den Personen getrennt sind, diese aber den Sachen entgegenstehen, so können dieselben nie als Bestandtheile des Reichthums angesehen werden. Nur da, wo Personen selbst zu Sachen herabgewürdigt und gesetzlich so behandelt werden können, werden auch Personen (in den Sklaven und Leibeignen) als Bestandtheile des Reichthums dessen, der sie besitzt, angesehen.

§. 516.

In wiefern indessen die Menschen einander unmittelbar zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse dienen, in sofern sind sie den übrigen nützlichen Sachen vollkommen analog, und da jeder in der Regel seine Dienste für ein gewisses Aequivalent hingiebt; so ist die Gewalt, sich dergleichen beliebig zu verschaffen, nicht geringer, als die Gewalt, materielle Dinge zu erwerben. Bei jeder Nation machen daher die persönlichen Dienste, die jeder dem Andern zu leisten im Vermögen hat, einen grossen Theil des Tauschwerthes aus, und sie können daher eben sowohl zum Austausch unter einander, als zum Eintausch äusserer Güter angewandt werden.

§. 517.

So wie ferner die materiellen Güter Mittel sind, theils persönliche Dienste zu bezahlen, theils Personen zu bilden, welche Geschicklichkeit dazu besitzen; so sind umgekehrt die persönlichen Dienste Mittel, den äussern Reichthum zu gewinnen und zu vermehren. Denn 1) ersparen viele derselben den

Landbauern, Handwerkern, Manufakturisten u. s. w. einen grofsen Theil ihrer Zeit; 2) erhalten einige derselben des Menschen Gesundheit und Leben; 3) bilden sie in den Menschen die Geschicklichkeiten aus, die Reichthümer zu schaffen und zu vermehren; 4) gewähren sie der Gesellschaft Schutz und Sicherheit der Personen und des Eigenthums, und machen dadurch die Entstehung des Reichthums erst möglich.

§. 518.

Aufklärung des Verstandes und innere Ausbildung des Menschen ist 1) an und für sich selbst Zweck der Menschheit, also das Ende und Ziel alles Reichthums; 2) sind die Künste und Wissenschaften, welche daraus entspringen, zugleich das Mittel, theils eine Menge angenehmer, nützlicher und nothwendiger persönlicher Dienstleistungen zu erfüllen, theils den äufsern Reichthum zu vermehren, zu vermannigfaltigen und zu vervollkommnen.

§. 519.

Die Anwendung der Kapitale auf Erlernung der Künste und Wissenschaften ist daher in vielei Hinsicht eben so fruchtbar, als auf Ackerbau, Manufakturen und Handel, indem ein Astronom oder ein Chemiker durch seine Entdeckungen den Reichthum der Welt oft mehr vermehren kann, als viele tausend Landbauer.

§. 520.

Aber nicht bloſs dieſer mittelbare Nutzen der Künſte und Wiſſenſchaften hat einen Werth, ſondern auch ihr unmittelbarer, indem ſie den Geiſt befriedigen, und eine Menge edlerer Bedürfniſſe der menſchlichen Natur erfüllen.

§. 521.

Es iſt auch ganz falſch, wenn man behauptet, daſs alle dieſe innern Güter erſt ihren Werth von den Lebensmitteln, und von dieſen ganz allein empfingen. Denn ob es gleich ganz richtig iſt, daſs der Menſch erſt das Unentbehrlichſte haben muſs, ehe er an geiſtige Ausbildung und an irgend etwas anders denken kann; ſo iſt doch allenthalben nur ein Theil perſönlicher Dienſtleiſtungen nöthig, und ein um ſo geringerer Theil, je mehr Geſchicklichkeit, Talent und Kenntniſſe dazu erfordert werden, um die nothwendigſten materiellen Bedürfniſsmittel dafür einzutauſchen. Der Reſt macht einen Werth für ſich ſelbſt aus, für welchen theils andere perſönliche Dienſtleiſtungen, theils materieller Ueberfluſs eingetauſcht, oder der endlich auch zu beliebigen Zwecken aufbewahrt werden kann.

§. 522.

Wir können alſo die innern Vollkommenheiten und Geſchicklichkeiten der Einwohner eines Landes, wodurch ſie eine Menge Bedürfniſſe zu erfüllen im Stande ſind, als einen immateriellen Schatz betrachten, der vollkommen dem

Werthe der äufsern materiellen Güter, die als Marktpreis dafür gegeben werden, gleich ist, und den die Einwohner des Landes entweder gänzlich entbehren, oder in der Fremde kaufen müfsten, wenn sie ihn nicht in ihrer Mitte hätten; und hieraus ist also klar, dafs die Kapitale, welche auf Unterhaltung der nöthigen Dienerschaft, auf Ausbildung der Gelehrsamkeit, Künste und Wissenschaften verwandt werden, zwar keine materiellen, aber doch persönliche immaterielle Güter hervorbringen, welche eben so gut als jene einen Tauschwerth haben, und in dieser Hinsicht sehr wohl als Bestandtheile des Reichthums im uneigentlichen Verstande betrachtet werden können, ob es gleich die Begriffe verwirren würde, wenn man sie unter denselben Begriff stellen wollte, unter welchen der eigentliche Reichthum gehört, dessen Theorie gänzlich auf materielle Bestandtheile eingeschränkt ist.

III.

Von dem Unterschiede produktiver und unproduktiver Arbeit.

§. 523.

Wir kennen keine Schöpfung in der Natur; alle Produktion ist blofs eine Zusammensetzung oder Scheidung gewisser Stoffe in brauchbare Formen. Produciren oder hervorbringen, im

wirthſchaftlichen Sinne, kann daher nichts anders heiſsen, als gewiſſen Stoffen eine brauchbare Zuſammenſetzung, Geſtalt und Beſchaffenheit ertheilen, oder die Nutzbarkeit erzeugen oder vermehren.

§. 524.

Dieſes thut theils die Natur nach ihren eigenthümlichen Geſetzen, indem ſie nützliche Dinge erzeugt, theils der Wille des Menſchen nach gewiſſen Abſichten und Zwecken durch Arbeit (S. 42 u. 63).

§. 525.

Bei der Arbeit hilft die Natur dem Menſchen jedes Mal, ſowohl die innere als die äuſsere. Denn die Arbeit iſt nichts anders als eine Direktion der Anwendung der natürlichen Kräfte nach Begriffen; die Natur hat alſo an jedem Erfolge der Arbeit Theil.

§. 526.

Ertheilt nun eine Arbeit einem Gegenſtande einen gewiſſen Grad der Nutzbarkeit, oder bringt ſie nutzbare Sachen und nützliche Figenſchaften derſelben hervor, ſo iſt ſie in dieſer Hinſicht produktiv oder hervorbringend zu nennen; bringt ſie aber keine nutzbaren Sachen oder Eigenſchaften hervor; ſo iſt ſie unproduktiv oder nicht hervorbringend.

§. 527.

Die Gröſse der Produktion iſt aber nicht nach der Menge der Dinge, oder nach der Quantität, ſondern nach der Qualität oder dem Grade des Nutzens und des Tauſchwerths der Sachen (§. 181.) zu meſſen.

§. 528.

Diejenigen, welche dergleichen produktive Arbeiten verrichten oder Unternehmer derſelben ſind, werden auch Producenten genannt. Die Producenten vermehren den Reichthum des Landes unmittelbar, in wiefern ihr Produkt einen gröſsern Werth hat, als was aufgewandt werden muſs, um die Arbeit und die Koſten, welche zur Hervorbringung derſelben nothwendig, zu erſetzen.

§. 529.

Allein diejenige Arbeit, welche unmittelbar keine Beſtandtheile des Reichthums producirt, iſt deshalb nicht unnütz, ſondern ſie iſt nützlich, 1) in wieſern ſie unmittelbare Zwecke in dem Menſchen, die für ihn beſtimmt und moraliſchgebotene oder erlaubte Gegenſtände ſeines Willens ſind, befördert; 2) in wieſern ſie, wenn gleich nicht unmittelbar doch mittelbar auf die Vermehrung des Reichthums wirkt, als a) in wieſern ſie den producirenden Klaſſen Zeit erſparet, b) derſelben Arbeitskräſte ſtärkt oder aufmuntert, c) in wieſern ſie Erkenntniſſe oder Geſchicklichkeiten bewirkt, wodurch die produktive

Arbeit vervollkommnet oder produktiver gemacht wird. Man kann daher die Arbeit, welche bloſs perſönliche Dienſte leiſtet, in vielen Fällen eine obgleich nicht unmittelbar, doch mittelbar produktive Arbeit nennen. Eben deshalb ſcheint die Eintheilung der Arbeit in produktive und unproduktive kein ſonderliches Gewicht zu haben, wogegen die Eintheilung in nützliche und unnütze Arbeit einen reellen Grund hat. Jene iſt eine ſolche, die ein Bedürfniſs der Nation befriedigt, dieſe, welche zur Befriedigung keines oder doch nur eines eingebildeten in der menſchlichen Natur nicht gegründeten Bedürfniſſes dient, u. ſ. w.

Anmerkung 1. Nennt man bloſs diejenige Arbeit produktiv, welche den National-Reichthum unmittelbar vermehrt; ſo ſind ſelbſt die ſogenannten produktiven Arbeiten nicht immer produktiv, ſondern öfters auch unproduktiv. Alle Klaſſen der produktiven Arbeiten können ſodann bald produktiv, bald unproduktiv ſeyn, indem jede derſelben bald zur Vermehrung des National-Reichthums etwas beitragen, bald nicht beitragen kann. So ſind die Arbeiten, welche auf Gewinnung roher Produkte verwandt werden, produktiv:

1) In wiefern ſie eine Grundrente übrig laſſen. Denn daſs der Grundherr dieſe Rente verzehre, gehört nicht zum Anbau des Landes, da er für das, was er als Rente erhält, nicht zu arbeiten braucht.

2) In wiefern ſie über die Erſtattung des angewandten Kapitals noch etwas zur Bezahlung der Zinſen übrig laſſen. Denn auch Kapitale verzehren an ſich nichts, und was dadurch über ſie ſelbſt hervorgebracht wird, iſt reiner Gewinn fürs Land.

3) In wiefern ſie dem Unternehmer einen gröſsern Gewinn geben, als er zu ſeiner Konſumtion nöthig hat.
4) In wiefern der Arbeitslohn die Konſumtion der Arbeiter übertrifft.

So lange nur einer von dieſen Ueberſchüſſen bleibt, ſo lange bleibt dieſe Art der Arbeit produktiv oder vermehrt den National-Reichthum; in allen entgegengeſetzten Fällen iſt ſie unproduktiv.

Die Manufaktur-Arbeit iſt produktiv

1) in wiefern der Werth ihres Produkts nicht nur die vorgeſchoſſenen Kapitale erſtattet, ſondern auch Zinſen übrig läſst;
2) in wiefern der Gewinn des Unternehmers den Werth ſeiner Konſumtion übertrifft;
3) in wiefern der von ihrem Produkte bezahlte Arbeitslohn den Werth der Konſumtion der Arbeiter übertrifft.

Der Handel iſt produktiv

1) in wiefern der Preis der Waare, auſser dem Kapital, die Zinſen erſtattet;
2) in wiefern er dem Kaufmanne mehr giebt, als der Werth ſeiner Konſumtion beträgt;
3) in wiefern der Lohn derer, die dabei beſchäftiget ſind, ihnen etwas über ihre Konſumtion übrig läſst.

Anmerkung 2. Es iſt ein Irrthum, wenn man der Manufaktur-Arbeit mit dem Handel deshalb die den Reichthum vermehrende (produktive) Kraft abſprechen will, weil dieſe Art Arbeit bloſs ſo viel werth wäre, als die überflüſſigen Nahrungsmittel betragen, welche der Landmann dafür bezahlen könne und bezahlt habe. Denn 1) iſt es falſch, daſs alle andere Arbeit nur mit Nahrungsmitteln oder rohen Produkten bezahlt werde; ſie wird mit Arbeit von allerlei Art bezahlt, die ihren Werth zum Theil für ſich ſelbſt hat, der unabhängig von allen Nahrungsmitteln iſt

(§.449. u. f. w.); und 2) bleibt, wenn das, was dafür bezahlt worden ist, nicht ganz verzehrt wird, a) der ganze Werth der gelieferten Waare, und b) noch ein Ueberschufs in dem, was von dem Aequivalente nicht verzehrt wird, wodurch alfo der Reichthum wirklich wächst.

Anmerkung 3. Es ist ferner ein Irrthum, wenn man behauptet, dafs nur die Natur eine hervorbringende Kraft habe und nicht der Mensch. Denn 1) im metaphysischen Sinne bringt die Natur so wenig hervor, als der Mensch; beide verwandeln nur die Gestalten der Dinge, erzeugen nicht Substanzen (§. 515); 2) gehört der Mensch so gut zur Natur, als die Erde. Beide haben wirkende Kräfte von ihr umsonst erhalten; 3) heifst hervorbringen im staatswirthschaftlichen Sinne nichts anders, als den Sachen einen Werth geben, oder den schon vorhandenen erhöhen. Dieses aber geschieht noch mehr durch menschliche Arbeit, als durch die Natur allein. Der Werth, und folglich der Reichthum wird daher auch mehr durch die Arbeit, welche ein Ding kostet, als durch die Naturkräfte, die dabei thätig gewesen sind, gemessen (§. 511.).

Anmerkung 4. Es würde auch ein zu voreiliger Schlufs seyn; wenn man behaupten wollte, dafs die Arbeit, welche auf Gewinnung roher Produkte, besonders des Getreides verwandt wird, produktiver seyn müsse, als alle andere Arbeit, weil ihr die natürliche fruchtbringende Kraft des Bodens zu Hülfe käme. Denn oft leistet die Kraft der Natur dem Manufakturisten noch gröfsern Beistand, indem nicht nur die äufsere Natur (durch Luft, Wasser, Feuer u. f. w.) ihm hilft, sondern auch die innere (der Geist und das seltene Genie des Künstlers) die Kunstprodukte aufserordentlich vervielfältiget (§. 57).

IV.

Von der Volksmenge und der Bevölkerung, als Wirkung und Ursache der Vermehrung des National-Vermögens.

§. 530.

Zwar kann kein Reichthum entstehen, wo keine Menschen sind, aber es folgt nicht, daſs da, wo viele Menschen sind, auch groſser Reichthum entstehen müsse. Denn dieser entspringt hauptsächlich durch Kapitale, welche auf produktive, gewinnreiche Arbeit gewandt werden. Wo also Kapitale fehlen oder ihre freie Anwendung gehemmt wird, da wird eine Vermehrung der Menschen nur das Elend vermehren, weil ihnen keine nützliche Beschäftigung verschafft werden kann, und die Zunahme wird bald in Abnahme verwandelt werden.

§. 531.

Kapitale aber können nicht anders entstehen, als durch vervollkommnete Arbeit und Ersparung von den erzeugten Produkten (§. 134.). Wo nun dergleichen ersparte Produkte gesammelt werden, da begehren die, welche sie besitzen, entweder andere Produkte dafür zu kaufen, um ihre Genüsse zu vervielfältigen oder sie lassen dafür die Produkte noch mehr vermehren. In beiden Fällen wird durch diese Vorräthe die Nachfrage nach Arbeit vermehrt, und es werden mehr Menschen zur

Arbeit herbeigelockt, weil sich da, wo Lohn für Arbeit angeboten wird, leicht mehr Menschen einfinden. Wenn nun aber die Arbeit dieser Menschen sich vervollkommnet; so bringen dergleichen Arbeiten um so mehr hervor, je mehr Menschen sich der Arbeit widmen, und da alle diese Arbeiter immer mehr hervorbringen, als sie konsumiren; so häufen sich die Kapitale mit der Menge der geschickten Arbeiter immer mehr, und diese liefern immer wieder Mittel zur Erhaltung einer größern Menschenmenge, d. h. die Kapitale nehmen mit der wachsenden Zahl der produktiven Arbeiter zu, und da deren geschickte Anwendung immer mehr hervorbringt, als diese Arbeiter konsumiren; so bleiben immer noch Ueberschüsse, wovon auch solche leben und vermehrt werden können, welche keine produktive Arbeit verrichten, sondern welche für das, was sie von jenem Ueberschusse erhalten ernährt werden, und theils der Gesellschaft nützliche oder angenehme Dienste dafür leisten, oder solche auch umsonst verzehren.

§. 532.

Hieraus ist nun klar, daſs der Reichthum eines Volks um so mehr zunehmen muſs, je mehr produktive Arbeiter ein Land enthält, welche mehr als was zur Unterhaltung der Bevölkerung nöthig ist, hervorbringen. Und so erscheint also die wachsende Bevölkerung, in wiefern die Mehrzahl derselben aus geschickten produktiven Arbeitern besteht, und aus solchen, welche die produktive Arbeit im-

mer mehr vervollkommnen und erweitern, als eine Urſache des zunehmenden National-Reichthums.

§. 533.

Ueberhaupt kann ein Volk theils von innen, theils von auſsen vermehrt werden. Das erſtere geſchieht durch Zeugungen, das zweite durch Einwanderungen.

§. 534.

Der Zeugungstrieb reicht, in der Ordnung der Ehe, allenthalben weiter, als zum Erſatz des natürlichen Abganges, ſelbſt bei kümmerlichen Glücksumſtänden. Aber die Noth und das Elend unterdrücken nicht nur ihn ſelbſt, und machen, daſs er, der Zahl nach, weniger hervorbringt, ſondern vernichten auch einen groſsen Theil ſeiner Wirkungen, indem die Kinder ſchwächer werden, und viele kleine und ſchwache Menſchen vor der Zeit ſterben. Sobald er im Wohlſtande Aufmunterung findet, liegt in ihm die ſtärkſte Quelle der Volksvermehrung.

§. 535.

Der äuſsere Zuwachs ſcheint bei weitem nicht ſo viel werth zu ſeyn, als der innere, da ſelten die beſſeren Bürger fremder Länder auswandern; wenigſtens bleibt er immer zufällig.

§. 536.

Die Bevölkerung wird daher am ſicherſten von allen Seiten zunehmen, ſo bald der Wohlſtand ei-

nes Landes alljährlich durch immer zunehmende Industrie vermehrt wird. Denn dann werden von Jahr zu Jahr mehr Kapitale entstehen, welche der neuen Bevölkerung neuen Unterhalt anbieten, und zur Gewinnung neuen Reichthums Gelegenheit geben.

§. 537.

Die Vermehrung der Volksmenge in einem Lande muss daher hauptsächlich eine Wirkung der Vergröfserung der produktiven Kraft seyn, wenn sie dauerhaft seyn und nicht das Volk in gröfseres Elend stürzen soll.

§. 538.

Die Vermehrung der produktiven Kräfte wirkt aber auch von selbst auf die Vermehrung der Menschen, sowohl von innen als von aufsen, ohne dass dabei die Bevölkerung künstlicher Mittel bedürfte. Der Hauptgrundsatz der Bevölkerung ist daher: Alles, was die Produktion hindert, wirkt auf Entvölkerung, was sie vermehrt, auf Bevölkerung.

§. 539.

Grund und Boden, Fleiss und Kapitale sind die vollständigsten Quellen der Produktion, also auch die allgemeinen Mittel der Bevölkerung.

§. 540.

Der Ackerbau liefert die ersten und allgemeinsten Bedürfnissmittel in gröfster Menge, und legt

daher auch den ersten Grund zur erweiterten Bevölkerung aller Länder. Denn nur so weit kann sich das Menschengeschlecht auf der Erde ausbreiten, als Nahrungsmittel genug für dasselbe vorhanden sind.

§. 541.

Wenn aber gleich alle Menschen Nahrungsmittel bedürfen; so sind doch nicht alle nöthig, um so viel hervorzubringen, als sie bedürfen. Ein Mensch kann dem Boden weit mehr Nahrungsmittel abgewinnen, als er verzehren kann, er kann also andern seinen Ueberschuſs ablassen, und diese können ihm andere Arbeit dafür liefern.

§. 542.

Der Ackerbau schafft also nicht nur den Familien Nahrung, die ihn betreiben, sondern auch mehreren andern, die ihn nicht treiben. Diese werden den Eigenthümern der Ackerprodukte entweder Manufakturarbeit dafür liefern, oder ihnen sonst allerlei nützliche Dienste dafür leisten, oder ihr Gut ihnen auf andere Weise abnehmen, ohne daſs sie ihnen etwas von Werth dafür wieder geben.

§. 543.

Die Manufakturarbeit bringt Dinge von Werth hervor, und liefert die Bedürfnisse des Landmannes. Sie ist daher die Hauptursache, weshalb der Landmann mehr Nahrungsmittel hervorbringt, als er für sich braucht, und da zur Vergröſserung des

ländlichen Produkts mehr Hände nöthig ſind; ſo ſind die Manufakturarbeiter die Veranlaſſung zur Vermehrung der Landarbeiter: ſo wie die vermehrten Landarbeiter die Manufakturarbeiter vermehren, ſobald ſie einen gröſsern Ueberſchuſs von Lebensmitteln über ihre eigne Konſumtion gewinnen. Landarbeiter und Manufakturarbeiter vermehren ſich alſo wechſelsweiſe, und ihr vermehrtes Produkt wird die Urſache einer vergröſserten Population.

§. 544.

Der Handel, als das Mittel, die Austauſchung der Produkte zu erleichtern, und alle übrigen nützlichen Dienſte wirken auf die Produktion, in wiefern ſie einer Sache einen höhern Werth geben, oder den Zuſtand der Perſonen verbeſſern, und haben daher bald mittelbar, bald unmittelbar einen mehr oder minder ſtärkeren Einfluſs auf die Bevölkerung.

§. 545.

Wenn ein Land auch noch ſo groſs iſt, und noch ſo ſchöne Ländereien hat; ſo wird doch der Landbau vergleichungsweiſe nicht viel hervorbringen, wenn keine Kapitale vorhanden ſind, die auf ihn verwandt werden können (§. 368.); folglich kann da, wo Kapitale fehlen, die Bevölkerung nicht bedeutend zunehmen. Viele Aecker werden wüſte liegen bleiben, und groſse Manufakturen werden nicht entſtehen können. Wo aber Kapitale in Menge vorhanden ſind; da wird die Arbeit aller

Art geſucht werden, da wird ſich durch ihre fruchtbare Anwendung der Gewinn jährlich vermehren, da werden alſo von Jahr zu Jahr mehr Menſchen ihr bequemes Auskommen finden.

§. 546.

Betrachtet man ein Land iſolirt; ſo wird ſich daſſelbe nur durch innere Produktion und durch die Kapitale, die ſich innerlich erzeugen, bereichern und bevölkern können. Der Landbauer wird einen gewiſſen Vorrath von Nahrungsmitteln erzeugen, und mit dem Ueberſchuſſe Manufakturwaaren u. ſ. w. einkaufen. Behält jener noch ein Kapital von ſeinem jährlichen Gewinne übrig; ſo wird er damit einen gröſsern Strich Landes bearbeiten, folglich ein noch gröſseres Produkt gewinnen können, und behält der Manufakturiſt, nachdem er ſeine Bedürfniſſe mit ſeinen Produkten eingetauſcht hat, ein Kapital übrig, ſo kann dieſer noch mehr Manufakturarbeit verfertigen laſſen. Beide werden auf dieſe Weiſe mehr Arbeiter belohnen, folglich auf Bevölkerung des Landes wirken.

§. 547.

In einem ſolchen iſolirten Lande würden ſo viel Menſchen leben können, als ſich von den in demſelben wachſenden Lebensmitteln ſättigen könnten, und das Verhältniſs derer, welche Nahrungsmittel gewinnen, zu denen, welche keine gewinnen, würde in demſelben gerade ſo groſs ſeyn, als das Verhältniſs der eignen Konſumtion der erſtern zu ihrem Ueberſchuſs, oder wenn noch ein Mal ſo viel Men-

ſchen von ihrem Ueberſchuſſe leben könnten, als ſie; ſo würden auch die übrigen Klaſſen der Einwohner der Zahl nach, ungefähr noch ein Mal ſo ſtark ſeyn, als ſie ſelbſt ſind.

§. 548.

Die Manufakturiſten und übrigen Arbeiter würden einen Theil ihrer Zeit anwenden, dieſen Ueberſchuſs zu verdienen, und jede Vermehrung dieſer Klaſſen müſste nothwendig auch eine Vermehrung der Produktion der Lebensmittel nach ſich ziehen, wenn ſie nicht umkommen ſollten.

§. 549.

In einem ſolchen Lande würde die Bevölkerung ihre Grenze erreicht haben, wenn es nicht mehr möglich wäre, durch vermehrte Arbeit noch mehr Lebensmittel zu gewinnen. Wie weit aber die Vermehrung der Lebensmittel durch vollkommne Landeskultur, oder durch Erſindung mehr Nahrungsſtoffe enthaltender Früchte getrieben werden könne, läſst ſich *a priori* nicht beſtimmen, und es kann in dieſer Hinſicht noch vieles möglich und wirklich werden, was wir jetzt noch nicht ahnden.

§. 550.

Allein wir kennen kein Land, das einen ſolchen iſolirten Gang der Kultur und der Bevölkerung ginge; wir kennen keines, dem es nicht möglich wäre, durch vermehrte Arbeit noch mehr Nahrungsmittel zu gewinne. Alle uns bekannte Länder ſie-

hen mit andern in Verbindung, und geniefsen den Einflufs fremder Kapitale und fremder Arbeit. Daher wirken immer fremde Länder auf die Bevölkerung eines Landes, und diefe Erwägung darf daher bei diefer Betrachtung nie vergeffen werden.

§. 551.

Ist ein Land gegen andere, mit denen es in leichter Verbindung fteht, wenig bevölkert, und hat dabei grofse fruchtbare noch unkultivirte Ländereien, worauf mit wenig Arbeit viele rohe Produkte zu gewinnen find; und haben dagegen die Länder, mit denen es in Handelsverbindung fteht, Mangel an Getreide und andern Erdprodukten; fo wird ein folches Land feine Kapitale am vortheilhafteften auf den Landbau verwenden, und dadurch am fchnellften an Bevölkerung zunehmen. Denn angenommen, dafs fremde Länder fein Getreide fuchen; fo wird die Arbeit in folchem Lande bald fehr theuer werden, oder man wird viel Getreide für wenig Arbeit geben (§. 348.), in den fremden Ländern aber wird viel Arbeit für wenig Getreide gegeben werden. Man wird alfo dafelbft mit Getreide alle nöthigen Manufakturwaaren fehr wohlfeil kaufen können. In einem folchen Lande wird daher, bei fonft gleichen Umftänden, der Ackerbau die werthvollfte Produktion fo lange geben, bis der Arbeitslohn fo tief herunter fällt, dafs er dem Arbeitslohne in den übrigen Ländern gleich ift, oder bis die übrigen Länder keinen höhern Preis dafür bezahlen wollen, als er im Lande felbft gilt.

§. 552.

Ein Land, das schon so bevölkert ist, daſs es viel Arbeit auf Gewinnung der Lebensmittel verwenden muſs, worin also die Lebensmittel theuer sind, wird oft weit besser thun, wenn es statt der kostbaren Landarbeit Manufakturarbeit verrichtet, die einen gröſsern Werth hervorbringt, und dafür aus Ländern Lebensmittel kauft, wo dieselben mit weniger Arbeit in Ueberfluſs gewonnen werden. Denn es wird auf diese Weise mit seiner Kunstarbeit mehr Lebensmittel aus fremden Ländern gewinnen, folglich wird auch durch diese Art der Arbeit die Bevölkerung mehr vergröſsert.

§. 553.

Ein Land, wo der Ackerbau schon zur Vollkommenheit gediehen ist; oder wo im Lande selbst nur mit gröſseren Kosten mehr Getreide gewonnen werden kann, als es in der Fremde zu kaufen ist, wird seine Bevölkerung am vortheilhaftesten durch Manufakturen für das In- und Ausland erweitern.

§. 554.

Der Ackerbau im Lande setzt der Bevölkerung allenthalben eine gewisse Grenze. Denn 1) ist nur eine gewisse Anzahl von Menschen und eine bestimmte Summe Kapital zur Gewinnung der rohen Produkte nöthig, die ein Land liefern kann. Höher also kann, ohne Nachtheil, die Zahl der Landbauer nicht anwachsen; 2) von ihrem Ueberschusse kann auch nur eine gewisse Menge Einwohner leben.

§. 555.

Die Manufakturarbeit aber findet ihre Grenze bloſs in dem Kapital und in dem Abſatz, und da beide gleichſam einer Vermehrung ins Unendliche fähig ſind; ſo kann ein Land durch Manufakturarbeit ſo lange bereichert werden, als das Kapital und die Nachfrage reicht.

§. 556.

Manufakturarbeit läſst daher an ſich eine weit gröſsere Bevölkerung zu, als Ackerarbeit. Denn zu dieſer bedürfen die Arbeiter eines groſsen Raumes, um Dinge von Werth zuſammen zu bringen: zu jener aber nur Wohn- und Arbeitsplätze und kleine Räume zu ihren Vorräthen. Es können alſo weit mehr Manufakturiſten in einem Lande wohnen als Ackerbauer, und wo Manufakturwaaren vortheilhaften Abſatz finden, da wird die Bevölkerung unſtreitig auſserordentlich vermehrt werden können.

§. 557.

Ob aber ein Land beſſer durch Ackerbau oder durch Manufakturen bevölkert werde, kann nicht anders, als nach Erwägung der beſonderen Beſchaffenheit, Lage und Kultur deſſelben entſchieden werden. Es kömmt immer darauf an, durch welche Art von Arbeit der gröſste reelle Werth erzeugt wird, und welche Art von Produkten den gröſsten Tauſchwerth, gegen andere Bedürfniſſe gerechnet, hat, und am leichteſten Abſatz findet.

§. 558.

Bei vollkommner Freiheit der Personen des Eigenthumes und der Gewerbe wird eine Nation die Mittel zu ihrem Wohlstande, folglich auch zur Bevölkerung desto eher von selbst finden, je mehr sie an Einsicht und Kultur zunimmt, wenn nur der Staat ihre Rechte schützt, und die Hindernisse aus dem Wege räumt, welche der Produktion entgegen sind.

§. 559.

Wo das Landeigenthum in den Händen Weniger ist, und wo diese den Ueberschuss grössten Theils allein ziehen, da wird die Bevölkerung nicht sehr zunehmen können. Denn daselbst werden nur wenig reiche Landeigner seyn, welche wenig wohlfeile und einige sehr theure Manufakturwaaren und grössten Theils ausländische Dinge suchen. Die Nachfrage nach ersteren wird wenig, und nach letzteren gar keine Manufakturen im Lande erzeugen können. Die Einnahme dieser wenigen Reichen wird daher grössten Theils ins Ausland strömen, folglich dem Lande wenig nutzen. Die Bevölkerung wird also nichts gewinnen, da dergleichen Kapitale grössten Theils bloss verzehrt, und noch dazu in ausländischen Produkten verzehrt werden. Da die Landarbeiter unter solchen Umständen von den wenigen reichen Gutsherren abhängen, indem niemand sonst viel Arbeit verlangt, der Lohn derselben daher in der Willkür der Grundherren steht und deshalb so niedrig als möglich seyn wird; so werden die Landarbeiter wenig andere Menschen in Nahrung setzen können, und die Herren werden selbst die

Race ihrer Arbeiter nicht ſtärker werden laſſen, als ſie es zu Bearbeitung ihres Bodens vortheilhaft finden, die hinzukommende Bevölkerung iſt daher bei weitem nicht ſo groſs, als der Zeugungstrieb ſie vermehren könnte, theils weil ihn der elende Zuſtand der Landarbeiter einſchränkt, theils weil die erzeugten Kinder, um des Mangels willen, leicht wieder umkommen.

§. 560.

Wo aber das Land unter viele kleine Landeigener getheilt iſt, die ſämmtlich einen anſehnlichen Ueberſchuſs über ihre Konſumtion gewinnen und wo auch die Arbeiter mehr Lohn erhalten, als ſie an Nahrungsmitteln verzehren, da werden die Manufakturen am erſten aufblühen und da wird die Bevölkerung am ſchnellſten zunehmen.

§. 561.

Allenthalben alſo findet die Bevölkerung ihre Grenzen allein in der Produktion. Je mehr jährlich des Landes Kapital vermehrt wird, je mehr davon auf neue produktive Arbeit verwandt wird, deſto mehr wird die Bevölkerung zunehmen.

§. 562.

Je gröſser die Produktion in einem Lande iſt, deſto leichter wird ſich jede Klaſſe der Einwohner ihren Unterhalt, und die Bedürfniſsmittel ihrer gewohnten Lebensart verſchaffen können. Deſto gröſser wird alſo der Reiz ſeyn, ſich zu verehlichen und das Geſchlecht zu vermehren.

§. 563.

Zu dieſer Produktion kann in dem einen Lande die Natur mehr, in dem andern weniger beitragen, und die gewohnte Lebensart kann hier mehr, dort weniger zur Konſumtion fordern. Daher gelten in Anſehung der Bevölkerung zugleich folgende Modifikationen:

1) Je mäſsiger eine Nation lebt, oder mit je geringern Bedürfniſsmitteln ſie zufrieden iſt, und je Mehrere in derſelben mit nützlicher Arbeit beſchäftiget ſind, deſto reicher, folglich deſto volkreicher wird ſie alljährlich werden.

2) Je mehr ſie ſich von ſolchen Dingen nähret, welche in gröſserer Quantität als andere Nahrungsmittel gewonnen werden, deſto mehr kann ſich das Volk vermehren.

3) In je näherer und leichterer Verbindung ſie mit andern reichen Völkern ſteht, die ihrer Arbeit bedürfen, deſto leichter und ſchneller wird ſie ſich vermehren können.

4) Endlich, je mehr ein Land die Natur begünſtiget, durch Fruchtbarkeit, Klima u. ſ. w., je weniger ſie den Bewohnern nothwendige Bedürfniſſe auflegt, oder je leichter ſie ihnen alles Benöthigte zuführt, oder doch deſſen Erzeugung begünſtigt, deſto eher kann die Bevölkerung wachſen.

§. 564.

Müſsige und nichts hervorbringende Zehrer thun der Zunahme der Bevölkerung hauptſächlich Abbruch. Denn ſie verzehren nicht nur etwas, ohne etwas von Werth an deſſen Stelle zu ſetzen,

ſondern leiſten auch der Geſellſchaft ſonſt keinen Nutzen; ſie vermindern alſo das Produkt der Fleiſsigen, und verhindern dadurch die Exiſtenz anderer nützlicher Arbeiter um ſo mehr, je gröſser die Quantität ihrer Konſumtion iſt. Willkürliche Eheloſigkeit einzelner, ſelbſt ganzer Stände, Epidemien, Verluſte im Kriege u. ſ. w. ſind Uebel, die in einem Lande, wo alles fleiſsig und erwerbſam iſt, bald wieder gut gemacht werden; wo aber ganze Schaaren Müſsiggänger oder nutzloſer Arbeiter den Gewinn des Fleiſses alljährlich verſchlingen, da wird der Bevölkerung aufs mächtigſte entgegengewirkt.

Ueber die Bevölkerung ſ. Karl Müller von Friedbergs Philoſophie der Staatswiſſenſchaft in Grundſätzen zur geſellſchaftlichen Glückſeligkeit, 1. B. 1790.

Bells Preisſchrift von den Quellen und Folgen einer ſtarken Bevölkerung. Wien 1768.

Eine ganz neue Theorie der Bevölkerung iſt ſeit der erſten Auflage dieſes Lehrbuchs in Malthus *Eſſay on the principle of population etc.* London 1806, überſetzt von Hegewiſch, Altona 1807, erſchienen. Allein der Verfaſſer hat ſich durch die mangelhaften Armenanſtalten in England zu allgemeinen Sätzen verleiten laſſen, die keine Prüfung aushalten. Das Wahre in jener Theorie bleibt in den Schranken der in dieſem Abſchnitte aufgeſtellten Sätzen. Daſs der Zeugungstrieb nothwendig eine gröſsere Bevölkerung erzeugen müſſe, als aller Fleiſs und alle produktiven Kräfte des Volks zu ernähren im Stande ſind, und daher das Elend nothwendig ſeye, um nur die überflüſſigen Menſchen aus der Welt zu ſchaffen, damit die Lebensmittel für die am Lebenbleibenden ausreichen, iſt ein falſcher Satz. Denn wenn jeder Menſch,

sobald er sich mit produktiver Arbeit beschäftiget, einen grössern Werth hervorbringen kann, als er zu seiner Subsistenz nöthig hat, so ist klar, dass soviel Menschen auf der Erde neben einander existiren können, als denn geboren werden, so lange nur noch der Erde Nahrungsmittel abgewonnen werden können, und die Erde noch irgend wo den menschlichen Fleiss durch ihre Früchte belohnt.

§. 565.

Uebrigens ist es die Bestimmung des Menschen nicht, dass die Natur, sondern dass der Mensch selbst für seinen und seiner Kinder Unterhalt sorgt. Die Natur bietet bloss die Mittel des Unterhalts überhaupt dar, und enthält die Regeln, nach welchen der Mensch sie sich durch Fleiss verschaffen kann. Seine Sache bleibt es daher zu überlegen, welche Mittel ihm seine Lage und Umgebungen anbieten, sich und seiner Familie Unterhaltungsmittel zu verschaffen, und die Pflicht fordert von ihm, eher nicht andern Menschen eine Existenz zu geben, bevor er mit Wahrscheinlichkeit erkannt hat, wie er dieselben bis dahin ernähren und erziehen wolle, wo sie sich selbst ihr Fortkommen zu verschaffen im Stande seyn werden. Diese Maassregel, wenn die Kultur sie zur Maxime aller Menschen erhoben hat, wird der Zeugungstrieb unsicher, diesen in derjenigen Mässigung erhalten, in welcher er der Menschheit niemals schädlich werden kann.

Anmerkung 1. Wie trüglich die Grundsätze des Hrn. Malthus seyen, hat auch Sismondi in seinen *Nonveaux principes d'Economie politique* sehr gut gezeigt, indem er darthut, dass die Wirkungen des

Zeugungstriebes noch durch viele andere Betrachtungen, als durch die Rücksicht auf die Nahrungsmittel eingeschränkt werden.

Anmerk. 2. Die Theorie des Hrn. Malthus ist bloss durch die Betrachtung der Noth in England, in welcher sich in einigen Kriegsjahren die Manufakturisten befanden, hervorgebracht worden. Damals schien es, als ob die Manufakturarbeiter den Preis ihrer nothdürftigen Lebensmittel durchaus nicht erschwingen könnten, und nun wurde gleich eine Theorie gemacht, wodurch bewiesen werden sollte, es sey unmöglich so viel Lebensmittel zu erbauen, als der Zuwachs der Bevölkerung eines Volks, das seinem natürlichen Zeugungstriebe frei überlassen bliebe, erforderte. Jetzt zeigen sich allenthalben mehr Lebensmittel als die Konsumtion der europäischen Völker erfordert. Denn alle Landbauer klagen über Mangel an Absatz, die dadurch eingetretene Wohlfeilheit der Lebensmittel, wird also nothwendig denen, welche sie kaufen, noch eine Menge Mittel übrig lassen, andere Arbeit zu bezahlen, und diese welche sie verrichten, werden dadurch Mittel erhalten, Nahrungsmittel zu kaufen. Die Nachfrage darnach wird also vermehrt, der Preis derselben erhöhet, und der Landmann dadurch in den Stand gesetzt werden, noch mehr Lebensmittel zu erzeugen. Wie weit dieses gehen möge, läſst sich durch keinen allgemeinen Kalkul vorher bestimmen, und für die Regierung giebt es schwerlich ein anderes Mittel, auf die Hemmung der Bevölkerung einzuwirken, als die Beförderung der moralischen Kultur des Volks, denn je mehr diese sich ausbreitet, desto stärker wird die Reflexion die sinnlichen Triebe, folglich auch den Zeugungstrieb, nur unter moralischen Schranken zu befriedigen. Diese aber bestehen darin, daſs niemand Kinder erzeugen soll, wenn er nicht die Mittel vor sich sieht, sie zu erhalten und gehörig zu erziehen.

Grundsätze der NATIONAL-OEKONOMIE oder Theorie des National-Reichthums

von

Ludwig Heinrich v. Jakob

der Philosophie und beider Rechte Doktor, ordentlichem Professor der Staatswissenschaften auf der Universität Halle-Wittenberg, Kaiserlich Russischem Staatsrath, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter und des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, so wie auch mehrerer Akademien und gelehrten Gesellschaften Ehrenmitglied und Korrespondenten.

Dritte sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Zweite Abtheilung.

Halle,
in Kommission bei Friedrich Ruff.
1825.

2

Sechster Abschnitt.

Von dem Einflusse der bürgerlichen Institute, und Policei-Anordnungen, der Gerechtigkeitspflege und des Auflagen-Systems auf die Vermehrung des National-Reichthums.

I.

Von den bürgerlichen Instituten und Policei-Anordnungen.

§. 566.

Die Bildung der ersten Verhältnisse der Glieder einer Gesellschaft in Ansehung ihrer Personen und ihres Eigenthums hängt selten von gemeinschaftlichen Ueberlegungen aller Glieder, und weit mehr von zufälligen Umständen ab. Diese ursprünglichen Verhältnisse gründen in der Folge gewisse politische Verhältnisse, die sich bis in die spätesten Zeiten erhalten, und auf das Emporkommen der Nationen, nach ihren verschiedenen Beschaffenheiten, einen sehr verschiedenen Einfluss haben.

§. 567.

So lange das Eigenthum noch unsicher, die öffentliche Ruhe noch oft durch Fehden, Plünderun-

gen u. f. w. unterbrochen wird, kann kein bürgerliches Gewerbe, das bewegliche Güter in Vorrath schafft, aufkommen. Nur Grundstücke sind in solchen Zeiten einigermaſsen sicheres Eigenthum.

§. 568.

Die groſsen Grundeigenthümer werden in solchen Zeiten die einzigen Reichen und Mächtigen seyn, und wer leben will, wird von diesen Unterhalt und Lohn empfangen müssen. — Da die Grundherren aber sich selbst in ihrem Eigenthume mit Gewalt behaupten müssen, so lange sie noch nicht durch eine solide Staatsverfassung gesichert sind; so wird ihr ganzes Streben dahin gehen, ihre Grundstücke zusammen zu behalten, und sie möglichst zu erweitern, bloſs weil sie dadurch desto gröſsere physische Stärke erlangen.

§. 569.

Ihre Stärke aber wird hauptsächlich in der Menge streitbarer Mannschaft bestehen, die sie um sich haben, und da die Menschen bei solchen Verhältnissen nichts verdienen können; so werden sie sich alle Bedingungen gefallen lassen müssen, unter welchen ihnen die Grundherren Brod reichen wollen. Ihren Knechten überlassen sie gegen den nöthigen Unterhalt die Bearbeitung ihres Bodens, und was ihnen dieser giebt, verwenden sie zum Unterhalte ihrer Familie und einer Mannschaft, welche ihnen im Kriege beisteht, und im Frieden ihren Luxus ausmacht.

§. 570.

Bei einem folchen Zuftande wird aller Reichthum fich blofs in die Hände einiger wenigen grofsen Grundeigenthümer zufammen drängen; diefe werden einige Waaren des Luxus vom Auslande dafür kaufen, das, was zum fernern nothdürftigen Anbau ihrer Güter nöthig ift, bezahlen, das Uebrige aber theils felbft, theils durch ihr Kriegsvolk verzehren. Wenig Kapitale werden gefammelt; der jährliche Ertrag des Bodens wird gröfsten Theils jährlich verzehrt.

§. 571.

Wenn nun aber der Staat auch nach und nach fo eingerichtet ift, dafs er den Schutz des Eigenthums felbft mit Nachdruck übernehmen kann; fo ift er doch felten im Stande, alle bisherigen nachtheiligen Verhältniffe aufzuheben. Das Eigenthum des Bodens bleibt einigen wenigen Grofsen, und diefe fchreiben den übrigen Bewohnern deffelben die Bedingungen vor, unter denen fie einige Stücke befitzen oder bearbeiten follen. Sklaverei, Leibeigenfchaft, Eigenbehörigkeit, Frohndienfte find die gewöhnlichen Erzeugniffe eines folchen Anfanges der bürgerlichen Gefellfchaft, und find als Ueberrefte früherer barbarifcher Zeiten zu uns gelangt, welche felten eine Regierung ohne grofse Schwierigkeiten abfchaffen kann.

§. 572.

Nun aber ift deutlich genug, dafs

1) der Boden nur alsdann aufs vortheilhaftefte bearbeitet werden wird, wenn fich ein jeder den

ganzen Vortheil verſprechen kann, den er durch ſeinen Fleiſs u. ſ. w. auf demſelben hervorbringt;

2) daſs ein Stück Land nur dann aufs vollkommenſte bearbeitet werden kann, wenn der Werth durch andere Anſprüche darauf nicht im mindeſten eingeſchränkt iſt; und

3) daſs die Arbeiter nur dann mit Luſt und mit dem gröſsten Fleiſse arbeiten, wenn ſie dabei alle die Vortheile vor ſich ſehen, welche ſie ſich möglicher Weiſe von ihrer Arbeit, bei einem vollkommen freien Zuſtande, verſprechen können.

§. 573.

Es flieſst alſo aus der Natur der Sache, daſs jede Art von Einſchränkung des Eigenthums, die nicht aus dem natürlichen Rechte folgt, auch die Benutzung deſſelben einſchränkt, und daſs jede widernatürliche Einſchränkung der Perſonen, wodurch ſie gehindert werden, ihren gröſsten Vortheil durch eigene freie Thätigkeit zu ſuchen, die Aemſigkeit und den Fleiſs niederſchlagen wird.

§. 574.

Daher ſind mehr oder weniger ſchädlich:

1) Alle Einſchränkungen in Anſehung des Beſitzes der Güter, ſo daſs nicht jeder beliebig jedes Gut kaufen kann. Denn dadurch wird a) der Werth der Güter vermindert; b) verhindert, daſs der das Gut erhalten kann, welcher es am beſten benutzen würde.

2) Alle Einſchränkungen in Anſehung der Vertheilung der Aecker — Gebundenheit der Ländereien — Gemeinheiten u. ſ. w.

3) Alle Einſchränkungen in Anſehung der Benutzung und des Anbaues des Bodens.

§. 575.

Alle Einſchränkungen aber, welche die Freiheit der Arbeiter beengen, vermindern im Allgemeinen das Produkt der Arbeit, und ſind alſo der Vermehrung des National-Reichthums nachtheilig, wenn ſie gleich dem, welcher Vortheil von dieſen Einſchränkungen ziehet, nutzen können. Aber ſein Vortheil iſt doch nie ſo groſs, als der Nachtheil, welchen das Land davon hat, und es iſt alſo beſſer, daſs er für ſeinen Vortheil entſchädiget, aber die Freiheit der Arbeiter bewirkt werde.

§. 576.

Nachtheilig ſind daher für den National-Reichthum:

1) Alle Arten von Sklaverei, Frohnen, Roboten u. ſ. w. Denn es liegt in der Natur dieſer Arbeiten, daſs ſie nicht mit ſo vielem Fleiſse verrichtet werden, als ſolche, die beſſer bezahlt werden. Es geht alſo das, was in dieſer Zeit hätte mehr verrichtet werden können, der Nation verloren, und oft thun dergleichen Zwangsarbeiter dem Eigenthümer ſelbſt aus Verdruſs reellen Schaden.

2) Aller direkter oder indirekter Zwang, der die Perſonen bei der Landarbeit erhält, oder andere

davon entfernt. Denn durch jenen werden unlustige Menschen zur Arbeit gezwungen, die also nie so viel thun werden, als solche, die mit Lust arbeiten, und durch diesen werden solche, die Geschick und Lust dazu haben, abgehalten.

§. 577.

Gänzliche Freiheit des Landeigenthums aller Eigenthümer und aller Arbeit ist die erste und nothwendige Bedingung, wenn die Vollkommenheit des Ackerbaues ihren höchsten Gipfel erreichen soll. So viel von dieser in einem Lande abgeht, so viele Hindernisse der Vervollkommnung des Landbaues oder des National-Reichthums finden sich in demselben.

§. 578.

So wie die Landarbeiter durch die Abhängigkeit von den grofsen Grundherren auf mancherlei Weise eingeschränkt sind, und Vorurtheile und Eigennutz diese Einschränkungen und mit ihnen die Armuth der gemeinen Landarbeiter fortpflanzen und unterhalten, und ihnen das Emporkommen unmöglich machen; so haben die Manufakturisten sich gröfsten Theils selbst einander eingeschränkt, und der Staat hat diese Einschränkung unter der Vorspiegelung des allgemeinen Nutzens unterstützt und erhalten.

§. 579.

Diese Einschränkungen bestehen darin:

1) dafs gewisse Gewerbe in Städte oder aufs

Land, je nachdem man es vortheilhaft zu finden glaubt, gebannt werden;

2) dafs faft alle Gewerbe nur von gewiffen Gefellfchaften, die unter dem Namen der Zünfte oder Innungen exiftiren, getrieben werden können, und wozu der Zutritt bald mehr bald weniger Schwierigkeiten unterworfen, nie aber ganz frei ift.

3) dafs der Staat gewiffe Gewerbe entweder felbft übernimmt, oder fie Anderen ausfchliefslich überläfst. — Monopole — Privilegien.

Alle diefe Einfchränkungen hat der Staat gemeiniglich in der Meinung eingeführt, dafs dadurch der Reichthum, wo nicht vermehrt werde, doch nicht leide.

§. 580.

Durch die erfte Maafsregel foll infonderheit den Städten und Dörfern, oder auch gewiffen Provinzen ihr Nahrungsftand gefichert werden.

Allein bei verftatteter Freiheit werden fich die Gewerbe ganz von felbft dahin ziehen, wo fie mit dem gröfsten Nutzen getrieben werden können. Gewerbe, deren Produkte der Landmann hauptfächlich gebraucht, die dabei mit fimpler gemeiner Arbeit verrichtet werden können, oder die fonft in genauer Verbindung mit dem Landbauer ftehen, werden fich leicht in die Nähe des Landmannes begeben, und den Landmann in feinen müfsigen Stunden befchäftigen helfen. Waaren, die hauptfächlich von Städtern gefucht werden, die vielerlei Künfte und mannigfaltige Inftrumente verlangen, werden von felbft in Städten am beften gedeihen.

§. 581.

Es scheint also hierbei keine weitere Einschränkung von Seiten des Staats nöthig oder nützlich zu seyn, als die, welche das Eigenthumsrecht, die allgemeine Sicherheit, Gesundheit und der Anstand der übrigen Einwohner verlangt; Zwecke, denen öfters der äussere Vortheil aufgeopfert werden muss.

§. 582.

Was zweitens (§. 579.) die Zünfte, Gilden und Innungen anbelangt; so hat man geglaubt:

1) dass dadurch am besten für geschickte Arbeiter jedes Faches gesorgt werde, wenn die Lehrlinge bestimmte Zeit lernen, die Gesellen wandern, und endlich gewisse Meisterstücke anfertigen müssen, ehe sie selbst als Meister auftreten können;

2) dass ihre Geschicklichkeiten sich am ersten mittheilen werden, wenn sie gleichsam einer Gesellschaft zur Verwahrung gegeben werden, und jeder, der Mitglied davon ist, daran Theil nehmen kann;

3) dass dadurch für die Subsistenz und den Wohlstand geschickter Meister am besten gesorgt werde, wenn man ihnen die Sicherheit verschafft, dass ihnen niemand ihr Brod nehmen könne, also auch alle übrige Meister in Ansehung der Lehrburschen und Gesellenzahl beschränkt.

4) Dass dadurch am besten ein gewisser Geist der Ehre und der Wohlthätigkeit unter den Arbeitern unterhalten und sowohl Ehrlichkeit gegen Andere

als gegen den Meister befördert, und mancherlei nützliche Zwecke unter ihnen ausgeführt werden können.

§. 583.

Hierbei ist nun aus der Erfahrung so viel offenbar:

1) Daſs durch eine solche Einrichtung gemeiniglich viel zu viel Zeit und Kosten auf die Lehrjahre verwandt werden, daſs die Lehrburschen keinen so groſsen Reiz haben, ihr Handwerk schnell zu lernen und fleiſsig zu arbeiten, als wenn sie wüſsten, daſs sie gleich nach dem Maaſse ihrer zunehmenden Geschicklichkeit und des Fleiſses bezahlt würden. — Es geht also viel Zeit der Arbeiter verloren.

2) Daſs dergleichen Gesellschaften zu vielen Zusammenkünften, Verschwendungen, Streitigkeiten und Processen Anlaſs geben, wodurch ebenfalls viel Zeit und Geld verloren gehn.

3) Daſs jede Innung u. s. w. ein mehr oder weniger ausgedehntes Monopol hat, wodurch die Glieder ihre Waaren theurer verkaufen können, als bei einer vollkommen freien Konkurrenz geschehen würde.

Alle drei Ursachen wirken aber auf Verminderung des National-Reichthums.

§. 584.

Was aber die vermeinten Vortheile betrifft, so lehrt die Erfahrung ebenfalls, daſs sie bei weitem nicht so groſs sind, als man vorgiebt, und daſs sie weit öfter in Nachtheil ausschlagen. Denn:

Race ihrer Arbeiter nicht ſtärker werden laſſen, als ſie es zu Bearbeitung ihres Bodens vortheilhaſt finden, die hinzukommende Bevölkerung iſt daher bei weitem nicht ſo groſs, als der Zeugungstrieb ſie vermehren könnte, theils weil ihn der elende Zuſtand der Landarbeiter einſchränkt, theils weil die erzeugten Kinder, um des Mangels willen, leicht wieder umkommen.

§. 560.

Wo aber das Land unter viele kleine Landeigener getheilt iſt, die ſämmtlich einen anſehnlichen Ueberſchuſs über ihre Konſumtion gewinnen und wo auch die Arbeiter mehr Lohn erhalten, als ſie an Nahrungsmitteln verzehren, da werden die Manufakturen am erſten aufblühen und da wird die Bevölkerung am ſchnellſten zunehmen.

§. 561.

Allenthalben alſo findet die Bevölkerung ihre Grenzen allein in der Produktion. Je mehr jährlich des Landes Kapital vermehrt wird, je mehr davon auf neue produktive Arbeit verwandt wird, deſto mehr wird die Bevölkerung zunehmen.

§. 562.

Je gröſser die Produktion in einem Lande iſt, deſto leichter wird ſich jede Klaſſe der Einwohner ihren Unterhalt, und die Bedürfniſsmittel ihrer gewohnten Lebensart verſchaffen können. Deſto gröſser wird alſo der Reiz ſeyn, ſich zu verehlichen und das Geſchlecht zu vermehren.

§. 563.

Zu dieser Produktion kann in dem einen Lande die Natur mehr, in dem andern weniger beitragen, und die gewohnte Lebensart kann hier mehr, dort weniger zur Konsumtion fordern. Daher gelten in Ansehung der Bevölkerung zugleich folgende Modifikationen:

1) Je mäfsiger eine Nation lebt, oder mit je geringern Bedürfnifsmitteln sie zufrieden ist, und je Mehrere in derselben mit nützlicher Arbeit beschäftiget sind, desto reicher, folglich desto volkreicher wird sie alljährlich werden.

2) Je mehr sie sich von solchen Dingen nähret, welche in gröfserer Quantität als andere Nahrungsmittel gewonnen werden, desto mehr kann sich das Volk vermehren.

3) In je näherer und leichterer Verbindung sie mit andern reichen Völkern steht, die ihrer Arbeit bedürfen, desto leichter und schneller wird sie sich vermehren können.

4) Endlich, je mehr ein Land die Natur begünstiget, durch Fruchtbarkeit, Klima u. s. w., je weniger sie den Bewohnern nothwendige Bedürfnisse auflegt, oder je leichter sie ihnen alles Benöthigte zuführt, oder doch dessen Erzeugung begünstigt, desto eher kann die Bevölkerung wachsen.

§. 564.

Müfsige und nichts hervorbringende Zehrer thun der Zunahme der Bevölkerung hauptsächlich Abbruch. Denn sie verzehren nicht nur etwas, ohne etwas von Werth an dessen Stelle zu setzen,

ſondern leiſten auch der Geſellſchaft ſonſt keinen Nutzen; ſie vermindern alſo das Produkt der Fleiſsigen, und verhindern dadurch die Exiſtenz anderer nützlicher Arbeiter um ſo mehr, je gröſser die Quantität ihrer Konſumtion iſt. Willkürliche Eheloſigkeit einzelner, ſelbſt ganzer Stände, Epidemien, Verluſte im Kriege u. ſ. w. ſind Uebel, die in einem Lande, wo alles fleiſsig und erwerbſam iſt, bald wieder gut gemacht werden; wo aber ganze Schaaren Müſsiggänger oder nutzloſer Arbeiter den Gewinn des Fleiſses alljährlich verſchlingen, da wird der Bevölkerung aufs mächtigſte entgegengewirkt.

Ueber die Bevölkerung ſ. Karl Müller von Friedbergs Philoſophie der Staatswiſſenſchaft in Grundſätzen zur geſellſchaftlichen Glückſeligkeit, 1. B. 1790.

Bells Preisſchrift von den Quellen und Folgen einer ſtarken Bevölkerung. Wien 1768.

Eine ganz neue Theorie der Bevölkerung iſt ſeit der erſten Auflage dieſes Lehrbuchs in Malthus *Eſſay on the principle of population etc.* London 1806, überſetzt von Hegewiſch, Altona 1807, erſchienen. Allein der Verfaſſer hat ſich durch die mangelhaften Armenanſtalten in England zu allgemeinen Sätzen verleiten laſſen, die keine Prüfung aushalten. Das Wahre in jener Theorie bleibt in den Schranken der in dieſem Abſchnitte aufgeſtellten Sätzen. Daſs der Zeugungstrieb nothwendig eine gröſsere Bevölkerung erzeugen müſſe, als aller Fleiſs und alle produktiven Kräfte des Volks zu ernähren im Stande ſind, und daher das Elend nothwendig ſeye, um nur die überflüſſigen Menſchen aus der Welt zu ſchaffen, damit die Lebensmittel für die am Lebenbleibenden ausreichen, iſt ein falſcher Satz. Denn wenn jeder Menſch,

ſobald er ſich mit produktiver Arbeit beſchäftiget, einen gröſsern Werth hervorbringen kann, als er zu ſeiner Subſiſtenz nöthig hat, ſo iſt klar, daſs ſoviel Menſchen auf der Erde neben einander exiſtiren können, als denn geboren werden, ſo lange nur noch der Erde Nahrungsmittel abgewonnen werden können, und die Erde noch irgend wo den menſchlichen Fleiſs durch ihre Früchte belohnt.

§. 565.

Uebrigens iſt es die Beſtimmung des Menſchen nicht, daſs die Natur, ſondern daſs der Menſch ſelbſt für ſeinen und ſeiner Kinder Unterhalt ſorgt. Die Natur bietet bloſs die Mittel des Unterhalts überhaupt dar, und enthält die Regeln, nach welchen der Menſch ſie ſich durch Fleiſs verſchaffen kann. Seine Sache bleibt es daher zu überlegen, welche Mittel ihm ſeine Lage und Umgebungen anbieten, ſich und ſeiner Familie Unterhaltungsmittel zu verſchaffen, und die Pflicht fordert von ihm, eher nicht andern Menſchen eine Exiſtenz zu geben, bevor er mit Wahrſcheinlichkeit erkannt hat, wie er dieſelben bis dahin ernähren und erziehen wolle, wo ſie ſich ſelbſt ihr Fortkommen zu verſchaffen im Stande ſeyn werden. Dieſe Maaſsregel, wenn die Kultur ſie zur Maxime aller Menſchen erhoben hat, wird der Zeugungstrieb unſicher, dieſen in derjenigen Mäſsigung erhalten, in welcher er der Menſchheit niemals ſchädlich werden kann.

Anmerkung 1. Wie trüglich die Grundſätze des Hrn. Malthus ſeyen, hat auch Sismondi in ſeinen *Nonveaux principes d'Economie politique* ſehr gut gezeigt, indem er darthut, daſs die Wirkungen des

Zeugungstriebes noch durch viele andere Betrachtungen, als durch die Rückſicht auf die Nahrungsmittel eingeſchränkt werden.

Anmerk. 2. Die Theorie des Hrn. Malthus iſt bloſs durch die Betrachtung der Noth in England, in welcher ſich in einigen Kriegsjahren die Manufakturiſten befanden, hervorgebracht worden. Damals ſchien es, als ob die Manufakturarbeiter den Preis ihrer nothdürftigen Lebensmittel durchaus nicht erſchwingen könnten, und nun wurde gleich eine Theorie gemacht, wodurch bewieſen werden ſollte, es ſey unmöglich ſo viel Lebensmittel zu erbauen, als der Zuwachs der Bevölkerung eines Volks, das ſeinem natürlichen Zeugungstriebe frei überlaſſen bliebe, erforderte. Jetzt zeigen ſich allenthalben mehr Lebensmittel als die Konſumtion der europäiſchen Völker erfordert. Denn alle Landbauer klagen über Mangel an Abſatz, die dadurch eingetretene Wohlfeilheit der Lebensmittel, wird alſo nothwendig denen, welche ſie kaufen, noch eine Menge Mittel übrig laſſen, andere Arbeit zu bezahlen, und dieſe welche ſie verrichten, werden dadurch Mittel erhalten, Nahrungsmittel zu kaufen. Die Nachfrage darnach wird alſo vermehrt, der Preis derſelben erhöhet, und der Landmann dadurch in den Stand geſetzt werden, noch mehr Lebensmittel zu erzeugen. Wie weit dieſes gehen möge, läſst ſich durch keinen allgemeinen Kalkul vorher beſtimmen, und für die Regierung giebt es ſchwerlich ein anderes Mittel, auf die Hemmung der Bevölkerung einzuwirken, als die Beförderung der moraliſchen Kultur des Volks, denn je mehr dieſe ſich ausbreitet, deſto ſtärker wird die Reflexion die ſinnlichen Triebe, folglich auch den Zeugungstrieb, nur unter moraliſchen Schranken zu befriedigen. Dieſe aber beſtehen darin, daſs niemand Kinder erzeugen ſoll, wenn er nicht die Mittel vor ſich ſieht, ſie zu erhalten und gehörig zu erziehen.

Grundsätze
der
National-Oekonomie
oder
Theorie
des
National-Reichthums

von

Ludwig Heinrich v. Jakob

der Philosophie und beider Rechte Doktor, ordentlichem Professor der Staatswissenschaften auf der Universität Halle-Wittenberg, Kaiserlich Russischem Staatsrath, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter und des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, so wie auch mehrerer Akademien und gelehrten Gesellschaften Ehrenmitglied und Korrespondenten.

Dritte sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Zweite Abtheilung.

Halle,
in Kommission bei Friedrich Ruff.
1825.

2

Sechster Abschnitt.

Von dem Einflusse der bürgerlichen Institute, und Policei-Anordnungen, der Gerechtigkeitspflege und des Auflagen-Systems auf die Vermehrung des National-Reichthums.

I.

Von den bürgerlichen Instituten und Policei-Anordnungen.

§. 566.

Die Bildung der ersten Verhältnisse der Glieder einer Gesellschaft in Ansehung ihrer Personen und ihres Eigenthums hängt selten von gemeinschaftlichen Ueberlegungen aller Glieder, und weit mehr von zufälligen Umständen ab. Diese ursprünglichen Verhältnisse gründen in der Folge gewisse politische Verhältnisse, die sich bis in die spätesten Zeiten erhalten, und auf das Emporkommen der Nationen, nach ihren verschiedenen Beschaffenheiten, einen sehr verschiedenen Einfluss haben.

§. 567.

So lange das Eigenthum noch unsicher, die öffentliche Ruhe noch oft durch Fehden, Plünderun-

gen u. f. w. unterbrochen wird, kann kein bürgerliches Gewerbe, das bewegliche Güter in Vorrath schafft, aufkommen. Nur Grundstücke sind in solchen Zeiten einigermaſsen sicheres Eigenthum.

§. 568.

Die groſsen Grundeigenthümer werden in solchen Zeiten die einzigen Reichen und Mächtigen seyn, und wer leben will, wird von diesen Unterhalt und Lohn empfangen müssen. — Da die Grundherren aber sich selbst in ihrem Eigenthume mit Gewalt behaupten müssen, so lange sie noch nicht durch eine solide Staatsverfassung gesichert sind; so wird ihr ganzes Streben dahin gehen, ihre Grundstücke zusammen zu behalten, und sie möglichst zu erweitern, bloſs weil sie dadurch desto gröſsere physische Stärke erlangen.

§. 569.

Ihre Stärke aber wird hauptsächlich in der Menge streitbarer Mannschaft bestehen, die sie um sich haben, und da die Menschen bei solchen Verhältnissen nichts verdienen können; so werden sie sich alle Bedingungen gefallen lassen müssen, unter welchen ihnen die Grundherren Brod reichen wollen. Ihren Knechten überlassen sie gegen den nöthigen Unterhalt die Bearbeitung ihres Bodens, und was ihnen dieser giebt, verwenden sie zum Unterhalte ihrer Familie und einer Mannschaft, welche ihnen im Kriege beisteht, und im Frieden ihren Luxus ausmacht.

§. 570.

Bei einem ſolchen Zuſtande wird aller Reichthum ſich bloſs in die Hände einiger wenigen groſsen Grundeigenthümer zuſammen drängen; dieſe werden einige Waaren des Luxus vom Auslande dafür kaufen, das, was zum fernern nothdürftigen Anbau ihrer Güter nöthig iſt, bezahlen, das Uebrige aber theils ſelbſt, theils durch ihr Kriegsvolk verzehren. Wenig Kapitale werden geſammelt; der jährliche Ertrag des Bodens wird gröſsten Theils jährlich verzehrt.

§. 571.

Wenn nun aber der Staat auch nach und nach ſo eingerichtet iſt, daſs er den Schutz des Eigenthums ſelbſt mit Nachdruck übernehmen kann; ſo iſt er doch ſelten im Stande, alle bisherigen nachtheiligen Verhältniſſe aufzuheben. Das Eigenthum des Bodens bleibt einigen wenigen Groſsen, und dieſe ſchreiben den übrigen Bewohnern deſſelben die Bedingungen vor, unter denen ſie einige Stücke beſitzen oder bearbeiten ſollen. Sklaverei, Leibeigenſchaft, Eigenbehörigkeit, Frohndienſte ſind die gewöhnlichen Erzeugniſſe eines ſolchen Anfanges der bürgerlichen Geſellſchaft, und ſind als Ueberreſte früherer barbariſcher Zeiten zu uns gelangt, welche ſelten eine Regierung ohne groſse Schwierigkeiten abſchaffen kann.

§. 572.

Nun aber iſt deutlich genug, daſs

1) der Boden nur alsdann aufs vortheilhafteſte bearbeitet werden wird, wenn ſich ein jeder den

ganzen Vortheil verſprechen kann, den er durch ſeinen Fleiſs u. ſ. w. auf demſelben hervorbringt;

2) daſs ein Stück Land nur dann aufs vollkommenſte bearbeitet werden kann, wenn der Werth durch andere Anſprüche darauf nicht im mindeſten eingeſchränkt iſt; und

3) daſs die Arbeiter nur dann mit Luſt und mit dem gröſsten Fleiſse arbeiten, wenn ſie dabei alle die Vortheile vor ſich ſehen, welche ſie ſich möglicher Weiſe von ihrer Arbeit, bei einem vollkommen freien Zuſtande, verſprechen können.

§. 573.

Es flieſst alſo aus der Natur der Sache, daſs jede Art von Einſchränkung des Eigenthums, die nicht aus dem natürlichen Rechte folgt, auch die Benutzung deſſelben einſchränkt, und daſs jede widernatürliche Einſchränkung der Perſonen, wodurch ſie gehindert werden, ihren gröſsten Vortheil durch eigene freie Thätigkeit zu ſuchen, die Aemſigkeit und den Fleiſs niederſchlagen wird.

§. 574.

Daher ſind mehr oder weniger ſchädlich:

1) Alle Einſchränkungen in Anſehung des Beſitzes der Güter, ſo daſs nicht jeder beliebig jedes Gut kaufen kann. Denn dadurch wird a) der Werth der Güter vermindert; b) verhindert, daſs der das Gut erhalten kann, welcher es am beſten benutzen würde.

2) Alle Einſchränkungen in Anſehung der Vertheilung der Aecker — Gebundenheit der Ländereien — Gemeinheiten u. ſ. w.

3) Alle Einſchränkungen in Anſehung der Benutzung und des Anbaues des Bodens.

§. 575.

Alle Einſchränkungen aber, welche die Freiheit der Arbeiter beengen, vermindern im Allgemeinen das Produkt der Arbeit, und ſind alſo der Vermehrung des National-Reichthums nachtheilig, wenn ſie gleich dem, welcher Vortheil von dieſen Einſchränkungen ziehet, nutzen können. Aber ſein Vortheil iſt doch nie ſo groſs, als der Nachtheil, welchen das Land davon hat, und es iſt alſo beſſer, daſs er für ſeinen Vortheil entſchädiget, aber die Freiheit der Arbeiter bewirkt werde.

§. 576.

Nachtheilig ſind daher für den National-Reichthum:

1) Alle Arten von Sklaverei, Frohnen, Roboten u. ſ. w. Denn es liegt in der Natur dieſer Arbeiten, daſs ſie nicht mit ſo vielem Fleiſse verrichtet werden, als ſolche, die beſſer bezahlt werden. Es geht alſo das, was in dieſer Zeit hätte mehr verrichtet werden können, der Nation verloren, und oft thun dergleichen Zwangsarbeiter dem Eigenthümer ſelbſt aus Verdruſs reellen Schaden.

2) Aller direkter oder indirekter Zwang, der die Perſonen bei der Landarbeit erhält, oder andere

davon entfernt. Denn durch jenen werden unlustige Menschen zur Arbeit gezwungen, die also nie so viel thun werden, als solche, die mit Lust arbeiten, und durch diesen werden solche, die Geschick und Lust dazu haben, abgehalten.

§. 577.

Gänzliche Freiheit des Landeigenthums aller Eigenthümer und aller Arbeit ist die erste und nothwendige Bedingung, wenn die Vollkommenheit des Ackerbaues ihren höchsten Gipfel erreichen soll. So viel von dieser in einem Lande abgeht, so viele Hindernisse der Vervollkommnung des Landbaues oder des National-Reichthums finden sich in demselben.

§. 578.

So wie die Landarbeiter durch die Abhängigkeit von den grofsen Grundherren auf mancherlei Weise eingeschränkt sind, und Vorurtheile und Eigennutz diese Einschränkungen und mit ihnen die Armuth der gemeinen Landarbeiter fortpflanzen und unterhalten, und ihnen das Emporkommen unmöglich machen; so haben die Manufakturisten sich gröfsten Theils selbst einander eingeschränkt, und der Staat hat diese Einschränkung unter der Vorspiegelung des allgemeinen Nutzens unterstützt und erhalten.

§. 579.

Diese Einschränkungen bestehen darin:

1) dafs gewisse Gewerbe in Städte oder aufs

Land, je nachdem man es vortheilhaft zu finden glaubt, gebannt werden;

2) dafs faft alle Gewerbe nur von gewiffen Gefellfchaften, die unter dem Namen der Zünfte oder Innungen exiftiren, getrieben werden können, und wozu der Zutritt bald mehr bald weniger Schwierigkeiten unterworfen, nie aber ganz frei ift.

3) dafs der Staat gewiffe Gewerbe entweder felbft übernimmt, oder fie Anderen ausfchliefslich überläfst. — Monopole — Privilegien.

Alle diefe Einfchränkungen hat der Staat gemeiniglich in der Meinung eingeführt, dafs dadurch der Reichthum, wo nicht vermehrt werde, doch nicht leide.

§. 580.

Durch die erfte Maafsregel foll infonderheit den Städten und Dörfern, oder auch gewiffen Provinzen ihr Nahrungsftand gefichert werden.

Allein bei verftatteter Freiheit werden fich die Gewerbe ganz von felbft dahin ziehen, wo fie mit dem gröfsten Nutzen getrieben werden können. Gewerbe, deren Produkte der Landmann hauptfächlich gebraucht, die dabei mit fimpler gemeiner Arbeit verrichtet werden können, oder die fonft in genauer Verbindung mit dem Landbauer ftehen, werden fich leicht in die Nähe des Landmannes begeben, und den Landmann in feinen müfsigen Stunden befchäftigen helfen. Waaren, die hauptfächlich von Städtern gefucht werden, die vielerlei Künfte und mannigfaltige Inftrumente verlangen, werden von felbft in Städten am beften gedeihen.

§. 581.

Es ſcheint alſo hierbei keine weitere Einſchränkung von Seiten des Staats nöthig oder nützlich zu ſeyn, als die, welche das Eigenthumsrecht, die allgemeine Sicherheit, Geſundheit und der Anſtand der übrigen Einwohner verlangt; Zwecke, denen öfters der äuſsere Vortheil aufgeopfert werden muſs.

§. 582.

Was zweitens (§. 579.) die Zünfte, Gilden und Innungen anbelangt; ſo hat man geglaubt:

1) daſs dadurch am beſten für geſchickte Arbeiter jedes Faches geſorgt werde, wenn die Lehrlinge beſtimmte Zeit lernen, die Geſellen wandern, und endlich gewiſſe Meiſterſtücke anfertigen müſſen, ehe ſie ſelbſt als Meiſter auftreten können;

2) daſs ihre Geſchicklichkeiten ſich am erſten mittheilen werden, wenn ſie gleichſam einer Geſellſchaft zur Verwahrung gegeben werden, und jeder, der Mitglied davon iſt, daran Theil nehmen kann;

3) daſs dadurch für die Subſiſtenz und den Wohlſtand geſchickter Meiſter am beſten geſorgt werde, wenn man ihnen die Sicherheit verſchafft, daſs ihnen niemand ihr Brod nehmen könne, alſo auch alle übrige Meiſter in Anſehung der Lehrburſchen und Geſellenzahl beſchränkt.

4) Daſs dadurch am beſten ein gewiſſer Geiſt der Ehre und der Wohlthätigkeit unter den Arbeitern unterhalten und ſowohl Ehrlichkeit gegen Andere

als gegen den Meister befördert, und mancherlei nützliche Zwecke unter ihnen ausgeführt werden können.

§. 583.

Hierbei ist nun aus der Erfahrung so viel offenbar:

1) Daſs durch eine solche Einrichtung gemeiniglich viel zu viel Zeit und Kosten auf die Lehrjahre verwandt werden, daſs die Lehrburschen keinen so groſsen Reiz haben, ihr Handwerk schnell zu lernen und fleiſsig zu arbeiten, als wenn sie wüſsten, daſs sie gleich nach dem Maaſse ihrer zunehmenden Geschicklichkeit und des Fleiſses bezahlt würden. — Es geht also viel Zeit der Arbeiter verloren.

2) Daſs dergleichen Gesellschaften zu vielen Zusammenkünften, Verschwendungen, Streitigkeiten und Processen Anlaſs geben, wodurch ebenfalls viel Zeit und Geld verloren gehn.

3) Daſs jede Innung u. s. w. ein mehr oder weniger ausgedehntes Monopol hat, wodurch die Glieder ihre Waaren theurer verkaufen können, als bei einer vollkommen freien Konkurrenz geschehen würde.

Alle drei Ursachen wirken aber auf Verminderung des National-Reichthums.

§. 584.

Was aber die vermeinten Vortheile betrifft, so lehrt die Erfahrung ebenfalls, daſs sie bei weitem nicht so groſs sind, als man vorgiebt, und daſs sie weit öfter in Nachtheil ausschlagen. Denn:

1) machen bestimmte Lehr- und Gesellenjahre keine geschickten Arbeiter. Wie lange jemand gelernt habe, oder im Auslande gewesen sey, fragt niemand, der ein Produkt bestellt, sondern beurtheilt ihn nach seiner gelieferten Waare. Wer also Absatz haben will, wird sich bestreben müssen, gute Waaren zu verfertigen, und bei solchen Bewegungsgründen kann aller Zwang aufgehoben werden. — Der Staat wird vollkommen genug thun, wenn er der Ungerechtigkeit bei Lehrverträgen vorbeugt, und den Unmündigen von dieser Seite in Schutz nimmt.

2) Der zweite (§. 579.) erwähnte Vortheil wird ebenfalls nicht bewirkt. Denn nichts erhält den mechanischen Schlendrian und das alte Einerlei mehr, als das Zunftwesen, da jeder überzeugt ist, dass niemand anders, als es in der Zunft üblich ist, arbeiten werde, oft nicht einmal dürfe, wenn auch noch so grosser Vortheil damit verbunden wäre. Freie Arbeiter treten dagegen immer mit neuen Vortheilen auf. Auch ist niemand geneigter, selbst den Lehrlingen die wirklichen oder vermeinten geheimen Vortheile bei einer Kunst vorzuenthalten, als zünftige Meister.

3) Bloss den Unwissenden nnd Ungeschickten wird durch das Innungswesen Vortheil geschafft. Denn da die gesckickten Meister nicht mehr Gesellen nehmen oder doch keine andern Arbeiter als zünftige nehmen dürfen; so können sie die Nachfrage nicht befriedigen; das Publikum wird also genöthigt, mit der Arbeit der Ungeschickten vorlieb zu nehmen. Dieses aber verringert offen-

bar die Konſumtion, folglich auch die Triebſeder zu gröſserm Fleiſse.

4) Der ſub 4 (§. 579.) erwähnte Zweck wird zwar durch das Zunftweſen einigermaſsen erreicht; er würde aber bei einer andern Einrichtung und unter freien Arbeitern ebenfalls erreicht werden können. Denn 1) würde man keine andern Arbeiter zulaſſen, als die ſich wegen ihrer Treue legitimiren können, und bei ganz freier Konkurrenz würde es daran nicht fehlen, wie es alle Fabriken beweiſen; 2) Geſellſchaftliche Armen-, Kranken-, Sublevations-Kaſſen laſſen ſich ohne alles Zunftweſen einrichten.

§. 585.

Alle Einſchränkungen der Zünfte ſind nur Verminderungen, nicht Ausrottung des Uebels. Bloſs im Anfange der bürgerlichen Geſellſchaft oder bei Entſtehung eines Gewerbes können ſie vielleicht eine Zeitlang Nutzen ſtiften. So wie die Geſellſchaft vollkommner wird, oder das Gewerbe erſt im Gange iſt, ſind ſie überflüſſig und werden ſchädlich.

§. 586.

Was den dritten Umſtand (§. 579.) anlangt; ſo kann 1) der Staat kein einziges Gewerbe ſo vortheilhaft betreiben, als ein Privatunternehmer. Denn die Perſonen, welchen er es überträgt, koſten weit mehr, als ein Privatunternehmer für ſich und ſeine Leute braucht, und haben bei weitem kein ſo groſses Intereſſe, den gröſstmöglichen Gewinn herauszubringen, und mit der gröſstmögli-

chen Erſparniſs arbeiten zu laſſen, als ein Privatunternehmer. Jedes Gewerbe wird dann am vortheilhafteſten betrieben, wenn es ein geſchickter Unternehmer unmittelbar betreibt, wenn dieſer alle Geſchäfte ſelbſt beſorgt und dirigirt, und wenn er auch allein allen Gewinn davon zieht. Je gröſser die Geſellſchaft iſt, die ein Gewerbe betreibt, deſto ungeſchickter und ſchlechter wird es in der Regel geführt. Ein Gewerbe, das daher der Staat unternimmt, iſt unter ſonſt gleichen Umſtänden für die Nation nie ſo vortheilhaft, als wenn daſſelbe Privatperſonen frei überlaſſen würde.

2) Der Staat verliert als Gewerbsmann ſehr leicht das allgemeine Intereſſe der Nation aus den Augen. Denn der Gewerbsmann findet ſeinen Vortheil in Erhöhung der Preiſe ſeiner beſondern Waaren, wozu der Staat theils wegen Nr. 1., theils wegen ſeiner Obergewalt, noch mehr gereizt wird, als der Privatmann. Daher pflegt der Staat allen Uebrigen die Gewerbe, die er treibt, zu verbieten, und das muſs er immer, ſobald das Gewerbe ihm als einem ſehr ſchlechten Gewerbsmann Vortheil bringen ſoll. Durch ein ſo mächtiges Monopol erhöht er den Preis der Waaren beliebig, nimmt alſo der Nation mehr Güter für ſeine Waaren ab, als ſie natürlicher Weiſe zu geben nöthig hätte; d. h. er vermindert den National-Reichthum (§. 370.).

§. 587.

Ein Gleiches erfolgt 3) jedes Mal, ſobald der Staat einer Geſellſchaft oder einem Privatmann ein

Privilegium, ein Gewerbe ausſchlieſslich zu treiben, oder allein mit etwas zu handeln verſtattet. — Die Konkurrenz der Verkäuſer wird dadurch vermindert, folglich der Preis der Waaren erhöhet (§. 234.), folglich geſchieht dadurch dem National-Reichthum Abbruch. Denn die Nation könnte ſonſt mit demſelben Vermögen viel mehr kauſen, würde alſo reicher werden.

§. 588.

Privilegien oder Monopole ſcheinen bloſs da nützlich zu ſeyn, wo neue nützliche Gewerbe eingeführt werden ſollen. Denn da bei jedem neuen Gewerbe etwas zu wagen iſt; ſo ſcheint es nicht zu viele Auſopſerung für die Nation zu ſeyn, wenn ſie die Waare eine Zeitlang etwas theurer bezahlt, um den erſten Unternehmer für ſeine Auſopſerung zu entſchädigen, und nachher auf immer im Beſitz dieſer Waare zu bleiben.

Sobald aber das Geſchäft in Gang gebracht, und der erſte Schade gedeckt iſt, muſs das Privilegium aufgehoben werden. Denn ein Gewerbe, das die Nation auf immer unterſtützen müſste, würde nicht vortheilhaft fürs Land ſeyn, und beſſer mit einem andern verwechſelt werden.

Wo aber dergleichen Privilegien nicht genehmigt werden, da vertreten **Prämien** auf beſtimmte Zeiten ihre Stelle.

§. 589.

Nach dieſem ſind alle übrige politiſche Mittel leicht zu beurtheilen, womit die Staaten den Natio-

nal-Reichthum durch Leitung der Gewerbe zu vermehren gesucht haben.

§. 590.

Viele Staaten gingen nemlich von dem Grundsatze aus, daſs ein Staat um so reicher sey, je mehr er baares Geld besitze, und ihr ganzes Streben ging also dahin, das baare Geld theils im Lande zu behalten, theils noch mehr hineinzuziehen, und gründeten hierauf ein eignes System ihrer Wirthschaft.

§. 591.

Um nemlich seinen Zweck recht sicher zu erreichen, hielt man dafür 1) daſs überhaupt alle fremden, besonders aber solche Waaren, die im Lande verfertiget werden könnten, durchaus aus andern Ländern nicht zugelassen werden dürften, wenn sie auch gleich viel wohlfeiler von auſsen her bezogen werden könnten. Es muſs also die Einfuhr solcher Waaren durch Verbot oder hohe Auflagen unmöglich oder sehr schwer gemacht werden. 2) Im Lande muſs alles bis zum höchsten Grade der Vollkommenheit verarbeitet, und in dieser Gestalt aus dem Lande in gröſstmöglicher Menge verführt werden. Also muſs die Ausfuhr aller inländischen Kunstprodukte möglichst begünstiget werden, sollte es auch dem Lande etwas kosten, wenn es nur beträchtlich mehr dabei gewinnt. — Da man aber doch 3) zu vielen Arbeiten roher ausländischer Produkte nicht entbehren kann; so muſs man deren Einfuhr begünstigen, eben so wie man

die Ausfuhr der inländischen rohen Produkte, die noch irgend eine Verarbeitung zulassen, verbieten muss, sobald nur irgend ein Absatz von der verarbeiteten Waare zu erwarten ist. 4) Bedarf man ja fremder Waaren; so muss man sie von solchen Nationen nehmen, welche von uns viel kaufen, mit welchen wir also in einer vortheilhaften Handelsbalanz stehen, d. h. von welchen wir am Ende jedes Jahres mehr baares Geld erhalten, als sie von uns.

S. Josias Child on Commerce, London 1679.

§. 592.

An einer genauen Kenntniss der besondern und allgemeinen Handelsbalanz ist daher diesem System sehr gelegen. Um sie nun möglichst genau zu erfahren, sucht man sich

1) genaue Aus- und Einfuhrlisten aller Waaren durch Zoll- und Mauthregister zu verschaffen, und beobachtet

2) den Wechselkurs zwischen den verschiedenen Ländern, um aus dem für das Land vortheilhaften oder nachtheiligen Stande desselben die Vortheile oder Nachtheile des Handels zu beurtheilen.

§. 593.

Erhellet nun aus ersteren, dass unser Land mehr Waaren von andern empfängt, als es ihnen liefert, so muss es baares Geld herauszahlen, der Kurs wird also auch zu unserm Nachtheile stehen, und aus beiden Umständen schliesst man, dass unser

Land bei solchem Handelsstande verloren habe, und ist darauf bedacht, allerlei Mittel anzuwenden, das Geld im Lande zu erhalten, und wo möglich noch mehr herein zu ziehen.

§. 594.

Die vorzüglichsten Mittel, deren sich die Staaten zu diesem Zwecke bedienen, sind:

1) Ausfuhrverbote des baaren Geldes oder aller edeln Metalle, um die Einwohner zu nöthigen, sich entweder der ausländischen Waaren, die sie nur für Geld kaufen können, gänzlich zu enthalten, oder Waaren im Lande selbst dafür zu verfertigen, und mit diesen den ausländischen Bedarf zu bezahlen;

2) Aufmunterung aller Art der inländischen Produktion durch Monopole, Privilegien, Prämien, durch Vorschüsse u. s. w.

3) Durch die nach den oben (§. 591.) entwickelten Grundsätzen modificirten Aus- und Einfuhrverbote von innen, und durch vortheilhafte Handelsverträge von aussen.

4) Handels-Kolonien, vorzüglich solche, welche Produkte liefern, welche das Mutterland nicht producirt. Diesen wird sodann alle Kommunikation mit andern Ländern verboten, in wie weit man sie für das Mutterland schädlich hält.

§. 595.

Allein in diesem System ist 1) der Hauptgrundsatz falsch, dass der Reichthum einer Nation nach

dem Vorrathe ihres baaren Geldes zu schätzen sey. Der Reichthum einer Nation besteht in der Quantität aller nützlichen Sachen von Werthe. Von denselben macht das baare Geld einen um so geringern Bestandtheil aus, je reicher eine Nation ist.

Das baare Geld dient zu nichts, als nützliche Sachen dafür einzutauschen. Wenn also eine Nation noch so viel Geld erhält; so wird sie dieses doch wieder in die Fremde schicken müssen, wenn der Fleiss im Lande nicht das hervorgebracht hat, was sie sucht. Das Geld aber ist bei weitem nicht das einzige Mittel, den Fleiss zu wecken. Hat hingegen eine Nation viel nützliche Waaren, die von jedermann geliebt werden; so wird sie leicht so viel Geld dafür erhalten können, als sie braucht. Wo viel Güter und Waaren sind, da wird sich auch leicht Geld einfinden. Denn dieses sucht die Waaren allenthalben auf. Viel Geld im Lande ist daher Wirkung, nicht immer Ursache des Reichthums.

Die Staaten haben also gar nicht nöthig, um Herbeischaffung des Geldes oder um dessen Ausgang ängstlich besorgt zu seyn. Denn a) nichts lässt sich so leicht herbeischaffen als Gold und Silber, wenn man nur begehrte Sachen dafür anzubieten hat. b) Ein reiches Land kann den Gebrauch des Goldes und Silbers zum Gelde leicht vermindern, und Sparmittel, Abrechnungen, Kredit — Papiere u. s. w. an dessen Stelle setzen, und das um so leichter und mit desto weniger Schaden, je reicher es ist.

§. 596.

2) Dieses System setzt daher auch ferner fälschlich voraus, daſs ein Land von seinem Reichthum um so mehr einbüſse, je mehr es von dem andern für baares Geld kaufe, und daſs ein Land um so reicher werde, je mehr es beim Schlusse der Balanz baares Geld erhält. Es betrachtet das Land wie einen Kaufmann, der alle sein Vermögen auf Geld reducirt und am Ende des Jahres mit allen Kaufleuten, mit welchen er gehandelt hat, seine Rechnungen abschlieſst. Muſs das Land mehr baares Geld herauszahlen, als es empfängt; so hat es an Reichthum verloren, es hat eine nachtheilige Handelsbalanz; ist das Gegentheil, empfängt es einen Ueberschuſs an Gelde; so ist seine Balanz vortheilhaft und das Land ist reicher geworden.

§. 597.

Allein diese ganze Vorstellung der Handelsbalanz und ihrer Wirkungen, beruhet auf vielen irrigen Sätzen. Denn

1) sind die (§. 592.) angeführten Mittel höchst unsichere Mittel, um die Handelsbalanz zu erforschen, indem die Zollregister höchst trüglich, unvollständig und mangelhaft, der Wechselkurs aber von vielen andern Umständen zugleich bestimmt wird, als die nachtheilige oder vortheilhafte Zahlungsbalanz des Landes ist.

2) Ist es falsch, daſs aus der nachtheiligen oder vortheilhaften Handelsbalanz auf die Vermehrung oder Verminderung des National-Reichthums ge-

geschlossen werden könne. Denn a) ein Land wird sein Geld nicht weggeben, wenn es nicht andere Sachen, die ihm lieber sind als Geld, dafür erhält. Hat es nun für sein Geld Schiffe, Baumwolle u. s. w. erhalten, so wird ja das Land deshalb nicht ärmer seyn, daſs es diese Güter statt des Geldes hat. Diese Güter müssen ihm vielmehr lieber seyn, denn sonst hätte es dieselben nicht gekauft. Hat es sich Getreide für das baare Geld gekauft, oder gar Kriege zu seiner Sicherheit dafür geführt u. s. w., so ist das Geld immer gut angewandt, wenn gleich im letzten Falle sein Reichthum nicht vermehrt ist. Aber davon lag der Grund nicht in der Ausfuhr des Geldes, sondern in dem, daſs man dafür nichts empfing. b) Das baare Geld, welches ein Volk zu auswärtigen Zahlungen braucht, muſs es sich erst durch seinen Fleiſs verdienen. Indem es aber für seine Produkte baares Geld einzieht, hat es keine andere Absicht dabei, als sich dafür ein anderes Gut zu kaufen. Ist nun dieses ein ausländisches Gut; so wird die Begierde darnach die Triebfeder der Vermehrung seines Fleiſses seyn. Das Geld wäre also gar nicht in solcher Quantität ins Land gekommen, wäre nicht die Begierde nach dem fremden Gute rege gewesen.

3) Ein freier Produkten-Handel zwischen zwei Provinzen oder Ländern, ist allemal beiden vortheilhaft, obgleich der eine Theil einen gröſsern Vortheil davon haben kann, als der andere, und ein Land verarmt dadurch nie, daſs es mit einem andern handelt; wenn es gleich ein Mal mehr, das andere Mal weniger profitirt, so profitirt es doch

allemal bei jedem regelmäſsigen Handel. Denn beide mit einander handelnde Länder vermehren durch ihren Handel wechſelſeitig ihr jährliches Einkommen. Tauſchen beide Länder inländiſche Produkte gegen einander aus; ſo erhält jedes Land ein Aequivalent von dem andern aus ſeinem Lande; jedes ſetzt alſo das andere in den Stand, ſein Gewerbe ferner zu betreiben, und da jedes Land bei ſeinem Ankauſe profitirt (die Waare höher verkauft, als es ſolche eingekauft hat); ſo veranlaſst die fremde Waare in jedem fremden Lande noch einen vermehrten Fleiſs, folglich wird dadurch der Reichthum ungefähr in dem einen Lande ſo viel vermehrt, als in dem andern. Liefert aber das eine Land inländiſche Waaren, das andere aber bloſs fremde Waaren (z. B. Gold, das es aus der Fremde einhandeln muſs,) dafür; ſo wird das letztere freilich nicht ſo viel als das erſtere gewinnen, weil das Kapital einen langen Umweg machen muſste, alſo den einheimiſchen Fleiſs während der Zeit nicht beſchäftigen konnte, aber es gewinnt doch immer etwas, nemlich den Handelsprofit, wie dieſes oben (§. 503. u. ſ. w.) ausführlich gezeigt iſt.

§. 598.

Ein benachbartes reiches Land wird das ärmere durch ſeinen Produkten-Handel immer bereichern. Denn das reichere wird viele Bedürfniſſe haben, und dieſe gut bezahlen; folglich wird das ärmere ſtets durch ſeine Arbeit von ihm gewinnen können; das reichere wird aber auch von dem är-

mern gewinnen. Denn nirgends wird es so wohlfeile Arbeit erhalten, als in diesem Lande, besonders in Ansehung der Gewinnung roher Produkte. Beide Länder stiften sich also Vortheile, und das ärmere Land wird durch das reiche immer reicher, ohne das reichere dadurch arm zu machen. Vielmehr wird es demselben um so nützlicher, je mehr sein Vermögen zu kaufen wächst.

§. 599.

Ist es nun gleich ganz richtig, dass die eine Art des Handels dem Lande mehr Vortheil bringt, als die andere; so sind doch die Mittel, welche das erwähnte System anwendet, nicht tauglich, dem Lande die beabsichtigten grössern Vortheile zu verschaffen, sondern wirken ihnen vielmehr grössten Theils entgegen. Was nemlich

1) das Verbot der Geldausfuhr (§. 594. n. 1.) betrifft; so wird dasselbe, wenn man auch das Unnöthige und Schädliche desselben, was oben (§. 594.) gerügt ist, bei Seite setzt, auch nicht ein Mal gehalten werden, denn der Kaufmann muss seine auswärtigen Schulden bezahlen, und wenn er dieses am vortheilhaftesten mit Gelde thun kann; so wird er es thun, nur dass er noch die Umwege und Prämien für die Gefahr zugleich mit bezahlen muss, wofür ihm dann die Konsumenten die Waare werden theurer bezahlen müssen. Hierdurch wird also offenbar das National - Vermögen vermindert, es sei nun, dass der Kaufmann genöthiget wird, einen grössern Werth in andern Waaren herauszuschik-

ken, oder das ihm die Verſendung des Geldes mehr koſtet.

2) Monopole und Privilegien erhöhen die Preiſe (§. 583.) nehmen alſo den Käuſern ebenfalls mehr ab, als den natürlichen Preis, und vermindern dadurch ihr Vermögen zu kauſen. Das Kapital der Monopoliſten und Privilegirten würde aber ohne Monopol eben denſelben Werth, obgleich in einem andern Produkte haben hervorbringen können, und dann hätte offenbar das Land gewonnen.

3) Prämien ſind auſserordentliche Belohnungen, welche der Staat bald für die Produktion, bald für die Ausfuhr gewiſſer Waaren ertheilt. Geſchieht es, um eine nützliche Produktion in Gang zu bringen und zu erweitern, oder eine heilſame Erfindung zu belohnen; ſo ſind ſie zu billigen. Werden ſie aber anhaltend gegeben, um eine Waare im Lande zu erzeugen, welche ohne Prämie gar nicht im Lande producirt werden würde, oder eine Ausfuhr zu befördern, welche ohne dieſe Prämie gleichſalls aufhören würde; ſo muſs ſie nothwendig den National-Reichthum vermindern.

Denn da die Prämie doch von der Nation bezahlt wird, ſo giebt dieſelbe im erſten Falle die Prämie hinzu, um ein Produkt zu erhalten, das ſie ohne dieſen Zuſchuſs vom Auslande erhalten könnte, und dabei hätten die Producenten, welche keine Prämie erhalten hätten, etwas anders gethan, das wenigſtens eben ſo viel werth geweſen wäre, als was ſie mit Hülfe der Prämie hervorgebracht haben. Denn das Kapital, welches jetzt um der Prä-

nie willen auf einen Zweig der Industrie hingezogen wird, würde, wenn keine Prämie gegeben worden wäre, deshalb nicht müssig geblieben seyn, sondern irgend einen andern Industriezweig geweckt haben.

Wird aber die Prämie zur Aufmunterung der Ausfuhr angewandt, um auf dem ausländischen Markte den Inländern die Konkurrenz möglich zu machen, so leidet die Nation doppelt, indem sie a) Prämie und b) den durch die Prämie verursachten höhern Preis im Lande bezahlen muss, welches in der Regel noch weit mehr beträgt, als die Prämie der Ausfuhr.

§. 600.

Prämien der letzten Art können zuweilen zwar Nothmittel seyn, um eine plötzliche Stockung der Gewerbe zu hindern, also ein grösseres Uebel zu verhüten, oder Anreizungsmittel, um nothwendige Waaren schnell herbeizulocken. Immer aber sind sie Aufopferungen, die zur Verhütung einer grössern Verarmung oder Abhelfung dringender Noth zuweilen nothwendig seyn, nie aber als ein regelmässiges Mittel betrachtet werden können, des Landes Reichthum zu vergrössern.

§. 601.

Die Prämien haben das mit den Monopolen und Privilegien gemein, dass sie den Fleiss und die Kapitale in solcher Quantität zu Erwerbzweigen leiten, auf welche sie von selbst nicht würden in

dem Grade gefallen feyn, wenn anders die Prämie dazu nothwendig war.

§. 602.

Sind Prämien blofs Erfatzmittel einer bezahlten Auflage, welche die Ausfuhr hindern würde, fo heifsen fie Rückzölle, welche den Fehler der bisher erwähnten Prämien nicht in dem Grade haben, indem darin kein Grund liegt, Fleifs und Kapitale anders wohin zu lenken, als worauf beide von felbft gefloffen feyn würden, wenn nur die Abgabe nicht gewefen wäre, auch der Preis der Waaren dadurch nicht erhöhet wird.

§. 603.

Werden Vorfchüffe des Staats zu einer Unternehmung gefordert, fo zeigt diefes immer etwas Mifsliches in derfelben an. Denn verfpräche fie fichern Gewinn, und hätte der Unternehmer Kredit; fo würde es an Privat-Kapitalien nicht fehlen, und wenn der Staat in folchen Fällen leihen wollte, fo würde er dem Gewerbe der Kapitaliften fchaden. Ift aber beides nicht; fo treibt der Staat mit dem öffentlichen Vermögen ein gefährliches Spiel.

§. 604.

3) Was die Ein- und Ausfuhrverbote (§. 594. 3.) betrifft; fo erhöhen jene den Preis der Waaren im Lande, und diefe erniedrigen ihn. Im erften Falle büfst alfo das Land den Vortheil der wohlfeilern Preife ein, und es gewinnt niemand dabei, als die

geringe Zahl der Verkäufer, und auch diese würden vielleicht dasselbe durch andere Gewerbe gewonnen haben, wenn sie nicht durch das Vorbot der fremden Waaren auf ihr Gewerbe geleitet worden wären. Im zweiten Falle büfsen alle inländische Producenten den Gewinn des höhern Preises ein. Wenn nun auch dadurch, dafs die rohe Materie im Lande erhalten wird, 1) die Inländer sie etwas wohlfeiler kaufen, und 2) die Manufakturen dieser Art Waaren eine gröfsere Ausdehnung erhalten; so wird doch auf der andern Seite wegen des ersten Punktes der Produktion dieser Art Waaren entgegen gewirkt, also ihre Quantität vermindert und der Eifer sie zu verbessern in den Producenten erstickt, und was den zweiten Punkt anlangt, so lehrt die Erfahrung, dafs nicht sowohl die Wohlfeilheit des rohen Materials, als vielmehr die Vervollkommnung der Arbeit, die Manufakturwaaren gut und wohlfeiler macht, als in andern Ländern. Inländische gleich geschickte Manufakturen werden also immer die Waaren wohlfeiler liefern können, als fremde, wenn diese erst die rohe Materie aus unserm Lande holen müssen, die unsrigen also die ganzen Transportkosten hin und zurück zum voraus haben. Besitzen sie aber diese Geschicklichkeit nicht; so ist es vortheilhafter fürs Land, wenn sie dieses Gewerbe Fremden überlassen und etwas verfertigen, was sie besser verstehen.

Anmerk. Ob Ausfuhrverbote durch die Noth gerechtfertiget werden können, und wie weit diesem Nothmittel durch andere Vorkehrungen entgegen zu arbeiten sey, ist eine Untersuchung, welche blofs in

die Policei-Wiſſenſchaft gehört. Hier wird nur gezeigt, daſs ſie keine Mittel ſind, den Reichthum zu vermehren.

§. 605.

Handelsverträge (§. 594. 3.) haben gemeiniglich zum Hauptzweck, andern Ländern, mit denen man in vortheilhafter Balanz zu ſtehen glaubt, das Monopol ihrer Waaren in unſerm Lande, und das Monopol unſrer Waaren in dem ihrigen zu ſichern. Dadurch nun, daſs unſer Land nur in dem begünſtigten kauſen darf, wird demſelben 1) der Vortheil des niedrigern Preiſes der fremden Waaren in andern Ländern, 2) oft auch der Vortheil des Tranſito-Handels mit denſelben entriſſen. Ob der Mehrverkauf unſrer Waaren dadurch ſo anſehnlich ſey, daſs er dieſen Verluſt überwiegt, bleibt immer zweifelhaft; der übrigen bloſs politiſchen Miſsverhältniſſe, die dergleichen Handelsverträge leicht nach ſich ziehen, hier nicht zu gedenken.

§. 606.

Nur ſolche Handelsverträge gewähren dauernden Nutzen, welche die Schwierigkeiten beſeitigen, die dem freien wechſelſeitigen Verkehr entgegen wirken, und die mit Vermeidung alles deſſen, was andere Nationen vom Verkehr ausſchlieſsen oder ihnen den Handel mit uns erſchweren könnte, die gegenſeitigen Vortheile der handelnden Länder zu befördern ſtreben.

§. 607.

4) Die Anlage oder Eroberung von Handels-Kolonien in entfernten Welttheilen (594. 4.) hat zum Zweck 1) dem Mutterlande einen monopolistischen Absatz seiner eigenthümlichen Waaren nach der Kolonie zu sichern; 2) demselben ferner alle Vortheile des Handels mit der Kolonie allein zu verwahren; 3) ihm die Kolonialwaaren wohlfeiler zu verschaffen, welches alles durch Einschränkung des Gewerbes und Handels der Kolonie bewirkt wird.

§. 608.

Eine solche Kolonial-Verfassung muss freilich sowohl den Kolonien als andern Ländern grossen Nachtheil bringen, da jene die Waaren des Mutterlandes dadurch theurer bezahlen, und ihm die ihrigen wohlfeiler verkaufen muss, als es bei verstatteter Freiheit geschehen seyn würde, und da alle andere Länder von dem Kolonie-Handel ausgeschlossen werden.

§. 609.

Das Mutterland hat nun zwar den Vortheil davon, dass es 1) viele seiner Waaren theurer absetzt, und 2) die Kolonie-Waaren wohlfeil kauft. Allein oft überwiegen die Nachtheile die Vortheile weit. Denn 1) muss eine grosse Seemacht zum Schutz der Kolonie unterhalten werden; 2) erregt ein solches Kolonial-System die Eifersucht fremder Nationen, und den Hass der Kolonien; verwickelt

daher in kostspielige Kriege; 3) entzieht der Kolonie-Handel dem Mutterlande große Kapitale, und hemmt dadurch andere nützliche Anwendungen, die im Lande mehr Beschäftigungen, und dadurch nach und nach einen reelleren Vortheil würden gewirkt haben. Endlich ist 4) noch nicht ausgemacht, ob nicht die Kolonial-Waaren, bei vollkommner Freiheit allgemein eben so wohlfeil geworden seyn würden, als sie durch jene Einschränkungen es im Mutterlande sind, da Handelsfreiheit der Kolonien die Produktion derselben sehr vermehrt und vervollkommnet haben würde; die Vervollkommnung der Kultur aber Wohlfeilheit der Produkte zur nothwendigen Folge hat.

§. 610.

Das Resultat von diesem allen ist, daſs der Staat durch positive Anordnungen für Handel und Gewerbe wenig oder nichts zur Vermehrung des National-Reichthums beitragen kann, daſs die bisher angewandten Mittel gemeiniglich das Gegentheil von dem bewirken, was sie bewirken sollen, daſs also die beste Politik des Staats zur Beförderung des National-Wohlstandes sey: Handel und Gewerbe ihren eignen freien ungehinderten Gang innerhalb der Schranken des Rechts gehen zu lassen

§. 611.

Dagegen kann eine gute Policei allerdings sehr viel dazu beitragen, daſs die erwerbenden Kräfte nicht gestört, der Wachsthum des National-Ver-

mögens aus Mangel öffentlicher Anstalten nicht gehindert werde. Dergleichen Mittel sind alle Anstalten und Verordnungen, welche getroffen werden, die Personen und das Eigenthum gegen feindselige Angriffe zu verwahren, dem Betruge vorzubeugen, die Kommunikation der Provinzen unter einander und mit fremden Ländern zu erleichtern, den Müssiggang und das Bettelwesen nicht zu dulden, richtige Gewichts-, Maass-, und Münzbestimmungen u. s. w. — Maassregeln, welche in der Policei-Wissenschaft ausführlich entwickelt und beurtheilt werden müssen.

Anmerk. S. meine Grundsätze der Policeigesetzgebung, welche mit der zweiten Ausgabe dieses Lehrbuchs zugleich erschienen sind. Man sehe jedoch auch Kolonial-Policei für die Kolonien Quarterly-Review Nr. LII. January 1821. p. 522.

II.

Von der Gerechtigkeitspflege.

§. 612.

Wenn gleich der Unterschied der Justiz-Gesetze selbst schon einen grossen Einfluss auf die Erwerbung des Vermögens einer Nation hat, da die Bestimmung der Gewissheit der Rechte der Einzelnen davon abhängt; so hat die gute Verwaltung oder die gerechte und schnelle Ausübung dieser Gesetze noch einen grössern Einfluss darauf.

§. 613.

Die mehresten bürgerlichen Gesetze betreffen immer das Eigenthum der Menschen, und die unendlichen durch Kunst hinzugekommenen Schranken desselben. Um das Mein und Dein drehen sich daher auch die mehresten Streitigkeiten und Processe. Je mehr nun auf der einen Seite durch die Unbestimmtheit der Gesetze die Streitigkeiten vervielfältiget, und durch die langsame, ungewisse und parteiische Justiz-Verwaltung unterhalten und verlängert werden; desto mehr Gründe sind vorhanden, dass Kräfte und Zeit unnütz verschwendet werden, dass die Lust zu erwerben vermindert, und ein Theil des Volks zur Chikane und zum Betruge eingeladen wird.

§. 614.

Also wird eine Civil-Gesetzgebung, wodurch die Verhältnisse der Eigenthumsrechte aufs genaueste bestimmt sind, wodurch alle Vorsorge getroffen wird, dass das Eigenthum und die rechtlichen Ansprüche eines jeden an dasselbe genau gesondert, gesichert und der Beweis davon möglichst erleichtert werde; wodurch alle willkürlichen oder listigen Beraubungen und Verkümmerungen des Eigenthums unmöglich gemacht sind; desgleichen eine Rechtsverwaltung, die schnell und sicher jedem Beeinträchtigten Recht verschafft, und nicht selbst das schlimmste Mittel der Beraubung enthält, einen sehr starken Einfluss auf den Wohlstand einer Nation haben. Denn je mehr Gerichte und Sachwalter ko-

ſten, deſto mehr verzehren unproduktive Menſchen, je mehr Vermögen in Streit begriffen iſt, deſto mehr wird der fruchtbringenden Arbeit entzogen; je mehr Parteien proceſſiren, deſto mehr Verluſt für ſie und für das Volk.

§. 615.

Insbeſondere muſs in einem Lande ſo wohl der perſönliche als der hypothekariſche Kredit durch die Geſetze und Gerichtsordnung geſichert, die Schlieſsung der Verträge und alle Handelsgeſchäfte erleichtert, der Chikane und der Hinterliſt in den Handelsgeſchäften der Weg möglichſt abgeſchnitten, Treue und Glauben zu verletzen und fremdes Gut an ſich zu reiſsen u. ſ. w. möglichſt erſchwert ſeyn.

§. 616.

Die Vollkommenheit der Geſetze ſcheint um ſo leichter erreicht werden zu können, je mehr der Freiheit der Perſonen und des Eigenthums Spielraum gelaſſen, und in den Kodex derſelben nichts aufgenommen wird, was dieſer Freiheit Feſſeln anlegt. Je mehr aber Modifikationen der Stände geſetzlich, je mehr Privilegien und Vorrechte dem Einen vor dem Andern eingeräumt werden, je mehr die natürliche Freiheit Anderer wieder durch unzählige Stufen hindurch geſchmälert wird; je mehr jedes einzelne Gewerbe durch beſondere Statuten und Geſetze eingeengt, berechtiget und privilegirt werden ſoll, je mehr ſich der Staat in Gewerbs-

und Handelssachen selbst anmaſst; je mehrere Zwekke mit dem Steuerwesen, noch auſser dem Zwecke die öffentlichen Kosten zusammenzubringen, erreicht werden sollen, je mehreren Abstufungen und Schranken endlich das Eigenthumsrecht einzelner Stände und einzelner Individuen unterworfen wird u. s. w., desto schwieriger und verwickelter wird die Gesetzgebung, desto unmöglicher wird es, die Gesetze gehörig kennen zu lernen, desto mehr Unbestimmtheit, desto mehr Streitigkeiten und Processe entstehen, desto mehr Zeit-, Geld- und Kräfteverlust erleidet die Nation um dieser Gesetze willen, desto mehr vernichten also die Gesetze selbst ihren Zweck.

Ueber diesen Abschnitt s. *Traité de Legislation civile et penale par J. Bentham. Par.* 1802. 3 *Tom.*, und Becks Grundsätze der Gesetzgebung. Leipzig 1806.

III.

Von den Auflagen.

§. 617.

Der Staat ist als eine Maschine anzusehen, welche der Gesellschaft zur Begründung, Erhaltung und Vermehrung des National-Reichthums nothwendig ist (§. 571.). Die Kosten dieser Maschine muſs die Gesellschaft, welche sie nutzt, natürlicher Weise tragen.

§. 618.

Der Grundsatz, daſs die Staats-Maschine mit so geringen Kosten, als es mit der Erreichung ihres

Zweckes nur immer beſtehen kann, erhalten werden, und dem Erwerbe ſo wenig als möglich Abbruch thun müſſe, flieſst aus dem Begriffe des Zweckes des Staats, und es iſt daher nothwendig, daſs der Staatswirth ſo wohl in Anſehung der Quantität der Mittel die gröſste Sparſamkeit, als in Anſehung der Zuſammenbringung derſelben die gröſste Weisheit anwende, damit der Reichthum Aller und jedes Einzelnen ſo wenig als möglich durch die Auflagen angegriffen werde, und dadurch nie gröſsere Hinderniſſe des Erwerbes entſtehen, als es die Nothwendigkeit und die Natur der Sache ſchlechterdings fordert.

§. 619.

Denn da die Nation die öffentlichen Koſten aus ihrem Einkommen zuſammenbringen muſs; ſo iſt offenbar:

1) Daſs je mehr jene von dieſem verſchlingen, deſto weniger können die Kontribuenten zu Befriedigung ihrer Privatbedürſniſſe behalten, und deſto weniger Kapitale können ſie auf neue Hervorbringungen verwenden.

2) Greifen ſie das Kapital ſelbſt an, ſo vernichten ſie die Quelle alles Reichthums, und machen ſelbſt nach und nach die Aufbringung der Abgaben unmöglich.

3) Hindern ſie die Arbeiter in ihrem Fleiſs, legen ſie der Anwendung der Kapitale Schwierigkeiten in den Weg; ſo lähmen ſie gleichfalls die Haupturſache alles Reichthums.

4) Nehmen sie aber nur einen kleinen Theil des Einkommens weg, so kann die Nation selbst desto mehr verzehren, und auf neue Erwerbungen verwenden.

5) Sind die Beiträge insonderheit auch so vertheilt, daſs jeder nach der Proportion seines Vermögens und seiner reinen Einkünfte zum öffentlichen Vermögen steuert; so wird kein Stand und kein Individuum mehr gedrückt, als das andere, und eine solche Gleichheit in den Abgaben wird dem allgemeinen Wohl immer vortheilhafter seyn, als Ungleichheiten in der Besteuerung.

6) Je wohlfeiler man endlich die öffentlichen Summen erheben kann, durch je weniger Umwege dieses geschieht, ein desto gröſseres Kapital wird zur Vermehrung des National-Reichthums in produktiver Thätigkeit bleiben können.

§. 620.

So einfach aber auch diese Regeln zu seyn scheinen, so finden sich doch viele Schwierigkeiten, sie in der Ausführung zu beobachten, und die Staaten haben sie bald mehr bald weniger verletzt.

§. 621.

Die gewöhnlichen Mittel, wodurch der Staat die zu seiner Erhaltung nöthigen Kosten erhält, lassen sich auf folgende drei reduciren: 1) Domainen, 2) Regalien und 3) Abgaben.

§. 622.

1) Die Domainen sind Grundstücke des Staats, aus deren reinen Einkünften die öffentlichen Ausga-

ben bestritten werden sollen. Diese mögen nun einen Ursprung haben, welchen sie wollen; sie mögen ursprünglich das Privateigenthum der Fürsten gewesen, und von diesen grofsmüthig dem öffentlichen Gebrauche gewidmet worden seyn, oder die Gesellschaft mag sie ursprünglich von dem Privatgebrauche abgesondert und zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben bestimmt haben, um aller Anforderungen der Regierung mit einem Male überhoben zu seyn; oder diese mag sie nach und nach gekauft, geerbt, erobert haben u. s. w., immer bleibt doch die Rente dieser Grundstücke, als unmittelbares Einkommen betrachtet, den einzelnen Gliedern der Gesellschaft entzogen.

§. 623.

Es scheint aber anfänglich nichts natürlicher und vortheilhafter, als gleich mit einem Male einen gewissen Theil des ganzen Volksvermögens der Staatsverwaltung zu widmen, und ihr zur beliebigen Benutzuug zu übergeben, weil dadurch am allersichersten die Freiheit aller übrigen Privateigenthümer erhalten, und gegen alle weitere Einmischung und Anfoderungen des Staats geschützt zu seyn scheint. Auch würde diese Art, die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten, ohne Zweifel die vorzüglichste seyn, wenn nur die Staaten immer mit den Einkünften aus den vorhandenen Domainen reichten, so dafs alles Privatvermögen übrigens unbeschwert bliebe. Denn dann könnte man über dem letztern Guten leicht die Uebel einer schlech-

ten Verwaltung derselben vergessen. Allein nachdem der Reichthum der Völker sich immer mehr und mehr nicht blos durch Ackerprodukte, sondern durch eine unendliche Menge anderer Waaren erweitert hat, ist auch die Staatsverwaltung immer zusammengesetzter und deshalb kostbarer geworden, so daſs die Einkünfte aus den Domainen nur den allerkleinsten Theil der öffentlichen Bedürfnisse in den mehresten Ländern erfüllen, und wenn man die Staatsbedürfnisse durch ähnliche Aufopferungen von Grundstücks-Antheilen hätte befriedigen wollen; so würden in vielen Staaten der ganze Grund und Boden zu Domainen haben gemacht werden müssen, und doch vielleicht nicht zureichen. Daher kommt denn keinem groſsen Volke mehr der Vortheil zu Gute, welchen Domainen, reichten sie allein zur Erhaltung des Staats hin, haben würden, sondern sie müssen sich daneben doch allerlei Arten von Abgaben unterwerfen.

§. 624.

In diesem Falle aber empfindet das Volk bloſs das Drückende der Domainen, wenn diese schlecht bewirthschaftet werden, indem ihm dadurch in der That ein viel gröſserer Reichthum entzogen wird, als der Staat wirklich empfängt. Denn so wohl die Natur der Sache, als die Erfahrung lehrt, daſs Grundstücke in der Hand der Regierung viel weniger eintragen, als sie eintragen würden, wenn sie Privateigenthümern gehörten, und von diesen bewirthschaftet würden: 1) weil der Staat selbst nicht wirthschaften kann, sondern Wirthschaft und Auf-

ficht Andern überlaſſen muſs (§. 586.); 2) weil er die ganzen reinen Revenüen verbraucht, alſo nichts davon auf Verbeſſerungen ſeiner Güter verwenden kann; 3) weil, wenn er das letztere auch thut, doch dieſe Verbeſſerungen mehr koſten, und viel ſchlechter gelingen, als wenn ſie ein Privateigenthümer vornähme.

§. 625.

Daher fällt das Total-Produkt der Domainen viel kleiner aus, als es bei beſſerer Bewirthſchaftung ſeyn könnte, und ſie tragen daher 1) eine viel kleinere Rente, beſonders wenn man das von den Pacht- oder Adminiſtrations-Geldern abzieht, was a) die ganze Aufſicht der Domainen, Miniſter, Räthe, Bau-Inſpektoren u. ſ. w., b) die Bauten, Entſchädigungen u. ſ. w., c) die Privilegien und Befreiungen, die man ihnen einräumt, die Deputate u. ſ. w. der Nation mehr koſten; und es bleibt 2) ein viel kleineres Produkt zur Vertheilung an die Unternehmer, Kapitaliſten und Arbeiter übrig.

§. 626.

Wenn daher die Domainen in Privateigenthum, oder in ein Verhältniſs, das demſelben ſo nahe als möglich käme, auf gehörige Weiſe verwandelt würden; ſo könnte 1) dem Staate ſeine bisherige Rente bezahlt werden; 2) ſie würden für die Eigenthümer mehr als dieſe Rente tragen, durch die beſſere Bewirthſchaftung und vermehrte Arbeit, und 3) es würden mehr Arbeiter davon ihren Lohn

erhalten, und da ein grösseres Kapital daselbst beschäftiget wäre, würden auch die Kapitalisten mehr Zinsen davon gewinnen, folglich würde die Nation, wenn die Domainen in Privateigenthum verwandelt würden, um so reicher werden, je weitläuftiger die Domainen waren, und je schlechter sie bisher bewirthschaftet worden sind.

§. 627.

Mit den Domainen ist in den mehresten Staaten noch der Nachtheil verknüpft, dass der Regent dadurch zur Partei derer gezogen wird, welche Befreiungen von Abgaben geniessen, und den übrigen Eigenthümern die Staatskosten allein aufbürden, oder sich durch drückende Verhältnisse der übrigen Einwohner bereichern. Der Staat (der hier mit dem Regenten eine Person ist) wird durch seine Besitzungen, welche gemeiniglich eben diese Vorrechte geniessen, verleitet, an einem besonderen Privatverhältnisse Theil zu nehmen, und darüber das öffentliche und allgemeine, welches jenen Befreiungen und Bedrückungen entgegen zu arbeiten gebietet, aufzugeben (§. 586.).

§. 628.

Wo indessen Domainen vorhanden sind, und uns sonst wichtige Gründe gebieten, sie nicht zu veräussern, da wird es doch rathsam seyn, sie dem Privateigenthume so nahe als möglich zu bringen. Dieses wird geschehen:

1) wenn sie den gewöhnlichen Landesabgaben unterworfen werden;

2) wenn ſie auf eine ſolche Weiſe verpachtet werden, daſs der Staat a) aller Reviſionen und Aufſicht dabei entbehren; b) ſich um Gebäudeverbeſſerung u. ſ. w. gar nicht zu bekümmern, ſondern c) nur ſeinen gewiſſen Pachtzins oder Rente zu ziehen braucht, und d) alle gemein ſchädliche Privilegien aufgehoben werden.

Erbpachtungen, wo der Pachtzins durch die Quantität des reinen Ertrages beſtimmt iſt, und nach deſſen Durchſchnittspreiſe von Zeit zu Zeit regulirt wird, ſcheinen die vortheilhafteſte Art der Verpachtung zu ſeyn. Denn dabei hat der Erbpächter 1) das ganze Intereſſe eines Privateigenthümers, 2) wird er an keinen Verbeſſerungen gehindert; 3) der Staat wird alle Koſten der Aufſicht, Bauten u. ſ. w. los, und iſt doch 4) ſeiner Revenüen darauf gewiſs; kann 5) die Erbpächter eben ſo gut wie die übrigen Grundbeſitzer beſteuern und eröffnet 6) ſtets einer Menge Landwirthen von nicht groſsen Kapitalen Gelegenheit, ihre Talente zu zeigen und ſich Vermögen zu erwerben.

§. 629.

2) Regalien nennt man alle diejenigen Geſchäfte, welche der Staat ausſchlieſslich zu betreiben ſich vorbehält. Unter denſelben befinden ſich auch mehrere Gewerbe, die der Staat übernimmt, um damit ein öffentliches Einkommen zu gewinnen, ob er gleich kein beſonderes Eigenthumsrecht an den Gegenſtänden dieſer Gewerbe hat. Hier zieht alſo der Staat nicht als Grundherr einen Theil der öffentlichen Einkünfte, ſondern als

Gewerbsmann, indem er Unternehmer von Bergwerken, Manufakturen, (Münzen u. ſ. w.), Wegeverbeſſerungen, Fracht- und Poſt-Fuhren, Glücksſpielen, Handelsſpeculationen u. ſ. w. wird.

§. 630.

Allein ein Staat iſt jederzeit ein ſchlechter Gewerbsmann (§. 587.), da er nichts ſelbſt thun, ſondern alles durch Agenten weitläuftig und koſtbar betreiben laſſen muſs, und dieſe in der Regel immer ein gröſseres Intereſſe haben, ſich ſelbſt, als den Staat zu bereichern, oder wenn ſie auch vom Eigennutze frei ſind, doch nie ſo vielen Grund zur Aemſigkeit haben, wenn ſie für den Vortheil des Staats ein Geſchäft treiben, als wenn jemand für ſeinen eigenen Vortheil arbeitet.

§. 631.

Jeder Staat gewinnt daher durch ſein Gewerbe nur dadurch, daſs er ſich auf eine direkte oder indirekte Weiſe das Monopol des übernommenen Gewerbes zueignet, wodurch er das Volk zwingt, ihm die Waaren theurer abzukaufen, als es dieſelben ſonſt erhalten könnte. Da nun die Waare auch dem Staate weit mehr koſtet, als ſie Privatunternehmern zu ſtehen kommen würde; ſo gewinnt der Staat bei weitem nicht ſo viel dabei, als er dem Volke abnimmt. Lieſse er das Gewerbe frei; ſo würde das Volk von dem Gelde, welches es ſonſt dem Staate für ſeine Waare gab, 1) dieſe Waare kaufen, 2) dem Staate das, was ihm das Monopol

eintrug, als Abgabe entrichten, und 3) noch einen ansehnlichen Ueberschuss behalten.

§. 632.

Je grösser und mannichfaltiger die Gewerbe sind, welche der Staat treibt, desto grösser und vielfacher ist 1) sein Interesse, anderen Gewerbsleuten, die mit ihm in Kollision kommen, Abbruch zu thun (§. 587. 2. 3.); 2) desto mehr Gewerbszweige entzieht er dem Volke, das davon leben soll; 3) desto mehr nimmt er den Unterthanen durch die erhöheten Preise ab; desto mehr vermindert er also den National-Reichthum unnöthiger Weise, da der Staat dieselbigen Einkünfte auf eine weit wohlfeilere und für das Nationalwohl weit zuträglichere Art erhalten könnte.

§. 633.

Ist ein Gewerbe für die Nation nothwendig oder vortheilhaft — und muss im Anfange dabei gewagt werden, so dass sich kein Unternehmer dazu finden will, ungeachtet dem Staate aus andern Gründen viel an der Einführung desselben liegt, so scheint es auch dann für die Regierung vortheilhafter zu seyn, wenn sie Privatunternehmer durch Prämien dazu bestimmt, als wenn sie es selbst unternimmt. — Erfordern gewisse Gewerbe eine öffentliche Aufsicht, ihr Produkt eine öffentliche Autorisation (wie die Münzen, die Bank u. s. w.) wegen der nöthigen Ordnung, Regelmäfsigkeit und Sicherheit; so läst

ſich auch dieſe ſehr wohl über Privatunternehmer führen.

Anmerk. Sollte ja die allgemeine Sicherheit fordern, daſs der Staat in einzelnen Fällen ein Gewerbe auf ſeine Koſten betriebe; ſo würde man doch Unrecht thun, es als eine gute Quelle der Einkünfte zu betrachten. Es wird ſodann die Aufopferung des Vortheils durch einen höhern Zweck geboten.

§. 634.

Immer vernichtet die Art, die öffentlichen Einkünfte durch Monopole zu heben, einen Theil des National-Reichthums, welcher weder dem Volke noch der Regierung zu Gute kommt, und iſt alſo jederzeit ein Uebel; aber das Uebel wird noch gröſser, wenn das Gewerbe ſelbſt an ſich unnütz und ſchädlich iſt, welches der Fall bei allen Lotterien, vorzüglich aber bei dem ſogenannten Lottoſpiel iſt.

§. 635.

Lotterien ſind überhaupt keine einträglichen Gewerbe für das Volk, ſondern ein bloſses Spiel, wodurch das Geld aus vielen Taſchen geſammelt, und nach einem gewiſſen Abzug, durch den Glückszufall, in die Taſchen weniger Mitſpieler zurückgegeben wird. Es wird alſo dadurch nicht nur gar nichts fürs Ganze gewonnen, ſondern es geht nothwendig 1) die Zeit und Mühe, welche aufs Spiel verwandt wird, verloren, und 2) das ganze Kapital, welches in der Lotterie ſpielt, wird der produktiven Arbeit entzogen. Beides aber thut dem National-Reichthum Abbruch.

§. 636.

Wenn indeſſen die Looſe groſse Summen koſten, ſo kauſen ſie doch gröſstentheils nur Wohlhabende, und ſolche, die eher im Stande ſind, die Wahrſcheinlichkeit der Gewinne zu beurtheilen, und daher nicht durch thörichte Hoffnungen von nützlichen Geſchäften abgehalten werden. Die kleinern Looſe des Lotto aber nehmen den Armen und Einfältigen ihren kleinen Verdienſt ab, erſticken in dem gemeinen Manne das Wohlgefallen an ſeiner kleinen Einnahme, durch Entflammung einer leidenſchaftlichen Begierde nach gröſserm Gewinn, und verleiden ihm die Luſt und Liebe zur Arbeit, weil ſie ihn nicht ſchnell genug reich macht, da das Lotto ſeiner Phantaſie ein leichtes Mittel vorſpiegelt, das plötzlich und ohne Arbeit zu erlangen, was der Gegenſtand ſeiner heiſseſten Sehnſucht iſt. Was aber die Arbeitsluſt ſchwächt oder ausrottet, hat den allerſchädlichſten Einfluſs auf den National-Reichthum, da deſſen Vermehrung allein von der Arbeit abhängt, der unmoraliſchen Handlungen, wozu die Lotteriewuth verleitet, hier nicht zu gedenken.

§. 637.

3) Es ſcheint daher dem National-Vermögen den geringſten Abbruch zu thun, wenn den Einzelnen alle Grundſtücke und alle Gewerbe überlaſſen werden, um ſich dadurch das gröſstmögliche Einkommen zu verſchaffen, und wenn dann ein jeder nach der Proportion ſeines Einkommens einen ſo

grofsen Theil zu den öffentlichen und gemeinfchaftlichen Ausgaben beiträgt, als der Zweck der Gefellfchaft nothwendig erfordert. Diefes gefchieht durch regelmäfsige Steuern oder Abgaben. Die Erhebung der Abgaben, und die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, fcheint das einzige Gewerbe zu feyn, was fich für den Staat felbft fchickt, und deffen er fich nicht entfchlagen darf.

§. 638.

Bei diefer Art, das öffentliche Einkommen zufammenzubringen, fallen

1) zwei wichtige Umftände weg, welche dem Staate das allgemeine Wohl aus den Augen rücken, und ihn von dem allgemeinen National-Intereffe abziehen könnten, da er, wo fein Einkommen allein aus Abgaben fliefst, weder Grundeigenthümer noch Gewerbsmann ift.

2) Ift ein fchlechter Grundeigenthümer und ein fchlechter Gewerbsmann durch beffere erfetzt, folglich find die Urfachen der Vermehrung des National-Reichthums verbeffert.

3) Erhält er dadurch das lebhaftefte Intereffe an der allgemeinen Verbreitung und ftärkften Vermehrung des Reichthums, weil hieraus die Vermehrung feines Einkommens von felbft fliefst.

§. 639.

Da nun aber doch 1) alles, was der Staat braucht, bald mehr bald weniger für die Einzelnen verloren ift (§. 619.) und 2) da das Vermö-

gen um so fruchtbarer wirkt, je länger es produktiv angelegt wird; so ist das beste System der Staatswirthschaft dasjenige, welches sich nicht allein die gröſste Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit zum Zwecke macht, um von den Unterthanen die kleinmöglichsten Auflagen zu fordern; sondern zugleich das Princip hat, die Gelder so lange als möglich in den Händen der Unterthanen zu lassen, und das, was zu den Staatszwecken nöthig ist, nur zu der Zeit zu erheben, wo es gebraucht wird, und es so schnell als möglich wieder in die Hände der Unterthanen zurück zu liefern.

§. 640.

Soll ferner das Wohlbefinden der Unterthanen nicht durch das Auflagen-System gestört werden; so müssen sie:

1) nicht die Quellen, woraus sie ihren Reichthum schöpfen, verstopfen;

2) nach Principien der Gerechtigkeit und Billigkeit vertheilt seyn;

3) auf die am wenigsten lästige Weise, und mit dem geringmöglichsten Kosten erhoben werden.

§. 641.

In erster Hinsicht fordert man von einem guten Auflagen-System 1) daſs es bloſs die jährlichen Einkünfte, nicht aber die Fonds oder die Kapitale besteuere; in der andern Hinsicht 2) daſs es keine

Befreiungen zulaffe, fondern alle Klaffen der Einwohner ohne Ausnahme und jeden nach der Proportion feiner Einkünfte befteuere; in der dritten Rückficht wird erfordert: 3) dafs fo wohl die zu erhebende Summe als die Art, der Ort und die Zeit ihrer Erhebung fo beftimmt fey, dafs kein Streit darüber entftehen könne; 4) dafs der bürgerlichen und perfönlichen Freiheit dadurch fo wenig Abbruch als möglich gefchehe; 5) dafs die Natur der Auflage den Verfuch, fich ihr zu entziehen, fchon felbft erfchwere; 6) dafs der geringmöglichfte Theil der Auflage durch die Erhebungskoften verfchlungen werde, oder in den Händen der Officianten bleibe; 7) dafs noch weniger Anlafs zu Nebenkoften, Sporteln, Beftechungen u. f. w. dadurch gegeben werde; 8) dafs die Erhebung mit der kleinmöglichften Unbequemlichkeit und ohne Zeitverluft der Kontribuenten gefchehe. Indeffen ift es fchwer, alle diefe Vortheile in den Auflagen zu vereinigen, und man mufs fich daher begnügen, es fo viel, als es möglich ift, zu thun.

§. 642.

Faft keine diefer Regeln wird erfüllt, wenn Beiträge durch Natural - Lieferungen und Perfonal-Leiftungen gefchehen müffen. Beide nutzten 1) dem Staate nicht fo viel, als fie den Kontribuenten koften; 2) find fie für beide Theile höchft läftig; 3) ift es dabei nicht möglich, der Willkür, fo wohl der Kontribuenten als der Staats-Einnehmer, beftimmte Grenzen zu fetzen. Alle diefe

und mehrere Uebel können bloſs dadurch vermieden werden, daſs alle Abgaben in Gelde beſtimmt und erhoben werden.

Anmerkung. Das Weitere hierüber in dem dritten Hauptſtück und in der Staats-Finanzwiſſenſchaft.

§. 643.

Auch Geldabgaben nehmen der Nation immer einen Theil ihres Einkommens. Wenn ihr indeſſen nur ein Gut von Werth (Sicherheit, Ruhe, Freiheit) dafür gegeben wird; ſo ſind ſie gut angewandt. Da aber dieſes Gut durch Verſchwendung des Staats, durch überflüſſige Beiträge, durch unnöthiges Plagen der Kontribuenten nicht beſſer erreicht wird, ſo ſind bei jeden Geldanlagen die obigen Regeln (§. 640.) eben ſo gewiſſenhaſt zu beobachten.

§. 644.

Es iſt daher bei allen Geldabgaben vorzüglich auf zwei Umſtände zu ſehen:

1) Daſs ſie die Gleichheit möglichſt beobachten, d. h. daſs jeder nach Proportion ſeines reinen Einkommens ſteure.

2) Daſs die Erhebung ſo wenig läſtig für die Unterthanen und ſo wohlfeil ſei, als es nur immer neben den übrigen guten Eigenſchaften der Auflage beſtehen kann.

§. 645.

Die Gleichheit allgemein genau zu treffen, iſt nicht möglich, aber das kann doch wenigſtens er-

reicht werden, daſs kein Stand vor dem andern ſo gedrückt werde, daſs einer allein hauptſächlich die Auflage tragen muſs, oder daſs einige durch die Abgabe faſt um den ganzen Profit ihres Eigenthums oder ihrer Arbeit kommen, während andere ihn faſt ganz unverſehrt ziehen. Dieſes muſs nothwendig die leidende Klaſſe miſsmuthig machen, und ihnen die Luſt zum Erwerb benehmen, und da dieſes gemeinhin den gröſsten Haufen und die arbeitende Klaſſe trifft; ſo wird eine ſolche Ungleichheit den Haupterwerb vermindern, die Bevölkerung ſchwächen, und die Quelle des Reichthums in ihrem Urſprunge vertrocknen.

§. 646.

Wenn die Ungleichheit nur nicht ſo groſs iſt, daſs ſie einen oder einige Stände unterdrückt; ſo thut ſie doch nicht ſo groſsen Schaden, als eine fehlerhafte Erhebungsart. Fordert nemlich

1) die Erhebung ſelbſt ein zu groſses Perſonal, ſo bleibt ein gar zu groſser Theil der Abgabe in den Händen der Officianten, und es fällt alſo dem Volk eine doppelte Abgabe zur Laſt. Eine Menge Leute, die produktive Arbeit verrichten könnten, werden vom Schweiſse der übrigen ernährt.

2) Iſt bei der Erhebung der Willkür der Einnehmer etwas überlaſſen; ſo iſt dieſes ein Mittel, den Kontribuenten Geſchenke u. ſ. w. abzupreſſen, und den, der es nicht geben will oder kann, zu plagen.

3) Geht über der Entrichtung unnützer Weiſe Zeit der Kontribuenten verloren; ſo kommt die Nation um alle die Produkte, welche in dieſer Zeit hätten entſtehen können, und entſtanden ſeyn würden.

4) Wird dadurch die Freiheit der Gewerbe und des Handels gehindert; ſo vernichtet ſie einen groſsen Theil des National-Reichthums, der ſonſt würde hervorgebracht worden ſeyn.

5) Iſt der Reiz, den Staat um die Abgabe zu bringen, durch die Abgabe ſelbſt oder die Erhebungsart erleichtert; ſo wird die Unmoralität genährt, die ganze Laſt auf die tugendhafteſten Bürger geworfen, und die ſchlechteſten kommen frei durch.

§. 647.

Ueberhaupt müſſen doch alle Abgaben von dem Vermögen der Nation gegeben, und wenn ſie aus dem Einkommen flieſsen ſollen, nothwendig aus den drei Grundquellen deſſelben beſtritten werden: nemlich der Grundrente, dem Kapital-Gewinn und dem Arbeitslohne. Wer ſie aus dieſen Quellen nicht bezahlen kann, wird ſie von ſeinem Kapital geben müſſen.

§. 648.

Einige Staats-Philoſophen, welche unter dem Namen von Phyſiokraten bekannt ſind, haben behauptet, es gebe im Staate eine Klaſſe von Einwohnern, welche alles Einkommen urſprüng-

lich ziehen, und von welchen erst alle übrigen ihr Einkommen erhalten müssten. Sie sagen nemlich, aller Reichthum komme ursprünglich aus dem Boden, und bestehe in den rohen Produkten, oder vielmehr in den Nahrungsmitteln. Von den das Jahr hindurch gewonnenen Nahrungsmitteln würden bezahlt: 1) alle oben (§. 397.) erwähnten Vorschüsse, 2) die Grundrente. Von dem aber, was die Theilnehmer der ländlichen Produktion nicht mit ihren Familien von den rohen Produkten verzehrten, würde alle übrige Arbeit bezahlt, die im Lande das Jahr hindurch geschähe, so wie überhaupt alles, was im Lande konsumirt oder gesammelt würde (§. 447.). Ist nun dieses der Fall; so würde es am vortheilhaftesten seyn, von Niemanden im Staate Abgaben zu nehmen, als von dem, der ursprünglich doch alles bezahlt, nemlich von dem Grundherrn. Müssen nemlich die übrigen Klassen die Abgaben bezahlen; so müssen sie diese doch erst von dem Grundherrn erhalten. Dieser muss also um so viel mehr an Arbeitslohn, Unternehmergewinn u. s. w. bezahlen, als alle diese zur Bezahlung ihrer Bedürfnisse, worauf die Abgaben haften, mehr bedürfen. Werden diese Klassen von allen Abgaben befreit; so behält der Grundherr alles das als Rente, was jene um der Abgabe willen mehr geben mussten, und er giebt dem Staate statt aller, die Abgabe allein. Er braucht aber viel weniger zu geben. Denn er erspart alle Erhebungskosten, welche der langsame Weg, sie aus den Händen aller Konsumenten zusammen zu lesen, kostete. Folglich profitiren

hierdurch alle Parteien, 1) der Staat; denn er hat es nur mit wenigen und zwar mit den wohlhabendsten Einwohnern zu thun, ist also seiner Einnahme gewiss; 2) die Grundherrn; denn diese brauchen weniger zu bezahlen als bisher; 3) die übrigen Einwohner; denn diese werden von allen Plagen der Abgaben frei; alle Bande, welche der Staat durch seine Abgaben den Gewerben und der Freiheit der Personen auflegt, werden zerbrochen; endlich 4) die ganze Gesellschaft, denn sie gewinnt a) die ganze Klasse der überflüssigen Einnehmer und Aufpasser, die nun produktive Arbeit verrichten können: b) die ganze Zeit, welche die Entrichtung und Erhebung so vielerlei Abgaben wegnahm; c) alle Einschränkungen und Hindernisse der Gewerbe und der persönlichen Freiheit können wegfallen, welche die Anordnung vieler Abgaben nothwendig macht.

§. 649.

Kein vollkommneres und vortrefflicheres System der Abgaben könnte erfunden werden, als dieses, wenn nur 1) der Hauptgrund desselben seine Richtigkeit hätte, dass nemlich das ganze jährliche Einkommen der Nation allein aus dem Boden komme. Es ist aber (§. 444.), wie ich glaube, hinreichend gezeigt worden, dass der ganze jährliche Ueberschuss der rohen Produkte nur mit einem Theile der Arbeit der Manufakturisten, Künstler, Kaufleute und dienenden Leute bezahlt wird, dass der übrige Theil einen von den Früchten des Bodens unabhängigen Werth

ausmacht. Dieser ganze Werth, der um so beträchtlicher wird, je kultivirter und reicher ein Volk wird, würde darum unbesteuert bleiben, und da dieser in der That in manchen Ländern nicht nur die ganze Landrente, sondern wohl gar das ganze Grundeinkommen weit übertrifft; (wie ehemals in Holland, wie jetzt noch in Hamburg u. s. w.) so würde ein solches Steuersystem die drückendste Ungleichheit einführen, und den ganzen Landbau vernichten, statt ihn zu erheben. 2) Wenn es die Landbauer wirklich in ihrer Gewalt hätten, die Abgabe in dem Preise ihrer Produkte wieder einzuziehen. Da aber der Preis der Produkte auch durch die Konkurrenz bestimmt wird, diese aber nach dem physiokratischen System frei gelassen werden soll, so würden Fremde öfters die Inländer nöthigen, unter dem Kostenpreise zu verkaufen, wodurch der inländische Ackerbau gänzlich unterdrückt, und der Staat um seine Abgaben kommen würde; denn die Behauptung der Physiokraten, dass der Getreidepreis bei Einführung ihrer Steuer fallen würde, ist falsch, weil der Grund derselben, dass auch jetzt der Grundeigenthümer alle (folglich weit grössere) Abgaben trage, falsch ist.

§. 650.

Es muss daher bei der Steueranlage auf alles und jedes ursprüngliche Einkommen Rücksicht genommen werden. Allein das Einkommen eines jeden zu ergründen, macht grosse Schwierigkeiten;

deshalb hat man oft bloſs im Dunkeln zugegriffen, wo man wuſste oder vermuthete, daſs etwas da wäre, wodurch freilich die Gleichheit sehr verletzt worden ist. Man hat nemlich bald den Besitz, bald den Erwerb, bald die Konsumtion zu Erkenntniſsgründen des Einkommens gemacht, und darnach die Steuern angelegt und erhoben. Es können daher zum Behuf der hier anzustellenden Betrachtungen alle Arten von Steuern am füglichsten in diese drei Klaſſen eingetheilt werden, und jede derselben wird bald unmittelbar bald mittelbar (durch Umwege) von den Besteuerten gehoben, und heiſsen dann in jenem Falle direkte, in diesem indirekte Steuern.

Anm. Eine ausführlichere Zergliederung der Abgaben-Theorie findet man in der Staats-Finanzwiſſenschaft.

§. 651.

Von dem Besitzthume eine Steuer kontinuirlich zu bezahlen, ist nur in so weit möglich, als damit alljährlich etwas erworben wird. Ein vernünftiger Finanzier kann alſo das Besitzthum nur in so weit besteuern wollen, als er es als eine Quelle des Einkommens ansieht, und weil er das Einkommen auf diesem Wege am besten zu treffen glaubt. Erwirbt der Besitzer nichts mit seinem Eigenthume, so wird die Steuer bald das ganze Kapital verzehren. Allein oft wird, bei den Steuern auf das Besitzthum, zu wenig Rücksicht darauf genommen, ob damit irgend etwas erworben werde oder nicht, man vermindert geradezu das Kapital, d. h. das

Mittel der Entſtehung des Reichthums, welches allemal ein Fehler der Steuer iſt.

§. 652.

Auf den Beſitz ſind angelegt: 1) Alle eigentliche unmittelbare Vermögens-Steuern; 2) alle Abgaben, welche auf den bloſsen Uebergang des Vermögens aus einer Hand in die andere gelegt ſind.

§. 653.

Die Vermögens-Steuer würde eine gute Steuer ſeyn, 1) wenn es möglich wäre, den Vermögenszuſtand eines jeden genau zu erforſchen; 2) wenn ſich das Vermögen nicht allzu oft veränderte; 3) wenn jeder ſein Vermögen ſelbſt als Unternehmer brauchte; 4) wenn jedes Vermögen in gleicher Proportion etwas einbrächte. Denn da das Vermögen doch das eigentliche Erwerbmittel iſt, ſo würde jeder, der nach ſeinem Vermögen beſteuert würde, im Grunde nach ſeinem Einkommen beſteuert werden. Allein da das Vermögen ein ſehr verſchiedenes, manches ſogar gar kein Einkommen gewährt; ſo reicht der Begriff des Vermögens niemals hin, um eine Abgabe darnach auf eine gerechte Weiſe zu ordnen. Wird bei der Belegung des Vermögens nicht zugleich berückſichtiget, was es jährlich einbringt, ſondern die Abgabe bloſs nach der Summe des Vermögens ertheilt; ſo muſs nicht nur die gröſste Ungleichheit in der Beſteuerung dieſer Art entſtehen; ſondern ſie muſs auch in vielen

Fällen auf das Kapital fallen, folglich auf Verminderung des National-Reichthums wirken.

§. 654.

Die bloſse Handlung des Uebertragens eines Vermögens an den Andern durch Kauf, Tauſch, Schenkung u. ſ. w., vermehrt das vorhandene Vermögen nicht, ſetzt auch keine vorhergegangene Vermehrung voraus. Wenn alſo der Staat von den übergehenden Kapitalen einen Theil wegnimmt; ſo nimmt er es bloſs vom Kapital, und vermindert alſo die Quellen des National-Einkommens. Es kann ſeyn, daſs der, welcher die Abgabe zahlt, ſie aus ſeinem anderweitigen Einkommen erſetzt, oder den in ſeinem Kapital dadurch entſtandenen Defekt durch den künftigen Erwerb wieder ergänzt. Aber der Staat hat doch nicht nach dieſem Princip gerechnet, ſondern er nimmt die Abgabe bloſs, weil ihm eben ein Kapital zu Geſichte kommt.

§. 655.

Steuern dieſer Art ſind die Abgaben gewiſſer Procente vom Kapital-Werthe, beim Uebergange unbeweglicher Güter oder Geldkapitale von einem Eigenthümer an den anderen durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Lehnsveränderung u. ſ. w., die Abzüge von Erbſchaften, von dem Vermögen, das einen Ort oder das Land verläſst, die man bald direkte, bald indirekte, vermittelſt der zur Pflicht gemachten Stempel- oder Einregiſtrirungs-Gebühren, Abſchoſs, Erbſchoſs u. ſ. w. hebt.

§. 656.

Ob gleich diese Abgaben sehr verschieden auf die Geber wirken, und diesen bald mehr bald weniger empfindlich sind; so werden sie doch sämmtlich vom Kapital gezogen, und vermindern also den Stamm des Vermögens. Denn wenn auch Einige durch dergleichen Uebergänge erwerben; so erwirbt doch die Nation dadurch nichts. — Die Abzugsgelder von auswanderndem Vermögen erhalten zwar dem Lande einen Theil des Kapitals, aber sie erschweren dagegen auch die Einwanderung fremder Kapitale, und da in einem glücklichen Lande das Bestreben, Kapitale herein zu bringen, viel grösser ist, als mit demselben davon zu ziehen; so wirkt die Abgabe immer mehr Schaden, als sie Nutzen bringt.

§. 657.

Erwerben, oder ein jährliches Einkommen gewinnen kann man: 1) durch Grundstücke; 2) durch Kapitale; 3) durch Arbeit, gemeine oder edle Beschäftigungen und Dienste. Die Erwerbsteuern können daher seyn, entweder Grundsteuern oder Interessensteuern (Kapital-Steuern) oder Industriesteuern.

§. 658.

1) In wie fern Grundstücke eine Rente ihrem Eigenthümer geben, in sofern können sie eine Abgabe tragen, ohne dass dadurch die Mittel angegriffen werden, wodurch die Rente alljährlich wie-

der hervorgebracht werden kann. Wäre aber die Auflage so stark, dass sie den grössten Theil oder gar die ganze Rente verschlänge; so würde das Grundstück für den Eigenthümer seinen Werth verlieren, und würde bald aufhören Einkünfte zu tragen, mithin die fernere Abgabe sowohl unmöglich machen, als auch den National-Reichthum verkleinern.

§. 659.

Wenn die Grundabgaben nur so beschaffen sind, dass sie die Kultur und Verbesserung desselben nicht hindern oder erschweren, so mögen sie noch so verschiedene Formen haben, sie schaden dem National-Reichthume nichts. Jeder wird dann sein Grundstück so benutzen, als er es benutzt haben würde, wenn auch keine Abgabe gewesen wäre.

§. 660.

Dieses ist immer der Fall, wenn die Grundabgaben nach dem reinen Ertrage (§. 431.) bestimmt sind, und nur einen mäfsigen Theil desselben verzehren. Werden sie aber nach dem rohen Ertrage bestimmt und wachsen mit demselben; so hindern sie die Vervollkommnung des Grundstücks unvermeidlich, weil sie das hineingesteckte Kapital mit treffen. Sie nehmen dann die Natur einer Auflage auf den Besitz an. Ein Beispiel davon ist der Zehend vom rohen Ertrage, der daher billig allenthalben in eine fixe Abgabe nach dem bisherigen Durchschnitte verwandelt werden sollte.

§. 661.

Die Ungleichheit der Grundabgaben ist ein Uebel, hat aber keinen Einfluss auf die Kultur, wenn sie nicht gegen die vorhergehenden Regeln anstösst, sondern nur auf den Kaufwerth der Grundstücke, welches uns hier nichts angeht. Geniessen in einem Lande gewisse Grundstücke Befreiungen; so bringt dieses insbesondere dadurch Nachtheil, dass entweder die übrigen Grundstücke desto mehr belastet werden müssen, oder (vermeidet man dieses), dass eine viel unbequemere Steuer gewählt werden muss, um den gehörigen Antheil von dem Vermögen der steuerfreien Grundherren zu ziehen.

S. Geschichte der Westphälischen Grundsteuer. Europ. Annalen 1818. 3. u. 11. St. ferner: Ueber bestehende und etwanige neue Grundabgaben in der preussischen Monarchie u. s. w. von Fr. v. Köthe. Europ. Annalen 1819 5. St. p. 151 — 202. Dort wird citirt: Freimüthige Betrachtungen über Steuerwesen u. s. w. Von einem fränkischen Landwirth. 1819.

§. 662.

2) Kapitalisten ziehen Zinsen von ihren Geldern, geniessen also ein reines Einkommen daraus. Sie könnten also sehr wohl davon einen Beitrag zu den Staats-Revenüen geben. Allein mehrere Umstände machen eine Kapitalisten- oder Interessensteuer schwierig. Es ist nemlich 1) unmöglich, bestimmt und allgemein zu erfahren, was jeder an Kapitalen besitzt; strenge Nachforschungen sind tyrannisch, und führen doch noch nicht zum Zweck; 2) die Kapitale würden durch eine starke Abgabe

dieser Art, oder durch strenge Nachforschung leicht aus dem Lande getrieben, aller Kredit geschwächt, und dadurch die Produktion ungemein vermindert werden. Daher werden die Revenüen der Kapitalisten entweder nur schwach auf diese, oder stärker auf eine andere Weise zu besteuern seyn.

§. 663.

3) Zur Industrie kann alle Art des erwerbenden Fleißses gerechnet werden. Es gehören also dahin 1) die Unternehmer, welche Kapitale anwenden, und dadurch einen Profit gewinnen, sie mögen solches nun als Landwirthe, als Manufakturisten und Handwerker, oder als Kaufleute thun; 2) die ganze arbeitende, dienende, unterrichtende und gebietende Klasse der Einwohner.

§. 664.

Der reine Gewinn der Landwirthe kann ungefähr nach ihrem Pachtgelde und dem Grundwerthe der Grundstücke, welche sie bewirthschaften, berechnet werden, und also läfst sich bei diesen wohl eine ziemlich richtige Anlage der Land-Industrie-Steuer denken. Auch würde eine solche die Aemsigkeit und den Fleiss des Landwirths gar nicht hemmen, wenn sie nur nicht auf die Instrumente seiner Wirthschaft, sondern auf seinen zu ermessenden Gewinn überhaupt gelegt würde. Der Gewinn der Manufakturisten und Handwerker läfst sich ungefähr nach der Zahl der Arbeiter berechnen, die sie beschäftigen, aber der Gewinn der Kaufleute wird

am ungewissesten bleiben müssen, ob gleich in einem Lande, wo Zoll- und Acciseregister geführt werden, dieses so schwer nicht ist, und man dadurch bald zu einer ziemlich richtigen Schätzung des Umsatzes eines Kaufmannes gelangt. Alle können eine mäſsige Industrie-Steuer sehr wohl ertragen, und wenn sie gut angelegt ist, wird sie keinen nachtheiligen Einfluſs auf das National-Vermögen haben. Die Hauptregel dabei ist, daſs bei der Schätzung des Industrie-Einkommens so viel in Abzug gebracht werden muſs, als zur Erhaltung des Bestehens der industriösen Klasse nothwendig ist, und nur das, was nach Abzug dieser Summe übrig bleibt, der Besteuerung unterworfen werden muſs.

§. 665.

Zwar pflegt man zu sagen, daſs der Pachter dann weniger Pacht geben, und der Fabrikant, Handwerker u. s. w. seine Waaren um so viel theurer verkaufen würde, als er dem Staate abgeben muſs, und es wäre also kürzer, die Abgaben des Pächters gleich von dem Grundherrn, und die des Fabrikanten u. s. w. von den Konsumenten zu ziehen. Allein es ist falsch, daſs der Pächter seinen Pacht wegen einer ihn mit treffenden allgemeinen Erwerbsteuer vermindern, und der Gewerbsmann den Preis seines Produktes um so viel erhöhen könne. Beides würde nur dann der Fall seyn, wenn Pächter und Fabrikant nur ihren nothdürftigsten Unterhalt durch ihre Unternehmungen gewönnen. So bald es aber möglich ist, sich von

demselben so viel, ohne Noth dabei zu leiden, abzubrechen, als die Auflage beträgt, werden sie dieselbe von ihrem bisherigen Gewinn tragen, oder denselben durch Anstrengung um so viel vergrössern müssen. Der natürliche Preis des Unternehmungs-Profites ist nicht das *minimum* desselben, sondern ein Mittelpreis. Dieser verträgt jedes Mal einigen Abzug, ohne dass der Kontribuent dadurch in Noth geräth. — Das Steigen und Fallen des Preises hängt von der vermehrten oder verminderten Nachfrage, von dem verminderten oder vermehrten Angebote ab. Eine mässige Auflage bringt aber keine Veränderung hierin hervor. Auch würde diese die Auflage immer eher dem Industrie-Arbeiter als dem Konsumenten zuschieben. Denn wollte er aufschlagen, so würde er seine Kunden verlieren, folglich weniger von seiner Waare los werden, folglich das an der einen Seite verlieren, was er an der andern gewönne. Der Pächter aber wird, wenn sonst alles gleich bleibt, wegen der ihn treffenden Steuer so wenig seine Pacht kürzen können, als er sie kürzen kann, wenn ihn ein kleiner Verlust in der Wirthschaft trifft.

§. 666.

In Ansehung derer, welche für Sold, Honorar, Lohn u. s. w. arbeiten, wird ebenfalls eine Industrie-Steuer keinen nachtheiligen Einfluss auf die Verminderung ihres Fleisses haben, wenn 1) ihnen die Gewinnung der Nothwendigkeiten des Lebens nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, wenn

sie also 2) nur von demjenigen Theile ihres Lohnes gehoben wird, den sie für überflüssige Bedürfnisse verwenden können; 3) wenn sie nicht die Anstrengungen des Fleisses, sondern nur den ganz gewöhnlichen Verdienst besteuert.

§. 667.

Dass jede Steuer auf Arbeitslohn und Besoldung zuletzt auf den, welcher den Lohn und die Besoldung bezahlt, falle, ist nicht ganz richtig. Denn ob gleich dieser den ganzen Lohn zahlt; so zahlt er doch nicht immer um deswillen mehr, weil dem Arbeiter eine Abgabe aufgelegt wird. Nur bei dem Gesinde und der Klasse der Tagelöhner ist dieses der Fall, wenn deren Lohn allzu niedrig, oder die Abgabe unproportionirlich gross ist. Die Bezahlung anderer, besonders der edleren und künstlichern Dienste wird wenig durch die Auflagen, welche nicht das Nothwendige des Standes angreifen, bestimmt. Wollen diese bei einer neuen Auflage ihren gewohnten Aufwand fortsetzen, ihre Ersparnisse nicht vermindern; so werden sie der Gesellschaft mehr Arbeit liefern müssen, um das, was die Abgabe beträgt, zu verdienen. Wenn aber die Gesellschaft mehr Dienste erhält; so zahlt sie nicht um der Abgabe willen mehr. Auch ist es schwer zu berechnen, wie viel jeder für den Andern trägt. Daher ist es weit sicherer, jeden seine eigne Staatslast tragen zu lassen, als ihm zuzumuthen, dass er sie Andern im Lohne oder Preise der Waare abziehen solle.

§. 668.

Je weniger indessen ein Mensch durch seine Industrie verdient, desto kleiner muss seine Beisteuer seyn, wenn sie nicht seinen Fleiss unterdrücken, und ihn unglücklich machen soll. Eine solche Steuer muss daher so eingerichtet seyn, dass sie 1) das nothdürftigste Auskommen gar nicht antastet; 2) von denen, die nicht viel darüber verdienen, nur einen sehr kleinen Antheil nimmt; 3) in kleinen Portionen zu den Zeiten, wo der Arbeiter einen Ueberschuss hat, gehoben wird; 4) nach dem Maassstabe der Gleichheit in richtiger Proportion angelegt ist; so dass sie eher nach einem zu niedrigen als nach einem zu hohen Fusse der wahrscheinlichen Verdienste eines jeden berechnet wird.

§. 669.

4) Die Konsumtions-Auflagen sollen den Verzehrer nöthigen, etwas von dem, was er zur Verzehrung bestimmt hat, dem Staate abzugeben. Hieraus fliesst, dass sie nur das Entbehrliche treffen dürfen, wenn sie nicht die National-Kraft schwächen sollen.

§. 670.

Es hat aber in einer bürgerlichen Gesellschaft jeder Stand sein Unentbehrliches, was seine physische und politische Existenz erfordert. Jeder muss mit seiner Familie nicht bloss vor dem Hungertode, sondern auch vor dem politischen Absterben gesichert seyn; er hat Bedürfnisse, die er,

wenn er sich nicht lächerlich und verächtlich machen will, befriedigen muss. Was also nothwendig ist, um das physische und politische Wohlseyn der verschiedenen Stände zu bewirken, muss der Staat nicht wegnehmen; denn sonst erstickt und tödtet er die National-Kraft.

§. 671.

Wenn nun in einem Staate vorausgesetzt werden kann, dass jeder mehr als das Allerunentbehrlichste hat, und der niedrigste jedes Standes jährlich mehr einnimmt, als zur Bestreitung seiner unentbehrlichen Bedürfnisse gehört; so kann auch jeder Stand eine Konsumtions-Steuer ohne Nachtheil tragen.

§. 672.

Wenn in diesem Falle der Staat keine anderen und besseren Mittel weiss, das Entbehrliche jedes Standes in der gehörigen Proportion zu treffen, oder nicht Gebrauch davon machen darf; so wird es dem National-Reichthume nichts schaden, wenn er auch das Unentbehrliche jedes Standes belastet, jedoch in dem Grade, dass jeder das, was er dem Staate von dem Unentbehrlichen abgeben muss, sich von dem Entbehrlichen kürzen könne.

§. 673.

Nach diesen Grundsätzen wird also 1) das Unentbehrliche des geringsten Standes, nemlich die gemeinsten Nahrungs- und Stärkungsmittel, am aller-

geringſten zu beſteuern ſeyn, in der Vorausſetzung, daſs auch der gemeinſte Arbeiter im Lande mehr verdiene, als zu Anſchaffung der nothdürſtigſten Lebensmittel ſeiner Familie gehört, er alſo ſich an der Nothdurft nichts abzuziehen nöthig habe, ſondern dieſes an Verminderung ſeiner überflüſſigen Bedürfniſſe erſparen könne. 2) Das Entbehrliche des gemeinen Standes kann zwar ſtärker als das Unentbehrliche deſſelben, aber doch nur ſo beſteuert werden, daſs der Genuſs deſſelben dem gemeinen Stande dadurch nicht allzu ſehr erſchweret werde. Er muſs durch einige gröſsere Anſtrengung ſeines Fleiſses leicht dazu gelangen können. 3) Der Mittelſtand hält das oft für ſich unentbehrlich, was der gemeine Stand für entbehrlich hält. Dieſer muſs alſo die Steuern des niedrigen Standes in gröſserer Quantität tragen. Da aber vorausgeſetzt wird, daſs er auch mehr einnehme, als der niedrigſte Stand; ſo wird ihm nicht zu viel zugemuthet, und er wird auch noch eine Steuer ſeiner entbehrlichen Bedürfniſſe, ohne die Laſt ſehr zu empfinden, tragen können. 4) Der höhere Stand muſs alle Auflagen der übrigen Stände mit tragen, und noch eine höhere Steuer ſeiner entbehrlichen Bedürfniſſe dazu.

§. 674.

Die Konſumtions-Steuer wird gröſsten Theils indirekte gehoben; ſie kann aber auch direkte gehoben werden, wie die Steuer auf Miethen, den Gebrauch der Luxus-Pferde u. ſ. w. Die ſogenannte

Kopfſteuer kann ebenfalls zur Konſumtions-Steuer eingerichtet werden, und iſt vielleicht die wohlfeilſte Manier, die allergemeinſten Lebensbedürfniſſe zu beſteuern, da hiervon jeder Menſch eine gewiſſe Quantität verzehren muſs, und wenn er dieſe durch theurere erſetzt, gewiſs nicht durch die Kopfſteuer gedrückt wird. Wird die Kopfſteuer in Rangſteuer verwandelt, ſo nimmt ſie eine andere Natur an, und folgt ſehr unſichern Principien.

§. 675.

Die Konſumtions-Steuer wird alſo keinen Nachtheil bringen, ſo lange einerſeits der Grundſatz dabei beobachtet iſt: daſs kein Stand dadurch ſo ſehr angegriffen wird, daſs ſie auch dem Aermſten in demſelben die Anſchaffung des Unentbehrlichen ſehr erſchweren ſollte; und andererſeits die Erhebung ſo weiſe eingerichtet iſt, daſs ſie die Gewerbe und die perſönliche Freiheit nicht unterdrückt, welches letztere, ob zwar ſchwer, doch nicht unmöglich zu ſeyn ſcheint.

Anm. Auch in Anſehung der Konſumtions-Steuer auf gemeine Lebensmittel, wird von Smith, Lüder und Anderen behauptet, daſs ſie den Arbeitslohn erhöhen, alſo im Grunde von denen bezahlt werden, welche die Arbeiter lohnen. Allein dieſes iſt ebenfalls nur in ſo fern richtig, als der Lohn der Arbeiter ſich dem Minimo (§. 240.) nähert. In vielen Ländern aber, wo auch der gemeinſte Arbeiter viel überflüſſige Bedürfniſſe von ſeinem Lohne ſtillen kann, wird ſich die arbeitende Klaſſe deshalb nicht vermindern, wenn ſie eine kleine Auflage tragen muſs. Ue-

berhaupt ist zu bemerken, daſs eine Auflage, die z. B. auf Brod gelegt ist, deshalb nicht von der Brod-Konsumtion abgezogen werden muſs. Der Arbeiter wird immer dieselbige Quantität Brod fort essen, aber er wird weniger Branntewein trinken oder Tobak rauchen. Es kann aber triftige Gründe für einen Finanzier geben, die Steuer lieber vom Brode als vom Tobake zu ziehen, und wenn er weiſs, daſs kein Mensch im Staate ist, der so wenig verdiente, daſs er sich nur davon im Brode satt essen kann; so wird er durch die Auflage aufs Brod doch Niemanden sein Brod kürzen. Und im schlimmsten Falle giebt es Mittel, diese ganz elende Klasse zu verschonen. Auch kann es oft rathsamer und selbst wirthschaftlicher seyn, eine Steuer durch einen Umweg von dem Arbeiter, als von dem Konsumenten, der den Arbeiter bezahlt, zu nehmen, wie z. B. wenn eine Steuer auf Luxus-Waaren (die immer hoch seyn muſs, wenn sie etwas Beträchtliches einbringen soll) zum Schleichhandel reizen, oder die inländischen Fabriken unterdrücken würde u. s. w., wodurch den Arbeitern leicht mehr Lohn und den Unternehmern mehr Profit entzogen werden könnte, als jenen die Steuer, oder diesen der Umweg kostet. In diesem Falle würde in einem Lande, wo es der Arbeiter in seiner Gewalt hat, den Lohn um der Steuer willen zu erhöhen, es doch immer besser seyn, den Konsumenten die Steuer auf diesem, als auf einem kürzern Wege abzunehmen. Siehe hierüber die Staats-Finanzwissenschaft.

§. 676.

Alle Auflagen haben ihrer Natur nach den Zweck, die öffentlichen Kosten zusammenzubringen, und können jederzeit um so einfacher und leichter eingerichtet werden, je weniger man damit noch andere Nebenzwecke verbindet. Viele Staats-

männer aber wollen damit noch andere wichtige Nebenzwecke erreichen, ja ſie bezielen dieſelben bei gewiſſen Abgaben ganz allein. Dadurch wird das Auflage-Syſtem viel künſtlicher, zuſammengeſetzter und ſchwieriger.

§. 677.

Sie betrachten nemlich daſſelbe als Mittel:

1) Handel und Gewerbe zu leiten, gewiſſe Waaren durch hohe Auflagen zurück zu halten, andere durch niedrige herbeizulocken, zu einigen Gewerben, die der Nation ihrer Meinung nach Vortheil bringen, durch Nachlaſſung der Abgaben oder auch durch Prämien anzureizen, von andern, die ihnen ſchädlich oder weniger vortheilhaft zu ſeyn ſcheinen, durch hohe Beſteuerungen abzuſchrecken, alſo insbeſondere als Mittel, die inländiſche Induſtrie zu beleben, die Preiſe der Lebensmittel im Innern in Schranken zu halten u. ſ. w.

2) Den Aufwand zu reguliren, und dem ſchädlichen Luxus zu ſteuern; oder

3) ſchädliche Handlungen oder nachtheilige Eigenthumsverhältniſſe zu erſchweren, das Laſter zu unterdrücken, die der Geſellſchaft vortheilhaften Tugenden aufzumuntern u. ſ. w.

§. 678.

Was nun zuerſt die Leitung der Gewerbe und die Anwendung der Kapitale betrifft; ſo ſcheint der eigene Vortheil der Gewerbsleute am ſicherſten und leichteſten diejenigen Gewerbe ausfindig zu machen,

welche ihren eigenen und eben dadurch auch den gröſsten Vortheil der Nation bewirken. Vollkommene Uneingeſchränktheit aller Gewerbe vermehrt den National-Reichthum am gewiſſeſten (§. 602.), der Staat kann höchſt ſelten richtig beurtheilen, welches Gewerbe im Ganzen mehr Schaden als Nutzen bringe, und ſeine Einmiſchung in die Gewerbe iſt daher in der Regel unnütz und zugleich ſchädlich, und erreicht er ja hier und da einige Vortheile dadurch, ſo werden ſie durch die weit gröſseren Nachtheile der Einengung des Fleiſses und Beſchränkung der Kapitale auf der andern Seite wieder vernichtet, wie dieſes alles oben (§. 587. u. ſ. w.) ausführlich gezeigt worden iſt. Wenigſtens ſollte die Abſicht, den Gewerben zu helfen, von der Abſicht, ſich Staatseinkünſte zu verſchaffen, bei der Wahl der Mittel ſorgfältig getrennt werden.

§. 679.

Was zweitens die Abſicht betrifft, den Aufwand zu mäſsigen (§. 676.); ſo wirkt ein gutes Auflage-Syſtem in den Konſumtions-Steuern ſchon immer als Aufwandsgeſetz, da die Waaren des höchſten Luxus auch die höchſte Steuer treffen muſs, und ſo weit dieſer Zweck nützlich iſt, wird er durch die Konſumtions-Steuern von ſelbſt erreicht, da ſie den Preis der Dinge erhöhen, alſo den Aermern der Ankauf der Luxus-Waaren erſchwert, oder unmöglich gemacht wird. Dehnte ſich aber der Gebrauch dieſer hoch beſteuerten Luxus-Waaren mehr aus; ſo würde dieſes als eine Folge des

erweiterten Reichthums dem National-Reichthume nichts schaden; wäre aber die Ausdehnung eine Folge des verschwenderischen Geistes der Nation; so würden alle Aufwandsgesetze nicht hinreichen, denselben zurückzuhalten. Ein solcher Geist aber ist fast nur ein Hirngespinst mancher Finanzmänner, indem ein solcher Schwindel, sein ganzes Vermögen zu verthun, zwar einzelne Köpfe, aber keine ganze Nation ergreift, wenn anders Mittel und Wege für jedermann offen stehen, sich Reichthum zu erwerben, und nicht die Gesetze die natürliche Ordnung der Dinge zerstört haben.

§. 680.

Was den dritten Zweck betrifft (§. 676.), so wird es immer besser seyn, wirklich schädliche und lasterhafte Gewerbe streng zu verbieten, oder ihnen durch Wegschaffung der Gelegenheiten entgegen zu arbeiten, als sie durch Steuern zu privilegiren und sie dadurch gewissermaßen zu heiligen. Steuern auf Gewerbe sind Zeichen, daß die Gewerbe erlaubt sind. Hurenhäuser und Spielbanken sind Wohnsitze des Lasters, die der Staat ausrotten soll. Wenn er sich aus diesen Kloaken bereichert; so nimmt er Theil an ihren Verbrechen. Dem verderblichen Handel durch Spiel und Agiotiren muß er seinen Schutz versagen, gemeinschädlichen Kontrakten die Gültigkeit verweigern, so wie allen solchen Verträgen, wodurch die Benutzung des Eigenthums schädlichen Schranken oder sonst mit den Grundgesetzen einer guten Ordnung streitenden

Verhältnissen unterworfen wird. — Eine Hagestolzen - Steuer ist gewiss das schlechteste Mittel, zur Verheirathung zu reizen.

§. 681.

Nach diesen Betrachtungen scheint es das beste zu seyn, alle Nebenzwecke bei dem Steuer - System aufzugeben, und dabei lediglich und allein die leichteste, vortheilhafteste, der Entstehung und dem Wachsthum des National - Reichthums am wenigsten nachtheilige Zusammenbringung des nöthigen öffentlichen Staats - Einkommens vor Augen zu haben.

Drittes Hauptſtück.

Von den Principien der Vertheilung des National-Einkommens.

Erſter Abſchnitt.

Erörterung des Begriffes vom Einkommen.

§. 682.

Das was eine Nation das Jahr hindurch an Bedürfniſsmitteln empfängt, macht ihr jährliches Einkommen oder das jährliche National-Einkommen aus.

§. 683.

Es gehört daher nicht zum dieſsjährigen National-Einkommen: 1) das, was die Nation ſchon aus vorhergehenden Zeiten beſitzt; noch 2) das, was die einzelnen Glieder derſelben von ihren in dieſem Jahre gewonnenen Produkten, oder von ſchon gewonnenen Vorräthen oder Kapitalen an andere bebezahlen.

§. 684.

Man kann daher das National-Einkommen nicht durch Summirung des Einkommens der Einzelnen im Volke finden. Denn viele Einzelne erhalten ihr Einkommen von dem Einkommen Anderer, und dasselbe ist daher schon ein Theil in der Rechnung des National-Einkommens, und kann nicht noch einmal mit gezählt werden. Viele im Staate erhalten ihr Einkommen theils von schon vorhandenen Kapitalen oder Vorräthen, theils von dem, was Andere in demselben Jahre producirt, oder wieder von Andern erhalten haben. Die Summe des jährlichen Privat-Einkommens aller Einzelnen ist daher viel gröſser als die Summe des National-Einkommens.

§. 685.

Dasjenige aber, was die Einzelnen durch bloſsen Umtausch ihrer Produkte oder Vermögenstheile gegen einander einnehmen, ist gar nicht zum Einkommen zu rechnen, sondern ein bloſser Umtausch des Besitzes verschiedener Güter.

§. 686.

Das ächte und ursprüngliche jährliche National-Einkommen eines Landes, besteht daher allein in der jährlichen Produktion eines Landes, oder in dem, was Grundstücke und Industrie vermittelst Arbeit und Kapitale in einem Lande das Jahr hindurch an nützlichen Dingen erzeugen. Will man dasselbe

nach ſeinem Werthe ſchätzen; ſo iſt derſelbe zuſammengeſetzt:

1) aus dem Werthe aller nützlichen Produkte, welche jährlich aus dem Boden durch Ackerbau, Fiſcherei, Jagd, Bergbau u. ſ. w. gewonnen werden, oder aus dem Werthe aller von einer Nation das Jahr hindurch erzeugten rohen Produkte.

2) Aus dem Werthe, welchen die Handarbeit, Kunſt oder Geſchicklichkeit dieſen oder andern rohen Produkten durch Vervollkommnung derſelben hinzuſetzt.

3) Aus dem erhöheten Werthe dieſer Produkte, welche ihnen das Kaufmanns - und Handelsgeſchäſt hinzufügt.

Die Summe aller dieſer Werthe zuſammengenommen, wird die ganze Summe des Werthes des ächten National-Einkommens ausmachen.

§. 687.

Die verſchiedene Anwendung dieſer Beſtandtheile benimmt ihnen die Natur eines urſprünglichen Einkommens nicht. Die Nation kann nemlich einen Theil dieſes Einkommens verzehren, einen andern zur Erſtattung eines verzehrten Kapitals verwenden, einen dritten zum neuen Kapital machen; es bleibt immer ihr ächtes Einkommen.

§. 688.

Auch verliert dadurch dieſes Einkommen nichts, daſs die Glieder ihr verſchiedenes Einkommen vertauſchen, oder daſs es nicht unmittelbar nothwendi-

ge Bedürfniſſe befriediget. Genug, wenn ein Werth vorhanden iſt, der in einem Dinge haftet.

§. 689.

Daſs das Einkommen erſt gröſstentheils durch Vorſchüſſe oder ein vorhandenes Kapital hervorgebracht wird, iſt richtig. Aber man darf deshalb die Vorſchüſſe von dem dadurch bewirkten Produkte nicht abziehen, um das urſprünglich ächte Einkommen zu finden. Denn das ganze Produkt bleibt immer Einkommen, man mag nun deſſen Werth ſchon vorher verzehrt haben, wo es denn zum Erſatz angewandt werden muſs, oder man mag es gleich bei der Produktion verzehren, oder es für die Zukunft aufbewahren. Dieſes wirkt nur auf die Vermehrung oder Verminderung des Reichthums verſchieden.

§. 690.

Privat-Einkommen iſt das, was Einzelne im Volke einnehmen. Bei demſelben muſs man das Total-Einkommen von dem beſondern eigenen Einkommen unterſcheiden. Hier iſt nemlich oft Einer Einnehmer für Mehrere, und übernimmt bloſs das Geſchäft, die den Uebrigen gehörigen Antheile verſchuſsweiſe oder nach vollendeter Produktion zu vertheilen. Dann heiſst alles das, was er einnimmt, Total-Einnahme oder rohes Einkommen; was aber ihm davon ausſchlieſslich gehört, iſt ſein beſonderes, eigenes Einkommen.

§. 691.

Noch pflegt man das Total- oder rohe Einkommen vom reinen Einkommen zu unterscheiden. Unter reinem Einkommen ist derjenige Theil des rohen Einkommens zu verstehen, der nach Abzug der nothwendigen Erzeugungskosten des rohen Einkommens übrig bleibt. Es unterscheidet sich von dem besonderen oder eigenthümlichen dadurch, daſs es auch einen Theil der nothwendigen Erzeugungskosten in sich schlieſst, nemlich die, welche zur Erhaltung des an der Erzeugung des Total-Einkommens theilnehmenden Subjektes selbst gehören, das reine Einkommen aber nur denjenigen Theil des rohen Einkommens begreift, welcher nach Abzug aller nothwendigen Erzeugungskosten des Produktes, verbleibt. Jedoch wird der Begriff des reinen Einkommens mit dem des besonderen eigenthümlichen häufig verwechselt.

So ist das Einkommen des Handarbeiters zwar sein ganz eigenthümliches Einkommen, aber nur so viel ist davon sein reines Einkommen, als von dem, was zur Erhaltung seiner Familie durchaus nothwendig ist, übrig bleibt. In diesem Sinne findet der Begriff des reinen Einkommens besonders in der Finanzwissenschaft seine Anwendung. S. meine Staats-Finanzwissenschaft 2. Th. §. 509 u. s. w.

§. 692.

Nennt man das reine Einkommen überhaupt (§. 696.) *Rente*; so kann man sie in Landrente, Kapitalrente und Industrierente eintheilen, je nachdem der Ueberschuſs, welcher aus die-

ſen Quellen des Einkommens nach Abzug deſſen, was zu ihrer fortgeſetzten Wirkſamkeit nöthig iſt, aus der einen oder der andern dieſer Quellen entſpringt.

Siehe hierüber die oben §. 691. citirten Stellen der Staats-Finanzwiſſenſchaft.

§. 693.

Das reine National-Einkommen iſt alſo das, was, nach Abzug der nothwendigen Erzeugungskoſten aller zur nothdürftigen Erhaltung aller Individuen der Nation unentbehrlichen Bedürfniſſe übrig bleibt. Dieſes reine Einkommen kann zur Befriedigung entbehrlicher Bedürfniſſe, zur vermehrten Erzeugung innerer, oder zum Eintauſch fremder Produkte oder zur Anſammlung von Kapitalen für die Zukunft u. ſ. w. gebraucht werden.

§. 694.

Bloſs in Beziehung auf die Individuen, welche ein Einkommen beziehen, muſs man das urſprüngliche von dem abgeleiteten Einkommen unterſcheiden. Urſprünglich iſt bloſs deſſen Einkommen, welcher der Urheber des Real-Werthes deſſen iſt, was er einnimmt; dagegen iſt das Einkommen in wiefern es unmittelbar oder mittelbar von einem urſprünglichen Einkommen herrührt, ein abgeleitetes Einkommen. Letzteres kann ein reines und eigenthümliches Einkommen für viele ſeyn; ſo wie es möglich iſt, daſs ein urſprüngliches Einkommen gar keinen Beſtand-

theil übrig läſst, der ein reines Einkommen ausmacht.

So iſt das Einkommen, welches Landeigenthümer und Landarbeiter als Urheber der aus dem Grund und Boden erzeugten Produkte ziehen, ein urſprüngliches Einkommen, ſo wie auch das Einkommen, welches aus dem Werthe der Manufaktur- und Handelsarbeit für die Manufakturiſten, und aus der Anwendung der Kapitale auf Induſtrie- und Handelsprodukte für die Kapitaliſten, und aus der Arbeit der an dem Handel theilnehmenden Perſonen für die letztern entſpringt. Denn wenn auch die meiſten dieſer Perſonen ihr Einkommen in baarem Gelde von denen empfangen, welche die Produkte einnehmen; ſo entſteht es doch nur aus dem Umtauſch oder Verkauf der Produkte, welche ſie haben hervorbringen helfen, und ſie empfangen alſo in ihrem Einkommen in der That nur einen Theil ihrer Erzeugniſſe, wie aus den Betrachtungen S. 94 u. ſ. w. erhellet. Dagegen iſt alles Einkommen, welches für bloſs perſönliche Dienſte bezahlt wird, ein abgeleitetes Einkommen, auſser in wiefern dem, welcher ſie leiſtet, ein Grundſtück als Eigenthum dafür verliehen iſt, in welchem Falle er als Grundeigenthümer ein urſprüngliches Einkommen bezieht.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Vertheilung des National-Einkommens unter die einzelnen Individuen der Nation überhaupt.

§. 695.

Das National-Einkommen kann nicht anders als durch die Arbeit und Induſtrie der Individuen,

aus welchen die Nation zusammengesetzt ist, zu Stande kommen. Aus diesem Einkommen müssen auch alle Individuen ihre Bedürfnissmittel beziehen, oder sich und ihre Familien erhalten, und was zum Genusse des Lebens nöthig ist empfangen, und es muss zu diesem Behufe das National-Einkommen unter die einzelnen Glieder vertheilt werden.

§. 696.

Eine solche Vertheilung läfst sich nun auf mehrere Weise als möglich denken. Sie könnte nemlich 1) im ausserbürgerlichen; 2) im bürgerlichen Zustande statt finden.

In jenem würde sie bloss tumultuarisch geschehen, in dem jeder sich so viel von den Produkten der Natur und des Fleisses zueignen würde, als seine Kraft verstattete, oder Klugheit und Vernunft ihm anriethen. Jeder sieht aber ein, dass in einem solchen Zustande es bloss dem Zufalle überlassen bleiben würde, ob jemand überall oder wie viel er an der Menge der vorhandenen Güter Theil nehmen sollte. Es würde durchaus keine Vorsorge dafür getroffen seyn, dass alle Individuen ihre Unterhaltsmittel finden, und niemand könnte sicher seyn, ob er überhaupt etwas von dem, was vorhanden ist, erhalten könnte, und ob ihm nicht das, dessen er sich bemächtiget hätte, wieder entrissen werden möchte. Es würden daher in einem solchen Zustande auch alle Motive fehlen, mehr als das Allernothwendigste hervorzubringen, und daher Kapitale und Reichthum gar nicht zu Stande kommen können.

§. 697.

Daher ist eine solche Vertheilung, wodurch alle sicher seyn können, zu ihren Bedürfnissmitteln zu gelangen, nur in dem bürgerlichen Zustande möglich (S. 61 u. s. w.). Dieses ist ein solcher Zustand, in welchem das Volk zu einer Einheit des Willens dergestalt organisirt ist, dass nach Gesetzen, zu deren Beobachtung jeder gezwungen werden kann, jedes Individuum zur Theilhaftigkeit an einem Theile der in der Gesellschaft erzeugten Güter gelangen, und auf diese Art seiner Erhaltung und seiner Genüsse sicher seyn kann.

§. 698.

Eine bürgerliche Gesellschaft, in welcher ein öffentlicher allgemeiner Wille organisirt ist, heisst ein Staat, und das Organ, welches berechtiget ist, diesen Willen näher zu bestimmen und auszuführen, heisst die Regierung, welcher durch den Souverain Geist und Leben ertheilt wird. Erst wenn eine Menge Individuen, die auf einer grösseren Erdfläche neben einander leben, zu einer Einheit durch einen Souverain und eine Regierung verbunden sind, machen sie ein wahres Volk oder eine Nation aus. Alles, was in einem so organisirten Volke alle interessirt, muss nach Gesetzen geschehen und nach Gesetzen beurtheilt werden. Dieses gilt daher auch insbesondere von der Vertheilung der Güter unter die Individuen.

§. 699.

Die Gesetze könnten nun die Erzeugung und Vertheilung der Güter auf eine solche Art verordnen, dass, was ein jeder durch seine Arbeit und Fleiss hervorbringen und thun sollte, vom Staate befohlen, alles vorhandene und hervorgebrachte aber als Eigenthum des Ganzen betrachtet, und durch die Regierung einem jeden das, was er bedürfte oder verdiente, aus der Masse des erarbeiteten zu gewiesen würde. In diesem Falle würde nichts Privat-Eigenthum seyn, als das, was jedem von dem Staate zugewiesen und ertheilt würde. Alle Produkte des Fleisses flössen in eine Masse zusammen, uud gehörten so lange dem Staate, als derselbe nicht die Vertheilung unter die Individuen vorgenommen hätte.

§. 700.

Es hat viele Staatsphilosophen gegeben, welche diese Art der Erzeugung und der Vertheilung der Güter den Vorzug vor allen übrigen Arten haben geben wollen. Von derselben werden hauptsächlich folgende gute Wirkungen gerühmt:

1) Wäre dadurch für die nothwendigen Subsistenzmittel aller Mitglieder des Staats am sichersten gesorgt, und es würde dadurch allein vollkommen verhütet werden können, dass kein Mensch aus Mangel umkäme. Die Noth der Armuth, welche unsre jetzigen Staaten so sehr plagte, könnte in einem so organisirten Staate gar nicht entstehen, weil das erste Gesetz in demselben seyn würde, niemanden et-

was Ueberflüssiges zu ertheilen, bevor die nothwendigen Bedürfnisse aller befriediget wären.

2) Reiche würden in einem solchen Staate gar nicht entstehen, indem niemand ein bleibendes Privateigenthum erhielte, sondern jedem nur so viel aus der allgemeinen Masse ertheilt würde, als ihm nach dem Ermessen der Regierung, nach dem Maasse seiner Verdienste und Thätigkeit gebührte, oder als er, nach dem Grade seiner Bedürfnisse nothwendig erhalten müsste.

3) Insbesondere würde das Vermögen nie durch Geschenke, Erbschaft, Spekulationen oder Zufälle in wenigen Händen zusammengehäuft werden, und es würden also alle Uebel wegfallen, welche aus der gleichen Ungleichheiten unter den Individuen eines Volks entstehen; die drückende Abhängigkeit der Armen von den Reichen aber würde ganz unmöglich.

Anmerk. Viele grosse Politiker, welche sich mit idealischen Entwürfen für Staaten beschäftiget haben, zeigen sich einer solchen Einrichtung geneigt, als: Plato, Morus in seiner Utopia, Harrington in der Oceana u. a. Auch hat man in einigen wirklichen Staaten diese Idee mehr oder weniger realisirt gesehen, wie in Sparta und den diesem ähnlichen ältern Staaten, in Paraguay, in einigen Herrnhuter-Gemeinden und andern.

§. 701.

Allein es läst sich eine solche Idee

1) allenfalls nur in nicht sehr zahlreichen Gesellschaften, in grösseren Staaten aber gar nicht aus-

führen, da ein solcher Organismus, nach welchem jedem Individuo seine Arbeit, so wie seine Theilhaftigkeit an den Gütern der Gemeinheit durch Gesetze zugetheilt und deren Befolgung bewirkt werden sollte, sich kaum denken läßt, ohne daß den Aufsehern zugleich die größte Willkür dabei eingeräumt werden müßte, und die größte Beschränkung der Freiheit der Individuen daraus folgen würde.

2) Würden bei einer solchen Verfassung alle innere Triebfedern die nützlichen Dinge zu vermehren, zu vervollkommnen und zu vermannichfaltigen, erstickt werden. Denn niemals würden der Fleiß und die Geschicklichkeit durch äußere Mittel, Befehle, Vorschriften und Zwang in dem Grade bei einem Volke erweckt werden können, in welchem dieses durch die Aussicht geschieht, daß jedem das, was er erfindet und hervorbringt, eigenthümlich gehört und ihm eine vollkommen freie Verfügung darüber zukömmt; nie würden sich die Talente, Kräfte und Künste der Menschen in einem Volke, dem nur die dringendsten Bedürfnisse aus anderer Hand gereicht würden, in dem Grade entwickeln können, in welchem dieses in einem Volke geschehen kann, wo jedes Individuum vollkommne Freiheit hat, zu machen, was es will, und mit dem, was es hervorbringt, zu verfahren, wie es will. Nie würde eine solche Mannichfaltigkeit der Erkenntnisse und Geschicklichkeiten entstehen können, wo nicht das Vermögen ungleich in größeren und kleineren Portionen unter die Individuen vertheilt, und mehrere einen großen Ueberfluß besäßen, durch den

ſie die Erfindungskraft zu wecken und den Fleiſs zu belohnen im Stande wären. Nie könnte auch ein Volk ſo zahlreich ſeyn, wo alles nach obrigkeitlichen Befehlen und Anordnungen gemacht werden müſste; nie könnte eine ſo groſse Mannichfaltigkeit von Bildung ſich in demſelben entwickeln, als da, wo jeder in der Freiheit des Gebrauchs ſeiner Kräfte aufwachſen kann, und durch nichts als durch die Rechte anderer beſchränkt iſt.

§. 702.

Die Betrachtung über die Natur des Menſchen und die Erfahrung über dieſelbe, lehrt dagegen, daſs die Beſtimmung der Staaten viel beſſer erreicht wird, wenn ſie den Menſchen in denſelben vollkommne Freiheit verſtatten, ihre Talente und Kräfte nach ihren eignen Einſichten auszubilden und zu entwickeln, ſie an den materiellen Dingen nach eignem Ermeſſen zu verſuchen, und wenn darin ſie kein anderes Geſetz leitet und beſchränkt, als daſs jedem das eigenthümlich gehöre, was er durch ſeine Induſtrie und Arbeit hervorbringt, ſo daſs er damit nach ſeinem Willen ſchalten und walten könne, daſs die Früchte ſeines Fleiſses, ſeiner Kunſt und Geſchicklichkeit jedem durch die Geſetze geſichert werden. Dieſe Einrichtung hat folgende heilſame Wirkungen:

1) Sie iſt ein Motiv, die gröſstmöglichſte Summe und Mannichfaltigkeit nützlicher Produkte hervorzubringen, denn die ſtärkſte Triebfeder zur Anſtrengung in Vermehrung und Erfindung nützlicher Din-

ge findet der Menſch in der Vorſtellung, daſs die Früchte ſeines Fleiſses ihm ausſchlieſslich angehören, und er einen beliebigen Gebrauch davon machen kann.

2) Je gröſser aber die Menge nützlicher Sachen in einem Volke iſt, deſto mehr Menſchen können davon leben und ihren Unterhalt beziehen. Denn wenn auch der eine viel mehr Dinge einerlei Art hervorbringt, als er verzehren kann; ſo kann er doch keinen andern Gebrauch davon machen, als daſs er ſie entweder zum Austauſch anderer ihm nützlichen Sachen anwendet, oder daſs er ſie andern abläſst und dafür irgend ein anderes Gut, es beſtehe in Sachen oder Dienſten, empfängt. Dadurch kommen alſo die Güter, welche der Eigenthümer nicht ſelbſt verzehren kann, immer wieder in andere Hände und vertheilen ſich unter die, welche ſie zur Beſriedigung ihrer Bedürſniſſe anwenden, von ſelbſt.

3) Wenn der Fleiſs und die Arbeit, die wo nicht einzigen aber doch die Haupturſachen ſind, wodurch jemand Güter erzeugt und Eigenthum an denſelben erwirbt; ſo liegt gerade in dieſem Umſtande die Urſache der immer ſtärkeren Vermehrung der Güter. Denn wer überflüſſige Güter beſitzt, welche andere zur Beſriedigung ihrer Bedürſniſſe gebrauchen können und begehren, wird dieſelben im Allgemeinen nicht anders weggeben, als gegen andere Güter oder Dienſte; folglich iſt der Beſitz von begehrenswerthen Gütern, in einer ſolchen Ordnung der Dinge, immer wieder eine Urſache neuen Fleiſses und neuer Arbeit, angewandt

auf Hervorbringung nach mehrerer und anderer Güter als solche, welche schon vorhanden sind.

§. 703.

Es scheint auch die Vertheilung der Güter nach dem Antheile, den jeder mit den Ursachen, die er in seiner Gewalt hat, daran hat, so tief in der Natur der Sachen und der Verhältnisse der Menschen zu denselben gegründet zu seyn, dass wir sie allenthalben entspringen sehen, wo die Menschen der natürlichen Entwickelung ihres Geistes überlassen bleiben. Schon vor Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft wird anerkannt, dass das dem gehört, der es gemacht hat, dass demselben die freie Verfügung darüber zusteht, und er andere von dessen beliebigem Gebrauch auszuschliessen das Recht hat. Vom Staate wurde nichts gefordert, als dass er diese Ordnung in Schutz nehmen, und sie nach Rechtsbegriffen bestimmen und regeln sollte. — Dass aber dieses nur dadurch geschehen kann, dass die idealische Person, Staat genannt, zunächst alle Produkte des Fleisses in Beschlag nähme, sie zu seinem Eigenthume machte, und sie dann nach seinem Ermessen unter das Volk vertheilte, war der Ausfluss einer bloss erkünstelten Idee, welche vor der Vernunft deshalb verwerflich erscheint, weil ihre Ausführung die Quellen verstopft oder versiegen lässt, aus welchen die Mittel, der grösstmöglichsten Menge von Menschen auf einem bestimmten Raume Nahrung und Unterhalt zu verschaffen, geschöpft werden müssen.

§. 704.

Das Haupt-Institut, welches mit dem Princip, die Güter nach dem Grade der Theilnahme der Industrie und der Arbeit an ihrer Hervorbringung zu vertheilen, verbunden ist, nnd ohne welches das Princip selbst keine Anwendung finden kann, ist das Privat-Eigenthum. Nach demselben gehört alles, was jemand durch Arbeit und Industrie nach Rechtsgesetzen hervorbringt, oder sonst durch eigenthümliche Produkte des Fleisses (wenn auch nicht gerade des seinigen) erwirbt, ihm eigenthümlich, so dass er jeden von dessen Gebrauch ausschliessen und allein beliebig darüber verfügen kann.

§. 705.

Aber das Privat-Eigenthums-Recht kann bloss als Mittel betrachtet werden, den Trieb zur Vermehrung nützlicher Sachen zu verstärken. In wiefern ihm daher die Gesetze eine Gestalt geben, in welcher es diesem Zwecke entgegenwirkt, fängt es an schädlich zu werden, und ihm müssen sodann solche Schranken gesetzt werden, dass so schädliche Wirkungen nicht eintreten können.

§. 706.

Es ist nemlich sehr natürlich, dass theils die ersten ursprünglichen Erwerbungsarten, wodurch einige durch Obermacht und Gewalt sich Grundstücke und Sachen zueignen, theils auch die später hinzukommende Erwerbungsart durch Industrie und Fleiss

viele Güter in wenig Händen zusammenbringen, und dafs, wenn die Güter, welche auf diese Art erworben sind, und sich in den wenigen Händen, worin sie sich befinden, immer mehr vermehren, ein grofser Mangel an denselben für viele der übrigen Glieder der Gesellschaft entstehen müfste, wenn keine gesetzlichen Mittel vorhanden wären, die so bei Wenigen zusammengehäuften Gütermassen wieder unter die Einzelnen, für welche sonst keine mehr übrig seyn würden, zu vertheilen, und wenn die Gesetze gerade das Gegentheil, nemlich Zusammenhalten dieser Gütermasse in wenig Händen zu bewirken strebten.

§. 707.

Industrie und Arbeit kann nemlich nur so weit Gütererwerb begründen, als sie Güter hervorbringen, oder mit ihren hervorgebrachten Gütern andere eintauschen kann. Wenn aber jemand einmal in dem Besitz von Gütern ist; so wird er vermöge des Privat-Eigenthums-Rechtes, welches ihm nach den Gesetzen auf dieselben zukommt, davon seine eignen Bedürfnisse befriedigen können, ohne durch Industrie und Arbeit neue zu schaffen, indem er dieses andern überläfst. Dieses wird auch keinen Schaden hervorbringen, so lange die Gütermassen, welche auf diese Weise in wenig Hände zusammengedrängt werden, nicht so grofs sind, dafs dadurch die Möglichkeit für andere zu Gütern zu gelangen, erschwert oder wohl gar vernichtet wird. Beides wird verhindert 1) durch Erbgesetze, welche das

Vermögen der Eltern nach dem Tode unter die Kinder gleich vertheilen; 2) durch Gesetze, welche der freiwilligen Verfügung über das Privat-Eigenthum auf den Todesfall, solche Schranken setzen, daſs groſse Gütermassen, ohne besondere Genehmigung des Staats in besondern Fällen und wegen besonders wichtiger Zwecke, nicht auf ewige Zeiten zusammengehalten, oder immer fort in einer Hand angehäuft werden können. Je mehr Ausnahmen in einem Lande von diesen Gesetzen statt finden, desto mehr wird der Vermehrung der Güter und der Möglichkeit, die gröſstmöglichste Menge der Staatsgenossen an den Gütern Theil nehmen zu lassen, entgegengewirkt.

Anmerk. Ob es höhere Zwecke des Staats giebt, welche Ausnahmen von diesem Gesetze verlangen, und welche Schranken dennoch diesen Ausnahmen gesetzt werden müssen, untersucht die Politik der Gesetzgebung.

§. 708.

Alle Uebel, welche die Gegner des Privat-Eigenthums-Rechts aus demselben hergeleitet haben, rühren nicht aus dem Wesen dieser Institutionen her, wie einige geglaubt haben, sondern nur aus der Uebertretung der dem Zwecke desselben (gröſstmögliche Vermehrung der Güter) zuträglichen und zur Erreichung desselben nothwendigen Schranken.

§. 709.

Bei den folgenden besonderen Betrachtungen über die Vertheilung der Güter, setzen wir also

das Privat-Eigenthums-Recht und die freie Wirkung der Induſtrie, nach geſetzlicher Uebereinkunſt und Verträgen, zum voraus.

Dritter Abſchnitt.

Von der urſprünglichen Vertheilung der Güter.

I.

Von dem Unterſchiede der urſprünglichen und abgeleiteten Vertheilung.

§. 710.

Wie die erſten Beſitznehmer eines Landes zuerſt Ländereien ſich zueignen oder unter ſich vertheilen, wollen wir hier nicht unterſuchen, ob gleich dieſe Beſitznehmung oder Vertheilung der Ländereien unter Einzelne allerdings auch unter den Begriff der erſten oder urſprünglichen Vertheilung gehört; wir unterſuchen hier nur, wie nach vollſtändiger geſetzlichen Begründung des Privat-Eigenthums die Vertheilung der Güter, beſonders derer, an deren Hervorbringung Induſtrie und Arbeit nothwendig Theil nehmen muſs, geſchieht.

§. 711.

Da wir nun in dem vorhergehenden (S. 94 u. ſ. w) geſehen haben, daſs die mehreſten Produkte

nicht anders, als durch die vereinigte Theilnahme mehrerer hervorgebracht werden können, und es ein in der moralischen Natur des Menschen sehr tief begründetes Gesetz ist, daſs jeder ein Recht hat, das als sein Eigenthum anzusehen, was sein Produkt ist; so wird auch jeder Mitproducent einen Theil an der Produktion, welche er mit hat zu Stande bringen helfen, verlangen. Jeder Mitproducent ist daher der Meinung, daſs ihm ein Theil von dem Produkte oder von dem Werthe des Produkts, das er hat hervorbringen helfen, gebühre. Auch nimmt er, wenn es seiner Freiheit überlassen ist, bloſs deshalb Theil an der Produktion, um einen Antheil davon, der seiner Theilnahme an der Hervorbringung gemäſs ist, zu erlangen. Die Vertheilung des Produkts unter die Theilnehmer der Produktion, nenne ich die erste oder ursprüngliche Vertheilung.

§. 712.

Nachdem nun von den Producenten, jeder seinen proportionirlichen Antheil von ihren Produkten empfangen, sind sie dadurch oft in den Besitz solcher Güter gelangt, wovon sie entweder gar nichts oder doch nur einen geringen Theil davon zur unmittelbaren Befriedigung ihrer Bedürfnisse gebrauchen können. Sie werden ihnen daher bloſs dadurch nützlich, daſs sie die ihnen überflüssigen Güter an andere, die ihrer bedürfen, abgeben und sich dafür solche Güter oder Dienste von denselben eintauschen, welche sie besser gebrauchen können.

Dieses ist daher eine zweite oder abgeleitete Vertheilung, und geschieht durch das, was man Circulation nennt, durch welches Wort auch diese Vertheilung selbst angedeutet wird.

§. 713.

Die erste Vertheilung kann in ihrer vollkommnen Reinigkeit so vorgestellt werden: Man setze, daſs Grundherren, Manufakturisten, Kaufleute und alle Arbeiter von ihrem eigenen Vorrathe zehren, also Niemand dem Andern etwas vorschieſst. In diesem Falle würde das ländliche Produkt unter die Theilnehmer der ländlichen Produktion, der Werth des Manufaktur-Produktes, nach Abzug des Werths des rohen Materials, unter die Manufakturisten, der Werth, den die Handlung den Waaren zugesetzt hätte, unter die bei der Handlung Beschäftigten proportionirlich vertheilt werden.

§. 714.

Daſs nun diese Vertheilung zum Theil vorschuſsweise, und durch andere Werthe als die unmittelbar erzeugten Produkte geschieht, ändert die Natur derselben nicht. Denn nimmermehr könnte der gemeine Landarbeiter Geld zum Lohne erhalten, wenn dieses nicht aus dem von ihm erbaueten Getreide gelöst werden könnte, und eben so erhalten auch die Manufaktur-Arbeiter, die Frachtfahrer u. s. w. ihren Lohn nur von dem Werthe, den sie durch ihre Arbeit erzeugen helfen.

§. 715.

Nur so viel, als durch diese ursprüngliche Vertheilung in die Hände der Glieder der Nation gelangt, kann cirkuliren. Denn die Cirkulation ist der blosse Umtausch vorhandener Sachen, und wie stark sie seyn könne, und welchen Gang sie nehmen solle, wird hauptsächlich durch die ursprüngliche Vertheilung bestimmt.

§. 716.

Das Mittel aber, wodurch sowohl die ursprüngliche als die abgeleitete Vertheilung am häufigsten geschieht, ist das Geld. Bevor wir daher von beiden Arten der Vertheilung insbesondere reden, müssen wir das Geld in dieser Hinsicht näher betrachten.

II.
Von dem Gelde, als Mittel der Vertheilung der Güter.

§. 717.

Das Produkt, welches mehrere zusammen erzeugen, kann oft nicht gehörig getheilt werden, ohne seinen Werth zu verlieren, oft ist es auch denen, welche es unmittelbar hervorbringen helfen, nicht von Nutzen, oft ist es mit andern Dingen, an deren Hervorbringung die Producenten desselben gar keinen Theil haben, gemischt und so verbunden, dass

ſie davon gar nicht getrennt werden können, und oft bedürfen die Producenten den Antheil ihres Produktes oder deſſen Werth viel eher, als das Produkt fertig iſt. Es iſt daher ihrem Intereſſe gemäſser ſtatt des Antheiles an ihrem Produkte in natura, dafür lieber etwas zu erhalten, das zwar eben ſo viel werth iſt, als der ihnen gebührende Antheil, was ſie aber entweder unmittelbar zur Befriedigung ihrer Bedürfniſſe anwenden, oder wofür ſie doch das, was ſie nöthig haben, oder wünſchen, leicht erlangen können. Ein ſolches Ding iſt aber das **Geld**. (Siehe oben S. 125 u. ſ. w.)

§. 718.

Das Geld iſt nemlich dasjenige Ding, für welches der, welcher Eigenthümer davon iſt, alle ſeine Bedürfniſsmittel eintauſchen kann. Bekommt daher der Mitproducent ſeinen Antheil des Werths des durch ſeine Mitwirkung hervorgebrachten Produktes in Gelde; ſo kann er ſich nicht nur den Theil, den er von ſeinem eignen Produkt für ſich nöthig hat, davon kaufen, ſondern auch alle übrigen Bedürfniſſe; ſo weit die empfangenen Geldmittel reichen, davon beſtreiten.

§. 719.

Auf dieſe Weiſe kann nun ſowohl die erſte oder urſprüngliche, als die zweite oder abgeleitete Vertheilung ganz oder theilweiſe, vermittelſt des Geldes geſchehen. Bei der erſteren geſchieht es dadurch, daſs einer von den Producenten, das gan-

ze von mehreren zu Stande gebrachte Produkt einnimmt, und den Werth, welcher den übrigen Mitproducenten für ihre Theilnahme davon gebührt, in Gelde, es sei vorschufsweise oder nach vollendeter Produktion, auszahlt. Die zweite Vertheilung aber geschieht zwar in einem gewissen Umfange durch den Tausch der gesuchten Produkte gegen einander, jedoch in viel gröfserem Umfange so, dafs jeder seinen Ueberflufs durch Umtausch in Geld verwandelt, d. h. verkauft, und für das Geld wieder die ihm nöthigen Waaren eintauscht, d. h. kauft. Die Cirkulation geschieht daher am häufigsten durch Kauf und Verkauf. Eben so werden Dienste mit baarem Gelde bezahlt, und dieses dient sodann dem, der die Dienste verrichtet, dazu, sich dafür die Quantität mannichfaltiger Bedürfnismittel einzukaufen, welche er bedarf oder zu haben wünscht.

§. 720.

Das regelmäfsig wiederholte Uebergehen der Produkte oder deren Aequivalent in das Eigenthum einer Person, wird ihr Einkommen genannt. Gehen sie in das Eigenthum der Nation über; so heifst es National-Einkommen, in das Eigenthum des Staats oder der Regierung, Staats- oder Regierungs-Einkommen, auch öffentliches Einkommen, in das Eigenthum der Privatpersonen, Privat-Einkommen. Alle diese verschiedenen Arten des Einkommens können in Gelde bewirkt werden, und sind dann

Geldeinkommen. Es kann jedoch das Einkommen auch in Waaren oder Sachen beſtehen, in welchem Fall man es ein Natural-Einkommen, oder auch das reelle Einkommen nennt.

§. 721.

Da Geld zu nichts nutzt, als zur Eintauſchung von Bedürfniſsmitteln, ſo kann niemand wiſſen, was das Einkommen einer gewiſſen Summe Geldes bedeute, als bis er erkannt hat, wie viel, und welche Bedürfniſsmittel dafür erlangt oder eingetauſcht werden können, und ſo muſs alles Geldeinkommen auf das reelle Einkommen (§. 719.) reducirt werden, wenn man ſich einen deutlichen Begriff von der Bedeutung des erſteren machen will.

§. 722.

Da das Einkommen ein periodiſches Wiederkehren des Ueberganges einer Quantität von Geld oder Sachen vorausſetzt (§. 720.); ſo pflegt man es nach der Zeiteintheilung im Kalender zu beſtimmen. Wir verſtehen hier ein jährliches Einkommen darunter, wenn wir davon auch ohne weiteren Zuſatz reden.

§. 723.

Das jährliche Geldeinkommen eines jeden beſteht alſo in der Geldſumme, welche er ein Jahr hindurch als ſein Eigenthum empfängt. Soll aber hierdurch jemandem ein einförmiges Sacheinkom-

men für jedes künftige Jahr gesichert werden; so müſste daſſelbe in einer Geldsumme bestehen, für welche in jedem folgenden Jahre dieselbe Quantität und Mannichfaltigkeit nützlicher Sachen gekauft werden könnte. Dieses aber würde nur dann der Fall seyn, wenn der Preis der dafür anzuschaffenden Sachen immer derselbe bliebe, und der, dem daſſelbige Einkommen gesichert werden soll, auch immer dieselben Sachen bedürfte.

§. 724.

Nun ist aber schon oben (§. 194. u. s. w.) gezeigt, daſs der Werth des Geldes gegen die Sachen sich von Zeit zu Zeit ändere, und daſs daher für eine und dieselbe Geldsumme, selbst angenommen, daſs der Metallgehalt des Geldes unverändert bleibe, nicht jedes Jahr dieselbe Quantität und Mannichfaltigkeit von Sachen eingetauscht werden könne, daſs folglich ein gleiches jährliches Geldeinkommen nicht immer ein gleiches reelles Einkommen sei. Wollte man daher letzteres sichern: so wäre kein anderes Mittel, als das Einkommen in natura zu gewähren. Da aber dieses allgemein zu thun, unüberwindliche Schwierigkeiten hat; so entsteht das Problem, wie das Geldeinkommen so einzurichten, daſs es immer ein gleiches Realeinkommen gewähre?

§. 725.

Das Geld kann seinen Werth gegen die Waaren oder Sachen auf mehrfache Weise ändern, nemlich:

1) Wenn der Gehalt des Geldes selbst geändert wird, und die dafür einzutauschenden Sachen ihre Natur und ihren innern Werth behalten.

2) Wenn das Geld zwar seinen innern Gehalt behält, aber dessen Erzeugungs - oder Kostenpreis sich verändert, während die dafür einzutauschenden Sachen den ihrigen entweder behalten oder in andern Proportionen ändern.

3) Wenn zwar Gehalt und Kostenpreis des Geldes derselbe bleibt, aber der Kostenpreis der dadurch einzutauschenden Dinge sich ändert.

§. 726.

In allen drei Fällen entspringen leicht Irrthümer und Täuschungen, die oft sehr lange Zeit hindurch dauern und viele unangenehme Folgen hervorbringen. Da nemlich das Geld das gewöhnliche und regelmäfsige Tauschmittel ist; so gewöhnt man sich leicht daran, alles, was wir haben und einnehmen, nach Gelde zu schätzen, und das Geld zu dem Maafsstabe des Werths der Dinge zu machen und zu gebrauchen. Man gewöhnt sich daran, einerlei Geldsumme auch einerlei Werth beizulegen, und wenn man nicht mehr so viel dafür kaufen kann, oder auch wenn man mehr dafür erhält, als vorher, den Grund davon nicht in der Veränderung des Geldwerthes, sondern in der Veränderung des innern Werthes der damit zu erkaufenden Sachen zu suchen.

§. 727.

Auf diese Weise pflegt man einer Geldsumme denselben Werth beizulegen, wenn sie nur ihren Namen nicht verändert, und das Volk wird oft lange in einer solchen Täuschung unterhalten, und bildet sich lange ein, dasselbe Geld zu erhalten als vorher, wenn nur der Name davon nicht geändert ist. Wenn nun aber der Gehalt der Münzen, die denselben Namen führen, vermindert worden ist, oder wenn für die Zeichen, denen man diese Namen gegeben hat (Papiergeld), nicht mehr dieselbe Quantität Metallgeld beliebig erhalten werden kann, als vorher; so ist klar, daſs derjenige, welcher dieselbe Geldsumme, dem Namen nach, erhält, nicht mehr denselben innern Geldwerth empfängt. Indessen bewirkt doch die gedachte Täuschung, daſs viele noch lange Zeit hindurch dieselben Sachen für ein so verschlechtertes, oder auch nicht mehr Sachen für ein feinem Gehalte nach verbessertes Geld geben, so bald nur der Name nicht geändert wird. Da indessen andere Völker, welche nicht dasselbe Geld haben, dieser Täuschung nicht unterworfen sind; so offenbart sich die Veränderung des innern Geldwerthes doch bald in dem Verkehr mit diesen und dadurch wird auch das Volk, welches dieser Täuschung eine Zeit lang folgt, früher oder später zu richtigern Einsichten gebracht.

§. 728.

Unterdessen zeigt sich die Wirkung davon am längsten bei der Vertheilung der Antheile des Wer-

thes ihrer Produkte in Gelde. Ist nemlich der Antheil, den zum Exempel die Arbeiter von dem Werthe ihrer Produkte erhalten, (der Arbeitslohn) einmal in Gelde bestimmt; so dauert derselbe oft noch lange in demselben Verhältnisse fort, wenn gleich der Geldwerth sich verändert hat, und dieses dehnt sich auf alle Verhältnisse aus, in welchen die Zutheilung des Einkommens in Gelde fixirt ist. Hieraus aber folgt natürlich, dass diejenigen, welche die Antheile an den nützlichen Sachen in einer bestimmten Geldsumme erhalten, dabei zu kurz kommen, wenn die Geldsumme, ob sie gleich denselben Namen behalten, doch an innerm Werthe und eben deshalb auch am Tauschwerthe verloren hat, und folglich nicht mehr dieselbe Quantität der mannichfaltigen Bedürfnissmittel dafür gekauft werden kann, als vorher. Seltener geschieht es, dass der innere Geldwerth verbessert wird. In diesem Falle treten dieselben Verhältnisse für die Geldzahler, wie im vorigen für die Geldempfänger ein. Letztere treffen sodann die Vortheile, so wie jene die Nachtheile, in dem die Empfänger mehr Bedürfnissmittel für dieselbe Geldsumme kaufen können, und die Geber mehr Bedürfnissmittel in derselben Nominal-Summe des Geldes bezahlen.

§. 729.

Wenn aber auch der Gehalt des Geldes unverändert bleibt, so kann doch die Vertheilung des Einkommens in Gelde durch den zweiten oben (§. 724.) angeführten Umstand, eine grosse Verände-

rung erleiden. Es ist nemlich oben (§. 207. u. f. w.) gezeigt worden, dafs der Taufchwerth der gewöhnlichen Dinge hauptfächlich von deren regelmäfsigen Erzeugungs- oder Erlangungskoften abhängt, und dafs man für eine brauchbare Sache um fo viel mehr von andern nützlichen Sachen eintaufchen kann, je mehr diefelbe regelmäfsig zu produciren oder zu erlangen kostet. — Wenn daher die regelmäfsigen Gewinnungskoften der Geldfumme, worin das Einkommen eines Menfchen beftimmt ift, gleich *A* find; fo wird derfelbe damit eine Summe Bedürfnifsmittel erkaufen können, deren Erzeugungskoften ebenfalls gleich *A* find. Nun fetze man aber den Fall, dafs die Umftände fich fo verändern, dafs diefelbe Quantität Geldes mit der Hälfte der Koften gleich $\frac{1}{2}$ *A* gewonnen werden könnte, die Gewinnungskoften der übrigen Produkte aber diefelbe bliebe; fo ift klar, dafs mit derfelben Geldfumme nur die Hälfte der Waaren-Quantität würde gekauft werden können, als vorher, oder im Falle die Produktions- oder Gewinnungskoften des Geldes fich vergröfserten; fo würde für daffelbige Geld um fo viel mehr von den übrigen Produkten gekauft werden können, falls deren Produktionskoften fich nicht geändert hätten.

§. 730.

Endlich würde auch der im obigen Paragraph (§. 725.) erwähnte dritte Fall eine wichtige Veränderung in dem Geldeinkommen hervorbringen, in dem um fo weniger oder um fo mehr Bedürfnifs-

mittel für dieselbe Summe Geldes erkauft werden können, je gröſser oder kleiner die Erzeugungs- oder Erlangungskosten der einzutauschenden Dinge geworden sind.

§. 731.

Da aber für das Geldeinkommen um so mehr mannichfaltige Artikel von Bedürfnissmitteln eingekauft werden, je gröſser dessen Kostenwerth ist; so müssen, wenn man genau wissen will, ob ein Geldeinkommen einen gröſsern oder kleinern Werth erhalten habe, eigentlich alle einzelnen Artikel nach ihrem Erzeugungs- oder Kostenwerthe gegen den Werth des Geldes verglichen werden, um zu bestimmen, ob der Werth des Geldeinkommens zu oder abgenommen habe.

§. 732.

Da insbesondere mit dem Geldeinkommen vielerlei Artikel, bei kleinerem Einkommen weniger, bei gröſserem, mehr und mannichfaltiger angeschafft werden sollen; so kann nicht angenommen werden, daſs wenn sich das Geldeinkommen für die geändert hat, welche ein kleines Geldeinkommen haben, sich dasselbe auch für die geändert habe, welchen ein gröſseres Geldeinkommen zu Theil wird. Denn die Geldpreise derjenigen Artikel, welche Personen mit kleinem Einkommen gebrauchen, folgen ganz andern Regeln, als die, welche Personen von gröſserm Geldeinkommen bedürfen.

§. 733.

Es besteht nemlich der gröfste Theil der Bedürfnifsmittel derer, welche ein kleines Geldeinkommen haben, in nöthigen Lebensmitteln; in den Bedürfnifsmitteln solcher aber, welche ein grofses Geldeinkommen haben, machen perfönliche Dienste, Fabrik- oder Manufaktur-Waaren, so wie ausländische Waaren einen viel gröfsern proportionirlichen Theil aus. Nun aber werden nach dem natürlichen Gange der Civilisation eines Volks, die nothwendigen Nahrungs- und Lebensmittel mit der Zeit theurer (§. 469.), die Manufaktur- oder Fabrik-Waaren und perfönlichen Dienste aber wohlfeiler. Wenn nun gleich die Leute von geringem Geldeinkommen sodann etwas an dem Einkaufe der ihnen nöthigen Manufaktur-Arbeiten und perfönlichen Dienste ersparen; so reicht dieses Ersparte doch nicht in dem Grade hin, um das, was die Anschaffung der nothdürftigen Nahrungs- und Lebensmittel mehr fordert, zu ersetzen, als bei denen, in deren Bedürfnifsmitteln die Nahrungs- und andern nothwendigen Lebensmittel den geringsten Theil ausmachen. Denn was diese bei der geringern Ausgabe für die Manufaktur-Waaren und perfönlichen Dienste ersparen, reicht weiter, als zum Ersatze dessen, was mehr für die ihnen nöthigen Nahrungsmittel gegeben werden mufs.

§. 734.

Wollte man nun das Geldeinkommen dergestalt bestimmen; dafs der Empfänger zu allen Zei-

ten einerlei Bedürfnifsmittel dafür anfchaffen könnte, fo müfsten alle die bisher erwähnten Umftände dabei berückfichtiget werden. Es müfsten die Bedürfnifsmittel aller Klaffen, deren Einkommen in Gelde beftimmt werden foll, erwogen, und die Summe Geldes ausgemittelt werden, welche deren Einkauf erfordete, und darnach müfste das Geldeinkommen, nach den verfchiedenen Verhältniffen der Geldpreife zu den, jeder Klaffe zu fichernden Bedürfnifsmitteln von Zeit zu Zeit abgeändert werden.

§. 735.

Die Revolutionen, welche in dem letzten halben Jahrhundert in den Geldpreifen der Dinge und insbefondere der Nährungsmittel vorgegangen find, haben die Unvollkommenheit, das Einkommen in Gelde zu fixiren, fehr lebhaft empfinden laffen, und die Staats - Oekonomen haben fich daher viel mit dem Gedanken befchäftiget, ein Mittel zu finden, durch welches das Geldeinkommen eines jeden, insbefondere der Arbeiter und Befoldeten auf eine folche Weife beftimmt werden könnte, dafs diefe Klaffen ficher wären, immer einerlei Bedürfniffe mit ihrem Geldlohne und Geldbefoldungen beftreiten zu können. Da die Vertheilung des National-Einkommens oder der im Staate erzeugten Produkte unter jene Klaffen hauptfächlich vermittelft des Geldes gefchieht; fo ift die Löfung diefes Problems allerdings von grofsem Gewicht.

§. 736.

Es haben daher einige zu diesem Behufe vorgeschlagen, von Zeit zu Zeit die Geldpreise der Dinge zu vergleichen, welche die Bedürfnissmittel der verschiedenen Stände, der Arbeiter, Staatsdiener und Pensionisten ausmachen, und darnach jedes Jahr oder so lange als dieselben Preise wahrscheinlich dauern werden, diejenige Geldsumme für ihr Einkommen zu bestimmen, welche eben hinreicht, um diejenigen Bedürfnisse in dieser Epoche zu bestreiten, welche man nach ihrem Stande oder Diensten, ihnen durch ihren Geldlohn oder Geldbesoldung sichern will. Durch diese Methode hat man auch das Geldeinkommen des Staats bestimmen, und ihn in den Stand setzen wollen, mit demselben zu allen Zeiten seine realen Bedürfnisse zu bestreiten.

Diesen Gedanken hat insbesondere Lowe ausgeführt. Man sehe darüber England nach seinem gegenwärtigen Zustande u. s. w. von Joseph Lowe. Nach dem Engl. bearbeitet von u. s. w. Dr. L. H. v. Jakob. Leipzig 1823. S. 486 u. s. w. Was dagegen zu erinnern ist, habe ich daselbst in einer Note S. 475 bemerkt.

§. 737.

Noch kühner ist die Idee einiger, welche für alle Geldzahlungen eine unveränderliche Normal-Münze bestimmten und gesetzlich verordnet wissen wollten, dass alle Geldleistungen nach einer solchen Normal-Münze oder Normal-Thaler geleistet werden sollten. Unter einem solchen Normal-Thaler verstehen sie ein solches Geldstück,

für welches zu allen Zeiten eine gleiche Quantität Bedürfnissmittel verschiedener Qualität eingetauscht werden könnte, das also natürlicher Weise von Zeit zu Zeit, mit der Veränderung der Geldpreise dieser Dinge geändert werden müsste. Allein eine solche Normal-Münze für den ganzen Geldgebrauch zu finden, ist unmöglich. Denn es würde dabei vorausgesetzt werden müssen:

1) Dass jeder, der mit solchem Gelde bezahlt würde, eine und dieselbe Quantität und Art von Bedürfnissen nach der Proportion seiner ihm gesicherten Geldeinnahme nöthig hätte. Denn wenn der eine von der einen Art Bedürfnissmitteln viel mehr gebrauchte als der andere, und von andern Dingen viel entbehren könnte, was der andere verlangte, und jedes dieser Dinge stände in verschiedenen Preisverhältnissen zum Gelde; so sieht man leicht ein, dass eine grosse Ungleichheit in dem gleichen Geldeinkommen solcher Personen Statt finden würde.

2) Es ist ferner zu bemerken, dass nicht alle ihr Geld und ihr Einkommen im Gelde zu Anschaffung von Bedürfnissmitteln oder zu Bedürfnissmitteln von einerlei Art verwenden. — Der eine z. B. verleihet sein Geld, und ihm ist daran gelegen, dieselbige Quantität Geld von gleicher Qualität zurückzuerhalten. Müsste er seine Rückzahlung im Normalgelde der gedachten Art annehmen, so könnte es seyn, dass er mit einer viel geringern Quantität Gold oder Silber vorlieb nehmen müsste, als er ausgeliehen, oder der Borger auch unter andern

Umständen eine viel gröfsere Quantität Gold oder Silber bezahlen müfste, als er empfangen hätte. Ferner giebt es Personen, welche ihr Geld nur zum Einkaufe eines einzigen oder doch sehr weniger Gegenstände gebrauchen wollen. Da nun aber ein solches Normalgeld nach dem Durchschnitt der Preise aller Dinge bestimmt werden müfste; so würde offenbar der viel dabei verlieren, der sein Geld zum Ankaufe solcher Dinge bestimmt hätte, die ihren Werth gegen das Geld entweder gar nicht oder doch in ganz andern Verhältnissen verändert hätten, als diejenigen, welche den gröfsten oder nur einen andern Einflufs auf die Bestimmung des Normalpreises gehabt hätten. Es scheint daher diese Idee ganz unausführbar zu seyn.

Anm. Die Ausführung dieser Idee eines Normal-Thalers ist in einem dänischen Tageblatt versucht, und dort sehr angepriesen worden, dafs sie aber in ihrer Allgemeinheit unausführbar sei, erhellet nicht nur aus den im §. angeführten Gründen, sondern zeigt sich auch bald, wenn man es versucht, sie in einigen konkreten Fällen anzuwenden. Die Gröfse desselben soll so bestimmt werden, dafs damit der Einkauf einer bestimmten Quantität Bedürfnifsmittel in einer bestimmten Proportion, so wie sie etwa eine mittlere Familie nöthig hat, bestritten werden kann; er würde also kleiner oder gröfser werden, je nachdem zu verschiedenen Zeiten eine kleinere oder gröfsere Geldsumme zu Bestreitung dieser Artikel nöthig wäre. Man setze nun, es bestehen die Dinge, aus deren Preise der Normal-Thaler bestimmt ist, zur Hälfte aus Lebensmitteln und Feurungsmaterial, die andere Hälfte aber aus 20 andern Artikeln, deren Preis dem Preise der Lebensmittel nicht folgt. Es werde ein sol-

cher Normal-Thaler in der Epoche, wo er geſchaffen wird, auf 100 Loth Silber beſtimmt; ſo wird derſelbe, wenn die Lebensmittel bis zur Hälfte ihres bisherigen Preiſes fallen 75 Loth, und wenn ſie in derſelben Proportion ſteigen, auf 125 Loth Silber geſetzt werden müſſen. Dadurch werden nun zwar diejenigen, welche ihre Beſoldung in Normal-Thalern empfangen, geſichert ſeyn, immer dieſelbe Quantität Bedürfniſsmittel beſtreiten zu können; und es könnten daher Beſoldungen, die zum Leben beſtimmt ſind, wohl nach dieſer Regel mit gutem Erfolge beſtimmt werden. Wenn man aber alle Zahlungen nach ſolchen Normal-Thalern geſetzlich einführen wollte; ſo würde offenbar die gröſste Ungerechtigkeit daraus entſtehen. Denn man ſetze, jemand liehe einem andern zu einer Zeit 100 Normal-Thaler, wo letzterer 100 Loth Silber gleich war, und er wendete dieſe zum Einkauf von Kolonial-Waaren an. Nach 10 Jahren, wo die Rückzahlung des Kapitals einträfe, wäre aber dieſer Normal-Thaler wegen des geſtiegenen Preiſes der Nahrungsmittel im Lande gleich 125 Loth Silber; der Schuldner müſste alſo 25 Procent mehr in Silber bezahlen, als er empfangen hat. Und wenn er, wie wir hier annehmen, das Geld bloſs auf den Kaffee-Handel verwandt: der Kaffee aber während dieſer Zeit im Preiſe ſich nicht geändert hat, ſo wird er auch 25 Procent mehr Kaffee bedürfen, um ſo viel Silber einzukaufen, daſs er ſeinen Gläubiger bezahlen kann. Er wird alſo offenbar verlieren, und man ſieht leicht ein, daſs aller Kredit im Gelde zu Grunde gehen müſste, wenn der Normal-Thaler das allgemeine Zahlmittel ſeyn ſollte. Dieſer Fehler hängt dieſem Geldſyſtem in allen Fällen an, wo es zu einem andern Zwecke, als zur Beſtreitung einer beſtimmten Quantität verſchiedener Waaren in gleicher Proportion angewandt werden ſoll. Denn auch da zeigt ſich deſſen Unvollkommenheit, wo Bedürfniſſe in verſchiedener Proportion damit beſtritten werden ſollen. Iſt

z. B. der Normal-Thaler so bestimmt, dass eine Handarbeiter-Familie damit ihre Bedürfnisse bestreiten kann, wenn die Lebensmittel gleich sind 75, und die übrigen Bedürfnissmittel 25, und für eben so viel Loth Silber zu erhalten sind; so wird der Lohn derselben 100 Loth Silber seyn, und zur Anschaffung ihrer Bedürfnisse hinreichen. Nun setze man aber, eine Arbeiter-Familiie bedürfe an Lebensmitteln wegen mehrerer Kinder 90; so werden 100 Loth Silber für sie nicht mehr ausreichen, um sich die übrigen ihrer Bedürfnissmittel anzuschaffen. Man setze ferner, die Lebensmittel steigen um 25 Procent; so wird das Normalgeld, da es nur für 75 um so viel erhöhet wird, gar nichts für die andern Bedürfnisse übrig lassen, ja nicht einmal zureichen, um die nothwendigen Nahrungsmittel anzuschaffen. Es kann daher die Einführung eines solchen Normalgeldes in dem allgemeinen Verkehr kein Mittel seyn, jedermann unter allen Umständen einen gleichen Realwerth in dem von ihm zu fordernden Gelde zu verschaffen.

§. 738.

Das Resultat dieses Raisonnements ist, dass sich zwar in Ansehung einzelner Individuen und einzelner Klassen, denen eine Geldeinahme zur Anschaffung bestimmter Bedürfnissmittel bestimmt ist, eine solche Vorsicht treffen läst, dass ihr Geldeinkommen nach den fallenden oder steigenden Geldpreisen abgeändert, und ihnen dadurch stets eine gleiche Quantität Bedürfnissmittel gewährt werden kann, wenn ihre Bedürfnissmittel von Zeit zu Zeit mit den Geldpreisen verglichen und ihr Geldeinkommen darnach regulirt wird, dass aber eine allgemeine Regel zu finden, nach welcher dieses

für alle Stände und Verhältnisse gleich verordnet werden könnte, ganz unmöglich zu seyn scheint, eben weil der Geldwerth nie eine gleiche Veränderung gegen alle verschiedene Dinge annimmt.

§. 739.

So unvollkommen also das Geld als Vertheilungsmittel des Einkommens und des Vermögens ist, und so wahr es ist, dafs dadurch nicht ganz verhütet werden kann, dafs diese Vertheilung in einer nicht so vollkommnen Proportion geschieht, als sie nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit geschehen sollte; so hat doch jede andere Methode der Vertheilung noch viel gröfsere Unbequemlichkeiten und Unvollkommenheiten. Und es ist deshalb das rathsamste, bei der bisher gebrachte Methode zu verbleiben, und sie nur da zu verbessern, wo deren Unvollkommenheit sich deutlich offenbart.

III.

Wie die ursprüngliche Vertheilung der Güter vor sich gehe.

§. 740.

Diejenigen, welche zusammen vereint ein Produkt hervorbringen, haben den natürlichsten und nächsten Anspruch auf dessen Eigenthum. Daher gehört das Produkt zunächst denen, welche es erzeugen, und unter sie wird es ursprünglich vertheilt.

§. 741.

Die Produkte des Bodens bringen die Grundeigenthümer, die Unternehmer, die Kapitalisten und die mit dem Boden beschäftigten Arbeiter zusammen hervor (§. 142. u. s. w.). Unter diese drei oder vier Arten der Theilnehmer der Produktion müssen also alle rohen Schätze der Erde vertheilt werden, und wenn es einige giebt, woran nicht alle diese Klassen Theil nehmen, so erhalten auch diese nichts davon, sondern das Ganze wird denen zu Theil, welche Ursache der Produktion gewesen sind.

§. 742.

Der Wirthschaftsunternehmer, der gewöhnlich das ganze Produkt einnimmt, giebt von diesem Totaleinkommen 1) den Arbeitern ihren Lohn, wenn sie ihn nicht schon vorschussweise erhalten haben; 2) den Kapitalisten ihre Vorschüsse und Zinsen; 3) dem Grundherren die Rente; 4) sich selbst den Ueberschuss über jene drei Bestandtheile als Arbeitslohn und Profit für seine Unternehmung.

§. 743.

Die Manufaktur - Waaren bringen hervor 1) die Producenten der dazu nöthigen rohen Materie; 2) der Unternehmer der Manufaktur; 3) die Kapitalisten durch die dazu nöthigen Vorschüsse; 4) die Manufaktur - Arbeiter.

§. 744.

Der Werth der rohen Materie ist nicht das Produkt der Manufaktur-Arbeit, folglich gebührt er auch nicht den Theilnehmern dieser Art von Produktion. Der Werth aber, welchen die Manufaktur-Arbeit dem rohen Produkte zusetzt, wird das Produkt und der Lohn aller thätigen Theilnehmer dabei seyn. Einen Theil davon werden also die Manufaktur-Arbeiter als Arbeitslohn, einen andern die Kapitalisten als Zinsen, für die Vorschüsse, die ihnen zugleich erstattet werden, und den dritten der Unternehmer als Profit erhalten.

§. 745.

Das Einkommen aus dem Handel bewirken 1) diejenigen, welche die Waaren erzeugen; 2) alle, die bei der Handlung beschäftiget sind, als Kapitalisten, Kaufleute, Frachtfahrer, Arbeiter u. s. w. Der Werth der Waaren-Erzeugung ist nicht durch die Ursachen des Handels hervorgebracht, folglich können daran die bei der Handlung Beschäftigten auch keinen Theil nehmen. In wiefern aber das Kaufmannsgeschäft dem Waaren-Werthe einen Zusatz verschafft, macht dieser Zusatz den natürlichen Lohn und das Einkommen der bei der Erzeugung dieses Werths thätigen Interessenten aus.

§. 746.

Wer also von ihnen das Totaleinkommen für Kaufmannsgüter hat, muss davon erstatten: 1) dem

Waaren-Erzeuger den Werth der Waaren; (dieser Bestandtheil ist schon verrechnet, und gehört nicht zum Einkommen der mit der Handlung Beschäftigten); 2) den Arbeitern, Frachtfahrern u. s. w. ihren Lohn; 3) den Kapitalisten deren Kapitale, die bei der Handlung beschäftiget gewesen sind, die Zinsen und was zur Erhaltung ihres Kapitals nöthig ist; 4) dem Unternehmer einen Profit für sein Geschäft, für Uebernahme der Gefahr u. s. w.

§. 747.

So wie nun diese Vertheilung geschehen, und dadurch Mehreren reelle Güter in die Hände gegeben sind, entsteht Cirkulation. Alle, die einen Werth erhalten haben, der nicht in Lebensmitteln besteht, gehen zuerst zu denen, welche Lebensmittel erhalten haben, und kaufen sich damit die ihnen nöthige Quantität; die aber Lebensmittel haben, nehmen gern dafür andere Produkte an, die ihnen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nöthig sind. So wird ein Tausch unter den Besitzern der Dinge von Werth möglich.

§. 748.

Da diese Waaren-Eigenthümer auch persönlicher Dienste bedürfen; so werden sie denen, welche Geschicklichkeit besitzen, selbige zu leisten, ebenfalls gern von ihren Produkten etwas ablassen, und so erhält auch diese Klasse von Einwohnern ein Einkommen, das aber nur abgeleitet ist, weil ihre Dienste keine äusseren Güter sind, und daher

nicht zum eigentlichen Einkommen gerechnet werden. Jedoch ſind dieſe Dienſte innere Güter, die alſo immer ihren Werth und auch ihren Tauſchwerth haben. Aber nicht alles, was Tauſchwerth hat, iſt ein Beſtandtheil des Reichthums.

§. 749.

Von dieſem realen Einkommen werden auch alle die in der Geſellſchaft ernährt werden müſſen, die nichts ſelbſt zur Erzeugung dieſes Einkommens beitragen, und von welchen auch die Geſellſchaft nichts erhält.

IV.

Von der Gröſse des jährlichen Produkts und der Proportion, in welcher die erſte Vertheilung deſſelben unter die produktiven Glieder geſchiehet.

§. 750.

Das jährliche Erzeugniſs kann 1) nach der Quantität (Maſſe und Menge) der Produkte, 2) nach der Qualität oder deſſen Werthe gemeſſen werden. In erſterer Hinſicht werden die einzelnen Producenten eine um ſo gröſsere Quantität zu ihrem Antheile alljährlich erhalten können, je gröſser der Umfang oder die Zahl ihrer das Jahr hindurch erzeugten Produkte iſt. In der andern Hinſicht wird ebenſalls

jeder einen um so gröſsern Werth erhalten können, je gröſser der ganze Werth des Produkts ist.

§. 751.

Man kann hier die Produkte, welche eine gewisse Klasse von Producenten hervorbringt, als vollkommen gleichartig sich denken, und dann wird die Proportion der Quantität zugleich die Proportion des Werthes seyn, in welchen sich die Producenten theilen.

§. 752.

Die Proportion, nach welcher ein Produkt unter die Theilnehmer der Produktion vertheilt wird, hängt von allen den Umständen ab, welche den Preis dessen bestimmen, wodurch jeder Theilnehmer zur Produktion beiträgt.

§. 753.

Die Theilnehmer der Produktion sind in einem steten Kampfe begriffen, und ihre Vereinigung geschieht nur aus Noth, so wie einer den andern zu seinem eigenen Vortheile unentbehrlich findet. So möchte der Grundeigenthümer gern alle Produkte seines Bodens allein nehmen, allein er kann sie ihm allein nicht abgewinnen. Er bedarf der Arbeiter, und muſs deshalb diesen einen Antheil davon überlassen; die Arbeiter möchten gern das ganze Produkt ihrer Arbeit für sich ziehen, aber sie können nichts zu Stande bringen, wenn ihnen Grundherren, Kapitalisten und Unternehmer ihren Beistand versagen.

Folglich müſſen ſie ſich mit einem bloſsen Theile des Produkts begnügen, ſie müſſen die Grundſtücke und Kapitale als Miturſachen erkennen, und ſo geht es bei jeder producirenden Gewerbs - Klaſſe.

§. 754.

Je nachdem nun die Nachfrage nach der einen oder andern Klaſſe der Producenten oder ihrer Beiträge zur Produktion ſtärker oder ſchwächer iſt, je nachdem wird man derſelben bald einen gröſsern, bald einen kleinern Antheil zugeſtehen, nach der Regel des Preiſes (§. 228. u. ſ. w.).

§. 755.

Das *minimum* des Antheils der arbeitenden Klaſſe iſt durch das *minimum* ihres Lohnes (§. 242.) beſtimmt. Denn ohne dieſen kann es gar keine Arbeiter geben. Aber ſie werden durch ſtetes Streben dahin trachten, einen gröſseren Antheil, als deſſen Werth ihrem nothdürſtigen Unterhalte gleich iſt, zu erhalten, und das Gelingen ihres Strebens wird hauptſächlich von der über das Angebot ſteigenden Nachfrage nach Arbeit abhängen.

§. 756.

Die Unternehmer ſind ſelbſt Arbeiter, aber ihre Arbeit beſteht hauptſächlich in der Direktion anderer Arbeiter, im Anordnen eines Syſtems von verſchiedenen Arbeiten. Sie ſind gewönlich die Einnehmer des Ganzen, oder haben die Total - Einnahme, von der ſie ſich ſo viel als möglich zuzueig-

nen suchen. Der Antheil der Arbeiter wird daher hauptsächlich zwischen diesen und den Unternehmern, welche die Hauptkäufer der Arbeit sind, regulirt; die übrigen Arbeitsbedürftigen müssen sich gröſstentheils die Stimme der Unternehmer gefallen lassen.

§. 757.

Ob aber gleich die Klasse der Unternehmer die Arbeiter eben so unumgänglich nöthig hat, um etwas zu gewinnen, als vielen Arbeitern die Unternehmer unentbehrlich sind; so haben doch gewöhnlich die Unternehmer mehrere Vortheile bei Schlieſsung des Kontraktes (§. 293. 294.). Denn

1) der Unternehmer hat den Arbeiter zunächst nur zu seinem Gewinne, der Arbeiter aber hat den Unternehmer zu seiner Subsistenz nöthig. Der Unternehmer hat ein Kapital, wovon er kürzere oder längere Zeit leben kann; der Arbeiter bedarf sein Einkommen, um den Hunger zu stillen. Jener kann also diesen länger entbehren, als dieser jenen. Daher hat es der Unternehmer immer mehr in seiner Gewalt, den Arbeiter zur Annehmung eines kleinen Antheils am Produkte zu bestimmen, um dadurch den seinigen zu vergröſsern, als die Arbeiter, dem Unternehmer einen höhern Lohn abzuzwingen. Die Klasse der Unternehmer übt daher schon von Natur eine Art von Monopol aus, das um so wirksamer ist, je unentbehrlicher sie ihre Talente zu machen wissen.

2) Die Zahl der Unternehmer ist viel geringer, als die Zahl der Arbeiter. Jene können also leich-

ter Verabredungen treffen, nicht mehr als einen gewiſſen Antheil des Produkts als Lohn zu geben. Die Verabredungen der Arbeiter ſind viel ſchwieriger. (Siehe das weitere §. 294.).

§. 758.

Iſt der Arbeiter durch politiſche Verhältniſſe gedrückt, Sklav, Leibeigner, Eigenbehöriger u. ſ. w.; ſo hat der Herr noch weit mehr es in ſeiner Gewalt, ihm ſeinen Antheil zu verkürzen, obgleich gewöhnlich auch dieſe Art Arbeiter es nicht ſehlen laſſen, ihrem Herrn das Produkt zu verkleinern (§. 257.).

§. 759.

Der Zuſtand der Arbeiter hat durch den Wachsthum des National-Reichthums der neueren Völker in Europa, und durch die Art, denſelben anzuwenden, ſehr gewonnen. Dadurch nemlich, daſs jeder Reiche Produkte der Arbeit, beſonders Manufaktur-Waaren für ſein Einkommen ſucht, flieſst dieſes nothwendig in die Hände der Unternehmer und durch dieſe den Arbeitern zu. Hierdurch muſs ſich ſo wohl die Klaſſe der Unternehmer ſehr vermehren, als die Nachfrage nach Arbeit ſehr wachſen, und ſie müſſen eben deshalb nicht nur einen gröſseren Antheil des Produktes als Lohn erhalten, ſondern auch dadurch, daſs ſie theils nicht an wenig Unternehmer gebunden ſind, theils daſs ſie für unendlich vieler Bedürfniſſe arbeiten, und daſs an den verſchiedenen Beſtandtheilen eines Produkts oft in vielen entfernten Orten, von den verſchiedenſten

Arbeitern gearbeitet wird, von der Willkür der Unternehmer so wohl, als der Verbraucher ihrer Produkte unabhängiger werden.

§. 760.

Der Unternehmer verlangt als Hauptmitursache des Produkts natürlich auch seinen Antheil, und es liegen verschiedene Ursachen in der Natur eines solchen Geschäftes, welche den ihm gebührenden Antheil nicht nur überhaupt über den gemeinen Lohn erhöhen, sondern auch den Profit der verschiedenen Unternehmungen sehr verschiedentlich bestimmen. Denn

1) bedürfen fast alle Unternehmer ein gröfseres oder kleineres Kapital, das sie entweder selbst haben, oder durch ihren Kredit erhalten müssen: beides aber schränkt die Klasse der Unternehmer sehr ein;

2) bedürfen alle mehr oder weniger Einsicht, Geschicklichkeit, Aufmerksamkeit, Gewandtheit und eine Menge anderer physischer oder moralischer Eigenschaften, deren Erwerbung selbst etwas gekostet hat;

3) ist bei jeder Unternehmung ein gewisser Grad von Gefahr, der übernommen werden muss, und weshalb er in seinem Antheile mit Recht Vergütung erwartet.

Es ist daher der Antheil der Unternehmer zusammengesetzt: 1) aus dem Lohne für ihre Arbeit und Geschicklichkeit; 2) aus dem Kapitalgewinne, so weit er die üblichen Zinsen übertrifft. Letzterer

richtet sich theils nach dem Umfange des angewandten Kapitales, theils nach dem Grade der mit der Unternehmung in der Regel vorkommenden Gefahr, das Kapital zu vermindern oder zu verlieren.

§. 761.

Die vorzüglichsten Klassen der Unternehmer können nach den Hauptarten der Produktion in Wirthschafts-Unternehmer (Cultivateurs), Fabrikanten oder Manufaktur-Unternehmer und Kaufleute eingetheilt werden.

§. 762.

Ihr proportionirlicher Antheil wird ganz nach den Regeln der Preise (§. 228. u. s. w.) bestimmt.

§. 763.

Es kann aber ein Unternehmer auf zweierlei Weise ein gröſseres Einkommen als ein anderer erhalten, nemlich einmal dadurch, daſs er den übrigen Theilnehmern der Produktion weniger giebt, als ein anderer, der mit ihm ein gleiches Totaleinkommen hat, und das anderemal, wenn er mit einer gleichen Zahl Arbeiter ein gröſseres Produkt erzeugt, wo denn auch die proportionalen Antheile aller Producenten gröſser ausfallen können. Der letztere vermehrt den National-Reichthum und den Reichthum aller seiner Mitproducenten zugleich; der erstere vermehrt den seinigen auf Kosten der übrigen Theilnehmer.

§. 764.

Alle Unternehmer werden dann ihre natürlichsten Profite erhalten, wenn die Unternehmungen bloſs von den in der Natur der Sache selbst liegenden Ursachen abhängen Alle künstliche Einschränkungen werden den Gewinn der Unternehmer bald erhöhen, bald erniedrigen. So wirken 1) auf seine Erhöhung a) Monopole und Privilegien, die man ihnen ertheilt; b) alle künstliche Erschwerungen des Zutritts zu gewissen Unternehmungen — Innungen, Zünfte, Einschränkungen auf Ort, Zahl u. s. w. 2) Auf seine Erniedrigung a) die Erschwerung, sein Gewerbe beliebig verlassen zu können; b) die künstlichen Vermehrungen des Zuflusses zu demselben, durch Freiheiten, Beneficien, Ehrenbezeugungen u. s. w.

§. 765.

Zwei Klassen aus dem Volke ziehen ein Einkommen von der Produktion bloſs deshalb, weil sie die Mittel dazu hergeben, ungeachtet sie persönlich nichts dazu beitragen: sie lassen bloſs ihr Eigenthum statt ihrer wirken. Dieses sind die Grundeigenthümer und die Kapitalisten.

§. 766.

Der Grundeigenthümer erhält bloſs dafür einen Antheil von dem auf seinem Boden gewonnenen Produkte, daſs er sein Grundstück zur Bearbeitung hergiebt, welcher Grundrente heiſst, und

die um so kleiner seyn wird, je weniger ämsig ein solches Grundstück gesucht wird.

§. 767.

Giebt das Grundstück freiwillig einen Ertrag, so wird diesen der Grundherr ganz allein als Rente nehmen. Giebt es aber ohne Arbeit gar keinen Ertrag; so kann der Grundherr nur den Theil als Rente erhalten, den der gewöhnliche Arbeitslohn übrig läſst. Gehören auch Kapitale dazu; so muſs auch der Kapitalgewinn erst bestritten werden. Verschlingt der Arbeitslohn und der Kapitalgewinn das ganze Produkt, so bleibt zur Rente gar nichts übrig. In diesem Falle wird das Grundstück nur dann bebauet werden, wenn der Grundherr selbst Unternehmer seyn kann, oder der Boden herrenlos ist.

§. 768.

Es setzt sich nach und nach ein gewisser Werth fest, mit welchem die Arbeiter, Kapitalisten und Unternehmer zufrieden sind, wenn ihr Antheil, den sie von der Produktion erhalten, demselben gleich ist. Hat nun jemand ein Grundstück, dessen Ertrag den Werth, womit Arbeiter, Kapitalisten und Unternehmer zufrieden sind, übersteigt; so wird er diesen Ueberschuſs ganz als Rente erhalten. Daher richtet sich die Grundrente nach der natürlichen oder nach und nach angeschaffenen Fruchtbarkeit eines Grundstückes, und steigt und fällt mit ihr.

§. 769.

Kapitale können ihren Eigenthümern nur in so fern einen Antheil an dem ursprünglichen Einkommen verschaffen, als durch ihre Anwendung wirklich etwas über ihren Werth erzeugt wird. Denn würde dadurch bloſs ihr Werth erzeugt; so könnte der Kapitalist von dem Produkte bloſs das, was er schon vorgeschossen hat, was aber ihm selbst keinen Gewinn übrig läſst, erhalten, oder er müſste den übrigen ihren Antheil entziehen.

§. 770.

Da die Unternehmung sowohl als die Arbeit von dem Kapitale abhängt; so werden Unternehmer, Arbeiter und Grundeigenthümer dem Kapitalisten für die Darleihung seines produktiven Instrumentes auſser dem vollen Ersatz desselben, sobald etwas von ihrem Produkte zukommen lassen müssen, als sie sein Kapital nöthig haben.

§. 771.

Indessen wird dieser Antheil nicht sowohl durch die Gröſse des Produktes, als vielmehr durch die Konkurrenz der Nachfrage nach Kapitalen bestimmt werden, und diese wird sich durch den möglichen damit zu bewirkenden Gewinn beschränken.

§. 772.

Der Kapitalist hat keinen Vortheil davon, er mag sein Kapital zu einer mehr oder weniger

fruchtbaren Operation hergeben; ihm wird nur der Marktpreis der Zinsen (§. 287.) von der Summe der Produkte gezahlt. Der Ueberschuss über den gewöhnlichen Gewinn fällt vorzüglich dem Unternehmer zu, und wenn der Ueberschuss Regel wird, geht ein Theil davon auch zur Grund-Rente über. Die Arbeiter profitiren von dem vermehrten Produkte bloss alsdann, wenn es die Nachfrage nach Arbeit vermehrt; die Kapitalisten aber sind eher in Gefahr, bei Vermehrung der Produkte einzubüssen, weil sich dadurch auch die Kapitale vermehren und folglich wohlfeiler werden.

§. 773.

Zieht der Kapitalist einen grössern Antheil als den Betrag der gewöhnlichen Zinsen; so zieht er diesen, entweder weil er zugleich Mitunternehmer wird, indem er an der Gefahr des Unternehmens Theil nimmt, und dafür eine Prämie oder Gewinn verlangt (§. 283.), oder weil sich in der vergrösserten Zinse die Rückbezahlung des Kapitals versteckt.

§. 774.

In wiefern Kapitale nicht zu produktiver Arbeit angewandt werden, sind weder ihre Rückzahlungen noch die Zinsen als ein ursprüngliches Einkommen anzusehen; sondern sie müssen von einem schon vorhandenen Vermögen wieder ersetzt werden. Dergleichen Kapitale werden zwar verzehrt, bringen aber nichts hervor.

§. 775.

Die persönlichen Dienstleistungen sind von sehr verschiedener Natur. — Viele derselben nehmen offenbar an der Produktion einen indirekten Antheil, nemlich:

1) die Gelehrten, in wiefern sie ihre Kenntnisse Künstlern und Unternehmern mittheilen, und diese dadurch in den Stand gesetzt werden, weit mehr oder weit bessere Produkte hervor zu bringen, als bisher;

2) Dienstboten, nicht nur in wiefern sie selbst unmittelbar produciren, (denn dann gehören sie nicht in die Klasse derer, die persönliche Dienste thun), sondern in wiefern sie den produktiven Arbeitern die Zeit zur Vermehrung ihrer Produktion ersparen;

3) der Staat und seine Beamten, in wiefern sie die Bedingungen sichern, unter welchen allein eine gehörige Produktion möglich ist; und

4) wer kann sagen, ob nicht mancher, der das Volk vergnügt, dadurch weit mehr zur vermehrten Produktion wirkt, als mancher Frohnarbeiter?

§. 776.

Man würde also eben keinen grossen Irrthum begehen, wenn man den Antheil, den diese von der ursprünglichen Produktion für ihre Arbeit erhalten, als eine Portion ansähe, die ihnen für ihre Mitwirkung mit Recht gebührt, und die ihnen ursprünglich als indirekten Mitproducenten zukommt.

§. 777.

Eben ſo könnte auch das innere Vermögen (§§. 31. 57.) in wiefern es der Geſellſchaft nützlich wird, als ein urſprünglich erzeugter Schatz betrachtet werden, der einen reellen Beſtandtheil des menſchlichen Reichthums ausmacht, und deſſen Werth ſich unter die vertheilt, welche ihn erzeugen. Die Beſitzer dieſer Güter wären gleichſam die Grundherren, die ſich aber der Bearbeitung ihres eignen Bodens nicht entziehen können, und von Eltern und Lehrern u. ſ. w. nur einen Beiſtand erhalten, denen ſie dafür auch einen Antheil ihrer erlangten Vollkommenheit ſchuldig ſind, und ihnen denſelben durch irgend ein Aequivalent, da ſie ſelbſt keine Theilung zuläſst, erſtatten müſſen.

§. 778.

Die Güter dienen den Eigenthümern theils zum eignen Genuſſe, theils dienen ſie Andern, indem ſie entweder haſtend in materiellen Dingen, die zum Theil ihre Wirkungen ſind, eine dauerhaſte Geſtalt annehmen und eine Zeitlang mit als Beſtandtheil des äuſsern Reichthums erſcheinen, oder unter dem Titel perſönlicher Dienſtleiſtungen gleich unmittelbar in das innere Eigenthum anderer Perſonen übergehen und theils deren inneres Vermögen auf eine bleibende Art vermehren, theils ihre Bedürfniſſe befriedigen.

§. 779.

Wenn man aber auch dieſe Anſicht der Dinge nicht erwählen will, da dieſe Art zu reden immer

nur metaphorisch seyn würde, indem der eigentliche Reichthum nur aus materiellen nützlichen Sachen besteht; so bleibt doch so viel gewiss, dass diese inneren Güter auf die Erzeugung alles äussern Werths den grössten Einfluss haben, und dass viele persönliche Dienstleistungen eben so wichtige und zum Theil noch viel wichtigere Bedürfnisse befriedigen, als äussere Dinge, ob es gleich eingeräumt werden muss:

1) Dass der Antheil, welchen die Wissenschaften an der Erzeugung der Produkte nehmen, nicht so unmittelbar ist, als der Antheil derer, welche sich die Produktion selbst zum Geschäfte machen. Ihr Einfluss ist allgemein, und deshalb kann der Antheil an jedem einzelnen Dinge nicht bestimmt werden. Ideen und Kenntnisse, die der Gelehrte entdeckt, gehören gleichsam zu dem Gemeingute, das sich jeder zu Nutze machen und beliebig gebrauchen kann, und die daher keinen oder einen sehr geringen Tauschwerth haben. Behält aber einer gewisse Kenntnisse, wodurch er beliebte Waaren allein verfertigen kann, als G e h e i m n i s s e, oder versteht er sie als Monopolist zu treiben; so kann er oft eine hohe Vergütung von der Gesellschaft erzwingen.

2) Dass persönliche Dienstleistungen das äussere Vermögen Anderer verzehren, indem die, welche sie verrichten, von dem, was Andere hervorbringen, leben müssen, ohne dass sie einen gleichen Werth in einem materiellen Gute dafür hervorbringen; dass man also, sobald man die äusseren Güter ausschliesslich Vermögen nennt, recht hat, wenn

man die dienſtthuende Klaſſe der Einwohner im Allgemeinen zur verzehrenden rechnet.

§. 780.

Von den urſprünglichen Erwerbern der äuſseren Güter, wird alſo die Klaſſe der Dienſtthuer allein ihren äuſseren Unterhalt bekommen können, und es iſt klar, daſs ſich dieſe Klaſſe nur nach der Proportion des Ueberfluſſes der äuſseren Güter vermehren könne, und daſs das Wachsthum dieſes Ueberfluſſes um ſo mehr vermindert werde, je gröſser die Quantität iſt, welche die Dienſtthuer davon verzehren, daſs ferner die Erwerber um ſo weniger für ſich behalten können, je mehr ſie dieſer Klaſſe abgeben müſſen.

§. 781.

Indeſſen kommt es auf die Vortheile an, welche die Dienſte der Geſellſchaft gewähren, ob dieſe Anwendung des äuſseren Reichthums wünſchenswerth und nützlich ſei oder nicht. Nützliche Dienſte geben der Geſellſchaft doch etwas für das, was ſie empfangen, ſie geben ihr Genüſſe und Vortheile. Aber es nehmen noch eine Menge Perſonen an dem National-Einkommen Theil, welche weder einen andern Reichthum an die Stelle deſſen ſetzen, den ſie erhalten, noch der Geſellſchaft nützliche oder angenehme Dienſte leiſten, die alſo bloſs müſsige oder unnütze Zehrer ſind, die jedoch ſämmtlich ihn erſt aus den Händen der urſprünglichen Erwerber empfangen müſſen.

Anm. In gewiſſer Hinſicht giebt doch auch dieſe Klaſſe etwas für das, was ſie empfängt. Die Gabe, welche dem Armen gegeben wird, giebt dafür Mitleiden und Luſt an der Mildthätigkeit; der Spieler bringt in denen, welchen er das Geld abnimmt, gute Reflexionen, Reue und Beſſerung hervor. Nach der Meinung derer, welche alle dieſe innern Güter für Beſtandtheile des Reichthums halten, würden alſo auch Bettler, Spieler, ja ſelbſt Räuber die Geſellſchaft bereichern. Dieſe einzige Reflexion muſs ſchon die zur Beſinnung bringen, welche in den unmittelbaren Wirkungen der perſönlichen Dienſtleiſtungen Beſtandtheile des Reichthums erblicken.

V.

Von der vortheilhafteſten urſprünglichen Vertheilung.

§. 782.

Der Zweck alles Vermögens iſt die Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe. Die Produkte, welche die erwerbende Klaſſe hervorbringt, dienen auch bloſs zu dieſem Zwecke, und ihre urſprüngliche Vertheilung wird um ſo vollkommner und zweckmäſsiger ſeyn, je mehr ſie geſchickt iſt, die Bedürfniſſe aller Glieder der Nation zu ſtillen, und allgemeine Zufriedenheit zu verbreiten, und den Wohlſtand immer mehr zu erweitern.

§. 783.

Nun macht aber die arbeitende Klaſſe in jedem Volke den gröſsten Theil aus. Der kleinſte Antheil,

welchen dieſelbe von dem ganzen Produkte erhalten muſs, iſt der Werth ihres nothdürſtigſten Unterhaltes. Wenn ſie aber einſieht, daſs ſie durch einige Anſtrengung ſo viel verdienen kann, daſs ſie ſich dadurch auch Annehmlichkeiten des Lebens verſchaffen, und zu einem höheren Wohlſtande gelangen kann; ſo wird ihre Luſt zur Arbeit wachſen, und ſie wird dadurch in den Stand geſetzt werden, auch andere nützliche Arbeiten und Dienſte zu bezahlen und zu genieſsen. Es wird daher eine mehrfache, wohlthätige Wirkung haben, wenn der Antheil, den die arbeitende Klaſſe empfängt, den Werth ihres nothdürftigen Unterhaltes ſo weit überſteigt, daſs ſie nicht nur mehrere Bequemlichkeiten genieſsen, ſondern auch ein Kapital erübrigen kann. Denn 1) wird dadurch die gröſste Zahl der Menſchen im Staate beglückt, 2) gehen dadurch die Güter am leichteſten und in der gröſsten Ausdehnung an andere über, und 3) wird ihr Ueberſchuſs am ſicherſten zur neuen Vermehrung des Reichthums angewandt.

§. 784.

Die Klaſſe der Unternehmer iſt ſelbſt eine arbeitende Klaſſe. Wird ihr Gewinn dadurch erhöhet, daſs ſie das Produkt vermehren, ſo iſt nichts billiger und zugleich vortheilhafter als dieſes. Vermehrt aber der Unternehmer nur dadurch ſeinen Gewinn, daſs er das Einkommen ſeiner Arbeiter vermindert; ſo iſt es eine ſehr unvortheilhafte Vertheilung.

§. 785.

Arbeiter und Unternehmer müſſen von den Produkten ihrer Arbeit leben, und ſo viel als dazu erforderlich iſt, müſſen beide nothwendig erhalten. Die gemeinen Arbeiter können ihr Einkommen nicht ſehr durch die Ausdehnung ihres Geſchäfts vermehren. Aber die Unternehmer können die Geſchäfte ſehr vieler Unternehmer in einer Perſon vereinigen, und dadurch ihren Antheil am National - Einkommen ungemein vergröſsern. Es wird aber immer vortheilhafter für die Nation ſeyn, wenn ſich der Gewinn aus den Unternehmungen unter viele Unternehmer theilt, als wenn die ganze Summe wenige an ſich ziehen. Die Gründe davon ſind ziemlich dieſelben, welche oben (§. 783.) angegeben ſind.

§. 786.

Grundeigenthümer und Kapitaliſten erhalten ihren Antheil nach der Proportion ihres Eigenthums. Je gröſser dieſes iſt, deſto mehr werden ſie von dem Antheile, das dem Grundeigenthume und den Kapitalen gebührt, erhalten. Beſitzen ſie ein ſo groſses Eigenthum, daſs der darauf fallende Gewinn für ſie alle Arbeit unnöthig macht; ſo wird bei ihnen die ſtärkſte Triebſeder, ſelbſt etwas zu produciren, wegfallen, und wenn ſie ihr Einkommen in groſsen Maſſen verzehren; ſo wird die Geſellſchaft wenig Nutzen davon haben, wenn das, was ſie verzehren, nicht im Lande durch Arbeit gewonnen oder wenigſtens durch innerliche Produkte eingetauſcht wird.

§. 787.

In Ansehung dieser ist es daher am vortheilhaftesten, wenn sowohl das Einkommen der Grundrenten als der Zinsen unter Viele vertheilt ist, da hierdurch 1) Mehrere an dem allgemeinen Einkommen Theil nehmen; 2) ein gröſserer Theil des Ueberschusses auf neue produktive Arbeit verwandt wird; 3) die Grundeigner und Kapitalisten dadurch zugleich zur nützlichen Arbeit gereizt werden.

§. 788.

Die dienstverrichtende Klasse wird ihren richtigen Antheil erhalten, wenn sie so viel von den produktiven Klassen erhält, als das Bedürfniſs der für sie nothwendigen, und von ihr begehrten Dienste werth ist, und da um so mehr Dienste werden verlangt werden, je reicher die produktiven Klassen werden; so werden sich die Klassen, welche persönliche Dienste verrichten, bei dem steigenden Reichthume der Nation sehr wohl befinden, indem ihnen dann von selbst ein gröſserer Theil zuflieſst.

§. 789.

Aber wenn eine gewisse Klasse von Diensthuern den übrigen überflüssige Dienste aufdringt, und den Preis derselben beliebig oder monopolistisch festsetzt; so ist dieses eine forcirte Vertheilung, welche der Nation höchst nachtheilg ist. Denn dadurch wird 1) der Nation etwas mit Ge-

walt zu ihrem gröſsten Schaden abgenommen, und 2) gehen die Kräfte aller überflüſſigen Dienſtthuer verloren.

§. 790.

Nimmt das National-Vermögen ſchnell zu; ſo befindet ſich

1) die gemeine arbeitende Klaſſe am beſten. Denn dann ſteigt die Nachfrage nach Arbeit, folglich ihr Lohn immer höher. Ihr flieſst alſo ein groſser Theil des ſich vermehrenden Reichthums zu. Eben ſo vortheilhaſt iſt ein ſolcher Wachsthum

2) dem Grundeigenthümer, wegen wachſender Bevölkerung und der dadurch erhöheten Nachfrage nach Lebensmitteln, ländlichen Produkten, Wohnungen u. ſ. w. Die Rente vieler Gutsbeſitzer muſs alſo ſteigen. Nicht ganz ſo vortheilhaft wirkt es

3) für Unternehmer. Denn dieſe erhalten mehr Nebenbuhler, und müſſen ſich durch gröſseres Genie und Fleiſs helfen. Denn die gewöhnlichen Gewinne verkleinern ſich, weil immer gröſsere Kapitale Unternehmungen ſuchen.

4) Die Zinſen fallen wegen der Zunahme der Kapitale in einem ſolchen Zuſtande, und der bloſse Kapitaliſt muſs ſehr reich ſeyn, wenn er müſsig leben will. Die Kapitaliſten befinden ſich alſo ſchlimmer bei wachſendem Reichthume, weil ſie einen geringern Antheil vom Gewinne erhalten. Viele müſſen ſich daher zur Mitarbeit entſchlieſsen, die vorher von Zinſen leben konnten.

5) Die dienende Klaſſe gewinnt von dem wachſenden Reichthume ebenfalls beträchtlich (§. 788.).

§. 791.

Ist das grösere Einkommen der Grundherren, Kapitalisten und Unternehmer eine natürliche Wirkung des sich unter alle Klassen der Einwohner in gleicher Proportion vertheilenden National-Reichthums; so bringt das Anhäufen des Einkommens in den Händen mehrerer Einzelnen keinen Nachtheil, sondern vielmehr Vortheil. Denn diese Reicheren, welche sodann ohne Arbeit von ihrem Einkommen leben, gewinnen dadurch Zeit für ihre innere Kultur, und diese kann sich sodann desto leichter unter die übrigen Glieder der Gesellschaft verbreiten. Nur wenn dieser Ueberfluss oder das grösere Einkommen einiger, eine Wirkung der Erpressung der ärmeren Klassen ist, verbreitet er Elend unter die Nation.

VI.

Von den Principien, nach welchen das National-Einkommen zu berechnen seyn würde.

§. 792.

Da nur das zum ächten jährlichen National-Einkommen gehört, was in einem Jahre wirklich am Werthe hervorgebracht wird; so fliesen hieraus für die Berechnung des jährlichen National-Einkommens folgende Grundsätze:

1) Dürfen die Kapitale, welche auf die Produktion verwandt werden, in wiefern sie vor der Zeit

des Rechnungsjahres entſtanden ſind, nicht zum Einkommen gerechnet werden.

2) Keine Einnahme, die von dem ſchon eingenommenen Erzeugniſſe des Jahres beſtritten wird, gehört zum National-Einkommen. Denn die Einnahme würde ſonſt zwiefach in Rechnung kommen.

3) Jeder das Jahr hindurch erzeugte Werth macht aber einen reellen Theil des Einkommens aus, und muſs alſo in die Rechnung kommen.

§. 793.

Dieſe Beſtandtheile ſind in dem Vorigen überhaupt angegeben; aber ihren Werth für ein Land in beſtimmten Zahlen zu finden, iſt eine ſchwere Aufgabe, welche mit einiger Genauigkeit zu löſen, praktiſch unmöglich zu ſeyn ſcheint.

§. 794.

Dennoch iſt es möglich, ſich der Auflöſung der Aufgabe immer mehr zu nähern, und Kennzeichen anzugeben, aus welchen ſich wenigſtens im Allgemeinen ſchlieſsen läſst, ob das National-Einkommen groſs oder klein, gut oder ſchlecht vertheilt ſei, wenn man gleich nicht im Stande iſt, die Zahl zu finden, welche daſſelbe genau ausdrückt.

§. 795.

Iſt nemlich der Boden des Landes fruchtbar, und bringt Produkte aller Art im Ueberfluſs hervor; blühen Ackerbau, Manufakturen und Handel in

einem Lande; ist der gröſste Theil der Bürger mit nützlicher Arbeit beschäftiget, dann genieſst das Volk gewiſs ein ansehnliches National-Einkommen. Befindet sich der Stand der gemeinen Arbeiter wohl, oder kann jeder, der arbeiten will und kann, leicht so viel verdienen, daſs er davon seine Familie ernähren, und sich Einiges auf Nothfälle ersparen kann; ist das Grundeigenthum nicht in zu groſsen Strecken in den Händen einiger Wenigen, und sind eine groſse Zahl von Kapitalisten vorhanden, haben auch die mittleren Stände viele eigenen Kapitale, wodurch sie produciren; so findet eine vortheilhafte Vertheilung des National-Einkommens Statt.

§. 796.

Das Grundeinkommen läſst sich vielleicht noch am besten mit einiger Wahrscheinlichkeit berechnen, da der Ertrag der Grundstücke in jedem Lande gewissen bekannten Regeln folgt, obgleich die Verschiedenheit derselben groſse Schwierigkeiten macht. Der Zusatz des Werthes, welchen die Manufakturen den rohen Produkten geben, ist in verschiedenen Ländern sehr verschieden, und erstreckt sich nicht bloſs auf die Fabrikate aus inländischen, sondern auch ausländischen Materien. Die öffentlichen Tabellen, über den Werth dieser Zusätze, beruhen auf sehr unsichern Angaben, und in ihnen fehlt der ganze Zusatz der Handwerker, der zusammen ungemein beträchtlich ist, und gewiſs den Werth der Manufaktur-Arbeiten im Groſsen in vielen Ländern übertrifft. — Die Gröſse

des möglichen Handelsgewinnes im Lande wird durch die Acker- und Manufaktur-Produkte hauptsächlich regulirt. Die Mittel aber, welche man anwendet, ihn zu erforschen, sind sehr unzureichend.

§. 797.

Dass der Manufakturist und Kaufmann etwas von dem Werthe seines Produkts, während der Zeit, dass er es hervorbringt, in Lebensmitteln verzehrt, und dass dieses öfters von den diesjährigen Ackerprodukten genommen wird, benimmt seinem Produkte nicht die Natur eines realen Theiles des National-Einkommens. Denn der Manufakturist sowohl als der Kaufmann erzeugen einen reellen Werth, und dieser ist also ein reelles Einkommen für die Nation. Wozu jeder sein Einkommen anwendet, ob er es zur Stelle verzehre oder sammle, davon ist bei Berechnung des ursprünglichen Einkommens nicht die Rede. Die Rechnung würde nur dann falsch werden, wenn man auch das zum ursprünglichen Einkommen schlagen wollte, was der Manufakturist und Kaufmann von dem Producenten der rohen Produkte einnimmt.

Vierter Abschnitt.

Von der abgeleiteten Vertheilung oder von der Cirkulation insbesondere.

I.

Begriff der Cirkulation und deren Wirkung im Allgemeinen.

§. 798.

Ist die ursprüngliche Vertheilung (§. 715.) des reellen Einkommens geschehen; so hat jeder Theilnehmer zwar einen Inbegriff von Gütern erhalten, aber diese befriedigen nur eine oder einige Arten seiner Bedürfnisse; nur die Güter, welche andere bei dieser Vertheilung empfangen haben, sind im Stande, seine übrigen Bedürfnisse zu befriedigen. Das Mittel, wie alle ihre Zwecke erreichen können, ist also eine neue gegenseitige Vertheilung ihres ursprünglichen Einkommens, oder eine Umtauschung ihrer gegenseitigen Güter, nach Maassgabe ihrer verschiedenen Bedürfnisse. Nun erhält jeder etwas von Andern, und giebt ihnen dafür etwas von dem Seinen. So entsteht das, was man Cirkulation oder Umlauf nennt. Die Cirkulation ist nichts anders, als der nach den Bedürfnissen eines jeden vervielfältigte Umtausch der Güter.

§. 799.

Sie ist, wie schon (§. 718.) bemerkt worden, gleich bei der ersten Entstehung der Güter wirksam. Denn die mehresten derselben sind schon, ehe sie noch entstanden sind, durch Verträge umgetauscht, und die Güter, welche die mehresten Arbeiter bei der ursprünglichen Vertheilung empfangen, bestehen nicht in den Produkten ihrer Arbeit, sondern in einem Aequivalente derselben, das ihnen lieber ist, und wogegen sie dem, welcher ihnen das Aequivalent bezahlt hat, ihren Antheil von dem Erzeugnisse ihrer Arbeit überlassen. Die ursprüngliche Vertheilung der Erzeugnisse ist in den mehresten Fällen nur idealisch, nach der Idee eines dabei zu Grunde liegenden Vertrages; die Ausführung geschieht vermittelst verschiedener Güter, besonders des Geldes, durch die Cirkulation.

§. 800.

Wirklich würden ohne die Cirkulation die allermeisten Güter gar nicht entstehen können. Denn

1) da alle erst **nach** der Arbeit zu Stande kommen; so bedürfen die Arbeiter während der Arbeit Unterhalt, und da die wenigsten einen so grossen Vorrath haben, dass sie davon so lange zehren können, bis ihre Arbeit fertig ist; so müssen sie ihren Antheil der Produktion, dessen Werth ihnen zur Zehrung dient, schon vorher erhalten. Folglich ist die Cirkulation zwischen dem Unternehmer und den gemeinen Arbeitern zur Produktion selbst unentbehrlich. Aber

2) die Arbeiter können von dem Produkte ihrer Arbeit nur ein Bedürfniſs befriedigen, viele gar keins, indem ſie theils nur einen Beſtandtheil von einem Dinge verfertigen, das oft noch durch viele Hände gehen muſs, ehe es vollendet wird, theils einem Dinge, das ſchon groſsen Werth hat, einen bloſsen Zuſatz geben, das ſie alſo ganz gar nicht bezahlen können, oder wofür ſie wenigſtens lieber wohlfeilere nöthigere Dinge kauſen mögen, theils endlich Dinge verfertigen, wovon ſie gar keins bedürfen. Folglich würden ſie ſchlecht daran ſeyn, wenn ſie mit Produkten ihrer eigenen Arbeit bezahlt würden. Sie werden alſo ihre Bezahlungen lieber in einem Produkte annehmen, das entweder ihre Bedürfniſſe ſtillt, oder wofür ſie leicht alles haben können, was ſie ſtillt; und ſo iſt der Grund zu einer weitläuftigen Cirkulation gleich urſprünglich gelegt.

§. 801.

Auf gleiche Weiſe empfängt nun ein jeder in der Geſellſchaft eine Menge Dinge, welche nicht zur unmittelbaren Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe taugen, die aber andere nöthig haben, die im Beſitze ſolcher Dinge ſind, die er begehrt, und ſo wird ein groſser Theil des vorhandenen Gütervorrathes einer Nation beſtändig in der Cirkulation begriffen ſeyn.

§. 802.

Das ganze National-Vermögen kann daher in Rückſicht auf den nächſten Gebrauch, der davon

gemacht wird, in das nährende und erwerbende eingetheilt werden. Ersteres ist der Inbegriff der Güter, welche ein jeder zu seinem Unterhalte unmittelbar bestimmt hat — das Zehr-Kapital; letzteres dasjenige, was dazu bestimmt ist, andere Güter dadurch zu erhalten. Das erwerbende Kapital ist nun entweder stehend oder umlaufend, cirkulirend (§. 385.), je nachdem es etwas erwirbt, ohne sich von dem Besitzer zu trennen, oder nur dadurch dem Besitzer Vortheil schafft, daſs es sich von ihm trennt, und einen Umtausch bewirkt. Ein Kapital, das weder nährend noch werbend ist, heiſst ein todtes Kapital.

§. 803.

So lange daher ein Kapital zum Umtausche oder zum Verkaufe bestimmt ist, gehört es zum umlaufenden Vermögen, so bald es zum ernährenden oder stehenden Kapital übergeht, tritt es aus der Umlaufsmasse heraus.

§. 804.

Jede Waare kann eine Zeit lang zur Cirkulations-Masse gehören, und die mehresten gehören wirklich kürzere oder längere Zeit zu derselben. Aber keine ist immerwährend und bloſs allein zur Cirkulation bestimmt, als das Geld. Alle übrigen Waaren haben kaum ein oder zweimal die Stelle des Tauschmittels vertreten; so gehen sie entweder ins stehende oder ins Zehr-Kapital (§. 802.) über. Nur das Geld bleibt, so lange es gilt, der Regel nach im Umlaufe, und da alle Sachen in

den gebildeten Gesellschaften mit Gelde gekauft, oder wenigstens deren Werth darnach berechnet wird; so nennt man den Umlauf auch wohl Geld-Umlauf schlechthin, und versteht zuweilen unter dem umlaufenden Kapital bloss die in einem Staate vorhandene Geldmässe, welches jedoch, wie das Bisherige zeigt, nicht ganz richtig ist, und daher leicht zu einseitigen Behauptungen führen kann.

§. 805.

Man sieht bald ein, dass die Grösse des Umlaufs hauptsächlich von dem vorhandenen Waarenüberflusse abhängt. Denn nur da, wo viel ist, kann viel umgetauscht werden.

§. 806.

Es ist ferner klar, dass da die Cirkulation in einer blossen Umtauschung vorhandener Sachen besteht, sie die Vermögensmasse nicht vermehren könne.

§. 807.

Allein wenn sie gleich die Masse nicht vermehrt; so erhöhet sie doch den Werth derselben und zwar 1) den Bedürfnisswerth, weil ohne sie der geringste Theil der Masse brauchbar wäre, und 2) den Tauschwerth, weil die Cirkulation Zeit, Arbeit, Mühe und Geschicklichkeit kostet, die nicht umsonst übernommen wird, und daher vergütet werden muss.

§. 808.

Aus diesen Gründen gebührt denen, welche die Cirkulation zu ihrem Geschäft machen, d. h. den bei der Handlung beschäftigten, ursprünglich ein Antheil an der Masse selbst, und sie mufsten als ursprüngliche Miterwerber vorgestellt werden (§. 488.). Denn sie helfen einen Theil des Werths dieser Masse erzeugen oder geben dem Werthe derselben einen Zusatz.

§. 809.

Diesen gröfsern oder kleinern Zusatz des Werths erhalten die Waaren oft durch den blofsen Akt des Umtauschens, in wiefern derselbe nützlich oder nothwendig ist. *A* hat ein Gut, dessen Werth zehn Thaler ist, und welches *B* nöthig hat; *B* hat ein anderes, von gleichem Werthe, welches *A* gern haben möchte. Dem *A* ist also das Gut von *B* etwas mehr werth, als das seinige, so wie das Gut von *A* dem *B* um eben so viel lieber ist, als was er selbst besitzt. Sie werden also bei dem Tausche beide zu gewinnen glauben, und keiner von beiden wird sein Gut wieder für zehn Thaler verkaufen wollen, weil er sonst einen ganz nutzlosen Tausch getrieben hätte; wer es von ihnen kaufen will, müfste wenigstens etwas mehr dafür geben, d. h. ihnen die Mühe des Umtauschens vergüten.

§. 810.

Je mehr aber der Tausch ohne Mühe und Arbeit nicht zu vollziehen ist, desto mehr mufs er na-

türlicher Weise den Werth der Dinge erhöhen, oder desto grösser muss der Antheil werden, welchen die mit dem Tausche beschäftigten an der Masse des Vermögens selbst erhalten.

§. 811.

Man sieht aber auch leicht ein, dass man ihnen diesen Antheil nicht anders zugestehen wird, als in wiefern er selbst zur Erzeugung dieser Masse nothwendig ist, oder in wiefern die Masse ohne die Cirkulation gar nicht nützlich gewesen wäre.

§. 812.

Die Cirkulation soll also von der Masse der Güter jedem denjenigen Antheil, welchen er begehrt, zuführen, und sie auf die leichteste, wohlfeilste und bequemste Art unter die Glieder des Volks nach dem Verlangen eines jeden gegen Aequivalente vertheilen.

§. 813.

In dieser Hinsicht ist also die Cirkulation immer wohlthätig, und die wahre Beförderin des menschlichen Fleisses. Sie nimmt einen indirekten Theil an der Erzeugung der Waarenmasse selbst. Denn ohne sie könnte gar nicht so viel entstehen. Sie ist also die Bedingung, *sine qua non*.

§. 814.

So wie indessen eine jede produktive Kraft um so weniger von ihrem Produkte verzehrt, je weni-

ger ſie ſelbſt koſtet, und ſo wie alle Maſchinen um ſo vollkommner ſind, mit je geringern Koſten durch ſie gleicher Nutzen geſchafft werden kann; ſo iſt auch die Cirkulation, als eine die Produktion befördernde Maſchine, um ſo vortheilhafter, mit je geringern Koſten ſie ihren Zweck erfüllt (§. 389.).

§. 815.

Die Cirkulation verurſacht allemal Koſten, und um ſo mehr, je weitläuftiger und zuſammengeſetzter ſie wird. Denn 1) der, welcher ein Kapital für die Cirkulation aufhebt, verlangt Zinſen für die Zeit, wo er es aufhebt; 2) der Transport, das Aufbewahren, und die mancherlei dabei vorfallenden Geſchäfte müſſen vergütet; 3) das Geld, welches nöthig iſt, um die Cirkulation zu bewirken, muſs angeſchafft und unterhalten, alles dieſes aber muſs von den cirkulirenden Waaren vergütet werden. Folglich können die, welche ſie kaufen wollen, nur kleinere Portionen von ihnen erhalten. Je mehr man daher dieſe Koſten vermindern kann, deſto vortheilhafter wird es für die Geſellſchaft ſeyn. Denn eine deſto gröſsere Maſſe von Produkten kann durch die Cirkulation vertheilt werden, weil das, was an Cirkulations-Koſten erſpart wird, der Maſſe zugeſetzt werden kann.

§. 816.

Die Cirkulations-Koſten können aber erſpart werden

1) durch die Vervollkommnung des Geſchäftes, den Umlauf zu befördern. Dies geſchieht hauptſächlich durch Theilung der Arbeit, indem das Cirkulations-Geſchäft zu einem eignen Gewerbe gewiſſer Perſonen gemacht wird, die es am beſten verſtehen, alſo es auch am vortheilhafteſten und wohlſeilſten zu verrichten wiſſen.

2) Durch Vermeidung aller unnöthigen, überflüſſigen und ſchädlichen Cirkulation.

3) Durch Verminderung der Koſten der Maſchine, welche zur Cirkulation hauptſächlich nöthig iſt, d. h. des Geldes.

§. 817.

Für das erſtere wird durch den Handelsſtand, Frachtfahrer u. ſ. w. geſorgt; gegen den zweiten Punkt wird bald aus Irrthum, bald aus Privateigennutz häufig gefehlt, und es iſt daher nöthig, die Kennzeichen zu zergliedern, woraus das Nützliche und Schädliche, das Zweckmäſsige und das Unzweckmäſsige der Cirkulation erkannt werden kann.

§. 818.

Die Cirkulation iſt nemlich

1) nur in ſo weit nützlich, als das Kapital, welches weggegeben wird, durch ein reelles Aequivalent vergütet wird. Beſteht ſie in einem bloſsen Uebergange aus einer Hand in die andere, ohne daſs der, welcher Geld oder Güter weggiebt, ein vollkommnes reelles Aequivalent dafür empfängt; o iſt ſie für den National-Reichthum ſchädlich.

2) Der Werth der umzutauſchenden Güter muſs ein reeller Werth ſeyn. Iſt der Werth des einen Gutes bloſs eingebildet, oder erkünſtelt, oder nichts; ſo erhält der eine weniger oder gar nichts wieder für das, was er giebt, und die Cirkulation iſt ſchädlich.

3) Wenn durch die Cirkulation produktive Arbeit verurſacht wird, oder wenn die Güter an ſolche ausgetheilt werden, die auſser dem ſchon dafür gegebenen Aequivalente dadurch veranlaſst werden, noch einen gleichen oder gröſsern Werth wieder hervor zu bringen; ſo iſt ſie nützlicher, als wenn Güter durch die Cirkulation bloſs in die Hände ſolcher kommen, welche ſie müſsig verzehren.

4) Alle Güter müſſen den Verbrauchern auf dem kürzeſten Wege, mit den geringſten Koſten, und in der möglichſt kürzeſten Zeit zugeführt, und die Vervielfältigung der Tauſche allenthalben vermieden werden, wo ſie die Koſten bloſs vermehren, und das Geſchäft bloſs erweitern, ohne gröſseren Nutzen zu ſtiften. Alſo ſind alle Umwege, aller unnütze Aufenthalt, alle unnöthigen indirekten Tauſche ſchädlich.

5) Eine nützliche Cirkulation wird aber um ſo mehr nützlich ſeyn, je ſchneller ſie jedem ſeinen Ueberfluſs abnimmt, und je ſchneller ſie ihn den Bedürftigen zuführt. Denn ſo lange jemand eine Waare als Ueberfluſs beſitzt, iſt ſie unnütz; ſo bald ſie ihre Beſtimmung erreicht, dient ſie entweder zur Verzehrung, oder bringt neuen Reichthum hervor. Je ſchneller alſo in einem Lande die nützliche Cirkulation iſt, deſto ſchneller wird ſein Reichthum erſetzt werden, und von neuem wachſen können.

§. 819.

Was den dritten Punkt (§. 816.) betrifft; so ist aus dem Vorigen schon bekannt, daſs die Hauptmaschine, um die Cirkulation zu erleichtern und deren Schnelligkeit zu fördern, das **Geld** ist. Denn dieses erleichtert den Tausch, macht ihn sogar im Groſsen erst möglich. Allein das Geld selbst ist auch zu weiter nichts nützlich, als zum Tauschen, und bleibt daher stets ein cirkulirendes Kapital. Nun aber kostet sowohl die Anschaffung der Materie des Geldes, als die Gebung der Form desselben, als auch dessen Aufbewahrung, Transportirung u. s. w. viel. Je mehr nun an allem diesen erspart werden kann, desto mehr andere nützliche Waaren wird das Volk dafür genieſsen können. Das Geld verdient daher als das Haupt-Cirkulationsmittel hier noch eine eigne Betrachtung.

II.

Von dem eigentlichen wahren Gelde.

§. 820.

Geld muſs aus einer Masse bestehen, die selbst einen innern Werth hat, wenn es eigentliches Geld seyn soll, und von diesem innern Werthe hängt allein seine Kraft, dafür etwas eintauschen zu können, ab. Alle Anweisungen auf diese Masse sind kein eigentliches wahres Geld, sondern erhalten ihre Kraft nur von dem Vertrauen, welches mit ihnen verbun-

den ist, wahres Geld dagegen erhalten zu können.

§. 821.

Aber nur eine solche Masse ist zu ächtem Gelde tauglich, welche die oben (§. 154.) angegebenen Eigenschaften hat, und deshalb hat, wie oben gezeigt worden ist, das Metallgeld vor allem den Vorzug erhalten (§. 192.). Durch die Wahl der edeln Metalle zum Gelde mufste aber natürlich der Werth dieser Materien noch mehr steigen (§. 193.).

§. 822.

Da ächtes Geld eine Waare ist, die jeder gerne für seinen Ueberfluss nimmt, so ist eben deshalb das Geld das sicherste Mittel, den Tausch zu erleichtern.

§. 823.

Da nun aber für Geld bloss deshalb etwas gegeben wird, weil es eine gewisse Quantität Metall von einer bestimmten Feine in sich schliesst; so wird es seine Funktion eines allgemeinen Tauschmittels um so vollkommner versehen, und die Cirkulation desto sicherer und schneller befördern:

1) je unveränderlicher der Tauschwerth der darin steckenden Metalle ist;

2) je mehr ein jeder von dem innern Metallgehalte jedes einzelnen Stückes überzeugt ist;

3) je unveränderlicher der angekündigte Feingehalt des Geldes ist;

4) je mehr das Geld so eingerichtet ist, daſs man ohne Aufenthalt und groſse Weitläuftigkeit den gröſsten wie den kleinsten Werth auf der Stelle ausgleichen kann.

§. 824.

Was den ersten Umstand betrifft (§. 823.), so giebt es kein Mittel, ein Geld ausfindig zu machen, zu dessen Werthe alle übrigen Dinge stets einerlei Realwerth behielten, so daſs mit einer gleichen Geldsumme stets einerlei Bedürfniſsmittel eingetauscht werden können, weil der Real-Tauschwerth der verschiedenen Dinge, d. h. die Arbeit sie zu erlangen, sich auf die verschiedenste Weise ändert. Es kann also die wünschenswerthe Gleichförmigkeit des Werthes des Geldes nur darin bestehen, daſs es selbst möglichst lange einen einförmigen Kostenwerth behalte, d. h. gleiche Quantitäten immer mit gleicher Arbeit zu erlangen seyn. Nur wo Veränderungen letzterer Art eintreten, ändert sich der wahre Werth des Geldes; in allen übrigen Fällen ist es nicht der Werth des Geldes, sondern der übrigen damit zu erkaufenden Dinge, der sich verändert hat, wenn mehr oder weniger für dieselbe Quantität Geld zu erlangen ist. Nur die Veränderung in diesem Werthe verlangt eine Abänderung in den Summen des fixirten Geldeinkommens unabwendlich, wenn alle übrige Dinge oder doch die nothwendigsten Bedürfniſsmittel ihren Kostenwerth unverändert behalten haben. Ist aber der letztere verändert; so muſs die Macht des

Geldes in Ansehung aller Bedürfnissmittel zusammen verglichen werden, um zu bestimmen, in wieweit das fixirte Geldeinkommen einer Abänderung bedürfe. Eine allgemeine Regel aber läſst sich hierüber nicht bestimmen, wie oben (§. 717 — 733.) ausführlich bewiesen ist.

§. 825.

Das Mittel, die drei letzerwähnten Vorzüge des Geldes zu erreichen, ist eine geschickte Ausmünzung, oder die Verwandlung der Metallstücke in Münzen. Sollen die Münzen ihren Zweck am besten erreichen; so muſs:

1) Nur Metall von bestimmter Feine dazu genommen werden.

2) Die Quantität des feinen Metalles, welche jedes einzelne Stück enthält, muſs bestimmt und auf dem Geldstücke selbst sicher angezeigt seyn.

3) Es muſs dieser Gehalt nie willkürlich oder heimlich geändert werden.

4) Es müssen so viel groſse und kleine Münzen, und diese in solchen Metallen vorhanden seyn, als sie die Nation zu Eintauschung ihrer Güter nöthig hat, so daſs das kleinste Gut eben so leicht mit Geldstücken vergütet werden kann, als das gröſste.

5) Es muſs den Münzen eine solche Form ertheilt werden, welche die möglichkleinste Abnutzung verstattet, und die Nachprägung unächter Münzen möglichst erschwert.

§. 826.

Das Gewicht einer Münze wird ihr Schrot, das darin enthaltene feine Metall ihr Korn genannt, die gesetzliche Bestimmung des Schrotes und Korns heifst der Münzfufs, der leicht oder schwer ist, je nachdem weniger oder mehr feines Metall zu einem Geldstücke gleiches Namens genommen wird.

§. 827.

Das Münzen giebt also dem Gelde noch einen gröfsern Werth, als es als blofses Metall haben würde, und dieser Zusatz ist den Prägungskosten gleich, und wird allenthalben gern bezahlt werden, wo man die Münze nöthig hat.

§. 828.

Die Münzen aller Zeiten und Länder werden blofs nach der Verschiedenheit ihres Feingehaltes (indem der Zusatz für nichts gerechnet wird) und ihrer Münzkosten verglichen werden müssen, um ihren Real-Werth gegen einander als Münze zu bestimmen. Betrachtet man aber das Geld als blofses Metall (Waare); so bleiben die Prägungskosten aus der Rechnung.

§. 829.

Jede Veränderung des Münzfufses in einem Lande wird den relativen Werth aller Dinge gegen die Münzen nothwendig ändern, und daher

grofse Verwirrung und Unruhe in den Gefchäften des Lebens hervorbringen, wenn fie gleich öffentlich ift. Wird aber gar vom Münzfufse heimlich abgewichen; fo werden alle die, welche die geringhaltige Münze erhalten, um fo viel betrogen, als der Münze an dem gefetzlichen Gehalte fehlt.

Anm. Aendert fich der Taufchwerth des Metalles, welches zur Münze genommen ift; fo ändert fich das ganze Verhältnifs aller Waaren gegen das Metall, und es mufs nun mehr oder weniger Geld für die Waaren bezahlt werden, je nachdem der Preis des Metalles, woraus das Geld gemacht wird, gefallen oder geftiegen ift. Da eine folche Aenderung nur allmählig erfolgt; fo bewirkt fie bei weitem nicht eine fo fchädliche Revolution, als plötzliche Veränderungen des Münzfufses. Letztere verwirren die gewöhnlichen Urtheile über den Werth der Münzen.

§. 830.

Wenn das Münzen ein freies Gewerbe bliebe, fo würden die nöthigen Münzen für das möglichkleinfte Prägerlohn geliefert werden; ift aber der Münzer Monopolift; fo kann er das Prägerlohn fo hoch erhöhen, als es das Bedürfnifs derer, die fein Geld nöthig haben, zuläfst; wollte er feinen Profit höher treiben; fo würde er wenig Münze los werden, oder wenn er fie felbft in Kurs brächte, würde fie doch nicht mehr gelten, als ihr Feingehalt und der Nutzen des Gepräges den Waarenbefitzern werth ift.

§. 831.

Aus diesen Erörterungen fliesst deutlich, daſs ächtes Metallgeld kein Zeichen des Werthes, sondern selbst ein ächter Werth, wie jede andere nützliche Waare sei.

§. 832.

Allein so grossen Nutzen auch die Münze gewähret; so ist sie doch zu nichts weiter brauchbar, als zum bloſsen Tausche, oder zur Beförderung der Cirkulation. Da nun aber 1) das Metall selbst und 2) das Ausmünzen desselben beträchtliche Kosten verursacht; so wird eine Nation um so mehr von den übrigen Dingen, die einen unmittelbaren Genuſs gewähren, haben können: a) mit einer je geringeren Summe Metallgeldes sie ihre Cirkulation gleich vollkommen und zweckmäſsig zu betreiben weiſs; b) je mehr sie an Metall und Münzkosten ersparen kann, ohne dadurch ihrem Umlaufsgeschäfte selbst Abbruch zu thun (§. 388. 389.).

§. 833.

Diese Betrachtungen haben längst mehrere Völker bewogen, auf Mittel zu sinnen: 1) mit einer so kleinen Geldsumme als möglich die Tausche zu bestreiten; 2) die Münzkosten möglichst zu ersparen; 3) statt der theureren Metalle wohlfeilere Stellvertreter zu erwählen; 4) statt der zinsenfressenden Metall-Kapitale, zinsenbringende Kapitale zum Tauschmittel anzuwenden.

§. 834.

Die hauptſächlichſten Mittel, welche man zur Erreichung jener Zwecke erſonnen hat, und die bald den einen, bald den andern, bald mehrere zuſammen erreichen, ſind:

1) die Geſchwindigkeit der Cirkulation des Geldes;

2) die Erſparung der Zahlung des baaren Geldes;

3) die Vermeidung aller überflüſſigen Verſendungen deſſelben;

4) die Vervielfältigung wohlfeiler, wenig oder nichts koſtender, oder gar zinſentragender Zahlungsmittel, indem man wohlfeileren Materien die Kraft der edeln Metalle durch allerlei künſtliche, bald gute, bald ſchlechte Operationen verſchafft.

Es muſs alſo von dieſen Mitteln noch insbeſondere gehandelt, und da die letzten drei auf dem Kredit beruhen, auch von dieſem, vor dem Uebergange zu denſelben, gehandelt werden.

III.

Von der Geſchwindigkeit des Geldumlaufs.

§. 835.

Da das Geld nicht konſumirt wird; ſo kann jeder Empfänger daſſelbe wieder zu neuen Eintauſchungen anwenden, und es können mit einem Geldſtücke nach einander unzählige Dinge, jedes

von eben so grofsem Werth, als das Geldstück enthält, eingetauscht werden. Folglich kann mit einer kleinen Summe Geldes ein unendlich gröfserer Werth von Waaren nach und nach bezahlt werden, als dieser Stücke zusammen ausmachen.

§. 836.

Das baare Geld macht daher auch immer nur den kleinsten Bestandtheil des National-Vermögens aus. Denn 1) werden viele Dinge gar nicht einmal mit Gelde eingetauscht, wie das ganze beträchtliche Kapital, welches die Producenten von ihren eignen Produkten verzehren u. s. w.; 2) können mit einem und demselben Stücke Geld, zehn und mehrere verschiedene Tausche getroffen werden; und es werden in allen Ländern mehrere im Jahre damit getroffen. Folglich ist das Geld-Quantum immer ein viel kleinerer Werth, als die übrige Masse. Selbst die cirkulirte Summe, d. h., die wiederholten mit dem Gelde gemachten Zahlungen erreichen die Summe des Werths der Waaren bei weitem nicht, theils aus dem oben n. 1. angeführten Grunde, theils, weil viele Tausche ohne Dazwischenkunft des Geldes vor sich gehen.

§. 837.

Man sieht aber leicht ein: je schneller das Geld seine Funktion verrichtet, oder je geschwinder es aus einer Hand in die andere läuft, und zu neuem Tausche angewandt wird, mit einer desto geringern Geldsumme wird das Geschäft des Umtauschens

bestritten werden, oder eine desto gröſsere Summe kann mit einem und eben demselben Geld-Quantum bezahlt werden. Werden z. B. in dem einen Lande zwei Käufe mit einem Geldstücke gemacht, während in einem andern nur einer damit gemacht wird; so kann jenes Land mit einem gleichen Geld-Quantum gerade noch einmal so viel kaufen als dieses.

§. 838.

Nun liegt in der Natur des Geldes selbst schon ein Grund, seine Cirkulation zu beschleunigen. Denn da niemand das Geld unmittelbar genieſsen kann, und ihm doch das Geld immer etwas kostet; so sucht jeder das Geld sich immer nur da anzuschaffen, wo er es braucht, und wenn er es hat, sucht er so bald als möglich eine nützliche Anwendung davon zu machen, welches nur dadurch geschehen kann, daſs er sich entweder etwas zu seiner Konsumtion dafür kauft, oder es auf produktive Arbeit wendet. In beiden Fällen muſs er es weggeben, oder in Cirkulation setzen.

§. 839.

Es kann aber die Schnelligkeit der Cirkulation durch verschiedene Eigenschaften, Einrichtungen und Gelegenheiten in einem Staate bald begünstiget, bald erschwert und gehindert werden, nemlich:

1) Eine im Lande allgemein verbreitete Industrie, oder ein allgemeines Bestreben, immer mehr

mit ſeinem Vermögen zu erwerben, treibt jedermann an, ſo wenig baares Geld als möglich in Kaſſe zu behalten, und jedes überflüſſige Stück ſogleich nutzbar anzulegen; dieſes ſetzt aber

2) leichte und häufige Gelegenheiten voraus, ſein Geld nützlich anzulegen, die insbeſondere durch ſteigenden Wohlſtand und Gewerbfreiheit eröffnet werden:

3) Wenn die gröſseren Hin- und Herzahlungen des Landes ſo eingerichtet werden, daſs ſie an wenig oder gar an einem Orte geſchehen. Denn deſto ſchneller können ſie aus einer Hand in die andere übergehen.

4) Wenn die kleinen Zahlungen ohne unnütze Umwege den groſsen Zahlern zuſtrömen, um aus deren Klaſſen ſogleich wieder ihrer Beſtimmung entgegen zu eilen.

5) Wenn alle Zahlungen im Lande möglichſt ſo eingerichtet werden, daſs niemand lange zu ſammeln braucht, um ſeine Zahlungen machen zu können, ſondern auch den kleinſten Geldvorrath zur Partial-Zahlung anwenden kann.

6) Wenn inſonderheit auch die Staatskaſſen ſo wenig Geld als möglich in ſich lange verſchlieſsen, ſondern es ſogleich beim Empfange wieder zu ſeiner Beſtimmung verwenden, oder es auch noch vor dem wirklichen Empfange an ſeine Beſtimmung zahlen laſſen.

IV.

Von dem Kredite.

§. 840.

Der **Kredit** ist diejenige Eigenschaft, wodurch jemand das Vertrauen erweckt, dass er seine Zahlungsverbindlichkeit erfüllen werde; oder die Meinung, dass der, welcher eine Verbindlichkeit übernommen hat, dieselbe erfüllen **wolle** und **könne**.

§. 841.

Der Kredit gründet sich daher auf die Ueberzeugung: 1) dass ein Schuldner weit mehr besitze, als er schuldig ist; 2) dass er zu jeder Zeit sein Vermögen ganz oder zum Theil in solche Güter verwandeln könne, die er zu bezahlen versprochen hat; 3) dass so wohl sein eigner moralischer Charakter, als sein eigner Nutzen, als die Gesetze ihn zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit antreiben. Je allgemeiner diese Ueberzeugung von einem Schuldner ist, und je mehr sich dieselbe auf reelle Ursachen gründet, desto sicherer, fester und dauerhafter ist der Kredit desselben.

§. 842.

Die vollkommene Ueberzeugung, dass jemand mehr Vermögen als Schulden habe, ist nur durch eine offene Darlegung seines Vermögenszustandes möglich; die Ueberzeugung, dass er eine schuldige **Geldsumme** aus seinem zureichenden Vermögen

bezahlen könne, gründet sich auf die Vorstellung von der Möglichkeit, seine Güter, so bald es erfordert wird, in baares Geld umsetzen zu können; die Ueberzeugung, daſs er bei vorhandenem Vermögen wirklich bezahlen werde, gründet sich theils auf die Vorstellung von den persönlichen Eigenschaften des Menschen, die ihn zur Erfüllung seiner Pflicht geneigt machen, theils auf die Kraft der Gesetze, die jeden Schuldner zur Bezahlung nöthiget, und auf die Vollkommenheit, wie diese in dem Staate angewandt und ausgeführt werden.

§. 843.

Ist der Grund des Kredits wirklich von der Beschaffenheit, daſs er für jene Ueberzeugung (§. 842.) einen hinreichenden Grund giebt, so gewährt er Sicherheit. Denn die Sicherheit ist die praktische Unmöglichkeit, seine Bezahlung nicht zur bestimmten Zeit zu erlangen. Sie hat verschiedene Grade, welche durch die Grade des Kredits bestimmt sind, und mit ihm in stetem Verhältnisse stehen.

§. 844.

Der höchste Grad der Sicherheit besteht darin, wenn der volle Werth der Schuld in die Gewalt des Gläubigers gegeben ist, mit dem Rechte, sich davon bezahlt zu machen, oder wenn ihm das ausschlieſsende Recht gegeben ist, aus einem bestimmten Gute des Schuldners, das einen dauerhaft gröſsern Werth hat, als die Schuld beträgt, zu einer

beſtimmten Zeit ſeine Zahlung zu nehmen, wie der Kredit, der auf Pfändern, Hypotheken u. ſ. w. und andern Anweiſungen auf beſtimmte Güter ruhet; wenn dabei zugleich die Gelegenheiten, ſolche Kapitale in baares Geld zu verwandeln, niemals fehlen.

§. 845.

Einen niedern Grad von Sicherheit gewährt der Kredit, welcher bloſs auf der allgemeinen Vorſtellung ruhet, daſs der Schuldner Vermögen und Luſt habe, zu bezahlen, welche die perſönliche Sicherheit genannt werden könnte, da jene die reale Sicherheit heiſsen müſste.

§. 846.

Die perſönliche Sicherheit hat einen um ſo höheren Grad 1) je mehr der Schuldner das ihm geliehene Kapital auf produktive Arbeit verwendet; 2) je gröſsere Geſchicklichkeit und Klugheit er ſchon in ſeinem bisherigen Handel und Wandel bewieſen hat; 3) je mehr Vorſicht, Treue, Redlichkeit und Pünktlichkeit er in allen bisherigen lange Zeit hindurch gezeigt hat; 4) je häufiger und gewiſſer die Gelegenheiten im Lande ſind, jede Art von Gütern, ſogleich als man will, in baares Geld zu verwandeln oder baares Geld von andern auf guten Kredit zu erhalten.

§. 847.

Sind Privatleute die Schuldner; ſo heiſst es Privat-Kredit; iſt der Staat der Schuldner,

so wird es öffentlicher Kredit genannt. Beide ruhen auf einerlei Grundsätzen.

§. 849.

Kein nur einigermaßen ausgebreiteter Handel ist ohne Kredit möglich. Es ist nicht möglich, daß alle Tausche gleich auf der Stelle wechselseitig geschehen. So wie einer aber etwas in Empfang nimmt, ohne etwas dafür auf der Stelle zu geben, wird er Schuldner und bedarf also des Kredits. Es giebt auch so viele Gründe zu dem Vertrauen, daß gewisse Personen, welche etwas empfangen, uns das Aequivalent bezahlen werden, daß sich der Kredit sehr bald erzeugt, so bald in einem Lande der allgemeine Wohlstand zu wachsen anfängt.

§. 850.

So bald aber einmal Kredit vorhanden ist, so zeigt sich, daß sich vermittelst desselben das Tauschgeschäft ungemein erleichtern lasse, ja daß der Kredit selbst ein Mittel sei, das Vermögen der Nation auf eine unglaubliche Art zu vermehren. Von dem Kredit hängen nun alle die Mittel ab, wodurch man das baare Geld zu ersparen und zu ersetzen sucht, und welche in den folgenden Nummern zergliedert werden sollen.

§. 851.

Der Kredit erhält dadurch seine ausgedehnte Kraft, daß er durch Scheine, welche bestimmte

Summen ausdrücken, für welche der Ausfteller Sicherheit gewährt, gleichfam verkörpert wird. In diefer Geftalt übt er die ganze Kraft eines fehr ausgedehnten Taufchmittels aus, und bringt die gröfsten und heilfamften Wirkungen hervor, wenn er auf folidem Grunde ruhet, und dabei wohlfeil ift. Seine Wirkfamkeit fetzt aber reelles Vermögen voraus. Je reicher daher eine Nation jährlich wird, defto gröfsere Wirkungen find von dem Kredite zu erwarten, und defto eher wird es möglich, demfelben eine folche Geftalt zu geben, dafs er ein Mittel der Vermehrung des Reichthums wird.

V.

Von Erfparung des Zahlens des baaren Geldes insbefondere durch Depofito- oder Giro-Banken.

§. 852.

In Orten, wo viel Handel ift, haben Kaufleute öfter mit einander zu thun, und haben fich hin- und zurückzuzahlen. Sollten fie nun diefe Zahlungen wirklich jedesmal gegen einander leiften; fo würden fie viel Mühe und Zeit bei dem fo oft wiederholten Hin- und Zurückzahlen verlieren. So bald fie alfo Vertrauen zu einander haben, werden fie leicht auf den Gedanken kommen, das, was fie einander fchuldig werden und von einander zu fordern haben, lieber blos aufzufchreiben, fich am

Ende einer gewissen Periode zu berechnen, und sich dann das heraus zu zahlen, was einer dem andern nach der Abrechnung noch schuldig ist. Hierdurch können in einer Handelsstadt oder zwischen handelnden Orten unendlich viele Zahlungen erspart werden; die Kaufleute können also ihr Geschäft mit wenigem baaren Gelde abthun, und das Geld leidet nichts durch die öftere Cirkulation.

§. 853.

Indessen hat doch jeder in dem angenommenen Falle jährlich mit vielen Kaufleuten Rechnung zu halten, und muss den Kredit vieler prüfen. Das Geschäft wird durch die Errichtung einer sogenannten Giro- oder Deposito-Bank noch viel einfacher, und die Vortheile der Ersparung der Zahlungen werden nicht nur grösser, sondern noch mit vielen andern vermehrt.

§. 854.

Diese besteht darin, dass mehrere Grosshändler das baare Geld, was sie zu ihren stets vorkommenden grössern Zahlungen im Hause haben müssten, an einem bestimmten Orte, die Bank genannt, niederlegen, und daselbst ihre wechselseitigen Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben ihrer niedergelegten Summen verrichten lassen.

§. 855.

Bleibt dieses Geld wirklich baar in der Bank liegen; so ist der grösste Grad der Sicherheit für

alle vorhanden, die damit bezahlt werden, und es kommt dabei der Kredit nicht weiter ins Spiel, als in wiefern man die Aufbewahrung und das Ab- und Zuschreiben gewissen Personen anvertrauen muss. Denn jeder empfängt seine Bezahlung in reellem Gelde, wenn sie ihm von der vorräthigen Summe des andern zugeschrieben wird, weil nun ihm der zugeschriebene Theil von der Geldmasse der Bank gehört, der sonst dem andern gehörte.

§. 856.

Wird aber ein Theil der niedergelegten Gelder ausgegeben und zu andern Zwecken benutzt; so werden die Fonds oder Effekten die Sicherheit ausmachen, welche dafür zum Pfande oder zur Hypothek eingesetzt werden. Die Betrachtung, dass eine grosse Summe Geld müssig in der Giro-Bank liegen bleibt, führt nemlich leicht auf den Gedanken, den überflüssigen Theil zu verleihen, und dafür Zinsen zu ziehen. Sind nun die Effekten der Art, dass sie in jedem Augenblicke oder doch nach kurzer Frist wieder in baares Geld verwandelt werden können; so leidet der Grad der Sicherheit nicht: sind sie aber von der Beschaffenheit, dass die ganze rückzuzahlende Summe nicht plötzlich auf Verlangen oder gegen kurze Aufkündigung herbeigeschafft werden kann; so vermindert sich die Sicherheit des Kredits einer solchen Bank. Denn wenn sie gleich in gewöhnlichen Zeiten, wo die Nachfrage nach Bankgeld ziemlich dieselbe bleibt, nicht leicht in Verlegenheit kommen wird; so muss doch diese Verle-

genheit bei aufserordentlichen Zeiten, wo ihr plötzlich grofse Summen baaren Geldes abgefordert werden, eintreten, weil es ihr unmöglich ist, so viel baares Geld in kurzer Zeit anzuschaffen, indem ihre Effekten keine augenblickliche Realisation zulassen, sie mithin ausser Stande ist, die auf ihr ruhende Verbindlichkeit zu erfüllen.

§. 857.

Uebrigens wird eine Giro-Bank folgende Vortheile gewähren.

1) Kann das Geld daselbst am sichersten aufbewahret werden;

2) erspart sie die Mühe der Auszahlung, das Wägen, Probiren, Vergleichen von verschiedenen Münzen u. s. w.;

3) macht sie die Irrthümer bei den Zahlungen fast unmöglich;

4) erspart sie die Münzkosten, und alles, was durch den Umlauf der Münzen abgerieben wird, oder sonst verloren geht, da a) die niedergelegten Summen ruhen, also nicht durch Umläufe leiden, auch keiner Ummünzung bedürfen; b) leicht die Einrichtung getroffen werden kann, dafs gar keine Münzen, sondern Metallstücke von bestimmter Feine in der Bank angenommen, und in eignem Bankogelde, das eine bestimmte Quantität von feinem Metall andeutet, berechnet werden. In diesem letztern Falle gewährt sie noch

5) den Vortheil eines allgemeinen Maafsstabes für den Werth aller übrigen Münzen.

6) Verleihet die Bank einen Theil des Geldes gegen gehörige Sicherheit; so vervielfältiget sie die Zahlmittel um die verliehene Summe, ohne weitere Kosten. Denn der Banko-Kredit, welcher durch Niederlegung dieses Geldes erkauft ist, ist die eine Geldsumme, und die, welche das baare Geld als Darlehn erhalten, können eben das damit ausrichten. Dieses Geld hat also nun zwiefache Wirkungen.

§. 858.

Eine solche Bank wird ihren Zweck um so vollkommner erreichen und um so sicherer seyn:

1) je sicherer die niedergelegte Summe aufbewahrt, und gegen jeden fremden Angriff geschützt wird; je mehr sie das Privat-Eigenthum der Bankirer bleibt, und diesen stets offene Rechnung und Revision der Kasse verstattet wird;

2) je mehr die Geld-Einheit der Bank, oder das Banko-Geld bloss durch ein bestimmtes Gewicht eines edeln Metalles von bestimmter Feine, ohne dabei auf irgend ein vorhandenes Gepräge Rücksicht zu nehmen, bestimmt ist.

S. Büsch sämmtliche Schriften über Banken und Münzwesen. Hamburg 1801.

VI.

Von den vorzüglichsten Mitteln, überflüssige Geldversendungen zu vermeiden.

§. 859.

Da auch entfernte Orte in grossen Handelsverbindungen stehen, entfernte Kaufleute aber nicht in grosser Ausdehnung an der Giro-Bank einer entfernten Stadt Antheil nehmen können oder mögen; so entstehen zwischen den verschiedenen Handels-Orten, eben so wie unter den Kaufleuten eines Platzes grosse Hin- und Zurückzahlungen.

§. 860.

Auch kommen diese Kaufleute nicht leicht an einem Orte zusammen, um daselbst jährlich ihre Rechnungen abmachen zu können; ferner hat einer mit dem andern oft nur ein Geschäft, das sogleich beendiget werden muss.

§. 861.

Assignationen und Wechselbriefe sind die Mittel, wodurch nicht nur eine Menge überflüssiger Versendungen des baaren Geldes vermieden werden, sondern durch deren Kredit man auch die Zahlmittel sehr ansehnlich zu vermehren gewusst hat.

§. 862.

Assignationen oder Anweisungen sind schriftliche Vollmachten, die jemandem ertheilt wer-

den, um von einem Dritten ſich Geld oder Waaren ausliefern zu laſſen. Vermittelſt ihrer kann ein Schuldner überhaupt ſich das Auszahlen an ſeinen Gläubiger dadurch erſparen, daſs er dieſe Handlung ſeinem Schuldner aufträgt.

§. 863.

Insbeſondere iſt es eine groſse Bequemlichkeit, Zeit- und Koſten-Erſparniſs, wenn entfernte Gläubiger und Schuldner ihre Schulden und Forderungen mit einander ſo verwechſeln können, daſs jeder das, was er in der Ferne zu empfangen oder zu zahlen hat, in der Nähe von ſeinem Nachbar empfangen oder an denſelben zahlen kann. Die Art der ſchriftlichen Anweiſungen, wodurch dergleichen Vertauſchung der Schuldner und Gläubiger geſchieht, ſind die eigentlichen Wechſelbriefe.

§. 864.

Vermittelſt derſelben können daher alle Schulden des einen Landes mit den Forderungen deſſelben an dasjenige Land, dem es ſchuldig iſt, kompenſirt werden, und es iſt nur nöthig, ſo viel baares Geld zu überſenden, als ſeine Schuldſumme von der Summe ſeiner Forderungen übertroffen wird.

Anm. Es kann daher ein Land, das einem andern bloſs ſchuldig iſt, aber nichts von demſelben oder von einem benachbarten Lande weder direkte noch indirekte zu fordern hat, daſſelbe auf keine vortheilhafte Art mit Wechſeln bezahlen. Denn es giebt hier nichts zu vertauſchen.

§. 865.

Die Wechsel ersparen also dadurch an Gelde

1) dass sie die sonst nöthigen mehrfachen Transportkosten des baaren Geldes ungemein vermindern;

2) dass sie die Gefahr des Verlustes des Metallgeldes während des Transportes aufheben;

3) dass sie den Kredit eine Zeit lang die Stelle des baaren Geldes vertreten lassen, also während dieser ganzen Zeit das baare Geld entbehrlich machen, folglich grosse Summen ohne Metallgeld bezahlt werden können.

§. 866.

Der zuletzt (§. 865. N. 3) erwähnte Vortheil wird durch das Giriren der Wechsel ausserordentlich vermehrt. Da nämlich Wechsel gewöhnlich so ausgestellt werden, dass sie erst nach einer bestimmten Zeit zahlbar sind; so können sie die ganze Zeit von ihrer Ausstellung bis zu ihrem Verfalltage, mehrere Male als Zahlmittel gebraucht werden, und so die Stelle des baaren Geldes vertreten, welches eben durch wiederholte Abtretung des rechtlichen Anspruchs auf die im Wechsel versprochene Zahlung, durch die darauf gesetzte Cession (Giro) geschieht.

Anm. Wenn aber auch der Wechsel nur die Stelle eines Unterpfandes vertritt und dem Inhaber vermittelst des Diskonts baares Geld verschafft; so ersetzt er doch die Stelle eines reellen Gutes durch blossen Kredit, und erleichtert dadurch das Handelsgeschäft ungemein.

§. 867.

Alle Kaufmanns-Papiere haben jedoch ihre Zahlkraft nur von dem Gelde, auf welches sie lauten und von der Sicherheit, daſs es zu der in dem Papier bestimmten Zeit gewiſs bezahlt werden wird. So wie das Vertrauen, daſs die Zahlung zur bestimmten Zeit gewiſs erfolgen werde, stockt oder aufhört, so wird auch die Zahlungskraft dieser Papiere geschwächt oder vernichtet.

§. 868.

Die Zahlkraft der Wechsel wird daher um so mehr begründet seyn, je mehr denselben eine wirkliche Handelsschuld und eine wirkliche Handelsforderung zum Grunde liegt, und je sicherer es ist, daſs die Forderung eingehen werde. Hat nemlich ein Kaufmann von dem andern Waare empfangen; so hat der Empfänger der Waare (als Schuldner) zugleich ein Mittel (die Waare), worauf sich die Hoffnung gründet, daſs er seine Schuld bezahlen könne; und der Lieferant (der Kreditor) hat eine wirkliche reelle Forderung an denselben. Und so haben die ächten wahren Wechsel doch einigen Fond. Aber sie setzen allerdings voraus, daſs die Waare, welche zur Bezahlung des Wechsels bestimmt ist, auch nach Belieben verkauft oder zu Gelde gemacht werden könne.

§. 869.

Sind es aber bloſse sogenannte Cirkulations-Papiere, d. h. Wechsel, die auf solche gezogen

werden, die uns nichts schuldig sind, und die bloss auf unsern Kredit, nicht wegen der von uns empfangenen Waare, akceptirt werden sollen; so sind dieses blosse Scheinwechsel, deren Kredit allein persönlich ist, und die bloss maskirte gemeine Schuldscheine sind.

§. 870.

Diese so wohl, als die sogenannten Kellerwechsel, sind Mittel, durch einen Schleichweg eine Zeit lang auf einen vorgespiegelten Kredit (vermittelst des Diskonts) zu borgen, die zwar auch Geld ersparen, aber, da sie auf keinen soliden Grund gebauet sind, leicht einen weit grösseren Werth vernichten können, als der durch sie mögliche Profit ausmacht. Sie bewirken den Privat-Nutzen auf Gefahr des Vermögens der Uebrigen, und sind daher ein schädlicher Missbrauch des Wechsel-Kredits.

Anm. Die ausführliche Lehre von den Wechseln, Preis und Kours derselben, so wie auch die Lehre von den verschiedenen Münzen, gehört in die Handlungswissenschaft.

S. Büsch Darstellung der Handlung. 2 Thle. Hamburg 1792.

VII.

Von der Vervielfältigung wohlfeiler Zahlungsmittel durch Kredit-Münzen, Zettelbanken, Papiergeld, Aktien und Schuldscheine.

§. 871.

Der Reiz, das kostbare Metall beim Gelde zu ersparen, ist so groſs, daſs die Machthaber sich sehr oft auch zu unzweckmäſsigen und schädlichen Mitteln haben verleiten lassen, weil sie ihnen vortheilhaft zu seyn schienen. Dahin gehört die Methode, die Münzen zu einem höheren Werthe auszugeben, als sie an feinem Metalle enthalten.

§. 872.

Da nemlich die Regierungen selbst groſse Ausgaben und Einnahmen haben; so können sie dadurch bewirken, daſs ihr Geld von denen, die an sie zu zahlen haben, zu einem höheren Werth angenommen wird, als ihr Gehalt ist, wenn sie es selbst wieder zu demselben Werthe annehmen. Das Geld cirkulirt sodann zu diesem höheren Werthe auf den Kredit der Regierung oder auf das Vertrauen, daſs es diese für voll wieder annehmen wird.

§. 873.

Wird aber dieses Vertrauen entweder geschwächt, oder sollen Personen damit bezahlt wer-

den, welche mit der Regierung weder unmittelbar noch mittelbar Geſchäfte haben; ſo wird das Geld nicht höher angenommen werden, als ſein Metallwerth iſt, oder als das Monopol, welches die Regierung mit den Münzen treibt, und ihre Gewalt es erzwingen kann, und der Schade für die, welche es für voll haben annehmen müſſen, iſt ſichtbar.

§. 874.

Ein ſolches künſtlich erhöhetes Geld iſt eigentlich nichts als eine metallene Anweiſung auf die Regierung, und gilt nur ſo viel über ſeinen innern Gehalt, als man glaubt, von dieſer mehr erhalten zu können. Wollte daher die Regierung den vollen Zahlwerth dieſer Münzen aufrecht erhalten; ſo müſste ſie eine Kaſſe eröffnen, welche jedem, der es verlangte, den vollen Werth, zu welchem nach ihren Verordnungen die ſchlechte Münze angenommen werden ſoll, bezahlte, und dieſe Kaſſe durch einen hinreichenden Fond ſichern.

§. 875.

Nur ein geringer Theil der Münze, nemlich die nöthige Scheidemünze, läſst ſich allenfalls ohne Schade zu einem höheren Werthe, als ſie Metall enthält, in Umlauf ſetzen, in wiefern ſie den inneren Bedarf nicht überſteigt. Allein die daraus entſpringende Erſparniſs des Metalles ſcheint ſehr unbedeutend zu ſeyn, und der Vortheil der Regierung wird von dem allgemeinen Schaden, der daraus entſpringt, weit übertroffen. Setzt man inſonder-

heit zu viel Scheidemünze in Umlauf, so wird sie lästig, muss ein Aufgeld bezahlen, und verliert schon dadurch, nicht zu gedenken, dass in dem geringen Gehalte derselben, und in dem leichten Gepräge ein starker Reiz für Nachmünzer enthalten ist, das Land mit falscher Münze zu überschwemmen, so lange sie zu einem höheren Werthe, als ihr Gehalt beträgt, angenommen wird.

S. Büsch Grundsätze der Münzpolitik, Handlungsbibliothek, 2. Bd. 3. St. und meine Abhandlung über die preussische Scheidemünze: in den Magdeburg-Halberstädtischen Blättern von 1801. März. S. 189.

§. 876.

Dergleichen Kredit-Münzen haben auch in grossen Handelsorten oft bekannte sichere Kaufleute oder Fabrikanten in Umlauf gesetzt, und sie galten, wie ihre Papiere, für voll, so lange sie in den Empfängern die Ueberzeugung erhielten, dass sie für selbige bei ihnen oder bei andern beliebig den vollen Werth, worauf sie lauteten und wofür sie ausgegeben waren, empfangen konnten. Sie sind mehr eine Art von Anweisungen auf ihre ursprünglichen Ausgeber, Zeichen des Werths, nicht der Werth selber, die als ein Produkt der Noth keine sonderliche Empfehlung verdienen.

§. 877.

Ein noch wohlfeileres Mittel als Kredit-Münzen sind Kredit-Zettel. Da es nemlich nicht immer darauf ankommt, dass jemand das baare

Metallgeld wirklich empfange, sondern nur die Versicherung hat, daſs er es zu jeder Zeit beliebig empfangen könne; so kann eine solche bloſse Versicherung, auf einem Zettel ausgedruckt, Vielen eben so gut, als das baare Geld selbst, zur Bezahlung dienen, da jeder (nach der Voraussetzung) in dem Augenblicke, wo ihm das Metallgeld nützlicher als der Kredit-Zettel ist, dasselbe gegen den Zettel einziehen kann.

§. 878.

Nur in wieweit man Kredit-Zetteln diese vollkommene Sicherheit verschafft, werden sie, wenn das Vertrauen auf dieselben öffentlich und allgemein ausgebreitet ist, die Stelle des baaren Geldes in vielen Fällen ersetzen können, und für voll angenommen werden. Je mehr daher dieses Vertrauen durch allgemein bekannte und für gut erkannte Mittel gesichert ist, desto eher werden dergleichen Zettel allgemein in einem Lande für voll angenommen werden.

§. 879.

Auf diese Betrachtung gründet sich die Errichtung der Cirkulations- oder der Zettelbanken, welche statt der Münze Zettel oder Noten ausgeben, die einen gewissen Realwerth in der Landesmünze vorstellen, der gegen ihre Auslieferung an die Bank jederzeit gehoben werden kann.

§. 880.

Diejenigen, welche ſich zur Errichtung einer Zettelbank vereinigen, müſſen einen ſo groſsen Fond haben, daſs ſie das Vertrauen erwecken, daſs ſie alle ihre Geldverbindlichkeiten aufs gewiſſeſte erfüllen werden. Anſtatt daſs in einer Giro-Bank (§. 847.) das eingebrachte Geld dem Eigenthümer gut geſchrieben wird, zahlt ihm die Zettelbank Noten, die auf die eingelegte Summe lauten, dafür aus, gegen welche ſie jedem Inhaber auf Verlangen eben ſo viel baares Geld wieder auszuzahlen verſpricht. Das dafür eingebrachte baare Geld macht ihr auch dieſes zu jeder Zeit möglich, wenn ſie es aufbewahrt. Das Bezahlen durch dergleichen Banknoten iſt noch bequemer, als das Ab- und Zuſchreiben; da man auch ſeine entferntern Gläubiger damit bezahlen, und jedermann dadurch das, was man ihm ſchuldig iſt, ſo gut als ob man baares Geld im Beutel hätte, zuſtellen kann.

§. 881.

Jedes Land bedarf eine gewiſſe Quantität Geldes zum leichteren Kauf und Verkauf ſeiner Waaren ſo nothwendig als die Waaren ſelbſt. Nun iſt aber dem Verkäufer nicht ſo wohl daran gelegen, daſs er das baare Geld für ſeine Waare ſelbſt in Empfang nimmt, als vielmehr, daſs er Andere damit bezahlen kann. Dieſe Verſicherung ertheilt ihm nun die Banknote. Denn mit dieſer kann er und jeder andere, dem er ſie giebt, ſein reelles Geld haben, ſo bald er es braucht. Da nun viele

Verkäufer eben ſo denken, wie er; ſo kann eine ſolche Note ſehr lange die Stelle des baaren Geldes vertreten, und wie Metallgeld cirkuliren, bis es einmal jemand nöthig ſindet, ſie zu realiſiren. Da dieſe Noten weit mehr Bequemlichkeit haben, als das baare Geld ſelbſt, indem ſie a) die groſse Zahlung erleichtern, b) leicht zu transportiren ſind, und c) alles damit ausgerichtet werden kann, was mit Gelde geſchieht, ſo weit ihr Kredit geht; ſo werden ſie in einem Lande, das groſse Handlung treibt, und vollen Kredit hat, bald beliebt werden, und es werden der Bank in der Regel nur wenige zur Auswechſelung präſentirt werden.

§. 882.

Sie wird deshalb eine Menge müſsiges Geld im Kaſten behalten, wenn ſie nur gegen baares Geld Noten ausgiebt, und das dafür empfangene Geld verſchloſſen hält. So bald ſie aber bemerkt, daſs ſtets eine groſse Menge ihrer Noten im Publico bleiben, und nur eine beſtimmte Summe baaren Geldes nöthig iſt, um die, welche an die Bank gebracht werden, einzuwechſeln; ſo kann ſie ohne Gefahr weit mehr Noten ins Publikum ſenden, als der Beſtand ihrer Kaſſe iſt. Sie kann

1) das überflüſſige baare Geld gegen Sicherheit ausleihen, Grundſtücke dafür kaufen u. ſ. w.

2) Sie kann die Summe ihrer Noten über die Summe des bei ihr eingegangenen baaren Geldes verſtärken, und die Noten als baares Geld ausgeben, indem ſie entweder ſichere Wechſel diskon-

tirt, Gold und Silber damit kauft, oder auch sie Negocianten leihet, die solche wie baares Geld anwenden.

§. 883.

Geht die Bank mit ihren Noten nicht über ihren baaren Fond hinaus, und behält ihn auch in Cassa; so erspart sie bloss die Unterhaltungskosten der Münze, weil die Fabrikation der Papiernoten nicht so theuer ist, als das Prägen des Metallgeldes, und verhütet das Abreiben der Münzen. Treibt sie aber z. B. mit einem Drittel des eingenommenen baaren Geldes Geschäfte; so vermehrt sie mit leichten Kosten die Zahlmittel um diesen Theil. Macht sie noch ein Drittel mehr Noten, als ihr baarer Fond beträgt; so wird die Geldmasse auch noch um dieses Drittel, durch den blossen Kredit der Bank, vermehrt.

§. 884.

Hat nun die Nation dieses Geld nöthig, so würde sie die $\frac{2}{3}$ Metallgeld, welche sie nach dem Obigen (§. 883.) durch die Banknoten ersetzt, mit Arbeit oder Produkten haben einkaufen müssen. Diese kann sie, nach Abzug des Wenigen, was die Verfertigung der Noten kostet, verzehren, oder auf die Erzeugung anderer nützlichen Produkte verwenden. Geld ist nur die Maschine des Umlaufs und der Produktion der Waaren. Was an der Maschinerie erspart wird, hilft das Produkt vermehren, und macht also möglich, dass jeder einen grössern

33 *

Antheil erhalten kann. Folglich können dergleichen Banken für eine Nation allerdings einen grofsen Nutzen ftiften.

§. 885.

Vermehrt eine Bank durch ihre Noten die bisherige Geldmaffe, und werden jene dem baaren Gelde vorgezogen; fo wird ein Theil des bisherigen baaren Geldes im Lande überflüffig, alfo wohlfeiler werden, als in andern Ländern, wo keine Banknoten das fehlende Metall erfetzen. Folglich wird das überflüffige baare Geld aus dem Lande in jene Länder übergehen und von dort andere Waaren zum Aequivalent herein bringen, welche für das Land um fo nützlicher feyn werden, je mehr fie den Einwohnern nützliche Befchäftigung gewähren.

§. 886.

Unterdeffen hängt der Nutzen einer folchen Bank fehr von der Beobachtung gewiffer Regeln ab, die fie ohne die gröfste Gefahr nie verletzen darf, und die daher auch fo wohl die Quantität der Noten, welche fie ausgeben darf, als auch die Art ihrer Anwendung befchränken und beftimmen.

§. 887.

1) Die Quantität der Noten, welche ohne Gefahr und mit Vortheil von der Bank ausgegeben werden können, wird durch die Quantität der Zahlungen, in welchen fie leicht und gern angenommen werden, beftimmt.

Jedes Land bedarf nemlich eine bestimmte Quantität Zahlmittel, um seine Geschäfte mit Leichtigkeit abzumachen. Ist bloss baares Geld das übliche Zahlmittel im Lande, so wird es alle Zahlungen in baarem Gelde machen müssen, jedoch werden die Kaufleute allerlei Kunstmittel anwenden, um eine so geringe Summe Geldes nöthig zu haben, als möglich. Alles überflüssige Geld aber wird am vortheilhaftesten in diejenigen Länder eilen, wo es mit grösserem Gewinn als im Lande angebracht werden kann. Wird ein Theil des nöthigen baaren Geldes durch Banknoten ersetzt; so wird auch dieser Theil noch entbehrt werden können. Wie viel aber von der nothwendigen Summe des baaren Geldes durch Noten ersetzt werden könne, wird von dem Kredite der Bank und der Gewohnheit der Nation hauptsächlich abhängen. Die grösste Ausdehnung aller Banknoten in einem Lande darf aber ihr Bedürfniss zu den inländischen Zahlungen nie überschreiten. Denn da im Auslande wenig damit ausgerichtet werden kann, so werden sie von da sehr bald ins Land, und wenn sie hier überflüssig sind, zur Bank zurückkehren.

§. 888.

2) Die Bank muss den Werth ihrer Noten stets dem baaren Gelde gleich erhalten, welches sie nur dadurch sicher und auf immer erreichen kann, dass sie selbige ununterbrochen auf eines jeden

Verlangen unverzüglich mit baarem Gelde für voll auswechfelt und diefe Auswechfelung in allen Handelsorten, wo die Noten häufig gebraucht werden, erleichtert. Um diefes immer zu können, mufs fie

3) ftets einen folchen baaren Fond vorräthig halten, dafs fie nie in die Verlegenheit kommen kann, die Verwechfelung auffchieben oder auf irgend eine Art umgehen zu müffen. So bald fie diefes thut, wird das baare Geld vor ihren Noten einen Vorzug erhalten, d. h. ihre Noten werden verlieren.

Aller künftlichen Mittel ungeachtet, welche Grofsbritannien anwendete, den Kredit ihrer Noten nach der Sufpenfions-Akte vom J. 1797 aufrecht zu erhalten, verloren fie mit der Zeit dennoch gegen das baare Geld. S. Garnier's Noten zu Smith's Ueberfetzung, S. 151 u. f. w. und die oben erwähnte Schrift von Lowe und meine Zufätze.

§. 889.

So bald mehr Banknoten ausgegeben werden, als die Cirkulation bedarf, kehrt der Ueberflufs immer wieder zur Bank zurück, und fie hat nicht nur die Mühe und Koften der Auszahlung und der Anfchaffung des baaren Geldes, fondern ihre Noten werden dem Publiko befchwerlich und es kehren bald weit mehr zurück, als der Ueberflufs nöthig macht.

§. 890.

Dieser Umstand beschränkt auch das Ausleihen oder die Anwendung der Banknoten, und legt der Bank

4) das Gesetz auf, nur gegen solche Sicherheiten zu leihen, welche in kurzer Zeit wieder mit Gelde oder Banknoten eingelöst werden, oder die sogleich in baares Geld verwandelt werden können.

Die Bank darf nemlich, wenn sie ihre Solidität erhalten will, nie eine Note ausgeben, ohne den vollen Werth derselben dafür zu erhalten. Dieser Werth kann nun bestehen

a) in reeller Münze; dann hat die Bank gar nicht verliehen;

b) in Effekten, die sie nicht so leicht wie baares Geld wieder ausgeben kann, wofür sie also Zinsen zieht; hierin bestehet ihr Ausleihen.

§. 891.

Da nun alle ihre Noten auf Sicht lauten; so würde sie nur dann vollkommen sicher seyn, durch Anforderungen nie in Verlegenheit zu kommen, wenn sie ebenfalls nur auf sichere Papiere auf Sicht borgte. Da sie aber hierzu keine Gelegenheit findet, und auf kurze Zeit die Anforderungen an sie sich sehr wahrscheinlich berechnen lassen; so wagt sie bei dem Leihen auf solche Wechsel, welche bald wieder mit Geld oder Noten eingelöset werden, sehr wenig. Würden aber diese Wechsel oder andere Schuldpapiere nur immer wieder mit neuen

Wechſeln oder Papieren eingelöſet, und die Inhaber könnten die Noten oder das Geld zur Verfallzeit nicht herbei ſchaffen; ſo würde das Verleihen der Bank dadurch gegen ihre Abſicht und Grundſätze verlängert, und dieſes kann ſie leicht in die Gefahr bringen, nicht mehr zahlen zu können.

Hier etwas in den Vorleſungen von der Art, wie die Bank durch Wechſelreuter betrogen werden könne.

§. 892.

Eben ſo wird die Bank auch auf kurze Zeit ohne Gefahr auf ſolche Pfänder leihen können, die ſich nach dem verfloſſenen Termine ganz ſicher und ohne Aufſchub in Geld verwandeln laſſen. Aber nie darf ſie ihre Noten in proportionirlich groſsem Umfange auf Hypotheken oder andere Sicherheit leihen, die ſie nicht nach kurzer Zeit beliebig in baares Geld oder Noten umſetzen kann. Denn ſo groſs der Werth dieſer Sicherheiten auch ſeyn mag, ſo kann die Bank damit doch nicht die Anforderungen, welche an ſie gemacht werden können, befriedigen.

§. 893.

Liehe ſie auf dergleichen Sicherheiten, oder überhaupt nicht mehr Noten, als die innere Cirkulation vertragen kann, ſo würde ſie freilich dabei keine Gefahr laufen, ſo lange die Noten beliebt oder nothwendig ſind, aber ſie könnte nun den Kaufleuten keine Vorſchüſſe mehr machen, da keine Noten zu ihr zurückkommen würden. Wollte

ſie aber neue ausgeben; ſo würden zu viel ins Publikum kommen, und dieſe würden ſchnell bei der Bank zur Auslöſung eingebracht werden. Da nun die Bank mit den Hypotheken-Scheinen u. ſ. w. dieſes nicht vermöchte, und, nach der Vorausſetzung, kein anderes Unterpfand vorhanden wäre; ſo würde ihre Zahlung in Stockung gerathen müſſen.

§. 894.

Eine Bank kann alſo einer Nation nur einen Theil desjenigen baaren Geldes durch ihre Noten erſetzen, was im Lande nöthig iſt, um die täglichen Zahlungen zu beſtreiten; Summen aber, welche auf Unternehmungen verwandt werden ſollen, die entweder gar keinen, oder erſt ſpät ihren Nutzen tragen, und die zur nöthigen Cirkulations-Summe hinzu kommen, aber nicht für immer zur gewöhnlichen Cirkulation nöthig ſind, kann ſie nicht erſetzen.

§. 895.

Der Hauptnutzen einer ſolchen Bank beſteht daher darin, daſs ſie den Handel unterſtützt, indem ſie den Kaufleuten durch Kaſſen-Kredit, oder durch Diskontiren ihrer Wechſel die Zahlungen erleichtert, und es ihnen möglich macht, einen Theil ihres baaren Vermögens, den ſie ſonſt zu ihren vorkommenden Zahlungen in Caſſa hätten behalten müſſen, zu andern Zwecken anzuwenden, und daſs ſie überhaupt dem Lande die Koſten des Inſtrumen-

tes, dafs zur Vertheilung der Güter nöthig ift, vermindert.

§. 896.

Papiergeld im engern Sinne unterfcheidet fich dadurch von den Banknoten, dafs es auf dem blofsen Kredit der Regierung beruhet, da hingegen den eigentlichen Banknoten ein reeller, allgemein bekannter Fond zum Grunde liegt, auf den jeder Inhaber der Noten einen fo grofsen rechtlichen Anfpruch hat, als der Inhalt feiner Noten befagt. So bald die Regierung befiehlt, die Banknoten auf ihren Kredit anzunehmen, werden fie eigentliches Papiergeld.

§. 897.

Die Regierungen haben befohlen, dafs wenig Metall fo viel gelten foll, als vieles, und endlich Papier, Leder u. f. w. ftatt Goldes und Silbers gefetzt, und ihnen gleichen Werth beizulegen gefucht. Die Mittel, deren fie fich hierzu bedienen, find theils ihr Verfprechen, das Papiergeld entweder wie die Banknoten auf Sicht zu realifiren, oder es doch nach einer beftimmten Frift mit baarem Gelde oder andern Effekten einzulöfen.

§. 898.

Wenn die Regierung wirklich ihre Verbindlichkeit erfüllt, und das Papiergeld entweder auf Verlangen realifirt, oder es doch ftets in fo engen Schranken hält, dafs es das Bedürfnifs nicht über-

ſteigt, dann gilt von ihm alles, was von den Banknoten geſagt iſt, dann iſt aber auch die Regierung allen Einſchränkungen einer Bank unterworfen. So bald ſie aber nicht mit einer guten Bank gleiche Grundſätze beobachtet, wird ihr Geld immer, und zwar aus folgenden Urſachen, bald mehr bald weniger verlieren.

1) Wenn die Regierung Kredit hat, ſo trauet man dem Verſprechen einer künſtigen Einlöſung, und nach der Stärke dieſer Meinung und dem Verhältniſſe des nicht überſteigenden Bedarfs wird ſich ihr Papier dem Werthe des baaren Geldes nähern.

2) Da die Regierung ihrem Papiergelde gezwungenen Kours ertheilt; ſo kann jeder ſeine Schulden damit bezahlen, und dadurch erhält es auch bei geringerm Kredit der Regierung einigen Werth.

3) Es dient zur Entrichtung der öffentlichen Abgaben.

4) Wenn die Regierung den Gebrauch alles Metallgeldes verbietet; ſo muſs man ſich des Papiergeldes aus Noth bedienen, da man doch Geld nicht entbehren kann, und dadurch kann ihm ein gewiſſer Grad des Werths eine Zeitlang erhalten werden.

5) Wenn ſie beſiehlt, eine gewiſſe Quantität Waaren für das Papiergeld zu verkauſen; ſo gilt das Papiergeld wenigſtens ſo lange etwas, als dieſe Waaren dauern.

Iſt nun irgend eine beſtimmte Hoffnung gegeben, wie die Inhaber des Papiergeldes jetzt oder

dereinst zu dem Werthe desselben gelangen können; so wird es doch noch einigen Kredit behalten; ist aber dieses nicht: so sinkt es, aller Gewaltthätigkeiten ungeachtet, bald zu nichts herab, und was es gilt, ist nur Wirkung der Tyrannei der Regierung.

§. 899.

Da das Geld zur richtigen Vertheilung der Güter hauptsächlich dienen soll; und seine Vollkommenheit hauptsächlich davon abhängt, daſs es seinen Werth lang Zeit hindurch gleichförmig erhält; so erhellet, daſs, wenn der Werth des Geldes sinkt, und einen niedrigen oder hin- und herschwankenden Werth annimmt, die gröſste Unsicherheit des Vermögens daraus entstehen müsse, indem niemand einen Augenblick sicher ist, den Werth dessen zu behalten, den er hat, so bald er denselben entweder selbst im Gelde hat, oder ihn andern im Gelde anvertrauet, oder darin etwas zu zahlen oder zu empfangen hat.

§. 900.

Denn man setze: es hat jemand heute eine Summe von 100 Thalern empfangen, welche 200 Loth Silber werth war, und diese Summe sinkt binnen einem Jahre, wo er sie wieder bezahlen soll, auf 180 Loth Silber herab; so erhält sein Gläubiger in den zurückgezahlten 100 Thlr 10 Procent weniger, als er geliehen hat, zurück. Wäre aber der Fall umgekehrt, wäre das Geld während der

Zwifchenzeit um fo viel an Werth geftiegen; fo würde der Schuldner um fo viel mehr bezahlen müffen. Es werden daher in dergleichem Geldverkehr bald die Schuldner, bald die Gläubiger verlieren. Borgen die Gutsbefitzer in Zeiten, wo das Papiergeld dem vierten Theile des Silbergeldes, das es vorftellt, gleich ift; und fteigt daffelbe in der Zwifchenzeit bis zu dem Zahltermine bis zum Pari des Silbergeldes; fo werden fie der Sache nach ¾ mehr bezahlen müffen, als fie empfangen haben, dadurch oft mehr als ihre als Hypothek eingefetzten Güter verlieren. Wer Geldfummen vorräthig hat, wird ohne feine Schuld, den Werth derfelben während einiger Nächte verlieren, wenn das Papiergeld finkt, oder im Schlafe reich werden können, wenn es in der Zwifchenzeit fteigt. Jede Unternehmung, wozu Geld verwandt werden mufs, wird ein blindes Wagftück feyn, weil niemand wiffen kann, was das Geld, was er hineinfteckt, im Laufe derfelben für einen Werth annehmen wird. Keine ficheren Berechnungen über die Gefchäfte laffen fich unter folchen Umftänden machen. Mit jeder Schwankung des Werths des Papiergeldes geht eine neue Vertheilung des Vermögens vor fich, und niemand kann ficher wiffen, wie viel er morgen noch haben wird. Ein folcher Zuftand des Geldes mufs daher die Gefchäfte lähmen, die Unternehmer furchtfam machen, und den Vermögenszuftand des Volks fteten Zerrüttungen ausfetzen. Daher ift die Erhaltung des gleichförmigen Werthes des Geldes eine höchft wichtige Angelegenheit im Staate.

Anmerkung. Die bestimmten Grundsätze, welche die Regierung in Ansehung des Papiergeldes zu beobachten hat, muss die Staatspoliceiwissenschaft näher angeben.

§. 901.

Endlich können alle Arten von Aktien, Schuldscheinen, welche einen öffentlichen und anerkannten Kredit haben, in vielen Fällen die Stelle der Zahlmittel vertreten, helfen also deren Zahl vervielfältigen, folglich das baare Geld ersparen. In einem Lande, wo daher viele Staatspapiere, öffentliche und sichere Obligationen koursiren, die regelmäfsig gesucht und zu regelmäfsigem Preise leicht verkauft werden können, wird man bei weitem nicht so viel baares Geld zu den kouranten Zahlungen nöthig haben, als in andern Ländern, wo diese Mittel nicht vorhanden sind. Man setzt dadurch den Werth von Landgütern, von künftigen Staatseinnahmen, von möglichen zukünftigen Gewinnen u. s. w. in Cirkulation und gebraucht sie als Tausch- und Zahlmittel. Der Kredit wird dadurch gleichsam substantialisirt, und vertritt die Stelle reeller Vermögenstheile.

Ausser den allgemeinen Schriften von Smith, Lüder und Büsch sehe man hierüber noch Thornton's Papier-Kredit von Grofsbritannien aus dem Englischen mit Anmerkungen — von L. H. Jakob 1803. Meine Schrift: Ueber Rufslands Papiergeld u. s. w. 1811. *Analyse historique de l'Etablissement du Credit public en Franco. Par Vital-Roux, Régent de la Banque, Paris* 1824. *Reflexions sur l'état de Credit. Par Jaques Lafitte, Paris* 1824.

Viertes Hauptſtück.

Von der Konſumtion.

Einleitung.

Begriff der Konſumtion.

§. 902.

Konſumiren oder verzehren heiſst ſo viel als den Nutzen oder Werth der Dinge ganz oder zum Theil zerſtören; ſo wie produciren, hervorbringen, ſo viel heiſst, als den Dingen einen Werth geben (§. 523.). Jenes iſt alſo ſo wenig ein Vernichten, als dieſes ein Schaffen.

§. 903.

Einige Dinge werden langſam, andere geſchwind, einige auf einmal ganz, andere nach und nach theilweiſe verzehrt; ſelbſt die Zeit, die Arbeit, wieſern ſie einen Werth hat, kann verzehrt werden. Einige Konſumtion bewirkt der Zufall, eine andere iſt abſichtlich; einige geſchieht durch die Natur, andere durch den Menſchen;

einige erreicht ihren Zweck, andere nicht. Ein Kapital kann ſo gut verzehrt werden, als die Revenüen. Grundſtücke werden zwar ihrer Subſtanz nach nicht verzehrt, wohl aber können ihre Verbeſſerungen und ihre nutzbringenden Eigenſchaften verloren gehen. Einige Güter kann man jedoch auch genieſsen, ohne ſie zu verzehren.

§. 904.

Die Konſumtion kann eben ſo wenig, wie die Produktion, nach der Quantität gemeſſen werden; ſie muſs bloſs nach der Qualität oder dem Werthe geſchätzt werden, denn ſie iſt eine Zerſtörung des Werthes der Dinge.

§. 905.

Der Verluſt, welcher durch die Konſumtion entſteht, trifft zwar zunächſt den Eigenthümer des Gutes, iſt aber auch allemal ein Verluſt für die Geſellſchaft, denn der Reichthum des Volkes beſteht in der Summe des Reichthums der Individuen.

§. 906.

Beſitzt man das Gut, welches man verzehren will, nicht, und kauft es; ſo iſt durch den Kauf noch nichts verzehrt, denn man erhält dadurch ein Aequivalent, iſt alſo nach dem Kauf noch ſo reich als vorher, und oft noch reicher, wenn man gut gekauft hat. Erſt durch die Konſumtion des Erkauften leidet unſer Vorrath Verluſt. Nicht alſo das Kaufen macht ärmer, ſondern die Konſumtion.

Anmerk. Einkaufen in der Abficht, um es zu verzehren, heifst Aufwenden. Der Aufwand befteht daher in Ausgaben für Dinge, welche zur Verzehrung beftimmt find.

§. 907.

Erwirbt jemand ein Gut ohne Kauf, und ohne ein Aequivalent dafür zu geben; fo verliert es der vorige Befitzer, und diefer wird alfo um fo viel ärmer. Aber die Nation hat dadurch noch nichts verloren. Denn was der eine nicht mehr hat, ift zu dem andern übergegangen. Es kommt nur auf den verfchiedenen Gebrauch an, den der eine oder der andere von diefem Gute macht oder gemacht haben würde, ob die Nation durch einen folchen Uebergang des Gutes von dem einen zum andern verlieren foll.

§. 908.

Die Konfumtion kann 1) durch die Natur, 2) durch die Menfchen und zwar a) theils von den Gliedern der Nation als Privatperfonen, b) von dem Ganzen der Nation oder vom Staate gefchehen.

§. 910.

Wir werden daher die Lehre von der Konfumtion erfchöpfen, wenn wir 1) von den verfchiedenen Arten der Konfumtion überhaupt; 2) von der Konfumtion der Natur; 3) von der Privat-Konfumtion; 4) von der öffentlichen Konfumtion reden.

Ueber die Lehre von der Konfumtion f. Say *Economie politique* L. VIII.

Erſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Arten der Konſumtion überhaupt und deren Wirkungen im Allgemeinen.

§. 910.

Die Konſumtion erzeigt entweder den Gliedern des Volkes einen Nutzen oder nicht, iſt alſo entweder nützlich oder unnütz.

§. 911.

Der Nutzen der Konſumtion iſt unmittelbar, in wiefern ſie dem Menſchen zum Genuſſe oder zu Befriedigung ſeiner Neigungen und Bedürfniſſe dient; mittelbar, in wiefern ſie die nothwendige Bedingung der Produktion neuer Bedürfniſsmittel iſt. Man hat der letztern Art der Konſumtion den Namen der reproduktiven gegeben, und dagegen die Konſumtion, welche zur Reproduktion nicht nothwendig iſt, die unfruchtbare oder unproduktive genannt. Dieſe Ausdrücke ſcheinen aber unſchicklich, da ſie eine Ungereimtheit in ſich ſchlieſsen und es wird daher beſſer ſeyn, ſie eingehen zu laſſen.

Anmerk. Konſumiren oder Verzehren beſteht immer in einer Zerſtörung, wie kann aber das, was zerſtört, zugleich als hervorbringend vorgeſtellt werden. Wenn der Arbeiter etwas producirt, ſo geſchieht es ja nicht dadurch, daſs er etwas konſumirt, ſondern weil er ſeine Kräfte zur Hervorbringung anwendet. Die Konſumtion iſt nur nothwendig, damit er Kräfte gewinne. Nie aber bringt er etwas als Konſument

hervor. Konſumiren und Produciren ſind entgegengeſetzte Begriffe, und ihre Vereinigung in einem Begriffe muſs zu einer Ungereimtheit führen.

§. 912.

Die unnütze Konſumtion geſchieht theils durch die Natur, deren zerſtörende Kraft eine groſse Menge menſchlicher Güter verſchlingt, und der die menſchliche Kunſt bloſs zum Theil bald mehr bald weniger entgegen wirken kann; theils durch die Menſchen, welche vieles zerſtören, ohne Genuſs davon zu haben.

§. 913.

Eben ſo geſchieht die nützliche Konſumtion theils durch die Natur, indem das Zerſtören oſt die nothwendige Bedingung der Hervorbringung oder der Vermehrung der Güter iſt, theils durch die Menſchen, welche Genuſs davon haben, oder ohne ſolche Konſumtion nicht zu den Mitteln der Hervorbringung gelangen können.

§. 914.

Da die Konſumtion immer einen Theil der Güter vernichtet; ſo wird durch ſie ſelbſt nie etwas hervorgebracht. Daher iſt die unnütze und unnöthige Konſumtion möglichſt zu vermeiden. Denn je mehr alles Unnöthige von der Konſumtion abgeſchnitten wird; oder je kleiner die Konſumtion bei gleicher Produktion iſt, deſto vortheilhafter iſt es für die Vermehrung des Reichthums.

§. 915.

Besonders ist es wichtig, diejenige Konsumtion bei den Gewerben zu vermindern, wovon kein Mensch Vortheile hat, wenn auch nur bei gleichbleibendem Gewinne die Konsumtion in eine solche verwandelt wird, wodurch Vortheile für Menschen entspringen.

§. 916.

Ein Hauptvortheil bei der Konsumtion, welche die Bedingung zur Hervorbringung ist, besteht daher in Ersparnissen, 1) des völlig fruchtlosen Aufwandes, welcher ganz unnützer Weise konsumirt wird; 2) der verzehrenden Kräfte bei der Produktion. Denn je mehr von den letzteren bei dieser Produktion erspart werden, desto mehr können zu einer andern Produktion angewandt werden.

§. 917.

Ehedem verlor man weit mehr Zeit, Kräfte und Materialien bei Hervorbringung einer gleichen Quantität Produkte, als jetzt, — besonders bei einigen Manufaktur-Arbeiten; je weiter man diese Ersparnisse treiben wird, desto mehr wird der Vorrath nützlicher Dinge in Vergleich mit dem, was dessen Hervorbringung kostet, zunehmen.

§. 918.

Wer mehr konsumirt, um etwas hervorzubringen, als dazu schlechterdings nothwendig ist, vermindert den National-Reichthum immer um

das, was er hätte dabei ersparen können, und konsumirt etwas ohne allen Vortheil, wenn es auch nicht einmal seinen Genuſs vermehrt; wer gar mehr verthut, als das Produkt beträgt, um dessentwillen er die Konsumtion veranstaltete, vermindert den National-Reichthum eben so gut als ein Verschwender, der unmäſsige Begierden befriediget, und letzterer hat doch wenigstens Genuſs, jener aber gar nichts davon.

§. 919.

Arbeiter bezahlen, blos um sie zu beschäftigen, ist also eine groſse Verschwendung, wenn diese Beschäftigung nichts hervorbringt, das den Werth derselben übertrifft.

Anm. Die Noth kann freilich die Maaſsregel, Arbeit theurer zu bezahlen, als ihr Produkt werth ist, zuweilen rechtfertigen. Aber dieses geschieht immer nur zur Vermeidung eines noch gröſsern Uebels. Wenn z. B. das Sinken des Preises gewisser Manufakturwaaren auf ausländischen Märkten viele Arbeiter plötzlich auſser Brod setzen würde, so ist es besser, der Staat macht durch eine Prämie den fernern Verkauf dieser Waaren noch eine Zeitlang möglich, als daſs er alle jene müſsigen Arbeiter ganz ernährt, und sie in die Klasse der Bettler sinken läſst.

§. 920.

Bei derjenigen Art der Konsumtion, welche durch den bloſsen Genuſs, den sie verschafft, vergolten wird, sind die Sachen, welche auf diese Weise konsumirt werden, verloren für die Gesellschaft, aber sie erfüllen doch ihren Zweck.

§. 921.

Genuſs iſt der Zweck alles Vermögens. Denn jeder verlangt die Beſtandtheile des Reichthums zuletzt bloſs, um ſie zu genieſsen, oder ſich andere Genüſſe zu verſchaffen (eine neue Art des eigenen Genuſſes); und jeder will den Reichthum nur erneuern und vermehren, um ſeine Genüſſe wiederholen oder vermehren zu können.

§. 922.

Wie viel ein Menſch in letzterer Hinſicht konſumiren könne, muſs ſeiner Beurtheilung allein überlaſſen werden. Jeder kann nur für ſich den Verluſt und den Gewinn mit einander vergleichen, welcher aus ſeiner Konſumtion für ihn entſpringt, weil ſich dieſes nach ſeinem Geſchmacke und nach ſeinem Vermögen richtet. — Nur ſo viel iſt klar, daſs alle die Güter, welche auf dieſe Weiſe konſumirt werden ſollen, erſt durch produktive Kräfte gewonnen und wieder hergeſtellt ſeyn müſſen. Je mehr daher jährlich die jährliche Konſumtion von den jährlichen Produkten übrig läſst, deſto mehr kann um des bloſsen Genuſſes willen konſumirt werden.

§. 923.

Wenn die jährlichen Verzehrungen den jährlichen Gewinn nicht übertreffen; ſo vermindern ſie den National-Reichthum nicht; laſſen ſie noch etwas übrig; ſo vermehrt er ſich trotz denſelben. Alle müſſen aber von dem jährlichen Gewinne bezahlt

werden, und können nur, ohne daſs der National-Reichthum abnimmt, vermehrt werden, wenn es von dem Ueberſchuſſe deſſen geſchieht, was die Nation über das vorhandene National-Kapital hervorgebracht hat.

§. 924.

Da das, was jährlich konſumirt wird, immer wieder erſetzt werden muſs; ſo ſieht man wohl ein, daſs dieſer Erſatz nicht anders möglich iſt, als wenn ein groſser Theil der Konſumenten zugleich Producenten ſind; diejenigen, welche nichts produciren, können nicht anders beſtehen, als in wieſern die Producenten ſo viel über ihre Konſumtion mehr produciren, als zur Konſumtion der Nichtproducenten nöthig iſt.

§. 925.

Eine Geſellſchaft befindet ſich in einem ſchlechten Zuſtande, wenn die nichtproducirenden Klaſſen in derſelben ſo zahlreich und ſo mächtig ſind, daſs ſie den producirenden Klaſſen ſo wenig übrig laſſen, daſs dieſe damit nur ihr kümmerliches Leben friſten, wogegen jene die Produkte in groſsen Maſſen verzehren.

§. 926.

Wenn aber die producirenden Klaſſen einen ſolchen Antheil von ihren Produkten erhalten, daſs ſie nicht nur bequem davon leben, ſondern auch noch bedeutende Ueberſchüſſe ſammeln können;

so werden sie einen Theil davon zur Ernährung der nichtproducirenden Klassen anwenden, und von diesen Genüsse erkaufen können, die sie ohne deren Vorhandenseyn entbehren müsten; ja es wird dem Wohlseyn der Gesellschaft in diesem Falle keinen Schaden bringen, wenn auch gleich mehrere in der Gesellschaft einen Theil der Produkte erlangen und verzehren, die der Gesellschaft wenig oder nichts dafür zurück geben, das den übrigen Genuſs gewährte, indem sie alles, was sie einnehmen, blos zu ihrem eignen Genusse verwenden, andere daher blos in sofern von ihnen Vortheil ziehen, als diese ihnen zu ihrem Genusse unentbehrlich sind, und sie solche dafür bezahlen.

§. 927.

Indessen sieht man wohl ein, daſs ein Volk um so besser berathen ist, je geringer das Verhältniſs der unproduktiven Klasse zur reproduktiven und gewinnvollen ist. Denn die Glückseligkeit eines Volks besteht darin, daſs alle Glieder desselben möglichst zufrieden leben und ihre Bedürfnisse stillen können. Je mehr aber einige verzehren, ohne irgend etwas an dessen Stelle zu setzen, desto mehr müssen andere Glieder entbehren, und desto weniger kann ihnen von dem durch sie erzeugten Vorrathe zu Gute kommen.

§. 928.

Es ist auch nie zu fürchten, daſs endlich so viel würde hervorgebracht werden, daſs niemand

etwas mehr brauchen, mithin die Produktion ſtocken würde. Denn mit der zunehmenden Produktion wird ſich inſonderheit die Anzahl der produktiven Arbeiter vermehren, und dieſe werden, ſo wie ihre Menge wächſt und ihr Lohn ſteigt, ſo viel konſumiren, und ſo viel neue Bedürfniſſe erfinden, daſs die Begierde nach Vermehrung der Güter immer mehr angeflammt werden wird.

§. 929.

Wenn daher gleich die Konſumtion, ſoferne ſie nicht Bedingung der Produktion iſt, theils nothwendig, theils erlaubt iſt; ſo haben doch die verſchiedenen Arten derſelben einen ſehr verſchiedenen Werth, in Beziehung auf den National-Wohlſtand und thun demſelben bald mehr bald weniger Abbruch. Folgende Regeln können die Beurtheilung darüber leiten:

1) So bald eine Konſumtion die Bedingung eines wichtigen Gutes für die Geſellſchaft iſt, dient ſie auch zur Vermehrung des National-Wohlſtandes, und das Streben der producirenden Klaſſen muſs ſeyn, ſie zu befriedigen.

2) Eine Konſumtion, welche reelle, in der menſchlichen Natur gegründete und allgemeine Bedürfniſſe befriediget, iſt unter ſonſt gleichen Umſtänden beſſer, als eine ſolche, die blos erkünſtelte Bedürfniſſe einer verbildeten Sinnlichkeit, der willkürlichen Meinung, des Eigenſinnes u. ſ. w. ſtillt.

3) Eine Konſumtion, welche ihr Objekt langſam verzehrt, iſt im Allgemeinen beſſer, als eine ſolche, die es ſchnell verſchlingt; die ſich lange an einem und eben demſelben Objekte weidet, beſſer, als die unaufhörlich etwas Neues begehrt.

4) Eine Konſumtion, die den Antheil Mehrerer zuläſst, iſt im Allgemeinen beſſer, als eine ſolche, die blos individuell iſt.

5) Eine Konſumtion, die durch Sachen von geringem Werth eben denſelben Genuſs gewähret, beſſer, als eine ſolche, die Dinge von groſsem Werth dazu verlangt.

6) Eine Konſumtion, welche durch inländiſche Objekte befriediget wird, iſt zur Vermehrung des National-Reichthums beſſer, als eine ſolche, die ausländiſche Objekte verlangt.

Wie aber dieſe Konſumtion auch beſchaffen ſei; ſo wirkt ſie doch im Allgemeinen und direkte weit mehr auf die Verminderung des Reichthums, als die, welche die Bedingung der Produktion iſt, und kann blos da ohne Schaden vermehrt werden, wo die Produktion im ſteten Zunehmen iſt.

§. 930.

Nichts iſt aber ſeltſamer, als die Meinung einiger Staatsphiloſophen, welche behaupten, der Reichthum werde durch die Konſumtion vermehrt. Man ſagt nemlich: Was verzehrt wird, muſs erſt hervorgebracht ſeyn. Verzehrt alſo der Reiche das Hervorgebrachte; ſo muſs immer wieder eben ſo viel hervorgebracht werden. Je mehr der Reiche

konsumirt, desto mehr hervorbringende Kräfte setzt er in Bewegung, desto mehr wird also hervorgebracht. Also, schliesst man, ist die Konsumtion das Maass der Hervorbringung, und da die Hervorbringung bereichert; so muss es auch die Konsumtion thun, da jene ganz durch diese bestimmt wird.

§. 931.

In diesen Sätzen liegt etwas Wahres, aber noch weit mehr Falsches. Richtig ist es, dass blofs deshalb etwas hervorgebracht wird, um es zu geniessen. Fände also keine Konsumtion statt; so würde auch nichts hervorgebracht werden. Aber hieraus folgt nicht, dass einige in der Gesellschaft bloss müssige zehren und andere für diese hervorbringen müssen. Vielmehr könnte die Gesellschaft sehr wohl bestehen, wenn jedes Glied etwas hervorbrächte und damit das, was es nöthig hätte, eintauschte. Denn um so mehr Genuss hönnte die Gesellschaft davon haben. Da nun aber die Menschen auch vieler immateriellen Dinge, Dienste und dergleichen bedürfen, und diese nicht geliefert werden können, wenn nicht einige Glieder der Gesellschaft sich ausschliesslich mit deren Erlernung beschäftigen; so sieht man ein, dass die Diensthuer der Gesellschaft eben so nützlich sind, als die Producenten, und dass der Gesellschaft daran gelegen seyn muss, dass so viel producirt werde, dass ersteren ihre materiellen Bedürfnisse für ihre Dienste gereicht werden können. Und da es ferner in einer Gesellschaft mög-

lich ist, dass sich die Reichthümer in einzelnen Händen so anhäufen, dass deren Besitzer ohne alle Arbeit leben können, so muss auch dieses gestattet werden, wenn nur dabei durch rechtliche Mittel dahin gewirkt wird, dass das grosse Vermögen sich nicht in unfruchtbaren Händen verewiget, und dadurch dem Fleisse und der Industrie auf immer entzogen bleibt.

§. 932.

Ueberhaupt kann ein Volk, so wie jede einzelne Familie, jährlich: 1) gerade so viel, als sie einnimmt oder 2) mehr, oder 3) weniger konsumiren, als sie einnimmt.

§. 933.

Im ersten Falle wird die Nation das Jahr über weder reicher noch ärmer werden. Aber gewöhnlich wird dennoch eine Nation, die ihre Einkünfte nicht jährlich über ihre Konsumtion erweitert, ärmer. Denn sie behält immer ihre volksvermehrende Kraft. Sie wird also, so lange sie noch zu leben hat, im folgenden Jahre mehr Zehrer haben; hat sie nun ihre Einkünfte nicht erweitert; so wird sie zwar im Ganzen eben so viel besitzen als vorher, aber es wird sich eine grössere Zahl darein theilen müssen. Dieses heisst aber eben so viel, als sie ist ärmer geworden. — Ueberhaupt lässt es sich nie genau abmessen, ob man nicht das folgende Jahr etwas mehr braucht. Zufälle erfordern oft unvorhergesehene Ausgaben. Kurz jede Nation ist so gut

wie jede Familie in Gefahr, herunter zu kommen, wenn fie alles verzehrt, was fie einnimmt.

§. 934.

Im andern Falle vermindert die Nation von Jahr zu Jahr ihre Kapitale, als die Quelle ihrer Einnahme, alfo mufs ihre Einnahme von Jahr zu Jahr immer mehr abnehmen. Denn 1) fie verliert die Einkünfte der Kapital-Gewinne, welche der Theil des Kapitals gebracht haben würde, den fie verzehrt; 2) die Einkünfte, welche die Arbeiter von der Anwendung des Kapitals gezogen haben würden; 3) fie verzehrt das Kapital felbft, kann alfo nie wieder damit Einkünfte erwerben.

Jedes Jahr mufs freilich immer fo viel da feyn, als wirklich verzehrt wird. Aber das, was in dem angenommenen Falle verzehrt wird, ift nicht das jährliche Produkt — fondern der Vorrath. Diefer nimmt immer mehr und mehr ab, fo dafs alle Jahr immer weniger verzehrt werden kann, und die Nation ins tieffte Elend finkt. — Nicht die abnehmende Konfumtion, fondern die abnehmende Produktion, welche durch die zunehmende Konfumtion vermindert wird, ift die Urfache diefes Elendes.

§. 935.

Im dritten Falle allein wird die Nation alljährlich reicher werden, und alljährlich ihren Produkten einen gröfsern Abfatz eröffnen. Jedes Jahr vermehren fich ihre Kapitale, und die arbeitenden Kräfte — und der Unternehmungsgeift finden dar-

in immer mehr Gelegenheit, neue Reichthümer zu schaffen, folglich die Einkünfte, d. h. die Mittel ihrer Konsumtion, jährlich zu erweitern. In diesem Falle kann freilich ohne Schaden eine gröfsere Konsumtion nichtproducirender Klassen statt finden, aber sie ist nicht die Ursache, sondern die Wirkung des Ueberflusses.

§. 936.

Der Vortheil und das Glück der Gesellschaft besteht nicht darin, dafs alle diese vermehrten Einkünfte ungesäumt konsumirt werden; sondern ihr Interesse fordert, dafs ein Theil erspart, und zu neuen Kapitalen gemacht, oder die Quellen des Reichthums vermehrt werden.

§. 937.

Was der Reiche erspart, wird nicht im Kasten verschlossen, sondern auch konsumirt, aber es wird auf reproduktive Arbeit verwandt; es bleibt also eine ewige Quelle des National-Reichthums, die jährlich ihr Produkt von neuem hervorbringt; es fliefst in die Hände der Arbeiter, welche dafür neue Produkte liefern, deren Absatz sie abermals beschäftigen kann.

§. 938.

Verzehrt der Reiche sein ganzes Kapital; so ernährt er freilich dadurch eine Menge Menschen, die ihm die Genüsse verschaffen, aber damit ist auch das Kapital auf immer verschwunden; leihet er

aber einen Theil desselben an Unternehmer, oder macht selbst eine nützliche Unternehmung damit; so ernährt 1) dieses Kapital eine gleiche und wohl noch eine gröfsere Menge Menschen, und zwar produktive Arbeiter, welche sämmtlich die Einkünfte wenigstens eben so nutzen können, als die, welchen sie der Herr im ersten Falle bezahlte, und 2) bringt es ihm und also der Nation noch einen jährlichen Gewinn, 3) ist das Kapital, während daſs es konsumirt worden ist, auch zugleich wieder hergestellt, und stiftet jedes Jahr von neuem denselben Nutzen.

§. 939.

Grofse Revenüen müfsiger Reichen werden gemeiniglich, wenn sie dieselbigen ganz verzehren, gröfsten Theils an überflüssige unproduktive Klassen oder an solche Künstler bezahlt, welche ausländische kostbare Materien bearbeiten, oder an solche, welche Genufsmittel von grofsem Werthe, die wenige augenblicklich verzehren, hervorbringen. Der erste Theil geht daher ganz verloren. Denn er wird konsumirt, und es kommt nichts an dessen Stelle, als unnütze Dienste, welche wenig Genufs gewähren, und blofs zur Ostentation dienen; der andere fliefst gröfsten Theils ins Ausland; der dritte wird auf die Stillung der Bedürfnisse eines oder sehr weniger Menschen verwendet, wovon oft Tausende gut leben könnten. Die Nation hat also von einer solchen Anwendung wenig Nutzen. — Wird aber ein Theil der Revenüen zum Kapital gemacht, so

wird nicht nur der Nutzen vermehrt, wenn es im Lande angelegt wird, indem es nur produktive Arbeiter ziehen, ſondern es vermehrt auch die Revenüen des Landes, und wird unter eine viel gröſsere Anzahl Menſchen in mäſsigen Portionen getheilt, welches im erſten Falle nie möglich iſt.

§. 940.

Der Zweck alles Reichthums iſt freilich Vermehrung der Genüſſe. Ein Reicher wird alſo auch ein gröſseres Wohlleben genieſsen wollen, als ein Aermerer, und die Ausſicht, die Annehmlichkeiten des Lebens zu vermehren, iſt für den letzteren die gröſste Triebſeder, ſeine Kräfte anzuſtrengen. Dieſe Begierde, ſeine Genüſſe zu erweitern, iſt daher ſehr nützlich, ſo weit ſie zugleich ein Streben, das Vermögen zu erweitern, in ſich ſchlieſst, und mit der Vermehrung der Güter in einer ſolchen Proportion bleibt, daſs ſie nicht nur die letztere nie überſchreitet, ſondern ſtets auf neue Vermehrung des Reichthums bedacht iſt.

§. 941.

Der Hang zum Wohlleben wirkt alſo an ſich der Vermehrung des National-Reichthums nicht entgegen, ſondern iſt vielmehr das Triebrad derſelben. Je mehr aber dieſer Hang in eine Begierde übergeht, die bloſs auf die Verzehrung ſelbſt, nicht auf den Genuſs, der aus der Verzehrung entſpringt, gerichtet iſt; ſo geräth ſie leicht mit dem Erſatz und der Vermehrung des Verzehrten in Disproportion, und wirkt auf Verminderung des Reichthums hin.

§. 942.

Von dieser Beschaffenheit ist der auf wenig Reiche beschränkte Luxus, eine Art von Aufwand, welcher bloss in der Absicht geschieht, sich das Ansehen eines reichen Mannes zu geben; er ist die Erfindung der Ehrsucht und der Eitelkeit. Sein Ruhm besteht darin, dass viel im Angesicht anderer Leute verthan wird, wenn es auch nicht den mindesten Nutzen bringt. Die sichtbare Grösse des Aufwandes ist es, welche die Sucht der Eitelkeit, sich zu zeigen, befriediget; ihr Zweck ist Ostentation, das Mittel, eine grosse, kostbare und in die Augen fallende Konsumtion.

§. 943.

Wird der Luxus durch einheimische Produkte befriediget; so werden dadurch wenigstens die Producenten dieser Waaren erhalten: verfällt er aber auf ausländische Dinge; so belohnt er bloss ausländischen Fleiss, und es ist das verzehrte Kapital für die Nation um so eher verloren, je eher der Werth derselben verschwindet, und gemeiniglich geschieht dieses sehr schnell, da Dinge dieser Art entweder zum plötzlichen Konsumiren bestimmt sind, oder die Eitelkeit bald auf neue Gegenstände verfällt, wo denn die ältern oft bis zu Nichts im Werthe herab sinken.

§. 944.

Der Aufwand des Luxus ist seiner Natur nach koncentrirt. Denn es kommt bei ihm darauf an, viel mit einem Male zu verthun, weil dieses das

glänzendste Ansehn des Reichthums giebt. Daher werden durch ihn eine Menge Güter den armen Klassen entzogen, ohne dass irgend eine andere reellen Genuss davon hat. Wäre ein Theil davon gespart worden; so hätte 1) derselbe Genuss, der That nach statt finden können, und 2) wäre das Uebrige produktiven Arbeitern zugeflossen, hätte diese bereichert und den Wohlstand der Eigenthümer des Kapitals zugleich vermehrt, folglich wäre die Nation dadurch weit reicher geworden.

§. 945.

Die Reichen sind nur dadurch reich, dass sie von den produktiven Arbeitern einen grossen Antheil des Produktes ihrer Arbeit erhalten. Verzehrt nun der Luxus das, was sie erhalten, ganz; so fliesst den Armen nichts weiter zu, als höchstens das vorige Kapital, wofür sie wiederum dieselbe Arbeit in gleichem Elende verrichten müssen; und verzehrt er gar, wie das leicht geschieht, so bald der Hang dazu sich als Leidenschaft ausbreitet, einen Theil des Kapitals mit, so erhält der Arbeiter noch weniger und muss im Elende verschmachten. Wie ganz anders aber würde es seyn, wenn ein Theil der jährlichen Einnahme zu Verbesserungen des Bodens, Erweiterung der Manufakturen u. s. w. verwendet würde!

§. 946.

Ein starker Hang zum Luxus ist daher dem Nationalwohl immer gefährlich. Denn wenn er auch

die Begierde zum Gewinn rege macht; ſo ſind es doch gewöhnlich nicht die langen Wege wahrer produktiver Arbeit, auf welchen dieſe Begierde befriediget werden kann, weil dieſe den Ueberfluſs, den er braucht, viel zu langſam hervorbringen. Die Intrigue, die Liſt weiſs ſich viel ſchneller zu bereichern, indem ſie andern das Vermögen aus den Taſchen ſpielt. — Ritter der Induſtrie machen dann eine eigne Klaſſe von Gewerbsleuten, die bloſs für ſich etwas gewinnen, dem Staate aber nicht nur nichts einbringen, ſondern ihm noch eine Menge Reichthümer entziehen, indem ſie die Kapitale nützlichen Staatsbürgern wegzuprakticiren wiſſen, und das unnütz verſchwenden, was jene produktiv angewandt haben würden.

§. 947.

Ueberdem ſteckt der Hang zum Luxus an, und verbreitet ſich leicht durch die mittleren Stände, ſo daſs auch dieſe ihre Revenüen alle verzehren, und nichts mehr zurück legen, wenn es nicht gar bald dahin kommt, daſs ſie ihr Kapital und ihre Zeit müſsig verthun, und ſo vermehrt eine ſolche allgemeine Verſchwendung viel eher die Ungleichheit des Vermögens, als daſs ſie dieſelbe, wie man zuweilen glaubt, vermindern ſollte.

§. 948.

Was alſo die Vertheidiger des Luxus ſagen, daſs dieſe Art von Konſumtion das Glück der Armen mache, bedarf ſehr groſser Einſchränkungen.

Eine produktive Anwendung würde der Armuth jedes Mal mehr nutzen. Freilich können durch den Aufwand des Luxus einige Arme unterhalten, auch wohl mehrere Personen reich werden; aber die Nation büsst dabei immer ein. Denn wäre das Kapital, welches einige Wenige verprasst haben, auf Hervorbringung nützlicher Waaren gelegt worden; so wären nicht nur eben so viel Menschen ernährt worden; sondern sein ganzer Werth existirte auch noch oben ein.

§. 949.

Der Anschein von Wohlseyn und Reichthum, welche der allgemein einreissende Luxus einer Nation eine Zeitlang gewährt, ist nur kurz und vorübergehend, weil er das Kapital verzehrt; und endet sich daher in desto grösserem Elende, so bald das Kapital dahin ist.

§. 950.

Dieses wird wenigstens die Wirkung seyn, wenn ein Volk beim Luxus anfangen wollte, wie dieses in einem Lande gemeiniglich geschieht, wo die National-Einkünfte durch allerlei barbarische Eigenthumsverhältnisse, Leibeigenschaft u. s. w. in einige wenige Hände zusammen gepresst worden sind. Hier hat immer das ausgebreitetste Elend seinen Wohnsitz neben wenig Prunkschlössern, und hier wird der Luxus der Grossen immer nur eine Quelle des Elendes für die Kleinern seyn.

§. 951.

Der Luxus ist daher bei einer Nation alle Mal schädlich: 1) wenn die Nation dadurch verleitet wird, mehr auszugeben, als sie einnimmt; 2) in wiefern wenige Reiche ihn durch ausländische Sachen befriedigen, und dadurch den übrigen Einwohnern des Landes die Gelegenheit sich Vermögen zu erwerben, entziehen. Im ersteren Falle verarmt die Nation, im letzteren Falle wird der gröfste Theil derselben im Elende erhalten.

§. 952.

Wenn aber der Luxus eine *Wirkung* des allgemein verbreiteten, zunehmenden Wohlstandes in einem schon reichen Lande ist; so dafs nur von dem etwas zu seiner Befriedigung verwandt wird, was, nachdem die Nation ihre gewöhnlichen Bedürfnisse zu ihrer Zufriedenheit gestillt hat, übrig bleibt; so wird er nicht nur unschädlich, sondern, indem er auch die Fleifsigen im Volke in einem gewissen Grade ergreift, wird er für diese ein Sporn, ihre Anstrengung zu vermehren. In einem schon längst reichen und industriösen Lande wird jährlich ein so grofses Kapital hervorgebracht, dafs es in kleinen Theilen nicht mehr ganz verzehrt werden kann; ein Theil davon kann daher ohne Schaden in Masse verthan werden. Da für die gemeinen Bedürfnisse schon genug Arbeiter vorhanden sind; so müssen von dem Ueberflusse solche ernährt werden, welche verfeinerte und theurere Bedürfnisse zu befriedigen wissen.

§. 953.

Aufwandsgesetze sind schlechte Mittel gegen den Luxus. Vollkommne Freiheit mit seinem Eigenthum nach Belieben zu schalten, und Vervielfachung der Gelegenheiten, sich durch Fleiss zu bereichern, scheinen die besten Mittel, die Liebe zur Industrie allgemein zu machen, das Vermögen der Verschwender bald in die Hände nützlicher Bürger zu bringen, dem Müssiggänger eine lange Subsistenz unmöglich zu machen, und dadurch die verderblichsten Arten des Luxus entfernt zu halten.

§. 954.

Man hat nicht bloss den Luxus vertheidigt, sondern die Armuth angepriesen, als ein vorzügliches Mittel, die Arbeitsamkeit zu befördern. Aber ein ganz armer Mensch hat selten grosse Lust zur Arbeit. Nur der, welcher sieht, dass seine Arbeit seinen Wohlstand vermehrt, erhält neue Lust zur Arbeit. Mit der Zunahme seiner Einnahme mehren sich seine Genüsse, und je mehr er deren erhält, desto nothwendiger findet er es, fleissig zu seyn, um sie zu befriedigen.

§. 955.

Die Verschwendung und der Geiz sind die beiden Extreme der Konsumtion, jene ist eine Konsumtion ohne Zweck, diese eine Erwerbung ohne Zweck, die Haushaltigket oder Oekonomie bringt die weise, mit Vernunst angestellte Konsumtion hervor; sie liegt zwischen dem Geiz und

der Verſchwendung, und iſt nicht nur eine moralische Tugend, ſondern auch die Art der Verzehrung, welche den National-Reichthum ſtets zu vermehren beſtrebt iſt.

§. 956.

Der Verſchwender und der Geizige bringen ſich beide um die Vortheile des Reichthums: erſterer, indem er die Quellen vernichtet, welche ſeine Genüſſe erweitern und unterhalten können; letzterer, indem er ſich den Genuſs dieſer Quellen verſagt. Ob aber gleich der Verſchwender ſich beliebter, und der Geizhals verhaſster bei ſeinen Umgebungen macht; ſo iſt doch der Geizhals für die bürgerliche Geſellſchaſt nützlicher als der Verſchwender. Denn erſterer beraubt ſich nur ſelbſt des Genuſſes: in wieſern er aber Kapitale ſammelt und ſie verleihet oder ſelbſt nützlich anwendet, vermehrt er doch den National-Reichthum; der Verſchwender aber erſchöpſt nicht bloſs die Quellen des Reichthums für ſich, ſondern bringt auch die Geſellſchaſt um die Vortheile, welche ihr dieſe Quellen, wenn er ſie erhalten hätte, verſchafft haben würden. Jeder Verſchwender, der ſich um ſeine Einkünfte bringt, bringt zugleich einige fleiſsige Leute um ihren Lohn. Schlieſst der Geizhals ſein Geld in den Kaſten, ſo wird es doch nach ſeinem Tode benutzt. — Nur dann iſt der Geizhals noch ſchädlicher als der Verſchwender, wenn er ſeine Schätze vergräbt, und niemand ſie je wieder findet.

§. 957.

Die wahre Oekonomie konſumirt nichts ohne vernünſtigen Zweck; ſie vergleicht ihre Ausgaben genau mit der Einnahme, die Einnahme mit ihren jetzigen und künſtigen Bedürfniſſen, mit dem, was die Familie, die Menſchlichkeit, die Wohlthätigkeit, die Vorſicht für künſtige Fälle ſordert, und ordnet ihre Ausgaben nach allen dieſen Zwecken, und macht allein wahre Freigebigkeit möglich. Das gröſste Vermögen bedarf daher der Oekonomie. Zu dieſer Oekonomie gehört aber, als ein weſentliches Stück, daſs man nie ſeine Revenüen alle verthue, ſondern etwas für die Zukunſt für unvorhergeſehene Fälle bewahre.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Konſumtion durch die Natur.

§. 958.

Eine groſse Menge nützlicher Produkte werden durch die Natur verdorben, ohne daſs die Menſchheit den geringſten ſichtbaren Nutzen davon hat.

§. 959.

Es geſchieht dieſes durch eine zahlloſe Menge phyſiſcher Uebel, welche bald das Leben der Menſchen unmittelbar, bald die Lebensmittel verderben

oder vernichten, als Stürme, Ueberschwemmungen, Feuer, schlechte Witterung, Erdbeben und andere fürchterliche Naturerscheinungen, Epidemien der Pflanzen, Thiere und Menschen, schädliche Insekten, wilde Thiere u. s. w.

§. 960.

Was die menschliche Kunst diesen physischen Feinden entreisst, ist Gewinn für die Nation. Vielen dieser Uebel kann sie nicht Widerstand leisten, gegen einige ist nur der einzelne zu schwach, aber die ganze Gesellschaft vereint, vermag viel; mehrere Zerstörungen der Natur dauern bloss fort, oder werden bloss wiederholt, weil die Menschen zu träge, ihre Verbindung zu schlaff, ihre Wille zu schwach oder ihre Vorurtheile, ihre Irrthümer und selbstsüchtigen Leidenschaften zu gross sind.

§. 961.

Aber die Natur bringt auch bloss vermittelst des Zerstörens etwas besseres oder mehr hervor, als sie verzehrt, und hier giebt sie das Beispiel einer nützlichen Konsumtion.

§. 962.

Auch dabei kann die menschliche Kunst viel ersparen. Wie viel unnützer Saamen wird in die Erde gestreut, welche Menge junger Pflanzen werden erstickt! — Wie Vieler Bedürfnisse könnten noch gestillt werden, wenn man der Natur nicht

mehr zum Zerstören übergäbe, als sie zu ihrer Hervorbringung nöthig hat!

Dritter Abschnitt.

Von der Konsumtion der einzelnen Stände des Volks, oder von der Privat-Konsumtion.

§. 963.

Alle Einwohner des Staats sind Konsumenten. Aber nicht alle, die konsumiren, können auch ein ostensibles Gut von gleichem Werthe wieder an die Stelle dessen setzen, was sie konsumiren. Aber von allen Konsumenten kann man verlangen, daſs sie der Gesellschaft irgend ein Gut, es sei jetzt oder in der Zukunft, zurückgeben. Die Konsumenten werden also immer in Producenten und Nichtproducenten eingetheilt werden können; aber von den letzteren sind doch nur die steril zu nennen, die der Gesellschaft gar keinen Vortheil gewähren.

§. 964.

Zwar müssen alle die, welche keine Dinge von äuſserm Werthe selbst hervorbringen, das, was sie davon verzehren, von andern erhalten; aber in wiefern sie dafür denen, welche ihnen dasselbe liefern, ein Gut von gleichem Werth, ob es gleich ein inneres ist, zurückgeben, erfüllt ihre Konsum-

tion vollkommen den Zweck der Gesellschaft. Dagegen muſs die sterile Klaſſe, der Gesellschaft um so mehr zur Last fallen, je zahlreicher sie ist, und je stärker die Konsumtion der Einzelnen ist. Denn diese nimmt einen Theil der Produkte weg, und hindert zugleich die Vermehrung der nützlichen Arbeiter in dem Staate.

§. 965.

Man wird alle Klassen der Konsumenten füglich unter folgende Titel bringen können: 1) die Producenten roher Materien; 2) die Manufakturisten, Fabrikanten, Handwerker u. s. w., kurz alle, welche die rohen Stoffe zubereiten und veredeln; 3) die Kaufleute und die bei der Handlung beschäftigten Personen; 4) die Stände, welche nothwendige, angenehme, oder nützliche Dienste verrichten; 5) Kinder, Hülflose und Arme; 6) Müſsiggänger; 7) Leute, welche von Verbrechen leben.

§. 966.

Die drei ersten Klassen machen die sogenannten erwerbenden Stände, oder den Nährstand aus, und bestehen aus bloſsen producirenden Arbeitern, Unternehmern, Kapitalisten und Grundeigenthümern. Denn auch an der Manufaktur-Arbeit und dem Handel nehmen die Grundeigenthümer, als Hausbesitzer, Theil.

§. 967.

Die Klasse der producirenden Arbeiter konsumirt ihren Arbeitslohn, und bringt dafür ei-

nen Werth hervor, der nicht nur das, was sie verzehren und übrig behalten, vollkommen ersetzt, sondern auch noch den Grundeigenthümern und Kapitalisten als ganz müssigen, aber die Bedingungen der Arbeit liefernden, und den Unternehmern als thätigen Mitproducenten, einen grossen Antheil davon verschafft.

§. 968.

Die Konsumtion der Arbeiter ist also in der Regel zur Hervorbringung und Vermehrung der Güter dienlich. Denn sie wird ihnen nur in der gewissen Hoffnung, dass ihr Produkt grösser ist, als ihr Lohn gereicht. Nichts ist daher vortheilhafter, als diese Art der Konsumtion. Durch keine wird eine grössere Anzahl im Volke glücklich, wenn sie hinreichend ist, durch keine wird die Veranlassung zur Vermehrung des Reichthums aller Klassen mehr vergrössert.

§. 969.

Reicht der Arbeitslohn kaum zur kärglichen Erhaltung des Lebens hin; so werden die Kräfte der Arbeiter geschwächt, ihr Muth sinkt, und ihre Lust zur Arbeit verliert sich immer mehr. Hierdurch wird natürlich auch das Produkt der Arbeit immer kleiner und kleiner, und es können deshalb auch die übrigen Stände weniger erhalten. Können sie aber von demselben sich alle nöthigen Stärkungsmittel verschaffen, und mit ihrer Familie einige Bequemlichkeiten geniessen, auch so viel er-

übrigen, daſs ſie ſich gegen unglückliche Zufälle ſichern, oder gar es leicht bis zu kleinen oder gröſsern eignen Unternehmungen bringen können; ſo wächſt ihr Muth, und ihre Geſchicklichkeit und ihre Aemſigkeit bringt wohl das Doppelte hervor, ſobald ſie ſehen, wie ſich mit ihrer Anſtrengung ihr Vermögen ſichtbar und leicht vermehrt.

§. 970.

So wie aber von der Menge der geſchickten Arbeiter dieſer Klaſſe, und von der Geſchicklichkeit, mit welcher ſie in möglichſt kurzer Zeit ein groſses Produkt hervorbringen, die Vermehrung des National-Reichthums hauptſächlich abhängt; ſo iſt auch kein Stand lebhafter bei dem Steigen des allgemeinen National-Wohlſtandes intereſſirt, als dieſer. Denn die Höhe ſeines Lohnes, alſo die Möglichkeit, ſeine Konſumtion zu erweitern, und ſelbige für die Zukunft zu ſichern, hängt hauptſächlich von der vermehrten Nachfrage nach Arbeit allerlei Art ab; dieſe aber iſt nur eine dauerhafte Folge von einer ſteten Vermehrung des National-Reichthums.

§. 971.

Unternehmer ſowohl der Landwirthſchaft als der Manufakturen und Fabriken ſind gleichfalls gröſsten Theils produktive Arbeiter. Sie ſtellen den Werth ihrer Konſumtion durch ihre Theilnahme an der Produktion wieder her. Konſumiren ſie aber jährlich ihren ganzen Profit, ſo wer-

den sie nichts zur Vermehrung des National-Reichthums beitragen.

§. 972.

Ein Unternehmer kann gewöhnlich nur dann gut bestehen, wenn er haushältig ist und auf alles selbst sein Auge wendet Uebergiebt er sich dem ausschweifenden Genusse und dem Luxus; so wird er 1) von seinem Geschäfte abgezogen, und 2) geht das, was er zu neuer produktiver Arbeit anwenden könnte, verloren. Er büsst daher nicht nur selbst von doppelter Seite ein, sondern wirkt auch auf Verarmung der Nation.

§. 973.

Die luxuriöse Konsumtion schleicht sich sehr leicht bei einem Volke ein, wo die Unternehmungen 1) in wenig Hände zusammen gedrängt sind, und wo es eben deshalb, weil sie die wenigen Kapitale des Landes allein in Händen haben; 2) ihnen leicht wird, ihre Profite zu vergröfsern, indem sie den Lohn der Arbeiter verkümmern. Hier werden die wenigen grofsen Unternehmer schwelgen, und die Klasse der Arbeiter wird im Elend schmachten.

§. 974.

Breitet sich aber der Reichthum immer mehr und mehr aus; so wächst die Klasse der kleinen und grofsen Unternehmer. Dadurch werden die Pro-

ſite der Unternehmer kleiner, der Lohn der Arbeiter wird aber gröſser. Nun müſſen die Unternehmer ſich in weitläuſtigere Geſchäſte einlaſſen. Es wird eine gröſsere Sorgfalt, Fleiſs u. ſ. w. nöthig, und jeder muſs mehr auf Erweiterung ſeines Fonds bedacht ſeyn, weil er in Gefahr iſt, immer geringere Procente zu gewinnen. Dann können zwar alle Unternehmer zuſammen genommen, weit mehr konſumiren, als vorher die einzelnen, aber den groſsen Luxus, den vorher die Unternehmer trieben, werden nur wenige ausführen können, deſto mehr aber werden anſtändig und angenehm leben. Auch wird der Luxus unter dieſen Umſtänden nicht den Antheil der Arbeiter, ſondern nur einen Ueberſchuſs, der aus einer ſehr ausgedehnten Unternehmung entſpringt, verſchlingen. Hierdurch aber wird niemandes Wohlſtand verletzt.

§. 975.

Verlangt der Arbeiter mehr zu ſeiner Konſumtion, ſo muſs der Unternehmer deſto mehr auf Erſparniſſe bedacht ſeyn, um das auf der andern Seite wieder zu gewinnen, was ihm der erhöhete Arbeitslohn von ſeinem ſonſtigen Profite entzieht. Er wird daher ſuchen a) die nutzloſe und fruchtloſe Konſumtion der todten Natur auf alle Art einzuſchränken, und wird b) alle unnöthige Konſumtion abſchaffen, indem er alle überflüſſige Arbeiter, Verwalter u. ſ. w. entſernt. Durch beide Mittel bereichert er ſich und die Nation zugleich.

§. 976.

Die Klaſſe der Unternehmer wird ſich alſo bei ſteigendem National-Reichthume erweitern, und ſie wird ſich daher im Ganzen beſſer befinden, wenn der National-Reichthum wächſt, als wenn er ſinkt, ob gleich einige Wenige dabei verlieren können.

§. 977.

Die Grundeigenthümer können das verzehren, was die bloſse Verleihung der Benutzung ihres Eigenthums ihnen einbringt. Iſt es alſo groſs genug, daſs der Antheil davon, den ſie als Grundrente erhalten, ſie nähren kann; ſo haben ſie gar nicht nöthig, noch aus einer andern Quelle etwas zu ziehen. Die Grundrente wird aber um ſo höher ſteigen, je mehr die Bevölkerung und der National-Reichthum wächſt. Denn deſto gröſser wird die Nachfrage nach Grundſtücken werden, und deſto mehr wird ſich die Rente vergröſsern. Daher haben die Grundherren ein ſehr groſses Intereſſe beim Steigen des National-Reichthums. Denn ihr Vermögen ſteigt zugleich mit demſelben.

§. 978.

Arbeitet nun der Grundherr nicht ſelbſt, ſondern verzehrt ſeine Rente im Müſsiggange und Luxus; ſo hat ſeine Verzehrung auf die Vermehrung des National-Reichthums nur in ſo weit einen wohlthätigen Einfluſs, als er damit andere Arbeiter bezahlt; das Einkommen der Rente ſelbſt aber iſt jährlich verloren. Wendet er aber einen Theil der

Rente auf Verbesserung seines Guts, oder auf andere produktive Arbeit, wendet er seine müssige Zeit zu nützlichen Diensten für Andere an; so bleibt der vorige Einfluss, und der letzte kommt noch hinzu; also gewinnt die Nation dadurch doppelt.

§. 979.

Unstreitig ist es ein grosser Vortheil für die Grundstücke, wenn die Eigenthümer zugleich dieselben als gute Landwirthe bewirthschaften, da der Eigenthümer viel leichter Kapitale an die Verbesserung wenden, und so immer zur grössern Vermehrung der Produktion seines Grundstückes wirken kann. Aber auch die Konsumtion eines solchen Landeigners wird viel wünschenswerther seyn, als wenn er seine Zeit in leerem Müssiggange zubrächte, da er nun einen Theil dessen, was er verzehrt, durch eigene Thätigkeit erzeugen hilft.

§. 980.

Sind daher die Grundstücke iu einem Lande so vertheilt, dass die Rente davon nicht gross genug ist, um zur müssigen Zehrung und zum eiteln Luxus einzuladen; so scheint dies für das Nationalwohl viel vortheilhafter zu seyn, als wenn grosse Antheile, deren Rente die Pracht nur weniger Familien unterhalten kann, in den Händen einiger durch allerlei Künste zusammen gehalten werden, und den übrigen Wohlhabenden des Landes der Weg, zu Grundstücken zu gelangen, und deren Kultur durch ihren Fleiss zu erhöhen, verschlossen ist.

§. 981.

Eben ſo ſind die Kapitaliſten, in wieweit ſie bloſs von ihren Zinſen leben und keine nützliche Arbeit verrichten, ihrer Perſon nach, müſsige Zehrer. Zwar hilft ihr Eigenthum (das Kapital) das Vermögen vermehren, und ſie ſind alſo dadurch nützlich. Aber unſtreitig könnten ſie auch für ihre Perſon etwas Nützliches thun. Dieſes geht aber durch ihren vorausgeſetzten Müſsiggang verloren.

§. 982.

Geht alles, was die Kapitaliſten an Zinſen einnehmen, wieder drauf: ſo bleibt nur ihr Kapital wirkſam für die Geſellſchaft; ſammeln ſie aber jährlich etwas von den Zinſen und verleihen es von neuem, oder wenden es zu produktiver Arbeit an; ſo verſchaffen ſie dadurch den Arbeitern eine neue Quelle der Konſumtion und vermehren zugleich den National-Reichthum.

§. 983.

Die Grundrente flieſst allemal aus dem Produkte des Bodens; der Grundherr fällt daher niemandem mit ſeiner Rente zur Laſt; er zehrt allemal von ſeinem eignen Produkte.

§. 984.

Der Kapitaliſt aber zehrt nur dann von einem reellen Produkte ſeines Kapitals, wenn es der Unternehmer wirklich gewinnvoll angelegt hat. Iſt

aber sein Kapital verzehrt worden ohne dass der Verzehrer ein anderes reelles Gut an dessen Stelle gesetzt hat, das einen grössern Werth hat, als das Kapital; so müssen ihm die Zinsen aus einer andern Quelle entrichtet werden. Je mehr daher solcher Kapitalisten in einem Lande entstehen, oder je grösser die Kapitale sind, welche auf diese Weise verzinset werden müssen, desto mehr müssen die andern Klassen der Einwohner hergeben, ohne etwas dagegen zu erhalten. Dergleichen Kapitalisten vermindern also durch ihre Konsumtion allemal die Konsumtion Anderer.

§. 985.

Hieran sind freilich nicht so sehr die Kapitalisten, welche leihen, als die Schuldner, welche borgen, und das Erborgte nicht fruchtbar anlegen, schuld. Indessen ist doch die Wirkung auf den National-Reichthum dieselbe. Wer ein Kapital, welches er borgt, verschwendet, ladet eine ewige Schuld auf sich, die Zinsen aus irgend einem andern Fond zu bezahlen, der ihm unangetastet verblieben wäre, wenn er das Kapital fruchtbar angelegt hätte. Folglich vermindert eine solche Schuld immer das Einkommen, und der Kapitalist zehrt von diesem Einkommen, und nicht mehr von einer realen Wirkung seines Kapitals, da dieses nach der Voraussetzung verschwunden ist.

§. 986.

Die Privat-Schulden, oder auch die Schulden überhaupt, haben daher eine sehr verschiedene Wir-

kung auf die Konſumtion. Hat der Schuldner das erborgte Kapital auf produktive und gewinnreiche Arbeit verwandt; ſo lebt der Kapitaliſt von dem Produkte ſeines Kapitals, indem er ſeine Zinſen erhält und verzehrt. Iſt 1) die Anwendung des Kapitals miſslungen; 2) iſt es verſchwendet, ſo lebt der Kapitaliſt bald zum Theil, bald ganz auf Koſten des Schuldners und kann nur in ſo weit etwas konſumiren, als ſein Schuldner im Stande bleibt, und gezwungen werden kann, ihm aus ſeinem anderweitigen Vermögen die Zinſen zu bezahlen.

§. 987.

Sind die Kapitaliſten zugleich Unternehmer nützlicher Gewerbe; ſo legen ſie ihr Kapital deſto ſicherer auf produktive Arbeit an, und erwerben zwieſach, auſser daſs ſie die Nation ſicher ſtellen, daſs niemand ihnen Zinſen aus fremdem Fond bezahlen werde.

§. 988.

Die Klaſſe der bloſs müſsigen Kapitaliſten wird nie ſehr beträchtlich werden, wo es keine Staatsſchulden giebt, weil eine ſo ausgebreitete Sicherheit und eine ſolche öffentliche Einladung von Privat-Schuldnern nie zu Stande gebracht werden kann. Wo es daher keine Gelegenheit giebt, ſeine Gelder beim Staate unterzubringen, da werden die Kapitaliſten viel leichter ſelbſt Unternehmer, und ſchon hierdurch nützlichere Konſumenten werden, nicht zu gedenken, daſs ſie dann ihr Kapital erhalten,

welches in den Händen des Staats, bis auf wenige Ausnahmen, auf immer vernichtet ist.

§. 989.

Die Konsumtion der Dienstthuenden muss jederzeit von den übrigen produktiven Klassen, so weit sie aus materiellen Dingen besteht, genommen werden. In wiefern nun die Gesellschaft wesentliche Vortheile von ihnen erhält, ist das, was ihre Konsumtion kostet, hinreichend vergütet. Je mehr aber die Dienstthuer an materiellen Produkten verzehren, desto mehr müssen die übrigen Stände hergeben.

§. 990.

Gewinnen nun die erwerbenden Klassen einen grossen Ueberschuss über ihre eigne Konsumtion; so wird ihnen die Abgabe eines Theiles davon an Dienstthuer nicht lästig fallen; sie werden ihn vielmehr gern und willig geben, in wiefern diese Dienste andere Bedürfnisse in ihnen stillen. Denn bloss dazu brachten sie einen so grossen Ueberfluss hervor. Die Dienstthuer werden sich auch um so besser befinden, je stärker die Nachfrage nach ihnen wird, und die Nation wird die Ausgaben an sie um so weniger fühlen, je reicher sie ist.

§. 991.

Demnach hat die Klasse der Dienstthuer in denselben Principien ihre Grenzen, wo sie alle übrigen Arbeiter finden, nemlich 1) diejenigen, deren Dien-

sie unnütz oder schädlich, und 2) die, deren Dienste überflüssig sind, fallen der Gesellschaft zur Last. Denn sie vermehren die Ausgabe des Volks auf eine unnöthige und überflüssige Weise; sie vermindern die Quellen der Einnahme des Volks, da sie ihnen produktive Hände entziehen.

§. 992.

Der Luxus vermehrt insonderheit die Klasse der Diensthuer, in einem nicht reichen Lande, auf eine schädliche Weise. Denn er führt eine Menge Nichtsthuer ein, die bloss zur Parade dienen, und also ganz umsonst gefüttert werden, und vermehrt selbst die Konsumtion dieser Menschen, weil er auch hierin Glanz verlangt. Er entzieht also der produktiven Klasse in einem Lande, wo der Reichthum nicht ausserordentlich gross, und also der Luxus eine Folge des allgemeinen Ueberflusses ist, ungemein viel.

§. 993.

Die Konsumtion der Kinder bleibt so lange ohne ihren Ersatz, als sie nichts verdienen. Je eher dieses also ohne Nachtheil wichtigerer Zwecke geschehen kann, desto besser.

§. 994.

Die Konsumtion der Hülflosen muss von dem Einkommen der Uebrigen bestritten werden. Wo die meisten Familien wohlhabend sind, wird dieses keine grosse Mühe machen, und wo der National-

Reichthum im Wachsen ist, da werden wenig und selten Arme entstehen, die also leicht nährende Arbeit finden, und wenn sie wollen, zu Wohlstand gelangen können. Wo aber Menschen, die arbeiten können, aus blossem Mangel an Arbeit verarmen, da ist entweder der National-Reichthum in Abnahme, oder es ist eine Revolution in den äussern Märkten die Ursache davon, oder die Gewerbfreiheit ist beschränkt, und der Zutritt zu allerlei Beschäftigungen erschwert. Alles dieses kann leicht da Armuth einführen, wo sie noch zu verhüten wäre.

§. 995.

Armen muss die Gesellschaft Arbeit schaffen oder sie ernähren. Aber die schlimmste Art, sie zu ernähren, ist, wenn ihnen es selbst überlassen ist, ihr Brod zusammen zu suchen. Die Bettelei ist ein Uebel, welches die Folge einer schlechten Policei ist; wo aber Verarmung der Nation ihr Grund ist, da ist sie ein schwer auszurottendes Uebel — eine Konsumtion, die immer mehr von der National-Einnahme frisst, und in steigender Proportion immer mehr Familien in den Stand der Bettler hinab zieht, weil immer mehr und mehr fruchtlos konsumirt wird. Eine Klasse läst sich dann von der andern im Staate ernähren, und zwingt dieselbe, ihr so viel abzugeben, dass sie leben kann, wobei sie zwar immer elend, aber dabei höchst schädlich für die ganze Gesellschaft bleibt.

§. 996.

Müſsiggänger ſind alle in der Geſellſchaft, die nichts Nützliches thun. Natürlich müſſen dieſe ganz von der Produktion der Uebrigen beſtehen; jedoch iſt ihr Einfluſs auf den National-Reichthum ſehr verſchieden. Einige haben ein Eigenthum und leben von deſſen Produkte, wie die müſsigen Landeigner und Kapitaliſten. Dieſe machen den Staat, wenn ſie nicht mehr als ihr jährliches Einkommen verzehren, nicht arm, aber ihre Perſon iſt doch unnütz für die Geſellſchaft. Denn ihr Eigenthum würde wirken, wenn ſie auch nicht wären. Eine andere Klaſſe von Müſsiggängern ſind die Bettler, von welchen oben (§. 994.) geredet worden. Mit dieſen haben diejenigen viel Aehnliches, welche der Geſellſchaft durch Gaukeleien, Aberglauben, frivole Künſte, das Geld aus der Taſche locken. Je weniger Mitglieder von dieſer Art eine Nation hat, deſto beſſer iſt ſie daran.

§. 997.

Endlich leben noch eine Menge Menſchen im Staate von ihren Verbrechen, indem ſie andern das, was ſie konſumiren, mit Gewalt entreiſsen, heimlich entwenden oder mit Liſt ablocken. Mörder und Diebe, Schatzgräber, Wahrſager, Charlatane, Spieler, ungerechte Richter und Advokaten u. ſ. w. machen dieſes Heer aus. Was dieſe der Geſellſchaft ſchaden, iſt an ſich klar.

Vierter Abschnitt.

Von der öffentlichen Konsumtion.

I.

Begriff, Wirkung und allgemeines Princip derselben.

§. 998.

Die Glieder der Gesellschaft haben viele gemeinschaftliche Bedürfnisse, welche auch durch gemeinsame Güter befriediget werden müssen. Dergleichen Bedürfnisse nennt man öffentliche, und die Konsumtion, welche zu ihrer Befriedigung dient, die öffentliche Konsumtion.

§. 999.

Die Gesellschaft bedarf nemlich 1) gewisser Grundstücke zur Erhaltung und Erleichterung der nothwendigen Kommunikation aller Glieder, die sie also von dem Privat-Eigenthumsrechte ausschliessen muss, als da sind, die Landstrassen und Wege, die öffentlichen Plätze und Spatziergänge, Brücken, Häfen, Gebäude u. s. w. 2) Mehrere öffentliche Dienstleistungen, welche theils der ganzen Gesellschaft, theils einzelnen Provinzen und Kommunen zu Gute kommen.

§. 1000.

Sollen diese öffentlichen Bedürfnisse befriediget werden; so ist eine höchste Aufsicht und Regierung

aller dieser öffentlichen Anstalten nöthig, wodurch theils diese Bedürfnisse selbst näher bestimmt, theils die Mittel, sie zu befriedigen, ausfündig gemacht, die Beiträge der einzelnen Gesellschaften und Individuen, und was sonst einem jeden dabei obliegt, ausgeglichen und regulirt werden. Der Staat und was zur Erhaltung desselben gehört, ist daher das erste und wesentlichste aller öffentlichen Bedürfnisse.

§. 1001.

Aber weder der Staat selbst, noch die öffentlichen Zwecke, welche er befördern soll, können bestehen, wenn nicht ein öffentliches Einkommen gesichert wird, woraus entweder durch die oberste Staatsgewalt selbst oder durch die ihr subordinirten Behörden das gesammelt werden kann, was die öffentlichen Zwecke fordern.

§. 1002.

Dieses Einkommen büſst natürlicher Weise das Volk ein, es mag nun gleich ursprünglich auf einen Theil der Grundstücke und der Kapitale Verzicht leisten, und diese den öffentlichen Zwecken widmen, oder es mag alljährlich einen Theil seines Privat-Einkommens zur Erreichung der öffentlichen Zwecke hergeben, oder es mag einen Theil der öffentlichen Dienste unter sich vertheilen. Immer geht der Privatnutzen, den jedes dieser Güter sonst gewähren würde, verloren.

§. 1003.

Durch Befriedigung der öffentlichen Bedürfniffe wird das öffentliche Einkommen eben fo verzehrt, wie ein Privatmann fein Einkommen verzehrt, wenn er feine Bedürfniffe ftillet. Die Früchte, welche auf den Landftrafsen u. f. w. wachfen könnten, gehen alljährlich verloren, die Befoldungen, welche die Staatsbeamten, die Soldaten u. f. w. erhalten, find nicht mehr vorhanden, fo bald fie verzehrt find; die Dienfte, welche jeder zum allgemeinen Beften verrichten mufs, find verbraucht, wenn fie gefchehen find, und haben dem Dienftthuenden das gekoftet, was er während der öffentlichen Dienftzeit hätte verdienen können u. f. w.

§. 1004.

Die öffentliche Konfumtion ift unftreitig ein Verluft, den die ganze Gefellfchaft empfindet: ob fie gut angewandt fei, mufs durch die Vortheile entfchieden werden, welche fie der Gefellfchaft gewähret.

§. 1005.

So grofs aber auch diefe Vortheile feyn mögen, fo wird fich das Volk doch um viel beffer befinden, mit je geringerem Aufwande es diefelben erreicht. Denn dann hat es 1) alle öffentliche Vortheile, und 2) das, was die Erreichung derfelben weniger gekoftet hat, noch oben ein.

§. 1006.

Es muſs daher die öffentliche Konſumtion nach denſelben Regeln beurtheilt werden, wie die Privat-Konſumtion. Was hier Verſchwendung in, iſt es auch dort, Sparſamkeit iſt für beide die gröſste Tugend. Es giebt ſo wenig zwei verſchiedene Arten der Oekonomie, als es zwei verſchiedene Arten der Rechtſchaffenheit und Tugend giebt.

§. 1007.

Sparſamkeit in der öffentlichen Haushaltung iſt äuſserſt wichtig, da die öffentliche Konſumtion ſchon an ſich einen groſsen Theil des National-Vermögens verſchlingt, und da die öffentliche Verſchwendung ſo allgemein eingreifend in das Vermögen aller Einzelnen iſt.

§. 1008.

Der erſte Grundſatz jeder öffentlichen Wirthſchaft muſs daher ſeyn: „Nichts zu konſumiren, „was nicht die öffentlichen Zwecke nothwendig er-„fordern, und keine andern Zwecke und Mittel zu „öffentlichen zu erheben, als ſolche, welche die „Natur und das Weſen der bürgerlichen Geſellſchaft „und der Begriff des allgemeinen Wohls dazu macht, „und endlich alle öffentliche Mittel und Zwecke „durch die möglich geringſte Konſumtion zu beför-„dern."

II.

Von den verschiedenen öffentlichen Instituten zur Erreichung öffentlicher Zwecke und dem Aufwande, den dieselben nothwendig erfordern.

§. 1009.

Das erste dieser Institute ist der Staat selbst. Es ist eine souveraine Gewalt nöthig, welche alles, was öffentlich heifst, unter ihrer Aufsicht und Direktion haben mufs. Von ihr müssen die Anstalten organisirt werden, welche zur innern und äufsern Sicherheit des ganzen Volks und der einzelnen Personen und Güter dienen — Civil-Administration — Justiz- und Militair-Wesen sind wesentliche Mittel eines jeden grofsen Staats, zur Erreichung des allgemeinen Staatszweckes. Aber auch die Religion, der Unterricht und die Unterstützung der Unglücklichen und Armen sind gemeinschaftliche Angelegenheiten und erfordern daher öffentliche Institute, welche dieselben befördern.

§. 1010.

Alle diese Institute erfordern einen öffentlichen Aufwand, dessen Zweckmäfsigkeit allein nach der nothwendigen Verknüpfung, in welcher er mit der Erreichung seines Zweckes steht, beurtheilt werden mufs, und welcher bald aus einer gemeinschaftlichen öffentlichen Kasse, bald aus Privat-Kassen be-

ſtritten wird. Es mag aber das eine oder das andere geſchehen, ſo iſt die Konſumtion immer öffentlich und fällt dem Volke zur Laſt.

§. 1011.

Die anſtändige und unabhängige Unterhaltung des Staatsoberhauptes iſt eine der erſten Pflichten der Staatsbürger. Ob aber die wahre Achtung gegen daſſelbe durch Pomp und Pracht mehr befördert werde, als durch einfache Majeſtät, die wenig koſtet und ſelbſt ein Beiſpiel weiſer Oekonomie giebt, iſt nicht ſchwer zu entſcheiden. Durch den Luxus und das eitle Gepränge der Höfe werden die Koſten der Regierung ohne allen Nutzen vergröſsert, und obgleich eine reiche Nation ein überflüſſiger, öffentlicher Aufwand weniger drückt, als eine arme; ſo bleibt er doch immer tadelhaft.

§. 1012.

Die Civil-Adminiſtration ſoll für alle inneren Zwecke und Mittel des Staats verantwortlich ſeyn. Ihr iſt die Aufſicht über die öffentlichen Gelder oder auch deren Hebung und Verwendung ſelbſt anvertrauet. Das ganze Perſonal derſelben verrichtet öffentliche Geſchäfte, muſs alſo auch auf öffentliche Koſten unterhalten werden. Ein gleiches gilt von der Juſtiz-Adminiſtration.

§. 1013.

Alle öffentliche Beamte müſſen ſo bezahlt werden, daſs ſie in ihrer geringen Beſoldung keinen

Reiz zur Nachläſſigkeit, zum Betrug und zur Beſtechlichkeit finden, und daſs ſie alle ihre Zeit ihren Aemtern widmen können. Die Maxime einer jeden Geſellſchaft muſs ſeyn, diejenigen, welche ſie zu ihrem gemeinſamen Nutzen braucht, gut zu bezahlen, aber auch viel dafür zu verlangen. Wenig geſchickte und thätige Beamte richten mehr aus, als viele ſchlechte. Jene aber erhält man nur durch reichliche Beſoldungen. Dieſe vertragen ſich alſo ſehr wohl mit einer ſparſamen Staats - Oekonomie.

§. 1014.

Daneben können dennoch folgende Betrachtungen die Beſoldungen der Beamten einſchränken:

1) Mit vielen öffentlichen Staatsämtern iſt eine ſolche Gewalt und ein ſolcher Vorzug verknüpft, welche machen, daſs ſie oft weit einträglicheren Beſchäftigungen vorgezogen werden.

2) Die Ehre der öffentlichen Aemter kann zuweilen einen Theil der Beſoldung erſetzen, indem ſich reiche Leute finden, welche dieſelben ohne oder bei geringer Beſoldung übernehmen. Hier opfert einer ſein Privat - Vermögen dem öffentlichen Wohle, und erſpart den Uebrigen einen Theil der Beiträge. Jedoch iſt es nie anzurathen, ſolche Aemter, welche mit groſser Macht verbunden ſind, aus Erſparniſs bloſs Reichen anzuvertrauen.

§. 1015.

Die Zahl der Aemter darf aber nie das Bedürfniſs überſteigen, die Beamten mögen ſich ſelbſt oder

die öffentlichen Kassen mögen sie erhalten. Denn in beiden Fällen entsteht eine unnütze Konsumtion. Das Bedürfniss aber darf nicht auf leeren Formen beruhen, oder durch dieselben vervielfältiget werden, sondern muss durch nothwendige und vernünftige Zwecke bestimmt seyn. Wie viele Aemter und wie viele Handlungen der Aemter, die Ceremoniel, Formen u. s. w. verzehren, könnten erspart werden!

S. Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst besonders im Preussischen und über andere Gegenstände von *S.* 2te verm. Aufl. 1804. (Ohne Druckort).

§. 1016.

Je weiter die Völker in der Kultur fort rücken, und je mehr bei einer geschickten Vertheilung der Arbeit jedes Gewerbe seinen Mann kontinuirlich beschäftiget, desto nothwendiger wird es, die Vertheidigung des Landes zu einem eignen Gewerbe zu machen, also s t e h e n d e Armeen zu errichten. Ob gleich Jäger und Hirtenvölker, selbst blosse Ackerbauer leicht ihr Land selbst vertheidigen können, so erfordert doch das Bestehen der Manufakturen, des Handels und der Künste, dass eine eigne Klasse von Menschen das Kriegshandwerk treibe, ob gleich die Ausdehnung derselben in Friedenszeiten vielleicht in dem Maasse nicht nöthig ist, als man ihr heut zu Tage giebt.

§. 1017.

Hierdurch aber wird der Krieg immer kostbarer, und die blosse Bereitschaft dazu frisst jährlich

ein beträchtliches Kapital, das der Nation jährlich verloren geht.

§. 1018.

Indessen ist es eine Folge, dass die reichste Nation auch die mächtigste sei. Denn nur diese kann den grössten Kriegsapparat anschaffen, die grösste Kunst dabei anwenden und den Krieg am längsten führen. Da aber bloss die klügste und aufgeklärteste Nation die reichste seyn wird; so wird eine Unterdrückung der Nationen durch barbarische Völker nicht leicht in unsern Tagen statt finden können.

§. 1019.

So gross indessen auch die Kosten einer stehenden Armee sind; so würde doch noch mehr öffentlich konsumirt werden, wenn keine stehende Armee gehalten würde. Denn da dann jeder zu den Waffen greifen müsste, wenn ein feindlicher Angriff erfolgte, so würden dadurch alle Gewerbe in Stockung gerathen, und eine unabsehbare Verheerung des ganzen National-Reichthums bei jedem Kriege erfolgen. Also ist die Unterhaltung einer stets zum Streit fertigen Armee unter den vorhandenen Umständen immer das kleinste Uebel.

Anm. Die neuesten Erfahrungen haben zwar eine andere Theorie des Wehrstandes begünstiget. Da nemlich die vorhandenen stehenden und besoldeten Armeen nicht gegen eine im Krieg und in Schlachten geübte Armee eines zahlreichen Volks Stand halten konnten; so suchte man die Ursache darin, dass die geschlagenen Armeen aus Söldlingen bestanden, die ei-

nen eignen Stand bildeten, und gerieth auf den Gedanken, daſs jedermann, der die Waffen tragen könnte, das Kriegshandwerk lernen, und alſo die ganze Nation zu einer Armee ausgebildet werden müſſe. Nun wurde jeder Bürger verpflichtet, ſich gewiſſe Jahre hindurch als Soldat in den Waffen zu üben, ſo daſs er vorbereitet ſei, im Nothfalle als Soldat mit in den Krieg zu ziehen, und die Pflicht dazu glaubte man zur erſten Pflicht eines Bürgers erheben zu müſſen. Es ſcheint aber, daſs der ſonſt lobenswerthe Enthuſiasmus, welcher die Nationen gegen einen übermüthigen und ungerechten Feind zuſammenbrachte, das Urtheil, wie es zu gewöhnlichen Zeiten gehalten werden ſoll, etwas geſchwächt hat, indem man das zur allgemeinen Regel erhob, was die kältere Ueberlegung nur als Ausnahme gelten laſſen kann. Eine civiliſirte Nation, die ſo unendlich viele Geſchäfte und Gewerbe zu verrichten hat, kann dieſes nicht, ohne daſs ſie ſich in dieſe Verrichtungen ſo theilt, daſs ſich jeder derſelben einem gewiſſen Gewerbe, ausſchlieſslich widmen, und alle Verrichtungen werden um ſo beſſer und um ſo vollkommner ausgeführt, je mehr ſich jede Klaſſe und jeder Stand bloſs einem Geſchäfte ergiebt. Dieſes iſt ohne Zweifel auch der Fall mit dem Soldatengewerbe. Treten zu demſelben nur ſolche, welche es gern und mit Luſt treiben, und die ihre Talente und Kräfte demſelben ausſchlieſslich widmen, ſo wird eine Armee von 10000 ſo geſchickt und ſtark ſeyn können, als eine andere drei oder vierfach ſtärkere Armee, welche aus Perſonen zuſammengeſetzt iſt, welche weder Luſt noch Liebe zu dieſer Art von Beſchäftigung beſitzen, oder nur kurze Uebung darin haben. Wenn die ſtehenden Armeen, welche vor dem franzöſiſchen Kriege gebildet wurden, dieſe Erwartungen nicht erfüllten, ſo muſs man die Art erwägen, wie ſie zuſammengebracht und wie ſie bezahlt wurden. Eine Armee, die aus freiwilligen (wirklich freiwilligen) Bewerbern beſteht, welche das Soldatengewerbe

aus Liebhaberei ergreift, und deren Glieder den Krieg als eine Kunst betrachten, der sie ihr ganzes Genie, ihr ganzes Leben und alle ihre Kräfte widmen, von deren Vervollkommnung sie ihre Ehre, ihren Wohlstand und ihr Glück erwarten, wird eine ganz andere Armee bilden, als die ehemaligen *hommes à quatre sous*, wo Wachen die Wachen bewachen mußsten, damit sie nicht aus einander liefen.

Freilich wird die Nation nicht im Stande seyn, eine so neu gestaltete Armee in einer so grofsen Zahl zu unterhalten, als man sie jetzt zu sehen gewohnt ist. Aber was ihr an der Extension abgeht, wird reichlich an der intensiven Kraft derselben ersetzt werden. Und wenn man eine so organisirte Armee in Stämme theilt, wie leicht werden diese in der Zeit der Noth gröfsere Haufen an sich ziehen, und in wie kurzer Zeit werden solche Truppen, die neu hinzukommenden ausbilden und sich gleich machen können, insbesondere solche Truppen, die keine lange Zeit zu ihrer Ausbildung bedürfen! — Nur auf diese Weise wird es möglich werden, eine Armee in Friedenszeiten zu erhalten, ohne die Kräfte derer zu schwächen, welche die Subsistenzmittel für dieselbe hergeben müssen.

§. 1020.

Der Krieg selbst konsumirt nicht blofs das, was die Armeen kosten: er konsumirt auch den Gewinn, den er hindert, und ferner das, was er unnütz verheert; der moralischen Folgen desselben hier nicht zu gedenken.

§. 1021.

Nichts ist gewisser, als dafs einem jeden in der Gesellschaft die Kenntnifs der ihn umgebenden Din-

ge intereſſirt. — Wir ſind in beſtändiger Berührung mit den drei Reichen der Natur. Unſre Nahrungsmittel — Kleidungsſtücke — Wohnungen, kurz alles, was wir gebrauchen, muſs nach gewiſſen Geſetzen gemacht werden, und je beſſer dieſe Geſetze erkannt ſind, deſto gröſser ſind die Vortheile für die Geſellſchaft. Je mehr ſich die Kenntniſſe der Dinge, die Geſchicklichkeiten und Künſte erweitern, deſto mehr gewinnt die Geſellſchaft dabei. Daſs alſo die ganze Geſellſchaft ſehr dabei intereſſirt ſei, daſs die Kenntniſſe zunehmen, die Vervollkommnung derſelben alſo ein öffentlicher Zweck ſei, läſst ſich nicht bezweifeln.

§. 1022.

Bei mehreren dieſer Erkenntniſſe iſt das Privat-Intereſſe ſo groſs, daſs daſſelbe allein die Menſchen hinlänglich antreibt, ſich dieſelben zu erwerben, und der Geſellſchaft damit zu dienen, indem ſie zugleich ihr Privat-Wohl befördern. In ſolchen Fällen hat die Geſellſchaft nicht nöthig, den Unterricht zur öffentlichen Angelegenheit zu machen.

§. 1023.

Indeſſen bringen doch nicht alle Erkenntniſſe dem Inhaber ſo viel Vortheil, als die ganze Geſellſchaft davon ziehen kann; oft entwickelt ſich dieſer Vortheil erſt nach mehreren Jahren, ja Jahrhunderten; die ganze Geſellſchaft darf ſelbſt dieſe möglichen Vortheile ihrer Nachkommenſchaft nicht aus den Augen verlieren.

§. 1024.

Akademien und gelehrte Gesellschaften, eine kleine Anzahl gelehrter Institute, auf welchen der Vorrath nützlicher Kenntnisse nicht nur erhalten und die guten Lehrmethoden fortgepflanzt werden, sondern wo man sich auch mit nichts, als mit Erweiterung des Gebiets der Wissenschaften beschäftiget, scheinen also in jedem Lande ein nützlicher und sehr vernünftiger Aufwand zu seyn.

§. 1025.

Diese Institute können zugleich dazu dienen, diejenigen Staatsbedienten, welche ohne einen gewissen Grad von gelehrten Kenntnissen ihre Aemter nicht gehörig verrichten können, so wie die Lehrer des Volks und der Jugend vorzubereiten.

§. 1026.

Aber selten ist ein Volk durchgängig so reich und so einsichtsvoll, dass jeder einzelne die Bedürfnisse des Unterrichts für sich und seine Kinder stark genug empfinden sollte, um grosse Aufopferungen deshalb zu machen; selten sind die Glieder durchgängig so wohlhabend, dass sie dieses auch nur könnten. Es scheint also allerdings, dass man noch einen Schritt weiter gehen und vom Staate verlangen könne, dass er dem öffentlichen Unterrichte allenthalben mit gemeinsamen Kräften da zu Hülfe eile, wo Privat-Kräfte nicht zureichen, und dass die Unterhaltung der gelehrten und Elementar-Schulen allenthalben

zum öffentlichen gemeinschaftlichen Zwecke erhoben werden müsse. Denn daſs die ganze Gesellschaft in allen ihren Gliedern klüger, aufgeklärter und besser werde, muſs ein allgemeiner Zweck seyn.

§. 1027.

Die Religion ist fast ein allgemeines Bedürfniſs bei allen Nationen, und kann ohne einen gewissen Aufwand, den der Unterricht und der verschiedene Kultus fordert, nicht befriediget werden. Daher eignet sich auch dieser Aufwand zu einem öffentlichen um so mehr, da die Religion, wenn sie ächter Art ist, solche Triebfedern in die Herzen der Menschen legt, welche zu einer Handlungsweise innerlich antreiben, die der ganzen Gesellschaft zum Vortheile gereicht und wobei sie einen groſsen Aufwand, den sonst der äuſsere Zwang mehr erfordert, wo keine Religion ist, ersparen kann.

§. 1028.

Bringt der Religionsunterricht wirkliche Tugend und Rechtschaffenheit in den Gemüthern hervor, oder wird eine solche Handlungsweise wenigstens dadurch zur allgemeinern Gewohnheit; so erspart 1) der Aufwand für den Religionsunterricht und Kultus, der nie sehr groſs zu seyn braucht, oft eine Menge kostbarer Polizei- und Sicherheitsanstalten; 2) befördert der religiöse Geist, so bald er öffentlich wird, d. h. unter allen Gliedern der Gemeine herrscht, den Kredit, und verrichtet dadurch die Stelle groſser Kapitale. — Ein solcher Geist ver-

dient alſo in mehr als einer Hinſicht die öffentliche Vorſorge.

S. Möſers patriotiſche Phantaſien. Zweiter Theil. N. XXXVI.

§. 1029.

Die Unglücklichen haben unſtreitig ein Recht auf den Beiſtand der Geſellſchaft, insbeſondere, in wieweit ihr Unglück ſelbſt Folge der geſelligen Einrichtung iſt. — Daſs niemand im Staate aus Mangel umkomme, daſs jedermann gegen die Härte des Schickſales geſichert ſei, daſs es ihm wenigſtens am Allernothwendigſten nicht gebreche, und ihm das Vermögen der Uebrigen die Erwerbung ſeines nothdürſtigen Unterhaltes nicht unmöglich mache, iſt die Bedingung, unter welcher allein die Einführung des Privat-Eigenthumsrechts allgemeine Einſtimmung erhalten kann, und es muſs daher allgemeiner Wille ſeyn, daſs die nothwendige Unterſtützung der Elenden zum öffentlichen Zwecke erhoben werde.

§. 1030.

So viel nun auch der Privat-Wohlthätigkeit überlaſſen werden muſs, dieſen Zweck zu erreichen; ſo wird doch eine öffentliche Kaſſe, wozu jeder, nach Maaſsgabe ſeines Vermögens, einen gewiſſen Beitrag giebt, um im Fall der höchſten Noth bei ihr Unterſtützung zu ſuchen, nicht wohl entbehrt werden können.

Anm. Gewiſſermaſsen kann man die Unterſtützung armer Unglücklichen als eine Schuld der Wohlhaben-

den in der Gesellschaft, an die Armen, ansehen. Eigentlich müssten die Armen so viel Arbeitslohn erhalten, dass sie dergleichen Unglücksfälle in ihrer Familie ertragen und die elenden Glieder derselben ernähren könnten. — Geschieht dieses durch öffentliche Anstalten; so brauchen die Reichen etwas weniger Arbeitslohn zu zahlen.

§. 1031.

Indessen kann von der öffentlichen Armenkasse nicht wohl mehr gefordert werden, als dass sie das Leben der Unglücklichen friste, und sie in den Stand setze, ihr Brod durch Arbeit zu verdienen. Eine öffentliche Unterstützung, welche in irgend jemandem, der noch arbeiten kann, die Hoffnung unterhielte, ohne Arbeit leben zu können, würde höchst schädlich seyn.

III.

Von der verschiedenen Art und Weise, die öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen, oder von den verschiedenen Quellen der öffentlichen Konsumtion.

§. 1032.

Der Staat hat zwar im Allgemeinen die höchste Aufsicht über alles, was öffentlich ist; aber nicht alle öffentliche Zwecke brauchen durch ihn unmittelbar besorgt zu werden. Dieses muss er nur da selbst übernehmen, wo es die wohlfeilste und beste

Art ist, den gemeinsamen Zweck zu erreichen, und wo das Privat-Interesse keinen eignen Antrieb hat, denselben zu befördern.

§. 1033.

Was ein Volk zu Landstrafsen, Wegen, öffentlichen Spatzierörtern u. s. w. an Grundstücken nöthig hat, ist gemeiniglich von alten Zeiten her schon von dem Privat-Eigenthume abgesondert und zum gemeinsamen Gebrauche eines Dorfs, einer Stadt oder des ganzen Landes vorbehalten worden, und es ist also dieses als gemeinsames Eigenthum anzusehen, und wenn ein neues Grundstück, das bisher Privat-Eigenthum war, zu gleichem Zwecke nöthig wird, muss der Eigenthümer aus dem gemeinschaftlichen Schatze derer, die davon gemeinsamen Nutzen ziehen, entschädiget werden.

§. 1034.

Ein Volk hat aber ausser den Strafsen u. s. w. mehrere Arten öffentlicher Grundstücke nöthig, als Brücken, Kanäle, Häfen, öffentliche Gebäude u. s. w., die sämmtlich auf öffentliche Kosten erbauet und unterhalten werden müssen.

§. 1035.

Landstrafsen, Wege u. s. w. konsumiren 1) die Produkte, welche sie hervorbringen könnten, wenn sie kultivirt würden; 2) die Bau- und Unterhaltungskosten. Die Gebäude, Brücken, Häfen u. s. w. konsumiren noch a) die Zinsen des Kapitals, das

ihre erste Anlage kostet; b) dieses Kapital selbst, so wie sie zu Grunde gehen; c) die Unterhaltungskosten.

§. 1036.

Um so mehr räth also eine weise Staats-Oekonomie an: 1) nur die höchst nothwendigen und unentbehrlichsten Strassen, öffentlichen Baue u. s. w. zu gestatten und zu dulden; 2) mit der grössten Sparsamkeit dieselben anzulegen, zu bauen und zu unterhalten.

§. 1037.

Der Staat kann sich einer zwiefachen Methode bedienen, die öffentlichen Zwecke zu besorgen. Entweder er besorgt alle selbst unmittelbar aus seinen öffentlichen Kassen und Hülfsquellen, oder er überläst die Besorgung der öffentlichen Zwecke den einzelnen Theilen der Gesellschaft, den Kommunen, Municipalitäten u. s. w. und behält sich blos die allgemeine Aufsicht und Anordnung dabei vor.

§. 1038.

Die letztere Methode ist in vielen Fällen die vortheilhafteste und sparsamste, und muss daher allenthalben angewandt werden, wo es angeht, wo das Interesse ein besonderes Interesse einer einzelnen Gemeinheit und nicht des ganzen Landes ist. Denn 1) jede Gemeinde kennt ihre öffentlichen Bedürfnisse am besten, und kann die besten Mittel ihnen abzuhelfen, am leichtesten ausfündig machen; 2) ihre

Glieder ſind auch zunächſt verpflichtet, die gemeinſchaftliche Bedürfniſſe ihrer Geſellſchaft zu befriedigen, folglich können ſie dieſelben von niemanden, als von ſich ſelbſt erwarten; 3) ſie wird unter ſich ſelbſt die Männer am leichteſten finden, denen die Verwaltung ihrer öffentlichen Angelegenheiten anvertrauet werden kann; 4) ſie können die Anwendung der öffentlichen Gelder am erſten beobachten, und werden daher am leichteſten, wenn Fehler bemerkt werden, auf vortheilhafte Abänderungen fallen; wenn nur der Staat die Hinderniſſe aus dem Wege räumt und ſtrenge Aufſicht führt; 5) ſie haben die nöthigen Bedürfnisſmittel oder die Beiträge unmittelbar zur Hand. Flöſſe alles zur allgemeinen Staatskaſſe; ſo würden mehrere Hin- und Rückflüſſe der öffentlichen Gelder überflüſſig werden.

§. 1039.

Innere Polizei der Städte und Dörfer, Erhaltung der ihnen nöthigen öffentlichen Gebäude, Kirchen-, Schul-, Medicinal- und Armenweſen, ſcheint daher am vortheilhafteſten der eignen Beſorgung einer jeden Gemeinde oder Municipalität, unter einer bloſs allgemeinen Aufſicht des Staats, überlaſſen zu werden, obgleich dem Souverain ſo wohl die allgemeine Aufſicht über die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte als auch die Beurtheilung der Anwendung derſelben, ingleichen die Beſtimmung deſſen, was Kommunen zum allgemeinen Wohl thun ſollen, vorbehalten werden muſs.

§. 1040.

Das Princip der Regierung muſs daher ſeyn, ſo wenig als möglich zur allgemeinen Kaſſe und Verwaltung zu ziehen, und ihnen das vorzubehalten, was allgemeine Landesangelegenheiten ſind. Denn deſto ſimpler und einfacher wird die Regierung, deſto leichter die Ueberſicht aller Zweige, deſto zweckmäſsiger und wohlfeiler wird ſie ſeyn.

§. 1041.

Die Gerechtigkeitspflege iſt zwar ein allgemeines öffentliches Bedürfniſs; aber da doch die Quantität des zu beſchützenden Vermögens und Rechts durch das Vermögen und die Rechte jeder Kommune hauptſächlich beſtimmt iſt; ſo ſcheint es am beſten, wenn die Koſten der Gerechtigkeitspflege in jeder Provinz, Diſtrikt u. ſ. w. von den Inſaſſen des Gerichtsſprengels, von denen, die Recht ſuchen, theils durch allgemeine oder partikuläre Beiträge derer, die allgemeine oder beſondere Vortheile der Rechtspflege genieſsen, theils durch Beiträge der Parteien, hauptſächlich derer, welche in Rechtsſtreitigkeiten unrecht behalten, zuſammengebracht werden.

Anm. Die Menge der Gerichtshöfe in einer und eben derſelben Stadt, die Juſtitiariate der Privatleute und Rittergüter, rauben der Nation ſehr viel Zeit und Geld, und erfüllen ihren Zweck dabei ſehr ſchlecht. Eine Zuſammenſchmelzung der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeiten — und die Errichtung von Kreis-Juſtiz-Aemtern, ſtatt der Patrimonial-Gerichte, würde Koſten, Zeit und Arbeit erſparen, und eine vollkommnere Juſtiz verſchaffen. Eine Regel, welche ſeitdem

dieses zuerst geschrieben wurde (§. 304.) schon eine ausgedehnte Anwendung gefunden hat.

§. 1042.

Nur was die allgemeine Aufsicht über alle diese partikulären Anstalten kostet, um Einheit, Ordnung und Zweckmäfsigkeit darin zu erhalten, wird aus der allgemeinen öffentlichen Staatskasse zu bestreiten seyn. Dieses also würde zu den Unterhaltungskosten des regierenden Oberhauptes und der allgemeinen Civil-Beamten zu schlagen seyn, die mit den Ausgaben fürs Militär und die übrigen Landesvertheidigungs- und allgemeinen Sicherheitsanstalten die einzigen allgemeinen öffentlichen Ausgaben ausmachen.

§. 1043.

Man mag aber eine Methode erwählen, welche man will, immer ist das öffentliche Vermögen ein Theil des Volksvermögens; immer kostet die öffentliche Konsumtion alles der Nation und was also dabei erspart wird, wird ihr erspart.

§. 1044.

Wenn aber auch bestimmt ist, wer das öffentliche Vermögen anwenden, und zum Besten der Nation gebrauchen soll, ob es in gewissen Fällen dem Staate, in andern den einzelnen Kommunen obliegt; so können doch wieder die Methoden sehr verschieden seyn, wie es zusammengebracht wird.

§. 1045.

Der Staat oder die Kommune gebraucht Grundstücke, Kapitale, Arbeit verschiedener Art u. s. w. um die öffentlichen Zwecke auszuführen. Diese muss das Volk hergeben. Es kann aber dieses auf mehr als eine Art geben. Es könnte nemlich 1) gewisse Grundstücke oder Kapitale, gleich ursprünglich oder bei eintretendem Bedürfniss, von dem Privat-Gebrauche absondern, und sie dem Staate (oder der Kommune) übergeben, damit er sie gleich einem Privatmanne benutzte, und von deren Ertrage die öffentlichen Ausgaben bestritte, oder es könnte ihm gewisse Gewerbszweige ausschliesslich zu betreiben verstatten, um deren Gewinn auf die öffentlichen Zwecke zu verwenden; oder 2) das Volk könnte nach den vorkommenden öffentlichen Bedürfnissen die öffentliche Macht jedesmal mit den dazu nöthigen Mitteln versehen, indem jeder dazu von seinem reellen äussern oder innern Vermögen einen proportionirlichen Beitrag gäbe, und so das öffentliche Vermögen zusammengebracht und erhalten würde, und diesen seinen Beitrag könnte jedes Mitglied durch Natural-Lieferung und persönliche Dienstleistung unmittelbar oder mittelbar durch Geld abtragen.

§. 1046.

Dass der Staat, so wie jede grosse Gesellschaft weder ein guter Grundeigenthümer noch ein guter Gewerbsmann sei, ist oben ausführlich gezeigt worden. Also wird die Gesellschaft immer mehr kon-

sumiren, als nöthig ist, wenn sie die öffentlichen Einkünfte durch den Weg der Domainen und der Regalien ganz oder zum Theil zusammenbringt. In Händen der Privateigenthümer werden die Güter und die Kapitale grössere Produkte bringen. Von denselben kann 1) eben das an den Staat bezahlt werden, und 2) kommt der Nation noch ein Ueberschuss zu Gute.

Anm. Kapitale auf Zinsen zu leihen, ist für grosse Staaten ein schwaches, und für alle ein gefährliches Mittel, die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten.

§. 1047.

Der Weg durch Natural-Beiträge und persönliche Dienstleistungen der Einzelnen, die öffentlichen Bedürfnisse unmittelbar füllen zu lassen, ist aber noch schlimmer, als der Weg der Domainen und Regalien. Denn was erstlich die Natural-Lieferungen betrifft; so sind sie 1) lästig für den Staat in der Einnahme, Aufbewahrung und Vertheilung, so dass er darin viel weniger erhält, als ihm der Kontribuent giebt, indem viel dabei zu Grunde geht, und in den Händen der Einnehmer hängen bleibt; 2) drückend für den Kontribuenten, weil dieser den Chikanen der Einnehmer ausgesetzt ist, und gemeiniglich viel mehr kontribuiren muss, als dem Staate zu Gute kommt, wenn er besonders seine Versäumniss, Aufentkalt, abgedrungenen Geschenke u. s. w. in Anschlag bringt.

Was aber zweitens die persönlichen Dienstleistungen betrifft; so sind sie noch nachtheiliger als

die Natural-Lieferungen. Sie haben 1) nicht nur alle Nachtheile mit diesen gemein, sondern vermindern auch 2) das Vermögen der Kontribuenten und der Nation noch dadurch, dass sie bei der Langsamkeit und Trägheit, womit sie verrichtet werden, diese Eigenschaft zur Gewohnheit der Arbeiter machen, so dass diese auch in ihren eignen Arbeiten faul werden, wozu noch 3) kommt, dass sie die Arbeiter in einer Art sklavischer Abhängigkeit erhalten, und auf mehr als eine Art einen grössern Theil des National-Reichthums verzehren, als nöthig ist, die öffentlichen Zwecke zu erreichen.

§. 1048.

Nur da, wo noch keine allgemein verbreitete Industrie herrscht, wo es den Einwohnern an Gelegenheit fehlt, sich durch ihren Fleiss und durch ihre Arbeit in jedem Augenblicke Vermögen zu erwerben, wo man noch keine Geldwirthschaft kennt, da werden Natural-Lieferungen und Personal-Dienste zum öffentlichen Gebrauch oft nicht entbehrt werden können. Wo aber der Gebrauch des Geldes eingeführt ist, wo Arbeit stets einen verkäuflichen Werth hervorbringen kann; da werden die öffentlichen Bedürfnisse durch proportionirliche Geldbeiträge in allen Fällen am wohlfeilsten bestritten werden.

§. 1049.

Die vortheilhafteste Methode, das öffentliche Vermögen, es sei für den ganzen Staat oder für

einzelne Kommunen, zusammenzubringen, ist also die Methode der Geldabgaben; diese leisten das, was sie leisten sollen, 1) am sichersten, weil es hierbei nicht möglich ist, dem Kontribuenten mehr oder weniger abzunehmen, als gefordert wird; 2) schränken sie die öffentlichen Verwalter gar nicht in dem Gebrauche ein, welches bei Personal- und Real-Diensten immer der Fall ist; 3) lassen sie das Vermögen und die Personen der Kontribuenten am freisten; 4) ermuntern sie eher den Fleiss, als dass sie ihn tödten sollten, wenn sie nur sonst zweckmässig angelegt sind.

§. 1050.

Aber Abgaben bleiben immer für das Volk eine Last, sie mögen in Naturalien oder in Diensten oder in Gelde geliefert werden. Sie werden vom Staate oder der Gemeinde verzehrt, und sind dann so wohl für die Einzelnen als für die Gesellschaft verloren.

§. 1051.

Einige haben geglaubt, die Geldabgaben seyn deshalb keine Last für eine Nation, weil sie das Volk vom Staate wieder zurück erhalte. Allein das Volk erhält wohl das Geld, aber nur gegen einen neuen Werth, den es dafür giebt, zurück. Erst hat es einen Werth weggeben müssen, um das Geld zu verdienen, welches als Abgabe entrichtet wurde. Nun muss es abermals einen gleichen Werth geben, um das Geld zurück zu erhalten. Der Staat empfängt das Geld seiner Einwohner umsonst, aber er giebt es nicht wieder umsonst weg.

§. 1052.

Man hat ſogar die Auflagen für Mittel ausgegeben, den National-Reichthum zu vermehren. Denn, ſagt man, muſs der Unterthan Auflagen bezahlen, ſo muſs er ſeine Kräfte anſtrengen und fleiſsiger ſeyn, um die Abgaben entrichten zu können. Allein 1) hilſt dieſer Fleiſs der Nation nichts, wenn ſie das Produkt deſſelben umſonſt weggeben muſs; der Fleiſs bereichert die Nation nur, wenn er ihr etwas einbringt. Das dadurch erzwungene Produkt nährt die Beamten; allein wenn dieſe unnützer Weiſe ernährt würden; ſo wäre es weit beſſer, daſs ſie ihre Nahrung ſelbſt hervorbringen müſsten, als daſs Andere gezwungen würden, für ſie zu arbeiten. 2) Abgaben ſind doch immer nur ſehr ſchlechte und ſchwache Triebſedern zum Fleiſs. Denn wer arbeitet gern für Andere? 3) Man hat hier die Wirkung mit der Urſache verwechſelt. Die Unterthanen werden nicht reich, weil ſie groſse Abgaben bezahlen, ſondern ſie können groſse Abgaben bezahlen, weil ſie reich ſind.

§. 1053.

Die Abgaben können allerdings das Mittel werden, daſs die Kräfte des Volks deſto thätiger ſeyn, und der Fleiſs deſto mehr verdienen kann; und dieſes ſind ſie in einem gut eingerichteten Staate immer. Denn ſie werden zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, und zu lauter gemeinnützigen Zwecken angewandt, und dieſe helfen den Reichthum der Nation wirklich vermehren.

§. 1054.

Nie ist es also die Menge der Abgaben, welche die Nation bereichert, sondern die Zwecke sind es, welche durch die nützliche Verwendung derselben erreicht werden. Mit je geringeren Abgaben aber diese Zwecke erreicht werden können, desto reicher und desto wohlhabender kann die Nation werden. Denn dann geniesst sie, ausser den Vortheilen der öffentlichen nützlichen Einrichtungen, auch noch das, was eine sparsame Staatswirthschaft ihr zu Gute kommen läſst.

§. 1055.

Freilich büſst die Nation den Verlust der Abgaben doppelt, wenn dieselben dem Lande nicht wieder zurück bezahlt, sondern in fremden Ländern verthan werden. Denn die Nation hat sich erst einen reichen Käufer aus eignen Mitteln gebildet, und nun verläſst sie dieser, und kauft wo anders. Jeder Verlust eines reichen Käufers ist aber allemal Verlust für die Nation, wenn ihn kein anderer ersetzt.

§. 1056.

Dasjenige Abgaben-System wird also das Beste für einen Staat seyn, welches die möglich kleinste Summe, welche durch die öffentlichen Zwecke als nothwendig bestimmt ist, mit den möglich kleinsten Kosten auf eine solche Weise erhebt, daſs die persönliche Freiheit und das Eigenthum der Glieder der Gesellschaft dabei möglichst uneingeschränkt bleiben; und diejenige Landes-Administration ist

die beste, welche mit der gröfsten Haushältigkeit das öffentliche Vermögen nur allein zu öffentlichen allgemein nothwendigen und allgemein nützlichen Zwecken verwendet.

§. 1057.

Ein Staat kann in Kriege oder sonstige Unglücksfälle verwickelt werden; dann reichen seine gewöhnlichen jährlichen Einkünfte nicht mehr hin. In diesen ausserordentlichen Fällen hilft er sich 1) entweder durch einen Schatz, den er vorher für Nothfälle nach und nach zurück gelegt hat; oder 2) durch Erhöhung der gewöhnlichen Auflagen; oder 3) durch Anleihen. Durch alle drei Mittel wird die öffentliche Konsumtion vergröfsert.

§. 1058.

Der Schatz kann so gesammelt werden, dafs die jährlichen Auflagen etwas höher gemacht werden, als es die laufenden Bedürfnisse fordern, und jährlich ein Ueberschufs in den Schatz gelegt wird, wodurch er denn allmählich immer gröfser und gröfser wird.

§. 1059.

Hierdurch wird also 1) die öffentliche Konsumtion um den erhöheten Beitrag vermehrt, der jährlich in den Schatz fliefst; 2) es wird das Geld, welches in den Schatz gelegt wird, der Cirkulation entzogen, und das Volk büfst also den ganzen Vortheil ein, welcher aus der thätigen und nützlichen Anwendung dieses Kapitals geflossen seyn würde.

Denn da der Schatz in außerordentlichen Fällen gleich bei der Hand seyn muſs; so kann er nicht leicht nutzbar angelegt werden.

§. 1060.

Ist nun 1) eine Nation wohlhabend, so daſs ihr die erhöhete Auflage nicht lästig wird, und nur einen mäſsigen Antheil ihres jährlichen reinen Gewinnes verschlingt; wird 2) der Schatz nur allmählich und nicht in so merklichen Summen gesammelt, daſs die Cirkulation einen groſsen Nachtheil davon empfindet; so wird der Nation das Sammeln eines solchen Schatzes nicht sehr lästig fallen, und ihr den Vortheil stiften, a) daſs der Staat schneller als jeder andere im Kriege erscheinen, und ihn wenigstens einige Zeit ohne Verlegenheit, gewiſs aber viel wohlfeiler als durch andere Mittel führen kann; b) daſs die Erhöhung der gewöhnlichen Abgaben zu einer Zeit erspart werden kann, wo die Nation mit einer Menge anderer Uebel zu kämpfen hat; selbst wenn sie durch eine besondere günstige Lage gegen unmittelbare feindliche Einfälle ganz gesichert ist; c) erspart er dem Staate das Schuldenmachen, oder erleichtert ihm wenigstens den Kredit: und so ist das Schatzsammeln in Friedenszeiten, wenn es mit Mäſsigung und Vernunft geschieht, besonders für solche Nationen, welche nicht schnell genug durch öffentliche Anleihen Gelder herbei schaffen können, kein so verwerfliches Mittel, als es einige Staatswirthschaftslehrer vorgestellt haben. Es bleibt ein

Uebel, das der Gesellschaft zugefügt wird, daſs ihr aber gröſsere Uebel erspart.

S. Smith Bd. IV. meine Finanzwissenschaft §. 728—737. verglichen mit v. Struensee's Abhandlungen.

§. 1061.

Selten wird ein Land in einen Krieg verwickelt, wo nicht der Nahrungsstand einige Erschütterungen erfährt. Viele Länder können kaum Krieg führen, ohne von den Feinden selbst überschwemmt zu werden. Die Verstärkung der Armee entzieht dem Lande eine Menge arbeitsamer Hände. Kurz der Krieg bringt in der Regel schon manngifaltiges Unglück über ein Land. Daher fallen Erhöhungen der Auflagen und auſserordentliche Anforderungen, besonders wenn sie oft wiederholt werden und lange dauern, dem Volke sehr lästig; die neuen Beiträge gehen langsam ein, man irrt sich in dem Ertrage, so daſs sie, allein genommen, fast immer ein schlechtes Mittel sind, den Krieg mit Kraft zu führen. Immer kömmt diese Konsumtion sehr zur Unzeit, und die Nation ist besser daran, wenn die gesammelten Schätze ihr diese Noth ersparen.

§. 1062.

Oeffentliche Anleihen müssen zuletzt freilich auch dem Staate helfen, der noch so sparsam hausgehalten hat, wenn der Schatz und die Kräfte der Unterthanen durch auſserordentliche Beiträge erschöpft sind. Die mehresten Staaten aber haben sich kaum im Frieden vor ihnen zu sichern

gewufst, und nehmen daher noch mehr bei jedem Kriege ihre Zuflucht zu ihnen.

§. 1063.

Durch eine öffentliche Anleihe macht der Staat eine Schuld. Das geliehene Kapital wird 1) gewöhnlich konfumirt, und der Werth davon geht alfo verloren. 2) Das Volk mufs fo lange die Zinfen bezahlen, bis es das Kapital wieder erftattet hat.

§. 1064.

Wenn ein Unternehmer ein Kapital borgt, fo bringt er damit Kapital, Zinfen und Profit hervor, und bezahlt alfo aus dem Fond felbft; wenn aber der Staat borgt; fo verzehrt er in der Regel den ganzen Werth des Kapitals, und er kann alfo aus diefem geborgten Fond weder Kapitale noch Zinfen bezahlen, folglich müffen beide aus einer andern Quelle, nemlich aus dem übrigen Vermögen des Volks gezogen werden.

§. 1065.

Einige find immer noch der Meinung, dafs Staatsfchulden kein Uebel wären, ja Manche wollen fie fogar für einen Beftandtheil des National-Reichthums erklären. Sie fagen nemlich:

1) Wenn die Glieder der Nation das Kapital leihen; fo erhalten diefe felbft die Zinfen ihres Kapitals. Es bleibt alfo die ganze Ausgabe unter dem Volk; ein Theil zahlt die Zinfen, ein anderer (die

Rentenirer) empfängt sie; die Nation ist also nicht ärmer geworden. Denn sie hat immer noch dieselben Kapitale und dieselben Revenüen.

2) Die Staats-Obligationen stellen die Kapitale selbst vor, und können ganz wie das baare Geld genutzt werden Es ist also gleich viel, ob die Staatspapiere oder das Geld selbst vorhanden sind. Denn sie haben ja gleiche Wirkung.

§. 1066.

Allein beides wird schon durch den §. 1063. widerlegt. Die Zinsen bekommt freilich der Kreditor, aber nicht von dem Produkte seines Kapitals, sondern von den Produkten der Kapitale der Uebrigen, woraus es der Staat zu nehmen weiss. — Die Staats-Schuldenpapiere sind freilich, so lange der Staats-Kredit dauert, etwas werth, und vermehren die Zahlmittel. Aber wo ist das Kapital, worauf sie lauten? Es ist gänzlich durchgebracht, und die übrigen müssen es ersetzen. Wären sie an Unternehmer verliehen; so existirten 1) die Kapitale noch, und 2) auch die Schuldscheine darüber. Jetzt existiren nur die letzteren, die ersteren aber sind dahin. Dass die öffentlichen Schuldscheine in der Cirkulation mehr ausrichten, als Privat-Schuldscheine ist richtig, und dieses ist ein Vortheil, aber diesen schafft nur das noch übrige Zahlvermögen der Nation.

§. 1067.

Wäre ein Staat auch wirklich mit so überflüssigen Kapitalen versehen, dass die Gelder, welche

den öffentlichen Anleihen zufliefsen, fonft müfsig bleiben, oder von den Befitzern verzehrt werden würden, mithin der produktiven Arbeit dadurch kein Kapital entzogen würde; fo würde doch 1) die Nation mehr von dem Kapitale geniefsen, wenn fie es verzehrte, als wenn fie es auf Kriege verwendet; 2) wenn es die Eigenthümer verzehrten; fo würde die Nation nicht mit Zinfen belaftet.

Mit den oben (§. 1065.) angegebenen Gründen will Garnier die englifche National-Schuldenvermehrung rechtfertigen. S. deffen Ueberfetzung von Smith T. V. *nota* XLI.

§. 1068.

Alle öffentliche Anleihen haben folgende Wirkungen:

1) entziehen fie Kapitale der produktiven Arbeit oder dem Genuffe, und widmen fie der öffentlichen Konfumtion.

2) Sie vernichten alle Profite, welche mit diefen Kapitalen hätten gemacht, oder doch alle Genüffe, welche der Nation dadurch hätten verfchafft werden können.

3) Sie legen der Nation die Laft auf, die Zinfen des geborgten und verzehrten Kapitals fo lange zu bezahlen, bis fie das Kapital felbft wieder bezahlen kann.

Die Kapitaliften, welche produciren helfen, wenn fie ihr Kapital Unternehmern leihen, und dann ihre Zinfen von den Produkten ihres Eigenthums erhalten, werden unproduktive Einwohner,

ſo bald ſie es dem Staate leihen. Denn nun leben ſie von den Produkten fremder Kapitale, da ſie vorher von den Produkten ihrer eignen leben konnten.

§. 1069.

Oeffentliche Schulden ſind alſo ſtets eine öffentliche Konſumtion, und Staats-Schuldenpapiere ſind keine echten Beſtandtheile des National-Vermögens. Sie geben bloſs einem Theile der Nation (den Staatsgläubigern) einen Anſpruch auf das Vermögen Anderer, ſind aber ohne allen ſelbſtſtändigen Fond. Der Handel mit ihnen bringt nichts ein, und wird ſchädlich, ſo bald er in einen eignen Spekulations-Handel oder ins Agiotiren übergeht. Denn

1) bringt der ganze Handel mit Staatspapieren der Nation nichts ein. Er bewirkt nichts als eine Verwechſelung der Staatsgläubiger oder einen Uebergang der Staatspapiere aus einer Hand in die andere, ohne daſs dieſe durch dieſen Uebergang den geringſten Zuſatz an Realwerth erhalten.

2) Artet er aber in Agiotage aus, d. h. ſuchen die Käuſer und Verkäufer bloſs durch das öftere zufällige Steigen und Fallen der Preiſe dieſer Papiere zu profitiren; ſo wird er höchſt verderblich: a) weil er oft eine ſehr anſehnliche Summe des Landes-Kapitals an ſich zieht, und unproduktiv macht; b) weil aller Gewinn bei dieſem Handel ſtets ein Verluſt der übrigen iſt, wie bei jedem Glücksſpiele. Der Agioteur gewinnt nichts von dem eignen Pro-

dukte seines Kapitals, sondern von dem Verlust der ungeschicktern oder unglücklichern Spieler.

§. 1070.

Wenn aber gleich Schulden zu machen, für den Staat immer ein Uebel bleibt, so ist es doch oft ein unvermeidliches Uebel, und ist unter allen Mitteln, sich in der Noth zu helfen, noch immer das beste. Denn es ist ein Mittel, die Summen, welche man mit einem Male und plötzlich braucht, schnell zu erheben, und sie doch das Volk nur allmählich und in unmerklichen Antheilen wieder bezahlen zu lassen. Ist der Staat sicher, die nöthigen Summen gegen die gewöhnlichen Zinsen, so bald er sie nöthig hat, gleich finden zu können; so ist der Weg der öffentlichen Anleihen ohne Zweifel dem Sammeln eines Schatzes vorzuziehen. Denn durch öffentliche Anleihen wird das Geld der Cirkulation nicht lange entzogen. Der Staat überläfst es den Unterthanen, den Schatz zu sammeln, und läfst sich denselben von ihnen leihen, so wie er seiner bedarf. Ist indessen ein öffentlicher Schatz das Mittel, die Anleihen zu erleichtern; so können beide Methoden verbunden werden. Dafs jener allzugrofs werden möchte, ist in unsern Tagen überall nicht zu besorgen.

§. 1071.

Ein Staat mag also borgen, wenn er es nöthig hat, aber nur bilde man sich nicht ein, dafs dadurch das National-Vermögen vergröfsert werde, oder

dafs demfelben dadurch kein Abbruch gefchehe. Wer ein Kapital borgt und es verzehrt, es nicht auf produktive Arbeit verwendet, vermindert allemal unvermeidlich fein Vermögen.

§. 1072.

Bei dem allen bleibt es aber doch wahr, dafs der Staat in der Noth, in vielen Fällen weit beffer für den National-Reichthum verfährt, wenn er die nöthigen Summen borgt, als wenn er fie durch Abgaben zufammenbringt. Denn gefchieht das letztere: fo entzieht er, wenn das National-Einkommen nicht übergrofs ift, der Induftrie die Kapitale, und bringt grofse und mannigfaltige Gewerbzweige in Stockung, woraus das gröfste Elend der arbeitenden und induftriöfen Klaffen entfpringt. Es wird dadurch fowohl die Produktion als die Nachfrage gefchwächt; die producirenden Klaffen leiden an Kräften, und felbft dem Wenigeren, was fie hervorbringen, fehlt es an Debit, weil den Käufern theils durch die höheren Abgaben, theils durch Mangel an Verdienft die Mittel zu kaufen entzogen werden. Dagegen gehen blofs die entbehrlichen Kapitale, meiftens fo gar die aus fremden reichen Ländern zur Anleihe über. Die Ausgabe des geborgten Geldes erweitert die Nachfrage und muntert die Induftrie auf, felbft mehr hervorzubringen, als was die erfte Ausgabe des geborgten Kapitales bewirkt; es fetzt die induftriöfen Klaffen in den Stand, mehr zu erzeugen, als jene Kapitale kaufen können. Aus diefem Ueberfchuffe werden neue

Kapitale gesammelt, die theils zu Vermehrung der Genüsse, theils zu Abbezahlung der gemachten Staatsschulden dienen.

§. 1073.

Ausserdem ist auch nicht zu läugnen, dass durch das Staats-Schuldenmachen ein sehr mächtiger Hebel der Industrie erzeugt wird, wenn es mit der gehörigen Vorsicht und Weisheit geschieht. Es entsteht nemlich dadurch das wichtige Phänomen des Staats-Kredits. Derselbe hört dadurch auf bloss idealisch zu seyn; er nimmt eine feste Form an, und verwandelt sich gleichsam in Substanzen, welche durch solide Staats-Obligationen, Renten u. s. w. vorgestellt werden. Diese erhalten den Werth bestimmter Kapitale, und obgleich die wirklichen Kapitale, welche dafür dem Staate bezahlt worden sind, verschwunden seyn mögen; so ist doch ein konsolidirter Kredit an ihre Stelle getreten, der selbst viel grössere Wirkungen hervorbringen kann, als die Kapitale, welche dadurch vernichtet sind. Denn das Vermögen, welches dafür gegeben wurde, war in kleinen Portionen zerstreut, lag zum Theil todt, oder strömte vom Auslande herein, und war bei weitem nicht so leicht beweglich und disponibel. Die kreditvollen Staatspapiere können aber in jeder beliebigen Masse leicht gegen alle Arten von Gütern, ja selbst gegen blossen Privat-Kredit erlangt, und dadurch die grössten Massen von Gütern bezahlt, und von einem zu dem andern ge-

schafft werden. Wenn sie gleich der Nation jährlich die Zinsen kosten; so können sie doch produktiv angelegt werden, und dadurch einen gleichen, ja noch viel grösseren Werth hervorbringen, als die für sie gezahlten Zinsen betragen. Dadurch aber bringen sie neue Kapitale und vermehrten Kredit hervor. Beides bringt den Zinsfuss im Lande herunter, und erleichtert dadurch erstlich die Zinsenlast, welche die Nation dafür zu zahlen hat, und erweitert zweitens die Gewerbsthätigkeit, indem diese die natürliche und nothwendige Folge wohlfeiler Kapitale und des vergrösserten Kredites ist.

§. 1074.

Sind diese Wirkungen des Staats-Kredites einmal in Schwung gebracht, und sicher ein wohlgeordnetes Finanz-System die unverrückte Zinsenzahlung: so wird es der Staat und das Volk vortheilhaft finden, die Staatsschulden-Kapitale nie zurückzuzahlen, indem durch ein so festes Kredit-System die Zinsen dafür so tief fallen, dass die Nation die Last der Zinsen nicht fühlt, und auf keine andere Weise Kapitale so wohlfeil zu haben und leicht aus einer Hand in die andere gebracht werden können. Die produktive Anlegung dieser Kapitale ersetzt sodann nicht bloss die Zinsen, sondern macht auch die Nation jährlich reicher. Die Furcht, dass solche Staatsschulden, die so weise verwaltet werden, eine Nation ruiniren und den Staat über den Haufen stürzen sollten, ist daher so wenig gegründet, dass vielmehr die Festigkeit und Solidität des Staats da-

durch in hohem Grade vergröſsert wird. Denn gerade dadurch muſs der Staat ſeine gröſste Stärke und Macht erhalten, wenn gleichſam jedermann Forderungen an den Staat hat, und jedermann die Anſtrengungen und den Ernſt wahrnimmt, mit welchem er dieſe Forderungen erfüllt, und wenn dabei jedermann begreiſt, daſs innere Unordnung und Empörung ihn auſser Stand ſetzen würden, ſeinen Verpflichtungen ferner zu genügen. Unter ſolchen Umſtänden hat daher jeder einzelne das allergröſste Intereſſe dabei, daſs die Macht und die Ruhe des Staats aufrecht erhalten werde, und jeder, der ſie ſtören wollte, wird alle übrigen Staatsbürger zu ſeinem Feinde haben.

§. 1075.

Selbſt das gröſste Uebel, das Staaten treffen kann, der Krieg wird ernſtlicher von Völkern und Staaten vermieden werden, wo ein Staats-Kredit-Syſtem ein Hauptpfeiler iſt, auf welchem der Staat ruhet. Denn da bei dem Anfange jedes Krieges es ungewiſs iſt, ob nicht dabei Ereigniſſe vorkommen können, welche den Staats-Kredit erſchüttern; ſo hat ein Staat, deſſen Glückſeligkeit hauptſächlich von der Feſtigkeit eines ſolchen Syſtems abhängt, vor allen andern Urſache, eine ſolche Gefahr zu vermeiden.

§. 1076.

Die hier dargeſtellten Wirkungen des Staats-Kredits waren es unſtreitig, welche viele Staatsphi-

losophen, insbesondere in England bewogen, das Staatsschulden-Wesen anzupreisen und sogar den paradoxen Satz aufzustellen, daſs ein Staat um so glücklicher wäre, je mehr er Schulden hätte.

§. 1077.

Man wird aber aus dem Vorhergehenden ersehen, daſs Staatsschulden in wiefern sie zur nächsten Folge haben, reelle Güter zu vernichten, immer ein Uebel sind, und es daher besser ist, dergleichen nie zu machen. Die gröſste Staatsweisheit besteht aber darin, dieses Uebel, wenn es einmal entstanden ist oder entstehen muſs, in ein Gut zu verwandeln. Dieses aber geschieht eben dadurch, daſs man den Staats-Kredit befestiget und dessen Schuldpapieren den Charakter produktiver Kapitale verschafft, so daſs dieselben selbst die Mittel werden, nicht nur die Schuld wieder zu tilgen (durch Verminderung der Zinsen), sondern auch den National-Reichthum zu vergröſsern: so daſs diesem es leicht wird, die Zinsen und wenn es nöthig seyn sollte, selbst das Kapital abzubezahlen, ohne daſs das Ganze dabei leidet.

§. 1078.

Das Resultat dieser Untersuchung ist also: daſs der Staat ohne Noth oder ohne sichere Vortheile davon zu haben, nie Schulden machen solle, daſs er aber diesen Schulden, wenn sie einmal gemacht werden müssen, die Natur produkti-

ver Kapitale zu verſchaffen ſuchen müſſe, und daſs dieſes nicht anders geſchehen könne, als durch ein ſolides und feſtes Staats-Kredit-Syſtem.

§. 1079.

Dabei iſt aber klar, daſs ein Volk ohne alle Staatsſchulden, welches die Kapitale, welche ein anderes Volk dem Staate leihet, ſelbſt behielte, glücklicher daran wäre. Denn daſſelbe würde andere Mittel finden können, den öffentlichen und Privatkredit ſo zu konſolidiren und zu begründen, daſs er eben das ausrichtete, was der durch die Staatsſchulden erzeugte hervorbringt, und dabei den Vorzug haben, daſs die Aufrechterhaltung deſſelben der Nation keine Abgaben koſtete.

§. 1080.

Die Methoden der öffentlichen Anleihen ſind ſehr verſchieden, koſten dem Volke bald mehr bald weniger, und bringen bald mehr bald weniger zuſammengeſetzte Wirkungen hervor.

§. 1081.

Die Regierung borgt entweder unter der Bedingung, daſs ſie das Kapital zu einer beſtimmten Zeit, oder in beſtimmten Antheilen zurückbezahlt, oder ſie behält ſich die Freiheit vor, das Kapital nach Belieben zu behalten. Im letztern Falle verſichert ſie dem Kreditor bloſs eine immerwährende Rente.

§. 1082.

Die erstere Art zu borgen, läfst unendlich viel Modifikationen zu, sowohl in Ansehung der Art und Weise, das Geld zusammenzubringen, als der Art der Sicherheit, welche der Staat giebt, als der Rückbezahlung. Diejenigen, welche man am häufigsten versucht hat, sind folgende:

1) Der Staat borgt wie Privatleute auf persönlichen Kredit, oder Pfand, Hypothek u. f. w.

2) Er giebt Zettel, Koupons, Papiergeld, Schuldscheine u. f. w. und bezahlt damit seine Bedürfnisse, verspricht aber, sie beliebig oder nach dem Frieden, oder sonst zu einer bestimmten Zeit, mit oder ohne Zinsen wieder einzulösen. Fallen diese Papiere; so büfsen die Empfänger, besonders die Besoldeten viel ein, und der Staat kann selbst nicht viel damit ausrichten. In diesem Falle würde also eine baare Anleihe besser gewesen seyn. Denn sie hätte blofs die Zinsen gekostet, und wenn der Staat diese den Besoldeten abgezogen hätte, würden sie bei weitem nicht so viel verloren haben.

3) Er bezahlt mit den jährlichen Zinsen einen Theil des Kapitals, und dieses so lange, bis Kapital und Zinsen getilgt sind nach einer bestimmten Regel. Dieses sind die Zeitrenten.

4) Er läfst sich mit den Gläubigern in ein Spiel ein, und verspricht entweder jedem einzelnen Mitspieler, gegen Abtretung des Rechts auf das Kapital, eine höhere Zinse zu geben, so lange er lebt, so dafs dieser bei einem langen Leben, der Staat bei dem baldigen Tode desselben gewinnt; oder er

giebt einer ganzen Gesellschaft etwas höhere Zinsen, und bezahlt diese so lange, als noch ein Glied der Gesellschaft lebt, wobei die überlebenden Glieder der Gesellschaft die Zinsen der verstorbenen Glieder geniessen, bis mit dem Tode aller die Verbindlichkeit des Staats erlöscht. Jene nennt man Leibrente diese Tontinen.

5) Oder er borgt durch Anticipationen, d. h. er läfst sich den Betrag gewisser Taxen oder Forderungen, die er in der Zukunft zu heben hat, vorschiessen, und wendet die eingehenden Taxen zur Wiederbezahlung des Kapitals und der Zinsen an; oder er verkauft seine Ansprüche auf gewisse Taxen.

§. 1083.

Alle diese im vorigen Paragraphen erwähnten Methoden haben keinen solchen Einfluss, dass sich darauf ein ausgedehntes Staats - Kredit - System gründen liesse. Es finden dabei nur die lästigen Folgen der Staatsschulden statt, welche darin bestehen, dass das Volk die Summen aufbringen muss, welche nöthig sind, um Zinsen und Kapital, letzteres mit einem Male oder nach und nach zu bezahlen. Die Zahlmittel, welche durch einige dieser Methoden geschaffen werden, sind theils beschränkt, theils nicht durch gehörigen Kredit gesichert, und richten daher wenig aus, wenn sie nicht gar Schaden anrichten.

§. 1084.

Die vortheilhafteste Methode, welche auch allein die Begründung eines vollkommnen Staats-

Kredits-Syſtems zuläſst, haben die neuern Staaten darin gefunden, daſs ſie bloſs die Bezahlung der Zinſen auf immer ſicherten, die Rückzahlung des Kapitals aber dem Belieben des Staats anheim geſtellt wurde, die er alſo bis auf ewige Zeiten verſchieben kann. Man nennt dieſes die Fundirungs-Methode, weil man einen beſtimmten und ſicheren Fond zur ewigen Bezahlung der Renten anweiſet. Es ſind die immerwährenden Annuitäten oder jährlichen Rentenverſicherungen.

§. 1085.

Iſt man zugleich auf einen Fond bedacht, die Kapital-Schuld wieder zu bezahlen; ſo heiſst dieſes der Tilgungs-Fond. Bei Zeitrenten, Leibrenten und Tontinen geſchieht die Tilgung mit der Bezahlung der Rente ſelbſt; bei Anticipationen tilgt die Taxe, welche anticipirt iſt, die ganze Schuld. Aber bei immerwährenden Renten tilgt die Taxe nur die Renten. Um jedoch auch für die Bezahlung des Kapitals zu ſorgen, legt man die Taxe ein wenig höher an, als zur Bezahlung der Rente nöthig wäre, und beſtimmt den Ueberſchuſs zur allmählichen Abbezahlung der Schuld, den man dadurch von Jahr zu Jahr erhöhet, daſs man ihm die durch den abbezahlten Theil des Kapitals erſparten Zinſen zuſchlägt. Dieſe Abbezahlung geſchieht am füglichſten durch den Rückkauf der Staatspapiere. Ob nun gleich durch dieſes Mittel nach den bisherigen Erfahrungen in dem Staate, der es am ſyſtematiſchſten angewandt hat, die Schuldenmaſſe nicht

vermindert worden ist, sondern vielmehr nur zur leichteren Vermehrung derselben gedient hat; so hat es doch dazu gedient, den Staats-Kredit aufrecht, und den Staatspapieren ihren Werth zu erhalten und zu erhöhen. Daſs also mehr Schulden gemacht wurden, war nicht die Wirkung des Tilgungs-Fonds, sondern derselbe war bloſs die Ursache, daſs wenn die Nothwendigkeit den Staat zwang, neue Schulden zu machen, sie zu besseren und leichteren Bedingungen gemacht werden konnten.

§. 1086.

Bei dem Borgen gegen Renten findet noch der Unterschied statt, daſs

1) der Staat die angebotenen Renten zu 100 anschlägt, und sie den Meistbietenden überläſst. Er sagt: Ich versichere euch jährlich eine Rente von 3, 4, 5 für 100, die ich euch als Kapital verschreibe, wie viel gebt ihr mir dafür? — Gesetzt, die Kapitalisten bieten ihm für eine jährliche Rente von 4, 80, er nimmt dieses Angebot an: so stellt sich der Staat der Gefahr bloſs, daſs er 100 wieder bezahlen muſs, wo er nur 80 empfangen hat. Dagegen können auch die Kapitalisten verlieren, wenn die Rente fällt, indem sie dann dieselbe zu geringeren Preisen, als was ursprünglich dafür bezahlt ist, weggeben müssen, wenn sie sie verkaufen wollen. Bei der Voraussetzung, daſs die Renten steigen, wird also der Staat bei deren Rückkauf verlieren, bei der Voraussetzung, daſs sie fallen, werden die Kapitalisten verlieren und der Staat ge-

winnen. In keinem dieser Fälle gewinnt der National-Reichthum.

2) Kann der Staat mit den Kapitalisten so unterhandeln, dafs er sich von ihnen 100 voll zahlen läfst, und die Rente oder Zinsen bedingt, für welchen sie 100 geben wollen. In diesem Falle behält der Staat das Recht, die Rente zu jeder Zeit für 100 zurückzukaufen. Steigen die Renten; so kann der Staat 100 zu niedrigern Zinsen erhalten, und damit die höheren Renten tilgen. Diese Methode scheint empfehlungswerther zu seyn, als die erste, obgleich diese bei den bisherigen öffentlichen Anleihen fast allgemein vorgezogen worden ist, wahrscheinlich, weil man mehr auf einen steigenden als fallender Zinsfuss gerechnet hat.

§. 1087.

In beiden Fällen (§. 1086) hat der Staat bei einem ausgedehnten Kredit-Systeme es in seiner Gewalt, einen grofsen Einfluss auf die Erniedrigung des Zinsfufses auszuüben, und dadurch die Zinsensumme, die er jährlich zu bezahlen hat, zu vermindern. Vermehren sich nemlich die Kapitale im Lande, und erhalten dadurch schon an sich eine Tendenz die Zinsen zu erniedrigen, so kann der Staat durch Anbietung der Rückzahlung der grofsen Kapital-Schuld-Summe alle Gläubiger leicht dahin bringen, dafs sie ihm ihre Kapitale zu niedrigeren Zinsen lassen. Und wenn es dem Staate gleich unmöglich seyn würde, alle schuldigen Kapitale zurück zu zahlen, wenn sie alle verlangt wer-

den sollten; so kann er doch ganz sicher seyn, dass dieses nicht geschieht; weil es unmöglich wäre, die zurückerhaltenen Kapitale produktiv mit grösserem Nutzen als der Staat bietet, anzulegen, folglich die allermeisten Kapitalisten ihre Kapitale in den Händen des Staats lassen, und mit dem Angebote der niedrigern Zinsen sich begnügen.

§. 1088.

Da aber der Zeitpunkt, wo die Zinsen fallen werden, ungewiss ist; so ziehen die Staaten den Verkauf der Renten nach dem Marktpreise dem Aufnehmen des vollen Kapitals gegen bestimmte Zinsen vor. Gerathen sie dadurch gleich in Gefahr, mehr Kapital als sie empfangen haben, zurückzahlen zu müssen; so macht dieses der Umstand wieder gut, dass der Staat das Kapital zurück zu zahlen nicht schuldig ist, ihm es also gleich viel seyn kann, wie hoch die von ihm verschriebene Kapitalsumme lautet, wenn nur die zu bezahlende Zinsensumme sich vermindert. Und da die Gläubiger auch geneigter zu seyn scheinen, sich die Verminderung der Zinsen mit Erhöhung ihres Kapitales als die Verminderung der Zinsen bei gleichbleibendem Kapitale, oder das Bleiben des Zinsfusses bei Verminderung der Kapital-Summe gefallen zu lassen; so scheint der Vorzug, den man der erstern Methode (§. 1086. 1) gegeben, nicht ungegründet zu seyn, ob es gleich scheint, dass die Wirkungen beider vollkommen gleich seyn müssen.

Erläuterung. Wenn der Staat gegen 100 Thlr., die er baar empfängt, 10 Thlr. jährliche Renten ver-

sichert, und diese acht Jahr hinter einander zahlen müsste; so würde es eben so viel seyn, als ob er 100 für 5 verschrieben, und nur 50 gegen eine Verschreibung von 100 empfangen hätte. Denn was er in acht Jahren über 5 Procent in 10 Procent-Zinsen bezahlt hätte, würde schon den ganzen Mehrbetrag des empfangenen Kapitals ausmachen. Wenn er dagegen 5 Procent als Tilgungsfonds der Anleihe von 50 für 100 bestimmt hätte; so würde er im Verlaufe von 8 Jahren die Hälfte der Schuld haben tilgen können, und er wäre dann kein grösseres Kapital mehr schuldig, als wenn er es zu 10 für 100 aufgenommen hätte. Geräth das Land in einen Zustand, wo der Zinsfuss sinkt; so wird zwar der Staat im ersten Falle es in seine Gewalt bekommen, die Zinsen herabzusetzen, indem er jedem, der sich dieses nicht gefallen lassen will, die Baarzahlung des empfangenen Kapitals anbietet; allein da jeder Kreditor gerne eine gleichförmige Revenüe von seinem Kapital wenigstens auf eine längere Reihe von Jahren sichern will, und der hohe Zinsfuss diese Sicherheit viel weniger gewährt, als ein niedriger; so würde eine Anleihe zu einem hohen Zinsfusse viel weniger Beifall bei den Kapitalisten finden, als eine Anleihe zu einem niedrigen Zinsfusse, in welcher dennoch dem darin angelegten Kapitale ein höherer Zinsfuss gesichert ist. Denn letztere gewährt dem Gläubiger wenigstens die Sicherheit, dass ihm sein Kapital eher nicht wird zurückgezahlt werden, als die dafür gesicherte Rente das Pari des dafür verschriebenen Kapitals übersteigt. — So kann jeder sicher seyn, dass wenn er dem Staate für ein Rente von 4, 70 gegeben, und dieser ihm dafür 100 verschrieben hat, er so lange in dem unveränderlichen Besitze seiner Rente verbleiben wird, so lange der Zinsfuss nicht unter 4 fällt, und der Preis seiner Rente daher nicht über Pari steigt. Löset sodann der Staat seine 4procentigen Renten mit 2procentigen Papieren ein, und bezahlt z. B. 150 in

ſolchen Papieren für jede 4procentige Rente; ſo hat jeder wiederum die Ueberzeugung, daſs er ſo lange im Genuſſe der ihm zugeſicherten 2 Procent verbleiben werde, bis der Zinsfuſs von 3 auf 2 Procent fällt, und der Preis der 3procentigen Papiere das Pari derſelben um ein Beträchtliches überſteigt. Dieſe gröſsere und längere Sicherheit des Genuſſes der einmal verſicherten Renten, welche bei der erſten Methode ſtatt findet, ſcheint daher der Hauptgrund zu ſeyn, weshalb ſie den Vorzug vor der zweiten behauptet.

§. 1089.

Auch in der Art, wie man das Geld zuſammenbringt, ſind ſehr verſchiedene Methoden verſucht worden. Einige Staaten haben die Reichen bald direkte bald indirekte gezwungen, ihnen ihre Kapitale zu leihen — Zwangs-Anleihen. Andere haben durch Lotterien den Leuten die Gelder aus den Taſchen gelockt, und die Gewinne mit Staatspapieren bezahlt, andere haben endlich die Reichen durch ihren Kredit, und durch die angebotenen Vortheile bewogen, ihnen ihr Vermögen freiwillig anzuvertrauen.

§. 1090.

Die ausführliche Beurtheilung dieſer verſchiedenen Methoden, ſowohl das Geld zu ſammeln als es wieder zu bezahlen, in Rückſicht auf die Erfüllung des Staatsbedürfniſſes, gehört in die Finanzwiſſenſchaft. Für den Zweck unſrer Wiſſenſchaft können wir jedoch hier nicht unbemerkt laſſen:

1) Dafs Zwangs-Anleihen der Nation weit mehr koften, als freiwillige. Denn a) fie treiben die Reichen aus dem Lande, oder machen fie furchtfam, fo dafs fie fich nicht getrauen, ihr Vermögen blikken zu laffen: b) fie entziehen der Produktion zugleich folche Kapitale, welche das mehrefte einbringen, da freiwillige Anleihen nur folche Kapitale anlocken, mit welchen nicht viel gewonnen wird. Das letztere ift auch bei fogenannten patriotifchen Anleihen der Fall. Beide vermindern die produktiven Kräfte um einen viel gröfsern Theil als Anleihen, die blofs um der Zinfen willen zu Stande kämen. Was alfo der Staat etwa an Zinfen profitirt, büfst die Nation vielfach durch die dadurch entftehende Nahrungslofigkeit vieler Stände ein. c) Hauptfächlich aber vernichten fie den Staats-Kredit, und nehmen dem Volke dadurch das kräftigfte Mittel, fich wieder von der Schuldenlaft zu befreien.

2) Staatslotterien laden das Volk in Maffe zum Spiel ein, bringen viele Arbeiter und kleine Unternehmer um das Kapital, das fie ernähren mufste. Sie erftücken die Arbeitsluft in vielen Arbeitern durch täufchende Hoffnung, und laden andere durch die zufallenden Gewinnfte zur Faulheit und Gefchäftslofigkeit ein. Denn felten werden Lotterie-Gewinnfte fruchtbar angewandt.

3) Zeitrenten, Leibrenten und Tontinen machen es denen, die fonft hätten arbeiten müffen, um zu leben, möglich, auf Koften ihrer jetzigen und künf-

tigen Mitbürger zu zehren, indem ſie von den Abgaben des Volks leben, und ihre Nachkommenſchaft um das Kapital betrügen. Sie laden zum Müſsiggange und zur Verſchwendung ein, und befriedigen dieſe Laſter nicht aus eignem ſondern aus fremden Fond; ſie halten vom Heirathen ab, und ſchwächen das Familienband, lauter Uebel, die auf Verarmung der Nation hinwirken müſſen.

4) Alle Rentenirer leben auf Koſten des Volks. Exiſtirten keine öffentlichen Schulden; ſo müſsten die Kapitaliſten ihr Geld an Privat-Unternehmer verleihen. Dieſe bezahlten dann die Zinſen von ihrem Gewinne, und lebten noch obenein von dem Produkte des Kapitals. Hier würde der Unterhalt der Kapitaliſten dem Volke nicht nur nichts koſten, ſondern noch etwas einbringen. Viele derſelben würden ſich auch genöthiget ſehen, ſelbſt Unternehmer zu werden; ſie würden Güter verbeſſern, wüſte Strecken urbar machen, und ſo den Reichthum vermehren helfen, da jetzt die Leichtigkeit, ihre Gelder ſicher auf Staatspapiere anzubringen, ſie zum Müſsiggange und zum Luxus einladet, und alle nützlichen Wirkungen ihres Kapitales auf immer vernichtet.

5) Indeſſen iſt es doch noch immer am beſten, wenn die Anleihen frei ſind. Denn dann ziehen ſie nur die überflüſſigen und geringen Nutzen tragenden Kapitale an ſich; und deuten den Staats-Kredit an, welcher verſtärkt werden und ſo den Schaden vergüten helfen kann, den die Staatsanleihe verurſachte.

§. 1091.

Kann der Staat ſeine Geld-Verbindlichkeiten nicht erfüllen, ſo macht er einen Staats-Bankerott, er mag ihn verſtecken wie er will. Er verſteckt ihn bloſs,

1) wenn er in Papieren, die weniger werth ſind, oder in Münzen, die weniger feines Gold oder Silber enthalten, als er empfangen hat, oder in Münzen, denen er bloſs einen gröſsern Namen gegeben hat, bezahlt.

2) Wenn er willkürlich direkte oder indirekte die Zinſen oder Renten, die er ſchuldig iſt, herunterſetzt, ohne denen, welche es verlangen, den vollen Belauf ihrer Kapital-Forderung zu bezahlen.

§. 1092.

So ungerecht und nachtheilig auch ein Staats-Bankerott für die Gläubiger, und ſo ſchädlich und kreditzerrüttend er zugleich für den Staat ſeyn muſs; ſo ſind doch folgende Punkte, wodurch ein ſo groſses Uebel vermindert werden würde, nicht auſser Acht zu laſſen; nemlich

1) geht dadurch kein reelles Kapital verloren. Dieſes iſt ſchon verzehrt. Nur die Staatsgläubiger werden darum betrogen. Immer aber konnte die Erſtattung nur aus Anderer Vermögen erfolgen.

2) Die Nation profitirt das, was ſie an jährlichen Renten ſonſt bezahlen müſste, kann alſo das auf

produktive Arbeit verwenden, was sonst an die müssigen Rentenirer bezahlt wurde.

3) Die müssigen Rentenirer werden gezwungen, zum Theil wieder zur arbeitenden Klasse zu treten, und reelle Werthe hervorzubringen.

4) Die Zahl derer, welche ihr Geld auf Renten zu geben Lust haben, wird abnehmen, und es werden den produktiven Gewerben die Kapitale mehr zufliessen.

Ein Staats-Bankerott wird also stets eine grosse Erschütterung geben, aber wenn er methodisch eingeleitet wird; so wird er nicht so nachtheilig auf den National-Wohlstand im Ganzen wirken, als Viele glauben. Freilich würden nicht nur die Rentenirer, sondern auch die mehresten, die von ihnen bisher gelebt haben, schrecklich leiden, da diese nicht sogleich in denen, welche das Geld profitiren, Abnehmer finden. Aber das, was alle diese sonst empfangen haben, ist nicht verloren, die Nation hat es wirklich eingenommen; nur dass jetzt das die Kontribuenten verzehren können und es also an andere Personen kömmt, was sonst die Rentenirer, und durch diese die, welche ihre Bedürfnisse befriedigten, erhielten. Ein Hauptübel aber, was mit dem Saatsbankerott verbunden ist, lässt sich nie davon trennen, und richtet nothwendig viel grösseren Schaden an, als die kleinen hier erwähnten Vortheile wieder gut machen können. Dieser ist die Vernichtung des Staats-Kredit-Systems, wodurch zugleich alle Wirkungen vernichtet werden,

welche durch die auf demſelben ruhenden Kapitale hervorgebracht worden ſind, und welche viel gröſser ſind als man glaubt. Deshalb bleibt ein Staatsbankerott immer eins der gröſsten Uebel, das eine Nation treffen kann.

Register.

(Die Zahlen deuten die Paragraphen an.)

A.

Abgaben, 737. ihr Einfluſs auf den Preis der Dinge 335. u ſ. w. Regeln für dieſelben 634., ſind ein Uebel 1050., Meinung derer, die ſie für ein Gut halten 1051.

Abgaben-Syſtem, welches das beſte ſey? 1058.

Ackerbau, weſentliche Bedingungen der Vervollkommnung deſſelben 577. — ſetzt der Bevölkerung Grenzen 554.

Aequivalent, 183.

Akademien, gehören unter die öffentlichen Zwecke 1028.

Anleihen öffentliche 1062., ob ſie ein Uebel ſeyen 1065. deren Wirkungen 1069., Methoden dabei 609. 1084. 1091.

Anweiſungen, 862.

Arbeit. Definition 60. 91., Sporn dazu 92., wovon deren Vervollkommnung abhängt 113. 114., Vertheilung derſelben 115., produktive und unproduktive 126. 5[illegible]. nützliche und unnütze 529., giebt den Dingen einen Tauſchwerth 174., kann alſ Maaſsſtab des Tauſchwerthes gebraucht werden 176., wie dieſes geſchehe 178. u. ſ. w., gemeine Arbeit und künſtliche 181. 286., Erzeugungspreis der Arbeit 268., der künſtlichen insbeſondere 269., ob die Arbeit der Freien theurer ſei als die der Sklaven 258.

Arbeiter, 14[illegible]., ihr Antheil an den von ihnen producirten Gütern 755., wie ihr Zuſtand durch den ſteigenden National-Wohlſtand verbeſſert werde 759., Zuſtand der Freien und Nichtfreien 758., ob es gut ſei, Arbeiter zu beſchäftigen bloſs um ſie zu nähren? 910.

Arbeitslohn, 214., dessen Preis 217., wornach sich dessen Preis regulire 247. u. s. w., als Quelle der Abgaben 647.
Arme, 995.
Armeen stehende, 1016.
Assignationen, 861.
Auflagen, als Mittel die Gewerbe zu regieren 591, deren Quellen 617. 621. Nebenzwecke dabei 676. 677.
Aufwenden, 906.
Aus- und Einfuhrverbote, 604.

B.

Bank, 854, Deposito- oder Giro-Bank. Ebend.
Banknoten, 880.
Bedürfnisse, 42., der Nothwendigkeit und Bequemlichkeit ebendaselbst, Besteurung derselben. 671.
Bedürfnissmittel. 32.
Bedürfnisswerth, 40. 191.
Besitz, dessen Befriedigung 650.
Bestand-Auslagen, 397. u. s. w.
Bevölkerung, als Ursache der Vermehruug des National-Reichthums betrachtet 128. 550 u. s. w.
Bettelei, 975.
Boden, Bedingungen der besten Benutzung desselben 572.
Boden-Industrie, 88.
Büsch, 23.

C.

Cirkulation, 747., vermehrt die Masse der Güter nicht 405. 805. 806., erhöhet den Werth der Dinge, wie sie dennoch die Produktion befördert 800. 813., deren Geschwindigkeit 838. 839., verursacht Kosten 815., wie sie erspart werden 817., wiefern sie nützlich ist 818.
Cirkulations-Banken, 879.
Cirkulations-Papiere, 869.
Civil-Gesetze, deren Einfluss auf den National-Reichthum 613.

D.

Dienst, dienen zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse 122, wie sie einen Werth erhalten 123., sind keine Bestandtheile des Reichthums 124.
Dienstleistungen, in wiefern ihnen eine produktive Kraft beigelegt werden kann 775., ob sie oder ihre Wirkungen Bestandtheile des Reichthums sind 778. 779.
Diensthuer, woher sie allein ihren Unterhalt ziehen? 780. 989., in wie weit sie vortheilhaft oder nachtheilig für die Gesellschaft sind 788. 789., wo ihre Zahl die Grenze findet 991.
Domainen, 622.
Durchfuhrhandel, 494.

E.

Eigenthum ist Bedingung der Vermehrung des Reichthums. 77.
Eigenthumsrecht, 68. 69., dessen erste Ausbildung 567 u. s. w. Einschränkungen desselben, schädliche 573.
Einfuhrverbote, 604., deren Einfluss auf den Preis der Waaren 337.
Einkommen, Erklärung 682. 720., eignes 690., reines und rohes 691., ursprüngliches und abgeleitetes 694. reelles 720., jährliches 722., wie es gleichförmig zu machen 723.
Einschränkungen der Manufakturen sind schädlich 579.
Elemente, des Preises und deren Proportion 320 u. s. w.
Ertrag jährlicher, roher und reiner 401.
Erwerb, als Gegenstand der Besteurung 650. 657.
Erzeugnisse jährliche, wie sie gemessen werden 750.

F.

Fabrik, 440., ob der National-Reichthum dadurch vermehrt werde 446 u. s. w., Gegner derselben 449., werden widerlegt 458.
Fabrikant, 440.
Fabrikarbeit, findet keine Grenzen 460.
Ferrier, 23.
Fleiss, 61., dessen Einfluss auf die Arbeit 26., bringt leicht mehr hervor, als der Fleissige braucht 103.
Freiheit, ihr Einfluss auf die Gewerbe 580., des Eigenthums und der Personen ist Bedingung des Gedeihens des National-Reichthums 571.
Fuhrhandel, 500.
Fundirungs-Methode, 1084.

G.

Geitz, 956.
Geld, 189., als Theil des umlaufenden Kapitals 382., je weniger nöthig desto besser 388., wie es erspart wird 389., macht einen Hauptbestandtheil des cirkulirenden Kapitales 804., bleibt allein stets im Umlaufe 804., macht den kleinsten Bestandtheil des National-Reichthums aus 836., Verbot der Ausfuhr desselben 599., welches allein ächtes Geld sei 821., Kennzeichen des guten Geldes 828., ändert seinen Werth gegen die Waare 725., wovon die Veränderlichkeit seines Tauschwerthes abhänge 824., ist kein blosses Zeichen des Werthes 881., wie wichtig dessen Unveränderlichkeit sei 899., als Mittel der Vertheilung der Güter betrachtet 716. 717.
Geldabgaben, 643., was von ihnen gefordert wird 644., sind besser als Natural-Abgaben 1049.

Geldeinkommen, 720., Veränderlichkeit in demselben 728. u. s. w., ob es möglich sei, es für alle Zeiten gleich zu machen 730 u. s. w.
Geldpreise der Dinge, Revolution in denselben 735.
Geldumlauf, 804.
Gelehrte, wie sie an der Produktion Theil nehmen 145.
Genuss ist der Zweck alles Vermögens 92., ob Genüsse Bestandtheile des Reichthums sind 514.
Gerechtigkeitspflege, deren Einfluss auf den National-Reichthum 612., ein öffentliches Bedürfniss 1044.
Gesammt-Eigenthum, 35. 70 u. s. w.
Geschicklichkeit, ihre Aehnlichkeit mit den materiellen Bestandtheilen des Reichthums 513 u. s. w.
Gesellschaft, wann sie sich am besten befinde 925.
Gesetze, deren Einfluss auf den National-Reichthum 612 u. s. w.
Getreide, als Maassstab des Tauschwerthes des Geldes 196.
Gewährspreis, 207.
Gewerbfleiss, als Quelle des National-Reichthums 49. 66.
Giro-Bank, 804., Vortheile derselben 857.
Grosshandel, 488.
Grundauslagen, 397 u. s. w.
Grundeigenthum, 144.
Grundherr, zehrt von seinem Gute 983.
Grundrente, 214., deren Preis 217. 300. 307., wie sie entsteht 309. 766., in wiefern sie Quelle der Waarenpreise ist 329., ob sie auch Ursache derselben sei 333., als Quelle der Abgaben 647.
Grundsteuer, 687 u. s. w.
Grundstücke, 139., bedürfen Arbeit und Kapitale 142., weshalb sie nicht vollkommen bebauet werden 427.
Güter, 30., materielle und immaterielle 31., entbehrliche und unentbehrliche 42. 92., wodurch sie einen Tauschwerth erhalten 155., deren Wichtigkeit 155., welche umsonst zu haben sind 171.

H.

Handel, dessen Nutzen 483., wie er den Reichthum vermehrt 484., inländischer und ausländischer 490. 494., natürlicher Gang desselben 500—506.
Handels-Balanz, als Kennzeichen des Gewinnes oder Verlustes beim Handel des Landes 592., was davon zu halten 595. 597 u. s. w.
Handels-Kolonien, ihre Vortheile und Nachtheile 594. 607.
Handels-Industrie, 90.

Handels-Verträge, 606.
Haushältigkeit, 955.

I.

Jahres-Auslagen 397 u. ſ. w.
Induſtrie, 80. 81., wovon ſie abhängt, ebendaſ., als Quelle des National-Reichthums 49., ohne ſie iſt kein Reichthum möglich 58 u. ſ. w., ihre Produkte hängen zugleich von der Natur ab 83., aber auch von dem Grade der Kultur der Geſellſchaft 84., materielle und immaterielle 86.
Induſtrie-Rente, 692.
Induſtrie-Steuern, 663.
Innungen, 579. 582., deren Schädlichkeit 583 u. ſ. w.
Intereſſen, 281., ihr Preis 282.
Intereſſen-Steuern, 662.
Inſtrument, 115.

K.

Kapitale, 130. 133., werden verzehrt 135., wieder erſetzt 135 — 138., deren Anwendung 271., Ausleihung derſelben 278., Unterſchied in ihrer Anwendung 378., hervorbringende und nichthervorbringende 378., wie ſie hervorbringen 381., ſtehende und umlaufende 381., deren Anwendung auf Hervorbringung roher Produkte 393. 455., wie ſie den Reichthum vermehren 438., wo ſie ihre Grenzen finden 425., deren Anwendung auf Manufaktur-Handel 476., wie ſie von ſelbſt die beſte Anwendung finden 474., Anwendung auf perſönliche Dienſte und Vollkommenheit 506., ob deren Produkte Beſtandtheile des Reichthums ſind 512., Eintheilung derſelben in nährende, ſtehende u. ſ. w. 802.
Kapital-Gewinn, 810., deſſen Preis 217. 261., als Quelle der Abgaben 642.
Kapitaliſten, 215. 279., ihnen iſt es in Anſehung ihres Einkommens gleich, wie die von ihnen verliehenen Kapitale angewandt werden 772., ſind als ſolche müſsige Zehrer 981.
Kapital-Rente, 692.
Kauf- und Verkauf, 190.
Kaufmann, deſſen Geſchäft 476. 477.
Keller-Wechſel, 870.
Klaſſen producirende, unter welchen Umſtänden ſie am beſten daran ſind 926.
Kleinhandel, 488.
Konkurrenz, 163. 230., der Nachfrage und des Angebots, ebend., wie ſie den Marktpreis erzeugt 235. 247.
Koſtenpreis, 207.
Konſumtion, Begriff 902., nützliche unnütze 911., was von der Eintheilung derſelben in produktive und

unproduktive zu halten, ebend., durch die Natur 912. 958., ob durch die Konſumtion der Reichthum vermehrt werde 703., luxuriöſe 972., als Gegenſtand der Beſteurung 688., der Arbeiter 967., der Unternehmer 971, der Grundherren 978., der Hülfloſen 993., die öffentliche 998., deren Nutzen 1004., Grundſätze in Anſehung ihrer 1008.
Konſumtions-Auflagen, 869., ob ſie den Arbeitslohn jedes Mal erhöhen 492., direkte und indirekte 674., Regel für dieſelben 675.
Kopfgeld, als Konſumtions-Steuer 678.
Kredit, 840., worauf er ſich gründet 841., Privat- und öffentlicher Kredit 847., wodurch er ſeine gröſste Kraft erhält 851.
Kredit-Zettel, 877.
Krieg, was er konſumirt 1020.
Kultur der Menſchen, wie ſie mit der Induſtrie zuſammenhänge 82., des Landes, worin die vollkommenſte beſtehe 407., welchen Weg ſie nimmt 420.

L.

Landbau, wo er das Maximum erreichen würde 431., weshalb dieſer Zuſtand ſo ſelten gefunden wird 432., deſſen Erweiterung bedarf Kapitale 545.
Landeigenthum, in wenig Händen koncentrirt, hemmt die Bevölkerung und den Volkswohlſtand 559.
Land-Rente, 692.
Landſtraſsen, gehören unter die öffentlichen Bedürfniſſe 1033.
Leibrenten, 1082. 1090.
Lotterien, 636., als Mittel zu Staats-Anleihen 1089.
Luxus, 944., wenn er Wirkung des National-Wohlſtandes iſt 952., vermehrt die Klaſſe der Dienſtthuer 992.

M.

Maaſs, für die jährliche Produktion 750.
Malthus, deſſen Bevölkerungs-Theorie iſt falſch 665.
Manufaktur, 440.
Manufaktur-Arbeit, läſst eine gröſsere Bevölkerung zu als Ackerbau 556., iſt Urſache der Erweiterung des Ackerbaues 543., ob ſie vortheilhafter für ein Land ſei als Ackerbau 464., wie Landbau und Manufakturen zuſammen fortſchreiten 471.
Manufaktur-Induſtrie, 89.
Manufakturiſten, deren Beſchränkung 578.
Markt, 116. 119. 225.
Marktpreis, 225, wie er ſich bildet 327.
Maſchinen, 115., deren Einfluſs auf Vermehrung der Produkte 262, deren Nachtheile 263., deren Vortheile 408.
Merkantil-Syſtem, 17., deſſen Principien 594—611.

Metalle edle, weshalb ſie zum Gelde erwählt worden ſind 192.
Metallgeld, wie es Maaſsſtab der Theurung und Wohlfeilheit ſei 356.
Methoden, die öffentlichen Bedürfniſſe zu befriedigen 1037. 1079. 1086.
Mittel politiſche, wodurch der Staat den Reichthum befördern will 589. 594.
Monopole, deren Einfluſs auf den Preis der Waaren 337. 579., deren Nachtheile 586., in welchem Falle ſie nützlich ſind 688.
Münze, 193. 825.
Münzfuſs, 826., Wirkungen von deſſen Veränderung 820.
Müſsiggänger 996.

N.

Nachfrage, iſt die Triebfeder der Erzeugung der Produkte 222.
Nahrungsmittel, wo deren Erbauung am vortheilhafteſten 422.
Nähr-Kapital, 378.
National-Einkommen, 682. 720., woraus es beſtehe 686 u. ſ. w., wie es vertheilt werde 695. 696.
National-Oekonomie, 7., iſt die Grundlage der Staatswiſſenſchaft 9—11., Geſchichte derſelben 12. u. ſ. w.
National-Reichthum, deſſen Urſachen 1., mittelbare und unmittelbare, ebend., deſſen Theorie 3. 35., Unterſchied von Weltreichthum 35., deſſen Stehenbleiben, Wachſen u. ſ. w. 932.
Natur, als letzte Quelle des Reichthums 49.
Natural-Einkommen, 720.
Natural-Lieferungen, 641. 1045., wo ſie zu entſchuldigen ſind 1048.
Nennpreis, 204.
Nominal-Preis, 204.
Normal-Münze, 737., ob eine ſolche möglich ſei 738.
Noth, Triebfeder zur Arbeit 95.
Nützlich, 36.

P.

Papiergeld, 896., worauf deſſen Werth beruhet 798.
Perſonal-Leiſtungen, 642.
Phyſiokraten, 14., deren Meinung über die Manufakturen 449., wird widerlegt 450., deren Abgaben-Syſtem 648., wird widerlegt 649.
Plan dieſes Lehrbuchs 29. 30.
Prämien, 588. 599.
Preis, 203., Koſtenpreis 207. nothwendiger und zufälliger 204., natürlicher und künſtlicher 209., wie die

Elemente des Preises ihn bestimmen 320., Erhöhung der Preise, wenn sie ein gutes Zeichen seyen 465., Verhältniss des Preises der Mnufakturwaaren und der Ackerprodukte 469.
Privat-Eigenthum, 68., Bedingungen der Entstehung desselben 68. 75., ist Bedingung der Vertheilung der Güter nach dem Maasse der Vereinfachung derselben 704., nothwendige Beschränkung desselben, 701—708., Folgen des Privateigenthums 709.
Privat-Einkommen, 690. 720.
Privat-Konsumtion, 963.
Privat-Reichthum, 35.
Produciren, 523., ob zuviel könne producirt werden 928.
Produktion, deren Theilnehmer, wie sie sich vertheilen 753.
Prohibitiv-System, 590 u. s. w.

R.

Real-Preis, 204.
Rechnungs-Münze, 205.
Reguliren, 629.
Regierung, 698.
Reichthum, 11. 33. 34., hängt vom Willen ab, und wird nach Begriffen angewandt 37., wie der Begriff des Eigenthums dazu gehöre 45., Bestandtheile desselben 41., ist seinem Ursprunge nach geistiger Natur 57., ob immaterielle Güter dazu gehören 512—514., besteht in Sachen 515., nicht die Menge der Dinge, sondern deren Brauchbarkeit bestimmt ihn 38., wie dessen Vermehrung zu messen sei 366 u. s. w., ob er durch Erhöhung der Preise wächst 370., wie er durch Anwendung der Kapitale auf rohe Produkte 424., dessen Zweck 782. 940., immaterieller 872.
Religion, als öffentliches Bedürfniss 1027.
Rente, im Allgemeinen 692., immerwährende 1081. 1084.
Revenüen grosser Reichen, wie sie auf Vertheilung des National-Reichthums wirken 909.
Rückzölle, 602.

S.

Schaffen, 52.
Seltenheit, wie sie auf den Tauschwerth wirkt 165.
Sicherheit des Kredits 843., deren höchster Grad 844., persönliche und reelle 845.
Sklaverei, ihr Einfluss auf den Arbeitslohn 252.
Smith Adam, Schöpfer der National-Oekonomie 12., dessen Werk 20., dessen System 25.
Sparsamkeit und Fleiss 61., Sparsamkeit als Princip des Finanzsystems 618.
Staat, 698., Bedingung der Entstehung des Reichthums 77., Unterhaltung desselben 1009., dessen Einfluss auf die Preise der Dinge 334.

Staats-Aemter, 1015.
Staats-Bankerott, 1092.
Staats-Einkommen, 720.
Staats-Gewerbe, 586.
Staats-Institute, 1009.
Staats-Kredit, wie er vortheilhaft für den Staat wirke 1073—1075.
Staats-Reichthum, 35.
Staats-Schatz, dessen vortheilhafte und nachtheilige Seiten 1059.
Staats-Schuldscheine, öffentliche, wie sie zu Zahlungsmitteln dienen und den Kredit verstärken 991.
Staats-Wirthschaft, ihr Verhältniss zur National-Oekonomie 9—11.
Stadt- und Landwirthschaft, ihre künstliche Trennung 579.
Steuern, 637., Regeln für dieselben 640. 644., direkte und indirekte 650.
Steuer-System, Nebenzwecke dabei 676—681.
Souverain, 598.

T.

Tausch, worin er bestehe 148., allgemeiner Hang dazu 154., wie durch ihn Reichthum möglich werde 39., was die Menschen dazu bewege 1049.
Tauschmittel, 183., allgemeines 187.
Tauschwerth, 44., kann ohne Bedürfnisswerth nicht seyn 41., wovon er abhängt 43., gehört nothwendig zu den Bestandtheilen des Reichthums 44. 195., wornach er geschätzt werde 160. 162., wie er entstehe 173.
Taxen, 339.
Theorie des National-Reichthums, 3—6., ist eine praktische Wissenschaft 48., beschäftiget sich nur mit den nächsten Ursachen des Reichthums 82.
Theuer, 340.
Theurung und Wohlfeilheit, deren wahre Ursachen 348—357.
Tilgungsfond, 1085.
Tontinen, 1082. 1090.
Total-Einkommen, 690. 691.
Total-Ertrag, 401. 408.

U.

Unglückliche, muss der Staat unterstützen 1029.
Unternehmer, 145. 205., deren Vortheile bei Schliessung der Kontrakte mit den Arbeitern 293. 294. 757., deren Profit 279. 289., was deren Lohn erhöhet 760. 784., auf wie vieler Art sie gewinnen können 763.
Unternehmer-Profit, dessen Steigen und Fallen 293., deren Verhältniss zum Zinsfuss 199., natürlicher 764.
Ursachen, Vereinigung derselben zu Hervorbringung des

Reichthums 139., nothwendige, wodurch ein Ding zu Markte gebracht wird 210.

V.

Verbot, als Mittel den National-Reichthum zu vermehren 591.
Verlag, 11. 130.
Vermehrung des Reichthums, wie ſie zu meſſen ſei 366., wahre 372., ob ſie von Vermehrung des reinen Ertrags abhänge 403.
Vermögen, 33. 111.
Vermögens-Steuern, 653.
Vernichten, 52.
Verſchwendung, 955.
Vertheilung der Arbeit 115., deren Vortheil und Einfluſs auf die Vermehrung der Produkte 262. 468., der Grundſtücke 410., erſte oder urſprüngliche 710. 711., zweite oder abgeleitete 712., wie beide geſchehen 740., der Güter durch die Anordnungen des Staats 699., Kritik dieſer Idee 701., nach dem Maaſse der Induſtrie und Arbeit 702., oder des Antheiles an der Produktion der Dinge 703., die vortheilhafteſte 787., durch Geld iſt unſicher und veränderlich 788.
Volks-Reichthum, 35.
Vorſchüſſe, 130.

W.

Waaren, 189.
Wechſelbriefe, 861. 863.
Weltreichthum, 35.
Wehrſtand, deſſen Theorie 1019.
Werth, Begriff davon 40., Unterſchiede, ebend., nähere Beſtimmung 154., der Produkte 211.
Wiſſenſchaften, deren Kultur iſt öffentlicher Zweck 1021.
Wohlfeil, 340 u. ſ. w.
Wohlleben, ob der Hang dazu ſchädlich ſei 941.
Wohlſtand, 33.
Wohlthätigkeit, öffentliche 1030.
Zeitrenten, 1082. 1090.

Z.

Zehrer, Müſsige thun der Bevölkerung Abbruch 564.
Zehr-Kapital, 378.
Zettel-Bank, 879., Grundſätze ihrer Solidität 881—895.
Zinſen, 281., ihr Preis 282.
Zinsfuſs, 287., deſſen Steigen und Fallen 288.
Zoll-Regiſter, ob deren Kenntniſs zu einer richtigen Schätzung des Handels führe 592. 593.
Zünfte, 579. 582., deren Schädlichkeit 583., ihr Einfluſs auf den Preis der Produktion 737.
Zwangs-Anleihen, 1089. 1090.

Halle, gedruckt in der Ruffſchen Buchdruckerei.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jakob, Ludwig Heinrich <<von>>,

Grundsätze der National-Oekonomie oder Theorie des National-Reichthums

Bd.: 1. Abtheilung

Halle 1825

Passau, Staatliche Bibliothek -- S 9/09 S 3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11339291-4